

# HANDBUCH LEBEN

01/2024

## Inhalt

Kapitel 1 Einführung	2
Kapitel 2 Optionen	13
Kapitel 3 Private Altersvorsorge	115
Kapitel 4 Hinterbliebenenvorsorge	193
Kapitel 5 Arbeitskraftsicherung/Pflegevorsorge	229
Kapitel 6 Kindervorsorge	289
Kapitel 7 Vermögen	315
Kapitel 8 Zukunftsvorsorge	339
Kapitel 9 Produkte für die betriebliche Altersversorgung (bAV)/Firmengeschäft <i>(in der Vollversion verfügbar, erhältlich unter Leben &gt; Privat &gt; Fachinfo)</i>	
Kapitel 10 Wissenswertes rund um Antrag und Vertrag <i>(diese Version enthält nur Kap. 10.5, übrige Inhalte in der Vollversion verfügbar, erhältlich unter Leben &gt; Privat &gt; Fachinfo)</i>	345
Kapitel 11 Versicherungsalphabet <i>(in der Vollversion verfügbar, erhältlich unter Leben &gt; Privat &gt; Fachinfo)</i>	

# Lieber Leser, liebe Leserin,


mit Einführung der Produktneuerungen zum Januar 2024 wurde auch das Handbuch Leben aktualisiert.

Wesentliche Neuerungen dieser Ausgabe sind:

- die Einführung einer neuen Tarifstruktur in der Berufsunfähigkeitsvorsorge
- die Ausweitung des Leistungsumfangs beim Bestattungsschutzbrief
- die Vereinheitlichungen bei der Starter-Vorsorge in Bezug auf Mindestaufschubdauer und Höchsteintrittsalter und
- die Einführung der InvestFlex (Green) in der Unterstützungskasse

Bitte beachten Sie, dass Ihnen diese aktualisierte Ausgabe nur als Online-Version im pdf-Format zur Verfügung steht. Als Druckstück kann sie nicht bestellt werden.

Um das Navigieren in der Online-Version zu erleichtern, haben wir **auch** in dieser Ausgabe die **Inhalte verlinkt**. Wenn Sie die einzelnen Kapitel im Inhaltsverzeichnis auf der nächsten Seite anklicken, gelangen Sie direkt zum gewünschten Kapitel. Innerhalb des gewählten Kapitels können Sie dann ebenfalls durch Anklicken zu den einzelnen Unterkapiteln gelangen.

Die Struktur der verlinkten Inhalte sehen Sie auf der linken Seite des Dokuments im Fenster „**Lesezeichen**“. Von dort können Sie bei Bedarf wieder zu Ihrer Ausgangsposition zurück gelangen oder ein weiteres Themengebiet aufrufen. Das Fenster „Lesezeichen“ kann jederzeit geöffnet oder geschlossen werden, indem Sie das Symbol „Lesezeichen“  auf der linken, vertikalen Leiste im Dokument anklicken.

Wir freuen uns wie immer über Ihre Anmerkungen und Anregungen zur Gestaltung des Handbuchs und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Ihre Produktentwicklung bei Allianz Leben

# Zu diesem Handbuch

Dieses Handbuch gibt am Bausteinsystem orientiert in übersichtlicher Form Auskunft über die Produkte von Allianz Leben.

## Wie Sie dieses Handbuch nutzen können:

- **Kapitel 1**  
Dieses Kapitel gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Produktwelt und erleichtert Ihnen den Einstieg.
- **Kapitel 2**  
Flexibilität durch Optionen steht in diesem Kapitel im Vordergrund.
- **Kapitel 3–7**  
Hier finden Sie detaillierte Informationen über die Vorsorgebereiche Alter, Hinterbliebene, Arbeitskraftsicherung/Pflegevorsorge, Kinder und Vermögen.
- **Kapitel 8**  
Die Zukunftsvorsorge mit dem vollständig digitalen Angebot FOURMORE wird Ihnen hier vorgestellt.
- **Kapitel 9**  
In dieser Version nicht enthalten.
- **Kapitel 10**  
Diese Version enthält nur Kapitel 10.5.
- **Kapitel 11**  
In dieser Version nicht enthalten.


# Ihre Wege zum Erfolg

Im Handbuch sind die Produkte und Gestaltungsmöglichkeiten beschrieben, die Sie auch in der AMIS Tarifierung wiederfinden. So können Sie alle Trümpfe sofort im Gespräch mit dem Kunden einsetzen – einfach und übersichtlich.

In AMIS finden Sie unter „Allianz Tarifierung“ u. a. die „Private Vorsorge“ mit den Vorsorgelösungen der PrivatVorsorge, RiesterRente und BasisRente.

Bei PrivatVorsorge können Sie unter dem Stichwort „Vorsorgebereich/-konzept“ die Bereiche „Einkommen absichern“, „Sorglos im Alter“, „Vermögen aufbauen“, „Familie versorgen“ und „Versorgt bei Krankheit und Pflege“ mit den dazugehörigen Produkten auswählen.

**Noch mehr Service:** In AMIS Online finden Sie unter Vorsorge / Leben Privat bzw. Leben Firmen noch mehr Informationen, z. B. zu aktuellen Aktionen, zu aktuellen Konditionen oder zur Verkaufsunterstützung. Aber auch Produktinformationen, die sich nach dem Redaktionsschluss für das Handbuch vom 01.12.2023 ergeben haben, sind hier hinterlegt.



Schön, wenn man die Dinge so klar und einfach sehen kann.

# Die Basis für Ihren Verkaufserfolg

## Altersvorsorge im Kurzüberblick

Ihre Beratungskompetenz, die Finanzstärke von Allianz Leben und eine umfassende Produktpalette sind die drei wesentlichen Stützpfeiler für langfristigen Verkaufserfolg.

Altersvorsorge		
Gesetzlich	Betrieblich	Privat
<ul style="list-style-type: none"><li>• Deutsche Rentenversicherung</li><li>• Berufsständische Versorgungswerke</li><li>• Beamtenversorgung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Direktversicherung</li><li>• Pensionskasse</li><li>• Pensionsfonds</li><li>• Unterstützungskasse</li><li>• Rückgedeckte Pensionszusage</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• RiesterRente</li><li>• BasisRente</li><li>• PrivatRente</li></ul>

Die Zeiten, in denen die gesetzliche Vorsorge ausreichte, sind vorbei. Zwar bleibt das **3-Säulen-Modell** als Grundgerüst der Altersvorsorge erhalten, doch die Gewichte verschieben sich hin zu mehr Eigenvorsorge. Damit wird die betriebliche und private Altersvorsorge wichtiger denn je.

## Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Der Versorgungsgrad der Deutschen Rentenversicherung wird in Zukunft deutlich geringer sein. Durch den Eintritt geburtenstarker Jahrgänge in das Rentenalter und eine steigende Lebenserwartung wird die Zahl alter Menschen in Deutschland gegenüber dem heutigen Stand deutlich zunehmen.

Parallel dazu sinkt aufgrund der seit den 70er Jahren sehr niedrigen Geburtenrate die Zahl der Menschen im „erwerbsfähigen Alter“. Im Ergebnis müssen immer weniger potenziell Erwerbstätige für immer mehr Rentner aufkommen.

Angesichts der zu erwartenden Steigerung der Lebenserwartung ist auch vorauszu-sehen, dass das Niveau der Beamtenversorgung zukünftig weiter sinken wird.

Auf diese demografische Entwicklung hat der Gesetzgeber mit Reformen bei der DRV reagiert, die bewirken, dass das Rentenniveau, bezogen auf das Bruttoeinkommen, von heute 48 % auf 45 % im Jahr 2030 sinken wird. Zusätzlich werden die Versorgungslücken dadurch vergrößert, dass die Renten aus der DRV in die nachgelagerte Besteuerung überführt werden.

## Wachstumsmarkt Altersvorsorge

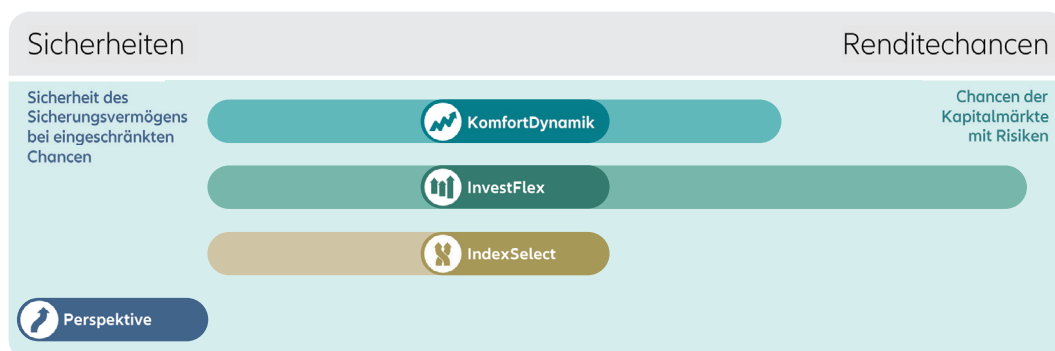
Steigende Versorgungslücken erhöhen die **Notwendigkeit zur privaten Vorsorge**. Die Absicherung der existenziellen Risiken Alter, Tod, Einkommen/Berufsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit mit garantierten Leistungen, wie lange auch immer der Bedarf beim Kunden vorhanden ist – **das ist das einzigartige Angebot der Lebensversicherung**. Sie hat auch in Zukunft eine Alleinstellung am Finanzdienstleistungsmarkt. Die Finanzstärke und umfassende Produktpalette von Allianz Leben geben Ihnen darüber hinaus im Verkauf einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil.

## Private Altersvorsorge – wichtiger und einfacher denn je!

Für die private Altersvorsorge können Sie neben den staatlich geförderten Produkten der RiesterRente und BasisRente auch die Produkte der PrivatRente anbieten.

Neben den unterschiedlichen steuerlichen Rahmenbedingungen (siehe Kapitel 10.5) zeichnen sich alle Produktlinien durch eine hohe Flexibilität, und durch verschiedene Kapitalanlage- und Garantiemodelle aus (bei der RiesterRente und BasisRente angepasst an die gesetzlichen Vorgaben).

## Der Wegweiser zum passenden Vorsorgekonzept.



Bei Allianz Leben können Kundinnen und Kunden zwischen verschiedenen Vorsorgekonzepten wählen. Damit können sie entscheiden, ob die Kapitalanlage ihrer Altersvorsorge sicherheitsorientierter oder chancenorientierter ausgerichtet sein soll, ob sie diese mitgestalten oder ob sie alles den Experten der Allianz überlassen möchten. Die einzelnen Vorsorgekonzepte bieten eine individuelle Balance aus Renditechancen und Sicherheit und damit für jeden Kundenbedarf die passende Lösung.

Hierbei setzen wir die Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens der Vereinten

Nationen (PRI) um. Wir berücksichtigen ökologische und soziale Merkmale, indem wir uns z. B. für eine kohlenstoffarme Wirtschaft einsetzen (weitere sowie offenzulegende Informationen zur Nachhaltigkeitsstrategie in der Kapitalanlage erhalten Sie unter: <https://www.allianz.de/vorsorge/lebensversicherung/nachhaltigekapitalanlagen/>).

Und eine Gemeinsamkeit haben alle unsere Altersvorsorgeprodukte: Die Rentenleistungen ab Rentenbeginn sind garantiert – ein Leben lang! Garantiegeber ist Allianz Leben.

# Die Allianz Vorsorgekonzepte in der Übersicht

## Welche Garantien bieten Ihnen die Vorsorgekonzepte?

	Vorsorgekonzepte mit Komfort		Vorsorgekonzepte mit Wahlmöglichkeiten	
	 Perspektive	 KomfortDynamik	 IndexSelect	 InvestFlex
<b>Bei Vertragsbeginn und während der Aufschubdauer</b>				
<b>Immer dabei</b>				
Garantieniveau	Mind. 90% <sup>1</sup>	wählbar	wählbar <sup>2</sup>	wählbar <sup>3</sup>
Sicherung erreichter Erträge	✓	-	✓	-
Erhöhung des Garantiekapitals zum Ablauf <b>und</b> Sicherung von hohen Erträgen	-	✓	-	-
<b>Optional vor Vertragsbeginn</b>				
Festlegung des Garantieniveaus	-	90/80/60 <sup>3</sup>	Mind. 90/80 <sup>4</sup>	10–80 <sup>3</sup> bzw. 10–90 <sup>3</sup> /0 <sup>4</sup>
Erhöhung des Garantiekapitals zum Ablauf <b>durch</b> Sicherung von hohen Erträgen	-	-	-	✓ <sup>5</sup>
<b>Zu Rentenbeginn:</b> mit Rentenberechnung Chance auf hohe lebenslange Garantierente	✓	✓	✓	✓
<b>Ab Rentenbeginn:</b> lebenslang garantierte Rente	✓	✓	✓	✓

<sup>1</sup> Privat Riester aufgrund gesetzlicher Anforderung mit 100 % Garantieniveau.  
<sup>2</sup> Mind. 90 % Garantieniveau bei IndexSelect, 80 % Garantieniveau bei IndexSelect Plus.  
<sup>3</sup> Im Privatgeschäft bei InvestFlex mit Garantie wählbar zwischen 10 % – 80 % bei lfd. Beitrag bzw. bis 90 % bei Einmalbeitrag bzw. 10 – 60 % bei der StartUp InvestFlex. Garantieniveau auch unter bestimmten Voraussetzungen während der Aufschubdauer anpassbar (bei der StartUp InvestFlex bis 80 %). In der FID weiterhin 90 % / 80 % / 60 % bei Vertragsabschluss wählbar.  
<sup>4</sup> Im Privatgeschäft bei der StartUp KomfortDynamik ausschließlich 60 % wählbar.  
<sup>5</sup> Im Rahmen der beitragsorientierten Leistungszusage keine IndexSelect Plus (80 % Garantieniveau) und keine InvestFlex ohne Garantie (0 %) wählbar.  
<sup>6</sup> Gilt nicht bei InvestFlex ohne Garantie (0 %); bei FID obligatorisch.

Stand: 01/2024

## Welche Möglichkeit der Kapitalanlage bieten Ihnen die Vorsorgekonzepte?

	Vorsorgekonzepte mit Komfort		Vorsorgekonzepte mit Wahlmöglichkeiten	
	 Perspektive	 KomfortDynamik	 IndexSelect	 InvestFlex
<b>Während der Aufschubdauer</b>				
Sicherungsvermögen von Allianz Leben	✓	✓	✓	✓ <sup>1</sup>
Indexpartizipation <sup>2</sup> und/oder sichere Verzinsung	-	-	✓	-
Vertragsindividuelle Aufteilung und intelligente Wertsicherung	-	✓	-	✓ <sup>1</sup>
Dynamisches Kapitalanlagemanagement aus einer Hand	-	✓	-	-
Individuelle Anlagelösungen auf Basis des Allianz TopFonds-Universums	-	-	-	✓
Anpassung des Garantieniveaus <sup>3</sup>	-	-	-	✓
<b>Ab Rentenbeginn:</b> Sicherungsvermögen Allianz Leben	✓	✓	✓	✓
<b>Vorsorgekonzepte – kombinierbar mit folgenden Produktlösungen</b>				
RiesterRente	✓	-	-	-
BasisRente inkl. Starter-Vorsorge <sup>5</sup>	✓	✓	✓	✓
Direktversicherung (Betriebsrente)	✓	✓ <sup>4</sup>	✓ <sup>4</sup>	✓ <sup>4</sup>
PrivatRente inkl. Starter-Vorsorge <sup>5</sup>	✓	✓	✓	✓

<sup>1</sup> Gilt nicht bei InvestFlex ohne Garantie (0 %).  
<sup>2</sup> Indexpartizipation nach einem vertragliche festgelegtem Verfahren. Zur Erhöhung des Partizipationssatzes kann im Rahmen der IndexSelect Plus ein Chancenturbo gewählt werden (nicht möglich, sofern die sichere Verzinsung, auch anteilig gewählt wurde).  
<sup>3</sup> Im Privatgeschäft bei InvestFlex mit Garantie während der Aufschubdauer unter gewissen Voraussetzungen möglich.  
<sup>4</sup> Nur im Rahmen der beitragsorientierten Leistungszusage wählbar.  
<sup>5</sup> Starter-Vorsorge: In der BasisRente KomfortDynamik und InvestFlex wählbar, in der PrivatRente KomfortDynamik, InvestFlex und Perspektive wählbar.

Stand: 01/2024

# Überblick über die verschiedenen Produktbereiche

Die Produkte von Allianz Leben: für jeden Bedarf das Passende.

Allianz Leben hat schon immer Absicherungskonzepte für die traditionellen Vorsorgebereiche Alter, Hinterbliebene und Arbeitskraftsicherung/Pflegevorsorge geboten. Diese Vorsorgebereiche wurden aus den Absicherungsbereichen der DRV abgeleitet und bilden damit die Hauptbereiche für den

Vorsorgeverkauf ab. Darüber hinaus bietet Allianz Leben aber auch attraktive Lösungen zur Absicherung z. B. von Kindern sowie Produkte, bei denen eher Vermögensaufbau, -anlage und -übertragung im Vordergrund stehen.

Betriebliche Altersversorgung	Private Vorsorge		
	RiesterRente	BasisRente	PrivatRente
Altersvorsorge	Altersvorsorge	Altersvorsorge	Altersvorsorge
Hinterbliebenenvorsorge	Hinterbliebenenvorsorge*	Hinterbliebenenvorsorge	Hinterbliebenenvorsorge
Berufsunfähigkeitsvorsorge	Berufsunfähigkeitsvorsorge*	Berufsunfähigkeitsvorsorge	Arbeitskraftsicherung
			Pflegevorsorge
			Kindervorsorge
			Vermögen

\*Separate Verträge

Um die Zuordnung und die Auswahl der Produkte zu erleichtern, sind die Produkt-namen sowohl auf die verschiedenen Vor-sorgebereiche, Vorsorgeziele als auch auf die verschiedenen Kapitalanlageformen ausgerichtet. Neben der Unterscheidung PrivatRente, RiesterRente und BasisRente

werden die verschiedenen Kapitalanlage-formen KomfortDynamik, InvestFlex, Invest-Flex Green, IndexSelect, IndexSelect Plus und Perspektive bereits im Produktnamen eindeutig und prägnant genannt (z. B. PrivatRente InvestFlex Green oder BasisRente KomfortDynamik).



# Produktportfolio im Überblick

	Privat	Riester	Basis
Altersvorsorge	PrivatRente KomfortDynamik		BasisRente KomfortDynamik
	PrivatRente InvestFlex (Green)		BasisRente InvestFlex (Green)
	PrivatRente IndexSelect (Plus)		BasisRente IndexSelect (Plus)
	PrivatRente Perspektive	RiesterRente Perspektive	BasisRente Perspektive
	PrivatRente StartUp KomfortDynamik		BasisRente StartUp KomfortDynamik
	PrivatRente StartUp InvestFlex (Green)		BasisRente StartUp InvestFlex (Green)
	StartPolice Perspektive		
	PrivatSofortRente		BasisSofortRente
	PrivatSofortRente temporär		
Hinterbliebenen-vorsorge	RisikoLebensversicherung Plus*/ RisikoLebensversicherung (DLVAG)		BeitragsrückgewährPolice
	RisikoLebensversicherung für Diabetiker		
	Lebenslange RisikoLebensversicherung		
	BestattungsSchutzbrief		
Arbeitskraftsicherung/Pflege	(Ergänzende/Selbstständige) BerufsunfähigkeitsPolice		
	BerufsunfähigkeitsStartPolice		
	BerufsunfähigkeitsPolice Invest		
	(Selbstständige) Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice		
	KörperSchutzPolice		
	Baufinanzierungs-Schutzbrief (DLV)		
	PflegePolice Flexi		
	PflegeRente		
Kindervorsorge	AusbildungsPolice		
	KinderPolice KomfortDynamik		
	KinderPolice InvestFlex (Green)		
	KinderPolice IndexSelect (Plus)		
	KinderPolice Perspektive		
Vermögen	SchatzBrief KomfortDynamik		
	SchatzBrief InvestFlex (Green)		
	SchatzBrief IndexSelect (Plus)		
	SchatzBrief Perspektive		
	VermögensPolice		
	VermögensPolice Invest (Green)		
	PrivateFinancePolice		
	ParkDepot		
<b>Zukunftsvorsorge FOURMORE</b>			

\*zu den Anwendungsbereichen der RisikoLebensversicherung L0 von AZL siehe Kapitel 4.5

# Wesentliche Begriffe

Produkt	Bausteinname	Tarif	
<b>Altersvorsorge</b>			
<b>PrivatRente</b>	KomfortDynamik	Zukunftsrente KomfortDynamik	RFKU1GD
	InvestFlex (Green)	Zukunftsrente InvestFlex	RF(AF)1U
		Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie	RF(AF)1UGD
	IndexSelect (Plus)	Zukunftsrente IndexSelect	RIIU1
		Zukunftsrente IndexSelect Plus	RIITU1
	Perspektive	Zukunftsrente Perspektive	RSKU1
	StartUp KomfortDynamik	Zukunftsrente StartUp KomfortDynamik	RFKU12UGD
	StartUp InvestFlex (Green)	Zukunftsrente StartUp InvestFlex	RF(AF)12U
		Zukunftsrente StartUp InvestFlex mit Garantie	RF(AF)12UGD
StartPolice	StartPolice Perspektive	RSKU21	
PrivatSofortRente	SofortRente mit Todesfalleistung ab Rentenbeginn	R3	
PrivatSofortRente temporär	SofortRente mit Todesfalleistung ab Rentenbeginn und temporärer Rentenzahlung	tR3	
<b>BasisRente</b>	KomfortDynamik	Zukunftsrente KomfortDynamik	BVRFKU1GD
	InvestFlex (Green)	Zukunftsrente InvestFlex	BVRF(AF)1U
		Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie	BVRF1UGD
	IndexSelect (Plus)	Zukunftsrente IndexSelect	BVRIIU1
		Zukunftsrente IndexSelect Plus	BVRIITU1
	Perspektive	Zukunftsrente Perspektive	BVRSKU1
	StartUp KomfortDynamik	Zukunftsrente StartUp KomfortDynamik	BVRFKU12UGD
	StartUp InvestFlex (Green)	Zukunftsrente StartUp InvestFlex	BVRF(AF)12U
		Zukunftsrente StartUp InvestFlex mit Garantie	BVRF(AF)12UGD
BasisSofortRente	Sofortrente mit Todesfalleistung ab Rentenbeginn	BVR3	
<b>RiesterRente</b> Perspektive	Zukunftsrente Perspektive	ARSKU1	
<b>Hinterbliebenenvorsorge</b>			
Individuelle/Kollektive Hinterbliebenenrente	...ab Rentenbeginn zur SofortRente	WRR/HRR	
	...vor/ab Rentenbeginn zur Zukunftsrente KomfortDynamik/InvestFlex mit Garantie IndexSelect/IndexSelect Plus/Perspektive	WR/HR	
Kollektive Waisenrente	...ab Rentenbeginn zur SofortRente	KRR	
	...vor/ab Rentenbeginn zur Zukunftsrente KomfortDynamik/InvestFlex mit Garantie/ IndexSelect/IndexSelect Plus/Perspektive	KR	
Kapital bei Tod	...konstant	C	
	...konstant für Partner	CP	
	...steigend	CK	
	...abnehmend	A	
	...abnehmend für Partner	AP	
Kapital bei Unfalltod		UZ	
BeitragsrückgewährPolice	...zu BasisSofortRente und BasisRenten im Rentenbezug	BS0A	
	...zu BasisRenten KomfortDynamik/InvestFlex(Green)/IndexSelect(Plus)/ Perspektive, StartUp KomfortDynamik und InvestFlex (Green) in der Aufschubdauer		
RisikoLebensversicherung Plus*		LC0	
RisikoLebensversicherung (DLVAG)		L0(DL)/L0A(DL)	

\*zu den Anwendungsbereichen der RisikoLebensversicherung L0 von AZL siehe Kapitel 4.5

Produkt	Bausteinname	Tarif
<b>Hinterbliebenenvorsorge</b>		
RisikoLebensversicherung für Diabetiker		LD0
Lebenslange RisikoLebensversicherung		L1
Bestattungsschutzbrief	...lebenslang mit Assistance-Leistungen	LAS1
<b>Arbeitskraftsicherung/Pflegevorsorge</b>		
Berufsunfähigkeitsrente (Zusatz)	Beitragsbefreiung als Komfort-Tarif	TB
	Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente als Komfort-Tarif	TBTR
	Berufsunfähigkeitsrente als Komfort-Tarif	TR
	Beitragsbefreiung als Premium-Tarif	OB
	Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente als Premium-Tarif	OBOR
	Berufsunfähigkeitsrente als Premium-Tarif	OR
Berufsunfähigkeitsrente (DLVAG) (Zusatz)	Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente	TBTR
BerufsunfähigkeitsPolice	Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice als Komfort-Tarif	TBU
	Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice als Premium-Tarif	OBU
	Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice als Komfort-Tarif	ETBU
	Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice als Premium-Tarif	EOBU
BerufsunfähigkeitsStartPolice	BerufsunfähigkeitsStartPolice als Komfort-Tarif	TBU12
	BerufsunfähigkeitsStartPolice als Premium-Tarif	OBU12
BerufsunfähigkeitsPolice Invest	BerufsunfähigkeitsPolice Invest als Komfort-Tarif	TBUFO
	BerufsunfähigkeitsPolice Invest als Premium-Tarif	OBUFO
Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragsicherung	...bei RiesterRente Perspektive	TI
Berufs-/Dienstunfähigkeitsrente (Zusatz)	Beitragsbefreiung	ODB, ODDB, TDB, Tddb
	Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente	ODR, ODDR, TDR, TDDR
	Beitragsbefreiung und Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente	ODBODR, ODDBODDR, TDBTDR, TDDBTDDR
Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice	Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice	ODU16/ODUFO16 ODDU16/ODDUFO16
KörperSchutzPolice		SGRBGKS
Baufinanzierungs-Schutzbrief (DLV)		SAUU.C(DL)
Mit Arbeitslosigkeitsbaustein (ALV)		SAUU.C.AL1(DL)
PflegePolice Flexi		PR
Einmalige Kapitalzahlung bei mind. Pflegegrad 3		SPK
PflegeRente		L14EBPS
Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption		P5
Kindervorsorge (Zusatz)	Beitragsbefreiung bei Pflege des Kindes	KB
	Beitragsbefreiung bei Pflege des Kindes oder bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers	BB
	Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des Versorgers	BJ
	Kinderpflegerente	KP

Produkt	Bausteinname	Tarif
<b>Kindervorsorge</b>		
AusbildungsPolice		RK3
KinderPolice	KomfortDynamik	RFJKU1U
	InvestFlex (Green)	RF(AF)JA1U/ RF(AF)JA1UGD
	IndexSelect (Plus)	RIIU1/RIITU1
	Perspektive	RSKU1
<b>Vermögen</b>		
SchatzBrief	KomfortDynamik	RFKU1EBGD
	InvestFlex (Green)	RF(AF)IUEB/ RF(AF)IUEBGD
	IndexSelect (Plus)	RIIU1EB/RIITU1EB
	Perspektive	RSKU1EB
VermögensPolicen	VermögensPolice	L11
	Invest (Green)	LF(AF)11
PrivateFinancePolice		RAI1EBU
ParkDepot		APD/APDW/APDWJ
<b>Zukunftsvorsorge FOURMORE</b>		MRFXU70U

# 2 Optionen

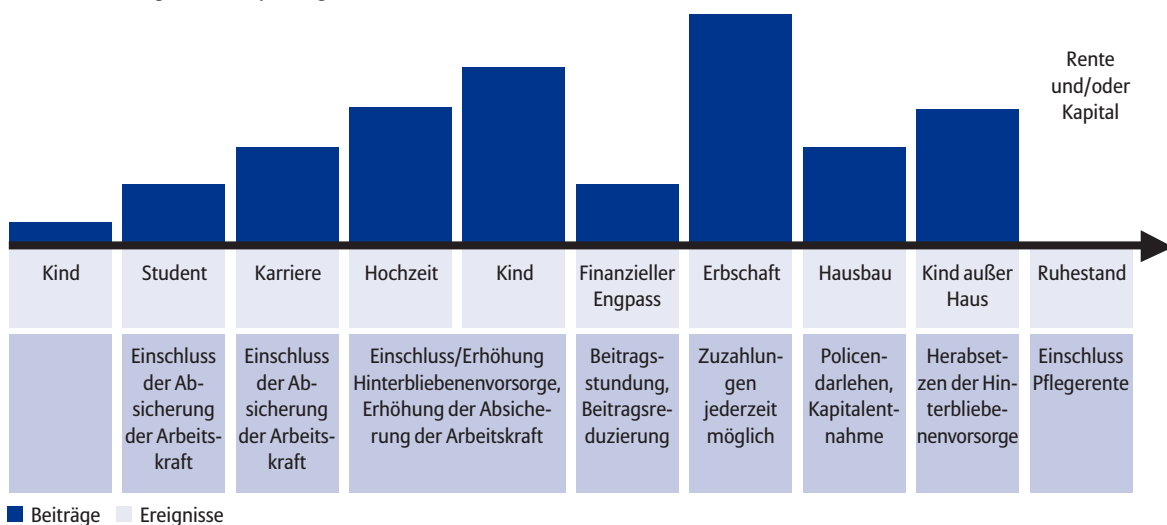
## Inhalt

2.1 Die große Freiheit – Flexibilität durch Optionen	14
2.2 Die Optionen im Detail	15

## 2.1 Die große Freiheit – Flexibilität durch Optionen

Das Leben Ihrer Kunden ändert sich – die Vorsorge ändert sich mit. Mit den Gestaltungsmöglichkeiten des Versicherungsschutzes, je nach Lebenssituation, bieten unsere Produkte überzeugende Lösungen. Sie ermöglichen Vorsorgestrategien, auch für BasisRenten, RiesterRenten oder die betriebliche Altersversorgung, und orientieren sich jederzeit eng an den Bedürfnissen des Kunden. Mit unseren individuellen und lebensbegleitenden Produkten haben Sie alle Vorteile in der Hand.

Flexibel wie die eigene Lebensplanung



Die Flexibilität unserer Produkte ermöglicht Lösungen, die das Prädikat „maßgeschneidert“ wirklich verdienen – weil sie sich an veränderte Lebensumstände immer wieder neu anpassen lassen.

Mit zahlreichen verschiedenen Optionen kann die Altersvorsorge (z. B. **Zuzahlung, Erhöhung der Altersvorsorge, Auszahlungsoptionen**), die Hinterbliebenenvorsorge (z. B. **Einschluss Hinterbliebenenvorsorge, Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge**), die Arbeitskraftsicherung oder die Pflegevorsorge (z. B. **Erhöhung der Absicherung der Arbeitskraft oder Pflegevorsorge, Einschluss einer Pflegevorsorge**) ausgebaut werden.

Auch wenn finanzielle Engpässe auftreten, kann der Versicherungsschutz aufrechterhalten werden (z. B. **Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit**) oder nur zeitlich befristet verringert werden (z. B. **Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung**).

Der **Flexible Leistungszeitpunkt** und die **Veränderung der Beitragszahlungsdauer** bieten weitere Optionen, um den Leistungszeitpunkt und die Leistungshöhe dem Bedarf anzupassen.

Für KinderPolicen, fondsgebundene Versicherungen, BasisRenten, RiesterRenten und weitere Produkte bieten wir darüber hinaus spezielle Optionen an.

## 2.2 Die Optionen im Detail

Bitte beachten Sie, dass die Optionen zur PrivateFinancePolice und zu FOURMORE ausschließlich in Kapitel 7.3 bzw. 8 beschrieben werden.

### Inhalt

#### Erhöhungsoptionen

Zuzahlungen	20
Beitragserhöhungen	22
Einschluss Hinterbliebenenvorsorge	24
Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge (Kapital bei Tod)	25
Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge (Hinterbliebenenrente)	26
Erhöhung der Berufsunfähigkeits-/Berufsunfähigkeits- und Dienstunfähigkeitsrente/Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten (im Rahmen der KörperSchutzPolice)	27
Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente bei Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Abschluss eines Studiums	30
Erhöhung der Pflegerente (PflegeRente)	31
Erhöhung der Pflegerente (PflegePolice Flexi)	33
Erhöhung der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge (Nachversicherung)	34

#### Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung

Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit	36
Stundung (bei Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge und KörperSchutzPolice)	37
Stundung (bei Risikolebensversicherungen)	38
Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung	39
Befristete Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit oder Elternzeit	40
Befristete Beitragsfreistellung (bei Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge und KörperSchutzPolice)	40
Policendarlehen	41
Herabsetzung der Beiträge	42
Herabsetzung der Beiträge (bei Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge und KörperSchutzPolice)	43

#### Umwandlungsoptionen

Umwandlung in einen Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge	45
Umwandlung in eine Selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge	46

# Inhalt

Umwandlung einer KöperschutzPolice (KSP) in eine Selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge	47
Umwandlung in eine Ergänzende Berufsunfähigkeitsvorsorge	49
Pflege-Wechsoption aufgrund gesetzlicher Änderungen (PflegeRente/PflegePolice Flexi)	51
BU/(DU)-Wechsoption in die Basisvorsorge	52
Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice	53
Umwandlung in einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. in einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung	54
<b>Flexibler Leistungszeitpunkt</b>	
Flexibler Leistungszeitpunkt (Vorziehen der Leistung)	56
Flexibler Leistungszeitpunkt (Aufschieben der Leistung)	57
Verlängerung der Versicherungsdauer bei Erhöhung der Regelaltersgrenze	58
<b>Veränderung der Beitragszahlungsdauer</b>	59
<b>Auszahlungsoptionen</b>	
Entnahmen	60
Auszahlung im Rentenbezug	61
Temporäre Rentenzahlung	62
Kapital	63
(Teil-) Kapitalisierung der anlaufenden Hinterbliebenenrente bei Tod der 1. VP in der Aufschubdauer	63
Teilkapitalisierung der anlaufenden Hinterbliebenenrente nach Altersrentenbeginn	63
<b>Spezielle Optionen zum Rentenbeginn</b>	
Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn	64
Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn	64
Einschluss einer Pflegerente zum Rentenbeginn	65
<b>Spezielle Optionen bei fondsgebundenen Versicherungen</b>	
Aufteilung künftiger Anlagebeträge	66
Umschichtung der Anteilseinheiten der Fonds	66
Übertragung des Fondsvermögens	67



# Inhalt

## **Spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern ein Garantieniveau vereinbart wurde**

Anpassung des vereinbarten Garantieniveaus während der  
Aufschubdauer 69

(De-)Aktivierung der dynamischen Garantieerhöhung während  
der Aufschubdauer 70

## **Spezielle Optionen während der Start- oder Aufbauphase für die PrivatRenten StartUp**

Vorzeitige Erhöhung des Beitrags während der Start- oder  
Aufbauphase 71

Aussetzen von vereinbarten Beitragssteigerungen während der  
Start- bzw. Aufbauphase 73

## **Spezielle Optionen bei der Arbeitskraftsicherung mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus bzw. Fondsanlage/BU Invest**

Übernahme der Beiträge aus dem Ansammlungsbonus/Fondswert 74

Verwendung des Deckungskapitals des Ansammlungsbonus/  
Fondswertes zur Erhöhung der laufenden BU-Rente bzw. der Rente  
bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten 75

## **Spezielle Optionen bei KinderPolicen**

Volljährigkeit: Übertragung auf die versicherte Person 76

Nachträglicher Einschluss einer Kinderpflegerente 76

Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung 77

Umwandlung der Kinderpflegerente in eine BasisRente mit  
Berufsunfähigkeitsvorsorge 79

Berufsstart: vorübergehende beitragsfreie Berufsunfähigkeits-  
vorsorge 80

Erweiterte kostenlose Entnahmemöglichkeit z. B. für Ausbildung 80

## **Spezielle Optionen bei der Arbeitskraftsicherung**

Beitragsüberprüfungsoption 81

Nachträglicher Einschluss von zusätzlichen Leistungsauslösern  
oder von Leistungen wegen Krankschreibung bei der  
KörperSchutzPolice 82

Nachträglicher Ausschluss von zusätzlichen Leistungsauslösern  
oder von Leistungen wegen Krankschreibung bei der  
KörperSchutzPolice 83

Nachträglicher Einschluss von BUZ-B mit Wartezeit 84

# Inhalt

## **Spezielle Optionen beim Baufinanzierungs-Schutzbrief**

Erhöhung der Arbeitsunfähigkeits-/Arbeitslosigkeitsrente	85
Veränderung der vereinbarten Versicherungsdauer	87
Herabsetzung der Arbeitsunfähigkeits-/Arbeitslosigkeitsrente	88

## **Spezielle Optionen bei den RiesterRenten**

Zuzahlungen	89
Beitrags erhöhungen	89
Teilauszahlung zum Rentenbeginn	89
Entnahme von gebildetem Kapital für die Anschaffung, die Herstellung, den Umbau oder die Entschuldung einer selbstgenutzten Immobilie (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag)	89
Anbieterwechsel	90
Übertragung des bei Tod auszahlenden Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag	90
Umwandlung des bei Tod auszahlenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente	90
Verwendung der BU-Rente für die Beitragszahlung	91

## **Spezielle Optionen bei den BasisRenten**

Zuzahlungen	92
Herabsetzung der Beiträge	92
Abschluss einer zusätzlichen PrivatRente der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge	93
Ersetzen der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice	94

## **Spezielle Optionen während der Start- oder Aufbauphase für die BasisRenten StartUp**

Vorzeitige Erhöhung des Beitrags während der Start- oder Aufbauphase	95
Aussetzen von vereinbarten Beitragssteigerungen während der Start- oder Aufbauphase	96

## **Spezielle Optionen bei der betrieblichen Altersversorgung**

Befristete Aussetzung der Beitragszahlung bei Wegfall der Entgeltfortzahlung	97
--	----

## **Spezielle Option bei der PflegePolice Flexi**

Beitragsmindernde Zuzahlungen	98
-------------------------------	----

# Inhalt

## **Spezielle Option bei der Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption**

Ausübung der Pflegeanschlussoption 99

## **Spezielle Optionen bei der RisikoLebensversicherung Plus**

Verlängerungsoption 100

Umwandlung in einen Partnertarif 101

## **Spezielle Optionen bei der RisikoLebensversicherung Plus, der RisikoLebensversicherung für Diabetiker sowie der RisikoLebensversicherung (DLVAG)**

Umwandlung in einen Nichtraucherartariff NR1 102

Umwandlung in einen Nichtraucherartariff NR10 103

## **Spezielle Option bei der RisikoLebensversicherung Plus sowie der RisikoLebensversicherung (DLVAG)**

Summenherabsetzung 104

## **Spezielle Optionen bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge**

Anpassung der Dauer der 1. Phase 105

Nachträglicher Einschluss der Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) 106

Nachträglicher Ausschluss der Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (speziellen Dienstunfähigkeit) 106

Ersetzen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice 107

Ersetzen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung durch eine BUZ in der Privatvorsorge 108

Umwandlung der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in eine BUZ in der Basisvorsorge 109

Ersetzen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung durch eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice 110

Ersetzen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in der Basisvorsorge durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice 111

Ersetzen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice 112

Erhöhungsoptionen*				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Zuzahlungen	Der Kunde kann – bei Rentenversicherungen in der Aufschubdauer – Zuzahlungen zu seinem bestehenden Versicherungsvertrag tätigen	<p><b>Voraussetzungen:</b> Versicherung befindet sich nicht in der zusätzlichen Aufschubdauer</p> <p><b>Mindestgrenzen:</b> Mind. 500 EUR pro Zuzahlung (bei FID: Mind. 200 EUR) Für die KinderPolicen und die Ausbildungs-Police gilt: Mind. 200 EUR pro Zuzahlung</p> <p><b>Höchstgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. 30.000 EUR für das Versicherungsjahr (s. Ausnahmen für InvestFlex ohne Garantie rechts)</li> <li>• Für den Bestattungsschutzbrief gilt: Es sind bis zu 2.000 EUR einmal jährlich möglich. Das Kapital bei Tod darf 15.000 EUR nicht übersteigen</li> </ul> <p><b>Auswirkungen einer Zuzahlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuzahlungen erhöhen den Baustein Altersvorsorge und Hinterbliebenenvorsorge</li> <li>• Leistungen aus weiteren Bausteinen werden nicht erhöht</li> </ul>	<p><b>Für laufende Beitragszahlung gilt:</b> <b>Bei der AusbildungsPolice, der PrivatRente KomfortDynamik, InvestFlex (Green) mit Garantie, IndexSelect (Plus), Perspektive der PrivatRente StartUp KomfortDynamik, InvestFlex (Green) mit Garantie und der FIR</b> sind Zuzahlungen frühestens nach Ablauf der ersten 4 Vertragsjahre und spätestens 4 Jahre vor vereinbartem Rentenbeginn zulässig</p> <p>Zuzahlungen sind im jeweiligen Jahr max. in Höhe des aktuellen 10-fachen Jahresbeitrags möglich und (dürfen weiterhin) max. 30.000 EUR pro Versicherungsjahr nicht überschreiten</p> <p>Bei abgekürzter Beitragszahlung sind Zuzahlungen nur in der beitragspflichtigen Zeit zulässig</p> <p><b>Bei den KinderPolicen (gilt nicht für die KinderPolice InvestFlex (Green) ohne Garantie)</b> sind Zuzahlungen im jeweiligen Jahr max. in Höhe des aktuellen 10-fachen Jahresbeitrags möglich und (dürfen weiterhin) max. 30.000 EUR pro Versicherungsjahr nicht überschreiten.</p> <p>In den ersten 4 Jahren seit Versicherungsbeginn sowie in den letzten 4 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn darf die Summe der Zuzahlungen max. 4.000 EUR pro Versicherungsjahr betragen.</p> <p><b>Bei der VermögensPolice (gilt nicht für die VermögensPolice Invest (Green))</b> sind Zuzahlungen frühestens nach Ablauf der ersten 4 Vertragsjahre zulässig</p> <p>Zuzahlungen sind im jeweiligen Jahr max. in Höhe des aktuellen 10-fachen Jahresbeitrags möglich und (dürfen weiterhin) max. 30.000 EUR pro Versicherungsjahr nicht überschreiten</p>	<p>PrivatRenten, PrivatRenten StartUp, StartPolice Perspektive, Bestattungsschutzbrief, AusbildungsPolice, KinderPolicen, SchatzBriefe, VermögensPolicen</p> <p><b>Außer:</b> VL-Lebensversicherung</p>

\*Im Folgenden werden bei den Optionen die wesentlichen Punkte dargestellt (das heißt z. B. nicht alle Voraussetzungen laut Bedingungen).

## Erhöhungsoptionen

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Zuzahlungen		<p><b>Auswirkungen einer Zuzahlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für KomfortDynamik (RFKU1GD), InvestFlex (Green) mit Garantie (RF1(AF)UGD), IndexSelect (RUII1), IndexSelect Plus (RIITU1) und Perspektive (RSKU1) mit Hinterbliebenenrente gilt: Es erhöhen sich die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten</li> </ul>	<p><b>Für die InvestFlex (Green) ohne Garantie in der FIR und PrivatRente inkl. KinderPolice, SchatzBrief und PrivatRente StartUp gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Summe aller Zuzahlungen darf in den ersten 3 Monaten nach Versicherungsbeginn insgesamt höchstens 30.000 EUR betragen</li> <li>Die Summe aller Zuzahlungen während der gesamten Vertragsdauer darf höchstens 2.500.000 EUR betragen</li> </ul> <p><b>Für die StartPolice Perspektive gilt:</b> Zuzahlungen sind erst nach Ablauf der Aufbauphase, also ab Beginn des 9. Versicherungsjahres möglich</p> <p><b>Für die BasisRenten, BasisRenten StartUp und die RiesterRente gilt:</b> Es gibt eine spezielle Option für Zuzahlungen</p> <p><b>Für FID gilt:</b> Die Summe der Zuzahlungen darf im Kalenderjahr zusammen mit dem Beitrag 8 % der BBG DRV (West) nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag mindert sich um die Zuwendung (max. 1.752 EUR), auf die die Lohnsteuerpauschalierung gemäß § 40b EStG a.F. angewendet wird, sowie um die bAV-Beiträge, die nach § 10a EStG oder durch Zulagen riestergefördert sind</p> <p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 11, Stichwort Zuzahlungen oder wenden Sie sich an Ihren Allianz Betreuer</p>	

Erhöhungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Beitrags erhöhungen	Der Kunde kann – bei Rentenversicherungen in der Aufschubdauer gegen laufenden Beitrag – seinen Beitrag erhöhen	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem dritten Versicherungsmonat möglich (bei BasisRenten ab dem ersten Jahr, bei der StartPolice Perspektive ab Beginn des 9. Versicherungsjahres und den PrivatRenten StartUp/BasisRenten StartUp, wenn nur eine Startphase vereinbart ist, frühestens zu Beginn des zweiten Jahres nach dem Ende der Startphase; wenn eine Start- und Aufbauphase vereinbart sind, frühestens nach dem Ende der Aufbauphase)</li> <li>• Der jährliche Beitrag des Bausteins Altersvorsorge darf einschließlich der Beitragserhöhungen 48.000 EUR nicht übersteigen</li> <li>• Die versicherte Person ist rechnermäßig nicht älter als 67 Jahre</li> <li>• Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der Aufschubdauer möglich</li> <li>• Die Versicherung befindet sich nicht in der zusätzlichen Aufschubdauer</li> <li>• Außerdem gilt: Hat die versicherte Person das 49. Lebensjahr vollendet, darf der Erhöhungsbetrag pro Versicherungsjahr (inklusive dynamischem Zuwachs) 20 % des Beitrags für den Baustein Altersvorsorge nicht übersteigen. Nicht ausgeübte Beitragserhöhungen können nachgeholt werden. Erhöhungen sind solange möglich, bis das Gesamtpotenzial für Erhöhungen/Zuzahlungen ausgeschöpft ist. Das Gesamtpotenzial entspricht der Summe der Jahresbeiträge mit 20 % Beitragserhöhung p.a. über die gesamte Laufzeit abzüglich der zu Vertragsbeginn vereinbarten Beitragssumme. Beitragserhöhungen sind nur solange möglich, als sämtliche Erhöhungen (inkl. Zuwachs und geleistete Zuzahlungen) das Gesamtpotenzial nicht übersteigen. Zusätzlich zu Zuwachs und geleisteten Zuzahlungen sind bei der StartPolice Perspektive Beitragssteigerungen bis zu Beginn des 9. Versicherungsjahres bzw. bei den StartUp-Tarifen die Beitragssteigerungen bis zum Erreichen des Zielbeitrags zu berücksichtigen</li> </ul>	<p><b>Für die RiesterRente:</b> Siehe spezielle Optionen bei den RiesterRenten</p> <p><b>Für die BasisRenten, BasisRenten StartUp gilt für die Höhe der maximalen Beitragserhöhung nur folgendes:</b> Der Gesamtbeitrag nach Beitragserhöhung zuzüglich der Zuzahlungen darf in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 EStG nicht übersteigen</p> <p><b>Für bAV gilt:</b> Erhöhung ab dem 3. Monat und bis 3 Jahre vor Ablauf der Aufschubdauer möglich. Obergrenze des Beitrags nach Erhöhung gemäß den spezifischen Grenzen für § 3.63- bzw. § 10a EStG-Förderung</p> <p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 11, Stichwort Beitrags-erhöhung oder wenden Sie sich an Ihren Allianz Betreuer</p>	PrivatRenten, PrivatRenten StartUp, StartPolice Perspektive, KinderPolicen, BasisRenten, BasisRenten StartUp, bAV-Renten

Erhöhungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Beitragerhöhungen	Der Kunde kann – bei Rentenversicherungen in der Aufschubdauer gegen laufenden Beitrag – seinen Beitrag erhöhen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente oder einen Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge abgeschlossen sind, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht</li> </ul> <p><b>Auswirkungen :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer Erhöhung des Beitrags wird grundsätzlich keine Risikoprüfung vorgenommen. Eine Risikoprüfung wird jedoch vorgenommen, wenn weitere Bausteine abgeschlossen wurden, die ebenfalls erhöht werden und die Summe aus dem gewünschten jährlichen Erhöhungsbetrag und der Erhöhungsbeträge aus den letzten 4 Jahren zuvor mind. 3.000 EUR beträgt. Leistungen aus den Bausteinen Pflegerente, Kinderpflegerente und Berufsunfähigkeitsrente erhöhen sich nicht</li> <li>• Die Erhöhung des Beitrags führt sofern vorhanden zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente. Das Garantiekapital bzw. die Mindestleistung bei der IndexSelect (Plus) erhöht sich um die Summe der zusätzlichen Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine, ggf. multipliziert mit dem vereinbarten Garantieprozentsatz</li> </ul>		

Erhöhungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Einschluss Hinterbliebenenvorsorge	Nachträglicher Einschluss von Hinterbliebenen- vorsorge (Kapital bei Tod oder Hinterbliebenen- rente) ohne erneute Risikoprüfung bei Versicherungen ohne Hinterbliebenenvorsorge	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Kapital bei Tod und Hinterbliebenenrente gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– VP ist nicht älter als 40 Jahre (bei Partnersvers. beide VP)</li> <li>– VP ist nicht berufsunfähig (bei Partnersvers. beide VP)</li> <li>– Jeder Antrag auf eine Versicherung auf das Leben der VP ist zu normalen Bedingungen angenommen worden</li> <li>– Eins der folgenden Ereignisse wird innerhalb von 6 Monaten angezeigt (bei Partnersvers. bei einer VP vorliegend): <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Geburt/Adoption eines Kindes der VP</li> <li>◆ Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit der VP, wenn diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert</li> <li>◆ Beendigung der Berufsausbildung bzw. Start ins Berufsleben</li> <li>◆ Aufnahme eines Darlehens der VP zur Finanzierung einer Immobilie im Wert von mind. 100.000 EUR</li> </ul> </li> <li>– Versicherung befindet sich nicht in der zusätzlichen Aufschubdauer</li> <li>– Eine Hinterbliebenenrente ist nur möglich, wenn keine temporäre Rentenzahlung für die Altersvorsorge gewählt wurde</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Mindestgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Kapital bei Tod gilt: Mind. 100 % des Garantiekapitals zur Altersvorsorge. Bei Zukunftsrenten KomfortDynamik, InvestFlex und InvestFlex mit Garantie mind. 10 % der Summe aller vereinbarten Beiträge ohne Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Kindervorsorgebeiträge. Bei Perspektive mind. 100 % dieser Bezugsgröße</li> <li>• Für garantierte Mindesthinterbliebenenrente vor und nach Rentenbeginn gilt: Mind. 30 % der garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Kapital bei Tod gilt: Max. 50.000 EUR Garantiekapital bei Tod</li> <li>• Für garantierte Mindesthinterbliebenenrente vor und nach Rentenbeginn gilt: Max. 100 % der garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge bzw. max. 6.000 EUR jährliche garantierte Mindesthinterbliebenenrente</li> <li>• Für garantierte Mindesthinterbliebenenrente nach Rentenbeginn gilt: Max. in Höhe der Mindesthinterbliebenenrente vor Rentenbeginn</li> </ul>	<p><b>Für die PrivatRente IndexSelect (Plus) gilt:</b> Einschluss eines Bausteins Kapital bei Tod ist nicht möglich</p> <p><b>Für die PrivatRente KomfortDynamik und InvestFlex (Green) gilt:</b> Einschluss eines Bausteins Hinterbliebenenrente ist nicht möglich</p>	<p>PrivatRente KomfortDynamik, InvestFlex (Green), IndexSelect (Plus), Perspektive, KinderPolicen KomfortDynamik, InvestFlex (Green), Perspektive</p> <p><b>Außer:</b> VL-Lebensversicherung, SchatzBriefe, VermögensPolicen</p>



Erhöhungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge (Kapital bei Tod)	Erhöhung einer bei Vertragsabschluss eingeschlossenen Hinterbliebenenvorsorge (Kapital bei Tod) ohne erneute Risikoprüfung	<p><b>Voraussetzungen für Erhöhung von Kapital bei Tod:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VP ist nicht älter als 53 Jahre (bei Partnervers. beide VP)</li> <li>• VP ist nicht berufsunfähig (bei Partnervers. beide VP)</li> <li>• Eines der folgenden Ereignisse wird innerhalb von 12 Monaten angezeigt (bei Partnervers. bei einer VP vorliegend) und die Erhöhung in diesem Zeitraum beantragt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Geburt/Adoption eines Kindes der VP</li> <li>– Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit der VP, wenn diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert</li> <li>– Beendigung der Berufsausbildung bzw. Start ins Berufsleben</li> <li>– Aufnahme eines Darlehens der VP zur Finanzierung einer Immobilie im Wert von mind. 100.000 EUR</li> </ul> </li> <li>• Weiterhin kann das Kapital bei Tod bei folgenden Ereignissen erhöht werden, wenn gleichzeitig die Altersvorsorge im gleichen Verhältnis erhöht wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heirat bzw. Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der VP</li> <li>– Erreichen der Volljährigkeit der VP</li> <li>– Zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, wenn seit Versicherungsbeginn bzw. der letzten Erhöhung mind. 5 Jahre vergangen sind (Erhöhung muss 12 Monate vorher beantragt werden)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Mindestgrenzen:</b> Mind. 2.500 EUR Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod</p> <p><b>Höchstgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. 50.000 EUR Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod</li> <li>• Bei mehreren Erhöhungen insgesamt max. 100.000 EUR für alle bei Allianz Leben bestehenden Verträge auf das Leben derselben VP</li> <li>• Durch die Erhöhung darf das Garantiekapital bei Tod das doppelte Garantiekapital bei Erleben bzw. 250.000 EUR nicht überschreiten. Bei PrivatRente KomfortDynamik und InvestFlex (Green) nicht das Doppelte der bei Vertragsbeginn vereinbarten Beiträge bzw. 250.000 EUR</li> </ul>		<p>PrivatRente KomfortDynamik, InvestFlex (Green), Perspektive, StartPolice Perspektive</p> <p><b>Außer:</b> SchatzBriefe, VermögensPolicen, KinderPolicen</p>

Erhöhungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge (Hinterbliebenenrente)	Erhöhung einer bei Vertragsabschluss eingeschlossenen Hinterbliebenenvorsorge (Hinterbliebenenrente) ohne erneute Risikoprüfung	<p><b>Voraussetzungen für Erhöhung der garantierten Mindesthinterbliebenenrente vor Rentenbeginn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VP ist nicht älter als 53 Jahre</li> <li>• VP ist nicht berufsunfähig</li> <li>• Eines der folgenden Ereignisse wird innerhalb von 6 Monaten angezeigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Geburt/Adoption eines Kindes der VP</li> <li>– Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit der VP, wenn diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert</li> <li>– Beendigung der Berufsausbildung bzw. Start ins Berufsleben</li> <li>– Aufnahme eines Darlehens der VP zur Finanzierung einer selbst genutzten Immobilie im Wert von mind.100.000 EUR</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Voraussetzungen für Erhöhung der garantierten Mindesthinterbliebenenrente vor und ab Rentenbeginn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterhin können die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten vor und ab Rentenbeginn bei folgenden Ereignissen erhöht werden, wenn gleichzeitig die Altersvorsorge im gleichen Verhältnis erhöht wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heirat bzw. Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der VP</li> <li>– Erreichen der Volljährigkeit der VP</li> <li>– alle 5 Jahre zum Jahrestag des Versicherungsbeginns (Erhöhung muss 6 Monate vorher beantragt werden)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Mindestgrenzen:</b> Mind. 600 EUR garantierte Jahresrente</p> <p><b>Höchstgrenzen:</b> Für die die garantierte Mindesthinterbliebenenrente vor Rentenbeginn gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. 3.000 EUR Jahresrente</li> <li>• Bei mehreren Erhöhungen insgesamt max. 6.000 EUR Jahresrente</li> <li>• Durch die Erhöhung darf die garantierte Mindesthinterbliebenenrente vor Rentenbeginn das Doppelte der bei Vertragsbeginn abgeschlossenen garantierten Mindesthinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nicht überschreiten</li> </ul>		PrivatRente IndexSelect (Plus), Perspektive, jeweils mit Hinterbliebenenrente

Erhöhungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Erhöhung der Berufsunfähigkeits-/Berufsunfähigkeits- und Dienstfähigkeitsrente/Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten (im Rahmen der KörperSchutzPolice)	Nachträgliche Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente/Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente/Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten ohne erneute Risikoprüfung	<p><b>Voraussetzungen für eine anlassunabhängige Erhöhung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Erhöhung ist möglich innerhalb der ersten 5 Jahre. Wenn die VP bei Beginn des Vertrags rechnungsmäßig jünger als 15 Jahre alt war, ist die Erhöhung bis zum rechnungsmäßigen Alter 20 der VP möglich</li> <li>• VP war im Jahr vor der Erhöhung nicht länger als 14 Tage durchgehend arbeitsunfähig</li> <li>• VP ist max. 40 Jahre alt</li> <li>• Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Es liegt keine Berufsunfähigkeit bzw. keine Berufs- oder Dienstunfähigkeit vor und es werden auch keine Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht</li> <li>• Seit Vertragsschluss wurden keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht</li> <li>• Für die KörperSchutzPolice gilt, dass keine Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und keine schwere Krankheit im Sinne der Bedingungen vorliegt oder seit Vertragsschluss vorlag und auch keine Leistungen wegen Krankschreibung erbracht werden oder wurden</li> </ul> <p>Ausgeschlossen ist die anlassunabhängige Erhöhung zu Verträgen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit vereinfachter Risikoprüfung</li> <li>• durch Erhöhung einer anderen Versicherung</li> <li>• durch Umwandlung oder Ersetzen einer anderen Versicherung zu Stande gekommen sind</li> </ul> <p><b>Voraussetzungen für eine anlassabhängige Erhöhung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VP ist nicht älter als 50 Jahre</li> <li>• Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Es liegt keine Berufsunfähigkeit bzw. keine Berufs- oder Dienstunfähigkeit vor und es werden auch keine Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht</li> <li>• Seit Vertragsschluss wurden keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht</li> <li>• Für die KörperSchutzPolice gilt, dass keine Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und keine schwere Krankheit im Sinne der Bedingungen vorliegt oder seit Vertragsschluss vorlag und auch keine Leistungen wegen Krankschreibung erbracht werden oder wurden</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eines der folgenden Ereignisse wird innerhalb von 12 Monaten angezeigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person</li> <li>– Heirat der VP</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Für die Körper-SchutzPolice gilt:</b> Es erhöht sich neben der Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten auch die Kapitalzahlung bei Eintritt einer schweren Krankheit</p> <p><b>Für die BasisRenten StartUp gilt:</b> Für die BasisRenten StartUp ist aus steuerlichen Gründen eine Erhöhung während der Start- und Aufbauphase nicht möglich</p>	<p>Allen Versicherungen, die eine Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente oder Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten beinhalten, auch BU-StartPolice und KörperSchutzPolice</p> <p><b>Außer:</b> Berufsunfähigkeitsrente zur Beitrags-sicherung</p>

## Erhöhungsoptionen

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Erhöhung der Berufsunfähigkeits-/Berufsunfähigkeits- und Dienstfähigkeitsrente/Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten (im Rahmen der KörperSchutzPolice)		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft der VP, sofern diese nicht in eine Ehe umgewandelt wird</li> <li>– Tod des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners der versicherten Person</li> <li>– Geburt/Adoption eines Kindes der VP</li> <li>– Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit der VP, wenn diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert (Ereignis nicht relevant bei FID)</li> <li>– Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung durch die VP</li> <li>– Beendigung der Berufsausbildung bzw. Berufsbeginn der VP im Erstberuf</li> <li>– Abschluss einer staatlich anerkannten akademischen Weiterqualifizierung (Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen oder Promotion) durch die versicherte Person</li> <li>– Abschluss einer staatlich anerkannten beruflichen Weiterqualifizierung zum Fach-/Betriebswirt oder zum Techniker oder einer Meisterprüfung durch die versicherte Person</li> <li>– Erstmaliges Überschreiten der (Jahres-)Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung</li> <li>– Die VP erhält Prokura</li> <li>– Ende der Pflichtmitgliedschaft der VP in einem berufsständischen Versorgungswerk</li> <li>– Wegfall eines bAV-Vertrags, auf Grund dessen die VP verfallbare Versorgungsanswartschaften hatte (weitere Voraussetzung ist, dass die VP ein neues, ungekündigtes Arbeitsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen hat, die die Mitgliedschaft in der zuständigen Kammer fordert)</li> <li>– Beitragsfreistellung eines bAV-Vertrags auf Grund dessen der VP Versorgungsanswartschaften zustehen (weitere Voraussetzung ist, dass die VP den Vertrag nicht als Privatvertrag mit eigenen Beiträgen weiterführt und die VP ein neues, ungekündigtes Arbeitsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen hat, die die Mitgliedschaft in der zuständigen Kammer fordert)</li> <li>– Aufnahme eines Darlehens der VP zur Finanzierung einer Immobilie im Wert von mind. 100.000 EUR</li> <li>– Erhöhung des Jahreseinkommens der VP um mind. 10 % im Vergleich zum Vorjahr</li> <li>– Bei Selbstständigen muss in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils ein um 10 % höheres Einkommen (nach Steuern) erzielt worden sein (nicht bei FID)</li> <li>– Erfolgreicher Abschluss der Meisterprüfung</li> </ul> <p>Im Rahmen der Berufs- und Dienstfähigkeitsvorsorge gelten darüber hinaus folgende Ereignisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ernennung zum Beamten auf Probe oder zum Beamten auf Lebenszeit</li> <li>– Erhöhung des Einkommens durch Erreichen einer höheren Besoldungsgruppe</li> <li>– Reduzierung der beamtenrechtlichen Altersversorgung aufgrund gesetzlicher Änderungen</li> <li>– Wechsel in die Privatwirtschaft, wenn dieser Wechsel nicht aus gesundheitlichen Gründen veranlasst ist</li> </ul>	Ist eine Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption mitversichert, erhöht sich die Pflegerente immer im selben Verhältnis wie die Rente der zugrunde liegende Versicherung (max. bis 24.000 EUR Jahresrente)	

Erhöhungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Erhöhung der Berufsunfähigkeits-/Berufsunfähigkeits- und Dienstunfähigkeitsrente/Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten (im Rahmen der KörperSchutzPolice)		<p><b>Mindestgrenze für die Erhöhung der Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente und der Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten:</b> Mind. 600 EUR Jahresrente</p> <p><b>Höchstgrenzen für die Erhöhung der Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente und der Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. 6.000 EUR Jahresrente. Abweichend davon darf sich bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge bei einem Wechsel eines Beamten in die Privatwirtschaft die jährliche Berufsunfähigkeitsrente um höchstens 12.000 EUR erhöhen</li> <li>• Bei mehreren Erhöhungen insgesamt max. 18.000 EUR Jahresrente. Diese Höchstgrenze gilt kumuliert über alle bestehenden Berufs- und Dienstunfähigkeitsrenten bzw. Renten bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten einer versicherten Person</li> <li>• Die anlassunabhängige Erhöhung ist bei der KörperSchutzPolice bis zu einer Jahresrente von 60.000 EUR zulässig</li> <li>• Sämtliche Berufsunfähigkeitsrenten/Renten bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten (auch bei anderen Versicherern) dürfen 70 % des Bruttoarbeitseinkommens bis zu 60.000 EUR Bruttoarbeitseinkommen bzw. bei höherem Bruttoarbeitseinkommen zuzüglich 50 % von dem 60.000 EUR übersteigenden Teil des Bruttoarbeitseinkommens nicht überschreiten. Als Bruttoarbeitseinkommen gilt dabei das durchschnittliche Bruttoarbeitseinkommen der letzten 3 Jahre.</li> </ul> <p>Bei einer <b>Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge</b> dürfen sämtliche Berufsunfähigkeitsrenten/Berufs- und Dienstunfähigkeitsrenten/Renten bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten (auch bei anderen Versicherern) sowie Ansprüche aus der Beamtenversorgung 70 % des Bruttoarbeitseinkommens bis zu 60.000 EUR Bruttoarbeitseinkommen zuzüglich 50 % von dem 60.000 EUR übersteigenden Teil des Bruttoarbeitseinkommens nicht überschreiten. Als Bruttoarbeitseinkommen gilt dabei das durchschnittliche Bruttoarbeitseinkommen der letzten 3 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge gilt: Wenn die versicherte Person Beamter ist, dürfen alle für die versicherte Person bestehenden Berufs- und Dienstunfähigkeitsrenten abweichend zum vorherigen Unterpunkt bis zu den pauschalen Höchstrenten erhöht werden, die zum Zeitpunkt der Erhöhung für die jeweilige Besoldungsgruppe für den Neuabschluss einer Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge gelten.</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es erhöht sich neben der Berufsunfähigkeitsrente auch die Leistung wegen Krankschreibung und die Leistungen wegen Krebs in gleichem Verhältnis (nicht relevant in der bAV)</li> <li>• Es erhöht sich neben der Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten auch das Kapital bei einer schweren Krankheit in gleichem Verhältnis (nicht relevant in der bAV)</li> </ul>		

## Erhöhungsoptionen

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente bei Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Abschluss eines Studiums	Nachträgliche Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente bzw. der Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung, wenn die versicherte Person nach Abschluss des Studiums einen Beruf aufnimmt	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erhöhung ist uns innerhalb von 12 Monaten seit Aufnahme der beruflichen Tätigkeit anzuzeigen</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Die versicherte Person ist nicht berufsunfähig bzw. nicht berufs- oder dienstunfähig und es werden auch keine Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht</li> <li>• Seit Vertragsschluss wurden keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b> Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente kann um 100 %, max. auf 30.000 EUR jährlich erhöht werden</p>	Ist eine Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption mitversichert, erhöht sich die Pflegerente immer im selben Verhältnis wie die Rente der zugrunde liegende Versicherung (max. bis 24.000 EUR Jahresrente)	<p>Allen Versicherungen, die eine Berufsunfähigkeitsrente bzw. eine Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente beinhalten</p> <p>Außer: Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung</p>

Erhöhungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Erhöhung der Pflegerente (PflegeRente)	Erhöhung der Pflegerente ohne erneute Risikoprüfung	<p><b>Laufende (dynamische) Erhöhung</b></p> <p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erhöhung muss bei Vertragsabschluss festgelegt werden</li> <li>• VP ist zum Zeitpunkt der jeweiligen Erhöhung nicht pflegebedürftig</li> </ul> <p><b>Grenzen für die Erhöhung:</b> Die Erhöhung ist in den ersten 15 Jahren in Höhe von 1 %, 2 % oder 3 % möglich</p> <p><b>Auswirkungen einer Erhöhung:</b> Für die Erhöhung der Pflegerente wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Die Erhöhung erfolgt aus dem Deckungskapital für die Todesfallleistung (sofern genügend Mittel zur Verfügung stehen)</p> <p>Der Kunde kann den Erhöhungen jederzeit widersprechen; ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs finden keine Erhöhungen mehr statt</p>	Die Erhöhung wirkt sich ausschließlich auf die Pflegerente aus (höhere Pflegerente). Die Todesfallleistung bleibt unverändert	PflegeRente
		<p><b>Nachträgliche Erhöhung</b></p> <p><b>Voraussetzungen für eine anlassunabhängige Erhöhung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Erhöhung ist möglich innerhalb der ersten 3 Jahre</li> </ul> <p>Ausgeschlossen ist die anlassunabhängige Erhöhung zu Verträgen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit vereinfachter Risikoprüfung</li> <li>• durch Erhöhung einer anderen Versicherung</li> <li>• durch Umwandlung oder Ersetzen einer anderen Versicherung zu Stande gekommen sind</li> </ul>		

Erhöhungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Erhöhung der Pflegerente (Pflegerente)		<p><b>Nachträgliche Erhöhung</b></p> <p><b>Voraussetzungen für eine anlassabhängige Erhöhung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VP ist nicht pflegebedürftig</li> <li>• Eines der folgenden Ereignisse wird innerhalb von 12 Monaten angezeigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Änderung der gesetzlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs XI (Stand 01.01.2017) für den Begriff Pflegebedürftigkeit und die Ermittlung des Pflegegrads, sofern für Neuabschlüsse eine Pflegeversicherung angeboten wird, die diese gesetzliche Änderung berücksichtigt</li> <li>– Heirat bzw. Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der VP</li> <li>– Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft der VP</li> <li>– Geburt/Adoption eines Kindes der VP</li> <li>– Erhöhung des Jahreseinkommens der VP um mind. 10 % im Vergleich zum Vorjahr</li> <li>– Bei Selbstständigen muss in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils ein um 10 % höheres Einkommen (nach Steuern) erzielt worden sein</li> <li>– Tod des Ehe- oder des eingetragenen Lebenspartners der VP</li> <li>– Pflegebedürftigkeit des Ehe- oder des eingetragenen Lebenspartners der VP</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Mindestgrenze für die Erhöhung der Pflegerente (bezogen auf die jährliche Pflegerente bei Pflegegrad 5):</b> Mind. 600 EUR</p> <p><b>Höchstgrenzen für die Erhöhung der Pflegerente (bezogen auf die jährliche Pflegerente bei Pflegegrad 5):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je einzelne Erhöhung max. 6.000 EUR</li> <li>• Bei mehreren Erhöhungen insgesamt max. 12.000 EUR. Diese Höchstgrenze gilt kumuliert über alle bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten bzw. Renten bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten einer versicherten Person</li> <li>• Die gesamten für die VP bestehenden Pflegerenten dürfen 60.000 EUR nicht überschreiten</li> </ul>		



Erhöhungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Erhöhung der Pflegerente (PflegePolice Flexi)	Nachträgliche Erhöhung der Pflegerente ohne erneute Risikoprüfung	<p><b>Voraussetzungen für eine anlassunabhängige Erhöhung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Erhöhung ist möglich innerhalb der ersten 3 Jahre</li> </ul> <p>Ausgeschlossen ist die anlassunabhängige Erhöhung zu Verträgen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit vereinfachter Risikoprüfung</li> <li>• durch Erhöhung einer anderen Versicherung</li> <li>• durch Umwandlung oder Ersetzen einer anderen Versicherung zu Stande gekommen sind</li> </ul> <p><b>Voraussetzungen für eine anlassabhängige Erhöhung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VP ist nicht pflegebedürftig</li> <li>• Eines der folgenden Ereignisse wird innerhalb von 12 Monaten angezeigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Änderung der gesetzlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs XI (Stand 01.01.2017) für den Begriff Pflegebedürftigkeit und die Ermittlung des Pflegegrads, sofern für Neuabschlüsse eine Pflegeversicherung angeboten wird, die diese Änderung berücksichtigt</li> <li>– Heirat bzw. Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der VP</li> <li>– Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft der VP</li> <li>– Geburt/Adoption eines Kindes der VP</li> <li>– Erhöhung des Jahreseinkommens der VP um mind. 10 % im Vergleich zum Vorjahr</li> <li>– Bei Selbstständigen muss in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils ein um 10 % höheres Einkommen (nach Steuern) erzielt worden sein</li> <li>– Tod des Ehe- oder des eingetragenen Lebenspartners der VP</li> <li>– Pflegebedürftigkeit des Ehe- oder des eingetragenen Lebenspartners der VP</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Mindestgrenze für die Erhöhung der Pflegerente (bezogen auf die jährliche garantierte Pflegerente bei Pflegegrad 5):</b> Mind. 1.800 EUR</p> <p><b>Höchstgrenzen für die Erhöhung der Pflegerente (bezogen auf die jährliche garantierte Pflegerente bei Pflegegrad 5):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je einzelner Erhöhung max. 4.800 EUR</li> <li>• Bei mehreren Erhöhungen insgesamt max. 9.600 EUR. Diese Höchstgrenze gilt kumuliert über alle bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten bzw. Renten bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten einer versicherten Person</li> <li>• Die gesamten für die VP bestehenden Pflegerenten dürfen 48.000 EUR nicht überschreiten</li> </ul>	<p>Die maximale Kapitalzahlung bei Tod erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Pflegerente</p> <p>Die einmalige Kapitalzahlung bei erstmaligem Eintritt von mind. Pflegegrad 3 erhöht sich nicht</p>	PflegePolice Flexi

Erhöhungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Erhöhung der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge (Nachversicherung)	Nachträgliche Erhöhung der Alters- und/ oder der Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung	<p><b>Voraussetzungen anlassunabhängige Erhöhung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VP ist nicht älter als 50 Jahre (bei Partnerverträgen beide VP)</li> <li>• VP ist nicht berufsunfähig (bei Partnerverträgen beide VP)</li> <li>• Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Innerhalb der ersten 5 Jahr nach Versicherungsbeginn</li> </ul> <p>Ausgeschlossen ist die anlassunabhängige Erhöhung, wenn die VP (bei Partnerverträgen mind. eine der VP) in dem dem Erhöhungstermin vorangegangenen Jahr länger als 14 Tage durchgehend außerstande war, ihre Berufstätigkeit auszuüben und zu Verträgen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit vereinfachter Risikoprüfung</li> <li>– durch Erhöhung einer anderen Versicherung</li> <li>– durch Umwandlung oder Ersetzen einer anderen Versicherung zu Stande gekommen sind</li> </ul> <p><b>Voraussetzungen anlassabhängige Erhöhung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VP ist nicht älter als 53 Jahre (bei Partnervers. beide VP)</li> <li>• VP ist nicht berufsunfähig (bei Partnervers. beide VP)</li> <li>• Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Eines der folgenden Ereignisse wird innerhalb von 12 Monaten angezeigt (bei Partnervers. bei einer VP vorliegend) und die Erhöhung wird in diesem Zeitraum beantragt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Geburt/Adoption eines Kindes der VP</li> <li>– Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit der VP, wenn diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert</li> <li>– Beendigung der Berufsausbildung bzw. Start ins Berufsleben</li> <li>– Aufnahme eines Darlehens der VP zur Finanzierung einer Immobilie im Wert von mind. 100.000 EUR</li> <li>– Heirat bzw. Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der VP</li> <li>– Volljährigkeit der VP (nicht bei den RisikoLebensversicherungen)</li> <li>– Zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, wenn seit Versicherungsbeginn bzw. der letzten Erhöhung mind. 5 Jahre vergangen sind (nicht bei den RisikoLebensversicherungen), (Erhöhung muss 12 Monate vorher beantragt werden)</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Für die Risiko-Lebensversicherungen gilt:</b> Eine BU-Rente und ein Kapital bei Unfalltod wird nicht erhöht</p> <p><b>Für die AusbildungsPolice gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die garantierten Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine erhöhen sich im selben Verhältnis wie der Grundbaustein</li> <li>• Das zu versorgende Kind darf nicht älter als 14 Jahre sein</li> </ul>	<p><b>Anlassunabhängige Erhöhung:</b> RisikoLebensversicherungen (LCO(P), LO, LO(P)(DL)), LOA(P)(DL))</p> <p><b>Anlassabhängige Erhöhung:</b> RisikoLebensversicherungen (LCO(P), LO, LDO, LO(P)(DL)), LOA(P)(DL)), AusbildungsPolice, VL-Lebensversicherung</p>

## Erhöhungsoptionen

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
<b>Erhöhung der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge (Nachversicherung)</b>		<p><b>Mindestgrenzen:</b>  Für Kapital gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mind. 2.500 EUR</li> </ul> <p>Für Altersrente gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mind. 600 EUR Jahresrente</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b>  Für Kapital gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höchstens 25 % des vertraglich vereinbarten Garantiekapitals bei Tod pro Erhöhung bzw. Anlass, max. 50.000 EUR pro Erhöhung bzw. Anlass</li> <li>• Die Summe mehrerer Erhöhungen (anlassunabhängig und anlassabhängig zusammen) des Garantiekapitals bei Tod aus allen bestehenden Verträgen der versicherten Person darf höchstens 100.000 EUR betragen</li> </ul> <p>Für Altersrente gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. 3.000 EUR Jahresrente</li> <li>• Die Summe mehrerer Erhöhung der Jahresrente aus allen bestehenden Verträgen der versicherten Person darf höchstens 6.000 EUR betragen</li> </ul>		

## Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit	<p>Bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit kann eine zinslose Stundung der Beiträge vereinbart werden</p> <p>Bei mehrmaligem Eintritt von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit kann erneut gestundet werden.</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit</li> <li>• Vertrag muss für mind. 3 Jahre bestanden haben</li> <li>• Nachweise können bei allen 3 Anlässen gefordert werden</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b> Zinslose Stundung erfolgt bei allen 3 Anlässen über einen zusammenhängenden Zeitraum von längstens 3 Jahren. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt werden die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei allen 3 Anlässen höchstens für 6 Jahre gestundet</p> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Versicherungsschutz besteht während der Stundung in vollem Umfang weiter. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird die Versicherung beitragspflichtig fortgeführt. Bei PrivatRente/BasisRente KomfortDynamik, InvestFlex (Green), PrivatRente/BasisRente StartUp KomfortDynamik, InvestFlex (Green) bestehen nur die garantierten Versicherungsleistungen in vollem Umfang weiter</li> <li>• Die Beitragslücke muss durch Nachzahlung der gestundeten Beiträge in einem Beitrag ausgeglichen werden</li> </ul>	<p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 11, Stichwort Stundung oder wenden Sie sich an Ihren Allianz Betreuer</p>	<p>Allen Versicherungen</p> <p><b>Außer:</b> SofortRenten, RiesterRenten, RisikoLebensversicherungen, Lebenslange RisikoLebensversicherung, BestattungsSchutzbrief, BU-Policen, BU-StartPolice, Körper-SchutzPolice, PflegePolice Flexi, PflegeRente, VL-Lebensversicherung, SchatzBriefe, Vermögens-Policen gegen Einmalbeitrag</p>

## Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Stundung (bei Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge und KörperSchutzPolice)	Es kann eine zinslose Stundung der Beiträge über einen zusammenhängenden Zeitraum von längstens 2 Jahren vereinbart werden	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vertrag muss für mind. ein Jahr bestanden haben</li> <li>– in den letzten 5 Jahren der Versicherungsdauer: Stundung nur bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit möglich (Nachweis durch Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit); ansonsten anlassunabhängig</li> <li>– erneute Stundung ist nur dann möglich, wenn die gestundeten Beiträge aus einer früheren Stundung vollständig beglichen wurden</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen</li> <li>– Nach Ablauf des Stundungszeitraums wird die Versicherung beitragspflichtig fortgeführt.</li> <li>– Die Beitragslücke muss durch Nachzahlung der gestundeten Beiträge ausgeglichen werden (in einem Betrag oder verteilt auf höchstens 48 Monate). Sonst gleichen wir die ausstehende Nachzahlung durch Herabsetzung der vereinbarten Leistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus. Wird nach Herabsetzung die Mindestversicherungsleistung nicht erreicht, erlischt die Versicherung ohne Zahlung eines Rückkaufswerts</li> </ul>	<p><b>Für die BerufsunfähigkeitsStart Police gilt:</b> Eine Stundung ist erst nach Erreichen der Endphase, also ab dem 8. Versicherungsjahr möglich</p>	Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice/BU Invest, Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice, BerufsunfähigkeitsStartPolice, Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice, KörperSchutzPolice

## Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Stundung (bei Risikolebensversicherungen)	Es kann eine befristete zinslose Stundung der Beiträge über einen zusammenhängenden Zeitraum von längstens 12 Monaten vereinbart werden	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertrag muss für mind. ein Jahr bestanden haben</li> <li>• Stundung der Beiträge ist anlassunabhängig möglich, wenn Versicherungsdauer noch mind. 3 Jahre beträgt</li> <li>• In den letzten 3 Jahren der Versicherungsdauer ist eine Stundung der Beiträge nur möglich bei Arbeitslosigkeit oder Elternzeit oder Kurzarbeit oder als Beamter, der ohne Besoldung beurlaubt ist</li> <li>• Erneute Stundung ist nur dann möglich, wenn die gestundeten Beiträge aus einer früheren Stundung vollständig beglichen wurden</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen</li> <li>• Nach Ablauf des Stundungszeitraums wird die Versicherung beitragspflichtig fortgeführt</li> <li>• Die Beitragslücke muss durch Nachzahlung der gestundeten Beiträge ausgeglichen werden (in einem Betrag oder verteilt auf höchstens 24 Monate). Sonst gleichen wir die ausstehende Nachzahlung durch Herabsetzung der vereinbarten Leistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus. Wird nach Herabsetzung das Mindestgarantiekapital nicht erreicht, erlischt die Versicherung ohne Zahlung eines Rückkaufswerts</li> </ul>		Risikolebensversicherungen LC0(P), L0, L0D, L0(P)(DL), LOA(P)(DL)

## Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung	Bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung kann eine Teilbeitragszahlung über einen zusammenhängenden Zeitraum von längstens 3 Jahren vereinbart werden	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder berufliche Weiterbildung</li> <li>• Es müssen bereits für ein Jahr Beiträge zum Vertrag entrichtet worden sein</li> <li>• Nachweise können bei allen 4 Anlässen gefordert werden</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b> Eine Teilbeitragszahlung erfolgt bei allen 4 Anlässen über einen zusammenhängenden Zeitraum von längstens 3 Jahren. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut reduziert werden. Insgesamt werden die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei allen 4 Anlässen höchstens für 6 Jahre reduziert</p> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Versicherungsschutz besteht während der Teilbeitragszahlung in vollem Umfang weiter. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt. Nach Ablauf der Teilbeitragszahlung wird die Versicherung beitragspflichtig fortgeführt</li> <li>• Die Beitragslücke muss durch Nachzahlung der in diesem Zeitraum nicht gezahlten Beitragsteile in einem Betrag ausgeglichen werden</li> </ul>	<p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 11, Stichwort Stundung oder wenden Sie sich an Ihren Allianz Betreuer</p>	<p>Allen Versicherungen</p> <p><b>Außer:</b> SofortRenten, BasisRenten, BasisRenten StartUp, RiesterRenten, Risikolebensversicherungen, BestattungsSchutzbrief, BU-Policen, KörperSchutzPolice, PflegePolice Flexi, PflegeRente, VL-Lebensversicherung, SchatzBriefe, VermögensPolicen</p>

## Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Möglichkeit bei:
<b>Befristete Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit oder Elternzeit</b>	Bei Arbeitslosigkeit oder Elternzeit kann die Versicherung für bis zu 12 Monate beitragsfrei gestellt werden mit anschließender automatischer beitragspflichtiger Fortsetzung	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslosigkeit (Bescheid von der zuständigen Agentur für Arbeit als Nachweis)</li> <li>• Elternzeit (z. B. Kopie der Geburtsurkunde als Nachweis)</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b> Max. 12 Monate</p> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die beitragsfreie Zeit werden die Leistungen wie nach einer regulären Beitragsfreistellung berechnet</li> <li>• Die Wiederherstellung des ursprünglichen Versicherungsschutzes erfolgt automatisch ohne erneute Risikoprüfung, wenn noch kein Leistungsfall eingetreten ist. Es gilt: Um den ursprünglichen Versicherungsschutz wieder herzustellen muss der Kunde entweder die Beiträge nachzahlen, die auf die beitragsfreie Zeit entfallen sind oder höhere laufende Beiträge zahlen. Andernfalls werden die versicherten Leistungen herabgesetzt</li> </ul>	<p>RisikoLebensversicherungen (LCO(P), LDO, LO(P)(DL), LOA(P)(DL)) PflegePolice Flexi</p> <p><b>Außer:</b> PflegeRente</p>
<b>Befristete Beitragsfreistellung (bei Berufsunfähigkeitsvorsorge und Dienstunfähigkeitsvorsorge und KörperschutzPolicen)</b>	Der Kunde kann eine befristete Beitragsfreistellung von bis zu 6 Monaten verlangen	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die befristete Beitragsfreistellung ist zum Ende jeder Versicherungsperiode möglich</li> <li>• Die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente/Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente/Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten und, wenn ein Baustein Pflegezusatzrente vereinbart wurde, die beitragsfreie Pflegezusatzrente müssen zum Zeitpunkt der beabsichtigten befristeten Beitragsfreistellung jährlich jeweils mind. 200 EUR betragen.</li> </ul> <p><b>Höchstgrenze:</b> Max. 6 Monate</p> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Dauer der befristeten Beitragsfreistellung wird die garantierte Berufsunfähigkeitsrente und die garantierte Pflegezusatzrente, wenn ein Baustein Pflegezusatzrente versichert ist, herabgesetzt</li> <li>• Von dem Betrag, der für zu Bildung der beitragsfreien Versicherungsleistung zur Verfügung steht, wird ein Abzug vorgenommen</li> </ul>	<p>Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice/ BU Invest, BU-StartPolice, Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice, Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice, KörperSchutzPolice</p>



## Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Möglichkeit bei:
Befristete Beitragsfreistellung (bei Berufsvorsorge und Dienstunfähigkeitsvorsorge und KörperschutzPolicen)		<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach Ablauf der befristeten Beitragsfreistellung wird die Versicherung ohne Risikoprüfung automatisch beitragspflichtig fortgesetzt und es werden die versicherten Leistungen auf die Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung               <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht berufsunfähig oder</li> <li>– pflegebedürftig ist und</li> <li>– auch keine Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht werden</li> </ul> </li> </ul> <p>Nach der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes ist ein höherer Beitrag als der vereinbarte Beitrag vor der befristeten Beitragsfreistellung zu zahlen. Stattdessen können die Beiträge, die auf die beitragsfreie Zeit entfallen, auch beglichen werden. In diesen beiden Fällen wird der vereinbarte Abzug der Versicherung wieder gutgeschrieben</p> <p>Alternativ kann ohne vollständige Wiederherstellung des Versicherungsschutzes, der vor der Beitragsfreistellung bestanden hat, nur die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden. In diesem Fall wird der vereinbarte Abzug anteilig der Versicherung wieder gutgeschrieben Die neuen Beiträge oder Garantieleistungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu berechnet</p>	
Policendarlehen	Der Kunde kann seinen Vertrag bei kurzfristigem Geldbedarf beleihen	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die zu beleihende Versicherung muss rückkaufsfähig sein</li> <li>Die zu beleihende Versicherung muss beitragspflichtig sein</li> <li>Zur beleihenden Versicherung muss bereits ein positiver Rückkaufswert vorhanden sein</li> </ul> <p><b>Mindestgrenzen:</b> Das Darlehen muss mind. 1.000 EUR betragen</p> <p><b>Höchstgrenzen:</b> Das Darlehen darf den Rückkaufswert nicht überschreiten</p> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Bearbeitung eines Darlehensantrags erheben wir keine Gebühr</li> <li>Die Zinsen für das Darlehen werden zusammen mit den Beiträgen erhoben</li> <li>Das Darlehen kann ganz oder in Teilbeiträgen zurückgezahlt werden</li> <li>Erfolgt keine Tilgung, wird das Darlehen bei Ablauf von der Erlebensfallleistung abgezogen</li> </ul>	<p>Allen rückkaufsfähigen Versicherungen</p> <p><b>Außer:</b> SofortRenten, PrivatRenten StartUp, BasisRenten StartUp, RiesterRenten, BestattungsSchutzbrief, PflegePolice Flexi, PflegeRente</p>

## Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Herabsetzung der Beiträge	Der Kunde kann eine unbefristete oder eine befristete Beitrags-herabsetzung verlangen	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode möglich</li> <li>• Bei Perspektive (RSKU1) muss die garantierte Mindestrente nach der Beitragsherabsetzung jährlich mind. 200 EUR betragen</li> <li>• Bei InvestFlex (Green) (RF(AF)U1/RF1(AF)UGD) und KomfortDynamik (RFKU1GD) muss die Summe der bereits gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zzgl. der Summe der für die Zukunft vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge mind. 4.000 EUR betragen und im Fall eines eingeschlossenen Bausteins Kapital bei Tod muss der Fondswert bzw. der Wert der Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen mind. 1.000 EUR betragen</li> <li>• Bei IndexSelect (Plus) (RIU1/RIITU1) muss die Summe der bereits gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zzgl. der Summe der für die Zukunft vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge mind. 4.000 EUR und der Policenwert zum Zeitpunkt der Beitrags-herabsetzung mind. 1.000 EUR betragen</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b> Eine befristete Beitragsherabsetzung ist für maximal 3 Jahre möglich</p> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die garantierten Leistungen werden herabgesetzt</li> <li>• Die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine verringern sich</li> <li>• Innerhalb von 6 Monaten nach Beitragsherabsetzung kann die Beitragszahlung wieder auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung erhöht werden</li> <li>• Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch innerhalb von 3 Jahren kann die Beitragszahlung wieder auf die Höhe vor der Beitrags-herabsetzung erhöht werden. Danach ist eine Wiedererhöhung nicht mehr möglich</li> <li>• Die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, kann beglichen werden</li> </ul>	<p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 11, Stichwort Beitragsherabsetzung oder wenden Sie sich an Ihren Allianz Betreuer</p> <p><b>Für die PrivatRenten StartUp und BasisRenten StartUp gilt:</b> Nach Ablauf des Zeitraums in welchem der Kunde befristet die Beiträge herabgesetzt hat, zahlt er die Beiträge, die bei Vertragsabschluss für den Zeitraum nach der befristeten Beitragsherabsetzung vereinbart wurden</p>	PrivatRenten, PrivatRenten StartUp, BasisRenten, BasisRenten StartUp, StartPolice Perspektive, FID

## Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Herabsetzung der Beiträge (bei Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge und KörperschutzPolicen)	Der Kunde kann eine unbefristete oder eine befristete Beitrags-herabsetzung verlangen	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode möglich</li> <li>• Die herabgesetzte garantierte jährliche Berufsunfähigkeitsrente/ Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente/Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten und, wenn ein Baustein Pflegezusatzrente vereinbart wurde, die herabgesetzte garantierte jährliche Pflegezusatzrente müssen nach der Beitragsherabsetzung jeweils mind. 200 EUR betragen</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Die versicherte Person darf zum Zeitpunkt der Beitragsherabsetzung nicht berufsunfähig sein oder auch keine Leistungen wegen Krankschreibung oder wegen Krebs erhalten</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b> Eine befristete Beitragsherabsetzung ist für max. 3 Jahre möglich</p> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die garantierte Berufsunfähigkeitsrente wird herabgesetzt. Ist ein Baustein Pflegezusatzrente mitversichert, wird die garantierte Pflegezusatzrente ebenfalls herabgesetzt</li> <li>• Von dem Betrag, der für die Bildung der Versicherungsleistung nach der Beitragsherabsetzung zur Verfügung steht, wird ein Abzug vorgenommen</li> <li>• Innerhalb von 6 Monaten nach Beitragsherabsetzung kann die Beitragszahlung ohne Risikoprüfung wieder auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung erhöht werden. Die Wiederanhebung der Beitragszahlung und Wiederherstellung des Versicherungsschutzes sind jedoch ausgeschlossen, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederanhebung der Beitragszahlung <ul style="list-style-type: none"> <li>– berufsunfähig oder</li> <li>– pflegebedürftig ist oder</li> <li>– Leistungen wegen Krankschreibung oder</li> <li>– Leistungen wegen Krebs erhält</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 11, Stichwort Beitragsherabsetzung oder wenden Sie sich an Ihren Allianz Betreuer</p>	Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice/BU Invest, BU-StartPolice, Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice, Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice, KörperSchutzPolice

## Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
<b>Herabsetzung der Beiträge (bei Berufs- und Dienstfähigkeitsvorsorge und KörperschutzPolicen)</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch innerhalb von 3 Jahren kann die Beitragszahlung wieder auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung erhöht werden. In diesem Fall erfolgt eine Risikoprüfung. Der Versicherungsschutz wird dann wieder hergestellt, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte. Nach Ablauf der 3 Jahre ist eine Wiederanhebung nicht mehr möglich</li> <li>• Die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, kann beglichen werden oder es können höhere laufende Beiträge gezahlt werden. Stattdessen kann ohne eine vollständige Wiederherstellung des Versicherungsschutzes, der vor der Beitragsherabsetzung bestanden hat, auch nur die Beitragszahlung wieder erhöht werden. Die neuen Beiträge oder Garantieleistungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu berechnet</li> </ul>		

Umwandlungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Umwandlung in einen Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge	Der Kunde kann die Risikolebensversicherungen LC0 und L0 in eine Kombination eines Bausteins Altersvorsorge mit einem Baustein Kapital bei Tod umwandeln ohne erneute Risikoprüfung	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag in den ersten 10 Jahren (bei einer ursprünglichen Versicherungsdauer von 10 Jahren 3 Monate früher)</li> <li>• Es wurde ein konstantes Garantiekapital vereinbart</li> <li>• VP ist noch nicht 60 Jahre alt</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b> Das neue Kapital bei Tod liegt während der gesamten Versicherungsdauer nicht über dem zum Zeitpunkt der Umwandlung vereinbarten Garantiekapital bei Tod</p> <p><b>Auswirkungen:</b> Wenn die Versicherungs- und die Beitragszahlungsdauer gleich bleiben, können Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge ohne erneute Risikoprüfung fortgeführt werden</p>	<p><b>Für Partnersicherungen gilt:</b> Die Risikolebensversicherungen (LC0 und L0) können in zwei Bausteine Altersvorsorge umgewandelt werden. Die Summe der neuen Kapitalien bei Tod darf nicht höher sein als das zum Zeitpunkt der Umwandlung vereinbarte Garantiekapital bei Tod. Option nicht möglich bei Risiko-Lebensversicherungen LD0, L0(P)(DL) und LOA(P)(DL)</p> <p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 11, Stichwort Umwandlungsoption oder wenden Sie sich an Ihren Allianz Betreuer</p>	Risikolebensversicherungen (LC0(P) und L0)

Umwandlungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Umwandlung in eine Selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge	<p>Der Kunde kann den Zusatzbaustein Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung teilweise oder vollständig als Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Risikoprüfung fortführen</p> <p>Der Kunde kann ebenfalls ohne erneute Risikoprüfung die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice umwandeln. In diesem Fall entfällt die Absicherung der Dienstunfähigkeit</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Versicherungsdauer der Selbstständigen BU-Vorsorge stimmt mit der restlichen Dauer des Zusatzbausteins bzw. der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice überein</li> <li>• Die Umwandlung muss während der Versicherungsdauer des Zusatzbausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice beantragt werden</li> <li>• Die selbstständige BU-Rente stimmt mit der des Zusatzbausteins bzw. der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice überein</li> <li>• Bei einem Zusatzbaustein Berufsunfähigkeitsvorsorge ist eine Umwandlung nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer möglich</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Die VP ist zum Zeitpunkt der Umwandlung nicht berufsunfähig bzw. nicht berufs- oder dienstunfähig</li> </ul> <p><b>Mindestgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BU-Rente mind. 600 EUR jährlich</li> <li>• Bei teilweisem Ersetzen (nur bei BU-Vorsorge als Zusatzbaustein möglich) müssen die BU-Rente der Selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung und des Bausteins BU-Rente jeweils mind. 600 EUR jährlich betragen</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b> Der Beitrag kann sich ändern. Bei der Umwandlung einer Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice bzw. von Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice entfällt die Absicherung der Dienstunfähigkeit</p>	<p><b>Für die BasisRenten und BasisRenten StartUp gilt:</b> Es gibt die spezielle Option: Ersetzen des Bausteins BU-Rente durch eine Selbstständige BU-Vorsorge</p> <p>Ist eine Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption mit-versichert, wird auch dieser Zusatzbaustein mit umgewandelt</p>	<p>Allen Versicherungen mit Berufsunfähigkeits- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge als Zusatzbaustein und Selbstständiger Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice</p> <p><b>Außer:</b> BasisRenten, BasisRenten StartUp, RiesterRenten</p>

Umwandlungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Umwandlung einer KöperschutzPolice (KSP) in eine Selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge	Der Kunde kann bei Abschluss eines unbefristeten oder für mind. ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags im Anschluss an die erfolgreiche Beendigung einer Ausbildung oder eines Studiums oder einer bestandenen Meisterprüfung ohne erneute Risikoprüfung die KörperSchutzPolice in eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice umwandeln	<b>Voraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstmaliger Abschluss eines unbefristeten oder für mind. ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags durch die versicherte Person im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss eines Studiums oder</li> <li>• Abschluss eines unbefristeten oder für mind. ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags durch die versicherte Person im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung oder</li> <li>• Bestandene Meisterprüfung der versicherten Person</li> <li>• Die Umwandlung kann innerhalb von 12 Monaten nach dem Eintreten des Ereignisses beantragt werden</li> <li>• Zwischen dem Umwandlungsverlangen und dem Umwandlungstermin dürfen nicht mehr als 2 Monate liegen</li> <li>• Es müssen Angaben zur ausgeübten beruflichen Tätigkeit und zum Rauchverhalten der versicherten Person gemacht werden</li> <li>• Der Beruf der versicherten Person ist gegen Berufsunfähigkeit versicherbar</li> <li>• bis max. Alter 30 Jahre der versicherten Person</li> <li>• frühestens ab dem 5. Versicherungsjahr</li> <li>• Versicherungsdauer und Leistungsdauer der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice sind höchstens so lang wie die restliche Versicherungsdauer und Leistungsdauer der KörperSchutzPolice. Dabei ist das für den zum Umwandlungszeitpunkt von der VP ausgeübten Beruf geltende Höchst-Endalter für die SBV zu beachten</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Bei der versicherten Person liegt keine Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten und keine schwere Krankheit vor und wir erbringen keine Leistungen wegen Krankschreibung</li> <li>• Die VP ist zum Zeitpunkt der Umwandlung nicht berufsunfähig</li> </ul>	<b>Für die KörperSchutzPolice in der bAV gilt:</b> In der bAV kann der Wechsel nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber erfolgen. Bei privater Fortführung entfällt die Wechseloption	KörperSchutzPolice

Umwandlungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Umwandlung einer KörperSchutzPolice (KSP) in eine Selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die bestehende KörperSchutzPolice wurde ohne Erschwernisse abgeschlossen. Bei Vertragsabschluss wurde der beantragte Einschluss des Leistungsauslösers „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“ oder des Leistungsauslösers „Beeinträchtigung bei speziellen Berufen“ oder von Leistungen wegen Krankschreibung nicht abgelehnt</li> </ul> <p><b>Grenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei teilweiser Umwandlung: BU-Rente der SBV und Rente der KSP jeweils mind. 600 EUR jährlich</li> <li>• BU-Rente der SBV muss mit Rente der KSP bzw. des umzuwandelnden Teils der KSP übereinstimmen</li> <li>• BU-Rente der SBV max. 18.000 EUR jährlich</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei vollständiger Umwandlung erlischt die KSP. Auch ein vereinbartes Kapital bei schwerer Krankheit erlischt</li> <li>• Bei teilweiser Umwandlung verringern sich die Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten und ein vereinbartes Kapital bei Eintritt einer schweren Krankheit sowie der Beitrag der KörperSchutzPolice nach versicherungsmathematischen Grundsätzen</li> <li>• Der Beitrag für die SBV wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt</li> <li>• Nach der Umstellung der Versicherung gelten die Versicherungsbedingungen für die Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice</li> <li>• Wenn ergänzend ein Baustein Pflegezusatzrente versichert wurde, wird dieser bei Umwandlung in eine SBV weitergeführt</li> </ul>		



Umwandlungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Umwandlung in eine Ergänzende Berufsunfähigkeitsvorsorge	Der Kunde kann die Selbstständige Berufsunfähigkeits-Police oder die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice in gleicher Höhe umwandeln	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss bei Allianz Leben eine Versicherung zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge mit laufender Beitragszahlung abgeschlossen sein, deren Versicherungsdauer mit der restlichen Versicherungsdauer der bestehenden Versicherung übereinstimmt</li> <li>• Bei dieser bei Allianz Leben abgeschlossenen Versicherung zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge handelt es sich nicht um eine Sofortrente, VermögensPolice, PrivatFinancePolice, AusbildungsPolice, VL-Lebensversicherung, RisikoLebensversicherung mit Beitragsbonus oder um einen Bestattungsschutzbrief</li> <li>• Zu der bei Allianz Leben abgeschlossenen Versicherung zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge wurde kein Baustein Berufsunfähigkeitsrente oder Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente abgeschlossen</li> <li>• Die vereinbarte jährliche Berufsunfähigkeitsrente beträgt höchstens 150 % der Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge einschließlich gegebenenfalls abgeschlossener Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge (ohne vereinbarte Beiträge für einen gegebenenfalls eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit) bzw. höchstens 35 % des Garantiekapitals bei Tod bei einer Risikolebensversicherung</li> <li>• Die Versicherungs- und Leistungsdauer der Ergänzenden BerufsunfähigkeitsPolice muss mit der restlichen Versicherungs- und Leistungsdauer der bestehenden Versicherung übereinstimmen</li> <li>• Die Umwandlung kann nur während der Versicherungsdauer der bestehenden Versicherung verlangt werden</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> </ul>	Ist eine Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption mitversichert, wird auch dieser Zusatzbaustein mit umgewandelt	<p>Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice, BU-StartPolice, Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice</p> <p><b>Außer:</b> Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Fondsanlage/BU Invest, Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Fondsanlage</p>

Umwandlungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Umwandlung in eine Ergänzende Berufsunfähigkeitsvorsorge		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die versicherte Person darf zum Zeitpunkt der Umwandlung weder im Sinne der Versicherungsbedingungen der bestehenden Versicherung noch im Sinne der Versicherungsbedingungen der neuen Ergänzenden BerufsunfähigkeitsPolice berufsunfähig sein noch dürfen Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht werden</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beiträge für die ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt, wobei sich die Beiträge reduzieren oder erhöhen können. Sie sind unter anderem abhängig vom Eintrittsalter zum Zeitpunkt der Umstellung und der Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente</li> <li>• Bei der Umwandlung einer selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice entfällt die Absicherung der Dienstunfähigkeit</li> </ul>		

Umwandlungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Pflege-Wechseloption aufgrund gesetzlicher Änderungen (PflegeRente/PflegePolice Flexi)	Der Kunde kann, wenn sich die Definition für den Begriff Pflegebedürftigkeit und die Ermittlung des Pflegegrads nach Sozialgesetzbuch XI (Stand 01. 01. 2017) ändert, die Umstellung seines Pflegevertrags auf einen dann verkaufsoffenen Tarif, der die geänderte Gesetzeslage berücksichtigt, veranlassen – ohne erneute Risikoprüfung	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die versicherte Person ist nicht pflegebedürftig, auch nicht nach der neuen Definition der Pflegebedürftigkeit</li> <li>• Die versicherte Person bezieht keine Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit aus der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung oder aus einer anderen privaten Pflegeversicherung und hat auch keinen Antrag auf Leistungen gestellt</li> <li>• Es wird für Neuabschlüsse eine Pflegeversicherung angeboten, die diese gesetzliche Änderung der Definition der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt</li> <li>• Die Mitteilung darüber muss spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung der Definition der Pflegebedürftigkeit erfolgen.</li> </ul> <p><b>Grenzen:</b> Der Versicherungsschutz bei Pflegebedürftigkeit erhöht sich durch die Umwandlung nicht</p> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Beitrag bzw. die Leistung der neuen Pflegeversicherung berechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, wobei sich der Beitrag der PflegePolice Flexi erhöhen kann</li> <li>• Die Rechnungsgrundlagen sowie weitere Kriterien zur Definition der Pflegebedürftigkeit können sich von denjenigen des bisherigen Vertrags unterscheiden</li> </ul>		PflegeRente, PflegePolice Flexi

Umwandlungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
BU/(DU)-Wechseloption in die Basisvorsorge	Der Kunde kann eine Zukunftsrente in der Basisvorsorge mit BU-Bausteinen bzw. mit Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung ohne erneute Risikoprüfung abschließen, wenn er eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice, eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice, eine Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice, eine Berufsunfähigkeits-StartPolice, eine BerufsunfähigkeitsPolice Invest oder BUZ- bzw. DUZ-Bausteine kündigt oder ausschließt	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es handelt sich bei der neuen BasisRente nicht um eine BasisRente StartUp KomfortDynamik oder BasisRente StartUp InvestFlex (Green)</li> <li>• Die bestehende Versicherung für die BU-Policen/Berufs- und Dienst-unfähigkeitsPolice bzw. die BUZ-/DUZ-Bausteine der Privatvorsorge sind gekündigt oder ausgeschlossen</li> <li>• VP ist max. 45 Jahre alt</li> <li>• VP ist nicht berufsunfähig</li> <li>• Zur neuen BasisRente sind außer den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung keine weiteren Bausteine abgeschlossen</li> <li>• Ein Wechsel von BU-Vorsorge in DU-Vorsorge (z. B. Kündigung einer Selbstständigen Berufs-unfähigkeitsPolice und Neuabschluss einer Basisrente mit Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung) ist nur möglich innerhalb von 12 Monaten nach dem Wechsel der versicherten Person in ein Beamtenverhältnis. In diesem Fall müssen Angaben zu der zum Umwandlungszeitpunkt ausgeübten beruflichen Tätigkeit der versicherten Person gemacht werden</li> </ul> <p><b>Zusätzliche Voraussetzungen bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice wurde ohne 2 Phasen mit unterschiedlicher Höhe der Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente abgeschlossen</li> <li>• Die Versicherungsdauer der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice beträgt mind. 5 Jahre</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitrag für neue Versicherung max. 500 EUR monatlich</li> <li>• Versicherungsdauer der neuen BUZ- bzw. DUZ-Bausteine entspricht der restlichen Versicherungsdauer der gekündigten oder ausgeschlossenen Versicherung</li> <li>• Höhe der neuen BU- bzw. BU/DU-Rente max. so hoch wie die BU- bzw. BU/DU-Rente der gekündigten oder ausgeschlossenen Versicherung</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Risikoprüfung für neue Versicherung. Es wird das Ergebnis der ursprünglichen Risikoprüfung zugrunde gelegt</li> <li>• Zur neuen Versicherung können nur BUZ- bzw. DUZ-Bausteinen eingeschlossen werden</li> <li>• Bei einem Wechsel von DU-Vorsorge in BU-Vorsorge (z.B. bei Kündigung einer Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice und Neuabschluss einer BasisRente mit BUZ) entfällt die Absicherung der Dienstunfähigkeit.</li> </ul>		<p>BU-Policen und Versicherungen der Privatvorsorge, die eine Berufsunfähigkeitsrente umfassen, BUZ bzw. DUZ als Zusatzbaustein bei Allianz Leben, Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice</p> <p><b>Außer:</b> APF</p>

Umwandlungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice	Der Kunde kann seine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. seine Berufsunfähigkeitsabsicherung durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice vollständig oder teilweise ohne Risikoprüfung ersetzen	<p>Bei einem Ersetzen von Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice gilt: Wechselt die versicherte Person in ein Beamtenverhältnis, so ist die Umwandlung innerhalb von 12 Monaten ohne erneute Risikoprüfung möglich. Nach Ablauf von 12 Monaten wird eine Risikoprüfung vorgenommen. In jedem Fall müssen jedoch Angaben zu der zum Umwandlungszeitpunkt ausgeübten beruflichen Tätigkeit der versicherten Person gemacht werden. Für die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice kann auch Teil-Dienstunfähigkeit versichert werden</p> <p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Versicherung muss eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von mind. 600 EUR jährlich enthalten</li> <li>• Die Versicherungsdauer der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice muss mit der restlichen Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente bzw. der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice übereinstimmen</li> <li>• Die Umwandlung wird während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice beantragt</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Die VP ist zum Zeitpunkt der Umwandlung nicht berufs- oder dienstunfähig</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Beitrag ändert sich</li> <li>• Nach der Umstellung der Versicherung gelten die Versicherungsbedingungen für die Selbstständige Berufs- und Dienstunfähigkeits-Police</li> <li>• Mit der Umwandlung erhält der Kunde zusätzlich zum BU-Schutz eine Absicherung der Dienstunfähigkeit</li> <li>• Wenn ergänzend ein Baustein Pflegezusatzrente versichert war, erlischt dieser bei einer vollständigen Ersetzung durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice. Erfolgt die Ersetzung nur teilweise, bleibt der Baustein Pflegezusatzrente bestehen</li> <li>• Die Pflegezusatzrente und der Beitrag des Bausteins Pflegezusatzrente verringern sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen</li> </ul>		<p>BU- bzw. DU-Vorsorge als Zusatzbaustein bei Allianz Leben, Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice, BU-StartPolice</p> <p><b>Außer:</b> BasisRenten, BasisRenten StartUp, RiesterRenten, betriebliche Altersvorsorge</p>

Umwandlungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Umwandlung in einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. in einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung	Der Kunde kann ohne erneute Risikoprüfung seinen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge in einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung bzw. seinen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge umwandeln	<p><b>Umwandlung Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung:</b> Wechselt die versicherte Person in ein Beamtenverhältnis, so ist die Umwandlung innerhalb von 12 Monaten ohne erneute Risikoprüfung möglich. Nach Ablauf von 12 Monaten wird eine Risikoprüfung vorgenommen. In jedem Fall müssen jedoch Angaben zu der zum Umwandlungszeitpunkt ausgeübten beruflichen Tätigkeit der versicherten Person gemacht werden</p> <p>Bei Umwandlung der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung kann für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung auch Teil-Dienstunfähigkeit bzw. die spezielle Dienstunfähigkeit für Polizeivollzugsbeamte versichert werden</p> <p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Versicherungs- und Leistungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung muss mit der restlichen Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente übereinstimmen</li> <li>• Die vereinbarte Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente der neuen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung muss mit der zu ersetzenden Berufsunfähigkeitsrente übereinstimmen</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Die versicherte Person ist zum Zeitpunkt der Umwandlung nicht berufs- oder dienstunfähig und es werden auch keine Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Beitrag ändert sich</li> <li>• Nach der Umstellung der Versicherung gelten die Versicherungsbedingungen für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung. Mit der Umwandlung erhält der Kunde zusätzlich zum BU-Schutz eine Absicherung der Dienstunfähigkeit</li> <li>• Wenn ergänzend ein Baustein Pflegezusatzrente versichert war, bleibt der Baustein Pflegezusatzrente bestehen</li> </ul>		<p>BU- bzw. BU-/DU-Vorsorge als Zusatzbaustein bei Allianz Leben</p> <p><b>Außer:</b> BUZ zu Risikolebensversicherung (Plus)</p>

Umwandlungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Umwandlung in einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. in einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung		<p><b>Umwandlung Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge:</b></p> <p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Versicherungs- und Leistungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente muss mit der restlichen Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung übereinstimmen</li> <li>• Die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente muss mit der zu ersetzenden Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente übereinstimmen</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Die versicherte Person ist nicht berufs- oder dienstunfähig und es werden auch keine Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Beitrag ändert sich</li> <li>• Nach der Umstellung der Versicherung gelten die Versicherungsbedingungen für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge. Mit der Umwandlung erhält der Kunde ausschließlich BU-Schutz. Die Absicherung der Dienstunfähigkeit und ggf. Teil-DU/ spezielle DU entfällt.</li> <li>• Wenn ergänzend ein Baustein Pflegezusatzrente versichert war, bleibt der Baustein Pflegezusatzrente bestehen</li> </ul>		

Flexibler Leistungszeitpunkt				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Flexibler Leistungszeitpunkt (Vorziehen der Leistung)	Der Rentenbeginn kann vorgezogen werden. Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frühestens ab einem Alter von 55 Jahren (nicht bei AusbildungsPolice) und frühestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn</li> <li>• Vorziehen um bis zu 7 Jahre möglich</li> <li>• Antrag mind. einen Monat vor gewünschtem Rentenbeginn</li> <li>• Gesamrente beträgt mind. 200 EUR jährlich außer bei Riester</li> </ul> <p><b>Auswirkungen des Vorziehens der Leistung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die versicherten Leistungen ändern sich</li> <li>• Für die Vorsorgekonzepte Perspektive, KomfortDynamik, IndexSelect, InvestFlex (Green) gilt: Es wird eine ► Rentenberechnung zum Rentenbeginn durchgeführt</li> <li>• Eingeschlossene Bausteine Kapital bei Tod und Kapital bei Unfalltod zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erlöschen bei Erreichen des vorgezogenen Rentenbeginns. Wird zu diesem Zeitpunkt eine BU-Rente gezahlt, bleibt diese jedoch unberührt</li> <li>• Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente vor Rentenbeginn entfällt. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente ab Rentenbeginn verringert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Das Verhältnis der garantierten Mindesthinterbliebenenrente ab Rentenbeginn zur garantierten Mindestrente der Altersvorsorge bleibt durch das Vorziehen unverändert</li> </ul>	<p><b>Für RiesterRenten gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum vorgezogenen Leistungszeitpunkt muss das 62. Lebensjahr vollendet sein</li> <li>• Zum gewünschten Rentenbeginn müssen mind. die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen</li> <li>• Zum vorgezogenen Leistungszeitpunkt wird keine Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente bezogen und es ist keine beantragt</li> </ul> <p><b>Für BasisRenten und BasisRenten StartUp gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum vorgezogenen Leistungszeitpunkt muss das 62. Lebensjahr vollendet sein</li> <li>• Zum vorgezogenen Leistungszeitpunkt wird keine Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente bezogen und es ist keine beantragt</li> </ul> <p><b>Für FID gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum vorgezogenen Leistungszeitpunkt muss das 62. Lebensjahr vollendet sein. Sofern eine Zusage vor dem 01. 01. 2012 erteilt wurde, muss stattdessen das 60. Lebensjahr vollendet sein</li> </ul> <p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 10.5 unter Beachtung des jeweils zutreffenden Versicherungstyps und des maßgebenden Zeitpunkts des Vertragsabschlusses</p>	<p>Allen Versicherungen</p> <p><b>Außer:</b> SofortRenten, RisikoLebensversicherungen, Lebenslange RisikoLebensversicherung, BestattungsSchutzbrief, KörperSchutzPolice, PflegePolice Flexi, PflegeRente, VermögensPolicen</p>



## Flexibler Leistungszeitpunkt

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
<b>Flexibler Leistungszeitpunkt (Aufschieben der Leistung)</b>	<p>Zum vereinbarten Rentenbeginn kann die Aufschubdauer max. bis zu einem Alter von 85 Jahren verlängert werden</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frühestens ab einem Alter von 55 Jahren, max. bis zu einem Alter von 85 Jahren</li> <li>• Versicherung beitragsfrei oder durchgängig beitragspflichtig</li> <li>• Antrag mind. einen Monat vor vereinbartem Rentenbeginn</li> </ul> <p><b>Auswirkungen des Aufschiebens der Leistung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei beitragsfreien Versicherungen ist nur beitragsfreier Aufschub möglich</li> <li>• Für die Vorsorgekonzepte Perspektive, KomfortDynamik, IndexSelect, InvestFlex (Green) gilt: Es wird eine ► Rentenberechnung zum Rentenbeginn durchgeführt</li> <li>• Ein Baustein Kapital bei Tod, ein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge und ein Baustein Kapital bei Unfalltod entfallen</li> <li>• Die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Garantierente</li> <li>• Entnahmen sind möglich, jedoch keine Zuzahlungen in der zusätzlichen Aufschubdauer</li> <li>• Innerhalb der zusätzlichen Aufschubdauer kann der Rentenbeginn ohne Einhaltung der Ein-Monats-Frist wieder vorgezogen werden</li> <li>• Für die garantierten Mindesthinterbliebenrenten gilt: Werden Beiträge in der zusätzlichen Aufschubdauer gezahlt bleiben die Verhältnisse zur garantierten Mindestrente der Altersvorsorge unverändert. Werden keine Beiträge gezahlt können sich die Verhältnisse ändern</li> </ul>	<p><b>Für BasisRenten und BasisRenten StartUp gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Leistungen am Ende der zusätzlichen Aufschubphase muss die 50 %-Regel erfüllt sein</li> <li>• Es können nur Rentenleistungen abgerufen oder aufgeschoben werden</li> <li>• Bei eingeschlossenem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge gilt: VP ist nicht berufs- bzw. nicht berufs- oder dienstunfähig</li> </ul> <p><b>Für FID gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frühestens ab einem Alter von 62 Jahren (bei einer vor dem 01. 01. 2012 erteilten Zusage ab einem Alter von 60 Jahren), max. bis zu einem Alter von 75 Jahren</li> <li>• Aufschubdauer kann max. bis zu einem Alter von 75 Jahren verlängert werden</li> </ul> <p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 10.5 unter Beachtung des jeweils zutreffenden Versicherungstyps und des maßgebenden Zeitpunkts des Vertragsabschlusses</p>	<p>Allen Versicherungen</p> <p>Aufschub auch möglich bei BSFO, wenn die zugehörige BasisRente aufgeschoben wird</p> <p><b>Außer:</b> SofortRenten, Risiko-Lebensversicherungen, Lebenslange Risiko-Lebensversicherung, BestattungsSchutzbrief, KörperSchutzPolice, PflegePolice Flexi, PflegeRente, VL-Lebensversicherung, VermögensPolicen</p>

## Flexibler Leistungszeitpunkt

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Verlängerung der Versicherungsdauer bei Erhöhung der Regelaltersgrenze	Bei einer Erhöhung der Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung kann der Kunde die Versicherungsdauer seiner Versicherung um die Zeitspanne verlängern, um die die Regelaltersgrenze erhöht wurde. Mit der Verlängerung der Versicherungsdauer verlängert sich auch die vereinbarte Leistungsdauer entsprechend	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ausübung der Verlängerungsoption muss innerhalb von 12 Monaten nach Erhöhung der Regelaltersgrenze erfolgen</li> <li>• Höchstalter beträgt 50 Jahre bei Ausübung der Option</li> <li>• Die Versicherungsdauer war bislang mind. bis zum Endalter 63 abgeschlossen</li> <li>• Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• VP hat noch keine BU-Leistung bzw. BU- oder DU-Leistung erhalten</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leistungen bleiben unverändert bestehen</li> <li>• Ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wird der Beitrag bezogen auf die neue Versicherungsdauer neu berechnet. Dabei können auch andere als bei Vertragsabschluss verwendete Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden</li> <li>• Die Neuberechnung erfolgt im bestehenden Vertrag</li> <li>• Eine EBV muss ggf. auf eine SBV umgestellt werden, wenn die neue Versicherungsdauer der EBV über die Versicherungsdauer bzw. Aufschubdauer der zugehörigen Versicherung</li> </ul>		Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice/BU Invest , Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice, BerufsunfähigkeitsStartPolice, Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice, KörperSchutzPolice

## Veränderung der Beitragszahlungsdauer

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Veränderung der Beitragszahlungsdauer	Der Kunde kann während der Aufschubdauer bei Versicherungen gegen laufende Beiträge die Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verkürzen	<b>Auswirkungen:</b> Es verringern sich grundsätzlich die Leistungen, es kann jedoch zum Ausgleich ein höherer Beitrag oder eine Zuzahlung geleistet werden	<b>Für die BasisRente gilt:</b> Es dürfen keine weiteren Bausteine eingeschlossen werden	PrivatRenten, BasisRenten, Lebenslange RisikoLebensversicherung, Bestattungsschutzbrief, KinderPolicen, VermögensPolicen  <b>Außer:</b> RisikoLebensversicherungen, PrivatRenten StartUp, StartPolice Perspektive, RiesterRenten und AusbildungsPolice, SofortRenten, SchatzBriefe
	Der Kunde kann die Beitragszahlungsdauer einmalig verlängern	<b>Voraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beitragszahlungsdauer ist kürzer als die Aufschubdauer</li> <li>• Es werden laufende Beiträge gezahlt</li> <li>• Eine neue vergleichbare Versicherung wäre ohne erschwerte Bedingungen möglich</li> <li>• VP darf zum ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer noch nicht 50 Jahre alt sein</li> </ul> <b>Höchstgrenzen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. 5 Jahre und</li> <li>• Max. bis zum Ende der Aufschubdauer</li> </ul> <b>Auswirkungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die versicherten Leistungen erhöhen sich</li> <li>• Die Beiträge werden unmittelbar weitergezahlt</li> </ul>	<b>Für die VermögensPolice Invest (Green) gilt:</b> Es gibt keine Voraussetzungen und keine Grenzen  <b>Für die BasisRente gilt:</b> Es dürfen keine weiteren Bausteine eingeschlossen werden  <b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 11, Stichwort Beitragszahlungsdauer oder wenden Sie sich an Ihren Allianz Betreuer	PrivatRenten, BasisRenten, Lebenslange RisikoLebensversicherung, KinderPolicen, AusbildungsPolice, VermögensPolicen  <b>Außer:</b> PrivatRenten StartUp, StartPolice Perspektive, BasisRenten StartUp, RiesterRente Perspektive, Bestattungsschutzbrief, SchatzBriefe

Auszahlungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Entnahmen	<p>Der Kunde kann während der Aufschubdauer Entnahmen aus seinem Vertrag abrufen</p> <p>Hinweis: <b>Eine frühzeitige</b> Entnahme ist mit Nachteilen für den Kunden verbunden und sollte <b>in den Anfangsjahren</b> nur in Ausnahmefällen getätigt werden. Auch häufige bzw. regelmäßige Entnahmen sind mit Nachteilen verbunden</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b> Nicht möglich, wenn ein Policendarlehen bereits in Anspruch genommen wurde</p> <p><b>Mindestgrenzen:</b> Der jeweilige Entnahmebetrag muss mind. 500 EUR betragen</p> <p><b>Höchstgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach der Entnahme (einschließlich der Bearbeitungsgebühr von 15 EUR) müssen noch mind. 500 EUR Gesamtleistung bei Kündigung vorhanden sein</li> <li>• Bei fondsgebundenen Tarifen müssen Gesamtleistung bei Kündigung und Fondswert nach der Entnahme (einschließlich der Bearbeitungsgebühr von 15 EUR) mind. 500 EUR betragen</li> <li>• Bei KomfortDynamik müssen Gesamtleistung bei Kündigung und der Wert der Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen nach der Entnahme (einschließlich der Bearbeitungsgebühr von 15 EUR) mind. 500 EUR betragen</li> <li>• <b>Für die PflegeRente gilt:</b> Rückkaufswert und Deckungskapital für die Todesfallleistung müssen nach der Entnahme (einschließlich der Bearbeitungsgebühr von 15 EUR) mind. 500 EUR betragen</li> <li>• <b>Für die PflegeRente/Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus oder Fondsanlage/BU Invest gilt:</b> Rückkaufswert und Fondswert müssen nach der Entnahme (einschließlich der Bearbeitungsgebühr von 15 EUR) mind. 500 EUR betragen</li> </ul>	<p><b>Für die StartPolice Perspektive gilt:</b> Die Option ist erst nach Ablauf der Aufbau-phase möglich</p> <p><b>Für die KinderPolice InvestFlex (Green) gilt:</b> Es gibt eine zusätzliche spezielle Option für Entnahmen</p> <p><b>Für InvestFlex (Green) ohne Garantie, die Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus oder Fondsanlage/BU Invest, die Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice und KörperSchutzPolice mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus gilt:</b> Es wird kein zusätzlicher Abzug für Entnahmen, die 30.000 EUR überschreiten, erhoben</p>	<p>PrivatRenten, PrivatRenten StartUp, StartPolice Perspektive, Lebenslange RisikoLebensversicherung, PflegeRente, Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus oder Fondsanlage/BU Invest, Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus oder Fondsanlage, Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice und KörperSchutzPolice mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus, AusbildungsPolice, KinderPolicen, SchatzBriefe, VermögensPolicen</p> <p><b>Außer:</b> SofortRenten, RisikoLebensversicherungen, RiesterRenten, BasisRenten, BasisRenten StartUp, Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice, Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice und KörperSchutzPolice mit Überschussverwendung</p>

Auszahlungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Entnahmen		<p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Entnahme werden 15 EUR für die Bearbeitung erhoben</li> <li>• Für den Teil der Entnahmen eines Versicherungsjahres, der zuzüglich der anfallenden Steuern 30.000 EUR überschreitet, wird ein Abzug vorgenommen. Die Höhe des Abzugs ist in den Versicherungsinformationen beschrieben</li> <li>• Durch eine Entnahme werden die Leistungen zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge entsprechend anteilig reduziert</li> <li>• Der zu zahlende Beitrag bleibt nach einer Entnahme unverändert</li> <li>• Entnahmen haben keinen Einfluss auf gezahlte Provisionen</li> </ul>	<p><b>Steuerlicher Hinweis:</b></p> <p>Einzelheiten zu den verschiedenen Tarifen siehe Kapitel 10.5 unter Beachtung des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses</p>	<p>Verrechnung oder Überschussrente, Berufsunfähigkeits-StartPolice, Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragsversicherung (BSR), BestattungsSchutzbrief, PflegePolice Flexi, VL-Lebensversicherung, FID</p>
Auszahlung im Rentenbezug	Im Rentenbezug der Altersrente kann zu einem beliebigen Rentenzahlungs-termin ein Kapital ausgezahlt werden	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Auszahlungszeitpunkt muss noch eine Todesfallleistung versichert sein: Todesfallleistung ab Rentenbeginn oder Beitragsrückzahlung bei Tod (Leistungsbild R3 oder R4)</li> </ul> <p><b>Grenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kapitalzahlung ist auf die vorhandenen Mittel bzw. die Todesfallleistung begrenzt. Zur Auszahlung kommt der niedrigere Wert</li> <li>• Bei einer Kombination aus Kapitalzahlung und Rente muss mind. eine Garantierente von 200 EUR jährlich verbleiben</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Auszahlung werden 50 EUR für die Bearbeitung erhoben</li> <li>• Durch die Auszahlung werden die Rente und die Todesfallleistung reduziert</li> </ul>	<p><b>Steuerlicher Hinweis:</b></p> <p>Einzelheiten siehe Kapitel 10.5 unter Beachtung des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses</p>	<p>Allen im Rentenbezug befindlichen Versicherungen</p> <p><b>Außer:</b> BasisRenten, BasisRenten StartUp, RiesterRenten, FID</p>

Auszahlungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Temporäre Rentenzahlung	Für Zukunftsrenten kann statt der lebenslangen Rentenzahlung im Rentenbezug eine temporäre Rentenzahlung vereinbart werden. Die Rente wird dann gezahlt, solange die VP lebt, längstens bis zum vereinbarten Ende der Rentenzahlungsdauer	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Option wird nur für Verträge mit Leistungsoption KR (Kapital und Rente) und ab den Tarifen 01/2011 geboten</li> <li>• Antrag mind. einen Monat vor vereinbartem Rentenbeginn</li> </ul> <p><b>Mindestgrenzen:</b> Mindestrentenzahlungsdauer: 5 Jahre</p> <p><b>Höchstgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höchstrentenzahlungsdauer: 20 Jahre</li> <li>• Höchstalter zum Ende der Rentenzahlungsdauer bei temporären Renten: 80 Jahre</li> <li>• Höchsteintrittsalter: 75 Jahre</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird die temporäre Rentenzahlung gewählt, wird das Todesfallleistungsbild, für das sich der Kunde bereits bei der lebenslangen Rente entschieden hatte, beibehalten. Die Höhe der Todesfallleistung kann sich dadurch ändern. Die generelle Möglichkeit, zwischen der Todesfallleistung ab Rentenbeginn und der Beitragsrückzahlung bei Tod zu wechseln, bleibt weiter bestehen</li> <li>• Für die Zeit der temporären Rentenzahlung sind keine Zusatzbausteine möglich. Bereits zu Vertragsbeginn eingeschlossene Hinterbliebenenrenten ab Rentenbeginn sowie kollektive Hinterbliebenen- und Waisenrenten ab Rentenbeginn werden bei Wahl der temporären Rentenzahlung ausgeschlossen. Das frei werdende Kapital erhöht ggf. die temporäre Rente</li> <li>• Die Option kann auch dann ausgeübt werden, wenn der Rentenbeginn vorgezogen oder aufgeschoben wird oder der Kunde zum Rentenbeginn eine Teilkapitalzahlung gewählt hat</li> <li>• Die Überschussverwendung erfolgt standardmäßig als kompakte Überschussrente, alternativ ist Zusatzrente möglich</li> </ul>	<p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 11, Stichwort Temporäre Renten oder wenden Sie sich an Ihren Allianz Betreuer</p>	<p>PrivatRenten, KinderPolicen, PrivatRenten StartUp, StartPolice Perspektive, SchatzBriefe</p> <p>VL-Lebensversicherungen, Rückdeckungsversicherungen außerhalb der Unterstützungskasse</p> <p><b>Außer:</b> BasisRenten, BasisRenten StartUp, RiesterRenten</p>

Auszahlungsoptionen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
<b>Kapital</b>	<p>Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen kann bei Ablauf der Aufschubdauer anstatt der Rente eine Kapitalzahlung gewählt werden</p> <p>Eine Kombination aus Kapitalzahlung und lebenslanger (beim RK3 temporärer) Rente kann gewählt werden</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Kapitalzahlung mind. einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn</li> <li>• Der Kunde wird rechtzeitig vor dem spätesten Termin schriftlich auf diese Option hingewiesen</li> </ul> <p><b>Grenzen:</b> Bei Kombination aus Kapitalzahlung und Rente muss mind. eine Garantierente von 200 EUR jährlich verbleiben</p>	<p><b>Für die RiesterRente gilt:</b> Es besteht eine spezielle Option für eine bis zu "30 % Auszahlung"</p> <p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 10.5 unter Beachtung des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses</p>	<p>Allen aufgeschobenen Rentenversicherungen, AusbildungsPolice</p> <p><b>Außer:</b> BasisRenten, BasisRenten StartUp, RiesterRenten</p>
<b>(Teil-) Kapitalisierung der anlaufenden Hinterbliebenenrente bei Tod der 1. VP in der Aufschubdauer</b>	<p>Bei Tod der 1. VP in der Aufschubdauer hat die bezugsberechtigte Person die Möglichkeit, anstatt der Hinterbliebenenrente oder eines Teils hiervon, eine Kapitalzahlung bis zur Höhe des Deckungskapitals der Hinterbliebenenrente zu erhalten</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b> Diese Möglichkeit besteht nur innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Tod der 1. VP</p> <p><b>Grenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deckungskapital der Hinterbliebenenrente</li> <li>• Bei Kombination aus Kapitalzahlung und Rente muss mind. eine Hinterbliebenenrente von 200 EUR jährlich verbleiben</li> </ul>	<p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 11, Stichwort Hinterbliebenenrente oder wenden Sie sich an Ihren Allianz Betreuer</p>	<p>Allen Versicherungen mit Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn</p> <p><b>Hinweis:</b> Bei FID keine Teilkapitalisierung möglich</p>
<b>Teilkapitalisierung der anlaufenden Hinterbliebenenrente nach Altersrentenbeginn</b>	<p>Bei Tod der 1. VP nach Altersrentenbeginn hat die bezugsberechtigte Person die Möglichkeit, eine Kapitalzahlung in Höhe einer jährlichen Garantierente (Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn) zu erhalten. Die laufende Hinterbliebenenrente vermindert sich entsprechend</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Möglichkeit besteht nur innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Tod der 1. VP</li> <li>• Die Kapitalzahlung entspricht einer jährlichen Garantierente aus dem Baustein WRR bzw. bei den modernen Vorsorgekonzepten (RF(AF)KU1GD, RF(AF)1UGD, RIU1, RIITU1,RSKU1) einem Jahresbetrag der garantierten Hinterbliebenenrente ab Hinterbliebenenrentenbeginn</li> </ul>	<p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 11, Stichwort Hinterbliebenenrente oder wenden Sie sich an Ihren Allianz Betreuer</p>	<p>Allen Versicherungen mit Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn</p> <p><b>Außer:</b> BasisRenten, FID</p>

Spezielle Optionen zum Rentenbeginn				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn	Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen kann bei Ablauf der Aufschubdauer anstatt der ursprünglich vereinbarten Art der Überschussverwendung für den Rentenbezug eine andere Art vereinbart werden	<p><b>Voraussetzungen:</b> Antrag mind. einen Monat vor vereinbartem Rentenbeginn</p> <p><b>Auswirkungen:</b> Es kann zwischen Überschussrente, kombinierte Überschussrente, Zusatzrente und Auszahlung der Überschussanteile gewählt werden</p>	<p><b>Für temporäre Renten gilt:</b> Die Wahl der temporären Rente schließt Überschussrente, kombinierte Überschussrente und Auszahlung der Überschussanteile aus. Zur temporären Rente kann nur Zusatzrente und kompakte Überschussrente gewählt werden</p> <p><b>Für die RiesterRente und die BasisRente gilt:</b> Auszahlung der Überschussanteile kann nicht gewählt werden</p>	<p>Allen aufgeschobenen Rentenversicherungen</p> <p><b>Außer:</b> AusbildungsPolice</p>
Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn	Bei Rentenbeginn kann zwischen Todesfallleistung ab Rentenbeginn (R3-Leistungsbild), Beitragsrückzahlung bei Tod (R4-Leistungsbild) oder Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn gewechselt werden. Ebenso kann eine Todesfallleistung ab Rentenbeginn bzw. eine WRR bzw. eine garantierte Mindesthinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöht oder verringert werden	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag mind. einen Monat vor vereinbartem Rentenbeginn</li> <li>• Eine Hinterbliebenenrente kann nicht eingeschlossen werden, wenn eine temporäre Rente gewählt wurde</li> <li>• Bei gewünschtem Wechsel zur Beitragsrückzahlung bei Tod (R4-Leistungsbild) wird dieses zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bei neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung angeboten</li> </ul> <p><b>Grenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Todesfallleistung ab Rentenbeginn gilt: Auf Wunsch teilen wir Ihnen die jeweiligen vertragsindividuellen Mindest- und Höchstgrenzen mit</li> <li>• Für die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bzw. die garantierte Mindesthinterbliebenenrente ab Rentenbeginn gilt: max. in Höhe der Altersrente</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge ändert sich und es kann die Zahlung eines zusätzlichen Beitrags erforderlich sein</li> <li>• Für KomfortDynamik, InvestFlex (Green), IndexSelect und Perspektive gilt zusätzlich: Es ändert sich die garantierte Mindestrente (gilt nicht für InvestFlex (Green) ohne Garantie) und der garantierte Rentenfaktor (gilt nicht für Perspektive und IndexSelect)</li> </ul>	<p><b>Für die AusbildungsPolice gilt:</b> Es kann nur die Todesfallleistung ab Rentenbeginn erhöht oder verringert werden</p> <p><b>Für die BasisRenten und BasisRenten StartUp gilt:</b> Es wird eine rentenförmige Leistung bei Tod nach Rentenbeginn aus dem jeweiligen Kapital erbracht</p> <p><b>Für die RiesterRente gilt:</b> Es wird nur das R3-Leistungsbild angeboten. Die Rentengarantiezeit kann geändert werden</p> <p><b>Für die PrivatRente KomfortDynamik und InvestFlex (Green) kann keine Hinterbliebenenrente gewählt werden.</b></p>	<p>Alle aufgeschobenen Rentenversicherungen</p>



## Spezielle Optionen zum Rentenbeginn

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Einschluss einer Pflegerente zum Rentenbeginn	Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen kann zum Rentenbeginn ein Versicherungsschutz für den Pflegefall eingeschlossen werden. Die Pflegerente wird bei Eintritt der Schwerstpflegebedürftigkeit geleistet, d. h. bei Pflegestufe III	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Rentenbeginn wird lebenslängliche Rentenzahlung gewählt</li> <li>• Die VP darf bei Rentenbeginn nicht älter als 70 Jahre sein</li> <li>• Versicherung außerhalb der bAV</li> <li>• Antrag mind. einen Monat vor vereinbartem Rentenbeginn</li> </ul> <p><b>Mindestgrenzen:</b> Mind. 200 EUR jährliche Pflegerente</p> <p><b>Höchstgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. 18.000 EUR jährliche Pflegerente bei Rentenbeginnalter 65, 12.000 EUR bei Rentenbeginnalter über 65</li> <li>• Pflegerente bis max. 100 % der Garantierente zur Altersvorsorge</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Einschluss der Pflegerente vermindert sich die ursprüngliche Garantierente aus dem Baustein Altersvorsorge</li> <li>• Als Todesfalleistung ab Rentenbeginn wird der Einmalbeitrag abzüglich bereits gezahlter Renten zur Alters- und Pflegevorsorge ausgezahlt (einschließlich Leistungen aus der Überschussbeteiligung)</li> <li>• Ab einem Eintrittsalter der VP von 66 Jahren wird bei Eintritt der Schwerstpflegebedürftigkeit innerhalb der ersten 3 Versicherungsjahre die Pflegerente nur dann erbracht, wenn die Pflegebedürftigkeit durch einen Unfall verursacht wurde</li> </ul>	<p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 10.5.10</p>	<p>Alle aufgeschobenen Rentenversicherungen</p> <p><b>Außer:</b> BasisRenten, BasisRenten StartUp, RiesterRenten, AusbildungsPolice, FID</p>

## Spezielle Optionen bei fondsgebundenen Versicherungen

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Aufteilung künftiger Anlagebeträge	Der Kunde kann beliebig oft und ohne zusätzliche Kosten die Aufteilung der zukünftigen Anlagebeträge auf die angebotenen Fonds bzw. Anlagestrategien neu festlegen	<b>Voraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig</li> <li>• Für die Aufteilung der künftigen Anlagebeträge können zusammen höchstens 10 Fonds und Anlagestrategien, davon bis zu 3 Anlagestrategien gewählt werden</li> </ul>	<b>Für die Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung und Selbstständige Berufs- und Dienstunfähigkeits-Police mit Überschussverwendung Fondsanlage/BU Invest gilt:</b> Es handelt sich um die Anlage der Überschussanteile	Fondsgebundenen Versicherungen
Umschichtung der Anteilseinheiten der Fonds	Der Kunde kann beliebig oft und ohne zusätzliche Kosten die auf seine Versicherung entfallenden Anteilseinheiten der Fonds innerhalb der angebotenen Fonds bzw. Anlagestrategien umschichten	<b>Voraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig</li> <li>• Für das Umschichten der Anteilseinheiten können zusammen höchstens 10 Fonds und Anlagestrategien gewählt werden</li> </ul>	<b>Für die Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung und Selbstständige Berufs- und Dienstunfähigkeits-Police mit Überschussverwendung Fondsanlage/BU Invest gilt:</b> Es handelt sich um die Anlage der Überschussanteile  <b>Für Anlagestrategien innerhalb fondsgebundener Versicherungen gilt:</b> Innerhalb einer Anlagestrategie sind keine Umschichtungen der der Anlagestrategie zugrunde liegenden Fonds durch den Kunden möglich	Fondsgebundenen Versicherungen

## Spezielle Optionen bei fondsgebundenen Versicherungen

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Übertragung des Fondsvermögens	<b>Für die Übertragung bei Rentenbeginn gilt:</b> Der Kunde kann zum Ende der Aufschubdauer ohne zusätzliche Kosten die Übertragung aller oder eines Teils der Anteilseinheiten der Fonds in ein persönliches Depot beantragen	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag mind. einen Monat vor Rentenbeginn</li> <li>• Der zu übertragende Fonds darf keine institutionelle Anteilsklasse sein</li> </ul> <p><b>Grenzen:</b> Bei Kombination aus Übertragung und Rente muss mind. eine Rente von 200 EUR jährlich verbleiben</p>	<p><b>Für die InvestFlex (Green) (sofern ein Garantieniveau vereinbart wurde) gilt:</b> Das Sicherungskapital kann vollständig in Anteilseinheiten umgewandelt und übertragen werden</p> <p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 10.5 unter Beachtung des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses</p>	<p>PrivatRente InvestFlex (Green), PrivatRente StartUp InvestFlex (Green), KinderPolice InvestFlex (Green), SchatzBrief InvestFlex (Green)</p> <p><b>Außer:</b> BasisRente InvestFlex (Green), BasisRente StartUp InvestFlex (Green), FID</p>
	<b>Für die Übertragung bei Tod gilt:</b> Der Anspruchsberechtigte kann im Todesfall ohne zusätzliche Kosten die Übertragung der Anteilseinheiten der Fonds in ein persönliches Depot beantragen	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wert der Anteile, die auf die Versicherung entfallen muss bei Tod mind. 10.000 EUR betragen</li> <li>• Antrag muss gleichzeitig mit der Todesfallmeldung eingehen</li> <li>• Der zu übertragende Fonds darf keine institutionelle Anteilsklasse sein</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Tod können die vorhandenen Anteilseinheiten der Fonds auch in ein Depot des Bezugsberechtigten übertragen werden</li> <li>• Sind über den Wert der Anteilseinheiten der Fonds hinausgehend Todesfallleistungen versichert, werden diese ausbezahlt</li> </ul>	<p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 10.5.6</p>	<p>PrivatRente InvestFlex (Green), PrivatRente StartUp InvestFlex (Green), Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung und Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Fondsanlage/BU Invest, KinderPolice InvestFlex (Green), VermögensPolice Invest (Green), SchatzBrief InvestFlex (Green)</p> <p><b>Außer:</b> BasisRente InvestFlex (Green), BasisRente StartUp InvestFlex (Green), FID</p>

Spezielle Optionen bei fondsgebundenen Versicherungen				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Übertragung des Fondsvermögens	<b>Für die Übertragung bei Kündigung gilt:</b> Der Kunde kann bei Kündigung der Versicherung ohne zusätzliche Kosten die Übertragung der Anteilseinheiten der Fonds in ein persönliches Depot beantragen	<b>Voraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wert der Anteile, die auf die Versicherung entfallen, muss bei Kündigung mind. 10.000 EUR betragen</li> <li>• Antrag muss gleichzeitig mit der Kündigung eingehen</li> <li>• Der zu übertragende Fonds darf keine institutionelle Anteilsklasse sein</li> </ul>	<b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 10.5 unter Beachtung des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses und 10.5.10	PrivatRente InvestFlex (Green), PrivatRente StartUp InvestFlex (Green), Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice und Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Fondsanlage/BU Invest, KinderPolice InvestFlex (Green), VermögensPolice Invest (Green), SchatzBrief InvestFlex (Green)  <b>Außer:</b> BasisRente InvestFlex (Green), BasisRente StartUp InvestFlex (Green), FID
	<b>Für die Übertragung bei Ablauf der Versicherungsdauer gilt:</b> Der Kunde kann bei Ablauf der Versicherungsdauer ohne zusätzliche Kosten die Übertragung aller oder eines Teils der Anteilseinheiten der Fonds ein persönliches Depot beantragen	<b>Voraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag mind. einen Monat vor Ablauf der Versicherungsdauer</li> <li>• Wert der Anteile, die auf die Versicherung entfallen, muss bei Antragstellung mind. 10.000 EUR betragen</li> <li>• Der zu übertragende Fonds darf keine institutionelle Anteilsklasse sein</li> </ul>	<b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 10.5 unter Beachtung des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses und 10.5.10	Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice und Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Fondsanlage/BU Invest

Spezielle Optionen bei der InvestFlex (Green), sofern ein Garantieniveau vereinbart wurde

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Anpassung des vereinbarten Garantieniveaus während der Aufschubdauer	Der Kunde kann das bei Vertragsabschluss vereinbarte Garantieniveau während der Aufschubdauer mehrmals erhöhen oder absenken	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seit Versicherungsbeginn ist mind. 1 Jahr vergangen</li> <li>• Seit der letzten Erhöhung oder Absenkung des Garantieniveaus ist mind. 1 Jahr vergangen</li> <li>• Das gewünschte Garantieniveau beträgt bei laufenden Beiträgen mind. 10 % und max. 80 %, dies gilt auch bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer und nach einer Beitragsfreistellung</li> <li>• Bei einmaligem Beitrag beträgt das gewünschte Garantieniveau mind. 10 % und max. 90 %</li> <li>• Die gewünschte Erhöhung oder Absenkung des Garantieniveaus beträgt mind. 10 Prozentpunkte und kann nur in Schritten von 10 Prozentpunkten erfolgen</li> <li>• Die Versicherung befindet sich weder im aktiven Ablaufmanagement noch in der zusätzlichen Aufschubdauer</li> <li>• Bei Erhöhungen oder Absenkungen des Garantieniveaus darf der Abstand zwischen dem aktuell vereinbarten und dem gewünschten Garantieniveau höchstens 30 Prozentpunkte betragen, wenn der Policenwert größer ist als 500.000 EUR</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das neue vereinbarte Garantieniveau gilt ab der Erhöhung oder Absenkung für sämtliche während der Aufschubdauer gezahlten und vereinbarten Beiträge sowie Zuzahlungen</li> <li>• Die Höhe der Rente kann sich ändern</li> <li>• Die garantierte Mindestrente erhöht oder verringert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen</li> <li>• Das Garantiekapital bei Erleben erhöht oder verringert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen</li> <li>• Nach einer Erhöhung oder Absenkung ändern sich die beitragsfreien Leistungen, die Rückkaufswerte und der Abzug bei Kündigung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen</li> <li>• Bei einem abgeschlossenen Baustein Kapital bei Tod erhöht oder verringert sich die Leistung</li> </ul>	<p><b>Für die PrivatRente StartUp und BasisRente StartUp gilt zusätzlich:</b> Wenn nur eine Startphase vereinbart ist, ist eine Erhöhung oder Senkung frühestens zu Beginn des 2. Jahres nach dem Ende der Startphase möglich. Wenn eine Start- und Aufbauphase vereinbart sind, frühestens nach dem Ende der Aufbauphase</p> <p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 11, Stichwort Garantieniveau oder wenden Sie sich an Ihren Allianz Betreuer</p>	InvestFlex(Green) mit Garantie bei der PrivatRente, PrivatRente StartUp, BasisRente, BasisRente StartUp, KinderPolice und SchatzBrief

**Spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern ein Garantieniveau vereinbart wurde**

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
<b>(De)-Aktivierung der dynamischen Garantieerhöhung während der Aufschubdauer</b>	<p>Bei Vertragsschluss kann sich der Kunde für eine Aktivierung oder Deaktivierung der dynamischen Garantieerhöhung entscheiden. Der Kunde kann die dynamische Garantieerhöhung auch während der Aufschubdauer aktivieren oder deaktivieren</p>	<p><b>Voraussetzungen einer Aktivierung oder Deaktivierung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seit Versicherungsbeginn ist mind. 1 Jahr vergangen</li> <li>• Seit einer Aktivierung oder Deaktivierung ist mind. 1 Jahr vergangen</li> <li>• Der Vertrag befindet sich nicht im aktiven Ablaufmanagement</li> </ul> <p><b>Auswirkungen bei Aktivierung der dynamischen Garantieerhöhung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben, sofern die Voraussetzungen einer dynamischen Garantieerhöhung erfüllt sind (siehe Kapitel 3.1.2. Dynamische Garantieerhöhung)</li> <li>• Keine Erhöhung der garantierten Mindestrente, des garantierten Rentenfaktors und des vereinbarten Garantieniveaus.</li> <li>• Keine Auswirkung auf die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine.</li> </ul> <p><b>Auswirkungen bei Deaktivierung der dynamischen Garantieerhöhung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Überprüfung, ob Voraussetzung einer dynamischen Garantieerhöhung erfüllt sind (siehe Kapitel 3.1.2. Dynamische Garantieerhöhung)</li> <li>• Keine Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben</li> <li>• Keine Auswirkung auf die bisher erhaltenen Erhöhungen aus der dynamischen Garantierhöhung. Diese bleiben bestehen</li> </ul>	<p>Erhöhungen des Garantiekapitals bei Erleben können dazu führen, dass eine Erhöhung oder Absenkung des Garantieniveaus nicht oder nicht im gewünschten Umfang möglich ist</p>	<p>InvestFlex (Green) mit Garantie bei der PrivatRente, PrivatRente StartUp, BasisRente, BasisRente StartUp, KinderPolice und SchatzBrief</p>

## Spezielle Optionen während der Start- oder Aufbauphase für die PrivatRenten StartUp

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten
<b>Vorzeitige Erhöhung des Beitrags während der Start- oder Aufbauphase</b>	<p>Wenn der Kunde seinen Zielbeitrag noch nicht erreicht hat, kann er während der Start- oder der Aufbauphase, wenn diese vereinbart wurde, den aktuellen Beitrag zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns vorzeitig auf den Zielbeitrag erhöhen</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vertrag befindet sich noch in der Start- oder Aufbauphase und der Zielbeitrag wird noch nicht gezahlt</li> <li>• Mitteilung spätestens einen Monat vor Jahrestag des Versicherungsbeginns</li> <li>• Der jährliche Beitrag des Bausteins Altersvorsorge darf einschließlich der Beitragserhöhungen 48.000 EUR nicht übersteigen</li> </ul> <p><b>Weitere Voraussetzungen:</b></p> <p>Wenn ein Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge oder ein Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls ein ergänzend versicherter Baustein Pflegezusatzrente abgeschlossen wurde, ist die vorzeitige Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• solange wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit die Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufs- oder Dienstunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht</li> <li>• wenn seit Vertragsschluss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung bereits Leistungen wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit erbracht wurden</li> <li>• wenn die versicherte Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente 30.000 EUR jährlich übersteigt</li> <li>• wenn der Kunde in dem dem Erhöhungstermin vorangegangenen Jahr länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande war, seine Berufstätigkeit auszuüben</li> <li>• wenn die Versicherung mit vereinfachter Risikoprüfung zustande gekommen ist</li> <li>• wenn die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung aufgrund der Erhöhung einer anderen Versicherung oder durch Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung ohne erneute Risikoprüfung zustande gekommen sind</li> </ul>	

## Spezielle Optionen während der Start- oder Aufbauphase für die PrivatRenten StartUp

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten
<b>Vorzeitige Erhöhung des Beitrags während der Start- oder Aufbauphase</b>		<p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei vorzeitiger Erhöhung erhöhen sich die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital bei Erleben (nicht bei InvestFlex (Green) ohne Garantie)</li> <li>• Bei vorzeitiger Erhöhung erhöhen sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Baustein</li> <li>• Bei vorzeitiger Erhöhung des Beitrags erfolgt keine Risikoprüfung</li> <li>• Bei vorzeitiger Erhöhung des Beitrags während der Startphase endet diese vorzeitig und die ggf. vereinbarte Aufbauphase entfällt</li> <li>• Bei vorzeitiger Erhöhung des Beitrags während der Aufbauphase endet diese zum nächsten Jahrestag der Versicherung nach dem vorzeitigen Erreichen des Zielbeitrags</li> <li>• Optionen, die erst nach dem Ende der Startphase oder nach dem Ende der Aufbauphase möglich sind, können früher ausgeübt werden</li> <li>• Bei vereinbartem dynamischem Zuwachs erhöhen sich Beiträge ab dem 2. Jahr nach dem vorzeitigen Ende der Startphase oder unmittelbar ab dem vorzeitigen Ende der Aufbauphase</li> </ul>	



## Spezielle Optionen während der Start- oder Aufbauphase für die PrivatRenten StartUp

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten
<b>Aussetzen von vereinbarten Beitragssteigerungen während der Start- bzw. Aufbauphase</b>	<p>Wenn nur eine Startphase vereinbart ist, kann auf Verlangen des Kunden der aktuelle Beitrag zum Ende der Startphase mind. für ein weiteres Jahr und längstens bis zum Ende des 7. Versicherungsjahres nicht erhöht werden. In diesem Fall wird die vereinbarte Beitragssteigerung zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns um den gewünschten Zeitraum ausgesetzt.</p> <p>Wenn eine Startphase und eine Aufbauphase vereinbart sind, kann auf Verlangen des Kunden der Beitrag mind. für ein weiteres Jahr und längstens bis zum Ende des 7. Versicherungsjahres nicht erhöht werden. In diesem Fall wird die vereinbarte Beitragssteigerung zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns um den gewünschten Zeitraum ausgesetzt</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vertrag befindet sich noch in der Start- oder Aufbauphase und der Zielbeitrag wird noch nicht gezahlt</li> <li>• Mitteilung spätestens einen Monat vor Jahrestag des Versicherungsbeginns</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch das Aussetzen der Beitragssteigerungen verringern sich die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital bei Erleben (nicht bei InvestFlex (Green) ohne Garantie)</li> <li>• Durch das Aussetzen der Beitragssteigerungen verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine</li> <li>• Wenn nur eine Startphase vereinbart wurde und die Beitragssteigerung zum Ende der Startphase ausgesetzt wurde:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– verlängert sich die Startphase. Sie endet, wenn nach dem Aussetzen der Beitragssteigerung der Zielbeitrag erreicht wurde</li> <li>– können Optionen, die das Ende der Startphase voraussetzen, erst später genutzt werden</li> <li>– erhöhen sich die Beiträge aufgrund des dynamischen Zuwachses ab dem 2. Jahr nach dem Ende der verlängerten Startphase</li> </ul> </li> <li>• Wenn eine Startphase und eine Aufbauphase vereinbart wurde, hat das Aussetzen der Beitragssteigerungen keine Auswirkungen auf die vereinbarten Dauern der Start- und Aufbauphase</li> <li>• Nach Ablauf des Zeitraums, in welchem der Kunde die vereinbarten Beitragssteigerungen ausgesetzt hat, zahlt er die Beiträge, die bei Vertragsabschluss für den Zeitraum nach Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen vereinbart wurden</li> <li>• Nach Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen kann die Differenz zwischen den durch das Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen zu zahlenden Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer des Aussetzens der vereinbarten Beitragssteigerungen entfällt, beglichen werden</li> </ul>	

## Spezielle Optionen bei der Arbeitskraftssicherung mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus bzw. Fondsanlage/BU Invest

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
Übernahme der Beiträge aus dem Ansammlungsbonus/Fondswert	Der Versicherungsnehmer kann die Beiträge aus dem Überschussguthaben entnehmen (zu Lasten der auf die Versicherung anfallenden Anteilheiten bzw. des Deckungskapitals des Ansammlungsbonus)	<p><b>Grenzen:</b> Das Deckungskapital des Ansammlungsbonus bzw. der Fondswert beträgt nach Übernahme der Beiträge mind. 500 EUR</p> <p><b>Auswirkungen:</b> Sofern die notwendigen Voraussetzungen für Entnahmen erfüllt sind, kann parallel auch eine Entnahme durchgeführt werden</p>	<p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 10.5.10</p>	<p>Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus, Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus und Fondsanlage/BU Invest, Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus und Fondsanlage, KörperSchutzPolice mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus</p>

Spezielle Optionen bei der Arbeitskraftsicherung mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus bzw. Fondsanlage/BU Invest

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten und steuerliche Hinweise	Möglichkeit bei:
<p>Verwendung des Deckungskapitals des Ansammlungsbonus/Fondswertes zur Erhöhung der laufenden BU-Rente bzw. der Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten</p>	<p>Der Versicherungsnehmer kann bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Anerkennung unserer Leistungspflicht die garantierte Berufsunfähigkeitsrente durch das Deckungskapital des Ansammlungsbonus bzw. den Fondswert erhöhen.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann bei Eintritt einer Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten nach Anerkennung unserer Leistungspflicht die vereinbarte Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten durch das Deckungskapital des Ansammlungsbonus erhöhen.</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b> Keine anteilige Verwendung des Ansammlungsbonus bzw. des Fondswerts</p>	<p><b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 10.5.10</p>	<p>Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus, Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus und Fondsanlage/BU Invest, Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus und Fondsanlage, KörperSchutzPolice mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus</p>

## Spezielle Optionen bei KinderPolicen

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten
Volljährigkeit: Übertragung auf die versicherte Person	Ab Vollendung des 18. Lebensjahres der VP besteht die Möglichkeit, die Versicherungsnehmer-eigenschaft auf die VP zu übertragen	<b>Auswirkungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der VN-Wechsel wird dem Finanzamt angezeigt</li> <li>• Bei einer Übertragung auf das Kind kann Zuwachs ohne Risikoprüfung unter folgenden Bedingungen eingeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Neue VP max. 25 Jahre</li> <li>– Vereinbarung feste Zuwachsrate (d. h. kein AVHB), max. jedoch 5 %</li> </ul> </li> </ul>	
Nachträglicher Einschluss einer Kinderpflegerente	Eine Kinderpflegrente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes kann nach Durchführung einer Risikoprüfung nachträglich eingeschlossen werden. Ebenfalls kann eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers nach Durchführung einer Risikoprüfung für den Versorger, eingeschlossen werden	<b>Voraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikoprüfung lässt Einschluss einer Kinderpflegerente zu</li> <li>• Bei Einschluss einer Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers lässt Risikoprüfung für den Versorger Einschluss zu</li> <li>• Zeitpunkt des Einschlusses liegt innerhalb der vereinbarten Beitragszahlungsdauer</li> </ul> <b>Grenzen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VP muss mind. 6 Monate alt sein</li> <li>• VP darf höchstens 16 Jahre alt sein</li> <li>• Monatl. Garantierte Kinderpflegerente darf höchstens 1.500 EUR betragen</li> <li>• Bei Einschluss einer Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers darf dieser höchstens 54 Jahre alt sein</li> <li>• Es gelten die zeitlichen Mindest- und Höchstgrenzen</li> </ul> <b>Auswirkungen:</b> Die neuen Beiträge berechnen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen	

## Spezielle Optionen bei KinderPolicen

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);"><b>Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftversicherung</b></p>	<p>Eine zur KinderPolice eingeschlossene Kinderpflegerente kann ohne erneute Risikoprüfung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Berufsunfähigkeitsvorsorge (Beitragsbefreiung und/oder Berufsunfähigkeitsrente) oder</li> <li>– in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung (Beitragsbefreiung und/oder BU/DU-Rente) oder</li> <li>– in eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice oder</li> <li>– in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice oder</li> <li>– in eine KörperSchutzPolice (bei Berufsunfähigkeitsvorsorge und KörperSchutzPolice jeweils mit optionalem Einschluss eines Pflegebausteins) umgewandelt werden</li> </ul>	<p>Bei einer Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung oder in eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice oder in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice müssen immer Angaben zur ausgeübten beruflichen Tätigkeit und zum Rauchverhalten (gilt ab rechnungsmäßigem Alter von 15 Jahren) der versicherten Person gemacht werden</p> <p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VP muss zum Umwandlungszeitpunkt mind. 10 Jahre (bei Umwandlung in Berufsunfähigkeitsvorsorge (Beitragsbefreiung und/oder Berufsunfähigkeitsrente) bzw. in eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice) bzw. mind. 15 Jahre (bei Umwandlung in Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsvorsorge oder in eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice oder in eine KörperSchutzPolice) alt sein</li> <li>• Durch die Koppelung an eine mitversicherte Kinderpflegerente kann die Option max. bis zum Ende der Vertragsdauer der Kinderpflegerente ausgeübt werden</li> <li>• Umwandlung in Berufsunfähigkeitsvorsorge oder in Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice: Antrag muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Eintreten eines der folgenden Ereignisse gestellt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eintritt in die weiterführende Schule (Sekundarstufe)</li> <li>– Vollendung des 14. Lebensjahres</li> <li>– Eintritt in die Klassenstufe 11</li> <li>– Aufnahme einer Berufsausbildung</li> <li>– Start eines Studiums</li> <li>– Aufnahme einer auf Dauer gerichteten Berufstätigkeit</li> </ul> </li> <li>• Umwandlung in Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung oder Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice oder KörperSchutzPolice: Antrag muss innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme einer auf Dauer gerichteten Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder eines Studiums gestellt werden</li> <li>• VP darf bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Option nicht berufsunfähig sein (bei Umwandlung in Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice) bzw. nicht berufs- oder dienstunfähig sein (bei Umwandlung in Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung oder Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice) bzw. es darf bei der VP keine Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten und keine schwere Krankheit vorliegen (bei Umwandlung in KörperSchutzPolice)Bei der versicherten Person liegt kein bereits festgestellter Grad der Behinderung vor</li> </ul>	<p><b>Für eine ggf. bei der Kinderpflegerente eingeschlossene Beitragsbefreiung mit Dynamik gilt:</b> Sie kann ohne zusätzliche Risikoprüfung in eine gleich hohe Beitragsbefreiung mit Dynamik bei der BUZ umgewandelt werden</p>

Spezielle Optionen bei KinderPolicen			
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten
Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftversicherung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden oder wurden keine Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit der versicherten Person erbracht</li> <li>• VP hat keine Ansprüche auf Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit aus der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung oder aus einer anderen privaten Pflegeversicherung und hat auch keinen Antrag auf Leistungen gestellt</li> <li>• Zum Zeitpunkt der Umwandlung darf keine Leistung aus der Beitragsbefreiung wegen Tod oder BU des Versorgers erbracht werden</li> <li>• Angestrebter oder ausgeübter Beruf muss nach unseren Grundsätzen versicherbar sein</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b> Die monatliche BU-Rente bzw. BU-/DU-Rente bzw. die Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten darf nicht höher als die bisher vereinbarte Kinderpflegerente und max. 1.500 EUR sein. Alle für die versicherte Person bestehenden BU-Renten, Renten bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten und Pflegezusatzrenten dürfen insgesamt jeweils 1.500 EUR monatliche Rente nicht überschreiten</p> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Umwandlung in eine Bausteine zur BU-Vorsorge, Bausteine zur BU-Vorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, in eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice, in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice bzw. in eine KörperSchutzPolice entfällt der Baustein Kindervorsorge bzw. Pflegevorsorge</li> <li>• Versicherungsdauer, Beitragszahlungsdauer und Leistungsdauer der BU-Vorsorge, der BU-Vorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice, der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice bzw. der KörperSchutzPolice können im Rahmen der tariflich zulässigen Grenzen für die BU-Vorsorge, die BU-Vorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, die Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice, die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice bzw. die KörperSchutzPolice frei gewählt werden; die Versicherungsdauer der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice, der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice bzw. der KörperSchutzPolice darf jedoch nicht über die Aufschubdauer der KinderPolice hinausgehen</li> <li>• Es kann ein neuer Beitrag festgesetzt werden</li> </ul>	

## Spezielle Optionen bei KinderPolicen

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten
<b>Umwandlung der Kinderpflegerente in eine BasisRente mit Berufsunfähigkeitsvorsorge</b>	<p>Die Ergebnisse der Risikoprüfung einer zur KinderPolice eingeschlossenen Kinderpflegerente können bei einem Neuausschluss einer BasisRente mit einer Berufsunfähigkeitsvorsorge (Beitragsbefreiung und/oder Berufsunfähigkeitsrente) bzw. Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung übernommen werden</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VP muss zum Umwandlungszeitpunkt mind. 15 Jahre alt sein</li> <li>• Durch die Koppelung an eine mitversicherte Kinderpflegerente kann die Option max. bis zum Ende der Vertragsdauer der Kinderpflegerente ausgeübt werden</li> <li>• Antrag muss innerhalb von 12 Monaten nach erstmaliger Aufnahme einer auf Dauer ausgerichteten Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder eines Studiums gestellt werden</li> <li>• Bei der neuen BasisRente handelt es sich nicht um eine BasisRente StartUp KomfortDynamik oder BasisRente StartUp InvestFlex (Green); weiterhin sind – außer den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge – keine weiteren Bausteine eingeschlossen</li> <li>• VP darf bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Option nicht berufsunfähig oder pflegebedürftig sein</li> <li>• Bei der versicherten Person liegt kein bereits festgestellter Grad der Behinderung vor</li> <li>• Zum Zeitpunkt der Umwandlung darf keine Leistung aus der Beitragsbefreiung wegen Tod oder BU des Versorgers erbracht werden</li> <li>• Bei Wechsel in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung gilt: innerhalb von 12 Monaten nach Wechsel in ein Beamtenverhältnis</li> <li>• Angestrebter oder ausgeübter Beruf muss nach unseren Grundsätzen versicherbar sein</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b> Die monatliche BU- bzw. BU-/DU-Rente darf nicht höher als die bisher vereinbarte Kinderpflegerente und max. 1.500 EUR sein</p> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Umwandlung in eine BasisRente mit BU entfällt der Baustein Kindervorsorge bzw. Pflegevorsorge</li> <li>• Versicherungsdauer, Beitragszahlungsdauer und Leistungsdauer der BasisRente mit BU können im Rahmen der tariflich zulässigen Grenzen für die BasisRente mit BU frei gewählt werden</li> <li>• Es kann ein neuer Beitrag festgesetzt werden</li> </ul>	<p><b>Für eine ggf. bei der Kinderpflegerente eingeschlossene Beitragsbefreiung mit Dynamik gilt:</b> Sie kann ohne zusätzliche Risikoprüfung in eine gleich hohe Beitragsbefreiung mit Dynamik bei der BasisRente mit BUZ umgewandelt werden</p>

Spezielle Optionen bei KinderPolicen			
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten
<b>Berufsstart: vorübergehende beitragsfreie Berufsunfähigkeitsvorsorge</b>	Wird die VP (das versicherte Kind) innerhalb der ersten 3 Monate nach erstmaliger Aufnahme einer Berufstätigkeit zu mind. 50 % berufsunfähig, wird eine monatliche Berufs- bzw. Berufs-/Dienstunfähigkeitsrente von 250 EUR für die Dauer der Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeit, längstens bis zum 55. Lebensjahr, gezahlt	<b>Voraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die KinderPolice darf nicht beitragsfrei gestellt worden sein</li> <li>• Wir leisten nicht, wenn der Baustein Kinderpflegevorsorge in einen Baustein zur BU-Vorsorge, einen Baustein zur BU-Vorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice, eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice oder eine KörperSchutzPolice umgewandelt wurde</li> </ul>	<b>Für die erstmalige Aufnahme der Berufstätigkeit des versicherten Kindes gilt:</b> Wird sie innerhalb von 3 Monaten schriftlich angezeigt, verlängert sich der Versicherungsschutz aus der vorübergehenden beitragsfreien Berufsunfähigkeitsvorsorge auf insgesamt 6 Monate. Wurde bereits eine Berufs- unfähigkeitsvorsorge, eine Berufsunfähigkeits- vorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice, eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice oder eine KörperSchutzPolice abgeschlossen, entfällt diese Option
<b>Erweiterte kostenlose Entnahmemöglichkeit z. B. für Ausbildung</b>	Der Versicherungsnehmer kann vor Rentenbeginn Entnahmen aus seinem Vertrag abrufen	<b>Voraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das versicherte Kind muss zum Entnahmezeitpunkt mind. 15, höchstens 30 Jahre alt sein</li> <li>• Nicht möglich, wenn ein Policendarlehen bereits in Anspruch genommen wurde</li> </ul> <b>Mindestgrenzen:</b> Der jeweilige Entnahmebetrag muss mind. 100 EUR betragen <b>Höchstgrenzen:</b> Nach der Entnahme müssen noch mind. jeweils 500 EUR Fondswert und Rückkaufswert vorhanden sein <b>Auswirkungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Entnahmen sind gebührenfrei</li> <li>• Durch eine Entnahme werden die Leistungen zur Altersvorsorge entsprechend anteilig gesenkt</li> </ul>	<b>Besonderheit:</b> Nur möglich bei KinderPolice InvestFlex (Green) <b>Steuerlicher Hinweis:</b> Siehe Kapitel 10.5 unter Beachtung des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses



## Spezielle Optionen bei der Arbeitskraftsicherung

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Möglichkeit bei:
Beitragsüberprüfungsoption	<p>Bei Berufswechsel bzw. wenn die versicherte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von einem Beruf in ein Studium wechselt oder</li> <li>– das Studium wechselt oder</li> <li>– von einem Studium in einen Beruf wechselt oder</li> <li>– Schüler ist und die Schulform wechselt oder</li> <li>– Schüler ist und in die Klassenstufe 11 versetzt wird oder</li> <li>– Schüler war und ein Studium, eine Ausbildung oder eine Berufstätigkeit aufnimmt, kann die Berufsgruppe überprüft werden</li> </ul>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Zeitpunkt der Optionsausübung muss der zugrunde liegende Vertrag beitragspflichtig sein.</li> <li>• Die versicherte Person übt den neuen Beruf oder das neue Studium seit mind. 6 Monaten aus. Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt sein, wenn die versicherte Person vor dem Wechsel Schüler(in) oder Student(in) war</li> </ul> <p>Die Reduzierung des Beitrags kann von einer erneuten Risikoprüfung abhängig gemacht werden. In folgenden Fällen wird keine erneute Risikoprüfung vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechsel des Berufs innerhalb der ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn, wenn die versicherte Person das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder</li> <li>• Wechsel des Berufs innerhalb der ersten 10 Jahre nach Versicherungsbeginn, wenn die versicherte Person bei Vertragsschluss das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und vor dem Wechsel Schüler, Student oder Auszubildender war</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern die Prüfung ergibt, dass der Berufswechsel, die Aufnahme eines Studiums oder der Wechsel des Studiums bzw. bei einem Schüler der Wechsel der Schulform, die Versetzung in die Klassenstufe 11 oder die Aufnahme einer Ausbildung oder einer Berufstätigkeit zu einer Reduzierung des Beitrags führt, wird der für die verbleibende Versicherungsdauer zu zahlende Beitrag nach den Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrages gelten, neu berechnet. Ansonsten wird die Versicherung mit unverändertem Beitrag weitergeführt</li> <li>• Bei einer Reduzierung des Beitrags bleiben vereinbarte Zuschläge und/oder Ausschlüsse unverändert bestehen</li> </ul>	<p>Gilt für die BU als Zusatzversicherung sowie für die Selbstständige und Ergänzende Berufsunfähigkeitsversicherung, BU-StartPolice, BU Invest, Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice, Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, KörperSchutzPolice und Kindervorsorge, wenn BU des Versorgers mitversichert ist</p> <p>Gilt nicht in der bAV</p>

## Spezielle Optionen bei der Arbeitskraftssicherung

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Nachträglicher Einschluss von zusätzlichen Leistungsauslösern oder von Leistungen wegen Krankschreibung bei der KörperSchutzPolice</p>	<p>Nachträglicher Einschluss des Leistungsauslösers „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“ oder des Leistungsauslösers „Beeinträchtigung bei speziellen Berufen“ oder von Leistungen wegen Krankschreibung. Wir nehmen vor dem Einschluss eine Risikoprüfung vor</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die versicherte Person ist rechnungsmäßig höchstens 54 Jahre alt.</li> <li>• Das Ergebnis der durchzuführenden Risikoprüfung lässt den Einschluss zu</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Bei der versicherten Person liegt keine Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten und auch keine schwere Krankheit vor und es werden auch keine Leistungen wegen Krankschreibung erbracht</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den Einschluss eines oder beider der genannten Leistungsauslöser oder von Leistungen wegen Krankschreibung erhöht sich der Beitrag</li> </ul>	<p><b>Für bAV gilt:</b> Ein nachträglicher Einschluss der Leistungen wegen Krankschreibung ist nicht möglich</p>	<p>KörperSchutzPolice</p>

## Spezielle Optionen bei der Arbeitskraftssicherung

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
<b>Nachträglicher Ausschluss von zusätzlichen Leistungsauslösern oder von Leistungen wegen Krankschreibung bei der KörperSchutzPolice</b>	Nachträglicher Ausschluss des Leistungsauslösers „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“ oder des Leistungsauslösers „Beeinträchtigung bei speziellen Berufen“ oder von Leistungen wegen Krankschreibung	Es können einer oder beide der genannten Leistungsauslöser oder die „Leistungen wegen Krankschreibung“ nachträglich ausgeschlossen werden		KörperSchutzPolice

## Spezielle Optionen bei der Arbeitskraftversicherung

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Nachträglicher Einschluss von BUZ-B mit Wartezeit	Innerhalb der ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn kann der Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit nachträglich eingeschlossen werden, wenn noch kein Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit abgeschlossen wurde	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu der Versicherung wurde kein weiterer Baustein abgeschlossen</li> <li>• Für die Versicherung wurde laufende Beitragszahlung vereinbart und die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Der monatliche Beitrag des Bausteins Altersvorsorge (Privat- und BasisRente in den Vorsorgekonzepten KomfortDynamik, InvestFlex, IndexSelect und Perspektive,) darf max. 250 Euro betragen</li> <li>• Die versicherte Person ist nicht berufsunfähig</li> <li>• Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit entspricht der zum Zeitpunkt des Einschlusses verbleibenden Beitragszahlungsdauer des Bausteins Altersvorsorge und beträgt mind. 10 Jahre</li> <li>• Als Bezugsberechtigter für den Erlebensfall wird die versicherte Person oder ein naher Angehöriger der versicherten Person gemäß § 7 Pflegezeitgesetz oder gemäß § 15 Abgabenordnung (z. B. Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister) benannt</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Einschluss wird keine Risikoprüfung vorgenommen</li> <li>• Dies gilt nicht, wenn die Versicherung aufgrund der Erhöhung einer anderen Versicherung oder durch Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung zustande gekommen ist</li> </ul>		PrivatRenten, BasisRenten  <b>Außer:</b> Gilt nicht in der bAV

## Spezielle Optionen beim Baufinanzierungs-Schutzbrief

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Erhöhung der Arbeitsunfähigkeits-/ Arbeitslosigkeitsrente	Bei Ratenplanänderungen oder bei Aufstockung des Darlehens kann der Kunde die vereinbarte Arbeitsunfähigkeits-/ Arbeitslosigkeitsrente bis max. zur Höhe der monatlichen Darlehensrate nach Änderung erhöhen. Bei mehreren Darlehen ist eine Erhöhung bis max. zur Höhe der Summe der monatlichen Darlehensraten nach Änderung möglich	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erhöhung der Arbeitsunfähigkeits-/ Arbeitslosigkeitsrente muss innerhalb von 6 Monaten nach Änderung des Darlehens oder der Darlehen, zu dem bzw. denen die Versicherung abgeschlossen wurde, verlangt werden</li> <li>• Die Arbeitsunfähigkeits-/ Arbeitslosigkeitsrente nach der Erhöhung darf max. 2.500 EUR monatlich betragen</li> <li>• Die versicherte Person darf bei Erhöhung rechnerisch höchstens 50 Jahre alt sein</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> </ul> <p><b>Zusätzlich gilt für die Erhöhung der Arbeitsunfähigkeitsrente:</b> Die versicherte Person hat noch keine Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erhalten und erhält zum Zeitpunkt der Erhöhung keine Leistung aus dem Arbeitslosigkeitsbaustein</p> <p><b>Zusätzlich gilt für die Erhöhung der Arbeitslosigkeitsrente:</b> Die versicherte Person hat noch keine Leistungen wegen Arbeitsunfähig-/ Arbeitslosigkeit erhalten</p> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Erhöhung der Arbeitsunfähigkeitsrente erhöht sich die Leistung bei Tod</li> <li>• Für den erhöhten Teil der Arbeitsunfähigkeits-/ Arbeitslosigkeitsrente und der Leistung bei Tod beginnt die 6-Monats-Frist neu zu laufen</li> </ul>	<p>Die vereinbarte monatliche <b>Arbeitslosigkeitsrente</b> kann sich nur erhöhen, sofern sich auch die monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente erhöht. Die erhöhte Arbeitslosigkeitsrente darf die erhöhte Arbeitsunfähigkeitsrente nicht übersteigen</p> <p>Die vereinbarte monatliche <b>Arbeitsunfähigkeitsrente</b> kann sich unabhängig von der Arbeitslosigkeitsrente erhöhen</p>	Baufinanzierungs-Schutzbrief

## Spezielle Optionen beim Baufinanzierungs-Schutzbrief

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Erhöhung der Arbeitsunfähigkeits-/ Arbeitslosigkeitsrente	<p>Wenn der Kunde eine Arbeitsunfähigkeits-/ Arbeitslosigkeitsrente vereinbart hat, die niedriger ist als die Höhe der monatlichen Darlehensrate, so kann der Kunde die Arbeitsunfähigkeitsrente bis zur Höhe der monatlichen Darlehensrate erhöhen.</p> <p>Bei mehreren Darlehen ist eine Erhöhung bis max. zur Höhe der Summe der monatlichen Darlehensraten möglich</p>	<p><b>Voraussetzungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Arbeitsunfähigkeits-/ Arbeitslosigkeitsrente nach der Erhöhung darf max. 2.500 EUR monatlich betragen</li> <li>• Die versicherte Person darf bei Erhöhung rechnerisch höchstens 50 Jahre alt sein</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> </ul> <p><b>Zusätzlich gilt für die Erhöhung der Arbeitsunfähigkeitsrente:</b> Die versicherte Person hat noch keine Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erhalten und erhält zum Zeitpunkt der Erhöhung keine Leistung aus dem Arbeitslosigkeitsbaustein</p> <p><b>Zusätzlich gilt für die Erhöhung der Arbeitslosigkeitsrente:</b> Die versicherte Person hat noch keine Leistungen wegen Arbeitsunfähig-/ Arbeitslosigkeit erhalten</p> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Erhöhung der Arbeitsunfähigkeitsrente erhöht sich die Leistung bei Tod</li> <li>• Für den erhöhten Teil der Arbeitsunfähigkeits-/ Arbeitslosigkeitsrente und der Leistung bei Tod beginnt die 6-Monats-Frist neu zu laufen</li> </ul>	<p>Die vereinbarte monatliche <b>Arbeitslosigkeitsrente</b> kann sich nur erhöhen, sofern sich auch die monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente erhöht. Die erhöhte Arbeitslosigkeitsrente darf die erhöhte Arbeitsunfähigkeitsrente nicht übersteigen</p> <p>Die vereinbarte monatliche <b>Arbeitsunfähigkeitsrente</b> kann sich unabhängig von der Arbeitslosigkeitsrente erhöhen</p>	Baufinanzierungs-Schutzbrief

## Spezielle Optionen beim Baufinanzierungs-Schutzbrief

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Veränderung der vereinbarten Versicherungsdauer	Bei einer Verlängerung der Laufzeit des zugrundeliegenden Darlehens (z. B. aufgrund von Ausfällen bei der Ratenzahlung) kann der Kunde die Versicherungsdauer seiner Versicherung um die Zeitspanne verlängern, um die sich die Laufzeit des Darlehens verlängert. Bei mehreren Darlehen kann die Versicherungsdauer max. bis zum Ablauf des Darlehens mit der längsten Laufzeit verlängert werden	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verlängerung der Versicherungsdauer muss innerhalb von 6 Monaten nach Änderung des Darlehens oder der Darlehen, zu dem bzw. denen die Versicherung abgeschlossen wurde, verlangt werden</li> <li>• Die Versicherungsdauer nach Verlängerung darf max. 35 Jahre betragen</li> <li>• Die versicherte Person ist bei der Verlängerung der Versicherungsdauer rechnermäßig höchstens 50 Jahre alt</li> <li>• Die versicherte Person ist zum Ende der zusätzlichen Versicherungsdauer rechnermäßig höchstens 67 Jahre alt</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> </ul> <p><b>Zusätzlich gilt für die Verlängerung der Versicherungsdauer des Baufinanzierungs-Schutzbrief (Leistung bei AU und Tod):</b> Die versicherte Person hat noch keine Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erhalten und erhält zum Zeitpunkt der Verlängerung keine Leistung aus dem Arbeitslosigkeitsbaustein</p> <p><b>Zusätzlich gilt für die Verlängerung der Versicherungsdauer des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief:</b> Die versicherte Person hat noch keine Leistungen wegen Arbeitsunfähig-/ Arbeitslosigkeit erhalten</p> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leistungen bei Arbeitsunfähig-/ Arbeitslosigkeit und Tod bleiben unverändert bestehen</li> <li>• Ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wird der Beitrag bezogen auf die neue Versicherungsdauer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu berechnet. Dabei können auch andere als bei Vertragsabschluss verwendete Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden</li> </ul>	Sofern sich die vereinbarte Versicherungsdauer des Baufinanzierungs-Schutzbriefs (Leistung bei AU und Tod) verlängert, wird auch entsprechend die Versicherungsdauer des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (sofern mitversichert) verlängert	Baufinanzierungs-Schutzbrief
	Der Kunde kann die Versicherungsdauer um volle Jahre verkürzen	<p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leistungen bei Arbeitsunfähig-/ Arbeitslosigkeit und Tod bleiben unverändert bestehen</li> <li>• Ab dem Zeitpunkt der Verkürzung wird der Beitrag bezogen auf die neue Versicherungsdauer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu berechnet. Dabei können auch andere als bei Vertragsabschluss verwendete Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden</li> </ul>	Sofern sich die vereinbarte Versicherungsdauer des Baufinanzierungs-Schutzbriefs (Leistung bei AU und Tod) verkürzt, wird auch entsprechend die Versicherungsdauer des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (sofern mitversichert) verkürzt	Baufinanzierungs-Schutzbrief

## Spezielle Optionen beim Baufinanzierungs-Schutzbrief

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Herabsetzung der Arbeitsunfähigkeits-/ Arbeitslosigkeitsrente	<p>Der Kunde kann die vereinbarte Arbeitsunfähigkeitsrente herabsetzen</p> <p>Sofern die vereinbarte Arbeitsunfähigkeitsrente herabgesetzt wird, kann auch entsprechend die vereinbarte Arbeitslosigkeitsrente herabgesetzt werden</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die herabgesetzte Arbeitsunfähigkeits-/ Arbeitslosigkeitsrente muss monatlich mind. 50 EUR betragen</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Die versicherte Person ist nicht arbeitsunfähig</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Herabsetzung der Arbeitsunfähigkeitsrente verringert sich auch die Leistung bei Tod</li> <li>• Die Herabsetzung der Arbeitsunfähigkeits-/ Arbeitslosigkeitsrente und des Beitrags werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet</li> </ul>	<p>Wenn die Arbeitslosigkeitsrente nach der Herabsetzung der Arbeitsunfähigkeitsrente höher ist als die Arbeitsunfähigkeitsrente, wird die Arbeitslosigkeitsrente auf die Höhe der Arbeitsunfähigkeitsrente vermindert</p>	<p>Baufinanzierungs-Schutzbrief</p>



Spezielle Optionen bei den RiesterRenten			
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Steuerliche Hinweise
Zuzahlungen	Bei RiesterRenten bei denen die Beiträge laufend erbracht werden, besteht die Möglichkeit einer einmaligen Zuzahlung pro Jahr	<b>Höchstgrenzen:</b> Der Gesamtbeitrag darf den förderfähigen Höchstbeitrag nicht überschreiten  <b>Auswirkungen:</b> Mit der Zuzahlung kann der Kunde zum Beispiel die vollen Förderbeiträge erlangen	Siehe Kapitel 10.5.1
Beitrags-erhöhungen	Erhöhung des vereinbarten Beitrags jederzeit möglich	<b>Für Versicherungen mit Berufsunfähigkeitsvorsorge gilt:</b> Die VP darf zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung nicht berufsunfähig sein  <b>Höchstgrenzen:</b> Der Gesamtbeitrag darf den förderfähigen Höchstbeitrag nicht überschreiten	Siehe Kapitel 10.5.1
Teilauszahlung zum Rentenbeginn	Bei den Riester Renten hat der Kunde die Möglichkeit, sich bis zu 30 % des insgesamt gebildeten Kapitals auszahlen zu lassen	<b>Voraussetzungen:</b> Der Antrag auf Auszahlung muss mind. einen Monat vor Rentenbeginn gestellt werden  <b>Höchstgrenzen:</b> Max. bis zu 30 % des gebildeten Kapitals	Siehe Kapitel 10.5.1
Entnahme von gebildetem Kapital für die Anschaffung, die Herstellung, den Umbau oder die Entschuldung einer selbstgenutzten Immobilie* (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag)	Der Kunde kann gebildetes Kapital aus seinem geförder-ten Altersvorsorgevertrag für die Anschaffung, die Herstel-lung, den Umbau oder die Entschuldung einer selbst-genutzten Immobilie* entnehmen	<b>Voraussetzungen:</b> Der Antrag auf Auszahlung muss mind. 3 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres gestellt werden  <b>Entnahmegrenzen:</b> Mind. 3.000 EUR AV-Vermögen ( <b>gefördert oder ungefördert</b> ) müssen aus dem Vertrag ent-nommen werden. Das AV-Vermögen muss vollständig ent-nommen werden bei gleichzeitiger Kündigung. Eine Entnahme ist möglich, sobald das AV-Vermögen (gefördert oder ungefördert) mind. 3.000 EUR beträgt.	Siehe Kapitel 10.5.1

\*Immobilie muss zu eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über die Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, genutzt werden.

## Spezielle Optionen bei den RiesterRenten

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Steuerliche Hinweise
Anbieterwechsel	Bei den RiesterRenten hat der Kunde vor Rentenbeginn die Möglichkeit, das gebildete Kapital auf einen anderen förderfähigen Vertrag bei uns oder bei einem anderen Anbieter übertragen zu lassen	<b>Auswirkungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollte der Kunde zu einem anderen Anbieter wechseln, so entstehen ihm Kosten in Höhe von 100 EUR</li> <li>• Entschließt sich der Kunde, das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag bei uns übertragen zu lassen, so entstehen ihm Kosten in Höhe von 50 EUR</li> </ul>	Siehe Kapitel 10.5.1
Übertragung des bei Tod auszahlenden Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag	Im Todesfall kann der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner das ihm zustehende Kapital auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen	<b>Voraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner lebten zum Zeitpunkt des Todes des Zulagenberechtigten in gültiger Ehe/ eingetragener Lebenspartnerschaft und nicht dauernd getrennt</li> <li>• Die Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner hatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- bzw. EWR-Staat</li> </ul>	Siehe Kapitel 10.5.1
Umwandlung des bei Tod auszahlenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente	Im Todesfall können Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner und rentenberechtigte Kinder das ihnen zustehende Kapital in eine Hinterbliebenenrente umwandeln	<b>Voraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner lebten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe/ eingetragener Lebenspartnerschaft bzw.</li> <li>• Für das Kind besteht zum Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag</li> </ul> <b>Auswirkungen:</b> An den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner wird die Rente lebenslänglich, an das Kind solange die Voraussetzungen gegeben sind, längstens bis zum 25. Lebensjahr gezahlt	Siehe Kapitel 10.5.1

## Spezielle Optionen bei den RiesterRenten

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten
Verwendung der BU-Rente für die Beitragszahlung	Bei Einschluss einer Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung (BSR) kann im Leistungsfall die BU-Rentenleistung direkt zur Zahlung der Beiträge aus der RiesterRente verwendet werden	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsunfähigkeit liegt vor</li> <li>• Versicherung war bei BU-Eintritt beitragspflichtig</li> <li>• Option kann nur zu BU-Rentenbeginn ausgeübt werden</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Teil der Gesamrente, der die zu befreienden Beiträge des Grundbausteins übersteigt, wird zur Erhöhung der Leistung aus der RiesterRente verwendet</li> <li>• Nach Ausübung der Option kann der Kunde sich später auch wieder für die bare Auszahlung der BU-Rente entscheiden. Die Option kann pro Leistungsfall nur einmalig ausgeübt werden</li> </ul>	

Spezielle Optionen bei den BasisRenten			
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten
Zuzahlungen	Der Kunde kann jederzeit Zuzahlungen zu seinem bestehenden Versicherungsvertrag tätigen	<p><b>Voraussetzungen:</b> Die Versicherung befindet sich nicht in der zusätzlichen Aufschubdauer</p> <p><b>Mindestgrenzen:</b> Mind. 500 EUR pro Zuzahlung</p> <p><b>Höchstgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Summe der Zuzahlungen darf zusammen mit den vereinbarten Beiträgen in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen*</li> <li>• Versicherungssumme des BSFO ist max. Summe der gezahlten Beiträge zur BasisRente</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b> Zuzahlungen erhöhen den Baustein zur Altersvorsorge und ggf. das Kapital bei Tod und die Hinterbliebenenrente</p>	<p><b>Für die BSFO gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die BSFO sind Zuzahlungen möglich, wenn Zuzahlungen zur BasisRente geleistet wurden oder nach Beitragsfreistellung der BasisRente</li> <li>• Ist beim BSFO die Zuzahlung wegen einer Zuzahlung zur BasisRente erfolgt, beginnt für den Teil der Leistung beim BSFO, der sich aus der Zuzahlung ergibt, die Wartefrist von 2 Jahren erneut</li> <li>• Es besteht keine Mindestgrenze für die BSFO</li> </ul> <p><b>Außer:</b> BasisSofortRenten</p>
Herabsetzung der Beiträge	Der Kunde kann seinen Beitrag herabsetzen	<p><b>Voraussetzungen:</b> Für die Versicherung werden Beiträge gezahlt</p> <p><b>Auswirkungen:</b> Durch die Herabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen aller eingeschlossenen Bausteine</p>	<p><b>Außer:</b> BasisSofortRenten</p>

\*Entspricht dem jeweils gültigen Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West); in 2024: 27.566 EUR bzw. 55.132 EUR.

## Spezielle Optionen bei den BasisRenten

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten
<b>Abschluss einer zusätzlichen PrivatRente der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge</b>	<p>Wenn in der Basisvorsorge die Beiträge den förderfähigen Höchstbeitrag übersteigen, ist es u. U. günstiger, den entsprechenden Versicherungsschutz in der Privatvorsorge zu finanzieren</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann eine neue PrivatRente der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge einschließlich ggf. eingeschlossener Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge abschließen. Die Ergebnisse der Risikoprüfung der bestehenden BasisRente – somit auch evtl. bestehende Ausschlüsse und Beitragszuschläge – werden übernommen</p> <p>Außerdem können die zukünftigen dynamischen Erhöhungen der Beiträge und Versicherungsleistungen der bestehenden BasisRente einschließlich ggf. eingeschlossener Bausteine in der Berufs- und Hinterbliebenenvorsorge in der neuen PrivatRente KomfortDynamik, PrivatRente InvestFlex (Green), PrivatRente IndexSelect (Plus) oder PrivatRente Perspektive fortgeführt werden. Hierfür werden ebenfalls die Ergebnisse der Risikoprüfung der bestehenden BasisRente übernommen (bei Ausübung der Option entfällt das Recht auf Zuwachs im bestehenden BasisRenten-Vertrag)</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufende Beiträge für die bei Allianz Leben bestehende BasisRente (inkl. Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge und Hinterbliebenenvorsorge) werden unter Beachtung der Mindestwerte herabgesetzt</li> <li>• Die Aufschubdauer der neuen PrivatRente KomfortDynamik, PrivatRente InvestFlex (Green), PrivatRente IndexSelect (Plus) oder PrivatRente Perspektive und die Versicherungsdauer eingeschlossener Baustein stimmen mit der jeweiligen restlichen Aufschubdauer der BasisRente und der Versicherungsdauer eingeschlossener Bausteine überein</li> <li>• Versicherte Leistungen der neuen PrivatRente KomfortDynamik, PrivatRente InvestFlex (Green), PrivatRente IndexSelect (Plus) oder PrivatRente Perspektive und eingeschlossener Bausteine sind nicht höher als die Beträge, um die diese in der bestehenden BasisRente vermindert werden</li> <li>• VP ist bei Abschluss der neuen PrivatRente nicht berufsunfähig</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die PrivatRente KomfortDynamik, PrivatRente InvestFlex (Green), PrivatRente IndexSelect (Plus) oder PrivatRente Perspektive ist ein neuer Vertrag auf Basis der dann geltenden Tarifbestimmungen (Rechnungsgrundlagen usw.) und mit dem aktuellen Eintrittsalter</li> <li>• Die Leistungen können dadurch teurer werden</li> </ul>	<p><b>Für die BasisRenten StartUp gilt:</b> Wenn nur eine Startphase vereinbart ist, kann diese Option frühestens zu Beginn des zweiten Jahres nach dem Ende der Startphase ausgeübt werden. Wenn eine Start- und Aufbauphase vereinbart sind, frühestens nach dem Ende der Aufbauphase</p>

## Spezielle Optionen bei den BasisRenten

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten
<b>Ersetzen der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice</b>	<p>Wenn in der Basisvorsorge die Beiträge den förderfähigen Höchstbeitrag übersteigen, ist es u. U. günstiger, den entsprechenden Versicherungsschutz in der Privatvorsorge zu finanzieren</p> <p>Die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge können durch eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice vollständig oder teilweise ohne Risikoprüfung ersetzt werden</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Versicherungsdauer der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice stimmt mit der restlichen Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente überein</li> <li>• Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice stimmt mit derjenigen des zu ersetzenden Bausteins Berufsunfähigkeitsrente überein</li> <li>• Das Ersetzen wird während der Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente beantragt</li> <li>• Eine Umwandlung ist nur bis zum sechstletzten Jahr der Aufschubdauer möglich</li> </ul> <p><b>Mindestgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die BasisRente enthält einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente mit einer versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von mind. 600 EUR jährlich</li> <li>• Bei teilweisem Ersetzen muss die Berufsunfähigkeitsrente in der bestehenden BasisRente und der neuen Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice jeweils mind. 600 EUR jährlich betragen</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem vollständigen Ersetzen erlöschen die bisher eingeschlossenen Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge</li> <li>• Mit dem teilweise Ersetzen verringert sich die Berufsunfähigkeitsrente Ebenso verringern sich die Beiträge</li> </ul>	

## Spezielle Optionen während der Start- oder Aufbauphase für die BasisRenten StartUp

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten
<b>Vorzeitige Erhöhung des Beitrags während der Start- oder Aufbauphase</b>	<p>Wenn der Kunde seinen Zielbeitrag noch nicht erreicht hat, kann er während der Start- oder der Aufbauphase, wenn diese vereinbart wurde, den aktuellen Beitrag zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns vorzeitig auf den Zielbeitrag erhöhen</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vertrag befindet sich noch in der Start- oder Aufbauphase und der Zielbeitrag wird noch nicht gezahlt</li> <li>• Mitteilung spätestens einen Monat vor Jahrestag des Versicherungsbeginns</li> <li>• Der jährliche Beitrag einschließlich der Beitragserhöhungen, dem dynamischen Zuwachs und der Zuzahlungen darf in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen</li> </ul> <p><b>Weitere Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn ein Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge oder ein Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen wurde, ist die vorzeitige Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit die Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt</li> <li>• Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesem Baustein erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufs- oder Dienstunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht: <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenn seit Vertragsschluss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung bereits Leistungen wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit erbracht wurden</li> <li>– wenn die versicherte Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente 30.000 EUR jährlich übersteigt</li> <li>– wenn der Kunde in dem dem Erhöhungstermin vorangegangenen Jahr länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande war, seine Berufstätigkeit auszuüben</li> <li>– wenn die Versicherung mit vereinfachter Risikoprüfung zustande gekommen ist</li> <li>– wenn die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung aufgrund der Erhöhung einer anderen Versicherung oder durch Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung ohne erneute Risikoprüfung zustande gekommen sind</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei vorzeitiger Erhöhung erhöhen sich die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital bei Erleben (nicht bei InvestFlex (Green) ohne Garantie)</li> <li>• Bei vorzeitiger Erhöhung erhöhen sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine</li> <li>• Bei vorzeitiger Erhöhung des Beitrags erfolgt keine Risikoprüfung</li> <li>• Bei vorzeitiger Erhöhung des Beitrags während der Startphase endet diese vorzeitig und die ggf. vereinbarte Aufbauphase entfällt</li> <li>• Bei vorzeitiger Erhöhung des Beitrags während der Aufbauphase endet diese zum nächsten Jahrestag nach dem vorzeitigen Erreichen des Zielbeitrags</li> <li>• Optionen, die erst nach dem Ende der Startphase oder nach dem Ende der Aufbauphase möglich sind, können früher ausgeübt werden</li> <li>• Bei vereinbartem dynamischem Zuwachs erhöhen sich Beiträge ab dem 2. Jahr nach dem vorzeitigen Ende der Startphase oder unmittelbar ab dem vorzeitigen Ende der Aufbauphase</li> </ul>	

## Spezielle Optionen während der Start- oder Aufbauphase für die BasisRenten StartUp

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten
<b>Aussetzen von vereinbarten Beitragssteigerungen während der Start- oder Aufbauphase</b>	<p>Wenn nur eine Startphase vereinbart ist, kann auf Verlangen des Kunden der aktuelle Beitrag zum Ende der Startphase mind. für ein weiteres Jahr und längstens bis zum Ende des 7. Versicherungsjahres nicht erhöht werden. In diesem Fall wird die vereinbarte Beitragssteigerung zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns um den gewünschten Zeitraum ausgesetzt.</p> <p>Wenn eine Startphase und eine Aufbauphase vereinbart sind, kann auf Verlangen des Kunden der Beitrag mind. für ein weiteres Jahr und längstens bis zum Ende des 7. Versicherungsjahres nicht erhöht werden. In diesem Fall wird die vereinbarte Beitragssteigerung zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns um den gewünschten Zeitraum ausgesetzt</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vertrag befindet sich noch in der Start- oder Aufbauphase und der Zielbeitrag wird noch nicht gezahlt</li> <li>• Mitteilung spätestens einen Monat vor Jahrestag des Versicherungsbeginns</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch das Aussetzen der Beitragssteigerungen verringern sich die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital bei Erleben (nicht bei InvestFlex (Green) ohne Garantie)</li> <li>• Durch das Aussetzen der Beitragssteigerungen verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine</li> <li>• Wenn nur eine Startphase vereinbart wurde und die Beitragssteigerung zum Ende der Startphase ausgesetzt wurde: <ul style="list-style-type: none"> <li>– verlängert sich die Startphase. Sie endet, wenn nach dem Aussetzen der Beitragssteigerung der Zielbeitrag erreicht wurde</li> <li>– können Optionen, die das Ende der Startphase voraussetzen, erst später genutzt werden</li> <li>– erhöhen sich die Beiträge aufgrund des dynamischen Zuwachses ab dem 2. Jahr nach dem Ende der verlängerten Startphase</li> </ul> </li> <li>• Wenn eine Startphase und eine Aufbauphase vereinbart wurde, hat das Aussetzen der Beitragssteigerungen keine Auswirkungen auf die vereinbarten Dauern der Start- und Aufbauphase</li> <li>• Nach Ablauf des Zeitraums, in welchem der Kunde die vereinbarten Beitragssteigerungen ausgesetzt hat, zahlt er die Beiträge, die bei Vertragsabschluss für den Zeitraum nach Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen vereinbart wurden</li> <li>• Nach Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen kann die Differenz zwischen den durch das Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerungen zu zahlenden Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer des Aussetzens der vereinbarten Beitragssteigerungen entfällt, beglichen werden</li> </ul>	



## Spezielle Optionen bei der betrieblichen Altersversorgung

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen bzw. Auswirkungen	Besonderheiten
<b>Befristete Aussetzung der Beitragszahlung bei Wegfall der Entgeltfortzahlung</b>	<p>Im Arbeitsunfähigkeitsfall kann nach Wegfall der Entgeltfortzahlung die Beitragszahlung bis zu 6 Monate befristet ausgesetzt werden</p> <p>Diese Option kann mehrfach jeweils bis zu 6 Monaten ausgeübt werden</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Entgeltfortzahlungspflicht durch den Arbeitgeber ist beendet</li> <li>• Die versicherte Person ist weiterhin arbeitsunfähig</li> <li>• Spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Wegfall der Entgeltfortzahlung muss die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Höhe der versicherten BU/KSP-Rente ändert sich durch das befristete Aussetzen der Beitragszahlung nicht</li> <li>• Die ausgesetzten Beiträge müssen nicht nachgezahlt werden</li> </ul>	<p>Im Rahmen einer Firmendirektversicherung abgeschlossene Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice, Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice/ BU Invest, KörperSchutzPolice (bei privater Fortführung des Vertrags durch die versicherte Person entfällt die Option)</p>

## Spezielle Option bei der PflegePolice Flexi

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten
Beitragsmindernde Zuzahlungen	<p>Der Kunde kann während der Beitragszahlungsdauer zusätzliche Einmalbeiträge leisten, um die laufenden Beiträge seiner Versicherung zu senken, während der ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn maximal einmal pro Jahr, danach mehrere Male pro Jahr</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b> Eine vollständige Ablösung und damit Senkung des laufenden Beitrags auf null ist frühestens 5 Jahre nach Versicherungsbeginn möglich</p> <p><b>Mindestgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mind. 900 EUR pro Zuzahlung (innerhalb der ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn sowie danach)</li> <li>• Der verbleibende laufende Beitrag muss mind. 60 EUR jährlich betragen (innerhalb der ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn sowie danach)</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b></p> <p>Für die ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Einmalbeitrag darf höchstens eine 6-fache garantierte monatliche Pflegerente betragen</li> </ul>	

Spezielle Option bei der Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten
Ausübung der Pflegeanschlussoption	Zum Ende der Versicherungsdauer der zugrunde liegenden BU(Z)-/DU(Z)-/KSP-Versicherung sowie im Rahmen einer vorzeitigen Optierung (5, 15 und 25 Jahre vor Ende der Versicherungsdauer) kann eine Pflegeversicherung mit lebenslangem Versicherungsschutz ohne erneute Risikoprüfung abgeschlossen werden	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Optierungszeitpunkt ist erreicht, oder das Ende der Versicherungsdauer</li> <li>• Die versicherte Person ist nicht pflegebedürftig</li> <li>• Der Vertrag ist nicht beitragsfrei gestellt</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die jährliche garantierte Pflegerente darf nicht höher als die zuletzt versicherte BU(Z)-/DU(Z)-/KSP-Rente der zugrunde liegenden Versicherung und max. 24.000 EUR sein</li> <li>• Die garantierte monatliche Pflegerente bei geringster Schwere der Pflegebedürftigkeit darf max. 12.000 EUR betragen</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b> Bei vorzeitiger Optierung erlischt die Pflegezusatzrente</p>	

## Spezielle Optionen bei der RisikoLebensversicherung Plus

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten
Verlängerungsoption	<p>Der Kunde kann bis 3 Jahre vor Ablauf einmalig eine Verlängerung des Versicherungsschutzes ohne erneute Risikoprüfung beantragen</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Versicherung darf nicht beitragsfrei gestellt sein</li> <li>• Die versicherte Person darf am Ende der Verlängerung max. 70 Jahre alt sein; bei Partnerversicherungen gilt als maximal zulässiges Endalter das der ältesten versicherten Person</li> <li>• Die maximale Versicherungsdauer (inkl. Verlängerung) darf 45 Jahre nicht überschreiten</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Versicherungsdauer kann maximal um 15 Jahre, höchstens jedoch um die ursprünglich vereinbarte Versicherungsdauer, verlängert werden</li> <li>• Die versicherte Leistung ist ab dem Zeitpunkt der Ausübung der Option auf die ursprünglich vereinbarte Leistung bzw. auf ein Gesamtkapital von max. 500.000 EUR insgesamt bei allen AZL Risikolebensversicherungen, die sich in der zusätzlichen Versicherungsdauer befinden, beschränkt</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beiträge für die restliche Beitragszahlungsdauer (inkl. Verlängerungsdauer) werden zum nächsten Beitragszahlungstermin neu berechnet und können sich erhöhen</li> <li>• Für einen bisher eingeschlossenen Baustein Kapital bei Unfalltod verlängert sich ebenfalls der Versicherungsschutz</li> <li>• Für einen bisher eingeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsrente verlängert sich der Versicherungsschutz nicht</li> <li>• Für einen bisher eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit verlängert sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn bei Antrag der Verlängerung kein Anspruch aus diesem Baustein besteht</li> </ul> <p>Der Versicherungsschutz für diesen Baustein wird höchstens soweit verlängert, bis die versicherte Person 67 Jahre alt ist</p>	

## Spezielle Optionen bei der RisikoLebensversicherung Plus

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten
Umwandlung in einen Partnerarif	Der Kunde kann die Risiko-Lebensversicherung Plus auf Basis einer vereinfachten Risikoprüfung in eine Partnerversicherung umwandeln	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Umwandlung muss innerhalb von 6 Monaten nach einem der folgenden Ereignisse verlangt werden:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heirat bzw. Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der versicherten Person, oder</li> <li>– Geburt/Adoption eines Kindes der versicherten Person</li> </ul> </li> <li>• Die in den Vertrag aufzunehmende weitere versicherte Person darf nicht älter als 45 Jahre sein</li> </ul> <p><b>Höchstgrenzen:</b> Das Garantiekapital der entstehenden Partnerversicherung ist auf max. 200.000 EUR beschränkt</p> <p><b>Auswirkungen:</b> Die Beiträge für die Partnerversicherung werden neu berechnet</p>	

**Spezielle Optionen bei der RisikoLebensversicherung Plus, der RisikoLebensversicherung für Diabetiker sowie der RisikoLebensversicherung (DLVAG)**

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Umwandlung in einen Nichtraucherтарif NR1	Der Kunde kann die RisikoLebensversicherung Plus, die RisikoLebensversicherung für Diabetiker sowie die RisikoLebensversicherung (DLVAG) von einem Raucherтарif in den Nichtraucherтарif NR1 umwandeln	<p><b>Voraussetzungen:</b> Es erfolgt eine erneute Risikoprüfung analog dem Neuantrag. Die versicherte Person hat in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung nicht aktiv geraucht und beabsichtigt auch in Zukunft nicht zu rauchen. Rauchen meint sowohl das Konsumieren von Tabak unter Feuer, beispielsweise den Genuss von Zigaretten, Zigarillos, Zigarren oder Pfeifen. Zum anderen fällt unter das Rauchen auch die Verwendung elektrischer Verdampfer und Erhitzer, wie beispielsweise E-Zigaretten, E-Zigarren, E-Pfeifen oder Tabakerhitzer (Heat-not-burn), die Verwendung von Wasserpfeifen (zum Beispiel Shisha) sowie das Konsumieren von Schnupf- und Oraltabak (zum Beispiel Snus)</p> <p><b>Grenzen:</b> Der Wechsel erfolgt bei gleicher Versicherungssumme</p> <p><b>Auswirkungen:</b> Die Beiträge für den Nichtraucherтарif NR1 werden unter Berücksichtigung der Anrechnung des Deckungskapitals des bisherigen Vertrages und des aktuellen Eintrittsalters neu berechnet. Für den Fall, dass sich durch die Risikoprüfung Erschwerungen oder Zuschläge und damit höhere Beiträge als bisher ergeben, kann der Kunde den Rauchertarif behalten. Wenn Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen wurden, wird der Wechsel in den Nichtraucherтарif NR1 auch bei den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge berücksichtigt. Bei einem Wechsel können sich die Beiträge der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ändern</p>	Bei neutraler Risikoklasse besteht die Wechseloption nicht	Risikolebensversicherungen LC0(P), L0, LD0, L0(P)(DL), LOA(P)(DL)

Spezielle Optionen bei der RisikoLebensversicherung Plus, der RisikoLebensversicherung für Diabetiker sowie der RisikoLebensversicherung (DLVAG)

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Umwandlung in einen Nichtrauchereritarif NR10	Der Kunde kann die RisikoLebensversicherung Plus, die RisikoLebensversicherung für Diabetiker sowie die RisikoLebensversicherung (DLVAG) von dem Nichtrauchereritarif NR 1 in den Nichtrauchereritarif NR10 umwandeln	<p><b>Voraussetzungen:</b> Es erfolgt eine erneute Risikoprüfung analog dem Neuantrag. Die versicherte Person hat einen Nichtrauchereritarif NR 1 vereinbart und hat in den letzten 10 Jahren vor Antragsstellung nicht aktiv geraucht und beabsichtigt auch in Zukunft nicht zu rauchen. Rauchen meint sowohl das Konsumieren von Tabak unter Feuer, beispielsweise den Genuss von Zigaretten, Zigarillos, Zigarren oder Pfeifen. Zum anderen fällt unter das Rauchen auch die Verwendung elektrischer Verdampfer und Erhitzer, wie beispielsweise E-Zigaretten, E-Zigarren, E-Pfeifen oder Tabakerhitzer (Heat-not-burn), die Verwendung von Wasserpfeifen (zum Beispiel Shisha) sowie das Konsumieren von Schnupf- und Oraltabak (zum Beispiel Snus)</p> <p><b>Grenzen:</b> Der Wechsel erfolgt bei gleicher Versicherungssumme</p> <p><b>Auswirkungen:</b> Die Beiträge für den Nichtrauchereritarif NR10 werden unter Berücksichtigung der Anrechnung des Deckungskapitals des bisherigen Vertrages und des aktuellen Eintrittsalters neu berechnet. Für den Fall, dass sich durch die Risikoprüfung Erschwerungen oder Zuschläge und damit höhere Beiträge als bisher ergeben, kann der Kunde den Nichtrauchereritarif NR1 behalten.</p> <p>Wenn Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen wurden, wird der Wechsel in den Nichtrauchereritarif NR10 auch bei den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge berücksichtigt. Bei einem Wechsel können sich die Beiträge der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ändern</p>	Bei neutraler Risikoklasse besteht die Wechseloption nicht	Risikolebensversicherungen LC0(P), L0, LD0, L0(P)(DL), LOA(P)(DL)

## Spezielle Option bei der RisikoLebensversicherung Plus sowie der RisikoLebensversicherung (DLVAG)

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Summenherabsetzung	Der Kunde kann auf Wunsch das zu Vertragsbeginn vereinbarte Garantiekapital bei Tod herabsetzen	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die RisikoLebensversicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Die VP ist nicht berufsunfähig bzw. bei Partnersicherungen sind alle VPs nicht berufsunfähig. Diese Voraussetzung gilt nur dann, wenn die BU-Bausteine eingeschlossen sind</li> </ul> <p><b>Grenzen:</b> Das Garantiekapital nach der Herabsetzung beträgt mind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10.000 EUR bei den RisikoLebensversicherungen L(C/D)0</li> <li>• 25.000 EUR bei der RisikoLebensversicherung LODL</li> </ul> <p>Das Mindestgarantiekapital muss innerhalb von bAV-Gruppenverträgen im Durchschnitt des Gruppenvertrags erfüllt sein</p> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Herabsetzung des Garantiekapitals bei Tod und des Beitrags wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet</li> <li>• Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder einen Baustein Kapital bei Unfalltod abgeschlossen haben, verringern sich die versicherten Leistungen und die Beiträge dieser Bausteine</li> </ul>		RisikoLebensversicherungen LCO(P), LO, LDO, LO(P)(DL)



## Spezielle Optionen bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:																
Anpassung der Dauer der 1. Phase	Der Kunde kann die ursprünglich vereinbarte Dauer der 1. Phase bei der Selbstständigen Berufs- und Dienstunfähigkeits-Police ohne erneute Risikoprüfung verlängern oder verkürzen	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mitteilung über die Anpassung erfolgt spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Ende der 1. Phase (bei Verkürzung) bzw. spätestens 1 Monat vor dem ursprünglichen Ende der 1. Phase (bei Verlängerung)</li> <li>• Eine Verkürzung bzw. Verlängerung der Dauer der 1. Phase kann jeweils einmalig beantragt werden</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Die VP ist nicht berufs- oder dienstunfähig</li> </ul> <p><b>Grenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkürzung auf bis zu 1 Jahr</li> <li>• Verlängerung um maximal 3 Jahre, maximal bis zur zulässigen Höchstdauer</li> </ul> <table border="1"> <thead> <tr> <th>rechnungsmäßiges Alter der versicherten Person zum Versicherungsbeginn</th> <th>Maximale Dauer der 1. Phase</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10 bis 25</td> <td>10 Jahre</td> </tr> <tr> <td>26</td> <td>9 Jahre</td> </tr> <tr> <td>27</td> <td>8 Jahre</td> </tr> <tr> <td>28</td> <td>7 Jahre</td> </tr> <tr> <td>29</td> <td>6 Jahre</td> </tr> <tr> <td>30</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>31 bis 35</td> <td>4 Jahre</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Auswirkungen:</b> Wenn die Dauer der 1. Phase verkürzt bzw. verlängert wird, verringert bzw. erhöht sich der Beitrag</p>	rechnungsmäßiges Alter der versicherten Person zum Versicherungsbeginn	Maximale Dauer der 1. Phase	10 bis 25	10 Jahre	26	9 Jahre	27	8 Jahre	28	7 Jahre	29	6 Jahre	30	5 Jahre	31 bis 35	4 Jahre		Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice
		rechnungsmäßiges Alter der versicherten Person zum Versicherungsbeginn	Maximale Dauer der 1. Phase																	
10 bis 25	10 Jahre																			
26	9 Jahre																			
27	8 Jahre																			
28	7 Jahre																			
29	6 Jahre																			
30	5 Jahre																			
31 bis 35	4 Jahre																			

Spezielle Optionen bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Nachträglicher Einschluss der Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit)	Der Kunde kann die Absicherung der speziellen Dienstunfähigkeit (Polizeidienstunfähigkeit) nachträglich einschließen	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die VP ist Beamter im Polizeivollzugsdienst</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Die VP ist nicht berufs- oder dienstunfähig</li> </ul> <p>Innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme einer Tätigkeit als Beamter im Polizeivollzugsdienst ist beim Einschluss der Absicherung der speziellen Dienstunfähigkeit keine Risikoprüfung erforderlich. Nach Ablauf von 12 Monaten ist eine Risikoprüfung erforderlich</p> <p><b>Auswirkungen:</b> Durch den Einschluss der Absicherung der speziellen Dienstunfähigkeit erhöht sich der Beitrag</p>		Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice
Nachträglicher Ausschluss der Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit)	Der Kunde kann die Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) auch wieder ausschließen	Der gewünschte Ausschluss der Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) muss uns in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mitgeteilt werden		Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice, Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung

## Spezielle Optionen bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
<b>Ersetzen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice</b>	<p>Der Kunde kann die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung ohne Risikoprüfung durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice vollständig oder teilweise ersetzen</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die vereinbarte BU-/DU-Rente beträgt mind. 600 EUR jährlich</li> <li>• Bei teilweisem Ersetzen müssen die Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrenten der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice und des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente jeweils mind. 600 EUR jährlich betragen.</li> <li>• Versicherungsdauer der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice stimmt mit der restlichen Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung überein</li> <li>• Die vereinbarte BU-/DU-Rente der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice stimmt mit zu ersetzenden BU-/DU-Rente überein</li> <li>• Das Ersetzen wird während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung verlangt</li> <li>• Das Ersetzen wird vor Ende des sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer beantragt</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Zum Zeitpunkt des Ersetzens ist die VP weder berufs- noch dienstunfähig</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung vollständig ersetzt werden, erlöschen diese. Bei teilweisem Ersetzen verringern sich die Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und der Beitrag des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen</li> <li>• Die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice wird unabhängig von der bisherigen Versicherung geführt. Für die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice sind deren Regelungen in der Fassung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung gültig waren</li> <li>• Alle besonderen Vereinbarungen bleiben bestehen</li> <li>• Die Beiträge können sich ändern</li> </ul>		<p>Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung</p>

## Spezielle Optionen bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
<b>Ersetzen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung durch eine BUZ in der Privatvorsorge</b>	<p>Der Kunde kann die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in der Basisvorsorge durch Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Privatvorsorge ersetzen, wenn er eine Versicherung in der Privatvorsorge neu abschließt</p>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die vereinbarte BU-/DU-Rente beträgt mind. 600 EUR jährlich</li> <li>• Neuabschluss einer Versicherung in der Privatvorsorge, zu denen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen werden können</li> <li>• Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge stimmt mit der restlichen Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung überein</li> <li>• Die vereinbarte BU-Rente der neuen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge stimmt mit zu ersetzenden BU-/DU-Rente überein</li> <li>• Das Ersetzen wird während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung verlangt</li> <li>• Das Ersetzen wird vor Ende des sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer beantragt</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Zum Zeitpunkt des Ersetzens ist die VP weder berufs- noch dienstunfähig</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung erlöschen</li> <li>• Alle besonderen Vereinbarungen bleiben bestehen</li> <li>• Die Beiträge können sich ändern</li> <li>• Die Absicherung der Dienstunfähigkeit entfällt</li> </ul>		<p>Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung</p>

## Spezielle Optionen bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
<b>Umwandlung der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in eine BUZ in der Basisvorsorge</b>	Der Kunde kann die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in der Basisvorsorge in Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge umwandeln	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge stimmt mit der restlichen Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung überein</li> <li>• Die vereinbarte BU-Rente der neuen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge stimmt mit zu ersetzenden BU-/DU-Rente überein</li> <li>• Die Umwandlung wird während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung verlangt</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Zum Zeitpunkt des Ersetzens ist die VP weder berufs- noch dienstunfähig</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beiträge können sich ändern</li> <li>• Nach der Umwandlung der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung gelten die Versicherungsbedingungen für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge</li> <li>• Die Absicherung der Dienstunfähigkeit entfällt</li> </ul>		Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung

Spezielle Optionen bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Ersetzen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung durch eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice	Der Kunde kann die Bausteine Berufs- unfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeits- absicherung in der Basisvorsorge durch eine Selbstständige Berufsunfähigkeits- Police vollständig oder teilweise ersetzen	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Versicherung muss einen Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente mit einer vereinbarten Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente in Höhe von mind. 600 EUR jährlich enthalten.</li> <li>• Die Berufsunfähigkeitsrenten der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice und des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung müssen jeweils mind. 600 EUR jährlich betragen.</li> <li>• Die Versicherungsdauer der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice muss mit der restlichen Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung übereinstimmen</li> <li>• Die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice muss mit derjenigen des zu ersetzenden Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung übereinstimmen</li> <li>• Das Ersetzen kann nur während der Versicherungsdauer des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente verlangt werden</li> <li>• Ein Ersetzen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung ist jedoch nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung möglich</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• Zum Zeitpunkt des Ersetzens ist die VP weder berufs- noch dienstunfähig</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung vollständig ersetzt, erlöschen diese</li> <li>• Werden die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung teilweise ersetzt, verringern sich die Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente und <b>der Beitrag</b> des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung</li> <li>• Nach der Umwandlung der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung gelten die Versicherungsbedingungen für die Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice</li> <li>• Alle besonderen Vereinbarungen bleiben bestehen</li> <li>• Die Absicherung der Dienstunfähigkeit entfällt</li> </ul>		Basisvorsorge mit Baustein Berufs- unfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung

## Spezielle Optionen bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Ersetzen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung in der Basisvorsorge durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice	Der Kunde kann seine Bausteine Berufs- unfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeits- absicherung in der Basisvorsorge ohne erneute Risikoprüfung durch eine Selbstständige Berufs- und Dienstunfähig- keitsPolice vollständig oder teilweise ersetzen	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Versicherung muss einen Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente mit einer vereinbarten Rente in Höhe von mind. 600 EUR jährlich enthalten</li> <li>• Wenn die Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente teilweise ersetzt werden soll, müssen die Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrenten der Selbstständigen Berufs- und Dienstunfähigkeits- Police und des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente jeweils mind. 600 EUR jährlich betragen</li> <li>• Die Versicherungs- und Leistungsdauer der Selbstständigen Berufs- und Dienstunfähigkeits- Police muss der restlichen Versicherungs- und Leistungsdauer des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente entsprechen</li> <li>• Die vereinbarte Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice muss der Rente des zu ersetzenden Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente entsprechen</li> <li>• Das Ersetzen kann nur während der Versicherungsdauer des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente verlangt werden</li> <li>• Ein Ersetzen ist maximal bis zum sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung möglich</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• VP darf zum Zeitpunkt der Umwandlung nicht den Versicherungsbedingungen nach berufs- oder dienstunfähig sein</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei vollständigem Ersetzen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge erlöschen diese (kein Anspruch auf einen Rückkaufswert oder Rückzahlung der Beiträge)</li> <li>• Bei teilweisem Ersetzen verringern sich die Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und der Beitrag des Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente</li> <li>• Die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice wird unabhängig von der bisherigen Versicherung geführt</li> <li>• Besondere Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes gelten entsprechend auch nach dem Ersetzen für die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice</li> </ul>		Bausteine Berufsunfähigkeits- vorsorge mit Dienstunfähigkeits- absicherung als Zusatzbaustein zu BasisRenten und BasisRenten StartUp

Spezielle Optionen bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge				
Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
Ersetzen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice	Der Kunde kann seine Bausteine Berufs- unfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge ohne erneute Risikoprüfung durch eine Selbstständige Berufs- und Dienstunfähig- keitsPolice vollständig oder teilweise zu ersetzen	<p>Wechselt die versicherte Person in ein Beamtenverhältnis, so ist ein Ersetzen durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice innerhalb von 12 Monaten ohne erneute Risikoprüfung möglich. Nach Ablauf von 12 Monaten wird eine Risikoprüfung vorgenommen. In jedem Fall müssen jedoch Angaben zu der zum Umwandlungszeitpunkt ausgeübten beruflichen Tätigkeit der versicherten Person gemacht werden. Für die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice kann auch Teil-Dienstunfähigkeit versichert werden.</p> <p><b>Voraussetzungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Versicherung muss einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente mit einer vereinbarten Rente in Höhe von mind. 600 EUR jährlich enthalten</li> <li>• Wenn die Berufsunfähigkeitsrente teilweise ersetzt werden soll, muss die Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice und die Berufsunfähigkeitsrente des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente jeweils mind. 600 EUR jährlich betragen</li> <li>• Die Versicherungs- und Leistungsdauer der Selbstständigen Berufs- und Dienst- unfähigkeitsPolice muss der restlichen Versicherungs- und Leistungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente entsprechen</li> <li>• Die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente der Selbstständigen Berufs- und Dienst- unfähigkeitsPolice muss der Rente des zu ersetzenden Bausteins Berufsunfähigkeitsrente entsprechen</li> <li>• Das Ersetzen kann nur während der Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeits- rente verlangt werden</li> <li>• Ein Ersetzen ist max. bis zum sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge möglich</li> <li>• Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt</li> <li>• VP darf zum Zeitpunkt der Umwandlung nicht den Versicherungsbedingungen nach berufs- oder dienstunfähig sein</li> </ul>		Bausteine Berufsunfähigkeits- vorsorge als Zusatzbaustein zu BasisRenten und BasisRenten StartUp



Spezielle Optionen bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge

Option	Inhalt der Option	Voraussetzungen und Grenzen	Besonderheiten	Möglichkeit bei:
<p>Ersetzen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Basisvorsorge durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice</p>		<p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei vollständigem Ersetzen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge erlöschen diese (kein Anspruch auf einen Rückkaufswert oder Rückzahlung der Beiträge)</li> <li>• Bei teilweisem Ersetzen verringern sich die Berufsunfähigkeitsrente und der Beitrag des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente</li> <li>• Die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice wird unabhängig von der bisherigen Versicherung geführt</li> <li>• Besondere Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes gelten entsprechend auch nach dem Ersetzen für die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice</li> </ul>		

# 3 Private Altersvorsorge

## Inhalt

3.1 PrivatRenten	116
3.1.1 PrivatRente KomfortDynamik	116
3.1.2 PrivatRente InvestFlex (Green)	122
3.1.3 PrivatRente IndexSelect (Plus)	130
3.1.4 PrivatRente Perspektive	135
3.1.5 PrivatRente StartUp KomfortDynamik	139
3.1.6 PrivatRente StartUp InvestFlex (Green)	143
3.1.7 StartPolice Perspektive	148
3.1.8 PrivatSofortRente	151
3.1.8.1 ... mit Todesfalleistung ab Rentenbeginn	151
3.1.8.2 ... temporär	153
3.2 BasisRenten	155
3.2.1 BasisRente KomfortDynamik	156
3.2.2 BasisRente InvestFlex (Green)	160
3.2.3 BasisRente IndexSelect (Plus)	167
3.2.4 BasisRente Perspektive	172
3.2.5 BasisRente StartUp KomfortDynamik	175
3.2.6 BasisRente StartUp InvestFlex (Green)	180
3.2.7 BasisSofortRente	185
3.3 RiesterRente Perspektive	187

# 3 Private Altersvorsorge

In diesem Kapitel werden Ihnen im Detail die verschiedenen Bausteine zur Altersvorsorge, ihre Funktionsweise mit den jeweiligen Besonderheiten und ihre Leistungsbilder mit den Kombinationsmöglichkeiten erläutert und die jeweils einschlägigen Optionen aus Kapitel 2.2 aufgelistet. Die Private Altersvorsorge umfasst die PrivatRenten sowie die staatlich geförderten Basis- und Riester-Renten. Generell stehen die Vorsorgekonzepte KomfortDynamik, InvestFlex, IndexSelect und Perspektive zur Verfügung. Details zu den einzelnen Produkten werden Ihnen im Folgenden näher erläutert.

## 3.1 PrivatRenten

### 3.1.1 PrivatRente KomfortDynamik

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die PrivatRente KomfortDynamik eignet sich insbesondere für Kunden, die für ihre Altersvorsorge die Chancen des Kapitalmarkts nutzen und den Komfort eines gesamthaft gemanagten Anlagekonzeptes durch die Experten der Allianz mit weltweitem Anlage-Knowhow genießen wollen. Das Vorsorgekonzept KomfortDynamik zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Chancen und Risiken aus.

Das leistungsstarke Sicherungsvermögen wird dabei um das ► KomfortDynamik Sondervermögen ergänzt. Dadurch kann zum einen der Anteil an Substanzwerten in der gesamten Kapitalanlage deutlich erhöht werden. Zum anderen kann dynamisch von den Veränderungen des Kapitalmarkts profitiert werden. Die Kombination mit dem Sicherungsvermögen ermöglicht dabei gleichzeitig eine hohe Stabilität in der Kapitalanlage.

Ein Sicherungspaket (dynamische Garantieerhöhung und Ablaufmanagement) sorgt zusätzlich durch Erhöhung des Garantiekapitals dafür, dass Schwankungen reduziert werden. Für eine ausgewogene Balance aus Renditechancen und Sicherheit kann bei Vertragsabschluss ein Garantieniveau von 80 % der eingezahlten Beiträge gewählt werden. Für sicherheitsorientierte Kunden steht auch ein Garantieniveau von 90 % zur Verfügung. Wünscht der Kunde noch mehr Renditechancen, kann er sich für ein Garantieniveau von 60 % entscheiden.

#### Besonderheiten

Durch eine ausgewogene Mischung zwischen dem ► KomfortDynamik Sondervermögen und dem Sicherungsvermögen können Renditechancen bei gleichzeitiger Sicherstellung der Garantien, d. h. des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente, genutzt werden. Zur Sicherstellung der Garantien werden Teile des Policenwerts als Sicherungskapital geführt. Die Ergänzung des Sicherungskapitals um das ► KomfortDynamik Sondervermögen wird dabei vertragsindividuell vorgenommen. Die Aufteilung wird während der Vertragslaufzeit börsentäglich durch einen Wertsicherungsmechanismus (► Wertsicherungskonzept) überprüft. Deshalb kann sich das Verhältnis zwischen Sicherungskapital und dem ► KomfortDynamik Sondervermögen während der Laufzeit ändern.

Das Garantiekapital bei Erleben kann während der Laufzeit durch die dynamische Garantieerhöhung und das Ablaufmanagement (Sicherungspaket) steigen.

Bis 3 Jahre vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn kann bei einer guten Entwicklung des Policenwerts das Garantiekapital bei Erleben durch die dynamische Garantieerhöhung steigen. Die dynamische Garantieerhöhung erfolgt automatisch, wenn der Policenwert größer ist als 130 % der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und allen bisherigen Erhöhungen aus diesem Verfahren. Das Garantiekapital bei Erleben erhöht sich um die Hälfte der Differenz zwischen dem Policenwert und der Bezugsgröße. Da nicht der gesamte Policenwert im Sicherungskapital investiert wird, ist sichergestellt, dass auch weiterhin chancenreich im ► KomfortDynamik Sondervermögen investiert wird. Die garantierte Mindestrente bleibt unverändert.

In den letzten 3 Jahren vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn wird monatlich geprüft, ob ein Teil des Werts der Beteiligung am ► KomfortDynamik Sondervermögen in das Sicherungskapital umgeschichtet werden kann. Der Wert der Beteiligung am ► KomfortDynamik Sondervermögen muss nach der Umschichtung noch mind. 10 % des Policenwerts betragen. Die Umschichtung erfolgt, indem im ersten Monat des Ablaufmanagements 1/36, im zweiten Monat 1/35 im dritten Monat 1/34 usw. der Differenz zwischen dem vorhandenen Wert der Beteiligung am ► KomfortDynamik Sondervermögen und 10 % des Policenwerts in das Sicherungskapital umgeschichtet wird. Das Garantiekapital bei Erleben erhöht sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mind. um diesen Umschichtungsbetrag. Die garantierte Mindestrente bleibt unverändert.

## Leistungsmerkmale

### Policenwert

Bei der PrivatRente KomfortDynamik entspricht der ► Policenwert zum Ende der ► Aufschubdauer dem Wert der Beteiligung am ► KomfortDynamik Sondervermögen zuzüglich des Werts des Sicherungskapitals.

Es steht bei Beginn der Rentenzahlung jedoch mind. das Garantiekapital bei Erleben zur Verfügung. Zum Rentenbeginn wird der Policenwert ins Sicherungsvermögen überführt.

### Erleben

Bei Vertragsabschluss garantieren wir dem Kunden, dass zum vereinbarten Rentenbeginn auf jeden Fall das gewählte Garantieniveau in Höhe von 80 %, 90% oder 60 % der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zur Verfügung steht. Auch wird ihm bereits bei Vertragsschluss eine garantierte Mindestrente zugesagt.

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen berechnet, die für SofortRenten gelten. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

Statt der lebenslangen Rente kann der Versicherungsnehmer zum Ende der Aufschubdauer auch eine einmalige Kapitalzahlung wählen. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals, kombiniert mit einer Rente aus dem restlichen Betrag. Auch in der Rentenbezugszeit kann ein Kapitalabruf erfolgen, solange eine Todesfallleistung versichert ist (siehe Option Auszahlung im Rentenbezug in Kapitel 2.2).

### Tod

Bei Tod des Versicherten während der ▶ Aufschubdauer wird die Summe aus dem ▶ Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt. Es kann als zusätzlicher Todesfallschutz in der Aufschubdauer auch ein Garantiekapital bei Tod abgeschlossen werden (siehe unter Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss).

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn, die am Ende der Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven, abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten, geleistet wird (Leistungsbild R4).

Zusätzlich kommen folgende Leistungsmerkmale hinzu:

Innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt eines Kindes/Adoption eines Minderjährigen wird im Todesfall eine Kapitalzahlung von zusätzlich 25.000 EUR fällig (ohne Anzeige). Mit Anzeige innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Ereignis verlängert sich der zusätzliche beitragsfreie Todesfallschutz auf 9 Monate. Bei Mehrfachgeburten bzw. -adoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal.

### KomfortDynamik Sondervermögen

Das ▶ KomfortDynamik Sondervermögen setzt sich aus verschiedenen Vermögensgegenständen zusammen. Dies sind insbesondere Aktien, Unternehmensanleihen und Schwellenländeranleihen. Das ▶ KomfortDynamik Sondervermögen wird getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens geführt. Der Wert des ▶ KomfortDynamik Sondervermögens hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der im ▶ KomfortDynamik Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände ab.

Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt maßgeblich von der Wertentwicklung des ▶ KomfortDynamik Sondervermögens ab.

### Beitragszahlung

Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag

Variable Beitragszahlung ist grundsätzlich nur im Firmengeschäft zugelassen, wenn der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer Versicherte ist. In Ausnahmefällen kann der Versicherte auch Versicherungsnehmer sein.

### Zuwachs

Möglich

Besonderheiten (siehe ▶ Zuwachs)

## Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Hinterbliebenenvorsorge (siehe Kapitel 4)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Garantiekapital bei Tod Mind. 10 % der Summe der vereinbarten Beiträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge), bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag je nach gewähltem Garantieniveau von 80 %, 90 % oder 60 % des Einmalbeitrags (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge)</li><li>• Kapital bei Unfalltod 100% der Summe der vereinbarten Beiträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge)</li></ul>
Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe Kapitel 5)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beitragsbefreiung und Rente (jährlich höchstens 150 % der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge ohne die vereinbarten Beiträge für die Berufsunfähigkeitsvorsorge). Mögliche Varianten siehe unter Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge</li></ul>
Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung (siehe Kapitel 5)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beitragsbefreiung und Rente Bei Einmalbeitragsversicherungen ist nur der Einschluss einer Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente möglich. Zu den möglichen Varianten siehe unter Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung</li></ul>

## Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

### Erhöhungsoptionen:

- ▶ Zuzahlungen
  - Beitragserhöhung
  - Einschluss Hinterbliebenenvorsorge (Kapital bei Tod)
  - Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge (Kapital bei Tod)
  - Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
- ▶ Flexibler Leistungszeitpunkt
  - Veränderung der Beitragszahlungsdauer

### Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit
- Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung
- Policendarlehen
- Herabsetzung der Beiträge

### Auszahlungsoptionen:

- Entnahmen
- Kapital

<b>Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbeginn)</li> <li>• Temporäre Rentenzahlung</li> <li>• Einschluss einer Pflegerente</li> <li>• Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn</li> <li>• Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn</li> </ul>	
<b>Mindestrente (Gesamtrente)</b>	200 EUR im Jahr
<b>Mindestbeitrag</b>	Keiner
Die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge beträgt mind. 3.000 EUR.	
<b>Mindesteintrittsalter der versicherten Person</b>	0 Jahre
1 Jahr bei der PrivatRente KomfortDynamik mit Kapital bei Tod	
<b>Höchsteintrittsalter der versicherten Person</b>	
Gegen Einmalbeitrag	80 Jahre
Gegen laufende Beitragszahlung	75 Jahre
<b>Höchstalter bei Rentenbeginn der versicherten Person</b>	85 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	
Gegen Einmalbeitrag	5 Jahre
Gegen laufende Beitragszahlung	10 Jahre
<b>Maximale Aufschubdauer</b>	
Gilt nur bei Garantieniveau 90 % gegen laufende Beitragszahlung	40 Jahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente, Zusatzrente oder Auszahlung der Überschussanteile
<b>Betriebliche Altersversorgung</b>	Möglich
Siehe Kapitel 9	
<b>Sondertarif</b>	
Gegen Einmalbeitrag	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung mit Garantieniveau 80 %, 60 %	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung mit Garantieniveau 90 %	Obligatorisch
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich

**Versicherungsbedingungen** (Bezeichnungen laut Downloadcenter)

Zukunftsrente KomfortDynamik	E----0270Z0
Bei Versicherung gegen laufende Beiträge in variabler Höhe zusätzlich:	E----0204Z0
Für die Direktversicherung	
Zukunftsrente KomfortDynamik	E-FID0270Z0

**Kurzbezeichnung**

Zukunftsrente KomfortDynamik	RFKU1GD, StRFKU1GD
------------------------------	--------------------

(St)RFKU8GD: Zukunftsrente KomfortDynamik mit stufenweisem Aufbau der Versicherungsleistungen gegen laufende Beiträge in variabler Höhe (nur im Firmengeschäft zugelassen, wenn der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer Versicherter ist). In Ausnahmefällen kann der Versicherte auch Versicherungsnehmer sein.



### 3.1.2 PrivatRente InvestFlex (Green)

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die PrivatRente InvestFlex (Green) eignet sich für Kunden, die aktiv die Kapitalanlage mitgestalten wollen.

Bei Vertragsabschluss kann sich der Kunde für die InvestFlex oder die Tarifvariante InvestFlex Green entscheiden. Die bei Vertragsabschluss gewählte Variante kann während der Laufzeit nicht mehr geändert werden.

Bei InvestFlex steht eine breite Auswahl an qualitätsgeprüften Fonds aus den unterschiedlichsten Segmenten (z. B. Aktien Global, ETFs, Mischfonds (gemanagte Strategien), Anleihen) zur Verfügung. Bei InvestFlex Green kann der Kunde aus einem ausgewogenen Angebot an qualitätsgeprüften und chancenorientierten Fonds wählen, die ausschließlich nachhaltig sind, d. h. sich auf spezifische Nachhaltigkeitsaspekte (z. B. Klimawandel, Umweltschutz, Ethik oder spezielle Anlagegrundsätze) fokussieren.

Bei beiden Varianten kann je nach gewünschter Balance aus Renditechancen und Sicherheit bei Vertragsabschluss *ein Garantieniveau* von 10 % bis 80 % der eingezahlten Beiträge gewählt werden (bei einem Abschluss gegen Einmalbeitrag steht für sicherheitsorientierte Kunden zusätzlich *ein Garantieniveau* von 90 % zur Verfügung). Innerhalb dieser Bandbreite kann das Garantieniveau in Schritten von 10 Prozentpunkten bei Vertragsabschluss festgelegt und während der Aufschubdauer unter bestimmten Voraussetzungen erhöht oder abgesenkt werden.

Der Grundbaustein ist eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie.

Für Kunden, die vollständig auf die Chancen der Kapitalmärkte setzen wollen, ist auch 0 % möglich (*kein Garantieniveau*). Der Grundbaustein ist in diesem Fall eine Zukunftsrente InvestFlex.

Sofern der Kunde *kein Garantieniveau* vereinbart hat, bietet die PrivatRente InvestFlex (Green) höhere Renditechancen, verbunden mit einem höheren Kapitalmarktrisiko. Deshalb empfehlen wir das Produkt vor allem Personen, deren Grundversorgung bereits abgedeckt ist. Es kann aber auch für jüngere Kunden geeignet sein, da über längere Laufzeiten eine größere Chance besteht, dass sich Schwankungen am Kapitalmarkt ausgleichen. Das Produkt bietet sich außerdem für Kunden an, die Kenntnisse in Finanzfragen besitzen.

Sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde, zeichnet sich die PrivatRente InvestFlex (Green) durch eine ausgewogene Balance von Chancen und Risiken aus, die auch während der Aufschubdauer flexibel gestaltet werden kann. Dank des Zusammenspiels der individuell auswählbaren Fondsanlage und dem Sicherungskapital können, je nach gewähltem Garantieniveau, attraktive Renditechancen und die stabilisierende Wirkung des Sicherungsvermögens individuell gewichtet werden. Das Produkt eignet sich für Kunden, die eine chancenorientierte Altersvorsorge mit einem individuellen Maß an Sicherheit verbinden wollen.

#### Allgemeine Beschreibung

Es handelt sich um einen kapitalbildenden Baustein auf Fondsbasis, der mit den Bausteinen zur Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsvorsorge kombiniert werden kann und mit den Optionen des Bausteinsystems ausgestattet ist.

#### PrivatRente InvestFlex (Green), sofern *kein Garantieniveau* vereinbart wurde

##### Fondsanlage

Vor Rentenbeginn werden mit den Beiträgen zur Altersvorsorge entsprechend der vom Versicherungsnehmer festgelegten Aufteilung Anteileneinheiten der Fonds erworben. Dem Kunden steht bei InvestFlex ein breites ► TopFonds-Universum für vielfältige Investmentansätze zur Verfügung. Bei InvestFlex Green kann der Kunde aus einem fokussierten Fondsangebot ► TopFonds-Universum Green ausnahmslos Fonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen wählen.

Bei beiden Varianten kann sich der Kunde für ggf. angebotene gemanagte Vorsorgedepots (► Anlagestrategien) und/oder Mischfonds (gemanagte Strategien) entscheiden und/oder eine individuelle Fondsauswahl treffen. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben. Fondswechsel bzw. ein gesamthafter Wechsel einer ► Anlagestrategie sind jederzeit und ohne zusätzliche Kosten möglich.

Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt maßgeblich von der Wertentwicklung der vom Versicherungsnehmer gewählten Fonds bzw. ► Anlagestrategie ab.

## Leistungsmerkmale

### Policenwert

Der ► Policenwert zum Ende der ► Aufschubdauer entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteilheiten der Fonds. Zum Rentenbeginn wird der Policenwert ins Sicherungsvermögen überführt.

### Erleben

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Policenwert mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn).

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für Sofortrenten gelten, berechnet. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR Policenwert ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt maßgeblich von der Wertentwicklung der vom Versicherungsnehmer gewählten Fonds bzw. ► Anlagestrategie ab. Daher kann sie erst ab Beginn der Rentenzahlung garantiert werden.

Statt der lebenslangen Rente kann der Versicherungsnehmer zum Ende der Aufschubdauer auch eine einmalige Kapitalzahlung wählen. Bei Fonds, die keine ► institutionelle Anteilsklasse sind, kann sich der Versicherungsnehmer statt der einmaligen Kapitalzahlung die Anteilheiten an den Fonds auch auf ein persönliches Depot übertragen lassen (siehe Auszahlungsoption Übertragung des Fondsvermögens in Kapitel 2.2).

Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals, kombiniert mit einer Rente aus dem restlichen Betrag, oder Übertragung der Anteilheiten an den Fonds auf ein persönliches Depot des Versicherungsnehmers. Auch in der Rentenbezugszeit kann ein Kapitalabruf des bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals erfolgen, solange eine Todesfallleistung versichert ist (siehe Optionen, Kapitel 2.2).

### Tod

Bei Tod des Versicherten während der ► Aufschubdauer wird der ► Policenwert gezahlt. Es kann als zusätzlicher Todesfallschutz in der Aufschubdauer auch ein Garantiekapital bei Tod abgeschlossen werden (siehe unter Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss).

Zusätzlich kommen folgende Leistungsmerkmale hinzu:

Innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt eines Kindes/Adoption eines Minderjährigen wird im Todesfall eine Kapitalzahlung von zusätzlich 25.000 EUR fällig (ohne Anzeige). Mit Anzeige innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Ereignis verlängert sich der zusätzliche beitragsfreie Todesfallschutz auf 9 Monate. Bei Mehrfachgeburten bzw. -adoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal.

Es besteht die Möglichkeit, die bei Tod vorhandenen Anteilheiten der Fonds auf ein persönliches Depot des Bezugsberechtigten zu übertragen. Dies ist nur für Fonds möglich, die keine ► institutio-

nelle Anteilsklasse sind. Sind über den Wert der Anteilseinheiten der Fonds hinausgehende Todesfallleistungen versichert, werden diese ausgezahlt.

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn der am Ende der Aufschubdauer vorhandene Policenwert, abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, geleistet wird (Leistungsbild R4).

### **PrivatRente InvestFlex (Green), sofern ein Garantieniveau vereinbart wurde**

#### **Besonderheiten**

#### **Festlegung eines bei Vertragsabschluss wählbaren Garantieniveaus von 10 % bis 80 % bzw. bis 90 % bei Abschluss gegen Einmalbeitrag**

Das vereinbarte Garantieniveau kann während der Aufschubdauer unter bestimmten Voraussetzungen, auch mehrmals erhöht oder abgesenkt werden. (Details siehe spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern ein Garantieniveau vereinbart wurde, Kapitel 2.2).

#### **Dynamische Garantieerhöhung (bei Vertragsabschluss und während der Aufschubdauer aktivierbar und deaktivierbar)**

Bei Vertragsabschluss kann sich der Kunde für eine Aktivierung oder Deaktivierung der dynamischen Garantieerhöhung entscheiden. Während der Aufschubdauer kann der Kunde die dynamische Garantieerhöhung ebenso aktivieren oder deaktivieren. Ist die dynamische Garantieerhöhung aktiviert, erfolgt sie automatisch, wenn der Policenwert zum Prüfungszeitpunkt größer ist als 130 % der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und allen bisherigen Erhöhungen aus diesem Verfahren. Das Garantiekapital bei Erleben erhöht sich um die Hälfte der Differenz zwischen dem Policenwert und der Bezugsgröße. Da nicht der gesamte Policenwert im Sicherungskapital investiert wird, ist sichergestellt, dass auch weiterhin chancenorientiert in die gewählten Fonds bzw. Anlagestrategie investiert wird. Die garantierte Mindestrente bleibt unverändert. Sofern sich der Kunde für das aktive Ablaufmanagement entscheidet, endet eine aktivierte dynamische Garantieerhöhung. In diesem Fall kann sie auch nicht wieder aktiviert werden (Details siehe spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern ein Garantieniveau vereinbart wurde, Kapitel 2.2).

#### **Wertsicherungskonzept**

Bei der PrivatRente InvestFlex (Green) werden zur Sicherstellung des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente Teile des Policenwerts im Sicherungskapital geführt. Die Aufteilung des Policenwerts erfolgt nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren. Die Aufteilung wird börsentäglich überprüft und so adjustiert, dass zum Ende der vereinbarten Aufschubdauer auch bei einem Kursverlust der Fonds ein ausreichend hoher Policenwert zur Sicherstellung der Garantien vorhanden ist (► Wertsicherungskonzept). Deshalb kann sich das Verhältnis zwischen Fondswert und Sicherungskapital während der Laufzeit verändern.

## Fondsanlage

Vor Rentenbeginn werden mit den Beiträgen, soweit sie nicht im Sicherungskapital angelegt werden, entsprechend der vom Versicherungsnehmer festgelegten Aufteilung Anteileinheiten der Fonds erworben.

Dem Kunden steht bei InvestFlex ein breites ► TopFonds-Universum für vielfältige Investmentansätze zur Verfügung. Bei InvestFlex Green kann der Kunde aus einem fokussierten Fondsangebot

► TopFonds-Universum Green ausnahmslos Fonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen wählen.

Bei beiden Varianten kann sich der Kunde für ggf. angebotene gemanagte Vorsorgedepots (► Anlagestrategien) und/oder Mischfonds (gemanagte Strategien) entscheiden und/oder eine individuelle Fondsauswahl treffen. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben. Fondswechsel bzw. ein gesamthafter Wechsel einer ► Anlagestrategie sind jederzeit und ohne zusätzliche Kosten möglich.

Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt maßgeblich von der Wertentwicklung der vom Versicherungsnehmer gewählten Fonds bzw. ► Anlagestrategie ab.

## Leistungsmerkmale

### Policenwert

Bei der PrivatRente InvestFlex (Green) entspricht der ► Policenwert zum Ende der ► Aufschubdauer dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteileinheiten der Fonds zuzüglich des Werts des Sicherungskapitals. Zum Beginn der Rentenzahlung steht mind. das vereinbarte Garantiekapital bei Erleben zur Verfügung. Zum Rentenbeginn wird der Policenwert ins Sicherungsvermögen überführt.

### Erleben

Bei Vertragsabschluss garantieren wir dem Kunden, dass zum vereinbarten Rentenbeginn auf jeden Fall das gewählte Garantieniveau von 10 % bis 80 % (bei Einmalbeitrag bis 90 %) der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zur Verfügung steht. Auch wird ihm bereits bei Vertragsabschluss eine garantierte Mindestrente zugesagt.

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet.

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt maßgeblich von der Wertentwicklung der vom Versicherungsnehmer gewählten Fonds bzw. Anlagestrategie und dem gewählten Garantieniveau ab. Unabhängig von der Fondsentwicklung wird allerdings mind. die garantierte Mindestrente ausbezahlt.

Statt der lebenslangen Rente kann der Versicherungsnehmer zum Ende der Aufschubdauer auch eine einmalige Kapitalzahlung wählen. Bei Fonds, die keine ► institutionelle Anteilsklasse sind, kann sich der Versicherungsnehmer statt der einmaligen Kapitalzahlung die Anteileinheiten der Fonds auch auf ein persönliches Depot übertragen lassen (siehe Auszahlungsoption Übertragung des Fondsvermögens in Kapitel 2.2).

Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals, kombiniert mit einer Rente aus dem restlichen Betrag, oder Übertragung der Anteileinheiten der Fonds auf ein persönliches Depot des Versicherungsnehmers. Auch in der Rentenbezugszeit kann ein Kapitalabruf des bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals erfolgen, solange eine Todesfallleistung versichert ist (siehe Optionen, Kapitel 2.2).

### Tod

Bei Tod des Versicherten während der ► Aufschubdauer wird die Summe aus dem ► Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt. Es kann als zusätzlicher Todesfallschutz in der Aufschubdauer auch ein Garantiekapital bei Tod abgeschlossen werden (siehe unter Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss).

Es besteht die Möglichkeit, die bei Tod vorhandenen Anteileinheiten der Fonds auf ein persönliches Depot des Bezugsberechtigten zu übertragen. Dies ist nur für Fonds möglich, die keine ► institutionelle Anteilsklasse sind. Sind über den Wert der Anteileinheiten der Fonds hinausgehende Todesfallleistungen versichert, werden diese ausgezahlt.

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn die am Ende der Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven, abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, geleistet wird (Leistungsbild R4).

Zusätzlich kommen folgende Leistungsmerkmale hinzu:

Innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt eines Kindes/Adoption eines Minderjährigen wird im Todesfall eine Kapitalzahlung von zusätzlich 25.000 EUR fällig (ohne Anzeige). Mit Anzeige innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Ereignis verlängert sich der zusätzliche beitragsfreie Todesfallschutz auf 9 Monate. Bei Mehrfachgeburten bzw. -adoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal.

### Für die PrivatRente InvestFlex (Green) gilt unabhängig von dem gewählten Garantieniveau

#### Beitragszahlung

Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag

Variable Beitragszahlung ist grundsätzlich nur im Firmengeschäft zugelassen, wenn der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer Versicherter ist (keine variable Beitragszahlung bei der Presse-Versorgung). In Ausnahmefällen kann der Versicherte auch Versicherungsnehmer sein.

Abgekürzt nicht zulässig beim Abschluss einer ► Presse-Versicherung.

#### Zuwachs

Möglich

Besonderheiten (siehe ► Zuwachs).

## Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Hinterbliebenenvorsorge (siehe Kapitel 4)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Garantiekapital bei Tod Mind. 10 % der Summe der vereinbarten Beiträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge), bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag je nach gewähltem Garantieniveau 10 % bis 90 % des Einmalbeitrags (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge)</li><li>• Kapital bei Unfalltod 100 % der Summe der vereinbarten Beiträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge)</li></ul>
Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe Kapitel 5)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beitragsbefreiung und Rente (jährlich höchstens 150 % der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge ohne die vereinbarten Beiträge für die Berufsunfähigkeitsvorsorge). Mögliche Varianten siehe unter Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge</li></ul>
Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung (siehe Kapitel 5)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beitragsbefreiung und Rente Bei Einmalbeitragsversicherungen ist nur der Einschluss einer Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente möglich. Zu den möglichen Varianten siehe unter Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung</li></ul>

## Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

### Erhöhungsoptionen:

- ▶ Zuzahlungen
  - Beitragserhöhung
  - Einschluss Hinterbliebenenvorsorge (Kapital bei Tod)
  - Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge (Kapital bei Tod)
  - Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
- ▶ Flexibler Leistungszeitpunkt
  - Veränderung der Beitragszahlungsdauer

### Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit
- Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung
- Policendarlehen
- Herabsetzung der Beiträge

### Auszahlungsoptionen:

- Entnahmen
- Kapital

### Spezielle Optionen bei fondsgebundenen Versicherungen:

- Neuaufteilung der Anlagebeträge
- Umschichtung der Anteilseinheiten der Fonds
- Übertragung des Fondsvermögens

### Spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern ein Garantieniveau vereinbart wurde:

- Anpassung des Garantieniveaus während der Aufschubdauer
- (De-)Aktivierung der dynamischen Garantierhöhung während der Aufschubdauer

### Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbeginn)
- Temporäre Rentenzahlung (nicht bei der Presse-Versorgung)
- Einschluss einer Pflegerente
- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn
- Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn

### Aktives Ablaufmanagement

In den letzten 3 Jahren vor Rentenbeginn wird dem Kunden ein aktives Ablaufmanagement angeboten. Die bis dahin auf die Versicherung entfallenden Anteileinheiten werden stufenweise in risikoärmere Ablaufmanagement-Fonds umgeschichtet, indem im ersten Monat 1/36, im zweiten Monat 1/35, im dritten Monat 1/34 usw. der vorhandenen Anteileinheiten in dem entsprechenden Ablaufmanagement-Fonds angelegt werden.

Zusätzlich werden sowohl Beitragseinnahmen als auch Überschussanteile in dem jeweiligen Ablaufmanagement-Fonds angelegt, soweit sie nicht bei der PrivatRente InvestFlex (Green) mit Garantie in das Sicherungskapital fließen. Die Umschichtung findet auf Wunsch des Kunden statt und ist kostenlos (dem Kunden wird rechtzeitig ein Angebot unterbreitet. Ihm wird aber auch die Möglichkeit einer individuellen Umschichtung gelassen).

Mit Beginn des aktiven Ablaufmanagements können bei der PrivatRente InvestFlex (Green) mit Garantie keine Anpassungen des Garantieniveaus mehr vorgenommen werden.

Sofern der Kunde bei der PrivatRente InvestFlex (Green) mit Garantie eine dynamische Garantierhöhung vereinbart und aktiviert hat, wird diese mit Beginn des aktiven Ablaufmanagements dauerhaft deaktiviert.

<b>Mindestrente (Gesamtrente)</b>	200 EUR im Jahr
-----------------------------------	-----------------

<b>Mindestbeitrag</b>	Keiner
-----------------------	--------

Die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge beträgt mind. 3.000 EUR.

<b>Mindestanlagebetrag für die Fonds</b>	Keiner
--	--------

<b>Maximale Fondsauswahl</b>	10 Fonds bzw. Anlagestrategien
------------------------------	--------------------------------

Auf die der Kunde den Anlagebetrag maximal aufteilen kann.

<b>Mindesteintrittsalter der versicherten Person</b>	0 Jahre
--	---------

1 Jahr bei der PrivatRente InvestFlex (Green) mit Kapital bei Tod.

### Höchsteintrittsalter der versicherten Person

Gegen Einmalbeitrag	80 Jahre
---------------------	----------

Gegen laufende Beitragszahlung	75 Jahre
--------------------------------	----------

<b>Höchstalter bei Rentenbeginn der versicherten Person</b>	85 Jahre
---	----------

### Mindestaufschubdauer

Gegen Einmalbeitrag	5 Jahre
---------------------	---------

Gegen laufende Beitragszahlung	10 Jahre
--------------------------------	----------

<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Anlage in den Fonds
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente, Zusatzrente oder Auszahlung der Überschussanteile
<b>Presse-Versorgung</b>	grundsätzlich möglich
<b>Betriebliche Altersversorgung</b>	
Siehe Kapitel 9	
<b>Sondertarif</b>	
Gegen Einmalbeitrag	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung	Möglich
<b>Tarifvariante ► Net Asset Value (NAV)</b>	
Bei InvestFlex (Green) ohne Garantie	Möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Zukunftsrente InvestFlex:	E----0195Z0
Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie:	E----0194Z0
Bei Versicherung gegen laufende Beiträge in variabler Höhe zusätzlich:	E----0204Z0
Für die Direktversicherung Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie:	E-FID0195Z0
Presse-Versorgung: Zukunftsrente InvestFlex:	E-PRE0195Z0
Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie:	E-PRE0194Z0
<b>Kurzbezeichnung</b> (Ergänzung für die Varianten InvestFlex Green: „AF“)	
Zukunftsrente InvestFlex:	RF(AF)1U, StRF(AF)1U
Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie:	RF(AF)1UGD, StRF(AF)1UGD
(St)RF8(AF)UGD: Zukunftsrente InvestFlex mit stufenweisem Aufbau der Versicherungsleistungen gegen laufende Beiträge in variabler Höhe (nur im Firmengeschäft zugelassen, wenn der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer Versicherter ist). In Ausnahmefällen kann der Versicherte auch Versicherungsnehmer sein.	



### 3.1.3 PrivatRente IndexSelect (Plus)

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die PrivatRente IndexSelect (Plus) spricht insbesondere Kunden an, die neben gewissen Renditechancen des Kapitalmarktes großen Wert auf Sicherheiten legen und auf die Stabilität des Sicherungsvermögens nicht verzichten wollen. Mit diesem Sicherungsvermögen erwirtschaftet Allianz Leben Überschüsse. Über die Verwendung der festgelegten jährlichen Überschussanteile kann der Kunde für jedes Indexjahr neu entscheiden. Dabei kann er diese dem Vertrag entweder als sichere Verzinsung gutschreiben lassen oder er entscheidet sich für die Indexpartizipation nach einem vertraglich festgelegten Verfahren. Erreichte Erträge werden jährlich gesichert.

Bei Vertragsabschluss kann sich der Kunde für die IndexSelect oder IndexSelect Plus entscheiden. Die bei Vertragsabschluss gewählte Variante kann während der Laufzeit nicht mehr geändert werden.

Der Grundbaustein IndexSelect ist für Kunden geeignet, die bei einem Garantieniveau von mind. 90 % an der Wertentwicklung des europäischen Aktienindex EURO STOXX 50® und des US-amerikanischen Aktienindex S&P 500® nach einem vertraglich festgelegten Verfahren partizipieren möchten.

Für Kunden, die sich höhere Renditechancen wünschen, ist der Grundbaustein IndexSelect Plus. Bei diesem Grundbaustein kann der Kunde – bei einem Garantieniveau von 80 % – jährlich einen sogenannten Chancenturbo einsetzen, um so eine stärkere Beteiligung an der Wertentwicklung der Indizes nach einem vertraglich festgelegten Verfahren zu erreichen

#### Leistungsmerkmale

##### Erleben

Bei Vertragsabschluss garantieren wir dem Kunden, dass zum vereinbarten Rentenbeginn je nach Wahl des Kunden auf jeden Fall das gewählte Garantieniveau von 80 % (IndexSelect Plus) oder von mind. 90 % (IndexSelect) der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zur Verfügung stehen. Auch wird ihm bereits bei Vertragsabschluss eine garantierte Mindestrente zugesagt.

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet.

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist.

Statt der lebenslangen Rente kann der Versicherungsnehmer zum Ende der Aufschubdauer auch eine einmalige Kapitalzahlung (siehe Auszahlungsoption Kapital in Kapitel 2.2) wählen. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals, kombiniert mit einer Rente aus dem restlichen Betrag. Auch in der Rentenbezugszeit kann ein Kapitalabruf des bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals erfolgen, solange eine Todesfallleistung versichert ist (siehe Optionen, Kapitel 2.2).

## **Tod**

Bei Tod des Versicherten während der ► Aufschubdauer wird die Summe aus dem ► Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigem Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigem Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven geleistet. Es kann als zusätzlicher Todesfallschutz in der ► Aufschubdauer auch eine Hinterbliebenenrente abgeschlossen werden (siehe unter Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss).

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn die am Ende der Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigem Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigem Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten geleistet wird (Leistungsbild R4).

## **Wertentwicklung**

Standardmäßig werden die Überschussanteile und der jährliche Sockelbetrag für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für die Indexpartizipation nach einem vertraglich festgelegten Verfahren verwendet. Dabei basieren die Erträge der IndexSelect bei der Indexpartizipation auf der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® oder S&P 500® nach einem vertraglich festgelegten Verfahren. Der EURO STOXX 50® bildet die Wertentwicklung der Aktien von 50 der wichtigsten börsennotierten Unternehmen der Eurozone ab. Der S&P 500® bildet die Wertentwicklung der Aktien von 500 der größten börsennotierten US-amerikanischen Unternehmen ab.

Die Indexpartizipation wird ermittelt, indem die errechnete maßgebliche Jahresrendite mit dem Partizipationssatz multipliziert wird. Der ermittelte Wert gibt an, wie sich der Policenwert entwickelt. Die maßgebliche Jahresrendite für ein Indexjahr bestimmt sich dadurch, dass die negativen, monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem jeweiligen Cap gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen am Ende eines Indexjahres aufsummiert und beim Index S&P 500® mit einem so genannten Währungsfaktor multipliziert werden. Ist die Summe negativ, wird sie auf Null gesetzt. Die Caps der beiden Indizes können aber unterschiedlich ausfallen. Sie spiegeln die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Indizes wieder, so dass ein niedrigerer Cap nicht zwangsläufig zu geringeren Erträgen führt.

Die dem S&P 500® zugrundeliegenden Aktien werden nicht in EUR geführt. Daher wird eine Umrechnung in EUR über einen sogenannten Währungsfaktor vorgenommen. Durch den Währungsfaktor wird die Veränderung des Wechselkurses von EUR zu US-Dollar zwischen Anfang und Ende des Indexjahres ermittelt und bei der Bestimmung der maßgeblichen Jahresrendite berücksichtigt. Die maßgebliche Jahresrendite wird dadurch i. d. R. erhöht oder reduziert, kann aber nicht negativ werden.

Für den S&P 500® gilt der gleiche Partizipationssatz wie für den EURO STOXX 50®. Die Höhe des Partizipationssatzes unterscheidet sich aber nach Einzel- und Sondertarifen.

Spätestens 3 Wochen vor Beginn des nächsten Indexjahres erhält der Kunde eine Information über die bisherige Entwicklung der laufenden Indexpartizipation, die monatlichen Caps und den Partizipationssatz für das folgende Indexjahr sowie die Höhe der sicheren Verzinsung für das neue Indexjahr. Anhand dessen kann er entscheiden, ob er die standardmäßige Indexpartizipation beibehalten will oder für das Folgejahr eine sichere Verzinsung bevorzugt. Sichere Verzinsung bedeutet dabei, dass sich der Policenwert um den zuvor mitgeteilten sicheren Zinssatz erhöht.

Beide Indizes können dabei in 25 %-Schritten miteinander kombiniert werden. Zudem gibt es jährlich die Möglichkeit, zwischen der Indexpartizipation, der sicheren Verzinsung oder einer Mischung aus beidem zu wählen. Die flexible Aufteilung zwischen Indexpartizipation und sicherer Verzinsung kann ebenfalls in 25 %-Schritten vorgenommen werden.

Reagiert der Kunde bei der IndexSelect (Plus) nicht auf das Info-Schreiben und hatte er im Vorjahr 100 % oder 75 % sichere Verzinsung gewählt, wird für das folgende Indexjahr von einer Indexpartizipation in Höhe von 50 % ausgegangen. Im Einzelnen gilt Folgendes: Bei 75 % sicherer Verzinsung werden die 50 % für den zuletzt vom Kunden gewählten Index verwendet. Bei 100 % sicherer Verzinsung werden die 50 % auf den EURO STOXX 50® und S&P 500® jeweils zu 25 % aufgeteilt.

#### **Chancenturbo im Rahmen der IndexSelect Plus**

Bei der IndexSelect Plus kann der Kunde sich jährlich für höhere Renditechancen über die Aktivierung des Chancenturbos entscheiden.

Wird der Chancenturbo zu Beginn eines Indexjahres aktiviert, reduziert sich der Policenwert um einen vorab festgelegten Prozentsatz. Das eingesetzte Kapital wird ebenfalls für die Indexpartizipation nach einem vertraglich festgelegten Verfahren verwendet. Der Partizipationssatz im Indexjahr erhöht sich dadurch.

Bei einer geringen maßgeblichen Jahresrendite oder negativen Indexentwicklung kann hieraus aber auch ein Verlust bis zur Höhe des zusätzlich eingesetzten Kapitals für den Chancenturbo entstehen. In jedem Fall gilt das vereinbarte endfällige Garantieniveau. Bei Wahl des Chancenturbos kann keine sichere Verzinsung gewählt werden – auch nicht anteilig.

Der Kunde wird im Rahmen des Info-Schreibens über die Höhe des Prozentsatzes informiert, den er bei Aktivierung des Chancenturbos aus seinem Policenwert für die Indexpartizipation einsetzen kann. Ebenso wird dem Kunden mitgeteilt, wie hoch der sich daraus ergebende Partizipationssatz für ihn ausfällt.

Der Chancenturbo muss jedes Jahr aktiv gewählt werden. Ist im Vorjahr der Chancenturbo gewählt, und wir erhalten keine Rückmeldung vom Kunden, wird für das nächste Indexjahr kein Chancenturbo berücksichtigt.

<b>Beitragszahlung</b>	Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag
<b>Zuwachs</b>	Möglich
Besonderheiten (siehe ► Zuwachs).	

## Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Hinterbliebenenvorsorge (siehe Kapitel 4)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Garantierte Mindesthinterbliebenenrente Vor Rentenbeginn: mind. 30 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge Ab Rentenbeginn: mind. 30 % und höchstens 100 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge</li></ul>
Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe Kapitel 5)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beitragsbefreiung und Rente (jährlich höchstens 150 % der Summe der vereinbarten Beiträge für die Altersvorsorge ohne die vereinbarten Beiträge für die Berufsunfähigkeitsvorsorge). Mögliche Varianten siehe unter Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge</li></ul>
Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung (siehe Kapitel 5)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beitragsbefreiung und Rente Bei Einmalbeitragsversicherungen ist nur der Einschluss einer Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente möglich. Zu den möglichen Varianten siehe unter Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung</li></ul>

## Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

### Erhöhungsoptionen:

- ▶ Zuzahlungen
  - Beitragserhöhung
  - Einschluss Hinterbliebenenvorsorge
  - Erhöhung Hinterbliebenenvorsorge
  - Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
- ▶ Flexibler Leistungszeitpunkt
  - Veränderung der Beitragszahlungsdauer

### Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit
- Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung
- Policendarlehen
- Herabsetzung der Beiträge

### Auszahlungsoptionen:

- Entnahmen
- Kapital

<b>Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbeginn)</li> <li>• Temporäre Rentenzahlung (nicht bei der Presse-Versorgung)</li> <li>• Einschluss einer Pflegerente</li> <li>• Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn</li> <li>• Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn</li> </ul>	
<b>Mindestrente (Gesamtrente)</b>	200 EUR jährlich
<b>Mindestbeitrag</b>	Keiner
Einmalbeitrag und Beitragssumme betragen jeweils mind. 3.000 EUR.	
<b>Mindest-/Höchst Eintrittsalter der versicherten Person</b>	0/73 Jahre
<b>Höchstrentenbeginnalter der versicherten Person</b>	85 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	12 Indexjahre
<b>Indexstichtag</b>	
Mögliche Indexstichtage sind der 01.03., 01.06., 01.09. oder 01.11. eines jeden Jahres. Für einen konkreten Vertrag ergibt sich der zugehörige Indexstichtag in Abhängigkeit vom Versicherungsbeginn und kann nicht geändert werden. Der Versicherungsbeginn kann vom Indexstichtag abweichen. Wenn Indexjahr und Versicherungsjahr nicht übereinstimmen, ergibt sich im letzten Versicherungsjahr ein gebrochenes Indexjahr. In diesem Jahr ist keine Indexpartizipation mehr möglich, stattdessen ist obligatorisch die sichere Verzinsung festgelegt.	
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Indexpartizipation oder sichere Verzinsung; auch eine Mischform von Indexpartizipation und sicherer Verzinsung ist möglich („Quotierung“). Aktivierung des Chancenturbos ist nur bei 100 %-iger Indexpartizipation möglich
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente
<b>Sondertarif</b>	
Gegen Einmalbeitrag	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung mit Garantieniveau 80 % (IndexSelect Plus)	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung mit Garantieniveau mind. 90 % (IndexSelect)	Obligatorisch
<b>Betriebliche Altersversorgung</b>	
Siehe Kapitel 9	
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)</b>	
Zukunftsrente IndexSelect (Plus)	E----0025Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	
Zukunftsrente IndexSelect	RIIU1, StRIIU1
Zukunftsrente IndexSelect Plus	RIITU1, StRIITU1

### 3.1.4 PrivatRente Perspektive

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die Versicherung dient der Altersvorsorge und eignet sich für sehr sicherheitsorientierte Kunden, die vollständig auf das leistungsstarke Sicherungsvermögen setzen wollen. Die Stabilität und Ertragskraft des Sicherungsvermögens sind die Basis für eine attraktive Überschussbeteiligung, durch die sich das Gesamtkapital gleichmäßig bei geringen Schwankungen aufbaut.

Das Vorsorgekonzept Perspektive bietet zum Rentenbeginn aufgrund der Rentenberechnung zum Rentenbeginn die Chance, von den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen (z. B. Zins) für SofortRenten zu profitieren. Es wird dabei mind. die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente gezahlt. Sie bietet Planungssicherheit.

Der Grundbaustein, der die Altersrente einer PrivatRente Perspektive absichert, ist eine Zukunftsrente Perspektive.

#### Leistungsmerkmale

##### Erleben

Bei Vertragsabschluss garantieren wir dem Kunden, dass zum vereinbarten Rentenbeginn auf jeden Fall das Garantiekapital zur Verfügung steht. Bei abweichenden Zahlungsverläufen (z. B. Beitragsfreistellung) umfasst das Garantiekapital mind. 90 % der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge. Auch wird ihm bereits bei Vertragsschluss eine garantierte Mindestrente zugesagt.

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Gesamtkapital mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen, die auch für SofortRenten gelten (Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente gezahlt.

Statt der lebenslangen Rente kann der Versicherungsnehmer auch eine einmalige Kapitalzahlung (siehe Auszahlungsoption Kapital in Kapitel 2.2) wählen. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals, kombiniert mit einer Rente aus dem restlichen Betrag. Auch in der Rentenbezugszeit kann ein Kapitalabruf erfolgen, solange eine Todesfallleistung versichert ist (siehe Option Auszahlung im Rentenbezug in Kapitel 2.2).

##### Tod

Bei Tod des Versicherten in der Aufschubdauer wird die Summe aus dem Deckungskapital für die Altersvorsorge, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt. Es kann als zusätzlicher Todesfallschutz in der Aufschubdauer auch ein Garantiekapital bei Tod oder eine Hinterbliebenenrente abgeschlossen werden (siehe unter Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss).

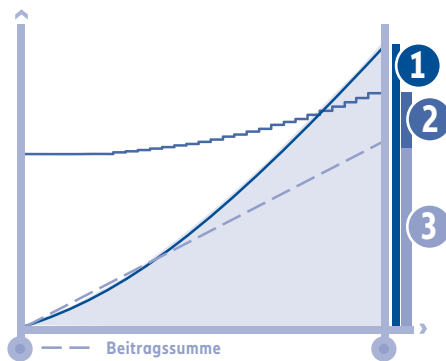
Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn das bei Rentenbeginn vorhandene Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten geleistet wird (Leistungsbild R4).

Zusätzlich kommen folgende Leistungsmerkmale hinzu:

Innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt eines Kindes/Adoption eines Minderjährigen wird im Todesfall eine Kapitalzahlung von zusätzlich 25.000 EUR fällig (ohne Anzeige). Mit Anzeige innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Ereignis verlängert sich der zusätzliche beitragsfreie Todesfallschutz auf 9 Monate. Bei Mehrfachgeburten bzw. -adoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal.

## Schematische Darstellung für einen Vertrag gegen **laufenden Beitrag**



- 1 AUFBAU DES GESAMTKAPITALS**  
Das **Gesamtkapital** zum Rentenbeginn baut sich durch die **Überschussbeteiligung** kontinuierlich auf.  
Das Gesamtkapital ist die **Basis** für die **lebenslang garantierte Rente**.
- 2 LAUFENDE SICHERUNG WÄHREND DER ANSPARPHASE**  
Die laufende Beteiligung am **Überschuss erhöht** das **Deckungskapital**.  
Das **Garantiekapital** zum Rentenbeginn kann sich dadurch während der Vertragslaufzeit Schritt für Schritt **erhöhen**.<sup>1</sup>
- 3 FÜR PLANBARKEIT AB DEM ERSTEN TAG**  
**Bereits** bei **Vertragsabschluss** werden ein **Garantiekapital** zum Rentenbeginn und eine **garantierte Mindestrente** in EUR genannt.

<sup>1</sup>Das Garantiekapital zum Rentenbeginn erhöht sich, sobald das Deckungskapital das erreichte beitragsfreie Garantiekapital übersteigt.

Beitragszahlung	Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag
Zuwachs	Möglich
Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss	
Hinterbliebenenvorsorge (siehe Kapitel 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Garantierte Mindesthinterbliebenenrente</b> Vor Rentenbeginn: mind. 30 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge Ab Rentenbeginn: mind. 30 % und höchstens 100 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge</li> <li>• <b>Garantiekapital bei Tod</b> Mind. 10 % der Summe der vereinbarten Beiträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge) – konstant: höchstens 400 % der Summe der vereinbarten Beiträge – fallend: höchstens 700 % der Summe der vereinbarten Beiträge</li> <li>• <b>Kapital bei Unfalltod</b> Mind. 100 % der Summe der vereinbarten Beiträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge)</li> </ul>
Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe Kapitel 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Beitragsbefreiung und Rente</b> (jährlich höchstens 150 % der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge, ohne die vereinbarten Beiträge für die Berufsunfähigkeitsvorsorge). Mögliche Varianten siehe unter Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge</li> </ul>
Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung (siehe Kapitel 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Beitragsbefreiung und Rente</b> Bei Einmalbeitragsversicherungen ist nur der Einschluss einer Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente möglich. Zu den möglichen Varianten siehe unter Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung</li> </ul>

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

#### Erhöhungsoptionen:

- ▶ Zuzahlungen
  - Beitragserhöhung
  - Einschluss Hinterbliebenenvorsorge
  - Erhöhung Hinterbliebenenvorsorge
  - Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
- ▶ Flexibler Leistungszeitpunkt
  - Veränderung der Beitragszahlungsdauer

#### Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit
- Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung
- Policendarlehen
- Herabsetzung der Beiträge

#### Auszahlungsoptionen:

- Entnahmen
- Kapital

### Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbeginn)
- Temporäre Rentenzahlung (nicht bei der Presse-Versorgung)
- Einschluss einer Pflegerente
- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn
- Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn



<b>Mindestrente (Garantierende)</b>	200 EUR im Jahr
Gilt entsprechend für den Sondertarif (bei Gruppenverträgen im Durchschnitt des Gruppenvertrages).	
<b>Mindestbeitrag</b>	Keiner
Einmalbeitrag und Beitragssumme betragen mind. 3.000 EUR.	
<b>Mindesteintrittsalter der versicherten Person</b>	0 Jahre
<b>Höchsteintrittsalter der versicherten Person</b>	
Gegen Einmalbeitrag	83 Jahre
Gegen laufende Beitragszahlung	80 Jahre
<b>Höchstalter bei Rentenbeginn der versicherten Person</b>	85 Jahre
Bei kombinierter Überschussrente 80 Jahre.	
<b>Mindestaufschubdauer</b>	
Gegen Einmalbeitrag	2 Jahre
Gegen laufende jährliche Beitragszahlung	2 Jahre
Gegen laufende monatliche, vierteljährliche und halbjährliche Beitragszahlung	1 Jahr
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Kapitalbonus, mit Zusatzbaustein: erweiterter Kapitalbonus
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente, Zusatzrente oder Auszahlung der Überschussanteile
<b>Sondertarif</b>	
Gegen Einmalbeitrag	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung mit Garantieniveau mind. 90 %	Obligatorisch
<b>Presse-Versorgung</b>	Möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Zukunftsrente Perspektive:	E----0170Z0
Bei Versicherung gegen laufende Beiträge in variabler Höhe zusätzlich:	E----0021Z0
Presse-Versorgung:	E-PRE0170Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	RSKU1, StRSKU1
(St)RSKU8: Zukunftsrente Perspektive mit stufenweisem Aufbau der Versicherungsleistungen gegen laufende Beiträge in variabler Höhe (nur im Firmengeschäft zugelassen, wenn der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer Versicherter ist). In Ausnahmefällen kann der Versicherte auch Versicherungsnehmer sein.	

### 3.1.5 PrivatRente StartUp KomfortDynamik

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die PrivatRente StartUp KomfortDynamik ist insbesondere für junge Personen geeignet. Dazu gehören vor allem Auszubildende und Studenten sowie diejenigen, die am Anfang des Berufslebens stehen und daher zunächst nur geringe Beiträge aufwenden können. Sie dient neben der Altersvorsorge mit dem Komfort eines gesamthaft gemanagten chancenreichen Anlagekonzeptes durch die Experten der Allianz vor allem der Absicherung des Berufs- bzw. des Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrisikos.

Bei der PrivatRente StartUp KomfortDynamik wird das leistungsstarke Sicherungsvermögen um das ► KomfortDynamik Sondervermögen (Dynamik-Komponente) ergänzt. Dadurch kann sowohl der Anteil an Substanzwerten in der gesamten Kapitalanlage deutlich erhöht werden als auch dynamisch von den Veränderungen des Kapitalmarkts profitiert werden. Die Kombination mit dem Sicherungsvermögen ermöglicht dabei gleichzeitig eine hohe Stabilität in der Kapitalanlage.

Ein Sicherungspaket (dynamische Garantieerhöhung und Ablaufmanagement) sorgt zusätzlich durch Erhöhung des Garantiekapitals dafür, dass Schwankungen reduziert werden. Details hierzu siehe 3.1.1.

#### Leistungsmerkmale

Die PrivatRente StartUp KomfortDynamik verbindet eine Altersvorsorge mit der Absicherung einer Berufsunfähigkeit bzw. einer Berufs- oder Dienstunfähigkeit. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeit erfolgen Beitragsbefreiung und Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente (zu den Varianten der Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge siehe Kapitel 5).

#### Erleben

Bei Vertragsabschluss garantieren wir dem Kunden, dass zum vereinbarten Rentenbeginn auf jeden Fall das Garantiekapital in Höhe von 60 % der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zur Verfügung steht. Auch wird ihm bereits bei Vertragsschluss eine garantierte Mindestrente zugesagt.

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente wird aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (Rentenberechnung zum Rentenbeginn) berechnet. Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet.

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch, wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

## Tod

Bei Tod des Versicherten während der Aufschubdauer wird die Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt.

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn, die am Ende der Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven, abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, geleistet wird (Leistungsbild R4).

Zusätzlich kommen folgende Leistungsmerkmale hinzu:

Innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt eines Kindes/Adoption eines Minderjährigen wird im Todesfall eine Kapitalzahlung von zusätzlich 25.000 EUR fällig (ohne Anzeige). Mit Anzeige innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Ereignis verlängert sich der zusätzliche beitragsfreie Todesfallschutz auf 9 Monate. Bei Mehrfachgeburten bzw. -adoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal.

## KomfortDynamik Sondervermögen

Das KomfortDynamik Sondervermögen setzt sich aus verschiedenen Vermögensgegenständen zusammen. Dies sind insbesondere Aktien, Unternehmensanleihen und Schwellenländeranleihen. Das KomfortDynamik Sondervermögen wird getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens geführt. Der Wert des KomfortDynamik Sondervermögens hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der im KomfortDynamik Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände ab.

Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt maßgeblich von der Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens ab.

## Beitragszahlung

### Durchlaufend

Der Beitrag zur Altersvorsorge beträgt standardmäßig in den ersten 3 Jahren (Startphase) 40 % des Zielbeitrags. In der standardmäßigen Aufbauphase der darauffolgenden 5 Jahre steigt der Beitrag jährlich um einen gleichbleibenden Betrag an, so dass zu Beginn des 8. Versicherungsjahres der konstante Zielbeitrag der Versicherung erreicht ist.

Davon abweichend kann der Anfangsbeitrag mit 50 % des Zielbeitrags festgelegt werden. Auch für die Startphase kann abweichend eine Dauer von 1, 2 oder 4 Jahren vereinbart werden.

Die Aufbauphase endet immer am Ende des 8. Versicherungsjahres und der Zielbeitrag wird zu Beginn des 8. Versicherungsjahres erreicht. Zudem kann bei Vertragsabschluss auch nur eine Startphase und keine Aufbauphase gewählt werden. Die Phase der reduzierten Beitragszahlung besteht dann nur aus der Startphase und nach Ablauf der Startphase steigt der Beitrag in einem Sprung auf den vollen Zielbeitrag an.

## Zuwachs

Wenn nur eine Startphase vereinbart ist, ist Zuwachs frühestens 2 Jahre nach dem Ende der Startphase möglich. Wenn eine Start- und Aufbauphase vereinbart sind, frühestens nach dem Ende der Aufbauphase.

## Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Obligatorisch: Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe Kapitel 5)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beitragsbefreiung und Rente (jährlich höchstens 150 % der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge, ohne die vereinbarten Beiträge für die Berufsunfähigkeitsvorsorge). Mögliche Varianten siehe unter Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge</li></ul>
oder	
Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung (siehe Kapitel 5)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beitragsbefreiung und Rente Zu den möglichen Varianten siehe unter Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung</li></ul>

## Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

### Erhöhungsoptionen:

- ▶ Zuzahlungen
  - Beitragserhöhung
  - Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
- ▶ Flexibler Leistungszeitpunkt

### Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit
- Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung
- Policendarlehen
- Herabsetzung der Beiträge

### Spezielle Optionen während der Start- oder Aufbauphase für die PrivatRenten StartUp:

- Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerung
- Vorzeitigen Erhöhung des Beitrags auf den Zielbeitrag

### Auszahlungsoptionen:

- Entnahmen
- Kapital

## Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbeginn)
- Temporäre Rentenzahlung
- Einschluss einer Pflegerente
- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn
- Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn

### Mindestrente (Gesamtrente)

600 EUR im Jahr

Die Summe der vereinbarten BUZ-R/DUZ-R-Zahlbeiträge muss mind. 10 % der Summe der vereinbarten Gesamt-Zahlbeiträge betragen.

Die maximale Berufsunfähigkeitsrente liegt bei 150 % der Beitragssumme zur Altersvorsorge.

### Mindestbeitrag

Keiner

Die Mindestbeitragssumme zur Altersvorsorge beträgt 3.000 EUR

<b>Mindest-/Höchst Eintrittsalter der versicherten Person</b>	10 Jahre/47 Jahre
<b>Höchstalter bei Rentenbeginn der versicherten Person</b>	67 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	20 Jahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen, Berufsunfähigkeitsvorsorge: standardmäßig Verrechnung
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
PrivatRente StartUp KomfortDynamik:	E----0191Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	RFKU12UGD(0)B(0)R, StRFKU12UGD(0)B(0)R

### 3.1.6 PrivatRente StartUp InvestFlex (Green)

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die PrivatRente StartUp InvestFlex (Green) ist insbesondere für junge Personen geeignet, die noch keine Familie haben. Dazu gehören vor allem Auszubildende und Studenten sowie diejenigen, die am Anfang des Berufslebens stehen und daher zunächst nur geringe Beiträge aufwenden können. Sie dient neben der Altersvorsorge mit der Möglichkeit die Kapitalanlage aktiv mitzugestalten vor allem der Absicherung des Berufs- bzw. des Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrisikos.

Bei Vertragsabschluss kann sich der Kunde für die InvestFlex oder InvestFlex Green entscheiden. Die bei Vertragsabschluss gewählte Variante kann während der Laufzeit nicht mehr geändert werden.

Bei InvestFlex steht eine breite Auswahl an qualitätsgeprüften Fonds aus den unterschiedlichsten Segmenten (z. B. Aktien Global, ETFs, Mischfonds, Anleihen) zur Verfügung. Bei InvestFlex Green kann der Kunde aus einem ausgewogenen Angebot an qualitätsgeprüften und chancenorientierten Fonds wählen, die ausnahmslos nachhaltig sind, d. h. sich auf spezifische Nachhaltigkeitsaspekte (z. B. Klimawandel, Umweltschutz, Ethik oder spezielle Anlagegrundsätze) fokussieren.

Bei beiden Varianten kann der Kunde je nach gewünschter Balance bei Vertragsabschluss ein Garantieniveau in Höhe von 10 % bis 60 % vereinbaren. Innerhalb dieser Bandbreite kann das Garantieniveau in Schritten von 10 Prozentpunkten bei Vertragsabschluss festgelegt werden.

Das vereinbarte Garantieniveau kann unter bestimmten Voraussetzungen, auch mehrmals, erhöht oder abgesenkt werden. (Details siehe spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern ein Garantieniveau vereinbart wurde, Kapitel 2.2).

Auch ein Garantieniveau von 0 % ist möglich (kein Garantieniveau).

#### Leistungsmerkmale

Die PrivatRente StartUp InvestFlex (Green) verbindet eine Altersvorsorge mit der Absicherung einer Berufsunfähigkeit bzw. Berufs-oder Dienstunfähigkeit. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Berufs-oder Dienstunfähigkeit erfolgen Beitragsbefreiung und Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente bzw. einer Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente (zu den Varianten der Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge siehe Kapitel 5).

#### **PrivatRente StartUp InvestFlex (Green), sofern *kein* Garantieniveau vereinbart wurde**

Die Kapitalanlage erfolgt vollständig in Fonds.

#### **PrivatRente StartUp InvestFlex (Green), sofern *ein* Garantieniveau vereinbart wurde**

Je nach persönlicher Gewichtung von Chancen und Sicherheit kann der Kunde bei Abschluss ein Garantieniveau von 10 % bis 60 % der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge wählen. Das vereinbarte Garantieniveau kann während der Aufschubdauer unter bestimmten Voraussetzungen, auch mehrmals, erhöht oder abgesenkt werden. Dabei ist abweichend vom Vertragsabschluss auch ein Garantieniveau von 70 % und 80 % wählbar (Details siehe spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern ein Garantieniveau vereinbart wurde, Kapitel 2.2).

Auch ist bei Vertragsabschluss und während der Aufschubdauer eine dynamische Garantieerhöhung aktivierbar oder deaktivierbar. (Details siehe spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern ein Garantieniveau vereinbart wurde, Kapitel 2.2).

Bei der PrivatRente StartUp InvestFlex (Green) werden zur Sicherstellung des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente, Teile des Policenwertes im Sicherungskapital geführt. Die Aufteilung des Policenwertes erfolgt nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren. Die Aufteilung wird börsentäglich überprüft und wird so adjustiert, dass zum Ende der vereinbarten Aufschubdauer auch bei einem Kursverlust der Fonds ein ausreichend hoher Policenwert zur Sicherstellung der Garantien vorhanden ist (► Wertsicherungskonzept). Deshalb kann sich das Verhältnis zwischen Fondswert und Sicherungskapital während der Laufzeit verändern.

### **Erleben**

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Bei der PrivatRente StartUp InvestFlex (Green), sofern *kein Garantieniveau* vereinbart wurde, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Policenwert mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn) berechnet.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet.

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR Policenwert ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

Bei der PrivatRente StartUp InvestFlex (Green), sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde, garantieren wir dem Kunden bei Vertragsabschluss, dass für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn auf jeden Fall das gewählte Garantieniveau von 10 % bis 60 % der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zur Verfügung steht.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente wird aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn) berechnet. Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet.

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch, wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

### **Tod**

Sofern *kein Garantieniveau* vereinbart wurde, wird bei Tod des Versicherten in der Aufschubdauer der Policenwert gezahlt.

Wurde *ein Garantieniveau* vereinbart, wird bei Tod des Versicherten in der Aufschubdauer eine aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt.

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn aus einem Betrag in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung für den/die Versorgungsberechtigten gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn aus dem am Ende der Aufschubdauer vorhandenen Policenwert, abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet wird (Leistungsbild R4).

Zusätzlich kommen folgende Leistungsmerkmale hinzu:

Innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt eines Kindes/Adoption eines Minderjährigen wird im Todesfall eine Kapitalzahlung von zusätzlich 25.000 EUR fällig (ohne Anzeige). Mit Anzeige innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Ereignis verlängert sich der zusätzliche beitragsfreie Todesfallschutz auf 9 Monate. Bei Mehrfachgeburten bzw. -adoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal.

### Fondsanlage

Vor Rentenbeginn erfolgt die Anlage der Beiträge zur Altersvorsorge, außer den Anteilen für Kosten und ggf. ohne die Anteile für das Sicherungskapital in Fonds, entsprechend der vom Versicherungsnehmer festgelegten Aufteilung. Dem Kunden steht bei der PrivatRente StartUp InvestFlex ein breites ► TopFonds-Universum für vielfältige Investmentansätze zur Verfügung. Bei der PrivatRente StartUp InvestFlex Green kann der Kunde aus einem fokussierten Fondsangebot ► TopFonds-Universum Green mit ausnahmslos Fonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen wählen. Bei beiden Varianten kann sich der Kunde für Mischfonds entscheiden und/oder eine individuelle Fondsauswahl treffen.

Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben. Fondswechsel sind jederzeit ohne zusätzliche Kosten möglich. Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt maßgeblich von der Wertentwicklung der vom Versicherungsnehmer gewählten Fonds ab.

### Beitragszahlung

### Durchlaufend

Der Beitrag beträgt standardmäßig in den ersten 3 Jahren (Startphase) 40 % des Zielbeitrags für die Altersvorsorge. In der standardmäßigen Aufbauphase der darauffolgenden 5 Jahre steigt der Beitrag jährlich um einen gleichbleibenden Betrag an, so dass zu Beginn des 8. Versicherungsjahres der konstante Zielbeitrag der Versicherung erreicht ist.

Davon abweichend kann der Anfangsbeitrag mit 30 % (nur möglich wenn kein Garantieniveau vereinbart ist) oder 50 % des Zielbeitrags für die Altersvorsorge festgelegt werden. Auch für die Startphase kann abweichend eine Dauer von 1, 2 oder 4 Jahren vereinbart werden.

Die Aufbauphase endet immer am Ende des 8. Versicherungsjahres und der Zielbeitrag wird zu Beginn des 8. Versicherungsjahres erreicht. Zudem kann bei Vertragsabschluss auch nur eine Startphase und keine Aufbauphase gewählt werden. Die Phase der reduzierten Beitragszahlung besteht dann nur aus der Startphase und nach Ablauf der Startphase steigt der Beitrag in einem Sprung auf den vollen Zielbeitrag an.

### Zuwachs

Wenn nur eine Startphase vereinbart ist, ist Zuwachs frühestens 2 Jahre nach dem Ende der Startphase möglich. Wenn eine Start- und Aufbauphase vereinbart sind, frühestens nach dem Ende der Aufbauphase.



## Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Obligatorisch:  
Berufsunfähigkeitsvorsorge  
(siehe Kapitel 5)

oder

Berufsunfähigkeitsvorsorge mit  
Dienstunfähigkeitsabsicherung  
(siehe Kapitel 5)

- Beitragsbefreiung und Rente (jährlich höchstens 150 % der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge, ohne die vereinbarten Beiträge für die Berufsunfähigkeitsvorsorge). Mögliche Varianten siehe unter Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

- Beitragsbefreiung und Rente  
Zu den möglichen Varianten siehe unter Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung

## Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

Erhöhungsoptionen:

- ▶ Zuzahlungen
  - Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
- ▶ Flexibler Leistungszeitpunkt

Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit
- Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung
- Policendarlehen
- Herabsetzung der Beiträge

Spezielle Optionen bei fondsgebundenen Versicherungen:

- Neuaufteilung der Anlagebeträge
- Umschichtung der Anteilseinheiten der Fonds

Spezielle Optionen während der Start- oder Aufbauphase für die PrivatRenten StartUp:

- Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerung
- Vorzeitigen Erhöhung des Beitrags auf den Zielbeitrag

Spezielle Optionen bei der InvestFlex (Green), sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde:

- Anpassung des Garantieniveaus während der Aufschubdauer
- (De-)Aktivierung der dynamischen Garantieerhöhung während der Aufschubdauer

Auszahlungsoptionen:

- Entnahmen
- Kapital

## Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbeginn)
- Temporäre Rentenzahlung
- Einschluss einer Pflegerente
- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn
- Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn

<b>Aktives Ablaufmanagement</b>	
In den letzten 3 Jahren vor Rentenbeginn wird dem Kunden ein aktives und kostenloses Ablaufmanagement angeboten (Details siehe 3.1.2.).	
Mit Beginn des aktiven Ablaufmanagements können bei der PrivatRente StartUp InvestFlex (Green) mit Garantie keine Anpassungen des Garantieniveaus mehr vorgenommen werden.	
Sofern der Kunde bei der PrivatRente StartUp InvestFlex (Green) mit Garantie eine dynamische Garantieerhöhung vereinbart und aktiviert hat, wird diese mit Beginn des aktiven Ablaufmanagements dauerhaft deaktiviert.	
<b>Mindestrente (Gesamtrente)</b>	600 EUR im Jahr
Die Summe der vereinbarten BUZ-R/DUZ-R-Zahlbeiträge muss mind. 10 % der Summe der vereinbarten Gesamt-Zahlbeiträge betragen.	
Die maximale Berufsunfähigkeitsrente liegt bei 150 % der Beitragssumme zur Altersvorsorge.	
<b>Mindestbeitrag</b>	Keiner
Die Mindestbeitragssumme zur Altersvorsorge beträgt 3.000 EUR	
<b>Mindest-/Höchst Eintrittsalter der versicherten Person</b>	10 Jahre/47 Jahre
<b>Höchstendalter bei Rentenbeginn der versicherten Person</b>	67 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	20 Jahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Anlage in den Fonds, Berufsunfähigkeitsvorsorge: standardmäßig Verrechnung
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Möglich
<b>Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)</b>	
PrivatRente StartUp InvestFlex (Green):	E----0193Z0
PrivatRente StartUp InvestFlex (Green) mit Garantie:	E----0193Z0
Presse-Versorgung:	
PrivatRente StartUp InvestFlex (Green):	E-PRE0193Z0
PrivatRente StartUp Investflex (Green) mit Garantie:	E-PRE0190Z0
<b>Kurzbezeichnung (Ergänzung für die Variante InvestFlex Green: „AF“):</b>	
PrivatRente StartUp InvestFlex (Green):	RF(AF)12U(0)B(0)R, StRF(AF)12U(0)B(0)R
PrivatRente StartUp InvestFlex (Green) mit Garantie:	RF(AF)12UGD(0)B(0)R, StRF(AF)12UGD(0)B(0)R

### 3.1.7 StartPolice Perspektive

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die StartPolice Perspektive ist insbesondere für junge Personen geeignet, die noch keine Familie haben. Dazu gehören vor allem Auszubildende und Studenten sowie diejenigen, die am Anfang des Berufslebens stehen und daher zunächst nur geringe Beiträge aufwenden können. Sie dient neben der Altersvorsorge vor allem der Absicherung des Berufs- bzw. des Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrisikos.

#### Leistungsmerkmale

Die StartPolice Perspektive verbindet die Absicherung einer Berufsunfähigkeit bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit einer Altersvorsorge. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeit erfolgen Beitragsbefreiung und Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente (zu den Varianten der Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge siehe Kapitel 5).

#### Erleben

Bei Vertragsabschluss garantieren wir dem Kunden, dass zum vereinbarten Rentenbeginn auf jeden Fall das Garantiekapital zur Verfügung steht. Bei abweichenden Zahlungsverläufen (z. B. Beitragsfreistellung) umfasst das Garantiekapital mind. 90 % der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge. Auch wird ihm bereits bei Vertragsabschluss eine garantierte Mindestrente zugesagt.

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Gesamtkapital mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen, die auch für Sofortrenten gelten (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente gezahlt.

Statt der lebenslangen Rente kann der Versicherungsnehmer auch eine einmalige Kapitalzahlung (siehe Auszahlungsoption Kapital in Kapitel 2.2) wählen. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals, kombiniert mit einer Rente aus dem restlichen Betrag. Auch in der Rentenbezugszeit kann ein Kapitalabruf erfolgen, solange eine Todesfallleistung versichert ist (siehe Option Auszahlung im Rentenbezug in Kapitel 2.2).

#### Tod

Bei Tod des Versicherten in der Aufschubdauer wird die Summe aus dem Deckungskapital für die Altersvorsorge, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt.

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn das bei Rentenbeginn vorhandene Kapital, abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten, geleistet wird (Leistungsbild R4).

Zusätzlich kommen folgende Leistungsmerkmale hinzu:

Innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt eines Kindes/Adoption eines Minderjährigen wird im Todesfall eine Kapitalzahlung von zusätzlich 25.000 EUR fällig (ohne Anzeige). Mit Anzeige innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Ereignis verlängert sich der zusätzliche beitragsfreie Todesfallschutz auf 9 Monate. Bei Mehrfachgeburten bzw. -adoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal.

## Beitragszahlung

Der Beitrag für die Altersvorsorge beträgt während der **Startphase** (die ersten drei Versicherungsjahre) 30 % des Endbeitrags für die Altersvorsorge. In der **Aufbauphase** der darauf folgenden fünf Jahre steigt der Beitrag jährlich um einen gleichbleibenden Betrag an, so dass zu Beginn des achten Versicherungsjahres der konstante Endbeitrag der Versicherung erreicht ist.

## Zuwachs

Kann für den Zeitraum nach Ablauf der Aufbauphase vereinbart werden. Die erste Erhöhung erfolgt dann zu Beginn des neunten Versicherungsjahres.

## Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Hinterbliebenenvorsorge  
(optional, siehe Kapitel 4)

- Garantiekapital bei Tod  
Mind. 10 % der Summe der vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge).  
Nur konstant möglich: höchstens 400 % der Summe der vereinbarten Beiträge
- Kapital bei Unfalltod  
Mind. 100 % der Summe der vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge)

Obligatorisch:  
Berufsunfähigkeitsvorsorge  
(siehe Kapitel 5)

- Beitragsbefreiung und Rente  
(jährlich höchstens 150 % der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge, ohne die vereinbarten Beiträge für die Berufsunfähigkeitsvorsorge). Mögliche Varianten siehe unter Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

oder

Berufsunfähigkeitsvorsorge mit  
Dienstunfähigkeitsabsicherung  
(siehe Kapitel 5)

- Beitragsbefreiung und Rente  
Zu den möglichen Varianten siehe unter Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

Erhöhungsoptionen:

- ▶ Zuzahlungen
  - Beitragserhöhung
  - Erhöhung Hinterbliebenenvorsorge
  - Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
- ▶ Flexibler Leistungszeitpunkt

Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit
- Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung
- Policendarlehen
- Herabsetzung der Beiträge

Auszahlungsoptionen:

- Entnahmen
- Kapital

### Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbeginn)
- Temporäre Rentenzahlung
- Einschluss einer Pflegerente
- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn
- Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn

**Mindestrente (Gesamtrente)** 200 EUR im Jahr

Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente muss mind. 100 % der jährlichen Garantierente betragen. Die maximale Berufsunfähigkeitsrente liegt bei 150 % der Beitragssumme zur Altersvorsorge.

**Mindestbeitrag** Keiner

Die Mindestbeitragssumme zur Altersvorsorge beträgt 3.000 EUR.

**Mindest-/Höchsteintrittsalter der versicherten Person** 10 Jahre/47 Jahre

**Höchstendalter bei Rentenbeginn der versicherten Person** 67 Jahre

**Mindestaufschubdauer** 20 Jahre

### Beteiligung an den Überschüssen

Aufschubdauer	Kapitalbonus Erweiterter Kapitalbonus
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente

### Sondertarif

Gegen Einmalbeitrag Nicht möglich

Gegen laufende Beitragszahlung mit Garantieniveau mind. 90 % Obligatorisch

**Presse-Versorgung** Nicht möglich

### Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)

StartPolice Perspektive: E----0148Z0

**Kurzbezeichnung** RSKU21U(0)B(0)R,  
StRSKU21U(0)B(0)R

### 3.1.8 PrivatSofortRente

#### 3.1.8.1 PrivatSofortRente mit Todesfalleistung ab Rentenbeginn

##### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die PrivatSofortRente dient der Sicherung eines lebenslangen Einkommens aus einem verfügbaren Kapital (z. B. Leistungen aus ablaufenden ► Lebensversicherungen).

##### Leistungsmerkmale

###### Erleben

Der Kunde leistet einen Einmalbeitrag. Es wird sofort eine lebenslange Rente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nachschüssig.

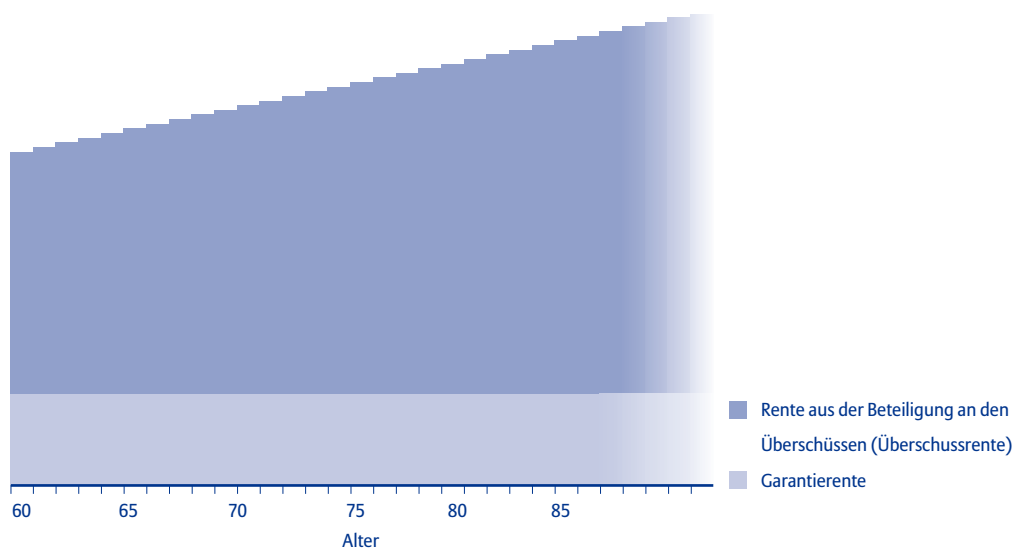
Es ist auch vorschüssige Rentenzahlung möglich. Ein Angebot mit vorschüssiger Zahlungsweise ist nur sinnvoll, wenn eine Kapitalzahlung aus einer Lebensversicherung zur Verfügung steht und nicht der Einmalbeitrag vom Kunden an uns überwiesen wird, da sonst die erste Rentenzahlung und die Zahlung des Kunden nahezu zusammenfallen.

Während des Rentenbezugs kann ein Kapitalabruf erfolgen, solange eine Todesfalleistung versichert ist (siehe Option Auszahlung im Rentenbezug in Kapitel 2.2).

###### Tod

Bei Tod des Versicherten wird nach Rentenbeginn eine Todesfalleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig. Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfalleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfalleistung gewählt werden (Details siehe Todesfalleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

#### PrivatSofortRente mit Todesfalleistung ab Rentenbeginn



<b>Beitragszahlung</b>	Einmalbeitrag
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	
Hinterbliebenenvorsorge	Hinterbliebenenrente • höchstens 100 % der Garantierente
<b>Mindestrente (Garantierente)</b>	200 EUR im Jahr
Gilt entsprechend für den Sondertarif (bei ► Gruppenverträgen im Durchschnitt des Gruppenvertrages).	
<b>Mindesteinmalbeitrag</b>	3.000 EUR
<b>Höchstalter bei Rentenbeginn der versicherten Person</b>	85 Jahre
Bei kombinierter Überschussrente	80 Jahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	Standardmäßig Überschussrente
Wahlweise kombinierte Überschussrente, Zusatzrente oder Auszahlung der Überschussanteile.	
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
PrivatSofortRente:	E----0071Z0
Presse-Versorgung:	E-PRE0071Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	R3, StR3
Wenn die Rentenzahlung vorschüssig erfolgt, wird dies bei der Kurzbezeichnung durch ein angehängtes V gekennzeichnet, z. B. R3V.	

### 3.1.8.2 PrivatSofortRente temporär

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die PrivatSofortRente temporär eignet sich zur Wiederanlage ablaufender Lebensversicherungen mit geringem Volumen. Sie kann insbesondere auch zur Überbrückung von Vorruhestandsphasen mit regelmäßigem Kapitalbedarf und zur Verteilung von Kapitalzahlungen im Firmengeschäft eingesetzt werden.

#### Leistungsmerkmale

##### Erleben

Der Kunde leistet einen Einmalbeitrag. Es wird sofort eine Rente gezahlt. Die versicherte Rente wird solange die versicherte Person lebt, längstens bis zum vereinbarten Ende der Rentenzahlungsdauer gezahlt. Die Rentenzahlungsdauer wird zum Vertragsbeginn festgelegt. Die Rentenzahlung erfolgt je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nachschüssig.

Es ist auch vorschüssige Rentenzahlung möglich. Ein Angebot mit vorschüssiger Zahlungsweise ist nur sinnvoll, wenn eine Kapitalzahlung aus einer Lebensversicherung zur Verfügung steht und nicht der Einmalbeitrag vom Kunden an uns überwiesen wird, da sonst die erste Rentenzahlung und die Zahlung des Kunden nahezu zusammenfallen.

Während des Rentenbezugs kann ein Kapitalabruf erfolgen, solange eine Todesfallleistung versichert ist (siehe Option Auszahlung im Rentenbezug in Kapitel 2.2).

##### Tod

Ist die Beitragsrückzahlung bei Tod vereinbart, so wird als Todesfallleistung der Einmalbeitrag abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten gezahlt (Leistungsbild R4). Die **Besteuerung** der temporären Rentenzahlungen erfolgt mit den enthaltenen Erträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Die in der Todesfallleistung enthaltenen Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Alternativ kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen Garantierente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, geleistet wird (Leistungsbild R3). Das maximale Vielfache berechnet sich aus der vereinbarten Rentenzahlungsdauer abzüglich 5 Jahren. Die **Besteuerung** der temporären Rentenzahlungen erfolgt in diesen Fällen mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Rentenrate abzüglich des für diese anteilig gezahlten Beitrags. Falls der Steuerpflichtige bei Zahlung der einzelnen Rentenrate 62 Jahre alt ist und mind. 12 Jahre seit dem Vertragsabschluss vergangen sind, ist lediglich die Hälfte des Unterschiedsbetrags als Ertrag steuerpflichtig. Die im Todesfall fällige Leistung ist in diesen Fällen steuerfrei.



<b>Beitragszahlung</b>	Einmalbeitrag
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	Keine
<b>Mindestrente (Garantierente)</b>	200 EUR im Jahr
<b>Mindesteinmalbeitrag</b>	3.000 EUR
<b>Mindestrentenzahlungsdauer</b>	10 Jahre (8 Jahre bei Sondertarifen)
<b>Höchstrentenzahlungsdauer</b>	20 Jahre
<b>Höchstalter zum Ende der Rentenzahlungsdauer</b>	80 Jahre
<b>Höchstalter bei Rentenbeginn der versicherten Person</b>	70 Jahre (72 Jahre bei Sondertarifen)
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Standardmäßig kompakte Überschussrente, wahlweise Zusatzrente.	
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Betriebliche Altersversorgung</b>	Möglich
Siehe Kapitel 9	
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
SofortRente und SofortRente temporär:	E----0071Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	
SofortRente temporär mit Beitragsrückzahlung bei Tod tR4, SttR4 SofortRente temporär mit Todesfallleistung ab Rentenbeginn tR3, SttR3  Wenn die Rentenzahlung vorschüssig erfolgt, wird dies bei der Kurzbezeichnung durch ein angehängtes V gekennzeichnet, z. B. tR3V.	

## 3.2 BasisRenten

### Allgemeines

Das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) bietet seit dem 01. 01. 2005 weiten Teilen der Bevölkerung die Möglichkeit, in bisher nicht vorhandenem Umfang aus unbesteuerter Einkommen (Förderung durch Sonderausgabenabzug) vorzusorgen.

### Förderung durch Sonderausgabenabzug

Gefördert werden Beiträge an zertifizierte BasisRenten-Verträge. Beiträge können von allen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, z. B. Arbeitnehmern, Beamten, Selbstständigen, nicht Erwerbstätigen oder Rentnern mit einem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, durch Abzug als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Pro Jahr können Beiträge für die allgemeine Deutsche Rentenversicherung (DRV) (Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Anteil), Beiträge für eine berufsständische Versorgung und Beiträge für die BasisRente bis zu einem dynamischen Höchstbetrag, der dem Höchstbetrag der knappschaftlichen Rentenversicherung entspricht<sup>1</sup>, als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Da bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern immer Beiträge zur DRV zu zahlen sind, verringert sich bei diesen Arbeitnehmern der Beitrag, bis zu dem Beiträge für eine BasisRente als Sonderausgaben abgezogen werden können, auf die Differenz zwischen dem dynamischen Höchstbetrag und dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur DRV.

Beispiel sowie ausführliche steuerliche Behandlung siehe Kapitel 10.5.2.

### Zertifizierung

Die Versicherungsbedingungen sämtlicher Allianz BasisRenten sind zertifiziert. Sie erfüllen damit die Anforderungen an den Sonderausgabenabzug der Beiträge.

### Mindest-Leistungsdauer von BU-Renten

Nach den Zertifizierungsanforderungen dürfen nur noch BasisRenten verkauft werden, bei denen die vertragliche Leistungsdauer der BU-Rente frühestens mit dem natürlichen Endalter 62 der versicherten Person endet. Die Zertifizierungsstelle verlangt, dass die Leistungsdauer der BU-Rente mind. bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersrente vereinbart sein muss. Eine abgekürzte Versicherungsdauer ist weiterhin möglich. Außerdem ist für diese Verträge bei Erreichen des vereinbarten Rentenbeginnalters ein vorzeitiger Abruf der Altersrente nicht mehr möglich, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt eine BU-Leistung aus dem BU-Baustein bezieht.

Aufgrund dieser Anforderung können wir für bestimmte Berufe (z. B. Zeitsoldaten, Berufsfeuerwehrleuten) im BasisRenten-Neugeschäft keinen BU-Schutz anbieten.

<sup>1</sup> Ab 2015 gilt der dynamische Höchstbetrag; in 2022 entspricht er 25.639 EUR (51.278 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern).

### 3.2.1 BasisRente KomfortDynamik

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die Versicherung ist für alle Personen geeignet, die die Förderung durch den Sonderausgabenabzug nutzen können. Eine Berufsunfähigkeitsabsicherung in Form von Zusatzbausteinen ist möglich.

Die BasisRente KomfortDynamik eignet sich insbesondere für Kunden, die für ihre Altersvorsorge die Chancen des Kapitalmarkts nutzen und den Komfort eines gesamthaft gemanagten Anlagekonzeptes durch die Experten der Allianz mit weltweitem Anlage-Knowhow genießen wollen. Das Vorsorgekonzept KomfortDynamik zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Chancen und Risiken aus.

#### Allgemeine Beschreibung

Bei der BasisRente KomfortDynamik wird das leistungsstarke Sicherungsvermögen um das ► KomfortDynamik Sondervermögen (Dynamik-Komponente) ergänzt. Dadurch kann sowohl der Anteil an Substanzwerten in der gesamten Kapitalanlage deutlich erhöht werden als auch dynamisch von den Veränderungen des Kapitalmarkts profitiert werden. Die Kombination mit dem Sicherungsvermögen ermöglicht dabei gleichzeitig eine hohe Stabilität in der Kapitalanlage.

Ein Sicherungspaket (dynamische Garantierhöhung und Ablaufmanagement) sorgt zusätzlich durch eine Erhöhung des Garantiekapitals dafür, dass Schwankungen reduziert werden. Für eine ausgewogene Balance aus Renditechancen und Sicherheit kann bei Vertragsabschluss ein Garantieniveau von 80 % der eingezahlten Beiträge gewählt werden. Für sicherheitsorientierte Kunden steht auch ein Garantieniveau von 90 % zur Verfügung. Wünscht der Kunde mehr Renditechancen, kann er sich für ein Garantieniveau von 60 % entscheiden.

#### Besonderheiten

Durch eine ausgewogene Mischung zwischen dem ► KomfortDynamik Sondervermögen und Sicherungsvermögen können Renditechancen bei gleichzeitiger Sicherstellung der Garantien, d. h. des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente, genutzt werden. Zur Sicherstellung der Garantien werden Teile des Policenwerts als Sicherungskapital geführt. Die Ergänzung des Sicherungskapitals um das ► KomfortDynamik Sondervermögen wird dabei vertragsindividuell vorgenommen. Die Aufteilung wird während der Vertragslaufzeit börsentäglich durch einen Wertsicherungsmechanismus (► Wertsicherungskonzept) überprüft. Deshalb kann sich das Verhältnis zwischen Sicherungskapital und dem ► KomfortDynamik Sondervermögen während der Laufzeit ändern.

Das Garantiekapital bei Erleben kann während der Laufzeit zusätzlich durch die dynamische Garantierhöhung und das Ablaufmanagement (Sicherungspaket) steigen.

Bis 3 Jahre vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn kann bei Erreichen hoher Erträge das Garantiekapital bei Erleben durch die dynamische Garantierhöhung steigen. Die dynamische Garantierhöhung erfolgt automatisch, wenn der Policenwert größer ist als 130 % der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und allen bisherigen Erhöhungen aus diesem Verfahren. Das Garantiekapital bei Erleben erhöht sich um die Hälfte der Differenz zwischen dem Policenwert und der Bezugsgröße. Da nicht der gesamte Policenwert im Sicherungskapital investiert wird, ist sichergestellt, dass auch weiterhin chancenreich im ► KomfortDynamik Sondervermögen investiert wird. Die garantierte Mindestrente bleibt unverändert.

Danach wird durch das Ablaufmanagement monatlich geprüft, ob ein Teil des Wertes der Beteiligung am ► KomfortDynamik Sondervermögen in das Sicherungskapital umgeschichtet werden kann. Der Wert der Beteiligung am ► KomfortDynamik Sondervermögen muss nach der Umschichtung noch mind. 10 % des Policenwerts betragen. Die Umschichtung erfolgt, indem im ersten Monat des Ablaufmanagements 1/36, im zweiten Monat 1/35, im dritten Monat 1/34 usw. der Differenz zwischen dem vorhandenen Wert der Beteiligung am ► KomfortDynamik Sondervermögen und 10 % des Policenwerts in das Sicherungskapital umgeschichtet wird. Das Garantiekapital bei Erleben erhöht sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mind. um diesen Umschichtungsbetrag. Die garantierte Mindestrente bleibt unverändert.

## Leistungsmerkmale

### Policenwert

Bei der BasisRente KomfortDynamik entspricht der ► Policenwert zum Ende der ► Aufschubdauer dem Wert der Beteiligung am ► KomfortDynamik Sondervermögen zuzüglich des Werts des Sicherungskapitals.

Es steht bei Beginn der Rentenzahlung jedoch mind. das Garantiekapital bei Erleben zur Verfügung.

Zum Rentenbeginn wird der Policenwert ins Sicherungsvermögen überführt.

### Erleben

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang monatlich gezahlt.

Für die Bildung der Rente steht zum Rentenbeginn auf jeden Fall das gewählte Garantieniveau in Höhe von 80 %, 90 % oder 60 % der eingezahlten Beiträge zur Verfügung. Mind. wird die bei Vertragsabschluss ausgewiesene garantierte Mindestrente gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch, wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

### Tod

Die Todesfallleistung wird grundsätzlich in Form einer Rente an den/die ► Versorgungsberechtigten gezahlt.

Bei Tod des Versicherten während der ► Aufschubdauer wird eine aus der Summe aus dem ► Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven finanzierte, lebenslang garantierte Rente an den/die Versorgungsberechtigten geleistet.

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn aus einem Betrag in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung für den/die Versorgungsberechtigten gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn die am Ende der Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven, abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet wird (Leistungsbild R4). Für Waisen kann nur eine bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlbare Rente gezahlt werden.

Sofern keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, wird keine Leistung fällig.

### KomfortDynamik Sondervermögen

Das ► KomfortDynamik Sondervermögen setzt sich aus verschiedenen Vermögensgegenständen zusammen. Dies sind insbesondere Aktien, Unternehmensanleihen und Schwellenländeranleihen. Das ► KomfortDynamik Sondervermögen wird getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens geführt. Der Wert des ► KomfortDynamik Sondervermögens hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der im ► KomfortDynamik Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände ab.

Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt maßgeblich von der Wertentwicklung des ► KomfortDynamik Sondervermögens ab.

### Beitragszahlung

Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag

Abgekürzt nicht zulässig beim Abschluss einer ► Presse-Versicherung.

### Zuwachs

Möglich

Die Beitragssteigerungen sind begrenzt. Die Beiträge nach Zuwachs dürfen den jeweils geltenden Höchstbetrag nicht überschreiten.

Bei einer Basisrente mit Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge kann alternativ der bausteinbezogene Zuwachs eingeschlossen werden (siehe Zuwachs in Kapitel 11).

### Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Hinterbliebenenvorsorge (siehe Kapitel 4)	BeitragsrückgewährPolice zur Basisrente KomfortDynamik in der Aufschubdauer
Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe Kapitel 5)	Beitragsbefreiung und Rente. Bei Einmalbeitragsversicherungen ist nur der Einschluss einer Berufsunfähigkeitsrente möglich. Zu den möglichen Varianten siehe unter Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge
Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung (siehe Kapitel 5)	Beitragsbefreiung und Rente. Bei Einmalbeitragsversicherungen ist nur der Einschluss einer Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente möglich. Zu den möglichen Varianten siehe unter Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung
Für Zusatzbausteine gilt:	Dass der Beitrag für die Altersvorsorge mehr als 50 % des Zahlbeitrages ausmachen muss. Dabei gilt diese 50 %-Regel gemäß Zahlungsweise für jeden einzelnen Beitrag. Auch nach technischen Änderungen, wie z. B. Beitragsfreistellung oder Zuwachs, muss diese Regel eingehalten werden. Die Zahlbeiträge (die Beiträge nach Verrechnung der Beteiligung an den Überschüssen) zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden bei der Feststellung des gesamten Beitrages herangezogen. Ferner gilt der Zahlbeitrag für den Teil der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, mit dem die Altersvorsorge beitragsfrei weiter aufgebaut wird, als Teil des Beitrages für die Altersvorsorge

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

#### Erhöhungsoptionen:

- Beitragserhöhung
  - Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
- Flexibler Leistungszeitpunkt
- Veränderung der Beitragszahlungsdauer

#### Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit

#### Spezielle Optionen bei den BasisRenten:

- Zuzahlungen
- Herabsetzung der Beiträge
  - Abschluss einer zusätzlichen PrivatRente der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge
  - Ersetzen der Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine Selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge

### Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn (siehe Besonderheiten Kapitel 2.2)
- Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn (siehe Besonderheiten Kapitel 2.2)

**Mindestrente (Gesamtrente)** 16,67 EUR im Monat

**Mindestbeitragssumme** 3.000 EUR

#### Höchstbeitrag

Bestimmt sich durch den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug (siehe Kap. 10.5.2 BasisRenten).

**Mindesteintrittsalter der versicherten Person** Vollendetes 18. Lebensjahr

#### Höchsteintrittsalter der versicherten Person

Gegen Einmalbeitrag 80 Jahre

Gegen laufende Beitragszahlung 75 Jahre

#### Maximale Aufschubdauer

Gegen laufende Beitragszahlung, Garantieniveau 90 % 40 Jahre

#### Mindestaufschubdauer/Mindesteintrittsalter

Gegen Einmalbeitrag 5 Jahre

Gegen laufende Beitragszahlung 10 Jahre

Die Rente wird nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person gezahlt.

#### Mindestalter bei Rentenbeginn

Die Rente wird nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person gezahlt.

**Höchstalter bei Rentenbeginn der versicherten Person** 85 Jahre

<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Anlage im ► KomfortDynamik Sondervermögen. Berufsunfähigkeitsvorsorge: standardmäßige Verrechnung, Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente. Berufsunfähigkeitsvorsorge: Zusatzrente
<b>Sondertarif</b>	
Gegen Einmalbeitrag	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung mit Garantieniveau 80%, 60%	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung mit Garantieniveau 90%	Obligatorisch
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Zukunftsrente KomfortDynamik (BasisRente):	E----0420Z0
<b>Kurzbezeichnungen</b>	
BasisRente KomfortDynamik	BVRFKU1GD, StBVRFKU1GD

### 3.2.2 BasisRente InvestFlex (Green)

<b>Anwendungsbereich/Zielgruppe</b>
<p>Die Versicherung ist für alle Personen geeignet, die die Förderung durch den Sonderausgabenabzug nutzen können und ihre Altersvorsorge aktiv mitgestalten möchten. Eine Berufsunfähigkeitsabsicherung in Form von Zusatzbausteinen ist möglich.</p> <p>Die BasisRente InvestFlex (Green) eignet sich für Kunden, die aktiv die Kapitalanlage mitgestalten wollen.</p> <p>Bei Vertragsabschluss kann sich der Kunde für die InvestFlex oder die Tarifvariante InvestFlex Green entscheiden. Die bei Vertragsabschluss gewählte Variante kann während der Laufzeit nicht mehr geändert werden.</p> <p>Bei InvestFlex steht eine breite Auswahl an qualitätsgeprüften Fonds aus den unterschiedlichsten Segmenten (z. B. Aktien Global, ETFs, Mischfonds, Anleihen) zur Verfügung. Bei InvestFlex Green kann der Kunde aus einem ausgewogenen Angebot an qualitätsgeprüften und chancenorientierten Fonds wählen, die ausnahmslos nachhaltig sind, d. h. sich auf spezifische Nachhaltigkeitsaspekte (z. B. Klimawandel, Umweltschutz, Ethik oder spezielle Anlagegrundsätze) fokussieren.</p> <p>Bei beiden Varianten kann der Kunde je nach gewünschter Balance bei Vertragsabschluss ein Garantieniveau in Höhe von 10 % bis 80 % vereinbaren (bei einem Abschluss gegen Einmalbeitrag steht für sicherheitsorientierte Kunden zusätzlich ein Garantieniveau von 90 % zur Verfügung). Innerhalb dieser Bandbreite kann das Garantieniveau in Schritten von 10 Prozentpunkten bei Vertragsabschluss festgelegt werden.</p>

Das vereinbarte Garantieniveau kann während der Aufschubdauer unter bestimmten Voraussetzungen, auch mehrmals, erhöht oder abgesenkt werden. (Details siehe spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde, Kapitel 2.2).

Auch ein Garantieniveau von 0 % ist möglich (kein Garantieniveau).

### Allgemeine Beschreibung

Die BasisRente InvestFlex (Green) dient der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge sowie ggf. der Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Sofern *kein Garantieniveau* vereinbart wurde, profitiert der Kunde direkt und umfassend von den Chancen und Risiken der Kapitalmärkte. Der Grundbaustein ist eine Zukunftsrente InvestFlex.

Sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde, zeichnet sich die BasisRente InvestFlex (Green) durch eine ausgewogene Balance von Chancen und Risiken aus, die auch während der Aufschubdauer flexibel gestaltet werden kann. Dank des Zusammenspiels der individuell auswählbaren Fondsanlage und dem Sicherungskapital können, je nach gewähltem Garantieniveau, attraktive Renditechancen und die stabilisierende Wirkung des Sicherungsvermögens individuell gewichtet werden. Das Produkt eignet sich für Kunden, die eine chancenorientierte Altersvorsorge mit einem individuellen Maß an Sicherheit verbinden wollen. Der Grundbaustein ist eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie.

### Besonderheiten

#### **BasisRente InvestFlex (Green), sofern *kein Garantieniveau* vereinbart wurde**

Die Kapitalanlage erfolgt vollständig in Fonds.

#### **BasisRente InvestFlex (Green), sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde**

Je nach persönlicher Gewichtung von Chancen und Sicherheit kann der Kunde ein Garantieniveau von 10 % bis 80 % (bei Einmalbeitrag bis 90 %) wählen. Das vereinbarte Garantieniveau kann während der Aufschubdauer unter bestimmten Voraussetzungen, auch mehrmals, erhöht oder abgesenkt werden. (Details siehe spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern ein Garantieniveau vereinbart wurde, Kapitel 2.2).

Auch ist bei Vertragsabschluss und während der Aufschubdauer eine dynamische Garantieerhöhung aktivierbar oder deaktivierbar. (Details siehe spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde, Kapitel 2.2).

Bei der BasisRente InvestFlex (Green) werden zur Sicherstellung des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente, Teile des Policenwertes im Sicherungskapital geführt. Die Aufteilung des Policenwertes erfolgt nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren. Die Aufteilung wird börsentäglich überprüft und wird so adjustiert, dass zum Ende der vereinbarten Aufschubdauer auch bei einem Kursverlust der Fonds ein ausreichend hoher Policenwert zur Sicherstellung der Garantien vorhanden ist (► Wertsicherungskonzept). Deshalb kann sich das Verhältnis zwischen Fondswert und Sicherungskapital während der Laufzeit verändern.



## Fondsanlage

Vor Rentenbeginn erfolgt die Anlage der Beiträge zur Altersvorsorge, außer den Anteilen für Kosten und ggf. ohne die Anteile für das Sicherungskapital in Fonds, entsprechend der vom Versicherungsnehmer festgelegten Aufteilung. Dem Kunden steht bei InvestFlex ein breites ► TopFonds-Universum für vielfältige Investmentansätze zur Verfügung. Bei InvestFlex Green kann der Kunde aus einem fokussierten Fondsangebot ► TopFonds-Universum Green mit ausnahmslos nachhaltigen Fonds wählen.

Bei beiden Varianten kann sich der Kunde für Mischfonds entscheiden und/oder eine individuelle Fondsauswahl treffen. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben. Fondswechsel sind jederzeit und ohne zusätzliche Kosten möglich.

Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt maßgeblich von der Wertentwicklung der vom Versicherungsnehmer gewählten Fonds ab.

## Leistungsmerkmale

### Policenwert

Bei der BasisRente InvestFlex (Green), sofern *kein Garantieniveau* vereinbart wurde, entspricht der Policenwert zum Ende der ► Aufschubdauer dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten der Fonds. Ab Rentenbeginn wird der Policenwert ins Sicherungsvermögen überführt.

Bei der BasisRente InvestFlex (Green), sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde, entspricht der Policenwert zum Ende der Aufschubdauer dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten der Fonds zuzüglich des Sicherungskapitals. So steht bei Beginn der Rentenzahlung mind. das vereinbarte Garantiekapital bei Erleben zur Verrentung zur Verfügung. Ab Rentenbeginn wird der Policenwert ins Sicherungsvermögen überführt.

### Erleben

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang monatlich gezahlt.

Bei der BasisRente InvestFlex (Green), sofern *kein Garantieniveau* vereinbart wurde, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Policenwert mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn) berechnet.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR Policenwert ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

Bei der BasisRente InvestFlex (Green), sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde, garantieren wir dem Kunden bei Vertragsabschluss, dass für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn auf jeden Fall das gewählte Garantieniveau von 10 % bis 80 % (bei Einmalbeitrag bis 90 %) der eingezahlten Beiträge zur Verfügung steht.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente wird aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn) berechnet. Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet.

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch, wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

#### **Tod**

Die Todesfallleistung wird grundsätzlich in Form einer Rente an den/die ► Versorgungsberechtigten gezahlt.

Sofern *kein Garantieniveau* vereinbart wurde, wird bei Tod des Versicherten in der Aufschubdauer eine aus dem Policenwert finanzierte, lebenslange garantierte Rente an den/die Vorsorgeberechtigten gezahlt.

Wurde *ein Garantieniveau* vereinbart, wird bei Tod des Versicherten in der Aufschubdauer eine aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven finanzierte, lebenslange garantierte Rente an den/die Versorgungsberechtigten gezahlt.

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn aus einem Betrag in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung für den/die Versorgungsberechtigten gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Sofern *kein Garantieniveau* vereinbart wurde, kann auch bei Tod des Versicherten im Rentenbezug aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Policenwert, abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet werden (Leistungsbild R4).

Sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde, kann auch bei Tod des Versicherten im Rentenbezug aus der Summe aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Policenwert, Schlussüberschussanteil und Beteiligung an Bewertungsreserven abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet werden (Leistungsbild R4).

Für Waisen kann nur eine bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlbare Rente gezahlt werden.

Sofern keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, wird keine Leistung fällig.

#### **Beitragszahlung**

Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag

Abgekürzt nicht zulässig beim Abschluss einer ► Presse-Versicherung.

#### **Zuwachs**

Möglich

Die Beitragssteigerungen sind begrenzt. Die Beiträge nach Zuwachs dürfen den Höchstbetrag nicht überschreiten.

Bei einer Basisrente mit einem Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge kann alternativ der **bausteinbezogene Zuwachs** eingeschlossen werden (siehe Zuwachs in Kapitel 11).

<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	
Hinterbliebenenvorsorge (siehe Kapitel 4)	BeitragsrückgewährPolice zur BasisRente InvestFlex (Green) in der Aufschubdauer
Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe Kapitel 5)	Beitragsbefreiung und Rente. Bei Einmalbeitragsversicherung ist nur der Einschluss einer Berufsunfähigkeitsrente möglich. Zu den möglichen Varianten siehe unter Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge
Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung (siehe Kapitel 5)	Beitragsbefreiung und Rente. Bei Einmalbeitragsversicherungen ist nur der Einschluss einer Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente möglich. Zu den möglichen Varianten siehe unter Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung
Für Zusatzbausteine gilt:	Dass der Beitrag für die Altersvorsorge mehr als 50 % des Zahlbeitrages ausmachen muss. Dabei gilt diese 50 %-Regel gemäß Zahlungsweise für jeden einzelnen Beitrag. Auch nach technischen Änderungen, wie z. B. Beitragsfreistellung oder Zuwachs, muss diese Regel eingehalten werden. Die Zahlbeiträge (die Beiträge nach Verrechnung der Beteiligung an den Überschüssen) zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden bei der Feststellung des gesamten Beitrags herangezogen. Ferner gilt der Zahlbeitrag für den Teil der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, mit dem die Altersvorsorge beitragsfrei weiter aufgebaut wird, als Teil des Beitrags für die Altersvorsorge
<b>Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<p>Erhöhungsoptionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitragserhöhung</li> <li>• Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente</li> </ul> <p>► Flexibler Leistungszeitpunkt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung der Beitragszahlungsdauer</li> </ul> <p>Option zur Steuerung der finanziellen Belastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit</li> </ul> <p>Spezielle Optionen bei fondsgebundenen Versicherungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuaufteilung der Anlagebeträge</li> <li>• Umschichtung der Anteilseinheiten der Fonds</li> </ul> <p>Spezielle Optionen bei den BasisRenten:</p> <p>► Zuzahlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herabsetzung der Beiträge</li> <li>• Abschluss einer zusätzlichen PrivatRente der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge</li> <li>• Ersetzen der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine Selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge</li> </ul> <p>Spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern <i>ein Garantieniveau</i> vereinbart wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung des Garantieniveaus während der Aufschubdauer</li> <li>• (De-)Aktivierung der dynamischen Garantierhöhung während der Aufschubdauer</li> </ul>	

### Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn (siehe Besonderheiten Kapitel 2.2)
- Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn (siehe Besonderheiten Kapitel 2.2)

### Aktives Ablaufmanagement

In den letzten 3 Jahren vor Rentenbeginn wird dem Kunden ein aktives Ablaufmanagement angeboten. Die bis dahin auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten werden stufenweise in risikoärmere Ablaufmanagement-Fonds umgeschichtet, indem im ersten Monat 1/36, im zweiten Monat 1/35, im dritten Monat 1/34 usw. der vorhandenen Anteilseinheiten in dem entsprechenden Ablaufmanagement-Fonds angelegt werden. Zusätzlich werden sowohl Beitragseinnahmen als auch Überschussanteile in dem jeweiligen Ablaufmanagement-Fonds angelegt, soweit sie bei der BasisRente InvestFlex (Green) mit Garantie nicht in das Sicherungskapital fließen.

Die Umschichtung findet auf Wunsch des Kunden hin statt und ist kostenlos (dem Kunden wird rechtzeitig ein entsprechendes Angebot unterbreitet. Ihm wird aber auch die Möglichkeit einer individuellen Umschichtung überlassen). Mit Beginn des aktiven Ablaufmanagements können bei der BasisRente InvestFlex (Green) mit Garantie keine Anpassungen des Garantieniveaus mehr vorgenommen werden.

Sofern der Kunde bei der BasisRente InvestFlex (Green) mit Garantie eine dynamische Garantierhöhung vereinbart und aktiviert hat, wird diese mit Beginn des aktiven Ablaufmanagements dauerhaft deaktiviert.

<b>Mindestrente (Gesamtrente)</b>	16,67 EUR im Monat
-----------------------------------	--------------------

<b>Mindestbeitragssumme</b>	3.000 EUR
-----------------------------	-----------

### Höchstbeitrag

Bestimmt sich durch den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug (siehe Kap. 10.5.2 BasisRenten).

<b>Mindesteintrittsalter der versicherten Person</b>	Vollendetes 18. Lebensjahr
--	----------------------------

### Höchsteintrittsalter der versicherten Person

Gegen Einmalbeitrag	80 Jahre
---------------------	----------

Gegen laufende Beitragszahlung	75 Jahre
--------------------------------	----------

### Maximale Aufschubdauer

Gegen laufende Beitragszahlung, Garantieniveau 90 %	40 Jahre
---	----------

### Mindestaufschubdauer/Mindesteintrittsalter

Gegen Einmalbeitrag	5 Jahre
---------------------	---------

Gegen laufende Beitragszahlung	10 Jahre
--------------------------------	----------

Die Rente wird nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person gezahlt.

### Mindestalter bei Rentenbeginn

Die Rente wird nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person gezahlt.

<b>Höchstalter bei Rentenbeginn der versicherten Person</b>	85 Jahre
---	----------

<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	BasisRente InvestFlex (Green): Anlage in den Fonds Berufsunfähigkeitsvorsorge: standardmäßig Verrechnung, Anlage in den Fonds
Rentenbezugszeit	BasisRente InvestFlex (Green): standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente Berufsunfähigkeitsvorsorge: Zusatzrente
<b>Sondertarif</b>	
Gegen Einmalbeitrag	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Möglich (nur Garantieniveau 0 %)
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Zukunftsrente InvestFlex (BasisRente):	E----0410Z0
Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (BasisRente):	E----0411Z0
Presse-Versorgung:	
Zukunftsrente InvestFlex (BasisRente):	E-PRE0410Z0
<b>Kurzbezeichnung (Ergänzung für die Varianten InvestFlex Green: „AF“)</b>	
BasisRente InvestFlex (Green):	BVRF(AF)1U, StBVRF(AF)1U
BasisRente InvestFlex (Green) mit Garantie:	BVRF(AF)1UGD, StBVRF(AF)1UGD

### 3.2.3 BasisRente IndexSelect (Plus)

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die BasisRente IndexSelect (Plus) ist für alle Personen geeignet, die die Förderung durch den Sonderausgabenabzug nutzen können. Eine Berufsunfähigkeitsabsicherung in Form von Zusatzbausteinen ist möglich.

Die BasisRente IndexSelect (Plus) spricht insbesondere Kunden an, die neben gewissen Renditechancen des Kapitalmarktes großen Wert auf Sicherheiten legen und auf die Stabilität des Sicherungsvermögens nicht verzichten wollen. Mit diesem Sicherungsvermögen erwirtschaftet Allianz Leben Überschüsse. Über die Verwendung der festgelegten jährlichen Überschussanteile kann der Kunde für jedes Indexjahr neu entscheiden. Dabei kann er diese dem Vertrag entweder als sichere Verzinsung gutschreiben lassen oder er entscheidet sich für die Indexpartizipation nach einem vertraglich festgelegten Verfahren. Erreichte Erträge werden jährlich gesichert.

Bei Vertragsabschluss kann sich der Kunde für die IndexSelect oder IndexSelect Plus entscheiden. Die bei Vertragsabschluss gewählte Variante kann während der Laufzeit nicht mehr geändert werden.

Der Grundbaustein IndexSelect ist für Kunden geeignet, die bei einem Garantieniveau von mind. 90 % an der Wertentwicklung des europäischen Aktienindex EURO STOXX 50® und des US-amerikanischen Aktienindex S&P 500® nach einem vertraglichen festgelegten Verfahren partizipieren möchten.

Für Kunden, die sich höhere Renditechancen wünschen, ist der Grundbaustein IndexSelect Plus. Bei diesem Grundbaustein kann der Kunde – bei einem Garantieniveau von 80 % – jährlich einen sogenannten Chancenturbo einsetzen, um so eine stärkere Beteiligung an der Wertentwicklung der Indizes nach einem vertraglich festgelegten Verfahren zu erreichen.

#### Leistungsmerkmale

##### Erleben

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang monatlich gezahlt.

Für die Bildung der Rente steht zum Rentenbeginn je nach Wahl des Kunden auf jeden Fall das gewählte Garantieniveau von 80 % (IndexSelect Plus) oder von mind. 90 % (IndexSelect) der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zur Verfügung.

Mind. wird die bei Vertragsabschluss ausgewiesene garantierte Mindestrente gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet.

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist.

##### Tod

Die Todesfallleistung wird grundsätzlich in Form einer Rente an den/die Versorgungsberechtigten gezahlt.

Bei Tod während der ▶ Aufschubdauer wird die Summe aus dem ▶ Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven geleistet. Eine einmalige Auszahlung (Kapitalzahlung) der Todesfallleistung ist ausgeschlossen.

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn aus einem Betrag in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung für den/die Versorgungsberechtigten gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn aus der bei Rentenbeginn vorhandenen Summe aus dem Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven, abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet wird (Leistungsbild R4). Für Waisen kann nur eine bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlbare Rente gezahlt werden.

Wenn keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, wird keine Leistung fällig.

### **Wertentwicklung**

Standardmäßig werden die Überschussanteile und der jährliche Sockelbetrag für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für die Indexpartizipation nach einem vertraglich festgelegten Verfahren verwendet. Dabei basieren die Erträge der IndexSelect bei der Indexpartizipation auf der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® oder S&P 500® nach einem festgelegten Verfahren. Der EURO STOXX 50® bildet die Wertentwicklung der Aktien von 50 der wichtigsten börsennotierten Unternehmen der Eurozone ab. Der S&P 500® bildet die Wertentwicklung der Aktien von 500 der größten börsennotierten US-amerikanischen Unternehmen ab.

Die Indexpartizipation wird ermittelt, indem die errechnete maßgebliche Jahresrendite mit dem Partizipationssatz multipliziert wird. Der ermittelte Wert gibt an, wie sich der Policenwert entwickelt. Die maßgebliche Jahresrendite für ein Indexjahr bestimmt sich dadurch, dass die negativen, monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem jeweiligen Cap gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen am Ende eines Indexjahres aufsummiert und beim Index S&P 500® mit einem so genannten Währungsfaktor multipliziert werden. Ist die Summe negativ, wird sie auf Null gesetzt.

Die Caps der beiden Indizes können aber unterschiedlich ausfallen. Sie spiegeln die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Indizes wieder, so dass ein niedrigerer Cap nicht zwangsläufig zu geringeren Erträgen führt.

Die dem S&P 500® zugrunde liegenden Aktien werden nicht in EUR geführt. Daher wird eine Umrechnung in EUR über einen sogenannten Währungsfaktor vorgenommen. Durch den Währungsfaktor wird die Veränderung des Wechselkurses von EUR zu US-Dollar zwischen Anfang und Ende des Indexjahres ermittelt und bei der Bestimmung der maßgeblichen Jahresrendite berücksichtigt. Die maßgebliche Jahresrendite wird dadurch i. d. R. erhöht oder reduziert, kann aber nicht negativ werden.

Für den S&P 500® gilt dabei der gleiche Partizipationssatz wie für den EURO STOXX 50®. Die Höhe des Partizipationssatzes unterscheidet sich dabei aber nach Einzel- und Sondertarifen.

Spätestens 3 Wochen vor Beginn des nächsten Indexjahres erhält der Kunde eine Information über die bisherige Entwicklung der laufenden Indexpartizipation, die monatlichen Caps und den Partizipationsatz für das folgende Indexjahr sowie die Höhe der sicheren Verzinsung für das neue Indexjahr. Anhand dessen kann er entscheiden, ob er die standardmäßige Indexpartizipation beibehalten will oder für das Folgejahr eine sichere Verzinsung bevorzugt. Sichere Verzinsung bedeutet dabei, dass sich der Policenwert um den zuvor mitgeteilten sicheren Zinssatz erhöht.

Beide Indizes können dabei in 25 %-Schritten miteinander kombiniert werden. Zudem gibt es jährlich die Möglichkeit, zwischen der Indexpartizipation, der sicheren Verzinsung oder einer Mischung aus beidem zu wählen. Die flexible Aufteilung zwischen Indexpartizipation und sicherer Verzinsung kann ebenfalls in 25 %-Schritten vorgenommen werden.

Reagiert der Kunde bei der IndexSelect (Plus) nicht auf das Info-Schreiben und hatte im Vorjahr 100 % oder 75 % sichere Verzinsung gewählt, wird für das folgende Indexjahr von einer Indexpartizipation in Höhe von 50 % ausgegangen. Im Einzelnen gilt Folgendes: Bei 75 % sicherer Verzinsung werden die 50 % für den zuletzt vom Kunden gewählten Index verwendet. Bei 100 % sicherer Verzinsung werden die 50 % auf den EURO STOXX 50® und S&P 500® jeweils zu 25 % aufgeteilt.

#### **Chancenturbo im Rahmen der IndexSelect Plus**

Bei der IndexSelect Plus kann der Kunde jährlich für höhere Renditechancen über die Aktivierung des Chancenturbos entscheiden.

Wird der Chancenturbo zu Beginn eines Indexjahres aktiviert, reduziert sich der Policenwert um einen vorab festgelegten Prozentsatz. Das eingesetzte Kapital wird ebenfalls für die Indexpartizipation nach einem vertraglich festgelegten Verfahren verwendet und erhöht den Partizipationsatz im kommenden Indexjahr.

Bei einer geringen maßgeblichen Jahresrendite oder negativer Indexentwicklung kann hieraus aber auch ein Verlust bis zur Höhe des zusätzlichen eingesetzten Kapitals entstehen. In jedem Fall gilt das vereinbarte endfällige Garantieniveau.

Wenn der Chancenturbo gewählt werden soll, kann keine sichere Verzinsung gewählt werden – auch nicht anteilig.

Der Kunde wird im Rahmen des Info-Schreibens über die Höhe des Prozentsatzes, der vom Policenwert beim Chancenturbo eingesetzt werden kann und über den Partizipationsatz informiert, der bei Aktivierung des Chancenturbos gilt.

Der Chancenturbo muss jedes Jahr aktiv gewählt werden. Ist im Vorjahr der Chancenturbo gewählt und wir erhalten keine Rückmeldung vom Kunden, wird für das nächste Indexjahr kein Chancenturbo berücksichtigt.

<b>Beitragszahlung</b>	Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag
<b>Zuwachs</b>	Möglich

Die Beitragserhöhungen sind begrenzt. Die Beiträge nach Zuwachs dürfen den aktuell geltenden Höchstbetrag nicht überschreiten.

Bei einer Basisrente mit einem Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge kann alternativ der bausteinbezogene Zuwachs eingeschlossen werden (siehe Zuwachs in Kapitel 11).



### Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Hinterbliebenenvorsorge (siehe Kapitel 4)	BeitragsrückgewährPolice zur BasisRente IndexSelect (Plus) in der Aufschubdauer
Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe Kapitel 5)	Beitragsbefreiung und Rente. Bei Einmalbeitrags- versicherungen ist nur der Einschluss einer Berufs- unfähigkeitsrente möglich. Mögliche Varianten siehe unter Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge
Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung (siehe Kapitel 5)	Beitragsbefreiung und Rente. Bei Einmalbeitrags- versicherungen ist nur der Einschluss einer Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente möglich. Zu den möglichen Varianten siehe unter Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähig- keitsabsicherung
Für Zusatzbausteine gilt	Dass der Beitrag für die Altersvorsorge mehr als 50 % des gesamten Beitrags für Alters- und/oder Berufsunfähigkeitsvorsorge ausmachen muss. Dabei gilt diese 50 %-Regel gemäß Zahlungsweise für jeden einzelnen Beitrag. Auch nach technischen Änderungen, wie z. B. Beitragsfreistellung oder Zuwachs, muss diese Regel eingehalten werden. Die Zahlbeiträge (die Beiträge nach Verrechnung der Beteiligung an den Überschüssen) zur Berufs- unfähigkeitsvorsorge werden bei der Feststellung des gesamten Beitrags herangezogen. Ferner gilt der Zahlbeitrag für den Teil der Beitrags- befreiung bei Berufsunfähigkeit, mit dem die Altersvorsorge beitragsfrei weiter aufgebaut wird, als Teil des Beitrags für die Altersvorsorge

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

Erhöhungsoptionen:

- Beitragserhöhung
- Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente

► Flexibler Leistungszeitpunkt

- Veränderung der Beitragszahlungsdauer

Option zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit

Spezielle Optionen bei den BasisRenten:

► Zuzahlungen

- Herabsetzung der Beiträge
- Abschluss einer zusätzlichen PrivatRente der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge
- Ersetzen der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähig-  
keitsvorsorge

### Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn (siehe Besonderheiten  
Kapitel 2.2)
- Änderung der Todesfalleistung zum Rentenbeginn (siehe Besonderheiten Kapitel 2.2)

<b>Mindestrente (Gesamtrente)</b>	16,67 EUR im Monat
<b>Mindestbeitrag</b>	Keiner
Einmalbeitrag und Beitragssumme betragen jeweils mind. 3.000 EUR.	
<b>Höchstbeitrag</b>	
Bestimmt sich durch den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug (siehe Kap. 10.5.2 BasisRenten).	
<b>Mindest-/Höchsteintrittsalter der versicherten Person</b>	0/73 Jahre
<b>Mindestalter bei Rentenbeginn</b>	
Die Rente wird nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person gezahlt.	
<b>Höchstrentenbeginnalter der versicherten Person</b>	85 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	12 Indexjahre
<b>Indexstichtag</b>	
Mögliche Indexstichtag sind der 01. 03., 01. 06., 01. 09. oder 01.11. eines jeden Jahres. Für einen konkreten Vertrag ergibt sich der zugehörige Indexstichtag in Abhängigkeit vom Versicherungsbeginn und kann nicht geändert werden. Der Versicherungsbeginn kann vom Indexstichtag abweichen. Wenn Indexjahr und Versicherungsjahr nicht übereinstimmen, ergibt sich im letzten Versicherungsjahr ein gebrochenes Indexjahr. In diesem Jahr ist keine Indexpartizipation mehr möglich, stattdessen ist obligatorisch die sichere Verzinsung festgelegt.	
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Indexpartizipation oder sichere Verzinsung; auch eine Mischform von Indexpartizipation und sicherer Verzinsung ist möglich („Quotierung“); Aktivierung des Chancenturbos ist nur bei 100 %-iger Indexpartizipation möglich
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente
<b>Sondertarif</b>	
Gegen Einmalbeitrag	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung mit Garantieniveau 80 % (IndexSelect Plus)	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung mit Garantieniveau mind. 90 % (IndexSelect)	Obligatorisch
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
BasisRente IndexSelect (Plus):	E----0424Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	
BasisRente IndexSelect	BVRIU1, StBVRIU1
BasisRente IndexSelect Plus	BVRIITU1, StBVRIITU1

### 3.2.4 BasisRente Perspektive

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die Versicherung ist für alle Personen geeignet, die die Förderung durch den Sonderausgabenabzug nutzen können. Eine Berufsunfähigkeitsabsicherung ist ebenfalls möglich.

Die BasisRente Perspektive spricht insbesondere Kunden an, die vollständig auf das leistungsstarke Sicherungsvermögen setzen wollen. Die Stabilität und Ertragskraft des Sicherungsvermögens sind die Basis für eine attraktive Überschussbeteiligung, durch die sich das Gesamtkapital gleichmäßig bei geringen Schwankungen aufbaut. Das Vorsorgekonzept Perspektive bietet zum Rentenbeginn aufgrund der Rentenberechnung zum Rentenbeginn die Chance, von den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen (z. B. Zins), die für SofortRenten gelten, zu profitieren. Es wird dabei mind. die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente gezahlt. Sie bietet Planungssicherheit.

#### Leistungsmerkmale

##### Erleben

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang monatlich vorschüssig gezahlt.

Für die Bildung der Rente steht zum Rentenbeginn auf jeden Fall 90 % der eingezahlten Beiträge zur Verfügung. Mind. wird die bei Vertragsabschluss ausgewiesene garantierte Mindestrente gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Gesamtkapital, mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen, die auch für SofortRenten gelten (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente gezahlt.

##### Tod

Die Todesfallleistung wird grundsätzlich in Form einer Rente an den/die ► Versorgungsberechtigten gezahlt.

Bei Tod des Versicherten in der ► Aufschubdauer wird eine Rente an versorgungsberechtigte Hinterbliebene gezahlt. Sie wird aus der Summe aus dem Deckungskapital für die Altersvorsorge, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven finanziert.

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn aus einem Betrag in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung für den/die Versorgungsberechtigten gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Kapital, abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet wird (Leistungsbild R4). Für Waisen kann nur eine bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlbare Rente gezahlt werden.

Sofern keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, wird keine Leistung fällig. Das angesammelte Kapital geht im allgemeinen Sicherungsvermögen auf.

<b>Beitragszahlung</b>	Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag
Der Versicherungsnehmer zahlt einen konstanten Beitrag. Darüber hinaus kann er ► Zuzahlungen bis zum Höchstbetrag leisten.	
<b>Zuwachs</b>	Möglich
Die Beitragssteigerungen sind begrenzt. Die Beiträge nach ► Zuwachs dürfen den Höchstbetrag nicht überschreiten. Die Leistungen (Renten) der Zusatzbausteine erhöhen sich im gleichen Maße wie die der Altersrente.	
Bei einer BasisRente mit einem Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge kann alternativ der <b>bausteinbezogene Zuwachs</b> eingeschlossen werden (siehe Zuwachs in Kapitel 11).	
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	
Hinterbliebenenvorsorge (siehe Kapitel 4)	BeitragsrückgewährPolice zur BasisRente Perspektive in der Aufschubdauer
Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe Kapitel 5)	Beitragsbefreiung und Rente. Bei Einmalbeitragsversicherungen ist nur der Einschluss einer Berufsunfähigkeitsrente möglich. Mögliche Varianten siehe unter Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge
Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung (siehe Kapitel 5)	Beitragsbefreiung und Rente. Bei Einmalbeitragsversicherungen ist nur der Einschluss einer Berufs- und Dienstunfähigkeitsrente möglich. Zu den möglichen Varianten siehe unter Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung
Für Zusatzbausteine gilt:	Der Beitrag für die Altersvorsorge muss mehr als 50 % des Zahlbeitrages (die Beiträge nach Verrechnung der Beteiligung an den Überschüssen) ausmachen. Dabei gilt diese 50 %-Regel gemäß Zahlungsweise für jeden einzelnen Beitrag. Auch nach technischen Änderungen, wie z. B. Beitragsfreistellung oder Zuwachs muss diese Regel eingehalten werden. Die Zahlbeiträge zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden bei der Feststellung des gesamten Beitrags herangezogen. Ferner gilt der Zahlbeitrag für den Teil der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, mit dem die Altersvorsorge beitragsfrei weiter aufgebaut wird, als Teil des Beitrags für die Altersvorsorge

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

Erhöhungsoption:

- Beitragserhöhung
- Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente

► Flexibler Leistungszeitpunkt

- Veränderung der Beitragszahlungsdauer

Option zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit

Spezielle Optionen bei den BasisRenten:

► Zuzahlungen

- Herabsetzung der Beiträge
- Abschluss einer zusätzlichen PrivatRente der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge
- Ersetzen der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine Selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge

### Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn (siehe Besonderheiten Kapitel 2.2)
- Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn (siehe Besonderheiten Kapitel 2.2)

**Mindestrente (Garantierente)** 16,67 EUR im Monat

**Mindestbeitrag** Keiner

Der Einmalbeitrag und die Beitragssumme betragen mind. 3.000 EUR.

### Höchstbeitrag

Bestimmt sich durch den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug (siehe Kap. 10.5.2 BasisRenten).

**Mindesteintrittsalter der versicherten Person** 0 Jahre

### Höchsteintrittsalter der versicherten Person

Gegen Einmalbeitrag 83 Jahre

Gegen laufende Beitragszahlung 80 Jahre

### Mindestaufschubdauer/Mindesteintrittsalter

Gegen Einmalbeitrag 2 Jahre

Gegen laufende Beitragszahlung 2 Jahre

Gegen laufende monatliche, vierteljährliche und halbjährliche Beitragszahlung 1 Jahr

Die Rente wird nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person gezahlt

### Mindestalter bei Rentenbeginn

Die Rente wird nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person gezahlt.

**Höchstalter bei Rentenbeginn der versicherten Person** 85 Jahre

<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Kapitalbonus
Rentenbezugszeit	Überschussrente, kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente
<b>Sondertarif</b>	
Gegen Einmalbeitrag	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung mit Garantieniveau mind. 90 %	Obligatorisch
<b>Presse-Versorgung</b>	
	Möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Zukunftsrente Perspektive (BasisRente):	E----0399Z0
Presse-Versorgung Zukunftsrente Perspektive (BasisRente):	E-PRE0399Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	
BasisRente Perspektive	BVRSKU1, StBVRSKU1

### 3.2.5 BasisRente StartUp KomfortDynamik

<b>Anwendungsbereich/Zielgruppe</b>
<p>Die BasisRente StartUp KomfortDynamik kombiniert den durch den Sonderausgabenabzug geförderten Aufbau der Altersvorsorge (BasisRente) mit dem Komfort eines gesamthaft gemanagten chancenreichen Anlagekonzeptes durch die Experten der Allianz. Der ebenfalls staatlich geförderte Berufsunfähigkeitsschutz wird von Beginn an in voller Höhe mitversichert. Hierbei werden günstige Anfangsbeiträge zugrunde gelegt. Dadurch ist dieses Produkt vor allem für junge Berufsstarter (z. B. junge Akademiker) geeignet, die eine sofortige Absicherung im Falle der Berufs- bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeit benötigen.</p> <p>Bei der BasisRente StartUp KomfortDynamik wird das leistungsstarke Sicherungsvermögen um das KomfortDynamik Sondervermögen (Dynamik-Komponente) ergänzt. Dadurch kann sowohl der Anteil an Substanzwerten in der gesamten Kapitalanlage deutlich erhöht werden als auch dynamisch von den Veränderungen des Kapitalmarkts profitiert werden. Die Kombination mit dem Sicherungsvermögen ermöglicht dabei gleichzeitig eine hohe Stabilität in der Kapitalanlage.</p> <p>Ein Sicherungspaket (dynamische Garantieerhöhung und Ablaufmanagement) sorgt zusätzlich durch Erhöhung des Garantiekapitals dafür, dass Schwankungen reduziert werden. Details hierzu siehe 3.1.1.</p>

## Leistungsmerkmale

Die BasisRente StartUp KomfortDynamik ist eine BasisRente KomfortDynamik mit eingeschlossener Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge. Bei Eintritt der Berufs- bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeit erfolgen Beitragsbefreiung und Zahlung einer Rente (zu den Varianten der Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge siehe Kapitel 5). Trotz der zunächst niedrigeren Beiträge besteht von Anfang an voller Berufsunfähigkeitsschutz bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsschutz. Beitragsbefreiung mit Dynamik ist einschließbar (siehe Kapitel 5.1.1.1).

### Erleben

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang monatlich gezahlt.

Bei der BasisRente StartUp KomfortDynamik garantieren wir dem Kunden bei Vertragsabschluss, dass für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn auf jeden Fall das Garantieniveau von 60 % der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zur Verfügung steht.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente wird aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn) berechnet. Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet.

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch, wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

### Tod

Die Todesfalleistung wird grundsätzlich in Form einer Rente an den/die Versorgungsberechtigten gezahlt.

Bei Tod des Versicherten während der Aufschubdauer wird eine aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven finanzierte, lebenslang garantierte Rente an den/die Versorgungsberechtigten geleistet.

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn aus einem Betrag in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfalleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfalleistung für den/die Versorgungsberechtigten gewählt werden (Details siehe Todesfalleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn aus dem am Ende der Aufschubdauer vorhandenen Policenwert, abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet wird (Leistungsbild R4).

Für Waisen kann nur eine bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlbare Rente gezahlt werden.

Sofern keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, wird keine Leistung fällig.

## KomfortDynamik Sondervermögen

Das KomfortDynamik Sondervermögen setzt sich aus verschiedenen Vermögensgegenständen zusammen. Dies sind insbesondere Aktien, Unternehmensanleihen und Schwellenländeranleihen. Das KomfortDynamik Sondervermögen wird getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens geführt. Der Wert des KomfortDynamik Sondervermögens hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der im KomfortDynamik Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände ab.

Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt maßgeblich von der Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens ab.

## Beitragszahlung

### Durchlaufend

Der Beitrag beträgt standardmäßig in den ersten 3 Jahren (Startphase) 40 % des Zielbeitrags. In der standardmäßigen Aufbauphase der darauffolgenden 5 Jahre steigt der Beitrag jährlich um einen gleichbleibenden Betrag an, so dass zu Beginn des 8. Versicherungsjahres der konstante Zielbeitrag der Versicherung erreicht ist.

Davon abweichend kann der Anfangsbeitrag mit 50 % des Zielbeitrags festgelegt werden. Auch für die Startphase kann abweichend eine Dauer von 1, 2 oder 4 Jahren vereinbart werden.

Die Aufbauphase endet immer am Ende des 8. Versicherungsjahres und der Zielbeitrag wird zu Beginn des 8. Versicherungsjahres erreicht. Zudem kann bei Vertragsabschluss auch nur eine Startphase und keine Aufbauphase gewählt werden. Die Phase der reduzierten Beitragszahlung besteht dann nur aus der Startphase und nach Ablauf der Startphase steigt der Beitrag in einem Sprung auf den vollen Zielbeitrag an.

Die Beiträge für die Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung verlaufen analog zum Altersvorsorgebeitrag.

Um die steuerliche Anerkennung als Basisrente zu gewährleisten, müssen dabei mehr als 50 % der Beiträge in die Altersvorsorge inklusive Beitragsbefreiung bei Berufs- bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeit fließen.

Außerdem muss der Nettobeitrag für die Berufsunfähigkeitsrente bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente bei Abschluss mind. 10 % des Gesamtbeitrages betragen.

## Zuwachs

Wenn nur eine Startphase vereinbart ist, ist Zuwachs frühestens 2 Jahre nach dem Ende der Startphase möglich. Wenn eine Start- und Aufbauphase vereinbart sind, frühestens nach dem Ende der Aufbauphase.

Die Beitragssteigerungen sind begrenzt. Die Beiträge nach Zuwachs dürfen den **Höchstbetrag** für Basisvorsorgeaufwendungen nicht überschreiten. Die Leistungen (Renten) der Zusatzbausteine erhöhen sich im gleichen Maße wie die der Altersrente.

Bei einer Basisrente mit einem Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge kann alternativ der **bausteinbezogene Zuwachs** eingeschlossen werden (siehe Zuwachs in Kapitel 11).



### Kombinationsmöglichkeit mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Hinterbliebenenvorsorge (siehe Kapitel 4)	BeitragsrückgewährPolice zur BasisRente StartUp KomfortDynamik in der Aufschubdauer
Obligatorisch: Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe Kapitel 5)  oder  Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung (siehe Kapitel 5)	Beitragsbefreiung und Rente Zu den möglichen Varianten siehe unter Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge  Beitragsbefreiung und Rente Zu den möglichen Varianten siehe unter Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeits- absicherung

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

#### Erhöhungsoptionen:

- Beitragserhöhung
- Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
- ▶ Flexibler Leistungszeitpunkt

#### Option zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit

#### Spezielle Optionen bei den BasisRenten:

- ▶ Zuzahlungen
- Herabsetzung der Beiträge
- Abschluss einer zusätzlichen PrivatRente der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge (frühestens ab dem zweiten Jahr nach Ablauf der Startphase)
- Ersetzen der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge

#### Spezielle Optionen während der Start- oder Aufbauphase für die BasisRenten StartUp:

- Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerung
- Vorzeitigen Erhöhung des Beitrags auf den Zielbeitrag

<b>Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn (siehe Besonderheiten Kapitel 2.2)</li> <li>• Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn (siehe Besonderheiten Kapitel 2.2)</li> </ul>	
<b>Mindestrente (Gesamrente)</b>	16,67 EUR monatlich
<b>Mindestbeitragssumme</b>	3.000 EUR
<b>Höchstbeitrag</b>	
Bestimmt sich durch den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug (siehe Kap. 10.5.2 BasisRenten).	
<b>Mindesteintrittsalter der versicherten Person</b>	18 Jahre
<b>Höchsteintrittsalter der versicherten Person</b>	47 Jahre
<b>Mindestalter bei Rentenbeginn</b>	
Die Rente wird nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person gezahlt.	
<b>Höchstalter der versicherten Person bei Rentenbeginn</b>	67 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	20 Jahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen, Berufsunfähigkeitsvorsorge: standardmäßig Verrechnung
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente Berufsunfähigkeitsvorsorge: Zusatzrente
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)</b>	
BasisRente StartUp KomfortDynamik:	E----0491Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	
BasisRente StartUp KomfortDynamik	BVRFKU12UGD

### 3.2.6 BasisRente StartUp InvestFlex (Green)

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die BasisRente StartUp InvestFlex (Green) kombiniert den durch den Sonderausgabenabzug geförderten Aufbau der Altersvorsorge (BasisRente) mit der Möglichkeit die Kapitalanlage aktiv mitzugestalten. Der ebenfalls staatlich geförderte Berufsunfähigkeitsschutz wird von Beginn an in voller Höhe mitversichert. Hierbei werden günstige Anfangsbeiträge zugrunde gelegt. Dadurch ist dieses Produkt vor allem für junge Berufstarter (z. B. junge Akademiker) geeignet, die eine sofortige Absicherung im Falle der Berufs- bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeit benötigen.

Bei Vertragsabschluss kann sich der Kunde für die Variante InvestFlex oder InvestFlex Green entscheiden. Die bei Vertragsabschluss gewählte Variante kann während der Laufzeit nicht mehr geändert werden.

Bei InvestFlex steht eine breite Auswahl an qualitätsgeprüften Fonds aus den unterschiedlichsten Segmenten (z. B. Aktien Global, ETFs, Mischfonds, Anleihen) zur Verfügung. Bei InvestFlex Green kann der Kunde aus einem ausgewogenen Angebot an qualitätsgeprüften und chancenorientierten Fonds wählen, die ausnahmslos nachhaltig sind, d. h. sich auf spezifische Nachhaltigkeitsaspekte (z. B. Klimawandel, Umweltschutz, Ethik oder spezielle Anlagegrundsätze) fokussieren.

Bei beiden Varianten kann der Kunde je nach gewünschter Balance bei Vertragsabschluss ein Garantieniveau in Höhe von 10 % bis 60 % vereinbaren. Innerhalb dieser Bandbreite kann das Garantieniveau in Schritten von 10 Prozentpunkten bei Vertragsabschluss festgelegt werden.

Das vereinbarte Garantieniveau kann unter bestimmten Voraussetzungen, auch mehrmals, erhöht oder abgesenkt werden. (Details siehe spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern ein Garantieniveau vereinbart wurde, Kapitel 2.2).

Auch ein Garantieniveau von 0 % ist möglich (kein Garantieniveau).

#### Leistungsmerkmale

Die BasisRente StartUp InvestFlex (Green) ist eine BasisRente InvestFlex (Green) mit eingeschlossener Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeit erfolgen Beitragsbefreiung und Zahlung einer Rente (zu den Varianten der Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge siehe Kapitel 5).

Trotz der zunächst niedrigeren Beiträge besteht von Anfang an voller Berufsunfähigkeitsschutz. Beitragsbefreiung mit Dynamik ist einschließbar (siehe Kapitel 5.1.1.1).

**BasisRente StartUp InvestFlex (Green)**, sofern *kein Garantieniveau* vereinbart wurde

Die Kapitalanlage erfolgt vollständig in Fonds.

**BasisRente StartUp InvestFlex (Green)**, sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde

Je nach persönlicher Gewichtung von Chancen und Sicherheit kann der Kunde bei Abschluss ein Garantieniveau von 10 % bis 60 % der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge wählen. Das vereinbarte Garantieniveau kann während der Aufschubdauer unter bestimmten Voraussetzungen, auch mehrmals, erhöht oder abgesenkt werden. Dabei ist abweichend vom Vertragsabschluss auch ein Garantieniveau von 70 % und 80 % wählbar (Details siehe spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde, Kapitel 2.2).

Auch ist bei Vertragsabschluss und während der Aufschubdauer eine dynamische Garantieerhöhung aktivierbar oder deaktivierbar. (Details siehe spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern ein Garantieniveau vereinbart wurde, Kapitel 2.2).

Bei der BasisRente StartUp InvestFlex (Green) werden zur Sicherstellung des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente, Teile des Policenwertes im Sicherungskapital geführt. Die Aufteilung des Policenwertes erfolgt nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren. Die Aufteilung wird börsentäglich überprüft und wird so adjustiert, dass zum Ende der vereinbarten Aufschubdauer auch bei einem Kursverlust der Fonds ein ausreichend hoher Policenwert zur Sicherstellung der Garantien vorhanden ist (Wertsicherungskonzept). Deshalb kann sich das Verhältnis zwischen Fondswert und Sicherungskapital während der Laufzeit verändern.

### **Erleben**

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang monatlich gezahlt.

Bei der BasisRente InvestFlex (Green), sofern *kein Garantieniveau* vereinbart wurde, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Policenwert mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn) berechnet.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR Policenwert ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch, wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

Bei der BasisRente StartUp InvestFlex (Green), sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde, garantieren wir dem Kunden bei Vertragsabschluss, dass für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn auf jeden Fall das gewählte Garantieniveau von 10 % bis 60 % der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zur Verfügung steht.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente wird aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn) berechnet. Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet.

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch, wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

### **Tod**

Die Todesfallleistung wird grundsätzlich in Form einer Rente an den/die Versorgungsberechtigten gezahlt.

Sofern *kein Garantieniveau* vereinbart wurde, wird bei Tod des Versicherten in der Aufschubdauer eine aus dem Policenwert finanzierte, lebenslange garantierte Rente an den/die Versorgungsberechtigten gezahlt.

Wurde *ein Garantieniveau* vereinbart, wird bei Tod des Versicherten in der Aufschubdauer eine aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven finanzierte, lebenslange garantierte Rente an den/die Versorgungsberechtigten gezahlt.

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn aus einem Betrag in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung für den/die Versorgungsberechtigten gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Sofern *kein Garantieniveau* vereinbart wurde, kann auch bei Tod des Versicherten im Rentenbezug aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Policenwert, abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet werden (Leistungsbild R4).

Sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde, kann auch bei Tod des Versicherten im Rentenbezug aus der Summe aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Policenwert, Schlussüberschussanteil und Beteiligung an Bewertungsreserven abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, eine lebenslange Rente für den/die Versorgungsberechtigten gebildet werden (Leistungsbild R4).

Für Waisen kann nur eine bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlbare Rente gezahlt werden.

Sofern keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, wird keine Leistung fällig.

### **Beitragszahlung**

Der Beitrag beträgt standardmäßig in den ersten 3 Jahren (Startphase) 40 % des Zielbeitrags. In der standardmäßigen Aufbauphase der darauffolgenden 5 Jahre steigt der Beitrag jährlich um einen gleichbleibenden Betrag an, so dass zu Beginn des 8. Versicherungsjahres der konstante Zielbeitrag der Versicherung erreicht ist.

Davon abweichend kann der Anfangsbeitrag mit 30 % (nur möglich wenn kein Garantieniveau vereinbart ist) oder 50 % des Zielbeitrags festgelegt werden. Auch für die Startphase kann abweichend eine Dauer von 1, 2 oder 4 Jahren vereinbart werden.

Die Aufbauphase endet immer am Ende des 8. Versicherungsjahres und der Zielbeitrag wird zu Beginn des 8. Versicherungsjahres erreicht. Zudem kann bei Vertragsabschluss auch nur eine Startphase und keine Aufbauphase gewählt werden. Die Phase der reduzierten Beitragszahlung besteht dann nur aus der Startphase und nach Ablauf der Startphase steigt der Beitrag in einem Sprung auf den vollen Zielbeitrag an.

Die Beiträge für die Berufsunfähigkeitsvorsorge verlaufen analog zum Altersvorsorgebeitrag. Um die steuerliche Anerkennung als Basisrente zu gewährleisten, müssen dabei mehr als 50 % der Beiträge in die Altersvorsorge inklusive Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit fließen. Außerdem muss der Nettobeitrag für die Berufsunfähigkeitsrente bei Abschluss mind. 10 % des Gesamtbeitrages betragen.

### **Fondsanlage**

Vor Rentenbeginn erfolgt die Anlage der Beiträge zur Altersvorsorge, außer den Anteilen für Kosten und ggf. ohne die Anteile für das Sicherungskapital, in Fonds entsprechend der vom Versicherungsnehmer festgelegten Aufteilung. Dem Kunden steht bei InvestFlex ein breites TopFonds-Universum für vielfältige Investmentansätze zur Verfügung. Bei InvestFlex Green kann der Kunde aus einem fokussierten Fondsangebot TopFonds-Universum Green mit ausnahmslos nachhaltigen Fonds wählen. Bei beiden Varianten kann sich der Kunde für Mischfonds entscheiden und/oder eine individuelle Fondsauswahl treffen.

Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben. Fondswechsel sind jederzeit ohne zusätzliche Kosten möglich. Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt maßgeblich von der Wertentwicklung der vom Versicherungsnehmer gewählten Fonds ab.

Beitragszahlung		Durchlaufend
<b>Zuwachs</b>		
<p>Wenn nur eine Startphase vereinbart ist, ist Zuwachs frühestens 2 Jahre nach dem Ende der Startphase möglich. Wenn eine Start- und Aufbauphase vereinbart sind, frühestens nach dem Ende der Aufbauphase.</p> <p>Die Beitragssteigerungen sind begrenzt. Die Beiträge nach Zuwachs dürfen den <b>Höchstbetrag</b> für Basisvorsorgeaufwendungen nicht überschreiten. Die Leistungen (Renten) der Zusatzbausteine erhöhen sich im gleichen Maße wie die der Altersrente.</p> <p>Bei einer BasisRente mit einem Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge kann alternativ der <b>bausteinbezogene Zuwachs</b> eingeschlossen werden (siehe Zuwachs in Kapitel 11).</p>		
<b>Kombinationsmöglichkeit mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>		
Hinterbliebenenvorsorge (siehe Kapitel 4)	BeitragsrückgewährPolice zur BasisRente StartUp Invest Flex (Green) in der Aufschubdauer	
Obligatorisch: Berufsunfähigkeitsvorsorge	Beitragsbefreiung und Rente Zu den möglichen Varianten siehe unter Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge	
oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung (siehe Kapitel 5)	Beitragsbefreiung und Rente Zu den möglichen Varianten siehe unter Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung	
<b>Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>		
<p>Erhöhungsoptionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitragserhöhung</li> <li>• Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente</li> </ul> <p>► Flexibler Leistungszeitpunkt</p> <p>Option zur Steuerung der finanziellen Belastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit</li> </ul> <p>Spezielle Optionen bei fondsgebundenen Versicherungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuaufteilung der Anlagebeträge</li> <li>• Umschichtung der Anteilseinheiten der Fonds</li> </ul> <p>Spezielle Optionen bei den BasisRenten:</p> <p>► Zuzahlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herabsetzung der Beiträge</li> <li>• Abschluss einer zusätzlichen PrivatRente der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge (frühestens ab dem zweiten Jahr nach Ablauf der Startphase)</li> <li>• Ersetzen der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge</li> </ul> <p>Spezielle Optionen während der Start- oder Aufbauphase für die BasisRenten StartUp:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussetzen der vereinbarten Beitragssteigerung</li> <li>• Vorzeitigen Erhöhung des Beitrags auf den Zielbeitrag</li> </ul> <p>Spezielle Optionen bei der InvestFlex (Green), sofern <i>ein Garantieniveau</i> vereinbart wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung des Garantieniveaus während der Aufschubdauer</li> <li>• (De-)Aktivierung der dynamischen Garantieerhöhung während der Aufschubdauer</li> </ul>		

### Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn (siehe Besonderheiten Kapitel 2.2)
- Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn (siehe Besonderheiten Kapitel 2.2)

### Aktives Ablaufmanagement

In den letzten 3 Jahren vor Rentenbeginn wird dem Kunden ein aktives Ablaufmanagement angeboten. Mit Beginn des aktiven Ablaufmanagements können keine Anpassungen des Garantieniveaus bei der BasisRente StartUp InvestFlex (Green) mit Garantie mehr vorgenommen werden.

Sofern der Kunde bei der BasisRente StartUp InvestFlex (Green) mit Garantie eine dynamische Garantierhöhung vereinbart und aktiviert hat, wird diese mit Beginn des aktiven Ablaufmanagements dauerhaft deaktiviert.

**Mindestrente (Gesamtrente)** 16,67 EUR monatlich

**Mindestbeitragssumme** 3.000 EUR

### Höchstbeitrag

Bestimmt sich durch den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug (siehe Kap. 10.5.2 BasisRenten).

**Mindesteintrittsalter der versicherten Person** 18 Jahre

**Höchsteintrittsalter der versicherten Person** 47 Jahre

### Mindestalter bei Rentenbeginn

Die Rente wird nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person gezahlt.

**Höchstalter der versicherten Person bei Rentenbeginn** 67 Jahre

**Mindestaufschubdauer** 20 Jahre

### Beteiligung an den Überschüssen

Aufschubdauer Anlage in den Fonds, Berufsunfähigkeitsvorsorge: standardmäßig Verrechnung

Rentenbezugszeit Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente  
Berufsunfähigkeitsvorsorge: Zusatzrente

**Sondertarif** Möglich

**Presse-Versorgung** Nicht möglich

### Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)

BasisRente StartUp InvestFlex (Green): E----0413Z0

BasisRente StartUp InvestFlex (Green) mit Garantie: E----0490Z0

### Kurzbezeichnung (Ergänzung für die Variante InvestFlex Green: „AF“):

BasisRente StartUp InvestFlex (Green): BVRF(AF)12U

BasisRente StartUp InvestFlex (Green) mit Garantie: BVRF(AF)12UGD

### 3.2.7 BasisSofortRente

<b>Anwendungsbereich/Zielgruppe</b>	
<p>Die BasisSofortRente ist für alle Personen geeignet, die die Förderung durch den Sonderausgabenabzug in der Basisvorsorge nutzen können und sich steuerbegünstigt ein lebenslanges Einkommen aus einem verfügbaren Kapital (z. B. Leistungen aus ablaufenden ► Lebensversicherungen) sichern wollen.</p> <p>Da die BasisRente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres gezahlt werden darf, eignet sich die BasisSofortRente besonders für rentennahe Jahrgänge. Insbesondere gutverdienende Kunden können am Jahresende gezielt ihre Steuerbelastung durch einen Einmalbeitrag zur BasisSofortRente reduzieren und damit höhere Steuervorteile als im Bereich der privaten Vorsorge erzielen.</p>	
<b>Leistungsmerkmale</b>	
<b>Erleben</b>	
Der Kunde leistet einen Einmalbeitrag. Es wird sofort eine lebenslange Rente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt monatlich nachschüssig.	
<b>Tod</b>	
Die Todesfallleistung wird grundsätzlich in Form einer Rente an den/die ► Versorgungsberechtigten gezahlt.	
Bei der BasisSofortRente mit ► Todesfallleistung ab Rentenbeginn (BVR3) steht ein Betrag in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, zur Bildung einer lebenslangen Rente für den/die Versorgungsberechtigten zur Verfügung. Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung für den/die Versorgungsberechtigten gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).	
<b>Beitragszahlung</b>	Einmalbeitrag
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	
<p>Zur BasisSofortRente mit Todesfallleistung ab Rentenbeginn (BVR3):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bis zu 100 % der Garantierente für die Altersvorsorge.</li> <li>• BeitragsrückgewährPolice BS0A zum Rentenbeginn (siehe Kapitel 4.4.2).</li> </ul>	
<b>Mindestbeitragssumme</b>	3.000 EUR
<b>Höchstbeitrag</b>	
Bestimmt sich durch den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug (siehe Kap. 10.5.2 BasisRenten).	
<b>Mindesteintrittsalter der versicherten Person</b>	62 Jahre
<b>Höchsteintrittsalter der versicherten Person</b>	BVR3: 85 Jahre
<b>Mindestalter bei Rentenbeginn</b>	
Die Rente wird nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Versicherungsnehmers gezahlt.	



<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Standardmäßig Überschussrente. Wahlweise kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente.	
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
SofortRente (BasisRente):	E----0418Z0
Hinterbliebenenrente (BasisRente):	E----0419Z0
Presse-Versorgung:	
SofortRente (BasisRente):	E-PRE0418Z0
Hinterbliebenenrente (BasisRente):	E-PRE0419Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	
BasisSofortRente mit Todesfalleistung ab Rentenbeginn:	BVR3, StBVR3

## 3.3 RiesterRente Perspektive

### Allgemeines

Seit Einführung des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) zum 01. 01. 2005 sind die seit 2002 durch Zulagen bzw. Sonderausgabenabzug staatlich geförderten Altersvorsorgeverträge immer attraktiver geworden. So stellt die Riester-Rente eine äußerst attraktive Form der Altersvorsorge dar, die jeder Förderberechtigte nutzen sollte. Die hohe Attraktivität zeigt sich auch in der Flexibilität der Produkte, so ist es z. B. möglich, dass der Kunde sich zum Rentenbeginn 30 % des gebildeten Kapitals auszahlen lässt. Außerdem ist es möglich, den Rentenbeginn flexibel zwischen Alter 62 und 85 zu legen.

Zum unmittelbar förderberechtigten – und damit zum begünstigten – Personenkreis zählen u. a.:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer einschließlich der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
- rentenversicherungspflichtige Selbstständige
- Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten
- in der landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversicherte Landwirte
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten
- Kindererziehende (in der Kindererziehungszeit)
- Bezieher von rentenversicherungspflichtigen Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I/II)
- Helfer im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, sowie Personen im Bundesfreiwilligendienst (BUFDI)

Zum begünstigten Personenkreis gehören außerdem die nicht pflichtversicherten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner (mittelbar Förderberechtigte) der förderberechtigten Personen.

### Zertifizierung

Die Vertragsbedingungen der Allianz RiesterRente Perspektive sind zertifiziert. Sie erfüllen damit die Anforderungen an die steuerliche Förderung der Beiträge.

### Mindestleistungsdauer der Rente zur Beitragssicherung (BSR)

Gemäß Zertifizierungsanforderungen darf die vertragliche Leistungsdauer der BSR frühestens mit dem natürlichen Endalter 62 der versicherten Person enden. Die Zertifizierungsstelle verlangt, dass die Leistungsdauer der BSR mind. bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersrente vereinbart sein muss. Außerdem ist für diese Verträge kein vorzeitiger Abruf der Altersrente mehr möglich, wenn die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt eine BU-Leistung aus dem BSR-Baustein bezieht. Ebenfalls sind Leistungen wegen Krankschreibung und Leistungen wegen Krebs nicht möglich.

### Förderung durch Zulagen

Der Staat gewährt jedem Förderberechtigten für Beiträge zu höchstens zwei Altersvorsorgeverträgen eine Grund- und gegebenenfalls Kinderzulage:

- die Grundzulage von 175 EUR erhält jede förderberechtigte Person (Erhöhte Grundzulage für Berufseinsteiger bis 25 Jahre im ersten Jahr von 375 EUR)
- die Kinderzulage von 185 EUR wird für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, gewährt (Erhöhte Zulage für ab 2008 geborene Kinder von je 300 EUR).

Die Zulagen werden dem Altersvorsorgevertrag unmittelbar gutgeschrieben.

Die vollen staatlichen Zulagen werden gewährt, wenn der erforderliche Mindesteigenbeitrag aufgewendet wird.

Dieser beträgt seit 2008 4 % des rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens des Vorjahres bzw. der bezogenen Besoldung des Vorjahres, höchstens jedoch 2.100 EUR abzüglich der Grund- und Kinderzulagen. Wird weniger als der Mindesteigenbeitrag gezahlt, wird die staatliche Zulage nur anteilig gewährt.

Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 10.5.1.

Eine Mindesthöhe von jährlich 60 EUR (sog. Sockelbeitrag) muss auch dann aufgebracht werden, wenn sich nach rechnerischer Ermittlung des ► Mindestbeitrages ein kleinerer Betrag ergibt.

Auch mittelbar Förderberechtigte (nicht rentenversicherungspflichtige Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner eines unmittelbar Förderberechtigten) müssen pro Kalenderjahr einen Mindestbeitrag von 60 EUR leisten, um Zulagen zu erhalten. Zahlen sie weniger als 60 EUR, besteht kein Anspruch auf Zulagen. Die volle Zulage wird mittelbar Förderberechtigten nur gewährt, sofern der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner den Mindestbeitrag für das Kalenderjahr geleistet hat.

Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt. Der Zulagenberechtigte kann die Allianz bevollmächtigen, die Zulagen für ihn zu beantragen. Für den Kunden entfällt damit die Notwendigkeit der jährlichen Antragstellung.

### **Förderung durch Sonderausgaben-Abzug**

Der unmittelbar Förderberechtigte kann den Gesamtbeitrag, den er und ggf. sein mittelbar förderberechtigter Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner für Riester-Renten aufwendet (zuzüglich Zulagen) bis zum Betrag von 2.100 EUR (2.160 EUR, wenn der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner mittelbar förderberechtigt ist), im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung als Sonderausgaben geltend machen. Daraus kann sich eine zusätzliche Steuerersparnis ergeben, die ihm von seinem Finanzamt erstattet wird.

### **Schädliche /Nicht-schädliche Verwendung**

Unter einer schädlichen Verwendung versteht man eine Verwendung des Vertrags für Zwecke, die gegen das Ziel der Förderung verstoßen, eine zusätzliche lebenslange Altersvorsorge zu erhalten. Eine schädliche Verwendung hat zur Folge, dass alle vom Staat erhaltenen Zulagen und darüber hinausgehende Steuerrückerstattungen zurückgezahlt werden müssen.

Schädliche Verwendungen sind z. B.:

- Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes
- Kapitalauszahlungen zum Ende der Aufschubdauer (außer Teilauszahlung bis maximal 30 % des gebildeten Kapitals)
- Auszahlungen des gebildeten Kapitals bzw. des Policenwerts bei Tod vor Rentenbeginn
- Rentenzahlungen bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn (bis zum Ende der Rentengarantiezeit)

Keine schädlichen Verwendungen sind:

- Teilauszahlung zu Rentenbeginn bis maximal 30 % des gebildeten Kapitals
- Kapitalauszahlungen bei Tod des Versicherten vor/nach Rentenbeginn, sofern das gebildete Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners fließt. Nötig hierfür ist, dass die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulagenberechtigten in gültiger Ehe/eingetragener Lebenspartnerschaft und nicht dauernd getrennt gelebt haben sowie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der EU bzw. EWR hatten
- Übertragung von Altersvorsorgevermögen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach einer Scheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners

- Auszahlung des gebildeten Kapitals als Hinterbliebenenrenten an den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner
  - Entnahme von gebildetem Kapital für die unmittelbare Anschaffung/Herstellung oder – zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung – einer selbstgenutzten Immobilie (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Die Immobilie muss zu eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über die Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, genutzt werden.
- Weitere Informationen zu steuerlichen Fragen finden Sie in Kapitel 10.5.

## RiesterRente Perspektive

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die Versicherung ist für alle Personen geeignet, die die Förderung der privaten Altersvorsorge durch den Staat nutzen können und dabei auf eine sehr sicherheitsorientierte Anlage ihrer Altersvorsorgebeiträge Wert legen. Gleichzeitig eignet sie sich für Kunden, die vollständig auf das leistungsstarke Sicherungsvermögen setzen wollen. Die Stabilität und Ertragskraft des Sicherungsvermögens sind die Basis für eine attraktive Überschussbeteiligung, durch die sich das Gesamtkapital gleichmäßig bei geringen Schwankungen aufbaut. Zudem steht zum Rentenbeginn ein **Garantieniveau von 100 % der eingezahlten Beiträge zur Verfügung**.

Das Vorsorgekonzept Perspektive bietet zum Rentenbeginn aufgrund der Rentenberechnung zum Rentenbeginn die Chance, von den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen (z. B. Zins) für Sofortrenten zu profitieren. Es wird jedoch mind. die bei Vertragsschluss garantierte Mindestrente gezahlt.

### Allgemeine Beschreibung

Die RiesterRente Perspektive ist eine an die gesetzlichen Anforderungen angepasste Zukunftsrente Perspektive.

### Leistungsmerkmale

#### Erleben

Bei Vertragsabschluss garantieren wir dem Kunden, dass zum vereinbarten Rentenbeginn mind. die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente zur Verfügung stehen. Mind. wird die bei Vertragsabschluss ausgewiesene garantierte Mindestrente gezahlt.

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang monatlich vorschüssig gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Gesamtkapital mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen, die auch für Sofortrenten gelten (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente gezahlt.

#### Tod

Bei Tod vor Rentenbeginn kommt die Summe aus dem Deckungskapital für die Altersvorsorge, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven zur Auszahlung. Es kann auch auf einen förderfähigen Vertrag des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners übertragen werden. Alternativ kann dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner oder dem anspruchsberechtigten Kind auf Antrag ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente erstellt werden.

Bei Tod des Versicherten in der Rentenbezugszeit werden, sofern eine ► Rentengarantiezeit vereinbart wurde, die noch ausstehenden Garantierenten bis zum Ende der Rentengarantiezeit gezahlt. Bei Tod innerhalb der Rentengarantiezeit behalten wir uns vor, die noch ausstehenden ab Rentenbeginn garantierten Renten durch eine einmalige Kapitalzahlung abzulösen. Es ist auch eine Übertragung auf einen förderfähigen Vertrag des Ehegattens bzw. des eingetragenen Lebenspartners möglich.

Beitragszahlung	Durchlaufend
<b>Zuwachs</b>	
<p>Es besteht die Möglichkeit, den Beitrag jährlich zu erhöhen, um damit voraussichtliche Gehaltsentwicklungen zu berücksichtigen (klassischer Zuwachs):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• entweder Beitragssteigerung nach dem Angestelltenversicherungshöchstbeitrag (AVHB), mind. aber 5 %</li> <li>• oder Beitragssteigerung mit einem festen Prozentsatz zwischen 1 % und 10 %.</li> </ul> <p>Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen ist jeweils der Beitrag des Vorjahres zuzüglich der Grundzulage des Vorjahres. Darüber hinaus sind jährlich individuell Beitragsanpassungen und Zuzahlungen möglich.</p> <p>Der Beitrag für ein Kalenderjahr darf zuzüglich der Zulagen zu diesem Vertrag und ggf. des Beitrags und der Zulagen zu einem eventuell zusätzlich bestehenden Ehegattenvertrag bzw. Vertrag des eingetragenen Lebenspartners den jährlichen Höchstbeitrag für die staatliche Förderung nicht übersteigen. Wird der Höchstbetrag durch die eingehenden Zulagen überschritten, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, für das der Zulagenanspruch entstanden ist. Hierdurch verursachte Überzahlungen werden mit zukünftigen Beiträgen verrechnet oder erstattet.</p>	

## Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung (siehe Kapitel 5.1.1.7)

### Ergänzende Bausteine

Berufsunfähigkeitsvorsorge	Es kann eine (Ergänzende) Berufsunfähigkeits-Police als eigenständiger Vertrag abgeschlossen werden
Hinterbliebenenvorsorge	Zur Absicherung der Hinterbliebenen kann eine RisikoLebensversicherung als eigenständiger Vertrag abgeschlossen werden.

Die Beiträge für ergänzende Bausteine werden nicht staatlich gefördert.

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

#### ► Flexibler Leistungszeitpunkt

Spezielle Optionen bei der RiesterRente Perspektive:

- Zuzahlungen
- Beitragserhöhung
- Teilauszahlung zum Rentenbeginn
- Entnahme von gebildetem Kapital für die Anschaffung/Herstellung oder Entschuldung einer selbstgenutzten inländischen Wohnung
- Anbieterwechsel
- Übertragung des bei Tod auszahlenden Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag
- Umwandlung des bei Tod auszahlenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente
- Verwendung der BU-Rente für die Beitragszahlung

### Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn (siehe Besonderheiten in Kapitel 2.2)
- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn

**Sockelbeitrag bei unmittelbar Förderberechtigten** 60 EUR jährlich

**Mindestbeitrag bei mittelbar Förderberechtigten** 60 EUR jährlich

**Höchstbeitrag** 2.100 EUR jährlich

Grundsätzlich gilt der Höchstbeitrag (inkl. Zulagen) für einen Förderberechtigten.

Für den Sonderausgabenabzug sind bis zu 2.160 EUR möglich (Höchstbeitrag beim unmittelbar Förderberechtigten, Mindestbeitrag beim mittelbar Förderberechtigten). Für weitere Informationen siehe Kapitel 10.5.1.

Erweiterter Verkauf: Um unseren Kunden maximale Garantiewerte zu ermöglichen, sind zur RiesterRente Perspektive Beitragseinzahlungen bis zur Höhe des gesetzlichen Höchstbeitrages möglich. Die nachfolgend eingehenden Zulagen mindern den Beitrag für das Kalenderjahr, für das der Zulagenanspruch entstanden ist. Hierdurch verursachte Überzahlungen werden mit zukünftigen Beiträgen verrechnet oder erstattet.

**Mindest-/Höchstalter der versicherten Person bei Rentenbeginn** 62/70 Jahre

**Sondertarif** Obligatorisch

<b>Mindeintrittsalter</b>	15 Jahre
<b>Höchstetrtrittsalter</b>	60 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	10 Jahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Kapitalbonus
Rentenbezug	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Zukunftsrente Perspektive (RiesterRente):	E----0219Z0
Dynamischer Zuwachs (RiesterRente):	E----0618Z0
<b>Presse-Versorgung</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Zukunftsrente Perspektive (RiesterRente):	E-PRE0219Z0
Dynamischer Zuwachs (RiesterRente):	E-PRE0618Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	StARSKU1

# 4 Hinterbliebenenvorsorge

## Inhalt

4.1. Hinterbliebenenrente	194
4.1.1 Individuelle Hinterbliebenenrente	194
4.1.2 Kollektive Hinterbliebenenrente	197
4.1.3 Kollektive Waisenrente	198
4.1.4 Rahmenbedingungen für alle Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge	200
4.2 Kapital bei Tod	204
4.3 Kapital bei Unfalltod	206
4.4 BeitragsrückgewährPolicen zur BasisRente	208
4.4.1 BeitragsrückgewährPolice zur BasisRente KomfortDynamik, InvestFlex (Green), IndexSelect (Plus), Perspektive, BasisRente StartUp, KomfortDynamik und InvestFlex (Green) in der Aufschubdauer	208
4.4.2 BeitragsrückgewährPolice zur BasisSofortRente, zu BasisRenten StartUp im Rentenbezug	210
4.5 RisikoLebensversicherung Plus/ RisikoLebensversicherung (DLVAG)	212
4.6 RisikoLebensversicherung für Diabetiker	219
4.7 Lebenslange RisikoLebensversicherung	223
4.8 Bestattungsschutzbrief	225



# 4 Hinterbliebenenvorsorge

Dieser wichtige Vorsorgebereich kann über einen Zusatzbaustein oder als selbstständiges Produkt abgesichert werden – je nach Bedarf mit Kapitalzahlung oder lebenslanger Rente. Wir bieten als passende Ergänzung zu den Bausteinen zur Altersvorsorge verschiedene Produktlösungen an.

## 4.1 Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente ist für Paare und Ehepaare ohne und mit Kindern geeignet, insbesondere solche, bei denen ein Partner Hauptversorger ist. Sie ergänzt den Baustein zur Altersvorsorge. Die Absicherung von Hinterbliebenen über die Deutsche Rentenversicherung wurde deutlich reduziert. Mit der Hinterbliebenenrente lässt sich die geschaffene Lücke passgenau schließen. Außerdem werden die Rentenleistungen nicht auf die gesetzliche Hinterbliebenenrente angerechnet (Zinserträge auf ein ausgezahltes Kapital bei Tod dagegen schon).

### 4.1.1 Individuelle Hinterbliebenenrente

Folgende Kombinationen sind bei der individuellen Hinterbliebenenrente möglich:

	Individuelle Hinterbliebenenrente
SofortRente (R3)	Individuelle Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn (WRR)
Zukunftsrenten KomfortDynamik (RFKU1GD)/ InvestFlex mit Garantie (RF(AF)1UGD)/ IndexSelect (RIIU1)/ IndexSelect Plus (RIITU1)/ Perspektive (RSKU1)	Individuelle Hinterbliebenenrente (WR)  Individuelle Hinterbliebenenrente (WR) + Kollektive Waisenrente (KR)*

\*Nur für St-Tarife

#### 4.1.1.1 Individuelle Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn (WRR) zur Sofortrente (R3)

Die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn (WRR) kann zur Sofortrente (R3) versichert werden. Die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn darf die garantierte Altersrente nicht übersteigen .

Die Versicherungsdauer der Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn startet bei der Sofortrente mit dem Vertragsbeginn und läuft dann lebenslang.

##### **Tod der versicherten Person**

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, wird die lebenslange Hinterbliebenenrente in der vereinbarten Höhe gezahlt, solange die mitversicherte Person lebt.

##### **Anschließend der Tod der mitversicherten Person**

Stirbt anschließend die mitversicherte Person, erlischt die Hinterbliebenenrente.

##### **Tod der mitversicherten Person vor dem der versicherten Person**

Stirbt die mitversicherte Person nach Rentenbeginn vor der versicherten Person, endet die Hinterbliebenenrente, ohne dass hieraus eine Leistung fällig wird.

##### **Todesfallleistung ab Rentenbeginn (bei Tod der zuletzt lebenden Person) (TR)**

- Wenn eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn von größer oder gleich 50 % der Altersrente vereinbart wurde, kann zusätzlich eine Todesfallleistung eingeschlossen werden, die nach dem Tod der letzten der beiden versicherten Personen fällig wird. Die Todesfallleistung beträgt zunächst standardmäßig das Zehnfache der zu Rentenbeginn garantierten Altersrente und sinkt mit jedem Zahlungstermin einer Alters- oder Hinterbliebenenrente um eine garantierte Altersrente. Für die Höchstgrenze der Todesfallleistung ist das Alter der versicherten Person maßgeblich.
- Wenn die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn weniger als 50 % der Altersrente beträgt, kann keine weitere Todesfallleistung vereinbart werden.

#### 4.1.1.2 Individuelle Hinterbliebenenrente (WR) zur Zukunftsrente KomfortDynamik (RFKU1GD)/InvestFlex mit Garantie (RF(AF)1UGD)/IndexSelect (RIIU1)/IndexSelect Plus (RIITU1)/Perspektive (RSKU1)

Die Hinterbliebenenrenten zu den modernen Vorsorgekonzepten ergänzen als **ein** Zusatzbaustein den Grundbaustein zur Altersvorsorge, die Altersrente. Sie umfassen eine Leistung vor und eine Leistung nach Rentenbeginn. In beiden Fällen wird bei Vertragsabschluss die Hinterbliebenenrente als garantierte Mindesthinterbliebenenrente in % der garantierten Mindestrente der Altersrente oder als fester Eurobetrag festgelegt. Dieses Verhältnis kann zum Rentenbeginn angepasst werden.

Im Rahmen der Beschreibung der Hinterbliebenenrenten zu den modernen Vorsorgekonzepten verwenden wir den Begriff *gesamtes Kapital*. Er bedeutet in diesem Kontext, dass das gesamte vorhandene Kapital (Deckungskapital bzw. Policenwert) aus der Altersrente (Grundbaustein) inkl. der Schlussüberschüsse und Beteiligungen an den Bewertungsreserven zur Rentenberechnung verwendet wird.

## Tod vor Rentenbeginn

### Tod der ersten versicherten Person (versicherte Person)

Stirbt die versicherte Person in der ► Aufschubdauer, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Hinterbliebenenrente, solange die mitversicherte Person lebt.

Die garantierte Hinterbliebenenrente berechnen wir zum Zeitpunkt des Todes aus dem vorhandenen *gesamten Kapital* der Altersrente (Grundbaustein) und dem für die Finanzierung der Hinterbliebenenrente (Zusatzbaustein) zur Verfügung stehenden Kapital zzgl. dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven auf Basis der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Ist die so berechnete Hinterbliebenenrente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindesthinterbliebenenrente zahlen wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente.

### Anschließend der Tod der zweiten versicherten Person (mitversicherte Person)

Stirbt anschließend die mitversicherte Person, wird die vereinbarte Todesfallleistung ab Hinterbliebenenrentenbeginn fällig. Diese berechnet sich standardmäßig als das Zehnfache der jährlichen ab Hinterbliebenenrentenbeginn garantierten Hinterbliebenenrente abzüglich bereits gezahlter ab Hinterbliebenenrentenbeginn garantierter Hinterbliebenenrenten.

Die maximale Höhe der Todesfallleistung hängt vom Alter der mitversicherten Person zum Altersrentenbeginn ab.

### Gleichzeitiger Tod der versicherten Personen

Sterben versicherte und mitversicherte Person gleichzeitig und ist keine Waisenrente vereinbart, zahlen wir ein Kapital aus dem zum Todeszeitpunkt vorhandenen *gesamten Kapital* der Altersrente (Grundbaustein) zzgl. dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven aus dem Zusatzbaustein Hinterbliebenenrente. Wenn eine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Beginn der Hinterbliebenenrente vereinbart wurde, fügen wir das für die Leistung bei Tod vereinbarte Kapital dieser Summe hinzu.

Ist eine Waisenrente vereinbart, zahlen wir bei gleichzeitigem Tod der versicherten Personen eine Waisenrente aus dem zum Todeszeitpunkt vorhandenen *gesamten Kapital* der Altersrente (Grundbaustein) sowie dem für die Bildung der garantierten Mindestwaisenrente benötigten Kapital zzgl. dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven aus den Zusatzbausteinen Hinterbliebenenrente und Waisenrente. Wenn eine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Beginn der Hinterbliebenenrente vereinbart wurde, fügen wir für die Bildung der Waisenrente das für die Leistung bei Tod vereinbarte Kapital dieser Summe hinzu.

### Tod der mitversicherten Person vor dem der versicherten Person

Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, erlischt der Baustein Hinterbliebenenrente, ohne dass hieraus eine Leistung fällig wird. Das verbleibende Kapital aus dem Baustein Hinterbliebenenrente verwenden wir für die Altersrente (Grundbaustein). Die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein erhöht sich dabei nicht.

## Tod nach Rentenbeginn

### Tod der ersten versicherten Person (versicherte Person)

Die ab Rentenbeginn garantierte Hinterbliebenenrente (Zusatzbaustein) berechnen wir zusammen mit der garantierten Altersrente (Grundbaustein) aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen

- *gesamten Kapital* aus der Altersrente (Grundbaustein),
- dem Deckungskapital zzgl. dem Schlussüberschussanteil und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven aus dem Zusatzbaustein Hinterbliebenenrente

mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen (bei den Vorsorgekonzepten KomfortDynamik und InvestFlex mind. aber mit dem garantierten Rentenfaktor), die auch für SofortRenten gelten (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Hinterbliebenenrente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindesthinterbliebenenrente zahlen wir bei Tod der versicherten Person die garantierte Mindesthinterbliebenenrente.

#### **Anschließend der Tod der zweiten versicherten Person (mitversicherten Person)**

Stirbt anschließend die mitversicherte Person, erlischt die Hinterbliebenenrente.

#### **Tod der mitversicherten Person vor dem der versicherten Person**

Stirbt die mitversicherte Person nach Rentenbeginn vor der versicherten Person, endet die Hinterbliebenenrente, ohne dass hieraus eine Leistung fällig wird.

#### **Todesfallleistung ab Rentenbeginn (bei Tod der zuletzt lebenden Person) (TR)**

- Wenn eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn von größer oder gleich 50 % der Altersrente vereinbart wurde, kann zusätzlich eine Todesfallleistung eingeschlossen werden, die nach dem Tod der letzten der beiden versicherten Personen fällig wird. Die Todesfallleistung beträgt zunächst standardmäßig das Zehnfache der zu Rentenbeginn garantierten Altersrente und sinkt mit jedem Zahlungstermin einer Alters- oder Hinterbliebenenrente um eine garantierte Altersrente. Für die Höchstgrenze der Todesfallleistung ist das Alter der versicherten Person maßgeblich.
- Wenn die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn weniger als 50 % der Altersrente beträgt, kann keine weitere Todesfallleistung vereinbart werden.

### 4.1.2 Kollektive Hinterbliebenenrente

Kollektive Hinterbliebenenrenten sind nur für St-Tarife und nur zur SofortRente (StR3) und zu den Zukunftsrenten KomfortDynamik (StRFKU1), InvestFlex mit Garantie (StRF(AF)1UGD), IndexSelect (StRIIU1), IndexSelect Plus (StRIITU1), und Perspektive (StRSKU1) möglich.

#### 4.1.2.1 Kollektive Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn (HRR) zur SofortRente (StR3)

##### **Unterschiede zur individuellen Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn**

Die kollektive Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn (HRR) wird nicht auf das Leben einer bestimmten Person abgeschlossen. Sie wird bei einer SofortRente an die Person, mit der die versicherte Person bei Eintritt in den Altersrentenbezug aus einer betrieblichen Altersversorgung verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte, gezahlt.

Ist der (rentenberechtigte) hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Hinterbliebenenrente für jedes Jahr des Altersunterschieds um 2 % ihres Betrages gekürzt, jedoch höchstens um 50 % ihres Betrages.

Ist die versicherte Person bei einer SofortRente bei Eintritt in den Altersrentenbezug aus einer betrieblichen Altersversorgung nicht verheiratet oder lebt sie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wird bei ihrem Tod nach Rentenbeginn die ► Todesfallleistung ab Rentenbeginn (standardmäßig in Höhe der zehnfachen jährlichen Garantierente abzüglich bereits gezahlter Garantierenten) fällig.

#### 4.1.2.2 Kollektive Hinterbliebenenrente (HR) zur ZukunftsrenteKomfortDynamik (RFKU1GD)/InvestFlex mit Garantie (RF(AF)1UGD)/IndexSelect (RIIU1)/IndexSelect Plus (RIITU1)/Perspektive (RSKU1)

##### Unterschiede zur individuellen Hinterbliebenenrente

###### Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

Die kollektive Hinterbliebenenrente (HR) wird nicht auf das Leben einer bestimmten Person abgeschlossen. Sie wird an die Person, mit der die versicherte Person zum Todeszeitpunkt verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, gezahlt.

Ist die versicherte Person nicht verheiratet oder lebt sie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist keine Waisenrente mitversichert, zahlen wir bei ihrem Tod vor Rentenbeginn einmalig die Summe aus dem *gesamten Kapital* der Altersrente (Grundbaustein).

###### Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

Die kollektive Hinterbliebenenrente (HR) wird nicht auf das Leben einer bestimmten Person abgeschlossen. Sie wird an die Person, mit der die versicherte Person bei Altersrentenbeginn verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte, gezahlt.

Ist die versicherte Person bei Rentenbeginn nicht verheiratet und lebt sie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wird bei ihrem Tod nach Rentenbeginn die Todesfallleistung ab Rentenbeginn (standardmäßig in Höhe der zehnfachen jährlichen Garantierente abzüglich bereits gezahlter Garantierenten) fällig.

###### Für den Tod der versicherten Person vor und nach Rentenbeginn gilt:

Ist der (rentenberechtigte) hinterbliebene Ehegatte oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Hinterbliebenenrente für jedes Jahr des Altersunterschieds um 2 % ihres Betrages gekürzt, jedoch höchstens um 50 % ihres Betrages.

#### 4.1.3 Kollektive Waisenrente

Kollektive Waisenrenten sind bei den Zukunftsrenten KomfortDynamik (StRFKU1), InvestFlex mit Garantie (StRF1UGD), IndexSelect (StRIIU1), IndexSelect Plus (StRIITU1) und Perspektive (StRSKU1) nur für die ► Aufschubdauer und Rentenbezugszeit gleichzeitig und nur in identischer Höhe abschließbar.

##### 4.1.3.1 Kollektive Waisenrente ab Rentenbeginn (KRR) zur Sofortrente (StR3)

Die Waisenrente ab Rentenbeginn (KRR) kann zu einer Sofortrente abgeschlossen werden. Die Versicherungsdauer der kollektiven Waisenrente ab Rentenbeginn startet bei der Sofortrente mit dem Vertragsbeginn und läuft dann lebenslang. Die Leistungsdauer geht bis zum Tod des rentenberechtigten Kindes, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Berufsausbildung für die Dauer der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

###### Tod der versicherten Person

Bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung wird an jedes rentenberechtigte Kind eine Waisenrente gezahlt. Wenn beide versicherten Personen gestorben sind, wird für jedes rentenberechtigte Kind eine doppelte Waisenrente gezahlt.

#### 4.1.3.2 Kollektive Waisenrenten (KR) zur KomfortDynamik (RFKU1GD)/ InvestFlex mit Garantie (RF(AF)1UGD)/IndexSelect (RIIU1)/ IndexSelect Plus (RIITU1)/Perspektive (RSKU1)

Die Waisenrenten zu den modernen Vorsorgekonzepten ergänzen als **ein** Zusatzbaustein den Zusatzbaustein zur Hinterbliebenenvorsorge, die Hinterbliebenenrente. Sie kann nur in Verbindung mit einer individuellen oder kollektiven Hinterbliebenenrente abgeschlossen werden. Sie umfasst eine Leistung vor und eine Leistung nach Rentenbeginn. In beiden Fällen wird bei Vertragsabschluss die Waisenrente als garantierte Mindestwaisenrente in % der garantierten Mindestrente der Altersrente oder als fester Eurobetrag festgelegt.

Bei Tod der versicherten Person wird an jedes rentenberechtigte Kind eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Waisenrente (Halbwaisenrente) gezahlt. Wenn beide versicherten Personen gestorben sind, wird für jedes rentenberechtigte Kind eine doppelte Waisenrente (Vollwaisenrente) gezahlt.

##### **Tod vor Rentenbeginn**

Bei Tod der versicherten Person in der ► Aufschubdauer berechnen wir die Höhe der Waisenrente zusammen mit der Hinterbliebenenrente aus dem zum Todeszeitpunkt vorhandenen *gesamten Kapital* der Altersrente (Grundbaustein), aus dem für die Finanzierung der Hinterbliebenenrente (Zusatzbaustein) und dem für die Finanzierung der Waisenrente (Zusatzbaustein) zur Verfügung stehenden Kapital, jeweils zzgl. dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven auf Basis der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

Wenn die zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person berechnete Waisenrente geringer ist als die garantierte Mindestwaisenrente, zahlen wir bei Tod der versicherten Person die garantierte Mindestwaisenrente.

##### **Tod nach Rentenbeginn**

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der Waisenrente zusammen mit der Altersrente und der Hinterbliebenenrente aus dem vorhandenen *gesamten Kapital* der Altersrente (Grundbaustein) und den Deckungskapitalien zzgl. dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Zusatzbausteins Hinterbliebenenrente und des Zusatzbausteins Waisenrente.

Ist die so berechnete Waisenrente geringer als die garantierte Mindestwaisenrente, zahlen wir bei Tod der versicherten Person die garantierte Mindestwaisenrente.

Wenn bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Altersrente (Grundbaustein) alle Waisenrenten und Hinterbliebenenrenten zusammen die Altersrente übersteigen, werden die Waisenrenten gleichmäßig gekürzt.

#### 4.1.4 Rahmenbedingungen für alle Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge

<b>Beitragszahlung</b>	Wie beim Baustein zur Altersvorsorge
<b>Zuwachs</b>	Möglich
Die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn wird höchstens um den gleichen Betrag wie die Altersrente erhöht.	
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	
<b>Individuelle Hinterbliebenenrente</b>	
möglich zur:	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Sofortrente (R3)</li><li>• Zukunftsrente KomfortDynamik (RFKU1) nur im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung</li><li>• Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (RF(AF)1UGD) nur im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung</li><li>• Zukunftsrente IndexSelect (RIIU1)</li><li>• Zukunftsrente IndexSelect Plus (RIITU1) und</li><li>• Zukunftsrente Perspektive (RSKU1)</li></ul>	
nicht möglich zur:	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Zukunftsrente KomfortDynamik (RFKU1) in der privaten Altersvorsorge</li><li>• Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (RF(AF)1UGD) in der privaten Altersvorsorge</li><li>• Zukunftsrente InvestFlex (RF(AF)1U).</li></ul>	
Details zu den Kombinationsmöglichkeiten mit der individuellen Hinterbliebenenrente, siehe Kapitel 4.1.1.	
<b>Kollektive Hinterbliebenenrente</b>	
möglich zur:	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Sofortrente (StR3)</li><li>• Zukunftsrente KomfortDynamik (StRFKU1) nur im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung</li><li>• Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (StRF(AF)1UGD) nur im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung</li><li>• Zukunftsrente IndexSelect (StRIIU1)</li><li>• Zukunftsrente IndexSelect Plus (StRIITU1) und</li><li>• Zukunftsrente Perspektive (RSKU1)</li></ul>	
nicht möglich zur:	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Zukunftsrente KomfortDynamik (RFKU1) in der privaten Altersvorsorge</li><li>• Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (RF(AF)1UGD) in der privaten Altersvorsorge</li><li>• Zukunftsrente InvestFlex (StRF(AF)1U).</li></ul>	

### Kollektive Waisenrenten

möglich zur (sofern auch eine Hinterbliebenenrente eingeschlossen wird):

- SofortRente (StR3)
- Zukunftsrente KomfortDynamik (StRFKU1) nur im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung
- Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (StRF(AF)1UGD) nur im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung
- Zukunftsrente IndexSelect (StRIIU1)
- Zukunftsrente IndexSelect Plus (StRIITU1) und
- Zukunftsrente Perspektive (StRSKU1)

nicht möglich zur:

- Zukunftsrente KomfortDynamik (RFKU1) in der privaten Altersvorsorge
- Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (RF(AF)1UGD) in der privaten Altersvorsorge
- Zukunftsrente InvestFlex (StRF(AF)1U).

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

#### Individuelle Hinterbliebenenrente

- Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge
  - ▶ Flexibler Leistungszeitpunkt
- (Teil-)Kapitalisierung der anlaufenden Hinterbliebenenrente bei Tod der 1. VP in der ▶ Aufschubdauer
- Teilkapitalisierung der anlaufenden Hinterbliebenenrente nach Altersrentenbeginn

### Optionen zum Rentenbeginn

#### Individuelle Hinterbliebenenrente

- Änderung der Hinterbliebenenrente zum Rentenbeginn

#### Mindestrente

200 EUR im Jahr

Für die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten gilt zusätzlich, dass mind. 30 % der garantierten Mindestrente aus der Altersvorsorge abgesichert werden müssen.

Es müssen sowohl eine Leistung für den Tod vor Rentenbeginn als auch eine Leistung bei Tod ab Rentenbeginn abgesichert werden.

#### Höchstrente SofortRente

WRR kann bei der SofortRente höchstens in Höhe von 100 % der garantierten Altersrente abgeschlossen werden.

HRR kann bei der SofortRente höchstens in Höhe von 100 % der garantierten Altersrente abgeschlossen werden.



### Höchstrente moderne Vorsorgekonzepte (Zukunftsrenten KomfortDynamik, InvestFlex mit Garantie, IndexSelect, IndexSelect Plus und Perspektive)

Garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod **vor** Rentenbeginn: Individuelle und kollektive Hinterbliebenenrenten können in unbegrenzter Höhe abgeschlossen werden.

Garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod **nach** Rentenbeginn: Abschluss maximal in Höhe der garantierten Mindesthinterbliebenenrente bei Tod vor Rentenbeginn, höchstens jedoch in Höhe von 100 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge.

Die Anteile der Waisen werden gleichmäßig gekürzt, wenn beim Grundbaustein RFKU1GD, RF(AF)1UGD, RIIU1, RIITU1 und RSKU1 alle Waisen- und Hinterbliebenenrenten, einschließlich einer etwa abgefundenen Rente an den hinterbliebenen Ehegatten, zusammen die Renten aus dem Baustein zur Altersvorsorge übersteigen.

**Mindesteintrittsalter der versicherten Person** 15 Jahre

#### Höchsteintrittsalter der versicherten Person

**Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn Sofortrente** 85 Jahre (R3)

**Hinterbliebenenrenten moderne Vorsorgekonzepte**

- 75 Jahre bei Zukunftsrenten KomfortDynamik (RFKU1GD)/ InvestFlex mit Garantie (RF(AF)1UGD)
- 73 Jahre bei Zukunftsrente IndexSelect (RIIU1)/IndexSelect Plus (RIITU1)
- 80 Jahre bei Zukunftsrente Perspektive (RSKU1)

#### Beteiligung an den Überschüssen

##### Anwartschaft

- zur Zukunftsrente KomfortDynamik (RFKU1GD)
- zur Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (RF(AF)1UGD)
- zur Zukunftsrente IndexSelect (RIIU1)
- zur Zukunftsrente IndexSelect Plus (RIITU1)
- zur Zukunftsrente Perspektive (RSKU1)

Wie beim Baustein zur Altersvorsorge

#### Laufende Hinterbliebenenrenten

Standardmäßig Überschussrente. Bei kollektiven Hinterbliebenenrenten standardmäßig Zusatzrente.

#### Besonderheiten

##### Ausschluss der Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn moderne Vorsorgekonzepte:

Schließt der Versicherungsnehmer die Hinterbliebenenrente aus seinem Vertrag aus, wird das aus dem Baustein Hinterbliebenenrente verbleibende Kapital für die Altersrente (Grundbaustein) verwendet. Die garantierte Mindestrente aus der Altersvorsorge erhöht sich dabei nicht.

### Voraussetzungen für kollektive Hinterbliebenen- und Waisenrenten

Der Einschluss von kollektiven Hinterbliebenen- bzw. Waisenrenten ist nur für einen objektiv umschriebenen Personenkreis (Kollektiv) von mind. 10 Versicherten innerhalb eines  
▶ Gruppenvertrages möglich.

#### Sondertarif

Möglich

Kollektive Hinterbliebenenrenten und Waisenrenten sind nur im St-Bereich möglich.

#### Presse-Versorgung

Möglich

#### Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)

Hinterbliebenenrente zur SofortRente:	E----0019Z0
Hinterbliebenenrente (KomfortDynamik/InvestFlex mit Garantie/ IndexSelect/IndexSelect Plus/Perspektive):	E----0306Z0
Kollektive Hinterbliebenenrente (KomfortDynamik/InvestFlex mit Garantie/IndexSelect/IndexSelect Plus/Perspektive):	E----0308Z0
Waisenrente (KomfortDynamik/InvestFlex mit Garantie/IndexSelect/ IndexSelect Plus/Perspektive):	E----0310Z0

#### Presse-Versorgung

Hinterbliebenenrente zur SofortRente:	E-PRE0019Z0
Hinterbliebenenrente:	E-PRE0306Z0
Kollektive Hinterbliebenenrente:	E-PRE0308Z0
Waisenrente:	E-PRE0310Z0

Weitere Regelungen finden sich in den Bedingungen des Bausteins zur Altersvorsorge.

#### Kurzbezeichnung

Individuelle Hinterbliebenenrente:	W
Kollektive Hinterbliebenenrente:	H
Kollektive Waisenrente:	HK

## 4.2 Kapital bei Tod

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Der Baustein dient vor allem der Hinterbliebenenvorsorge. Er eignet sich aber z. B. auch zur Darlehensabsicherung oder als Rückdeckungsversicherung bei betrieblichen Versorgungszusagen. Das Kapital bei Tod ergänzt die Bausteine zur Altersvorsorge und kann nur in Kombination mit diesen abgeschlossen werden.

### Leistungsmerkmale

Das Kapital bei Tod wird bei Tod des Versicherten fällig (es kann nur innerhalb der Aufschub- bzw. Versicherungsdauer des Bausteins zur Altersvorsorge mitversichert werden). Folgende Varianten sind möglich:

#### Kapital bei Tod konstant (C)

Mit gleich bleibendem Kapital bei Tod.

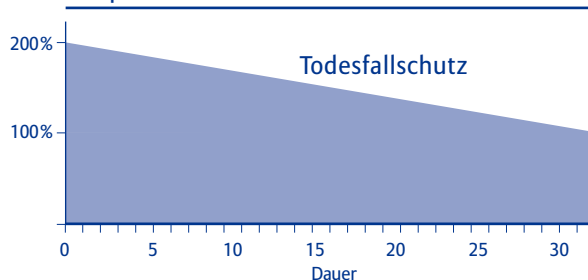
- Bei Versicherung nach dem Vermögensbildungsgesetz VR1: Das Garantiekapital bei Tod beträgt obligatorisch 100 % der Beitragssumme der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge.
- Bei der Zukunftsrente Perspektive und der StartPolice Perspektive: Das Garantiekapital bei Tod beträgt 10 % – 400 % der Beitragssumme der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge.
- Bei der Zukunftsrente KomfortDynamik/InvestFlex/InvestFlex mit Garantie gegen laufenden Beitrag: Das Garantiekapital bei Tod beträgt mind. 10 % der Summe der vereinbarten Beiträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge). Eine Obergrenze gibt es grundsätzlich nicht.
- Bei der Zukunftsrente KomfortDynamik/InvestFlex mit Garantie gegen Einmalbeitrag entspricht das Garantiekapital bei Tod des gewählten Garantieniveaus des Einmalbeitrags (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge). Erfolgt in der privaten Altersvorsorge bei der Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie während der Laufzeit eine Änderung des Garantieniveaus, ändert sich auch das Garantiekapital bei Tod entsprechend.
- Bei der Zukunftsrente InvestFlex gegen Einmalbeitrag, beträgt das Garantiekapital bei Tod immer 100 % des Einmalbeitrags.

#### Kapital bei Tod fallend (A)

Mit gleichmäßig fallendem Kapital bei Tod.

- Bei der Zukunftsrente Perspektive (RSKU1): Das Kapital bei Tod nimmt ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres bis zum Ende der Aufschubdauer jährlich um einen gleich bleibenden Betrag bis auf die Beitragssumme der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge ab. Dabei kann das anfängliche Kapital bei Tod bis zu 700 % der Beitragssumme der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge betragen.

Beispiel RSKU1A200



Kapital bei Tod fällt bis zum Ende der Aufschubdauer auf die Summe der vereinbarten Beiträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge).

## Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Das Kapital bei Tod kann zum RFKU1GD, RF(AF)1U, RF(AF)1UGD, RSKU1, RSKU21 und VR1 (VR1 obligatorisch C100) kombiniert werden. Die Ausprägung A ist nur zum RSKU1 möglich.

Das Kapital bei Tod kann unter bestimmten Voraussetzungen ohne erneute Risikoprüfung erhöht werden (Details siehe Optionen Kapitel 2.2).

Bei Vertragsabschluss können Kapital bei Tod und Hinterbliebenenrente nicht gleichzeitig eingeschlossen werden.

### Beitragszahlung

Analog zum Baustein Altersvorsorge

### Zuwachs

Ist für den Baustein zur Altersvorsorge ► Zuwachs vereinbart, bewirkt eine Beitragserhöhung keine Erhöhung der Leistung des Anteils des Kapitals bei Tod, der das Garantiekapital des Bausteins zur Altersvorsorge übersteigt.

### Höchstkapital

Summengrenzen, siehe ► Höchstgarantiekapital/Höchstgarantierente.

**Mindest-/Höchsteintrittsalter der versicherten Person** 15 Jahre/80 Jahre

**Höchstendalter der versicherten Person** 85 Jahre

### Höchstversicherungsdauer

Die Versicherungsdauer des Kapitals bei Tod kann nicht über die ► Aufschubdauer des Bausteins zur Altersvorsorge hinausgehen.

### Beteiligung an den Überschüssen

Standardmäßig Verwendung wie die Beteiligung an den Überschüssen des Bausteins Altersvorsorge.

### Sondertarif

Möglich

### Presse-Versorgung

Kapital bei Tod fallend nicht möglich

### Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)

Kapital bei Tod (KomfortDynamik/  
InvestFlex/InvestFlex mit Garantie): E----0628Z0

Kapital bei Tod (Perspektive): E----0626Z0

Presse-Versorgung:

Kapital bei Tod (InvestFlex/InvestFlex mit Garantie): E-PRE0628Z0

Kapital bei Tod (Perspektive): E-PRE0626Z0

### Kurzbezeichnung

Kapital bei Tod konstant: C

Kapital bei Tod fallend: A

## 4.3 Kapital bei Unfalltod

<b>Anwendungsbereich/Zielgruppe</b>	
Das Kapital bei Unfalltod bietet zusätzlichen Schutz für die Hinterbliebenen vor den finanziellen Folgen eines überraschenden Todes des Versorgers durch einen Unfall. Es kann jedem Kunden, der eine Hinterbliebenenvorsorge benötigt, zusätzlich geboten werden.	
<b>Begriff des Unfalls</b>	
Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.	
<b>Leistungsmerkmale</b>	
Das Kapital bei Unfalltod wird bei Tod durch Unfall fällig (es kann nur innerhalb der Aufschub- bzw. Versicherungsdauer des Bausteins Alters- bzw. Hinterbliebenenvorsorge mitversichert werden).	
Voraussetzung für die Leistungspflicht ist, dass der Tod während der Versicherungsdauer des Bausteins und innerhalb eines Jahres nach dem Unfall als Folge eines nach In-Kraft-Treten der Versicherung erlittenen Unfalls eingetreten ist. In einzelnen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen. Sie werden in den Bedingungen genannt.	
Der Baustein Kapital bei Unfalltod bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne ihn nicht fortgesetzt werden. Er erlischt, wenn der Grundbaustein endet, spätestens mit dem Beginn einer Rentenzahlung aus dem Grundbaustein. Ein beitragspflichtiger Baustein Kapital bei Unfalltod erlischt auch, wenn die vereinbarte Beitragszahlungsdauer endet. Bei Versicherungen mit Einschluss von Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht der Baustein Kapital bei Unfalltod jedoch fort, wenn der Grundbaustein wegen Berufsunfähigkeit des Versicherten ganz oder teilweise beitragsfrei wird.	
<b>Beitragszahlung</b>	
Analog zum Baustein zur Alters- bzw. Hinterbliebenenvorsorge.	
<b>Zuwachs</b>	Möglich
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss:</b> Das Kapital bei Unfalltod kann zum RFKU1GD, RF(AF)1U, RF(AF)1UGD, RSKU1, RSKU21, VR1 (VR1 obligatorisch C100) und zum RK3, L1, LC0 kombiniert werden.	
<b>Mindest-/Höchstkapital bei Unfalltod im Verhältnis zum Baustein Altersrenten-/Hinterbliebenenrenten-Vorsorge</b>	
Zukunftsrente KomfortDynamik/InvestFlex/InvestFlex mit Garantie/Perspektive: <ul style="list-style-type: none"><li>• Mindestkapital KomfortDynamik/InvestFlex/InvestFlex mit Garantie: 100 % der Summe der vereinbarten Beträge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge); bei Perspektive: 100 % des Garantiekapitals zur Altersvorsorge (ohne ggf. vereinbarte Beiträge für einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge)</li><li>• Höchstkapital: Siehe unten</li></ul>	

Bei RisikoLebensversicherungen (siehe Kapitel 4.5) beträgt das Kapital bei Unfalltod mind. 10.000 EUR. Bei der AusbildungsPolice (siehe Kapitel 6.1) beträgt das Mindestkapital 100 % des Garantiekapitals. Bei der lebenslangen RisikoLebensversicherung beträgt das Mindestkapital 100 % der Todesfallleistung.

Das Höchstkapital für das Kapital bei Unfalltod auf ein Leben beträgt im Allgemeinen 300.000 EUR.

Bei bestimmten Berufen bzw. Hobbys kann ein erhöhter Beitrag in Betracht kommen (siehe ► Sonder-  
risiken). Für die meisten Berufe und Hobbys werden die Einschätzungen durch die Angebotsmedien  
(z. B. AMIS) ausgegeben.

Hier einige Beispiele für erhöhte Risiken:

Bundeswehr: Für Angehörige der Bundeswehr, die keinen besonderen Gefahren ausgesetzt sind, ist  
der Einschluss des Kapitals bei Unfalltod zum Normalbeitrag möglich. Feuerwerkern, Tauchern,  
Minensuchbootleuten, u. a. Soldaten mit erhöhtem Unfallrisiko kann der Baustein in der Regel nur  
mit einem Zuschlag oder gar nicht geboten werden (siehe ► Sonderrisiken).

Anfrage beim zuständigen Betriebsgebiet ist z. B. erforderlich für: Artisten, besonders gefährdete  
Sportler, Berufe, die Umgang mit Sprengstoffen und radioaktiven Substanzen haben.

Nicht versicherbare Risiken: Kapital bei Unfalltod kann nicht geboten werden, wenn der zu  
Versichernde unter bestimmten Krankheiten leidet (z. B. Epilepsie oder andere Nervenleiden).

<b>Mindesteintrittsalter der versicherten Person</b>	7 Jahre
--	---------

#### **Höchstendalter**

Analog zum Baustein zur Alters- bzw. Hinterbliebenenvorsorge.

#### **Beteiligung an den Überschüssen**

Bei laufendem Beitrag nicht überschussberechtig, bei Einmalbeitrag erhöht die Beteiligung an den  
Überschüssen die des Bausteins zur Alters- bzw. Hinterbliebenenvorsorge.

<b>Sondertarif</b>	Möglich
--------------------	---------

<b>Presse-Versorgung</b>	Möglich
--------------------------	---------

#### **Versicherungsbedingungen** (Bezeichnungen laut Downloadcenter)

Kapital bei Unfalltod:	E----0003Z0
------------------------	-------------

<b>Presse-Versorgung</b> Kapital bei Unfalltod:	E-PRE0003Z0
--	-------------

<b>Kurzbezeichnung</b>	UZ
------------------------	----

## 4.4 BeitragsrückgewährPolice zur BasisRente

### 4.4.1 BeitragsrückgewährPolice zur BasisRente KomfortDynamik, InvestFlex (Green), IndexSelect (Plus), Perspektive, BasisRente StartUp, KomfortDynamik und InvestFlex (Green) in der Aufschubdauer

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die BeitragsrückgewährPolice (BSF0) sichert die eingezahlten Beiträge zu den fondsgebundenen BasisRenten und zu den BasisRenten KomfortDynamik/IndexSelect (Plus)/Perspektive in der Aufschubdauer, auch wenn keine ► Versorgungsberechtigten vorhanden sind. Besonders geeignet ist das Produkt demnach, wenn im Todesfall z. B. erwachsene Kinder, Geschwister oder Eltern die Leistung erhalten sollen. Außerdem bietet die BeitragsrückgewährPolice die Möglichkeit, versorgungsberechtigten als auch nicht versorgungsberechtigten Personen im Todesfall eine Kapitalzahlung zukommen zu lassen.

Die BeitragsrückgewährPolice ist ein eigenständiges Produkt der Privatvorsorge und kann zur BasisRente KomfortDynamik (BVRFKU1GD), BasisRente InvestFlex (Green) (BVRF(AF)1U/BVRF(AF)1UGD), BasisRente IndexSelect (Plus) (BVRIU1, BVRITU1), BasisRente Perspektive (BVRSKU1) BasisRente StartUp KomfortDynamik (BVRFKU12UGD) und BasisRente StartUp InvestFlex (Green) (BVRF(AF)12(UGD)) abgeschlossen werden. Die Beiträge zur BeitragsrückgewährPolice sind im Rahmen der Basisvorsorge steuerlich nicht absetzbar.

#### Leistungsmerkmale

Bei Tod während der Versicherungsdauer werden die bisher gezahlten Beiträge für die BasisRente des jeweiligen Tarifs (ohne Beiträge für Zusatzbausteine) als einmalige Kapitalzahlung zurück-erstattet. Es findet keine Rückerstattung der Beiträge für die BeitragsrückgewährPolice statt.

Die Höhe der Todesfallleistung orientiert sich an der Beitragszahlung zum jeweiligen Tarif der BasisRente. Laufende Beitragszahlung ergibt ein steigendes Kapital bei Tod. Einmalbeiträge führen zu konstanten Todesfallleistungen.

Bei der BasisRente StartUp KomfortDynamik (BVRFKU12UGD) und InvestFlex (Green) (BVRF(AF)12(UGD)) gibt es einen sprunghaften Beitragsverlauf (siehe Kapitel 3). Die Leistung des BSF0 zur BasisRente StartUp KomfortDynamik (BVRFKU12UGD) und InvestFlex (Green) (BVRF(AF)12(UGD)) orientieren sich am Endbeitrag und liegen daher immer leicht über der Summe der gezahlten Beiträge.

Bei den fondsgebundenen BasisRenten und den BasisRenten KomfortDynamik/IndexSelect (Plus)/Perspektive wird im Todesfall der Policenwert an versorgungsberechtigte Hinterbliebene verrentet. Somit kann es mit der Leistung aus dem BSF0, sofern versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, zu einer Doppelleistung kommen. Aus diesem Grund wird die Leistung bei Tod des BSF0 in den ersten 2 Jahren nur dann erbracht, wenn die versicherte Person aufgrund eines Unfalls stirbt.

Eine Beitragsfreistellung der BasisRente führt zu einer Beitragsfreistellung der Beitragsrückgewähr-Police.

<b>Beitragszahlung</b>	Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag
Die Beitragszahlung der BeitragsrückgewährPolice orientiert sich am jeweiligen Tarif der BasisRente.	
<b>Zuwachs</b>	Möglich
Ist bei der jeweiligen BasisRente eine Beitragsdynamik vereinbart, wird diese bei der BeitragsrückgewährPolice in Form einer Leistungsdynamik berücksichtigt.	
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	
<b>Berufsunfähigkeitsvorsorge</b>	
<b>Beitragsbefreiung</b>	
Eine eigene Beitragsbefreiung für die BeitragsrückgewährPolice wird dann eingeschlossen, wenn die jeweilige BasisRente eine Berufsunfähigkeitsabsicherung enthält. Die genaue Ausgestaltung orientiert sich an der Berufsunfähigkeitsabsicherung der jeweiligen BasisRente. Beitragsbefreiung mit Dynamik ist nicht möglich.	
<b>Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
Spezielle Optionen bei der BasisRente:	
▶ Zuzahlungen (für den Teil der Leistung beim BSF0, der sich aus der Zuzahlung ergibt, beginnt im Fall einer Zuzahlung zur BasisRente die Wartefrist von 2 Jahren erneut) <b>Versicherungs-/Beitragszahlungsdauer</b>	
Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer der BeitragsrückgewährPolice dürfen nicht länger als die Aufschub- bzw. Beitragszahlungsdauer der jeweiligen BasisRente sein.	
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Beitragszahlungsdauer	Verrechnung
Beitragsfreie Zeit	Bonus
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Möglich
<b>Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)</b>	
BeitragsrückgewährPolice (BSF0):	E----0408Z0
Presse-Versorgung BeitragsrückgewährPolice (BSF0):	E-PRE0408Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	BSF0, StBSF0



#### 4.4.2 BeitragsrückgewährPolice zur BasisSofortRente, zu BasisRenten und zu BasisRenten StartUp im Rentenbezug

##### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die BeitragsrückgewährPolice (BSOA) sichert die eingezahlten Beiträge zur BasisRente im Rentenbezug, auch wenn keine ► Versorgungsberechtigten vorhanden sind. Besonders geeignet ist das Produkt demnach, wenn im Todesfall z. B. erwachsene Kinder, Geschwister oder Eltern die Leistung erhalten sollen. Außerdem bietet die BeitragsrückgewährPolice die Möglichkeit, sowohl versorgungsberechtigten als auch nicht versorgungsberechtigten Personen im Todesfall eine Kapitalzahlung zukommen zu lassen.

Die BeitragsrückgewährPolice (BSOA) ist ein **eigenständiges Produkt der Privatvorsorge** und kann zur BasisSofortRente ohne Todesfallleistung ab Rentenbeginn (BVR3) und ohne Hinterbliebenenrente abgeschlossen werden.

Ebenfalls möglich ist der Einschluss zum Rentenbeginn einer aufgeschobenen

- BasisRente KomfortDynamik
- BasisRente InvestFlex (Green)
- BasisRente IndexSelect (Plus)
- BasisRente Perspektive
- BasisRente StartUp KomfortDynamik und
- BasisRente StartUp InvestFlex (Green).

Der Beitrag zur BeitragsrückgewährPolice ist im Rahmen der Basisvorsorge steuerlich nicht absetzbar.

<b>Leistungsmerkmale</b>	
<p>Die BeitragsrückgewährPolice (BS0A) ist eine Risiko-Lebensversicherung gegen Einmalbeitrag mit fallendem Kapital bei Tod. Die Höhe der Todesfallleistung orientiert sich am Einmalbeitrag für die BasisSofortRente (BVR3) abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten. In Verbindung mit einer BasisRente InvestFlex (Green) (BVRF(AF)1U/BVRF(AF)1UGD), einer BasisRente KomfortDynamik (BVRFKU1GD), einer BasisRente IndexSelect (Plus) (BVRIIU1/BVRITU1), einer BasisRente Perspektive (BVRSKU1), einer BasisRente StartUp KomfortDynamik (BVRFKU12UGD) oder einer BasisRente Startup InvestFlex (Green) (BVRF(AF)12(UGD)) wird bei Tod im Rentenbezug das gebildete Kapital bei Rentenbeginn abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten geleistet. Es findet keine Rück-erstattung des Einmalbeitrags für die BeitragsrückgewährPolice statt.</p>	
<b>Beitragszahlung</b>	Einmalbeitrag
<b>Zuwachs</b>	Nicht möglich
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	Keine
<b>Versicherungsdauer</b>	
<p>Die Versicherungsdauer der BeitragsrückgewährPolice (BS0A) endet, sobald die ausgezahlten Gesamrenten den Einmalbeitrag bzw. das gebildete Kapital der dazugehörigen BasisRente übersteigen.</p>	
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	Bonus
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Möglich
<b>Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)</b>	
BeitragsrückgewährPolice (BS0A):	E----0407Z0
Presse-Versorgung: BeitragsrückgewährPolice (BS0A):	E-PRE0407Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	BS0AEB, StBS0AEB

## 4.5 RisikoLebensversicherung Plus/ RisikoLebensversicherung (DLVAG)

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die RisikoLebensversicherung Plus von Allianz Leben ist generell für alle interessant, die ihre Familie oder sonstige Hinterbliebenen für den Todesfall mit einer Kapitalzahlung absichern wollen und dabei eine umfangreiche Komfortlösung wünschen.

Die RisikoLebensversicherung der DLVAG (mit konstanter und fallender Versicherungssumme) eignet sich dagegen für die Hinterbliebenenabsicherung zu einem günstigen Beitrag. Darüber hinaus dienen die RisikoLebensversicherung Plus von Allianz Leben und die RisikoLebensversicherung der DLVAG mit konstanter Versicherungssumme z. B. zur Absicherung von Krediten und Finanzierungen (Immobilienkredit), zur Überbrückung von Wartezeiten innerhalb anderer Versorgungseinrichtungen, für ► Auslandsaufenthalte sowie zur Absicherung von Firmenteilhabern und Schlüsselkräften. Die RisikoLebensversicherung der DLVAG mit fallender Versicherungssumme ist insbesondere dann sinnvoll, um Darlehen günstig abzuschließen, die kontinuierlich getilgt werden.

### Leistungsmerkmale

Das Garantiekapital wird fällig bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer, bei Partnerversicherungen bei Tod der zuerst sterbenden versicherten Person. Das Garantiekapital wird auch dann nur einmal fällig, wenn beide Versicherten gleichzeitig sterben.

#### 1. RisikoLebensversicherung Plus LC0, LCOP

Lebensversicherung mit Kapitalzahlung im Todesfall mit Garantiekapital (LC0), für mehrere Partner (LCOP)

Zusätzlich kommen folgende Leistungsmerkmale hinzu:

- Die Kapitalzahlung im Todesfall kann im Falle einer nachgewiesenen, schweren Krankheit bereits als vorgezogene Leistung abgerufen werden: verbleibende Versicherungsdauer: Mind. 12 Monate.
- Innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt/Adoption eines Kindes wird im Todesfall eine Kapitalzahlung von zusätzlich 25 % des vereinbarten Garantiekapitals bei Tod, max. 50.000 EUR fällig (ohne Anzeige). Mit Anzeige innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Ereignis verlängert sich der zusätzliche beitragsfreie Todesfallschutz auf 9 Monate (bei Mehrfachgeburten bzw. -adoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal).
- Innerhalb der ersten 3 Monate nach Baubeginn/Erwerb einer Immobilie wird im Todesfall eine Kapitalzahlung von zusätzlich 25 % des vereinbarten Garantiekapitals bei Tod, max. 50.000 EUR fällig (ohne Anzeige). Mit Anzeige innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Ereignis verlängert sich der zusätzliche beitragsfreie Todesfallschutz auf 9 Monate.

#### 2. RisikoLebensversicherung (DLVAG), L0(DL), LOP(DL), LOA(DL), LOAP(DL)

Lebensversicherung mit Kapitalzahlung im Todesfall mit konstantem Garantiekapital (L0(DL)), für mehrere Partner (LOP(DL)) oder

Lebensversicherung mit Kapitalzahlung im Todesfall mit linear fallendem Garantiekapital (LOA(DL)), für mehrere Partner (LOAP(DL)). Dabei fällt die Anfangsversicherungssumme der LOA(P)(DL) jährlich um einen konstanten Betrag auf null oder auf einen anderen positiven, vertraglich vereinbarten Betrag (Endversicherungssumme: maximal 95 % der Anfangsversicherungssumme). Der Beitrag bleibt während der gesamten Laufzeit konstant.

Zusätzlich kommt folgendes Leistungsmerkmal hinzu:

- Die Kapitalzahlung im Todesfall kann im Falle einer nachgewiesenen, schweren Krankheit bereits als vorgezogene Leistung abgerufen werden: verbleibende Versicherungsdauer: Mind. 12 Monate.

## Berufsgruppen und Risikoklassen

Die Beiträge der RisikoLebensversicherungen von Allianz Leben und der DLVAG richten sich nach den persönlichen Risikomerkmale des Kunden.

In Abhängigkeit von

- Tabakkonsum
  - Raucher (R)
  - Mind. 10 Jahre Nichtraucher (NR10): Die versicherte Person hat in den letzten 10 Jahren vor Antragsstellung nicht aktiv geraucht hat und beabsichtigt auch in Zukunft nicht zu rauchen.
  - Mind. 1 Jahr Nichtraucher (NR1): Die versicherte Person hat in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung nicht aktiv geraucht (ist aber noch keine 10 Jahre rauchfrei) und beabsichtigt auch in Zukunft nicht zu rauchen und
- Beruf (Akademiker/Angestellter/Arbeiter)

wird die versicherte Person einer der unten genannten Risikoklassen zugeordnet. Bei der Versicherung mehrerer Partner wird beiden versicherten Personen eine individuelle Risikoklasse zugeordnet.

Für mind. **10 Jahre Nichtraucher (NR10)**/mind. **1 Jahr Nichtraucher (NR1)** in folgenden ausgewählten Berufen der Berufsgruppe A

- Anwälte und Notare
- Apotheker
- Ärzte
- Bankfachleute
- Bausparkassenfachleute
- Betriebs- und Volkswirte
- Bürokaufleute
- Bürokommunikationsfachleute und Sekretäre
- Finanz- und Rechnungswesenfachleute
- Industriekaufleute
- Juristen
- Justizfachangestellte
- Kaufmännische Angestellte
- Lehrer (Berufsschule)
- Lehrer (Grund-, Real-, Haupt-, Gesamt- und Sonderschule)
- Lehrer (Gymnasium)
- Lehrer (Musik-, Gesang- und Kunstschule)
- Lehrer (Sprachschule)
- Lehrer (Volkshochschule)
- Pädagogen (Wissenschaftler)
- Psychologen
- Sozialpädagogen
- Steuerberater
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
- Rechtspfleger und -berater (nur Verwaltung/Beratung)
- Richter, Staats- und Amtsanwälte
- Verwaltungsfachleute
- Versicherungsfachleute (Innendienst)
- Verwaltungsfachleute im höheren, gehobenen und mittleren Dienst
- Wirtschaftsberater und Steuerfachgehilfen
- Wirtschaftsprüfer

Sofern mit akademischem Abschluss und mind. 75 % Bürotätigkeit:

- Abteilungs-, Bereichs- und Referatsleiter
- Filial- und Betriebsleiter
- Geschäftsführer und Geschäftsinhaber
- Verbandsleiter
- Vorstände

kann **eine besonders günstige („Bevorzugt“-)Variante** angeboten werden, wenn keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen und das Eintrittsalter höchstens 55 Jahre beträgt.

### Übersicht Risikoklassen

Raucherstatus	Mind. 10 Jahre Nichtraucher (NR10)			Mind. 1 Jahre Nichtraucher (NR1)			Raucher (R)				
	A	B	C	A	B	C	A	B	C		
LC0- bzw. L0(DL)/L0A(DL)-Berufsgruppe											
Risiko-klasse	NN0	NN1	NN2	NN3	NT0	NT1	NT2	NT3	T1	T2	T3

Berufsgruppe A: Akademiker, kaufmännische Angestellte

Berufsgruppe B: Angestellte (administrativ tätig)

Berufsgruppe C: Arbeiter (körperlich tätig)

Die Einstufung der Berufe in die LC0-/L0(DL)/L0A(DL)-Berufsgruppen stimmt NICHT mit der Einteilung in die Berufsgruppen für die Berufsunfähigkeitsvorsorge überein, da sonst die LC0-/L0(DL)/L0A(DL)-Einstufung einiger Berufe (z. B. Lehrer) zu ungünstig wäre. Bei einigen wenigen Berufen (z. B. Marinetaucher) kann auch Berufsgruppe C mit einem zusätzlichen Berufszuschlag erforderlich sein.

Schüler und Hausfrauen/-männer werden grundsätzlich in die Berufsgruppe C eingeordnet. Hausfrauen/-männern wird innerhalb der ersten 10 Versicherungsjahre jedoch das Recht eingeräumt, nach Aufnahme einer regelmäßigen, auf Dauer gerichteten Berufstätigkeit in eine bessere Berufsgruppe zu wechseln.

### Definition Rauchen

Rauchen meint sowohl das Konsumieren von Tabak unter Feuer, beispielsweise den Genuss von Zigaretten, Zigarillos, Zigarren oder Pfeifen. Zum anderen fällt unter das Rauchen die Verwendung elektrischer Verdampfer und Erhitzer wie beispielsweise E-Zigaretten, E-Zigarren, E-Pfeifen oder Tabakerhitzer (Heat-not-burn), die Verwendung von Wasserpfeifen (zum Beispiel Shisha) sowie das Konsumieren von Schnupf- und Oraltabak (zum Beispiel Snus).

### Gefahrenerhöhung

Eine Änderung des Nichtraucherstatus nach Vertragsabschluss (eine versicherte Person im NR1- oder NR10-Tarif beginnt zu rauchen) ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Versicherung wird dann ab der laufenden Versicherungsperiode mit Beitragserhöhung auf den entsprechenden Rauchertarif umgestellt. Führt die Umstellung zu einer Preiserhöhung von mehr als 10 %, hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht. Hierüber wird er im Umstellungsschreiben informiert.

## Besonderheiten

Die Ausübung von Freizeitaktivitäten mit Unfall- und/oder Verletzungsgefahr wird bei den Risiko-Lebensversicherungen gesondert erfragt und gewichtet.

Für die meisten Berufe und Hobbys werden die Einschätzungen durch die Angebotsmedien (z. B. AMIS) ausgegeben. Bei den RisikoLebensversicherungen sind auch Betätigungen wie z. B. „Motorradfahren auf der Straße“ relevant. Diese werden in den Angebotsmedien abgefragt und bepreist.

### **Vereinfachte Risikoprüfung bei Baufinanzierung/Finanzierung eines Arztpraxisneuerwerbs**

Sind folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Risikolebensversicherung dient der Besicherung des Hypothekendarlehens\* oder einer Finanzierung eines Arztpraxisneuerwerbs
- Der Darlehensvertrag wurde innerhalb der letzten 6 Monate geschlossen\*\*
- Die Gesamt-Todesfallsumme entspricht höchstens der Darlehenssumme, jedoch max. 500.000 EUR (inkl. Vorversicherungen ohne Untersuchung der letzten 5 Jahre und ggf. Bonusleistungen beim jeweiligen Versicherer (DLVAG/Allianz Leben)
- Bei Einschluss einer Berufsunfähigkeitsvorsorge gilt: Die Gesamt-BU-Rente kleiner/gleich 1.500 EUR (inkl. Vorversicherungen beim jeweiligen Versicherer (Allianz Leben/DLVAG)). Detaillierte Informationen siehe Kapitel 5.1.1, Abschnitt Besonderheiten
- Das Eintrittsalter beträgt maximal 45 Jahre

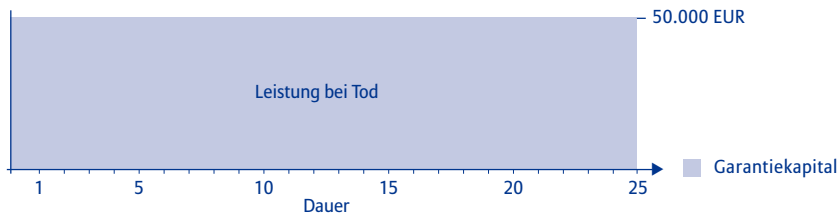
besteht die Risikoprüfung für eine LC0 sowie für eine L0(DL)/LOA(DL) aus einer vereinfachten Gesundheitserklärung, die die versicherte Person abgibt, sowie den Fragen zu Sport/Hobby-Risiken und Ausland (E-----0101Z0).

Kann die Gesundheitserklärung nicht abgegeben werden, ist eine vollständige Risikoprüfung durchzuführen.

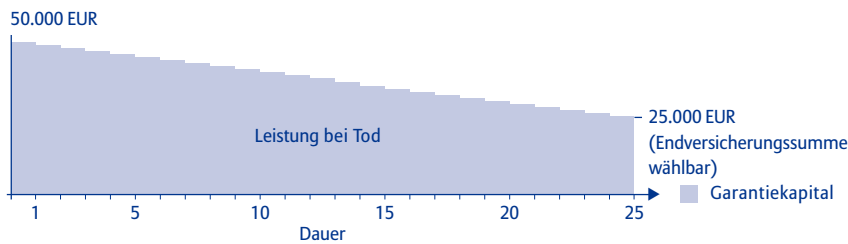
\*Hinweis: Es handelt sich um den Neuerwerb einer Immobilie. Prolongationen, Umschuldungen, Ergänzungsfinanzierungen für Umbauten und Renovierungen sind nicht zulässig.

\*\*Grundsätzlich gilt das Abschlussdatum des Darlehensvertrags. Bei Baufinanzierungen, die über die Allianz Leben oder die Oldenburgische Landesbank abgeschlossen werden, ist das Datum des Darlehensantrags maßgeblich.

## Risikolebensversicherung mit konstantem Garantiekapital bei Tod und Verrechnung der Überschussanteile



## Risikolebensversicherung mit fallendem Garantiekapital bei Tod und Verrechnung der Überschussanteile



Beitragszahlung	Durchlaufend
Zuwachs	Möglich bei LC0, LC0P, L0(DL), L0P(DL)
<p>Bei der RisikoLebensversicherung Plus von Allianz Leben und bei der RisikoLebensversicherung (L0(P)(DL)) der DLVAG kann eine Beitragsdynamik von 3 % eingeschlossen werden. Die Beitragserhöhungen erfolgen jedoch maximal bis zum Alter von 55 und maximal bis 3 Jahre vor Ende der Versicherungsdauer.</p>	
<p><b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b></p>	
<p><b>Für die RisikoLebensversicherungen Plus von Allianz Leben (LC0 und LC0P):</b></p>	
Hinterbliebenenvorsorge	Kapital bei Unfalltod mind. 10.000 EUR
Berufsunfähigkeitsvorsorge	Beitragsbefreiung und Rente (höchstens 35 % des Garantiekapitals als Jahresrente möglich). Zu den möglichen Varianten siehe Kapitel 5.1.1.1, Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente bei Allianz Leben (als Zusatzbaustein). Beitragsbefreiung mit Dynamik und Karenzzeiten werden zur RisikoLebensversicherung Plus nicht angeboten.
<p><b>Für die RisikoLebensversicherung der DLVAG (L0(DL), L0P(DL), L0A(DL) und L0AP(DL)):</b></p>	
Berufsunfähigkeitsvorsorge	Nur Beitragsbefreiung und Rente (BR) in Kombination (höchstens 12 % des Garantiekapitals als Jahresrente) möglich. Zu den möglichen Varianten siehe Kapitel 5.1.1.2, Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (DLVAG) (als Zusatzbaustein). Beitragsbefreiung mit Dynamik und Karenzzeiten werden zur RisikoLebensversicherung (DLVAG) nicht angeboten.

## Optionen während der Vertragsdauer für LC0(P), L0(P)(DL), LOA(P)(DL) (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

### Für LC0(P), L0(P)(DL) und LOA(P)(DL):

- Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge (Nachversicherung)
- Summenherabsetzung (nicht möglich bei LOA(P)(DL))
- Umwandlung in einen Nichtraucheritarif (NR1, NR10)
- Stundung
- Befristete Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit oder Elternzeit

### Zusätzlich nur für LC0(P):

- Umwandlung in einen Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge (Umwandlungsoption)
- Möglichkeit zur Wiederinkraftsetzung nach ► Beitragsfreistellung (z. B. Einmalige Zuzahlung)
- Verlängerungsoption
- Umwandlungsoption in einen Partneritarif
- Beitragsspitze

## Wechsel der Berufsgruppe/Option zur Beitragsoptimierung für LC0(P), L0(P)(DL), LOA(P)(DL)

### Bei Hausfrauen/-männern

Nimmt ein(e) Hausfrau/-mann eine regelmäßige, auf Dauer gerichtete Berufstätigkeit auf, kann verlangt werden, dass der Beitrag auf Basis des neuen Berufes neu festgesetzt wird. Dieses Recht erlischt 10 Jahre nach Abschluss des Bausteins.

### Mindestgarantiekapital/Mindestbeitrag

Allianz Leben: 10.000 EUR/Keiner

DLVAG Mindestgesamtkapital: 25.000 EUR/Keiner

Das Mindestgarantiekapital bei beitragsfreier LC0, L0(DL) und LOA(DL) beträgt 2.000 EUR.

### Höchstkapital

Das maximale Gesamtkapital bei L0(DL), LOP(DL), LOA(DL) und LOAP(DL) der DLVAG beträgt 10 Mio. EUR.

Ab einem Todesfallschutz von mehr als 5 Mio. EUR auf das Leben einer versicherten Person bei der DLVAG ist ein höherer Beitrag zu entrichten.

Bei der LC0 von Allianz Leben ist i. d. R. ein maximales Gesamtkapital von 20 Mio. EUR festgelegt.

## Personenabhängige Höchstgrenzen (detaillierte Informationen in Kapitel 10.3.2.4)

Die Grenzen für Abschlüsse mit ärztlicher Untersuchung sind dem jeweils aktuellen Formular E----0105Z0 zu entnehmen.

Ab einem Todesfallschutz von 400.001 EUR (bei der DLVAG inkl. Bonus) ist bei Nichtrauchertarifen (NR1, NR10) im Rahmen der ärztlichen Untersuchung ein obligatorischer Test zum Tabakkonsum vorgesehen.

Ab einem Todesfallschutz von 500.001 EUR (inkl. Vorversicherungen) sind Angaben zum Einkommen der letzten 3 Jahre, zum Versicherungszweck und zu Vorversicherungen zu machen. Ab einem Todesfallschutz von 1.000.001 EUR (inkl. Vorversicherungen) sind zusätzlich Nachweise einzureichen, die den Versicherungsbedarf begründen.

In Abhängigkeit von Alter und Versicherungssumme wird obligatorisch ein hausärztlicher Bericht angefordert (Alters-, Summengrenzen siehe E----0105Z0).



<b>Mindesteintrittsalter der versicherten Person</b>	15 Jahre
Bei Partner-Tarifen gilt das Mindesteintrittsalter für die jüngere Person.	
<b>Mindesteintrittsalter des Versicherungsnehmers</b>	
Bei der DLVAG muss der Versicherungsnehmer bei Antragstellung volljährig sein (für Allianz Leben siehe Kapitel 10.3.3).	
<b>Höchsteintrittsalter der versicherten Person</b>	74 Jahre
Bei Partner-Tarifen gilt das Höchsteintrittsalter für die ältere Person. Für die „Bevorzugt“-Klasse beträgt das Höchsteintrittsalter 55 Jahre.	
<b>Höchstendalter der versicherten Person</b>	80 Jahre
Bei Partner-Tarifen gilt das Höchstendalter für die ältere Person.	
<b>Mindestversicherungsdauer</b>	1 Jahr bei LC0 und LO(DL)/2 Jahre bei LOA(DL)
<b>Höchstversicherungsdauer</b>	50 Jahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Überschussverwendung Verrechnung wird die Sofortüberschussbeteiligung mit den Beiträgen verrechnet</li> <li>• bei Überschussverwendung Todesfallbonus wird die Leistung im Todesfall erhöht.</li> </ul>	
<b>Sondertarif</b>	Möglich (nicht bei DLVAG)
<b>Presse-Versorgung</b>	Möglich (nicht bei DLVAG und LCOP)
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
RisikoLebensversicherung Plus:	E----0307Z0
DLVAG:	E-DLV0007Z0
Presse-Versorgung:	E-PRE0307Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	
Allianz Leben:	LC0, LCOP, StLC0, StLCOP
DLVAG:	LO(DL), LOP(DL), LOA(DL), LOAP(DL)
<b>Anwendungsbereiche des LO-Tarifs von Allianz Leben</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der <b>betrieblichen Altersversorgung</b> wird die RisikoLebensversicherung Plus von Allianz Leben (LC0) nicht angeboten; hier kann der (St)LO-Tarif (bzw. (St)LO(TER)) von Allianz Leben als Direkt- und Rückdeckungsversicherung (auch Unterstützungskasse) abgeschlossen werden. Das Mindestgarantiekapital muss innerhalb von bAV-Gruppenverträgen im Durchschnitt des Gruppenvertrags erfüllt sein. Damit der Verkaufsprozess bei arbeitgeberfinanzierten Gruppenverträgen möglichst einfach bleibt, finden dort grundsätzlich „neutrale“ Risikoklassen (unbekannter Raucherstatus) vertragseinheitlich für alle Arbeitnehmer Anwendung. Für neue Gruppenverträge ab 01/2022 stehen neutrale Klassen mit einer Differenzierung nach Berufsgruppen zur Verfügung.</li> </ul>	

Raucherstatus	Neutral			
Berufsgruppe	A	B	C	Neutral*
Risikoklasse	TNT1	TNT2	TNT3	TNT*

\* primär für Neuzugang zu bestehenden Gruppenverträgen

- Im privaten Rahmenvertragsgeschäft können sowohl die Tarife LC0 und LC0(P), als auch der LO-Tarif von Allianz Leben (nicht Partner-Tarif) angeboten werden.
- Im Privatgeschäft bleibt der LO(TER)-Tarif (nicht Partner-Tarif) verkaufsoffen.

## 4.6 RisikoLebensversicherung für Diabetiker (RisikoLebensversicherung mit Beitragsbonus\*)

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Diabetiker führen trotz ihrer Krankheit zumeist ein normales Leben und haben den gleichen Bedarf für eine RisikoLebensversicherung wie Menschen ohne Diabetes. Aufgrund des Krankheitsbildes war es jedoch nach unserer Marktbeobachtung für Diabetiker mit einem HbA<sub>1c</sub>-Wert über 8 % oft nur schwer möglich, Versicherungsschutz zu bekommen.

Allianz Leben hat deshalb eine neuartige RisikoLebensversicherung für Diabetiker entwickelt. Wir versichern jetzt Menschen, welche bisher nur schwer Schutz bekommen konnten. Die RisikoLebensversicherung für Diabetiker zeichnet sich aus durch

- eine bedarfsgerechte Absicherung bei Laufzeit und Leistungshöhe vergleichbar zu Nicht-Diabetikern
- eine faire Beitragsgestaltung
  - durch eine risikoindividuelle Beitragskalkulation der Diabeteserkrankung und
  - die Möglichkeit, den Beitrag während der Laufzeit durch einen „Beitragsbonus“ zu senken, abhängig von der Entwicklung des Langzeitblutzuckerwertes (HbA<sub>1c</sub>-Wertes)
- ein deutlich vereinfachtes Annahmeverfahren, was in vielen Fällen schnell und unkompliziert gleich bei Antragsstellung zu einem Votum zum Versicherungsschutz führt.

### Leistungsmerkmale

Das Garantiekapital wird fällig bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer.

Die Leistungen der RisikoLebensversicherung für Diabetiker orientieren sich an der RisikoLebensversicherung Plus (siehe Kapitel 4.5). Es sind jedoch keine Zusatzbausteine, keine Verlängerungsoption, keine Umwandlung in einen Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge und keine Partnerabsicherung möglich.

### Risikoeinstufung und Beitragsfestlegung

Die Beiträge der RisikoLebensversicherung für Diabetiker richten sich zum einen analog den bekannten RisikoLebensversicherungsprodukten nach den persönlichen Risikomerkmale des Kunden, insbesondere Raucherstatus und Beruf, zum anderen nach diabetesspezifischen Merkmalen wie dem HbA<sub>1c</sub>-Wert des Kunden und der Dauer seiner Diabetes.

Der Kunde wird auf Basis des bei Vertragsabschluss aktuellen HbA<sub>1c</sub>-Wertes in einen Diabetesindexbereich (anfänglicher Diabetesindexbereich) eingestuft. Der anfängliche Zahlbeitrag wird auf dessen Basis ermittelt.

Diabetesindexbereich	HbA <sub>1c</sub> -Wert	
	in %	mmol/mol
weiß	< 7,0	< 53,0
grün	7,0 – 7,99	53,0 – 63,8
gelb	8,0 – 8,99	63,9 – 74,8
orange	9,0 – 9,99	74,9 – 85,7
rot	10,0 – 10,99	85,8 – 96,6
violett	≥ 11,0	≥ 96,7

### Besonderheit Tarifierung

Die Tarifierung des neuen Produktes startet wie gewohnt in der AMIS Tarifierung im Vorsorgebereich „Familie versorgen“. Für die Risikoprüfung werden Sie in ein Onlinetool ausgeleitet. Es werden neben speziellen Fragen zur Erkrankung Diabetes (u. a. Abfrage HbA<sub>1c</sub>-Wert und Dauer der Diabetes) die bekannten Standard-Risikofragen gestellt, anschließend werden Sie wieder automatisch zur AMIS-Tarifierung zurückgeleitet. Sie erhalten nach der Beantwortung in vielen Fällen gleich bei Antragstellung ein Votum zum Versicherungsschutz mit dem dazugehörigen Beitrag. Gegenwärtig müssen jedoch wir Diabetiker, die älter als 60 Jahre sind oder einen hohen HbA<sub>1c</sub>-Wert (> 10 %) haben, in etlichen Fällen an den Innendienst weiterleiten. Dort werden die Anträge geprüft und ggf. zurückgestellt (aktuell 6 Monate). Wir streben an, bis dann die unmittelbar versicherbaren Eintrittsalter auszuweiten und höhere HbA<sub>1c</sub>-Werte (bis 12 %) zuzulassen.

Um möglichst unmittelbar bei Antragstellung ein Votum zu erhalten, muss insbesondere der aktuelle HbA<sub>1c</sub>-Wert angegeben und per Laborbefund oder Arztbericht nachgewiesen werden. Der aktuelle HbA<sub>1c</sub>-Wert darf grundsätzlich nicht älter als 3 Monate sein. Gegenwärtig darf der Wert auch bis zu 4 Monate alt sein, da es für Diabetiker derzeit nicht einfach ist, den entsprechenden Nachweis zu erhalten. Das Dokument ist dem Antrag hinzuzufügen. Der anfängliche Zahlbetrag wird auf Basis der Angaben zu den Gesundheitsfragen ermittelt.

### Möglichkeit der Beitragsverbesserung während der Vertragslaufzeit (Beitragsbonus)

Die RisikoLebensversicherung für Diabetiker bietet die Chance, während der Laufzeit von Beitrags-senkungen zu profitieren, sofern sich der HbA<sub>1c</sub>-Wert entsprechend entwickelt. Maßgebend für eine Beitrags-senkung ist das Sammeln von Bonuspunkten.

Wenn uns der Kunde jährlich seinen aktuellen HbA<sub>1c</sub>-Wert einreicht, überprüfen wir den zu zahlen-den Beitrag auf Grundlage eines Vergleichs des aktuellen HbA<sub>1c</sub>-Wertes grundsätzlich mit dem HbA<sub>1c</sub>-Wert, den der Kunde bei Antragsstellung eingereicht hat (Ausnahme bei Wiederinkraft-setzung mit Risikoprüfung: wenn sich der hierdurch eingereichte HbA<sub>1c</sub>-Wert erhöht hat, verglei-chen wir mit diesem neuen Wert).

Bonuspunkte kann der Kunde bei Verbesserung in einen niedrigeren Diabetesindexbereich sam-meln. Wird ein Anfangswert von 7,99 % oder niedriger gehalten, können ebenfalls Bonuspunkte gesammelt werden.

Die Anzahl der Bonuspunkte, die der Kunde in einem Jahr erhalten kann, richtet sich nach der nach-folgenden Tabelle.

Aktueller Diabetesindexbereich	Anfänglicher Diabetesindexbereich					
	weiß	grün	gelb	orange	rot	violett
weiß	1	1	2	3	4	5
grün	0	1	1	2	3	4
gelb	0	0	0	1	2	3
orange	0	0	0	0	1	2
rot	0	0	0	0	0	1
violett	0	0	0	0	0	0

Der Kunde kann nach einem Jahr das erste Mal Bonuspunkte sammeln. Maßgeblich dafür, ob der zu zahlende Beitrag jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns angepasst wird, ist die Summe der seit Versicherungsbeginn, höchstens jedoch in den jeweils letzten 5 Vertragsjahren gesammel-ten Bonuspunkte.

Die jährliche Meldung des HbA<sub>1c</sub>-Wertes ist freiwillig und sehr einfach und kundenfreundlich: Der Kunde wird 3 Monate vor dem Stichtag von Allianz Leben auf seine Mitteilungsmöglichkeit hingewiesen. 9 Wochen vor dem Jahrestag der Versicherung schreibt Allianz Leben den Kunden nochmal an und erinnert an die Mitteilung. Der Kunde kann uns daraufhin den Laborbefund oder Arztbericht mit seinem aktuellen HbA<sub>1c</sub>-Wert zusenden. Dieser darf zum Zeitpunkt der Mitteilung nicht älter als 3 Monate sein. Will der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, muss uns der aktuelle HbA<sub>1c</sub>-Wert frühestens 3 Monate und spätestens 4 Wochen vor Erreichen des Jahrestags vorliegen. Die Einreichung des Arztberichts oder Laborbefundes mit dem aktuellen HbA<sub>1c</sub>-Wert, der dem Kunden im Regelfall aufgrund Routineuntersuchungen beim Arzt vorliegt, kann formlos (z. B. per Brief, Fax oder über allianz.de) erfolgen.

Nach Einreichung des HbA<sub>1c</sub>-Wertes bzw. nach Verstreichen der Frist erhält der Kunde eine Rückmeldung, ob und wie sich sein Zahlbeitrag für das kommende Jahr ändert. Der Kunde muss die Möglichkeit, jährlich Bonuspunkte zu sammeln, nicht nutzen. Wenn der Kunde keinen aktuellen HbA<sub>1c</sub>-Wert einreicht, erhält er keine Bonuspunkte für das zurückliegende Versicherungsjahr.

Ein während der Laufzeit gesunkener Zahlbeitrag kann in diesem Fall – ebenso wie bei Erhöhung des HbA<sub>1c</sub>-Wertes im Vergleich zum HbA<sub>1c</sub>-Wert bei Antragsstellung und Halten eines HbA<sub>1c</sub>-Wertes von mehr als 8 % – wieder steigen. Wichtig dabei ist jedoch, dass der Beitrag aus den beschriebenen Gründe den anfänglichen Zahlbeitrag nicht übersteigen kann. Der anfängliche Zahlbeitrag kann jedoch beispielsweise bei einer Änderung der Überschussbeteiligung, bei Vereinbarung einer Beitragsdynamik oder einem Wechsel des Raucherstatus (siehe Kapitel 2) überschritten werden.

#### Höhe der Beitragssenkung durch Bonuspunkte

Ein Bonuspunkt senkt den zu zahlenden Beitrag für das kommende Versicherungsjahr um derzeit 1,5 %. Dieser Wert basiert auf der aktuellen Überschussbeteiligung 2020 und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Im Mittel könnte eine Beitragssenkung aufgrund von Bonuspunkten während der Vertragslaufzeit nach unserer bisherigen Einschätzung bei 5 – 10 % liegen.

#### Beitragszahlung

Durchlaufend

#### Zuwachs

Möglich

Bei der RisikoLebensversicherung für Diabetiker kann eine Beitragsdynamik von 3 % eingeschlossen werden. Die Beitragserhöhungen aufgrund Dynamik erfolgen jedoch maximal bis zum Alter von 55 und maximal bis 3 Jahre vor Ende der Versicherungsdauer.

#### Kombinationsmöglichkeiten mit anderen

##### Bausteinen bei Vertragsabschluss

Keine

#### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge (Nachversicherung)
- Summenherabsetzung
- Umwandlung in einen Nichtraucherstarif (NR1, NR10)
- Stundung
- Befristete Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit oder Elternzeit

#### Mindestgarantiekapital/Mindestbeitrag

10.000 EUR/Keiner

#### Höchstkapital

20 Mio. EUR

#### Personenabhängige Höchstgrenzen (detaillierte Informationen in Kapitel 10.3.2.4)

Die Grenzen für Abschlüsse mit ärztlicher Untersuchung sind dem jeweils aktuellen Formular E----0105Z0 zu entnehmen.

In Abhängigkeit von Alter und Versicherungssumme wird obligatorisch ein hausärztlicher Bericht angefordert (Alters-, Summengrenzen siehe E----0105Z0).

<b>Mindesteintrittsalter der versicherten Person</b>	15 Jahre
<b>Mindesteintrittsalter des Versicherungsnehmers</b>	siehe Kapitel 10.3.3
<b>Höchsteintrittsalter der versicherten Person</b>	74 Jahre
<b>Höchstendalter der versicherten Person</b>	80 Jahre
<b>Mindestversicherungsdauer</b>	1 Jahr
<b>Höchstversicherungsdauer</b>	50 Jahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
ausschließlich Überschussverwendung Verrechnung möglich. Die Sofortüberschussbeteiligung wird mit den Beiträgen verrechnet	
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
RisikoLebensversicherung mit Beitragsbonus*:	E----0505Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	LDO

\*Der Produktname „RisikoLebensversicherung für Diabetiker“ wird ausschließlich in den Marketing Unterlagen verwendet. In AMIS/Beratungssoftware, im Vorschlag, im Antrag, in den Versicherungsinformationen, in den Versicherungsbedingungen und in der Police wird das Produkt als „RisikoLebensversicherung mit Beitragsbonus“ bezeichnet. Damit wird gewährleistet, dass Datenschutzgrundsätze bei einer weiteren Verwendung dieser Unterlagen (z. B. bei Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zur Beantragung einer Finanzierung) eingehalten werden und z. B. dem Kreditgeber nicht aus den Unterlagen heraus bekannt wird, dass der Kunde Diabetiker ist.

## 4.7 Lebenslange RisikoLebensversicherung

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

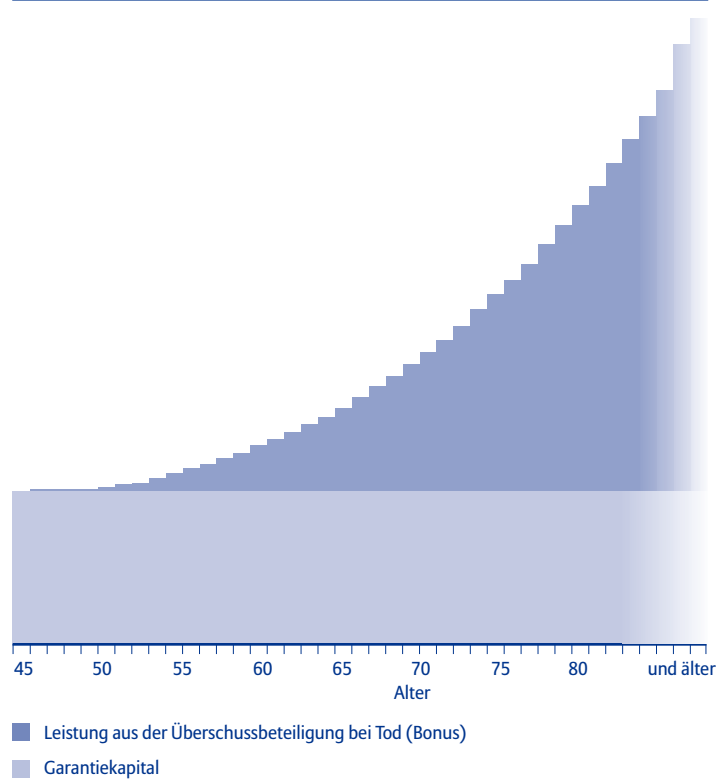
Die lebenslange RisikoLebensversicherung eignet sich zur Finanzierung der Erbschaftsteuer und zur Sicherstellung der Hinterbliebenenvorsorge und auch bei Bedarf zur Begleichung der Beerdigungskosten bei kleineren Beträgen.

Zur Erhöhung der finanziellen Flexibilität kann bei Bedarf Kapital entnommen werden.

### Leistungsmerkmale

Die Gesamtleistung wird fällig bei Tod.

### Lebenslange RisikoLebensversicherung



<b>Beitragszahlung</b>	Durchlaufend, abgekürzt
<b>Zuwachs</b>	Möglich
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	
Hinterbliebenenvorsorge	Kapital bei Unfalltod Mind. 100 % des Garantiekapitals
Berufsunfähigkeitsvorsorge	Beitragsbefreiung und Rente (jährlich höchstens 150 % der Beitragssumme). Zu den möglichen Varianten siehe Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe Kapitel 5.1.1.1.)
<b>Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung der Beitragszahlungsdauer</li> </ul> <p>Option zur Steuerung der finanziellen Belastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit</li> </ul> <p>Auszahlungsoption:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnahmen</li> </ul>	
<b>Mindestbeitrag</b>	Keiner
Die Mindestbeitragssumme beträgt 3.000 EUR.	
<b>Mindest-/Höchst Eintrittsalter der versicherten Person</b>	15 Jahre/80 Jahre
<b>Versicherungsdauer</b>	Lebenslang
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	Standardmäßig Bonus, wahlweise steigender Bonus
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Lebenslange RisikoLebensversicherung:	E----0155Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	L1, StL1

## 4.8 Bestattungsschutzbrief

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Insbesondere die Zielgruppe der über 55-Jährigen will bereits zu Lebzeiten ihre Nachlassangelegenheiten regeln und die Bestattung nach ihren Wünschen festlegen. Diese Wünsche sollen nicht mit finanziellen Belastungen für die Angehörigen verbunden sein. Durchschnittliche Bestattungskosten zwischen 6.000 bis 7.000 EUR können leicht zum finanziellen Problem werden. Der Bestattungsschutzbrief bietet die Möglichkeit, rechtzeitig finanzielle Vorsorge zu treffen und die Bestattung nach den jeweiligen Wünschen festzulegen. Durch umfangreiche Serviceleistungen werden die Angehörigen in dieser emotional sehr belastenden Situation zusätzlich mit Hilfeleistungen unterstützt.

### Leistungsmerkmale

Der Bestattungsschutzbrief bietet Serviceleistungen zu Lebzeiten und im Todesfall, verbunden mit der Übernahme der Bestattungskosten bis zum vereinbarten Kapital bei Tod.

Das Gesamtkapital bei Tod ergibt sich aus dem Garantiekapital bei Tod und den Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Bei Tod der versicherten Person werden die Serviceleistungen, verbunden mit der Übernahme der Bestattungskosten bis zur Höhe des bei Tod zur Verfügung stehenden Gesamtkapitals erbracht. Wenn die versicherte Person infolge eines **Unfalls** stirbt, werden die Leistungen in Höhe des **doppelten** bei Tod zur Verfügung stehenden Gesamtkapitals erbracht. Ein nach Abzug der Finanzierung der in Anspruch genommenen Leistungen eventuell vorhandenes Restguthaben wird ausbezahlt.

In den **ersten 18 Versicherungsmonaten** werden die vereinbarten Serviceleistungen, verbunden mit der Übernahme der Bestattungskosten nur dann fällig, wenn die versicherte Person infolge eines Unfalls stirbt. In diesem Fall werden die Leistungen in Höhe des **doppelten** bei Tod zur Verfügung stehenden Gesamtkapitals erbracht. Ansonsten werden lediglich die gezahlten Beiträge als Todesfallleistung – jedoch höchstens die zugesagte Leistung – ausbezahlt. Die vereinbarten Serviceleistungen entfallen.

**Alternativ** kann die Leistung bei Tod auch in Form einer Kapitalzahlung erfolgen, wenn dies der Allianz zu Lebzeiten der versicherten Person mitgeteilt wird oder wenn die versicherte Person ohne Mitwirken der Allianz bestattet worden ist.

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt über eine lebenslange Risikoversicherung **ohne Risikoprüfung**. Möglich sind laufende oder abgekürzte Beitragszahlung.

### Serviceleistungen zu Lebzeiten

- Vermittlung einer kostenfreien, einstündigen Erstberatung per Telefon durch einen qualifizierten Anwalt zur Klärung von Testaments- und Nachlassfragen nach Ablauf von 12 Monaten
- kostenfreie 24-Stunden-Hotline als Anlaufstelle für Kundenfragen und -wünsche (zusätzlich Fax-Nummer und Postadresse).



## Serviceleistungen im Todesfall

Koordination und Organisation der Bestattung nach den Wünschen der versicherten Person (auf deutschem Staatsgebiet) und Kostenübernahme bis zum vorhandenen Kapital bei Tod.

Folgende Serviceleistungen können beispielsweise erbracht werden:

- Beratung zur Bestattung
- Erledigung aller Behördengänge und Übernahme der entsprechenden Gebühren
- Überführung und Einbettung
- Kostenübernahme für Rückholung nach Deutschland bei Tod im Ausland
- Sarg und/oder Urne mit Blumenschmuck
- wahlweise Erd- oder Feuerbestattung an der gewünschten Grabstelle in Deutschland, auch als Waldbestattung in dafür ausgewiesenen Gebieten
- Trauerfeier am Ort der Bestattung (beinhaltet nicht die Verpflegung der Trauergäste), Blumendekoration und Trauerkarten
- Reihengrab oder anonyme Grabstätte in Deutschland bzw. Seebestattung in Nord- oder Ostsee in deutschem Hoheitsgewässer
- Grabstein
- Grabpflege, sofern ein Restguthaben vorhanden ist, das mind. für eine erste Dauerbepflanzung ausreicht.

Alternativ kann die Leistung bei Tod auch in Form einer Kapitalzahlung erfolgen (Details siehe Leistungsmerkmale).

Der Kunde kann aus dem Leistungskatalog individuell die Serviceleistungen auswählen, die er für seine Bestattung wünscht. Seine Wünsche bzw. Änderungen kann er mit dem Formular VM---8067Z0 bereits zu Lebzeiten schriftlich festhalten und jederzeit ändern.

Bei Tod der versicherten Person erbringen wir die Serviceleistungen, verbunden mit der Übernahme der Bestattungskosten bis zur Höhe des zur Verfügung stehenden Gesamtkapitals bzw. bei Unfalltod der versicherten Person bis zur Höhe des doppelten bei Tod zur Verfügung stehenden Gesamtkapitals. Übersteigt das Gesamtkapital bei Tod die Kosten, wird der vorhandene Restbetrag ausbezahlt. Sollten die Kosten das vorhandene Kapital übersteigen, klären wir mit den Hinterbliebenen die Übernahme der restlichen Kosten bzw. die Gestaltung des Begräbnisses.

Der Bestattungsschutzbrief ist als Direktversicherung und Pensionskasse nicht zulässig, da keine Förderung nach § 3.63 EStG möglich ist.

### Beitragszahlung

Durchlaufend, abgekürzt

### Zuwachs

Möglich

Eine Beitragsdynamik von 3% ist einschließbar. Die letzte Zuwachserhöhung erfolgt im Alter 85.

### Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Keine

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- ▶ Zuzahlungen
- Veränderung der Beitragszahlungsdauer (nur Verkürzung)

### Mindestbeitrag

Keiner

Die Mindestbeitragssumme beträgt 3.000 EUR.

<b>Höchstkapital (Garantiekapital)</b>	20.000 EUR pro versicherte Person
<b>Mindest-/Höchsteintrittsalter der versicherten Person</b>	40 Jahre/80 Jahre abgekürzter Beitragszahlung bzw. 75 Jahre bei lebenslanger Beitragszahlung
<b>Versicherungsdauer</b>	Lebenslang
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	Bonus
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Bestattungsschutzbrief:	E----0159Z0
<b>Kurzbezeichnungen</b>	LAS1, StLAS1

# 5 Arbeitskraftsicherung/ Pflegevorsorge

## Inhalt

5.1 Arbeitskraftsicherung	230
5.1.1 Berufsunfähigkeitsvorsorge	230
5.1.1.1 Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente bei Allianz Leben (als Zusatzbaustein)	230
5.1.1.2 Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (DLVAG) (als Zusatzbaustein)	244
5.1.1.3 Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice	246
5.1.1.4 BerufsunfähigkeitsStartPolice (BU-StartPolice)	249
5.1.1.5 Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice	251
5.1.1.6 BerufsunfähigkeitsPolice Invest (BU Invest)	254
5.1.1.7 Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung	255
5.1.2 Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge	257
5.1.2.1 Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice	260
5.1.2.2 Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung	263
5.1.3 KörperSchutzPolice	266
5.1.4 Baufinanzierungs-Schutzbrief (DLV)	271
5.2 Pflegevorsorge	275
5.2.1 PflegePolice Flexi	275
5.2.2 PflegeRente	279
5.2.3 Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption (als Zusatzbaustein)	283
5.2.4 Kinderpflegerente	285

# 5 Arbeitskraftsicherung/ Pflegevorsorge

Auch in der Arbeitskraftsicherung und Pflegevorsorge bieten wir unterschiedliche Produkte für unterschiedliche Kundengruppen/-wünsche.

## 5.1 Arbeitskraftsicherung

### 5.1.1 Berufsunfähigkeitsvorsorge

#### 5.1.1.1 Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente bei Allianz Leben (als Zusatzbaustein) (DLVAG siehe 5.1.1.2)

##### **Anwendungsbereich/Zielgruppe**

Diese Bausteine bieten Schutz vor den finanziellen Folgen bei Einkommensverlusten (Berufsunfähigkeitsrente) bzw. stellen sicher, dass das ursprüngliche Versorgungsziel erreicht wird (Beitragsbefreiung), wenn der gegenwärtige Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann. Dabei gibt es je nach Bedarf des Kunden verschiedene Varianten der Absicherung, die nachfolgend dargestellt werden.

##### **Komfort-Tarif**

Der Komfort-Tarif ist preisgünstiger als der Premium-Tarif. Er enthält keine Leistungen wegen Krankschreibung und keine Leistungen wegen Krebs und ist damit auf die regulatorischen Anforderungen der Förderschichten betriebliche Altersversorgung (bAV) und Basisvorsorge ausgerichtet. Außerdem ist er für Kund:innen in der Privatvorsorge gedacht, die einen günstigeren Beitrag zahlen möchten oder die Leistungen wegen Krankschreibung und die Leistungen wegen Krebs nicht benötigen.

##### **Premium-Tarif**

Der Premium-Tarif beinhaltet Leistungen wegen Krankschreibung und Leistungen wegen Krebs und wird ausschließlich in der Privatvorsorge angeboten.

Sowohl der Premium-Tarif, als auch der Komfort-Tarif haben einen Prognosezeitraum von 6 Monaten, d. h. die Leistungen werden erbracht, wenn die versicherte Person voraussichtlich mind. 6 Monate berufsunfähig ist oder 6 Monate berufsunfähig war.

Der Premium- bzw. der Komfort-Tarif ist einheitlich für alle Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge einer Versicherung (also Beitragsbefreiung und BU-Rente) zu wählen.

Die Berufsunfähigkeitsvorsorge kann Berufstätigen sowie Auszubildenden, Referendaren und Beamtenanwärtern geboten werden. Auch Hausfrauen/-männer, Studierende und Schüler gehören zur Zielgruppe.

## Leistungsmerkmale

Die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge umfassen folgende grundsätzliche Varianten:

### Beitragsbefreiung

Vollständige Befreiung von der Zahlung der aktuellen Beiträge aller Bausteine, wenn die versicherte Person zu mind. 50 % berufsunfähig ist.

Nur beim Premium-Tarif gilt zusätzlich:

Eine Befreiung von der Zahlung der aktuellen Beiträge aller Bausteine erfolgt auch, wenn die versicherte Person mind. 6 Monate ununterbrochen krankgeschrieben ist oder voraussichtlich 6 Monate krankgeschrieben sein wird. Die Beitragsbefreiung wegen Leistungen wegen Krankschreibung erfolgt für die Dauer der Krankschreibung, längstens jedoch für 36 Monate.

Eine Beitragsbefreiung erfolgt auch bei Eintritt bestimmter Krebserkrankungen, längstens jedoch für 18 Monate.

### Beitragsbefreiung mit Dynamik (Airbag)

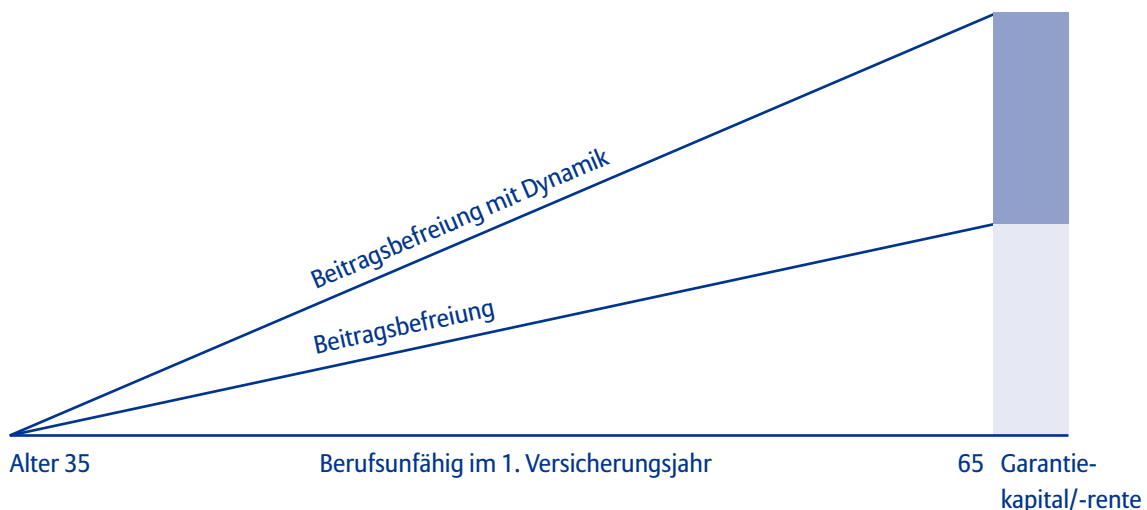
Wenn die versicherte Person zu mind. 50 % berufsunfähig ist, erfolgt nicht nur eine Befreiung von der Zahlungspflicht des aktuellen Beitrags, sondern **eines Jahr für Jahr nach dem vereinbarten Steigerungssatz (wählbar von 1 % bis 10 % des Vorjahresbeitrags) steigenden Beitrags** für alle Bausteine. Bei den Beitragssteigerungen werden die Beiträge für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge nicht berücksichtigt. Durch den steigenden Beitrag wächst während der Berufsunfähigkeit die garantierte Alters- und Hinterbliebenenvorsorge. Dadurch wird auch nach Eintritt der Berufsunfähigkeit das angestrebte Versorgungsziel erreicht. Die Beitragsbefreiung mit Dynamik kann mit oder ohne ► Zuwachs abgeschlossen werden. Vor allem für Personen, die am Beginn ihrer beruflichen Laufbahn stehen, ist die Beitragsbefreiung mit Dynamik wichtig. Bei Berufsunfähigkeit in den ersten Berufsjahren fehlen die finanziellen Mittel, für die Altersvorsorge zusätzliches Kapital zu bilden.

Nur beim Premium-Tarif gilt zusätzlich:

Eine entsprechende Befreiung von der Zahlungspflicht der Beiträge für alle Bausteine erfolgt auch, wenn die versicherte Person mind. 6 Monate ununterbrochen krankgeschrieben ist oder voraussichtlich 6 Monate krankgeschrieben sein wird (außer bei Absicherung innerhalb der Basisvorsorge, bei BSR oder im Rahmen der bAV). Die Beitragsbefreiung wegen Leistungen wegen Krankschreibung erfolgt für die Dauer der Krankschreibung, längstens jedoch für 36 Monate.

Eine Beitragsbefreiung erfolgt auch bei Eintritt bestimmter Krebserkrankungen, längstens jedoch für 18 Monate.

## Beitragsbefreiung mit Dynamik



### **Beitragsbefreiung mit Wartezeit**

Wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird zu den Grundbausteinen PrivatRente und BasisRente (jeweils alle Vorsorgekonzepte, also KomfortDynamik, InvestFlex, IndexSelect und Perspektive (auch bei den KinderPolicen)) der BUZ-B-Baustein immer mit Wartezeit **ohne Gesundheitsprüfung** abgeschlossen (gilt nicht in der bAV):

- Es wird kein weiterer Zusatzbaustein abgeschlossen
- Der Altersvorsorge-Beitrag beträgt höchstens 250 EUR monatlich.
- Die Versicherungsdauer des BUZ-B-Bausteins beträgt mind. 10 Jahre.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der BUZ-B-Baustein ohne Wartezeit mit Gesundheitsprüfung abgeschlossen. Die Angaben zum Rauchverhalten und zum Beruf müssen weiterhin erfolgen. Die Wartezeit beträgt 3 Jahre ab Versicherungsbeginn. Wenn die versicherte Person nach Ablauf der Wartezeit zu mind. 50 % berufsunfähig wird, wird die vereinbarte Beitragsbefreiungsleistung erbracht. Wird die versicherte Person innerhalb der Wartezeit zu mind. 50 % berufsunfähig, wird die vereinbarte Beitragsbefreiungsleistung nur dann erbracht, wenn die versicherte Person auf Grund eines Unfalls während der Versicherungsdauer berufsunfähig wird.

Darüber hinaus gilt bei Abschluss einer weiteren Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Einschluss einer Berufsunfähigkeitsrente und voller Risikoprüfung Folgendes: Wenn die VP innerhalb von 12 Monaten vor Abschluss einer BUZ-B mit Wartezeit oder innerhalb der Wartezeit eine Berufsunfähigkeitsrente mit voller Risikoprüfung und ohne Erschwerungen bei Allianz Leben abgeschlossen hat, dann legen wir bei einem BU-Fall während der Wartezeit der BUZ-B mit Wartezeit auch bei diesem Baustein die Leistungsentscheidung der anderen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Einschluss einer Berufsunfähigkeitsrente und voller Risikoprüfung zugrunde.

Bei Abschluss einer KörperSchutzPolice mit Einschluss einer Rente wegen Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten und voller Risikoprüfung gilt Folgendes: Wenn die VP in den letzten 12 Monaten vor Abschluss einer BUZ-B mit Wartezeit oder innerhalb der Wartezeit eine KörperSchutzPolice mit voller Risikoprüfung und ohne Erschwerungen bei Allianz Leben abgeschlossen hat und Leistungen wegen einer Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten erbracht werden, wird aus dem Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ebenfalls geleistet, wenn die VP während der Wartezeit zu mind. 50 % berufsunfähig wird. Die Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten muss dabei während der Wartezeit des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit eingetreten sein.

Die Wartezeit gilt auch für Leistungen wegen Krankschreibung und für Leistungen wegen Krebs (nur beim Premium-Tarif).

Die Beitragsbefreiung mit Dynamik ist auch für die Beitragsbefreiung mit Wartezeit möglich (Dynamiksatz bis zu 10 %, wie bei BUZ-B ohne Wartezeit).

### **Berufsunfähigkeitsrente**

Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente für die vereinbarte Dauer, wenn die versicherte Person zu mind. 50 % berufsunfähig ist. Bei Versicherungen mit durchlaufender oder abgekürzter

► Beitragszahlungsdauer kann die Berufsunfähigkeitsrente nur in Verbindung mit der Beitragsbefreiung (mit oder ohne Dynamik) versichert werden. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und gegen Beiträge in variabler Höhe wird die Berufsunfähigkeitsrente ohne Beitragsbefreiung eingeschlossen.

Leistungen wegen Krankschreibung (gilt nur beim Premium-Tarif)

Zahlung einer Rente wegen Krankschreibung in Höhe der Berufsunfähigkeitsrente, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer 6 Monate ununterbrochen krankgeschrieben war oder voraussichtlich 6 Monate krankgeschrieben sein wird. Davon muss mind. eine Krankschreibung von einem entsprechenden Facharzt ausgestellt worden sein. Die Rente wird gezahlt, solange die versicherte Person ununterbrochen krankgeschrieben ist bzw. sein wird und die Leistungsdauer der BU-Versicherung nicht abgelaufen ist, längstens jedoch für 36 Monate. Mit Feststellung der

Berufsunfähigkeit werden Leistungen wegen Krankschreibung eingestellt. Eine doppelte Leistung aufgrund BU und Krankschreibung ist nicht möglich. Bei Beantragung von Leistungen wegen Krankschreibung muss nicht gleichzeitig ein Antrag auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit gestellt werden.

Leistungen wegen Krebs (gilt nur beim Premium-Tarif)

Zahlung einer Rente wegen Krebs in Höhe der Berufsunfähigkeitsrente, wenn bei der versicherten Person eine Krebserkrankung (nach der untenstehenden Definition) eintritt. Die Rente wird für einen temporären Zeitraum von 18 Monaten gezahlt, solange die vereinbarte Leistungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge nicht abgelaufen ist und keine Leistung wegen Berufsunfähigkeit oder Krankschreibung erbracht wird und die versicherte Person lebt. Eine Reaktivierung erfolgt in diesem Zeitraum nicht. Die versicherten Leistungen wegen Krebs werden nicht zusätzlich zu Leistungen wegen Krankschreibung oder wegen Berufsunfähigkeit erbracht, sondern es wird entweder wegen Krebs oder wegen Krankschreibung oder wegen Berufsunfähigkeit geleistet. Leistungen wegen Krebs können während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mehrmals beansprucht werden. Wenn sich Leistungszeiträume aufgrund weiterer Krebserkrankungen überschneiden, werden die Leistungen wegen Krebs in den Monaten der Überschneidung nur einmal erbracht. Die Leistungen wegen Krebs werden für eine Dauer von max. 18 Monaten erbracht. Wenn sich Leistungszeiträume aufgrund weiterer Krebserkrankungen überschneiden, verlängert sich die Leistungsdauer um max. 18 Monate nach Eintritt der weiteren Krebserkrankung.

Bei einer Krebserkrankung muss ein Zeitraum von mind. 6 Monaten zwischen Versicherungsbeginn und Erstdiagnosestellung gelegen haben.

#### **Garantiert steigende Berufsunfähigkeitsrente**

Neben der garantierten Rente in konstanter Höhe kann eine garantiert steigende Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen werden. Die Rentensteigerungen setzen nach Eintritt der Berufsunfähigkeit ein und erfolgen zum Jahrestag der Versicherung. Mögliche Steigerungssätze sind 1 %, 2 % oder 3 %. Die garantiert steigende Berufsunfähigkeitsrente ist zu allen Berufsunfähigkeitszusatztarifen von Allianz Leben wählbar.

Eine Rente wegen Krankschreibung oder wegen Krebs steigt entsprechend (gilt nur beim Premium-Tarif).

#### **Berufsunfähigkeitsrente Karenz**

Für die Berufsunfähigkeitsrente kann eine Karenzzeit von bis zu 24 Monaten vereinbart werden. Wenn die versicherte Person der Versicherte zu mind. 50 % berufsunfähig ist, wird die Berufsunfähigkeitsrente nicht sofort, sondern erst nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit gezahlt. Eine mitversicherte Beitragsbefreiung wird sofort nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt. Durch die Vereinbarung einer Karenzzeit, die eine Art „Selbstbeteiligung“ des Kunden darstellt, kann der Beitrag reduziert werden. Die Regelungen gelten entsprechend für Leistungen wegen Krankschreibung und Leistungen wegen Krebs (gilt nur beim Premium-Tarif). Dadurch ist der Versicherungsschutz bzgl. Krankschreibung und Krebs eingeschränkt bzw. bei einer Karenzzeit von 18 Monaten ist der Versicherungsschutz bzgl. Krebs nicht vorhanden.

#### **Umorganisationshilfe**

##### **a. Umorganisationshilfe bei Selbstständigen bei Schaden-Neuanmeldung:**

Wenn die BU-Leistungsprüfung ergibt, dass keine Leistung gezahlt wird, weil der Betrieb zumutbar umorganisiert werden könnte, wird eine einmalige Kapitalzahlung von einer halben Jahresrente (Umorganisationshilfe) geleistet. Voraussetzung ist, dass die verbleibende Rentenzahlungsdauer der BU-Rente ab dem Zeitpunkt der Anspruchsentstehung noch mind. 12 Monate beträgt. Wird die versicherte Person innerhalb von 6 Monaten nach der Anspruchsentstehung aufgrund derselben medizinischen Ursache erneut berufsunfähig, wird die Umorganisationshilfe mit den Renten verrechnet. Die Umorganisationshilfe kann man auch mehrmals erhalten, wenn die Voraussetzungen jeweils erfüllt sind und Versicherungsschutz besteht.

Ausgenommen von der Umorganisationshilfe sind die BUZ zur BasisRente, die Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung (BSR) bei RiesterRenten und sämtliche BUZ-Beitragsbefreiungsbausteine (B-Baustein).

b. Umorganisationshilfe bei Selbstständigen bei Schaden-Nachprüfung:

Wenn eine Reaktivierung vorgenommen wird, weil der Betrieb zumutbar umorganisiert werden könnte, wird eine einmalige Kapitalzahlung von einer halben Jahresrente (Umorganisationshilfe) geleistet. Voraussetzung ist, dass die verbleibende Rentenzahlungsdauer der BU-Rente ab dem Zeitpunkt der Anspruchsentstehung noch mind. 12 Monate beträgt. Wird die versicherte Person innerhalb von 6 Monaten nach der Anspruchsentstehung aufgrund der derselben medizinischen Ursache erneut berufsunfähig, wird die Umorganisationshilfe mit den Renten verrechnet. Die Umorganisationshilfe kann man auch mehrmals erhalten, wenn die Voraussetzungen jeweils erfüllt sind und Versicherungsschutz besteht.

Ausgenommen von der Umorganisationshilfe sind die BUZ zur BasisRente, die Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung (BSR) bei RiesterRenten und sämtliche BUZ-Beitragsbefreiungsbausteine (B-Baustein).

### **Wiedereingliederungshilfe**

Wenn die BU-Leistung eingestellt wird, weil die versicherte Person eine andere Tätigkeit als bei Anerkennung der Berufsunfähigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, dann wird eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe einer halben Jahresrente geleistet. Voraussetzung ist, dass die verbleibende Leistungsdauer der BU-Rente ab Anspruchsentstehung noch mind. 12 Monate beträgt.

Die Kapitalzahlung bei Wiedereingliederung kann man auch mehrmals erhalten, wenn die Voraussetzungen jeweils erfüllt sind und Versicherungsschutz besteht.

Die Kapitalzahlung bei Wiedereingliederung gilt nicht bei der BUZ zur BasisRente, der Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung (BSR) bei den RiesterRenten und den BUZ-Beitragsbefreiungsbausteinen (B-Bausteine).

### **Besonderheiten in der bAV bei Umorganisationshilfe und Wiedereingliederungshilfe**

Die Leistungen der Umorganisationshilfe (Schaden-Neuanmeldung und Schaden-Nachprüfung) und Wiedereingliederungshilfe werden bei Förderung nach § 3. Nr. 63 EStG in Form von Rentenzahlungen geleistet und nicht als Einmalzahlung, da die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG eine Rentenzahlung (mit ggf. Kapitalisierungsoption) voraussetzt. Bei Rückdeckungsversicherungen (ohne U-Kasse) ist eine Einmalzahlung möglich.

### **Kostenbeteiligung an Rehabilitationsmaßnahmen (gilt nur für Premium-Tarif)**

Übernahme der Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen, die zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit führen. Die Reha-Kosten werden bis zu einer Höhe von 6 Monatsrenten, max. 6.000 EUR übernommen; nur, wenn durch Wiederaufnahme der Tätigkeit unsere Leistungspflicht entfällt und die Reha-Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

### **Begriff der Berufsunfähigkeit**

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge von Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls voraussichtlich mind. 6 Monate außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben, und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs.



Seit dem 01. 01. 2008 ist der Begriff der Berufsunfähigkeit gesetzlich definiert (sog. Berufsunfähigkeits-Leitbild). Verträge dürfen nur dann als Berufsunfähigkeitsvorsorge bezeichnet werden, wenn der Versicherungsschutz die gesetzliche Definition der Berufsunfähigkeit erfüllt.

Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, maßgebend. Bei krankheitsbedingter Änderung des Berufes wird der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf herangezogen. Bei Selbstständigen liegt eine vollständige Berufsunfähigkeit erst vor, wenn die versicherte Person auch nach einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Wir verzichten auf die Prüfung der Umorganisation, wenn der versicherte Selbstständige eine erfolgreich abgeschlossene akademische Ausbildung hat und in seiner täglichen Arbeitszeit zu mind. 90 % kaufmännische, planerische, leitende oder organisatorische Tätigkeiten ausübt oder wenn der Betrieb weniger als 10 Mitarbeiter (aus- oder angelernt) beschäftigt. Auszubildende, Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.

Leistungen aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden erbracht, wenn die versicherte Person zu mind. 50 % berufsunfähig ist.

#### **Berufsunfähigkeit bei Teilzeittätigkeit**

Wenn die versicherte Person in ihrer zuletzt vor Eintritt des Leistungsfalls ausgeübten beruflichen Tätigkeit in Teilzeit bedingungsgemäß zu 50 % berufsunfähig ist, erhält sie die vereinbarten Versicherungsleistungen.

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, ihre zuletzt vor Eintritt des Leistungsfalls ausgeübte berufliche Tätigkeit in Teilzeit zu mind. drei Stunden pro Arbeitstag auszuüben.

Übt die versicherte Person ihren Beruf aus familiären Gründen nur vorübergehend in Teilzeit aus, liegt vollständige Berufsunfähigkeit darüber hinaus auch vor, wenn Berufsunfähigkeit für den vorherigen Beruf in Vollzeit bzw. ein anderer Beruf in Teilzeit vorliegt. Das heißt, wenn die versicherte Person ihren bisherigen Beruf in Vollzeit wegen der Betreuung eigener Kinder oder der Pflege von Angehörigen vorübergehend auf Teilzeit reduziert hat oder einen anderen Beruf in Teilzeit ausübt. In dem Fall wird bei der BU-Prüfung auf den vor der Reduzierung ausgeübten Beruf in Vollzeit abgestellt

#### **Berufsunfähigkeit bei Schülern und Schülerinnen**

Wenn die versicherte Person Schüler(in) ist, gilt als Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Schüler(in).

#### **Berufsunfähigkeit bei Auszubildenden**

Wenn die versicherte Person Auszubildende(r) ist, gilt als Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit der mit der Ausbildung angestrebte Ausbildungsberuf.

Die besondere Klausel (EV--0009Z0) für Auszubildende bestimmter Berufsbranchen bleibt davon unberührt.

#### **Berufsunfähigkeit bei Studierenden**

Wenn die versicherte Person Student(in) ist, gilt als Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit neben dem zuletzt ausgeübten Studium auch das mit dem Abschluss des belegten Studiengangs verbundene Berufsbild. Als Studium gilt ein Studium an einer Hochschule (Universität), Fachhochschule (FH) oder Dualen Hochschule. Der angestrebte Studienabschluss muss in Deutschland staatlich anerkannt sein. Studienwechsel sind mitversichert. Bei Studienabschluss oder -abbruch und Aufnahme einer studienfremden Berufstätigkeit gilt:

Die versicherte Person hat automatisch weiterhin im bisherigen Umfang und mit der bisher vereinbarten Berufsgruppe Berufsunfähigkeitsschutz, auch wenn sie aktuell in einer anderen Berufsgruppe tätig ist.

### **Weitere Kriterien für Berufsunfähigkeit**

- Scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben aus und werden später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, wird bei der Prüfung grundsätzlich auf den **zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben** ausgeübten Beruf abgestellt.
- Eine Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person voraussichtlich mind. 6 Monate pflegebedürftig ist oder bereits 6 Monate pflegebedürftig gewesen ist. Pflegebedürftigkeit im Sinne der Versicherung liegt vor, wenn die versicherte Person mind. in den Pflegegrad 2 eingestuft wird (siehe auch Kapitel 5.2.1).
- Berufsunfähigkeit aufgrund voller Erwerbsminderung:  
Als berufsunfähig gilt die versicherte Person auch, wenn sie eine unbefristete Rente der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung erhält. Dies gilt nur, wenn
  - die versicherte Person die Rente wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen erhält und
  - die versicherte Person bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mind. 50 Jahre alt ist oder die Versicherung ohne Ausschlüsse oder Zuschläge abgeschlossen wurde und
  - der Vertrag bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mind. seit 10 Jahren besteht.

Die Berufsunfähigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

### **Begriff der Krankschreibung** (nur beim Premium-Tarif relevant)

Als krankgeschrieben gilt die versicherte Person, wenn auf sie ausgestellte Bescheinigungen entsprechend § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntGF) eingereicht werden („gelbe Scheine“). Wenn dies nicht möglich ist, z. B. weil die versicherte Person kein Arbeitnehmer ist, sind entsprechende ärztliche Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person einzureichen.

Als krankgeschrieben gilt die versicherte Person auch, wenn uns eine auf sie ausgestellte Bescheinigung eines Facharztes eingereicht wird, aus der sich eine voraussichtliche Krankschreibung von mind. 6 Monaten ergibt.

## Berufsgruppen

Die Einteilung in eine Berufsgruppe erfolgt im Wesentlichen über die Angabe der ausgeübten Tätigkeit. Um die individuelle Risikosituation des Kunden über diese Angabe hinaus einschätzen zu können, werden 3 zusätzliche Fragen gestellt. Diese umfassen:

- Anteil Bürotätigkeit oder verwaltende Tätigkeit,
- Disziplinarische Personal- / bzw. Mitarbeiterverantwortung und
- Höchster Abschluss

Zusätzlich wird der Tabakkonsum, d. h. ob die versicherte Person Raucher oder Nicht-Raucher ist, abgefragt:

- Nichtraucher ist, wer in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung nicht aktiv geraucht hat und auch beabsichtigt, in Zukunft nicht zu rauchen.
- Raucher ist, wer kein Nichtraucher nach obiger Festlegung ist.

Rauchen meint sowohl das Konsumieren von Tabak unter Feuer, beispielsweise den Genuss von Zigaretten, Zigarillos, Zigarren oder Pfeifen. Zum anderen fällt unter das Rauchen auch die Verwendung elektrischer Verdampfer und Erhitzer, wie beispielsweise E-Zigaretten, E-Zigarren, E-Pfeifen oder Tabakerhitzer (Heat-not-burn), die Verwendung von Wasserpfeifen (zum Beispiel Shisha) sowie das Konsumieren von Schnupf- und Oraltabak (zum Beispiel Snus).

Die Abfrage des Rauchverhaltens erfolgt ab einem Mindestalter von 15 Jahren.

Die Angabe zur ausgeübten Tätigkeit, die Beantwortung der Zusatzfragen und die Frage zum Raucherstatus ergibt die Berufsgruppe.

Beispiele für Einordnung in die Berufsgruppen\*:

- **B1:** Standard bei Berufen wie Mathematiker, Informatiker oder Ingenieure (Elektro).
- **B2:** Standard bei Berufen wie Richter, Betriebs- und Volkswirte oder Steuerberater.
- **B3:** Standard bei Berufen wie Ingenieure (Fertigung), Psychotherapeuten oder Ärzte.
- **B4:** Standard bei Berufen wie Bankfachleute, Bürokaufleute oder Lehrer.
- **B5:** Standard bei Berufen wie Rechtsanwaltsfachangestellte oder Techniker.
- **B6:** Standard bei Berufen wie Einzelhandelskaufleute, Elektroniker oder Mechatroniker.
- **B7:** Standard bei Berufen wie Polizeivollzugsbeamte, Feinmechaniker oder Sozialarbeiter.
- **B8:** Standard bei Berufen wie Mechaniker, Erzieher oder Elektriker.
- **B9:** Standard bei Berufen wie Produktionsfacharbeiter Metall oder Kosmetiker.
- **B10:** Standard bei Berufen wie Gärtner, Schreiner oder Krankenpfleger.
- **B11:** Standard bei Berufen wie Kraftfahrer, Altenpfleger oder Tierzüchter.
- **B12:** Standard bei Berufen wie Bäcker, Maurer oder Dachdecker.

\* Durch Beantwortung der Zusatzfragen kann sich die Berufsgruppe i. d. R. um maximal 3 Berufsgruppen verbessern oder um maximal 4 Berufsgruppen verschlechtern

Bei Schülern und Schülerinnen erfolgt die Zuordnung zu einer Berufsgruppe über den Schultyp:

- B4** Schulen, an denen Abitur/Fachhochschulreife möglich (z. B. Gymnasium, Gesamtschule, Fachoberschule), ab der 11. Klasse
- B5** Gymnasium bis einschl. 10. Klasse
- B6** Gesamtschule und Realschule bis einschl. 10. Klasse
- B8** Schulen mit mehreren Bildungsabschlüssen; an denen kein Abitur/Fachhochschulreife möglich ist, sowie Haupt- und Grundschule

Spezialfälle:

An Berufsfachschulen erfolgt die Einstufung gemäß Zielberuf.

Schüler an Sonder-/Förderschulen können nicht gegen Berufsunfähigkeit versichert werden.

Die verschiedenen Berufsgruppen führen zu unterschiedlichen Beiträgen.

### **Betriebliche Altersversorgung (bAV)**

Bei Firmen-Einzelversicherungen erfolgt die individuelle Einstufung nach Beruf und Raucherstatus der VP. Für neue bAV-Gruppenverträge seit 01/2022 kann bei reinem BUZ-B-Einschluss als vertragseinheitliche Berufsgruppe standardmäßig die Berufsgruppe G1 vereinbart werden. Für Tarife mit BU-Renten kommen beim Wunsch nach einer oder mehrerer vertragseinheitlicher Berufsgruppen die Berufsgruppen B1-B12 zur Anwendung – abhängig vom Kollektiv und in Abstimmung mit der Verwaltung. Vertragseinheitlich gilt „unbestimmtes Rauchverhalten“, d. h. es wird nicht nach Raucher/Nichtraucher differenziert. Bei Gruppenverträgen mit individueller Berufseinstufung der VP kann auf Wunsch auch die Berücksichtigung des individuellen Rauchstatus der VP vereinbart werden.

Beim Versorgungswerk MetallRente gilt in der Direktversicherung und im Pensionsfonds die einheitliche Berufsgruppe G2; in der Unterstützungskasse gilt die einheitliche Berufsgruppe B6.

Sonderzuschläge (► Sonderrisiken) für gefährliche Sportarten und Hobbys gelten weiterhin für die Bausteine für die Berufsunfähigkeitsvorsorge zu allen Tarifen.

Bei Berufen, die erfahrungsgemäß nicht bis zu dem im Normalfall zulässigen Höchstendalter ausgeübt werden, ist von vornherein eine kürzere Dauer zu vereinbaren (z. B. Polizist, Berufssoldat).

### **Bei folgenden Personengruppen sind Besonderheiten zu beachten:**

#### **a) Personengruppen, die nur mit einer besonderen Klausel gegen Berufsunfähigkeit versichert werden können**

##### **Hausfrauen/-männer**

Nicht erwerbstätige Hausfrauen/-männer können gegen Berufsunfähigkeit über eine besondere Klausel (EV--A0002Z0) versichert werden. Danach liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person voraussichtlich mind. 6 Monate außerstande ist, ihre Tätigkeit im eigenen Haushalt auszuüben, und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Diese Klausel entfällt, wenn die versicherte Person eine regelmäßige, auf Dauer gerichtete Berufstätigkeit aufnimmt.

#### **b) Personengruppen, die nur mit einer besonderen Klausel und nur gegen Erwerbsunfähigkeit versichert werden können**

Die besonderen Klauseln zum Versicherungsschutz, die mit den folgenden Personengruppen vereinbart werden, entsprechen dem gesetzlichen Berufsunfähigkeits-Leitbild nicht und werden daher als Erwerbsunfähigkeitsvorsorge bezeichnet.

##### **Existenzgründer**

Jungen Selbstständigen, die eine höhere Absicherung gegen Berufsunfähigkeit wünschen, als aufgrund ihrer momentanen Einkommensverhältnisse nach den Annahmegrundsätzen zugestanden werden kann, kann evtl. ein ergänzender Versicherungsschutz nur auf Erwerbsunfähigkeitsbasis geboten werden. Bitte stimmen Sie sich mit dem zuständigen Betriebsgebiet ab.

##### **Begriff der Erwerbsunfähigkeit**

Die Begriffe „Berufsunfähigkeitsvorsorge“, „Berufsunfähigkeitsrente“, „Berufsunfähigkeit“ und „berufsunfähig“ werden durch „Erwerbsunfähigkeitsvorsorge“, „Erwerbsunfähigkeitsrente“, „Erwerbsunfähigkeit“ und „erwerbsunfähig“ ersetzt.

### Wann liegt Erwerbsunfähigkeit vor?

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge von Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, voraussichtlich mind. 3 Jahre außerstande ist, mehr als 3 Stunden täglich irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann. Dies ist ärztlich nachzuweisen. Zu den Erwerbstätigkeiten zählen alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes und alle selbstständigen Tätigkeiten. Die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bisherige berufliche Einkommen und die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben unberücksichtigt.

**Beitragszahlung** Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag

Laufende Beiträge in variabler Höhe (nur Berufsunfähigkeitsrente).

**Zuwachs**

Möglich

Der ► Zuwachs endet, wenn die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 67 Jahren erreicht hat. Die letzte Erhöhung ist spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer möglich. Sofern die Summe aller bei Allianz Leben für die versicherte Person bestehenden Renten zum Erhöhungszeitpunkt 40.000 EUR übersteigt, darf die Summe aller versicherten jährlichen Renten nicht mehr als 70 % des Bruttoarbeitseinkommens (bei Selbstständigen gilt der Gewinn vor Steuern) im letzten Kalenderjahr vor der Erhöhung betragen.

### Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption (siehe Kapitel 5.2.3).

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
- Beitragsüberprüfungsoption

Umwandlungsoptionen:

- Umwandlung in eine Selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge
- BU-/DU-Wechseloption in die Basisvorsorge
- Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice
- Umwandlung in Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung

Bei Abschluss der Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption:

- Ausübung der Pflegeanschlussoption

### Umwandlung der Erwerbsunfähigkeitsvorsorge in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge für Selbstständige

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, frühestens 3 Jahre (spätestens 5 Jahre) nach Versicherungsbeginn zum nächsten Jahrestag der Versicherung zu beantragen, dass der Versicherungsschutz gegen Erwerbsunfähigkeit ohne erneute Risikoprüfung in einen Versicherungsschutz gegen Berufsunfähigkeit umgestellt wird. Der Antrag muss spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Umstellungstermin gestellt werden.

Wir werden nach unseren Annahmegrundsätzen anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Person prüfen, ob und in welcher Höhe der Baustein umgestellt werden kann. Die Umstellung wird nur dann wirksam, wenn zum Umstellungstermin keine Berufsunfähigkeit eingetreten ist und wenn wir die Umstellung ausdrücklich bestätigt haben.

### Wechsel der Berufsgruppe bei Hausfrauen/-männern

Nimmt ein(e) Hausfrau/-mann eine regelmäßige, auf Dauer gerichtete Berufstätigkeit auf, besteht automatisch Berufsunfähigkeitsschutz für den ausgeübten Beruf. In diesem Fall kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Beitrag auf Basis des neuen Berufes neu festgesetzt wird. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor. Dieses Recht erlischt 10 Jahre nach Abschluss des BU-Bausteins.

## Mindestrente

600 EUR jährlich

Nach ► Beitragsfreistellung: 600 EUR jährlich, in Kombination mit der RisikoLebensversicherung Plus (LC0) oder der RisikoLebensversicherung LO(DL): 200 EUR.

## Höchstrente

Die maximal mögliche jährliche Berufsunfähigkeitsrente beträgt 150 % der Beitragssumme (Beitragssumme = sämtliche Beiträge für die Alters- und sofern vorhanden für die Hinterbliebenenvorsorge für die gesamte Aufschubdauer). Bei der RisikoLebensversicherung (Plus) und der RisikoLebensversicherung (DLVAG) entspricht die maximale jährliche Berufsunfähigkeitsrente 35 % des Garantiekapitals bei Tod.

### Personenabhängige Höchstgrenzen

Aus dem Antrag müssen die genaue derzeitige berufliche Tätigkeit und die eventuell damit verbundenen Gefahren hervorgehen. Die Höhe der versicherbaren Berufsunfähigkeitsrente hängt von verschiedenen Faktoren ab: Bruttoarbeitseinkommen der versicherten Person, Beruf, Branche, wirtschaftliches Umfeld, bestehende Berufsunfähigkeitsrenten-Anwartschaften (► Risikoprüfung).

### Finanzielle Bedarfsprüfung

Für die max. mögliche jährliche Berufsunfähigkeitsrente gilt neben oben genannter Höchstrente ein Maßstab bei der finanziellen Bedarfsprüfung: Bruttoarbeitseinkommen anstelle Nettoarbeitseinkommen (zum Bruttoarbeitseinkommen zählen Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, selbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb). Es gilt das durchschnittliche jährliche Bruttoarbeitseinkommen der letzten 3 Jahre bzw. 5 Jahre bei variablen Gehaltsbestandteilen, wie z. B. Tantieme, etc. Dabei sind folgende Grenzen zu berücksichtigen:

#### • Jährliches Bruttoarbeitseinkommen bis einschließlich 60.000 EUR:

Die BU-Jahresrente darf höchstens 70 % des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens betragen.

#### • Jährliches Bruttoarbeitseinkommen zwischen 60.001 EUR und 100.000 EUR:

Die BU-Jahresrente darf höchstens der Summe aus 70 % von 60.000 EUR und 50 % des übersteigenden Teils von 60.000 EUR betragen (bei höheren Einkommen fragen Sie bitte beim zuständigen Betriebsgebiet nach. Ggf. ist eine Höherversicherung mit reduziertem Prozentsatz möglich.). Beispiel: Bei einem durchschnittlichen Einkommen von jährlich 100.000 EUR wäre folgende BU-Rente versicherbar (sofern noch keine weiteren Anwartschaften bestehen):

$$\begin{array}{rcl} 70 \% \text{ von } 60.000 \text{ EUR} & = & 42.000 \text{ EUR} \\ + 50 \% \text{ von } 40.000 \text{ EUR} & = & 20.000 \text{ EUR} \\ \hline & = & 62.000 \text{ EUR} \end{array}$$

Ab bestimmten Eintrittsaltern und Beträgen der Berufsunfähigkeitsrente sind ärztliche Berichte und ärztliche Untersuchungen erforderlich (siehe Kapitel 10.3.2.4 und E----0105Z0).

Je nach Höhe der Berufsunfähigkeitsrente sind vom Versicherungsnehmer und/oder der versicherten Person bei Antragstellung auch Informationen zur Versorgungssituation und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen erforderlich. Eine Hilfestellung hierzu gibt das Formular „Zusatzfragen zum beantragten Versicherungsschutz“ (EV---0004Z0 mit Orientierungshilfen).

### Beamte

Bei der Absicherung von Beamten gelten pauschale Höchstrenten. Diese finden auch bei Beantragung einer BU-Rente ohne DU-Absicherung Anwendung (siehe Kapitel 5.1.2, Höchstrente).

<b>Mindest-/Höchsteintrittsalter der versicherten Person</b>	10/54 Jahre (BUZ zur BasisRente: Mindesteintrittsalter 15)
<b>Höchstendalter der versicherten Person</b>	67 Jahre
<b>Leistungsdauer</b>	In der Regel gleich Versicherungsdauer
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kann aber über die Versicherungsdauer hinausgehen, höchstens jedoch bis zum Höchstendalter der Berufsunfähigkeitsvorsorge. Bei einer Rentenversicherung darf die Leistungsdauer der Berufsunfähigkeitsvorsorge nicht über die ► Aufschubdauer hinausgehen</li> <li>• die Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente beträgt bei der StartPolice Perspektive mind. 10 Jahre</li> <li>• die Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer der Beitragsbefreiung stimmt mit der Aufschub- bzw. Beitragszahlungsdauer des Bausteins zur Alters- bzw. Hinterbliebenenvorsorge überein</li> <li>• bei Vereinbarung einer Karenzzeit muss die Leistungsdauer größer/gleich der Versicherungsdauer plus Karenzzeit, abgerundet auf ganze Jahre, sein.</li> </ul>
<b>Beteiligung an den Überschüssen (Details siehe Kapitel 11)</b>	
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit	PrivatRente: Standardmäßig Verrechnung, alternativ Verwendung beim Grundbaustein oder Überschussrente  BasisRente: Standardmäßig Verrechnung, alternativ Verwendung beim Grundbaustein
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit	Zusatzrente
<b>Besonderheiten</b>	
<b>Vereinfachte Risikoprüfung Baufinanzierung/Finanzierung eines Arztpraxisneuerwerbs</b>	
Sind folgende Voraussetzungen erfüllt:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Berufsunfähigkeitsvorsorge steht in Zusammenhang mit der Finanzierung eines Immobilien-/Praxis-Erwerbs (ausschließlich Neufinanzierungen, keine Anschluss- oder Umbaufinanzierungen)</li> <li>• der Darlehensvertrag wurde innerhalb der letzten 6 Monate geschlossen</li> <li>• die Gesamt-BU-Rente kleiner/gleich 1.500 EUR (inkl. Vorversicherungen mit reduzierter Risikoprüfung beim jeweiligen Versicherer (Allianz Leben/DLVAG))</li> <li>• das Eintrittsalter beträgt maximal 45 Jahre</li> </ul>	
<b>Absicherung von EU-Bürgern</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgern aus EU-Staaten, die dauerhaft in Deutschland leben, kann der Berufsunfähigkeitsschutz in der Regel uneingeschränkt wie Bürgern der BRD geboten werden. Zum Versicherungsschutz von Ausländern aus Nicht-EU-Staaten (siehe Kapitel 11, ► Ausländer).</li> </ul>	
<b>Partnerversicherungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Versicherungen für Partner bzw. auf mehrere Leben ist der Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge nur für eine der versicherten Personen, die erste versicherte Person, zugelassen. Endet bei Versicherungen auf mehrere Leben der Grundbaustein nach oder bei Entstehung eines Anspruchs aus dem Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge durch den Tod einer nicht mit dem Berufsunfähigkeitsbaustein versicherten Person, so wird der Anspruch aus dem Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge nicht berührt. Endet der Grundbaustein durch den Tod einer nicht mit dem Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge versicherten Person vor Entstehung eines Anspruchs aus der Berufsunfähigkeitsvorsorge, so wird die Berufsunfähigkeitsvorsorge ohne den Grundbaustein weitergeführt. War nur Beitragsbefreiung versichert, erlischt diese.</li> </ul>	

## BU-Serviceleistungen

Bei allen Produkten zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden bei Anmeldung von Ansprüchen aus der Berufsunfähigkeitsvorsorge verschiedene Serviceleistungen erbracht. Diese Leistungen werden auch dann angeboten, wenn lediglich Beitragsbefreiung versichert wurde. Die Serviceleistungen werden außerdem unabhängig davon erbracht, ob eine Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeitsvorsorge anerkannt wird, und sie werden ggf. auch dann erbracht, wenn schon ersichtlich ist, dass keine Leistungspflicht bestehen wird.

Folgende Serviceleistungen werden erbracht:

- nach Eingang der Schadensmeldung wird der Kunde umgehend – spätestens nach 48 Stunden – von seinem persönlichen Ansprechpartner angerufen
- der persönliche Ansprechpartner steht dem Kunden bei allen Fragen rund um die Schadensprüfung, insbesondere bei Fragen zu den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, telefonisch zur Verfügung
- Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten
- der Kunde erhält auf Wunsch allgemeine Informationen über die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung und der Berufsgenossenschaften. Eine Beratung im Einzelfall ist damit nicht verbunden.

Wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, erklären wir spätestens nach 2 Wochen in Textform, ob wir leisten und wenn ja, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt.

<b>Sondertarif</b>	Möglich
--------------------	---------

<b>Presse-Versorgung</b>	Möglich
--------------------------	---------

### Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)

Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge:	E----0005Z0
Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge (KomfortDynamik/InvestFlex/InvestFlex mit Garantie):	E----0045Z0
Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge BasisRente:	E----0414Z0
Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge BasisRente KomfortDynamik:	E----0415Z0
Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge BasisRente (InvestFlex/InvestFlex mit Garantie):	E----0415Z0
Presse-Versorgung:	
Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge:	E-PRE0005Z0
Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge (InvestFlex/InvestFlex mit Garantie):	E-PRE0045Z0
Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge BasisRente (Perspektive):	E-PRE0414Z0
Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge BasisRente (InvestFlex):	E-PRE0415Z0



### Kurzbezeichnung

Beitragsbefreiung als Komfort-Tarif:	TB
Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente als Komfort-Tarif:	TBTR
Berufsunfähigkeitsrente als Komfort-Tarif:	TR
Beitragsbefreiung als Premium-Tarif:	OB
Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente als Premium-Tarif:	OBOR
Berufsunfähigkeitsrente als Premium-Tarif:	OR

## 5.1.1.2 Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (DLVAG) (als Zusatzbaustein)

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Diese Bausteine können nur in Verbindung mit einer neu abgeschlossenen RisikoLebensversicherung der DLVAG nach Tarif L0(DL) angeboten werden. Der Einschluss zum Partnertarif L0P(DL) ist nicht möglich. Geeignet sind die Bausteine für Kunden, die einen preisgünstigen Versicherungsschutz anstreben. Ein nachträglicher Einschluss zu bestehenden Verträgen ist nicht möglich.

### Leistungsmerkmale

Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente können nur in Kombination und nur als Komfort-Tarif (d. h. ohne Leistungen wegen Krankschreibung und ohne Leistungen wegen Krebs) abgeschlossen werden. Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Versicherung zu mind. 50 % berufsunfähig, werden die vereinbarten Versicherungsleistungen erbracht. Die Leistung ist fällig, solange die versicherte Person lebt, längstens jedoch bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer. Keine Versicherungsleistung wird erbracht, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt.

### Definition der Berufsunfähigkeit

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge von Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls voraussichtlich **mind. 6 Monate** außerstande sein wird, ihren Beruf (bei Selbstständigen auch nach einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes) auszuüben, und die versicherte Person auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Der Einschluss einer Karenzzeit ist nicht möglich. Die weiteren Kriterien für Berufsunfähigkeit entsprechen denen der Berufsunfähigkeitsabsicherung von Allianz Leben (siehe Kapitel 5.1.1.1).

### Berufsgruppen

Die Einteilung in Berufsgruppen entspricht der von Allianz Leben (siehe Kapitel 5.1.1.1).

### Besonderheiten bei folgenden Berufen

#### Schüler

Werden analog der Berufsunfähigkeitsvorsorge bei Allianz Leben gegen Berufsunfähigkeit versichert (siehe Kapitel 5.1.1.1).

#### Auszubildende

Werden analog der Berufsunfähigkeitsvorsorge bei Allianz Leben gegen Berufsunfähigkeit versichert (siehe Kapitel 5.1.1.1).

#### Studierende

Bei Studierenden wird analog der Berufsunfähigkeitsvorsorge bei Allianz Leben neben dem zuletzt ausgeübten Studium auch der mit dem Studium angestrebte Beruf versichert (siehe Kapitel 5.1.1.1).

#### Hausfrauen/-männer

Analog der Berufsunfähigkeitsvorsorge bei Allianz Leben liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person voraussichtlich mind. 6 Monate außerstande sein wird, ihre Tätigkeit im eigenen Haushalt auszuüben (siehe Kapitel 5.1.1.1).

<b>Beitragszahlung</b>	Durchlaufend
<b>Zuwachs</b>	Nicht möglich
<b>Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente</li> <li>• Beitragsüberprüfungsoption</li> </ul>	
<b>Wechsel der Berufsgruppe bei Hausfrauen/-männern</b>	
Nimmt ein(e) Hausfrau/-mann eine regelmäßige, auf Dauer gerichtete Berufstätigkeit auf, besteht automatisch Berufsunfähigkeitsschutz für den ausgeübten Beruf. In diesem Fall kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Beitrag auf Basis des neuen Berufes neu festgesetzt wird. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor. Dieses Recht erlischt 10 Jahre nach Abschluss des BU-Bausteins.	
<b>Mindest-/Höchstrente</b>	
Gesamtjahresrente mind. 3.600 EUR jährlich/maximal 12 % des Garantiekapitals jährlich – jedoch höchstens 60.000 EUR Gesamtjahresrente	
Die persönlichen Höchst- und Summengrenzen für ärztliche Untersuchungen sowie subjektive ► Risikoprüfung entsprechen denen von Allianz Leben (siehe Kapitel 5.1.1.1).	
<b>Mindest-/Höchsteintrittsalter der versicherten Person</b>	15/54 Jahre
<b>Höchstendalter der versicherten Person</b>	67 Jahre
<b>Leistungsdauer</b>	In der Regel gleich Versicherungsdauer
<ul style="list-style-type: none"> <li>• kann für die Berufsunfähigkeitsrente über die Versicherungsdauer hinausgehen, höchstens jedoch bis zum Höchstendalter der Berufsunfähigkeitsvorsorge</li> <li>• die Versicherungs- und Leistungsdauer der Beitragsbefreiung stimmen immer mit der Versicherungsdauer des Grundbausteins überein.</li> </ul>	
<b>Beteiligung an den Überschüssen (Details siehe Kapitel 11)</b>	
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit	Die Überschussverwendung entspricht der der Hauptversicherung <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Verrechnung wird die Sofortüberschussbeteiligung mit den Beiträgen verrechnet</li> <li>• bei Überschussrente wird die Berufsunfähigkeitsrente erhöht</li> </ul>
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit	Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
<b>Besonderheiten</b>	
Die garantiert steigende Berufsunfähigkeitsrente ist für die Berufsunfähigkeitsrente (DLVAG) nicht möglich.	
<b>Sondertarif</b>	Nicht möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)</b>	
Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge (DLV):	E-DLV0005Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	TBTR

### 5.1.1.3 Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice

Im Folgenden werden die speziellen Regelungen der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice (SBV) beschrieben. Ansonsten gelten die des Zusatzbausteins (siehe Kapitel 5.1.1.1). Versichert sind eine Berufsunfähigkeitsrente und eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die SBV. Die SBV kann entweder als Komfort-Tarif oder als Premium-Tarif (siehe Kapitel 5.1.1.1) abgeschlossen werden.

#### Leistungsmerkmale

Bei der SBV mit Fondsanlage steht dem Kunden ein breites und erstklassiges ► TopFonds-Universum zur Verfügung. Er kann sich auch für gemanagte Vorsorgedepots, eine Anlagestrategie und/oder Mischfonds (gemanagte Strategie) entscheiden und/oder eine individuelle Fondsauswahl treffen. Wurde bei der SBV als Überschussverwendungsart Ansammlungsbonus oder Fondsanlage vereinbart, gelten folgende Besonderheiten:

Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer zahlen wir das Deckungskapital des Ansammlungsbonus bzw. den Fondswert aus.

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Ablauf, erhält sie eine Kapitalzahlung in Höhe des Deckungskapitals des Ansammlungsbonus bzw. des Fondswerts.

Bei Kündigung zahlen wir das Deckungskapital des Ansammlungsbonus bzw. den Fondswert aus.

#### Beitragszahlung

Durchlaufend

#### Zuwachs

Möglich

Die Höhe des ► Zuwachs kann bei Vertragsabschluss zwischen 1 %, 2 %, 3 %, 4 % oder 5 % des Vorjahresbeitrages gewählt werden. Das Aussetzen von Zuwachserhöhung ist unbegrenzt möglich ohne den Anspruch auf Zuwachserhöhung zu verlieren. Der ► Zuwachs endet, wenn die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat, spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer.

#### Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption (siehe Kapitel 5.2.3).

#### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Stundung
- Befristete Beitragsfreistellung
- Herabsetzung der Beiträge
- Verlängerung der Versicherungsdauer bei Erhöhung der Regelaltersgrenze
- Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
- Beitragsüberprüfungsoption

Umwandlungsoptionen:

- Umwandlung in eine Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice (gilt nicht bei Überschussverwendung Fondsanlage)
- BU-/DU-Wechseloption in die Basisvorsorge
- Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice

Bei Abschluss der Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption:

- Ausübung der Pflegeanschlussoption

Spezielle Optionen bei der Überschussverwendung Fondsanlage:

- Neuaufteilung der Anlagebeträge
- Umschichtung der Anteilseinheiten der Fonds
- Übertragung des Fondsvermögens

Spezielle Optionen bei der Überschussverwendung, Ansammlungsbonus oder Fondsanlage:

- Entnahmen
- Übernahme der Beiträge aus dem Deckungskapital des Ansammlungsbonus bzw. aus dem Fondswert
- Verwendung des Deckungskapitals des Ansammlungsbonus bzw. des Fondswerts zur Erhöhung der laufenden Berufsunfähigkeitsrente

**Mindestrente** 600 EUR jährlich

Nach ► Beitragsfreistellung: 200 EUR jährlich.

**Mindestbeitrag** Keiner

**Höchstendalter der versicherten Person** 67 Jahre

#### **Beteiligung an den Überschüssen**

Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit	standardmäßig Verrechnung, alternativ Überschussrente, Ansammlungsbonus oder Fondsanlage
------------------------------------	--

Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit	Zusatzrente (detaillierte Informationen zur Überschussbeteiligung siehe Kapitel 11)
-------------------------------------	--

#### **Besonderheiten**

Bei Vereinbarung einer Karenzzeit muss die Leistungsdauer größer/gleich der Versicherungsdauer plus Karenzzeit, aufgerundet auf ganze Jahre, sein.

**Sondertarif** Möglich

#### **Betriebliche Altersversorgung (bAV) / Firmengeschäft**

In der bAV kann die SBV als Komfort-Tarif in den Durchführungswegen Direktversicherung (mit Wahl der Überschussverwendung Überschussrente, Ansammlungsbonus oder Fondsanlage) und Pensionszusage mit Rückdeckung (hier zusätzlich Wahl der Überschussverwendung Verrechnung möglich) abgeschlossen werden.

Der Zuwachs kann bei der SBV in der bAV auch gemäß Beitragsbemessungsgrenze (BBG/DRV (West)) mit oder ohne Mindestdynamik von 5 % sowie gemäß Gehaltsentwicklung der versicherten Person vereinbart werden.

Die SBV kann außerdem im Rahmen der ergänzenden Privatvorsorge zu einem bAV-Gruppenvertrag abgeschlossen werden (als Premium- oder Komfort-Tarif).

<b>Presse-Versorgung</b>	<b>Möglich</b>
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice/BU Invest: Presse-Versorgung:	E----0356Z0 E-PRE0356Z0 (mit Überschussverwendung Verrechnung, Überschussrente und Ansammlungsbonus) EPREF0356Z0 (mit Überschussverwendung Fondsanlage/BU Invest)
<b>Kurzbezeichnung</b>	
Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Verrechnung, Überschussrente oder Ansammlungsbonus: als Komfort-Tarif: als Premium-Tarif:	TBU, StTBU OBU, StOBU
Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Fondsanlage/BU Invest: als Komfort-Tarif: als Premium-Tarif:	TBUFO, StTBUFO OBUFO, StOBUFO

### 5.1.1.4 BerufsunfähigkeitsStartPolice (BU-StartPolice)

Im Folgenden werden die speziellen Regelungen der BU-StartPolice beschrieben. Ansonsten gelten die des Zusatzbausteins (siehe Kapitel 5.1.1.1). Versichert sind eine Berufsunfähigkeitsrente und eine Beitragsbefreiung für die BU-StartPolice. Die BU-StartPolice kann entweder als Komfort-Tarif oder als Premium-Tarif abgeschlossen werden.

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Bei der BU-StartPolice handelt es sich um eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung mit einem stufenweise ansteigenden Beitrag bei sofortigem BU-Schutz in voller Höhe. Grundsätzlich kann die BU-StartPolice von allen Personen abgeschlossen werden. Sie eignet sich beispielsweise für Schüler, Studierende, Auszubildende und junge Berufsstarter, die eine selbstständige Berufsunfähigkeitsabsicherung mit niedrigem Anfangsbeitrag wünschen.

#### Beitragszahlung

Durchlaufend

Der Beitrag beträgt während der Startphase (die ersten 3 Versicherungsjahre) 50% des Endbeitrags. In der Aufbauphase der darauf folgenden 5 Jahre steigt der Beitrag jährlich um einen gleich bleibenden Betrag an, so dass zu Beginn des achten Versicherungsjahres der konstante Endbeitrag der Versicherung erreicht ist.

#### Zuwachs

Möglich

Zuwachs kann für den Zeitraum nach Ablauf der Aufbauphase vereinbart werden. Die erste Erhöhung erfolgt dann zu Beginn des neunten Versicherungsjahres.

Zuwachshöhe: 1 %, 2 %, 3 %, 4 % oder 5 % des Vorjahresbeitrags. Das Aussetzen von Zuwachserhöhung ist unbegrenzt möglich ohne den Anspruch auf Zuwachserhöhung zu verlieren.

Der ► Zuwachs endet, wenn die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat, spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer.

#### Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption (siehe Kapitel 5.2.3).

#### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Stundung
- Befristete Beitragsfreistellung
- Herabsetzung der Beiträge
- Verlängerung der Versicherungsdauer bei Erhöhung der Regelaltersgrenze
- Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
- Beitragsüberprüfungsoption
- Umwandlung in eine Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice
- Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice

Bei Abschluss der Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption:

- Ausübung der Pflegeanschlussoption

#### Mindestrente

600 EUR jährlich

Nach ► Beitragsfreistellung: 200 EUR jährlich

#### Höchst Eintrittsalter der versicherten Person

35 Jahre

#### Mindestalter der versicherten Person

60 Jahre

<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit:	standardmäßig Verrechnung, alternativ Überschussrente
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit:	Zusatzrente (detaillierte Informationen zur Überschussbeteiligung siehe Kapitel 11)
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Betriebliche Altersversorgung (bAV) / Firmengeschäft</b>	
<p>Im Rahmen der bAV wird die BU-StartPolice im Komfort-Tarif zur Rückdeckung von Pensionszusagen als Leistungszusage angeboten.</p> <p>Der Abschluss als ergänzende Privatvorsorge zu einem bAV-Gruppenvertrag innerhalb des Firmengeschäfts ist möglich (als Premium- oder Komfort-Tarif).</p>	
<b>Presse-Versorgung</b>	Möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
BU-StartPolice:	E----0356Z0
Presse-Versorgung:	E-PRE0356Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	
BU-StartPolice als Komfort-Tarif:	TBU12, StTBU12
BU-StartPolice als Premium-Tarif:	OBU12, StOBU12



### 5.1.1.5 Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice

Im Folgenden werden die speziellen Regelungen der ergänzenden BerufsunfähigkeitsPolice (kurz EBV) beschrieben. Ansonsten gelten die des Zusatzbausteins (siehe Kapitel 5.1.1.1).

Versichert sind eine Berufsunfähigkeitsrente und eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die EBV. Die EBV kann entweder als Komfort-Tarif oder als Premium-Tarif abgeschlossen werden. Die EBV kann zu einem bereits bei Allianz Leben bestehenden Vertrag zur Alters- bzw. Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen werden, auch wenn der Bezugsvertrag (Alters-/Hinterbliebenenvorsorge) den gleichen Rechnungszins wie die EBV hat.

Generell **nicht** möglich ist die EBV zu:

- VL-Lebensversicherung
- AusbildungsPolice
- SofortRenten
- VermögensPolicen
- SchatzBriefen
- Bestattungsschutzbrief
- Einmalbeiträgen.

Bei Hauptversicherungen zu denen generell keine BUZ abgeschlossen werden kann (z. B. SBV, BU Invest, KSP) kann auch keine EBV abgeschlossen werden (Ausnahme: Riester-Verträge). Zu **bestehenden Riester-Verträgen** kann die EBV abgeschlossen werden. Die Beiträge werden nicht staatlich gefördert.

Koppelungsregelungen:

- bei mehreren Verträgen wird die EBV an den Vertrag mit dem höchsten ► Endalter des Kunden gekoppelt
- die versicherte Person der EBV muss identisch sein mit der versicherten Person des bestehenden Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages. Bei Partnersicherungen kann die EBV für beide versicherte Personen in getrennten Verträgen abgeschlossen werden
- bei ► Kündigung des Hauptvertrages innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der EBV behalten wir uns das Recht vor, die EBV auf die Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice (SBV) umzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Hauptvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der EBV wegen eines Anbieterwechsels bei einem Arbeitgeberwechsel gekündigt wird.

### Leistungsmerkmale

Wenn als Überschussverwendungsart Ansammlungsbonus vereinbart wurde, gelten folgende Besonderheiten:

Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer zahlen wir das Deckungskapital des Ansammlungsbonus aus.

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Ablauf, erhält sie eine Kapitalzahlung in Höhe des Deckungskapitals des Ansammlungsbonus.

Bei Kündigung zahlen wir das Deckungskapital des Ansammlungsbonus aus.

### Beitragszahlung

Durchlaufend

### Zuwachs

Möglich

Prozentualer Zuwachs in Höhe von 1 %, 2 %, 3 %, 4 % oder 5 % des Vorjahresbeitrags. Das Aussetzen von Zuwachserhöhung ist unbegrenzt möglich ohne den Anspruch auf Zuwachserhöhung zu verlieren. Der ► Zuwachs endet, wenn die versicherte Person das rechnermäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat. Die letzte Erhöhung ist spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer möglich.

Zu Bezugsversicherungen (privat oder bAV) kann für eine EBV (privat oder bAV) Zuwachs vereinbart werden, ohne dass der Bezugsvertrag eine Zuwachsvereinbarung enthält. Die maximale jährliche Berufsunfähigkeitsrente der EBV beträgt 150 % der Beitragssumme der bestehenden Bezugsversicherung.

### Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption (siehe Kapitel 5.2.3).

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Stundung
  - Befristete Beitragsfreistellung
  - Herabsetzung der Beiträge
  - Verlängerung der Versicherungsdauer bei Erhöhung der Regelaltersgrenze
  - Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
  - Beitragsüberprüfungsoption
  - BU-/DU-Wechseloption in die Basisvorsorge
  - Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice
- Bei Abschluss der Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption:
- Ausübung der Pflegeanschlussoption
- Spezielle Optionen bei der Überschussverwendung Ansammlungsbonus:
- Entnahmen
  - Übernahme der Beiträge aus dem Deckungskapital des Ansammlungsbonus
  - Verwendung des Deckungskapitals des Ansammlungsbonus zur Erhöhung der laufenden BU-Rente

### Mindestrente

600 EUR jährlich

Nach ► Beitragsfreistellung: 600 EUR jährlich.

## Höchstrente

Es gelten die Höchstgrenzen des Zusatzbausteins zur Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe Kapitel 5.1.1.1).

EBV zu RiesterRenten:

- Verträge mit Versicherungsbeginn bis 31. 12. 2007: 200 % der Beitragssumme, bezogen auf den beim Abschluss der EBV gültigen Beitrag zur RiesterRente
- Verträge mit Versicherungsbeginn seit 01. 01. 2008: 150 % der Beitragssumme bezogen auf den beim Abschluss der EBV gültigen Beitrag zur RiesterRente.

Aber: Unabhängig von der Beitragssumme der RiesterRente ist eine Berufsunfähigkeitsrente bis zu einer Höhe von 9.600 EUR möglich.

Bei der Berechnung sind alle zulässigen Vorversicherungen zugrunde zu legen. Bereits versicherte Berufsunfähigkeitsrenten sind abzuziehen.

## Versicherungsdauer

Die Versicherungsdauer der EBV darf die Versicherungsdauer des Hauptvertrages nicht überschreiten. Nach Wegfall der Bestandsversicherung wird die EBV auf eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice (SBV) umgestellt.

**Höchstendalter der versicherten Person** 67 Jahre

## Beteiligung an den Überschüssen

Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit	standardmäßig Verrechnung, alternativ Überschussrente oder Ansammlungsbonus
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit	Zusatzrente (detaillierte Informationen zur Überschussbeteiligung siehe Kapitel 11)

**Sondertarif** Möglich

## Betriebliche Altersversorgung (bAV) / Firmengeschäft

In der bAV kann die EBV als Komfort-Tarif in den Durchführungswegen Direktversicherung mit Wahl der Überschussverwendung Überschussrente oder Ansammlungsbonus sowie – zusätzlich mit Wahl der Überschussverwendung Verrechnung – als Pensionszusage mit Rückdeckung abgeschlossen werden. Bezugsversicherung für die EBV kann eine bestehende Versicherung der bAV (unabhängig vom Durchführungsweg) oder des Privatgeschäfts sein. Spezielle Regelungen für Versorgungswerke sind in Kapitel 9 dargestellt.

Der Zuwachs bei der EBV in der bAV kann auch gemäß Beitragsbemessungsgrenze (BBG/DRV (West)) mit oder ohne Mindestdynamik von 5 % sowie gemäß Gehaltsentwicklung der versicherten Person vereinbart werden.

Der Abschluss der EBV ist außerdem als ergänzende Privatvorsorge zu einem bAV-Gruppenvertrag möglich (im Komfort- oder Premium-Tarif).

<b>Presse-Versorgung</b>	Möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice:	E----0355Z0
Presse-Versorgung:	E-PRE0355Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	
Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice als Komfort-Tarif:	ETBU, StETBU
Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice als Premium-Tarif:	EOBU, StEOBU

### 5.1.1.6 BerufsunfähigkeitsPolice Invest (BU Invest)

Bei der BU Invest handelt es sich um eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice mit der Überschussverwendung Fondsanlage. Es gelten die unter Kapitel 5.1.1.3 Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice beschriebenen Regelungen. Der Name BU Invest bleibt jedoch in den Verkaufsunterlagen bestehen.

### 5.1.1.7 Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung

Die Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung (kurz: BSR) stellt speziell für Allianz RiesterRente Perspektive sicher, dass auch im Falle einer Berufsunfähigkeit die Beitragszahlung weiter finanziert werden kann und der Aufbau der Altersvorsorge, inklusive der staatlichen Förderung, weiterhin möglich ist.

Im Folgenden werden die speziellen Regelungen der Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung beschrieben. Ansonsten gelten die des Zusatzbausteins zur Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe Kapitel 5.1.1.1). Die Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung kann nur ohne Leistungen wegen Krankschreibung und ohne Leistungen wegen Krebs abgeschlossen werden. Leistungen wegen Krankschreibung und Leistungen wegen Krebs sind bei einer BSR aus steuerlichen Gründen nicht versicherbar.

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die BSR kann nur **zur privaten RiesterRente Perspektive** mit laufender Beitragszahlung abgeschlossen werden.

Nicht möglich ist die BSR bei reinen Zulagenverträgen, in der bAV und bei der MetallRente. Eine Übertragung der BSR auf einen anderen Allianz Riester Vertrag ist nicht möglich.

#### Leistungsmerkmale

Versichert sind eine Berufsunfähigkeitsrente und eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge. Die Garantierente der BSR wird automatisch so gewählt, dass sie mit der Beitragshöhe des Grundbausteins zur Altersvorsorge übereinstimmt. Andere Berufsunfähigkeitsrentenhöhen sind nicht möglich. Im Leistungsfall hat der Kunde die Möglichkeit, die Berufsunfähigkeitsrentenzahlung zur Beitragszahlung für den Grundbaustein zur Altersvorsorge zu verwenden, der weiterhin beitragspflichtig bleibt.

Eingehende staatliche Zulagen werden nicht zur Finanzierung der BSR verwendet. Das heißt die Zulagen werden in vollem Umfang zur Erhöhung des Grundbausteins zur Altersvorsorge verwendet.

Rentenzahlungsweise der BSR entspricht der Zahlweise des jeweiligen Hauptvertrages. Die monatliche garantierte Berufsunfähigkeitsrente beträgt ein Zwölftel der Summe der in einem Jahr für den Grundbaustein zu zahlenden Beiträge.

Die BU-Definition stimmt mit der zur Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (Kapitel 5.1.1.1) überein mit der Ausnahme, dass aus gesetzlichen Gründen Pflegebedürftigkeit als Leistungsauslöser nicht mitversichert ist.

Die BSR kann nur ohne Leistungen wegen Krankschreibung und ohne Leistungen wegen Krebs abgeschlossen werden. Garantiert steigende Berufsunfähigkeitsrenten, Karenzzeit und die Beitragsbefreiung mit Dynamik können nicht vereinbart werden.

Hintergrund für spezielle tarifliche Festlegungen ist, dass bei der Mindestleistung, die zu Altersrentenbeginn der RiesterRente zur Verfügung stehen muss, von der Gesamtsumme aller Zahlbeiträge für eine Berufsunfähigkeitsrente maximal bis zu einer Höhe von 20 % abgezogen werden können.

Um diese 20 %-Beschränkung einzuhalten, sind verschiedene Einschränkungen erforderlich:

- Für die Berufsgruppen G1 und G2 ist eine BSR nicht möglich
- Resultiert aus der Risikoprüfung ein Zuschlag, kann eine BSR nicht abgeschlossen werden (die Risikoprüfung erfolgt analog der BUZ-Beitragsbefreiung bis 3.000 EUR Jahresbeitrag mit Fragen zu Beruf, Hobby und nur zwei Gesundheitsfragen)
- Festlegung von Höchstendaltern, siehe unten.

Zuwachs	Möglich
<p>Es kann ein Beitragszuwachs für die Gesamtversicherung vereinbart werden. Zulässig ist die Beitragserhöhung um einen festen Prozentsatz (max. 10 %) oder gemäß Angestelltenversicherungshöchstbeitrag (AVHB) mind. jedoch 5%. Basis der Erhöhung ist der Zahlbeitrag für die gesamte Versicherung zuzüglich der Grundzulage des Vorjahres. Der Zahlbeitrag für die gesamte Versicherung kann bis max. 2.100 EUR je Versicherungsjahr steigen.</p> <p>Bei der Option „Beitragserhöhung vor Rentenbeginn“ wird auch die BSR ohne erneute Risikoprüfung erhöht, so dass die Berufsunfähigkeitsrente dem neuen erhöhten Beitrag für den Baustein zur Altersvorsorge entspricht. Für die Beitragserhöhung gelten die bekannten Grenzen bei Riester-Renten. Zudem darf die versicherte Person zum Zeitpunkt der Erhöhung der Beiträge nicht berufsunfähig sein.</p>	
<b>Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung der BU-Rente für die Beitragszahlung</li> <li>• Beitragsüberprüfungsoption</li> </ul>	
<b>Mindesteintrittsalter</b>	15 Jahre
<b>Mindestendalter</b>	vollendetes 62. Lebensjahr
<b>Höchstendalter</b>	
Berufsgruppe B1-B11 und EU	67 Jahre
Berufsgruppe B12	65 Jahre
Für die Berufsgruppen G1 und G2 ist eine BSR nicht möglich.	
<b>Versicherungsdauer</b>	
<p>Bei der BSR sind Versicherungsdauer, Beitragszahlungsdauer und Leistungsdauer identisch. Standardmäßig stimmt die Versicherungsdauer der BSR mit der Beitragszahlungsdauer des Grundbausteins zur Altersvorsorge überein, sofern dies nach den Festlegungen zu den Höchstendaltern zulässig ist. Abgekürzte Versicherungsdauer ist möglich, jedoch mind. bis zum vollendeten 62. Lebensjahr.</p>	
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit	Verrechnung
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit	Zusatzrente
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Betriebliche Altersversorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)</b>	
Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung:	E----0092Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	TI

## 5.1.2 Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge

Im Folgenden werden die speziellen Regelungen der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge beschrieben. Die Regelungen der Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe Kapitel 5.1.1.1) werden hierdurch ergänzt.

### Begriff der Berufsunfähigkeit und der Dienstunfähigkeit

**Berufsunfähigkeit:** Es gilt die BU-Definition analog zur Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe Kapitel 5.1.1.1).

**Dienstunfähigkeit:** Beamte erhalten die versicherten Leistungen auch dann, wenn allgemeine Dienstunfähigkeit vorliegt.

Allgemeine Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- in den Ruhestand versetzt wird, somit aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausscheidet und
- fortlaufend Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhält. Dabei ist es unerheblich, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit ausübt.

Allgemeine Dienstunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- entlassen wird, das Beamtenverhältnis also beendet wird,
- die zur Entlassung wegen Dienstunfähigkeit führenden Erkrankungen der versicherten Person unverändert fortbestehen oder weiter fortschreiten und
- die versicherte Person keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

### Begriff der Teil-Dienstunfähigkeit

Optional kann zusätzlich die Absicherung der Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart werden.

Wenn Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart wurden und Teil-Dienstunfähigkeit bei der versicherten Person eintritt, erbringen wir – je nach versichertem Leistungsumfang – folgende Leistungen:

- volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und/oder
- Zahlung einer Dienstunfähigkeitsrente anteilig in Höhe des Prozentsatzes der Arbeitszeitverkürzung. Wenn sich der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung verändert, passen wir die Höhe der Dienstunfähigkeitsrente entsprechend an.

Teil-Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die Arbeitszeit der versicherten Person als Beamter wegen medizinisch festgestellter begrenzter Dienstfähigkeit verkürzt wird und die Arbeitszeitverkürzung mind. 20 Prozent beträgt. Wird die bisherige, regelmäßige Arbeitszeit um weniger als 20 Prozent verkürzt, liegt keine Teil-Dienstunfähigkeit vor, so dass keine Leistungen erbracht werden.

Der Begriff **Dienstunfähigkeit** umfasst die allgemeine Dienstunfähigkeit und – wenn Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart wurden – die Teil-Dienstunfähigkeit.

### **Begriff der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit)**

Beamte im Polizeivollzugsdienst können optional die Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) einschließen. Damit sind auch spezielle, berufsspezifische Anforderungen abgedeckt, wie z. B. die Handhabung der Dienstwaffe. Der Einschluss der speziellen Dienstunfähigkeit wirkt sich entsprechend beitrags erhöhend aus.

Wenn die Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle DU) eingeschlossen ist, gilt: Dienstunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person als Polizeivollzugsbeamter wegen Polizeidienstunfähigkeit

- in den Ruhestand versetzt wird, somit aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausscheidet und
- fortlaufend Ruhegehalt wegen Polizeidienstunfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhält.

Dabei ist es unerheblich, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit ausübt.

Dienstunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person als Polizeivollzugsbeamter wegen Polizeidienstunfähigkeit

- entlassen wird, das Beamtenverhältnis also beendet wird und
- den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an ihre Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst unverändert nicht genügt.

In diesem Fall werden die Leistungen wegen Polizeidienstunfähigkeit für einen Zeitraum von 72 Monaten erbracht, solange Polizeidienstunfähigkeit vorliegt und die versicherte Person lebt, längstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer bei Dienstunfähigkeit. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden Leistungen nur dann erbracht, wenn die versicherte Person zu mind. 50 % berufs unfähig ist. Die Einschränkung der Leistungsdauer entfällt, wenn die Polizeidienstunfähigkeit durch einen Dienstunfall oder eine Dienstbeschädigung verursacht wurde.

### **Spezielle Berufsgruppe**

Bei Polizeivollzugsbeamten erfolgt die Zuordnung zu einer Berufsgruppe in Abhängigkeit davon, ob die Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) vereinbart wird. Polizeivollzugsbeamte ohne Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit werden in Berufsgruppe B eingeordnet, Polizeivollzugsbeamte mit Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit in Berufsgruppe P. Die Berufsgruppe P ist ausschließlich Polizeivollzugsbeamten in Verbindung mit der Polizeidienstunfähigkeit vorbehalten.



## Höchstrente

Für Beamte gelten folgende besoldungsgruppenabhängige pauschale Höchstrenten:

Besoldungsgruppe	Bis A7	A8	A9	A10	A11	A12	A13	A14	A15	A16
Mtl. Höchstrente in EUR	750	800	900	1.000	1.100	1.200	1.400	1.500	1.600	1.600

Hier erfolgt keine finanzielle Bedarfsprüfung. Für die Besoldungsordnungen W, R und B gelten die pauschalen Höchstrenten gemäß Besoldungsgruppe A16. Bestehende Vorversicherungen, (nicht jedoch die Ruhegehaltsansprüche bei Dienstunfähigkeit durch den Dienstherrn) werden auf die pauschalen Höchstrenten angerechnet.

Darüber hinaus können Beamte, die seit mind. 5 Jahren verbeamtet sind, höhere Renten gemäß der in Kapitel 5.1.1.1 beschriebenen individuellen finanziellen Bedarfsprüfung (70 bzw. 50 % vom Bruttoarbeitseinkommen des letzten Kalenderjahres) vereinbart werden, wobei die Dienstunfähigkeitsversorgung durch den Dienstherrn (Ruhegehhaltsanspruch nach Steuern) angerechnet wird.

Bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice gibt es unterschiedliche Pauschalgrenzen, wenn zwei Phasen mit unterschiedlicher Rentenhöhe vereinbart werden.

Besoldungsgruppe	Bis A7	A8	A9	A10	A11	A12	A13	A14	A15	A16
Mtl. Höchstrente in der 2. Phase in EUR	750	800	900	1.000	1.100	1.200	1.400	1.500	1.600	1.600
Mtl. Höchstrente in der 1. Phase in EUR (Beamte auf Probe/Lebenszeit < 5 Dienstjahre)	1.500	1.600	1.800	2.000	2.200	2.400	2.800	3.000	3.200	3.200
Mtl. Höchstrente in der 1. Phase in EUR (Beamte auf Widerruf)	1.500	1.500	1.800	1.800	1.800	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

	Studierende
Mtl. Höchstrente in der 2. Phase in EUR	1.300
Mtl. Höchstrente in der 1. Phase in EUR	2.000

Wird eine Stufe vereinbart, können höhere Renten als die pauschalen Höchstrenten bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice nicht beantragt werden.

### 5.1.2.1 Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Während bei Beamten auf Lebenszeit ein Ruhegehaltsanspruch gegenüber dem Dienstherrn besteht, haben Beamte auf Probe oder Widerruf häufig noch keine staatliche Absicherung bei Dienstunfähigkeit. Bei jüngeren Beamten reicht das Ruhegehalt zudem oft nicht alleine zum Leben, da sich die Höhe des Ruhegehalts nach den abgeleisteten Dienstjahren richtet. Deshalb ist eine zusätzliche private Absicherung vor allem in den Anfangsjahren der Beamtenlaufbahn sinnvoll.

Die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice eignet sich zur Absicherung gegen Einkommensverluste, wenn der gegenwärtige Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann oder wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder entlassen wird.

Die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice kann Personen, die eine Verbeamtung auf Lebenszeit anstreben (z. B. Lehramts-) Studierende, Beamte auf Probe, Beamte auf Widerruf (z. B. Referendare)) sowie Personen, die bereits auf Lebenszeit verbeamtet sind, angeboten werden.

#### Leistungsmerkmale

Versichert ist eine Rente in vereinbarter Höhe sowie eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht bei Eintreten einer Berufs- oder Dienstunfähigkeit. Wenn Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart wurden, zahlen wir bei Eintreten einer Teil-Dienstunfähigkeit die Rente anteilig in Höhe des Prozentsatzes der Arbeitszeitverkürzung, wobei die Arbeitszeitverkürzung mind. 20 Prozent betragen muss (siehe Kapitel 5.1.2).

Bei der selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ist die Höhe der versicherten Rente konstant oder abgestuft gemäß einer Stufe (die Stufe ist dabei immer eine Abwärtsstufe). Die Stufe betrifft ausschließlich die Anwartschaft auf die versicherte Rente, die laufende Rente selbst ist nicht abgestuft (d. h. bei Leistungsanerkennung in der 1. Phase wird die Rentenhöhe zum Zeitpunkt des Phasenwechsels nicht angepasst, sondern bleibt bis zum Leistungsende konstant). Es werden also 2 Versicherungsphasen (im Folgenden 1. Phase und 2. Phase genannt) unterschieden. Die Dauer der 1. Phase kann bei Abschluss, abhängig vom Eintrittsalter der versicherten Person, zwischen 0 und bis zu 10 Jahren gewählt werden.

Eintrittsalter	Max. Dauer der 1. Phase in Jahren
$10 \leq EA \leq 25$	10
26	9
27	8
28	7
29	6
30	5
31 bis 35	4

Leistungen wegen Krankschreibung und Leistungen wegen Krebs (beides siehe Kapitel 5.1.1.1) sind immer mitversichert, d. h. es gibt keine Wahlmöglichkeit zwischen einem Premium- und einem Komfort-Tarif. Leistungen wegen Krankschreibung und wegen Krebs werden nur erbracht, wenn die versicherte Person nicht Beamter ist.

Zur Umorganisationshilfe, Kostenbeteiligung an Rehabilitationsmaßnahmen, Wiedereingliederungshilfe, Beitragsbefreiung mit Dynamik (Airbag), garantiert steigende Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente Karenz (siehe Kapitel 5.1.1.1).

<b>Beitragszahlung</b>	Durchlaufend
<b>Zuwachs</b>	Möglich
<p>Die Höhe des Zuwachses kann bei Vertragsabschluss zwischen 1 %, 2 %, 3 %, 4 % oder 5 % des Vorjahresbeitrages gewählt werden. Das Aussetzen von Zuwachserhöhungen ist unbegrenzt möglich ohne den Anspruch auf Zuwachserhöhung zu verlieren. Der Zuwachs endet, wenn die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat, spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer.</p>	
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	
keine	
<b>Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der Dauer der 1. Phase</li> <li>• Erhöhung der Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente</li> <li>• Ein- bzw. Ausschluss der Absicherung der speziellen Dienstunfähigkeit</li> <li>• Stundung</li> <li>• Befristete Beitragsfreistellung</li> <li>• Herabsetzung der Beiträge</li> <li>• Verlängerung der Versicherungsdauer bei Erhöhung der Regelaltersgrenze</li> <li>• Beitragsüberprüfungsoption</li> </ul> <p>Umwandlungs- und Wechseloptionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung in eine SBV</li> <li>• Umwandlung in eine EBV</li> <li>• Wechseloption in eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung in der Basisvorsorge</li> <li>• Wechseloption in eine Berufs- und Dienstunfähigkeitszusatzversicherung in der Basisvorsorge, sofern bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice keine 2 Phasen mit unterschiedlicher Rentenhöhe vereinbart wurden</li> </ul> <p>Spezielle Optionen bei der Überschussverwendung Fondsanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuaufteilung der Anlagebeträge</li> <li>• Umschichtung der Anteilseinheiten der Fonds</li> <li>• Übertragung des Fondsvermögens</li> </ul> <p>Spezielle Optionen bei der Überschussverwendung, Ansammlungsbonus oder Fondsanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnahmen</li> <li>• Übernahme der Beiträge aus dem Deckungskapital des Ansammlungsbonus bzw. aus dem Fondswert</li> <li>• Verwendung des Deckungskapital des Ansammlungsbonus bzw. des Fondswerts zur Erhöhung der laufenden Berufsunfähigkeitsrente</li> </ul>	
<b>Mindestrente</b>	600 EUR jährlich
<p>Sofern 2 Phasen vereinbart sind:  1. Phase: 1.200 EUR jährlich bzw.  2. Phase: 600 EUR jährlich  Ohne Leistungsstufe: 600 EUR jährlich  Nach Beitragsfreistellung: 200 EUR jährlich  Die Rente in der 2. Phase muss mind. 50 % der Rente in der 1. Phase betragen</p>	

<b>Höchstrente</b>	siehe Kapitel 5.1.2
<b>Mindest-/Höchst Eintrittsalter</b>	15 Jahre/54 Jahre
Bei vereinbarter Leistungsstufe beträgt das Höchsteintrittsalter 35 Jahre	
<b>Mindestalter</b>	
Mindestalter bei vereinbarter Leistungsstufe: 62 Jahre Ohne Leistungsstufe: keine Begrenzung	
<b>Höchstalter</b>	67 Jahre
Für einzelne Berufe gelten niedrigere Höchstalter, z. B. für Polizeivollzugsbeamte (63 Jahre).	
<b>Leistungsdauer</b>	In der Regel gleich Versicherungsdauer
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Vor Eintritt der Berufs- oder Dienstunfähigkeit	standardmäßig Verrechnung, alternativ Überschussrente, Ansammlungsbonus oder Fondsanlage. Ein Wechsel der Überschussverwendungsart ist nicht zulässig
Nach Eintritt der Berufs- oder Dienstunfähigkeit	Zusatzrente (detaillierte Informationen zur Überschussbeteiligung siehe Kapitel 11)
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Betriebliche Altersversorgung (bAV)</b>	Nicht möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung:	E----0358Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	
Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Verrechnung, Überschussrente oder Ansammlungsbonus:	(St)ODU16 (ohne Teil-DU-Absicherung) (St)ODDU16 (mit Teil-DU-Absicherung)
Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit Überschussverwendung Fondsanlage:	(St)ODUFO16 (ohne Teil-DU-Absicherung) (St)ODDUFO16 (mit Teil-DU-Absicherung)

## 5.1.2.2 Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung sind abschließbar zu PrivatRenten, zu PrivatRenten StartUp, zur StartPolice Perspektive, zur BeitragsrückgewährPolice, zu BasisRenten und zu BasisRenten StartUp.

Die Bausteine bieten Schutz vor den finanziellen Folgen bei Einkommensverlusten (Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente) bzw. stellen sicher, dass das ursprüngliche Versorgungsziel erreicht wird (Beitragsbefreiung), wenn der gegenwärtige Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann oder wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt bzw. entlassen wird.

Die Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung kann Personen, die eine Verbeamtung auf Lebenszeit anstreben (z. B. (Lehramts-) Studierende, Beamte auf Probe, Beamte auf Widerruf (z. B. Referendare)) sowie Personen, die bereits auf Lebenszeit verbeamtet sind, angeboten werden. Sie eignet sich, wenn Altersvorsorge und Arbeitskraftsicherung miteinander kombiniert werden sollen.

### Leistungsmerkmale

#### Beitragsbefreiung

Vollständige Befreiung von der Zahlung der aktuellen Beiträge aller Bausteine, wenn die versicherte Person voraussichtlich mind. 6 Monate berufsunfähig oder wenn sie dienstunfähig ist (auch bei Teil-Dienstunfähigkeit, wenn Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart wurden).

Beitragsbefreiung mit Dynamik (Airbag) möglich (siehe Kapitel 5.1.1.1)

Es gibt keine Beitragsbefreiung mit Wartezeit.

#### Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente

Zahlung einer Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente für die vereinbarte Dauer, wenn die versicherte Person voraussichtlich mind. 6 Monate berufsunfähig oder wenn sie dienstunfähig ist. Wenn Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart wurden, zahlen wir bei Eintreten einer Teil-Dienstunfähigkeit die Rente anteilig in Höhe des Prozentsatzes der Arbeitszeitverkürzung wobei die Arbeitszeitverkürzung mind. 20 Prozent betragen muss (siehe Kapitel 5.1.2).

Bei Versicherungen mit durchlaufender oder abgekürzter Beitragszahlungsdauer kann die Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente nur in Verbindung mit der Beitragsbefreiung (mit oder ohne Dynamik) versichert werden. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und gegen Beiträge in variabler Höhe wird die Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente ohne Beitragsbefreiung eingeschlossen.

Garantiert steigende Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente Karenz möglich (siehe Kapitel 5.1.1.1)

Zur Umorganisationshilfe, Wiedereingliederungshilfe und Kostenbeteiligung an Rehabilitationsmaßnahmen (nur in der Privatvorsorge) siehe Kapitel 5.1.1.1.

Für Beitragsbefreiung und Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente gilt:

Leistungen wegen Krankschreibung und Leistungen wegen Krebs (beides siehe Kapitel 5.1.1.1) sind in der Privatvorsorge immer mitversichert, d. h. es gibt keine Wahlmöglichkeit zwischen einem Premium- und einem Komfort-Tarif. Leistungen wegen Krankschreibung und Leistungen wegen Krebs werden nur erbracht, wenn die versicherte Person nicht Beamter ist.

In der Basisvorsorge sind keine Leistungen wegen Krankschreibung und keine Leistungen wegen Krebs mitversichert.

<b>Beitragszahlung</b>	Laufend, abgekürzt, Einmalbeitrag
<b>Zuwachs</b>	Möglich
Siehe Kapitel 5.1.1.1	
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	
Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption (siehe Kapitel 5.2.3), nicht möglich in der Basisvorsorge	
<b>Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente</li> <li>• Beitragsüberprüfungsoption</li> <li>• Umwandlung in Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge</li> <li>• Umwandlung in bzw. Ersetzen durch eine Selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge</li> <li>• Umwandlung in bzw. Ersetzen durch eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice</li> <li>• BU-/DU-Wechseloption in die Basisvorsorge</li> <li>• Ersetzen durch eine BUZ in der Privatvorsorge</li> <li>• Ein- bzw. Ausschluss der Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit</li> <li>• Bei Abschluss der Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption: Ausübung der Pflegeanschlussoption</li> </ul>	
<b>Mindestrente</b>	600 EUR jährlich
Nach Beitragsfreistellung	600 EUR jährlich
<b>Höchstrente</b>	
Die maximal mögliche jährliche Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente beträgt 150 % der Beitragssumme (Beitragssumme = sämtliche Beiträge für die Alters- und sofern vorhanden für die Hinterbliebenenvorsorge für die gesamte Aufschubdauer).	
<b>Personenabhängige Höchstrenten</b>	siehe Kapitel 5.1.2
<b>Mindest-/Höchsteintrittsalter</b>	15 Jahre/54 Jahre
<b>Höchstendalter</b>	67 Jahre
Für einzelne Berufe gelten niedrigere Höchstendalter, z. B. für Polizeivollzugsbeamte (63 Jahre).	
<b>Leistungsdauer</b>	In der Regel gleich Versicherungsdauer
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Vor Eintritt der Berufs- oder Dienstunfähigkeit	standardmäßig Verrechnung, alternativ Verwendung beim Grundbaustein oder Überschussrente (in der Basisvorsorge ist Überschussrente nicht möglich)
Nach Eintritt der Berufs- oder Dienstunfähigkeit	Zusatzrente (detaillierte Informationen zur Überschussbeteiligung siehe Kapitel 11)
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Betriebliche Altersversorgung (bAV)</b>	Nicht möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)</b>	
Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung:	E----0423Z0

### Kurzbezeichnung

Beitragsbefreiung:	ODB (in der Basisvorsorge: TDB) ohne Teil-DU ODDB (in der Basisvorsorge: TDDB) mit Teil-DU
Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente:	ODR (in der Basisvorsorge: TDR) ohne Teil-DU ODDR (in der Basisvorsorge: TDDR) mit Teil-DU
Beitragsbefreiung und Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente:	ODBODR (in der Basisvorsorge: TDBTDR) ohne Teil-DU ODDBODDR (in der Basisvorsorge: TDDBTDDR) mit Teil-DU

### 5.1.3 KörperSchutzPolice

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Vor allem für Menschen, die überwiegend körperlich hart arbeiten, ist die KörperSchutzPolice die passende Vorsorge gegen die finanziellen Folgen bei Verlust der Arbeitskraft. Sie richtet sich insbesondere an Personen, die speziell in körperlich fordernden Berufen wie beispielsweise Handwerker, Beschäftigte von Heilberufen, Kraftfahrer, Logistiker, Verkäufer etc., tätig sind.

#### Leistungsmerkmale

Bei der Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten leistet die KörperSchutzPolice eine Beitragsbefreiung für die gesamte Versicherung und während der Versicherungsdauer eine Rente. Entscheidend für die Rentenleistung ist ausschließlich, dass eine körperliche oder geistige Fähigkeit beeinträchtigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob der zuletzt ausgeübte Beruf tatsächlich aufgegeben wird oder nicht.

Optional kann zusätzlich eine Kapitalzahlung bei Eintritt einer schweren Krankheit vereinbart werden. Eine Beitragsbefreiung erfolgt bei schwerer Krankheit nicht.

Wenn als Überschussverwendungsart Ansammlungsbonus vereinbart wurde, gelten folgende Besonderheiten:

Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer zahlen wir das Deckungskapital des Ansammlungsbonus aus.

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Ablauf, erhält sie eine Kapitalzahlung in Höhe des Deckungskapitals des Ansammlungsbonus.

Bei Kündigung zahlen wir das Deckungskapital des Ansammlungsbonus aus.

#### Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn bei der versicherten Person während der Versicherungsdauer voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls eine Beeinträchtigung einer der nachstehenden körperlichen Aktivitäten oder Fähigkeiten der Sinne und des Intellekts vorliegen wird oder bereits 6 Monate ununterbrochen vorlag und keine bedingungsgemäßen Ausschlussgründe vorliegen. Der Anspruch auf die versicherten Leistungen entsteht bedingungsgemäß mit Ablauf des Monats, in dem die Beeinträchtigung eingetreten ist. Die Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten ist fachärztlich nachzuweisen, genaue Definition der Erkrankungen siehe Versicherungsbedingungen.

##### Körperliche Aktivitäten:

- Gebrauch der Beine
- Gebrauch eines Armes
- Gebrauch einer Hand
- Fingerfertigkeit
- Knien oder Bücken
- Autofahren oder Motorradfahren
- Nutzung des öffentlichen Personennah- oder -fernverkehrs
- Heben und Tragen
- Ziehen oder Schieben
- Sitzen
- Stehen
- Greifen und Halten
- Schreiben
- Bedienung von Tastatur oder Touchscreen

##### Fähigkeiten der Sinne und des Intellekts:

- Sehen
- Sprechen
- Hören
- Gleichgewichtssinn
- Riechen und Schmecken
- Intellekt



Alle Beeinträchtigungen müssen durch fachärztliche Untersuchungen und Tests nachgewiesen werden und dürfen nicht durch Hilfsmittel verbessert oder behoben werden können.

Der Leistungsfall tritt auch dann ein, wenn die versicherte Person voraussichtlich mind. 6 Monate pflegebedürftig ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen pflegebedürftig gewesen ist. Eine Person gilt als pflegebedürftig, wenn sie aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit mind. in Pflegegrad 2 eingestuft wird (siehe auch Kapitel 5.2.1).

Es tritt ebenfalls der Leistungsfall ein, wenn eine Demenzerkrankung mit einem Schweregrad von mind. 5 über die Global Deterioration Scale (GDS) nach Reisberg festgestellt wird.

Ebenfalls tritt der Leistungsfall ein, wenn ein deutsches Gericht anhand eines psychiatrischen Gutachtens entschieden hat, dass die versicherte Person mind. 6 Monate lang ununterbrochen gesetzlich betreut werden muss.

Der Leistungsfall tritt auch ein, wenn die versicherte Person infolge eines vollständigen Tätigkeitsverbots, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausschließlich aus medizinischen Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen wurde, außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben, und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

### Zusätzliche Leistungsauslöser

Die Grundabsicherung kann optional um weitere Leistungsauslöser erweitert werden. Diese Leistungsauslöser ergänzen die Grundabsicherung entsprechend und müssen auf Wunsch explizit abgeschlossen werden. Die Leistungsauslöser können einzeln oder kombiniert abgeschlossen werden. Die versicherten Grundfähigkeitsleistungen (Beitragsbefreiung und Rente) werden fällig, wenn mind. eine der versicherten Grundfähigkeiten aus der Grundabsicherung oder aus den zusätzlichen Leistungsauslösern beeinträchtigt ist. Der Verlust mehrerer versicherter Grundfähigkeiten führt nicht zu einer erhöhten Leistung.

Folgende zusätzliche Leistungsauslöser können ergänzend abgeschlossen werden:

#### **Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen**

Ist der Leistungsauslöser „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“ vereinbart, so tritt der Leistungsfall auch ein, wenn bei der versicherten Person für mind. 12 Monate eine schwere depressive Episode, eine rezidivierende depressive Störung mit gegenwärtig schwerer Episode (mit einer Gesamtdauer der bisherigen rezidivierenden depressiven Störungen von mind. 12 Monaten) oder eine Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer psychischen Erkrankung vorliegt:

#### **Beeinträchtigung bei speziellen Berufen**

Ist der Leistungsauslöser „Beeinträchtigung bei speziellen Berufen“ vereinbart, so tritt der Leistungsfall auch in folgenden Fällen ein:

- falls die VP für mind. 6 Monate ihre berufliche Tätigkeit nicht weiter ausüben kann, da ihr aus gesundheitlichen Gründen die Fahrerlaubnis zum Führen eines LKWs (Fahrerlaubnis Klasse C, CE, C1 oder C1E) oder eines Busses (Fahrerlaubnis Klasse D, DE, D1 oder D1E) entzogen oder nicht erteilt wurde.
- falls die VP für mind. 12 Monate ihre berufliche Tätigkeit nicht weiter ausüben kann, da eine der folgenden berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen Untersuchungen ergab, dass gesundheitliche Bedenken für die Eignung für die jeweilige Tätigkeit bestehen:
  - G20: Lärmexposition
  - G25: Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
  - G26: Benutzung von Atemschutzgeräten

Ein Grundfähigkeitsverlust liegt in diesen Fällen nur dann vor, wenn die VP keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht (konkrete Verweisung).

In dem Leistungsauslöser „Beeinträchtigung bei speziellen Berufen“ sind alle genannten Fähigkeiten versichert; es kann nicht separat z. B. nur der LKW-Führerschein versichert werden.

### Leistungen wegen Krankschreibung

Bei Einschluss der „Leistungen wegen Krankschreibung“ erhält die VP dieselben Leistungen wie bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, wenn Sie seit mind. 6 Monaten ununterbrochen krankgeschrieben worden ist oder voraussichtlich mind. 6 Monate ununterbrochen krankgeschrieben wird. Die Gesamtdauer der Leistungen wegen Krankschreibung ist auf 24 Monate begrenzt. Die Leistungen wegen Krankschreibung werden eingestellt, wenn eine Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten vorliegt. Bei Beantragung von Leistungen wegen Krankschreibung muss nicht gleichzeitig ein Antrag auf Leistungen wegen Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten gestellt werden.

Die „Leistungen wegen Krankschreibung“ sind nicht in der bAV einschließbar.

### Eintritt einer schweren Krankheit

Wenn ein Kapital bei schwerer Krankheit vereinbart wurde, wird bei Eintritt einer der folgenden schweren Erkrankungen (Krankheit ist fachärztlich nachzuweisen, genaue Definition der Erkrankungen siehe Versicherungsbedingungen) eine Kapitalzahlung in der vereinbarten Höhe geleistet (eine Beitragsbefreiung erfolgt nicht):

- Krebs
- Schlaganfall
- Herzinfarkt
- Multiple Sklerose
- Koma
- Querschnittslähmung

Für die Höhe der Kapitalzahlung kann der Kunde eine der folgenden Möglichkeiten wählen:

- Kapitalzahlung in Höhe einer Jahresrente bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten
- Kapitalzahlung in Höhe der doppelten Jahresrente bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten.

Die Wahl, ob und in welcher Höhe eine Kapitalzahlung bei schwerer Krankheit vereinbart wird, ist nur bei Antragstellung möglich und kann während der Vertragslaufzeit nicht geändert werden.

Bei sofortigem Tod nach schwerer Krankheit erfolgt keine Leistung. Um die Kapitalzahlung zu erhalten, muss die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalls noch 28 Tage überleben.

Treten nacheinander mehrere der versicherten Krankheiten ein, leisten wir mehrere Male mit folgenden Einschränkungen:

- Wartezeit von 3 Monaten nach Eintritt einer weiteren schweren Krankheit
- Keine Leistung bei erneutem Eintritt derselben Krankheit, die zum Leistungsfall geführt hat (z. B. zweite Krebserkrankung)
- Keine Leistung, wenn es sich um mittelbare oder unmittelbare Folgen einer eingetretenen schweren Krankheit (z. B. Querschnittslähmung in Folge von Krebs) handelt
- Bei Herzinfarkt und Schlaganfall ist nach Eintritt einer der beiden schweren Krankheiten die jeweils andere ausgeschlossen.
- Ein Kapital bei schwerer Krankheit ist in der bAV nicht einschließbar.

### Beitragszahlung

Laufend

### Zuwachs

Möglich

Die Höhe des Zuwachs kann bei Vertragsabschluss zwischen 1 %, 2 %, 3 %, 4 % oder 5 % des Vorjahresbeitrags gewählt werden. Das Aussetzen von Zuwachserhöhung ist unbegrenzt möglich, ohne den Anspruch auf Zuwachserhöhung zu verlieren.

Sofern die Summe aller bei Allianz Leben für die versicherte Person bestehenden Renten bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten zum Erhöhungszeitpunkt 40.000 EUR übersteigt, darf die Summe aller versicherten jährlichen Renten nicht mehr als 70 % des Bruttoarbeitseinkommens (bei Selbstständigen gilt der Gewinn vor Steuern) im letzten Kalenderjahr vor der Erhöhung betragen.

Der Zuwachs endet, wenn die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat. Die letzte Erhöhung ist spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer möglich. Der Beitragszuwachs endet, sobald eine Kapitalzahlung wegen Eintritt einer schweren Krankheit erfolgt. Ein Wiedereinschluss ist gegen Risikoprüfung möglich.

### Risikogruppen

Die Beiträge richten sich nach dem Beruf. Für die KörperSchutzPolice gibt es zwei Risikogruppen:

**Risikogruppe A:** beinhaltet i. W. die BU-Berufsgruppen B1-B10.

**Risikogruppe B:** beinhaltet i. W. die BU-Berufsgruppen B11 und B12.

Berufsgruppen, die bei den BU-Tarifen nur in Berufsgruppe EU gegen Erwerbsunfähigkeit versichert werden konnten oder vollständig abgelehnt werden mussten, kann in vielen Fällen die KörperSchutzPolice geboten werden.

Bei Vorerkrankungen und risikorelevanten Hobbys kann es ► Zuschläge und/oder Ausschlüsse geben.

### Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption (siehe Kapitel 5.2.3).

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Stundung
- Befristete Beitragsfreistellung
- Herabsetzung der Beiträge
- Verlängerung der Versicherungsdauer bei Erhöhung der Regelaltersgrenze
- Erhöhung der Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten
- Beitragsüberprüfungsoption
- Nachträglicher Einschluss von zusätzlichen Leistungsauslösern oder von Leistungen wegen Krankschreibung
- Nachträglicher Ausschluss von zusätzlichen Leistungsauslösern oder von Leistungen wegen Krankschreibung
- Umwandlung einer KörperSchutzPolice in eine Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung

Bei Abschluss der Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption:

- Ausübung der Pflegeanschlussoption

Spezielle Optionen bei der Überschussverwendung Ansammlungsbonus:

- Entnahmen
- Übernahme der Beiträge aus dem Deckungskapitals des Ansammlungsbonus
- Verwendung des Deckungskapitals des Ansammlungsbonus zur Erhöhung der Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten

### Mindestbeitrag

Keiner

### Mindestrente

600 EUR jährlich

Nach ► Beitragsfreistellung

200 EUR jährlich

<b>Höchstrente</b>	60.000 EUR jährlich
<b>Mindest-/Höchsteintrittsalter</b>	15 Jahre/54 Jahre
<b>Höchstendalter</b>	67 Jahre
<b>Mindestversicherungsdauer</b>	1 Jahr
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Vor Eintritt einer Beeinträchtigung von körperlicher oder geistiger Fähigkeit	Standardmäßig Verrechnung, alternativ Überschussrente oder Ansammlungsbonus
Nach Eintritt einer Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten	Zusatzrente (detaillierte Informationen zur Überschussbeteiligung siehe Kapitel 11)
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Betriebliche Altersversorgung (bAV) / Firmengeschäft</b>	
<p>Innerhalb der bAV kann die KörperSchutzPolice mit Wahl der Überschussverwendung Überschussrente oder Ansammlungsbonus als Direktversicherung und Pensionszusage mit Rückdeckung zur Absicherung einer Leistungszusage (letztere zusätzlich mit Wahl der mit Überschussverwendung Verrechnung) abgeschlossen werden.</p> <p>Der Einschluss eines Kapitals bei schwerer Krankheit, von Leistungen wegen Krankschreibung oder der Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption ist nicht möglich.</p> <p>Bei der KSP in der bAV kann auch der Zuwachs gemäß Beitragsbemessungsgrenze (BBG/DRV (West)) mit oder ohne Mindestdynamik von 5 % sowie gemäß Gehaltsentwicklung der versicherten Person vereinbart werden.</p> <p>Der Abschluss der KSP ist außerdem als ergänzende Privatvorsorge zu einem bAV-Gruppenvertrag möglich.</p>	
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
KörperSchutzPolice:	E----0230Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	
(St)SGRBGKS (im Rahmen der bAV (FID/FIR): (St)SGR)	

## 5.1.4 Baufinanzierungs-Schutzbrief (DLV)

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Der Baufinanzierungs-Schutzbrief der Deutschen Lebensversicherungs-AG (DLVAG) bietet eine unkomplizierte Grundabsicherung für die Risiken Arbeitsunfähigkeit, Tod und Arbeitslosigkeit (optional abschließbar) im Zusammenhang mit einer Baufinanzierung. Im Falle einer längeren Arbeitsunfähigkeit (AU)/Arbeitslosigkeit (AL) oder bei Tod unterstützt der Baufinanzierungs-Schutzbrief den Darlehensnehmer bzw. seine Angehörigen bei der vorläufigen Überbrückung der Finanzierung. Mit den Leistungen aus dem Baufinanzierungs-Schutzbrief können die laufenden Darlehensraten zunächst weiterbezahlt werden, so dass die finanzielle Situation neu geordnet werden kann und ein Notverkauf der Immobilie verhindert wird („Schutzschild“ für die Baufinanzierung).

Der Baufinanzierungs-Schutzbrief kann nur in Verbindung mit einer innerhalb der letzten 12 Monate neu abgeschlossenen oder mit einer zeitgleich beantragten Baufinanzierung (für wohnwirtschaftliche Verwendung) bei Neuerwerb einer Immobilie, Neuerwerb eines Grundstücks, Anschlussfinanzierungen bei gleichzeitigem Bankenwechsel oder Modernisierungsdarlehen abgeschlossen werden. Der Abschluss ist unabhängig vom Finanzierungsinstitut sowie bei Eigen- oder Fremdnutzung möglich.

### Leistungsmerkmale

Es erfolgt keine Gesundheitsprüfung, stattdessen gibt es eine Wartezeit von 6 Monaten. Die Wartezeit entfällt für Leistungsfälle infolge eines Unfalls.

#### **Arbeitsunfähigkeit (AU) der versicherten Person**

Im Fall der AU wird die vereinbarte monatliche AU-Rente gezahlt, sofern die AU über die Karenzzeit von 42 Tagen hinaus fortbesteht.

Die Leistung wird erbracht, solange die versicherte Person ununterbrochen arbeitsunfähig ist, wegen derselben medizinischen Ursache für höchstens 24 Monate.

Bei erneuter AU wegen derselben medizinischen Ursache erfolgt eine Leistung, solange innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach erstmaligem Eintritt der AU aufgrund dieser medizinischen Ursache die Leistungsdauer von 24 Monaten noch nicht erreicht ist.

Nach Ablauf des Zeitraums von 3 Jahren erfolgt eine Leistung bei erneuter AU wegen derselben medizinischen Ursache, wenn seit der letzten AU mind. 6 Monate ununterbrochen keine AU wegen dieser medizinischen Ursache vorlag und die versicherte Person mind. 6 Monate ununterbrochen erwerbstätig war oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand.

Tritt AU wegen einer anderen medizinischen Ursache auf, so wird nach Ablauf der Karenzzeit dafür ebenfalls wie oben beschrieben geleistet.

Die maximale AU-Leistungsdauer über die gesamte Versicherungsdauer beträgt 60 Monate. Ist die maximale Leistungsdauer von 60 Monaten erreicht, gibt es während der restlichen Versicherungsdauer keine AU-Leistung mehr. Der Todesfallschutz bleibt weiter bestehen. Die Karenzzeit von 42 Tagen beginnt bei einer neuen Arbeitsunfähigkeit neu zu laufen.

Für eine bereits seit Vertragsabschluss bestehende AU besteht keine Leistungspflicht. Ebenso besteht keine Leistungspflicht für AU, die innerhalb der Wartezeit beginnt, auch wenn diese über die Dauer der Wartezeit hinaus fortbesteht. Bei einer durch Unfall ausgelösten AU auch innerhalb der Wartezeit besteht ein Leistungsanspruch.

Die Beiträge sind im AU-Leistungsfall grundsätzlich weiter zu zahlen.

AU liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Gesundheitsstörungen, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande ist, ihre bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben, sie diese auch nicht ausübt und auch keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

#### **Tod der versicherten Person**

Bei Tod der versicherten Person erhält der Begünstigte eine Todesfallleistung in Höhe von 60 versicherten AU-Renten. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

#### **Arbeitslosigkeit (AL) der versicherten Person**

Optional kann ein Arbeitslosigkeitsbaustein (ALV) abgeschlossen werden. Versicherer für den Arbeitslosigkeitsbaustein ist die RheinLand Versicherungs AG.

Bei einem zuvor abhängig Beschäftigten sind die Voraussetzungen für die Leistung u. a., dass

- die versicherte Person seit mehr als 6 Monaten fortdauernd bei demselben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig in einem bezahlten Arbeitsverhältnis stand,
- die arbeitsvertragliche Wochenstundenzahl bei mind. 15 Stunden pro Woche liegt
- die versicherte Person unverschuldet arbeitslos wurde und dass
- die versicherte Person Arbeitslosengeld I bezieht.

Bei einem Selbstständigen sind die Voraussetzungen für die Leistungen u. a., dass

- die versicherte Person die selbstständige Tätigkeit bis zum Zeitpunkt ihrer Aufgabe seit mind. 24 Monaten ohne Unterbrechung ausgeübt hat
- die selbstständige Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen unfreiwillig und nicht nur vorübergehend aufgegeben wurde und dass
- die versicherte Person sich arbeitssuchend gemeldet hat.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind folgende Arbeitsverhältnisse, Tätigkeiten und Personen:

- Saisonarbeiten, projektgebundene Arbeiten, für die die versicherte Person speziell angestellt wurde, und Ausbildungszeiten
- Beamte und Pensionäre, Wehrpflicht- oder Zivildienstleistende, Berufssoldaten, Zeitsoldaten, Angestellte in Teilzeit mit weniger als 15 Stunden pro Woche und Personen, die bei Ehegatten, dem eingetragenen Lebenspartner oder bei in direkter Linie Verwandten (in gerader Linie oder in Seitenlinie) beschäftigt sind.

Die weiteren Regelungen sind den Informationen zum Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) der RheinLand Versicherungs AG zu entnehmen.

Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit (AL) wird unter Einhaltung einer Wartezeit von 6 Monaten die vereinbarte garantierte monatliche AL-Rente gezahlt, sofern die AL über die Karenzzeit von einem Monat hinaus fortbesteht. Die Leistung wird nicht vor Ablauf einer eventuellen Sperrfrist nach § 159 SGB III gezahlt. Bei zuvor abhängig Beschäftigten wird die AL-Leistung so lange gezahlt, wie Arbeitslosengeld I (ALG I) bezogen wird, je Leistungsfall längstens für 24 Monate. Bei zuvor Selbstständigen wird die AL-Leistung je Leistungsfall längstens für 24 Monate gezahlt.

Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Die AL-Leistungsdauer über die gesamte Versicherungsdauer beträgt insgesamt höchstens 60 Monate.

Für abhängig Beschäftigte gelten im Falle der erneuten Arbeitslosigkeit die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen (siehe oben), jedoch mit der Abweichung, dass die versicherte Person seit mehr als 3 Monaten fortdauernd bei demselben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig in einem Arbeitsverhältnis stand. Die arbeitsvertragliche Wochenstundenzahl kann dabei unter 15 Stunden pro Woche liegen.

Für Selbstständige gelten im Falle der erneuten Arbeitslosigkeit die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen wie bei erstmaliger Arbeitslosigkeit (siehe oben).

Die Karenzzeit von einem Monat beginnt bei einer neuen Arbeitslosigkeit neu zu laufen.

Für eine bereits seit Vertragsabschluss bestehende AL besteht keine Leistungspflicht. Ebenso besteht keine Leistungspflicht für AL, die innerhalb der Wartezeit beginnt, auch wenn diese über die Dauer der Wartezeit hinaus fortbesteht.

Die Beiträge sind im AL-Leistungsfall grundsätzlich weiter zu zahlen.

Der Arbeitslosigkeitsbaustein kann jederzeit separat gekündigt werden.

Die AL-Rente entspricht i.d.R. der AU-Rente, kann aber auch kleiner gewählt werden. Eine höhere Absicherung der AL-Rente als die AU-Rente ist nicht möglich.

<b>Beitragszahlung</b>	Durchlaufend
Im AU-/ AL-Leistungsfall sind die Beiträge grundsätzlich weiter zu zahlen	
<b>Zuwachs</b>	Nicht möglich
<b>Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der AU-/ AL-Rente</li> <li>• Veränderung der Versicherungsdauer</li> <li>• Herabsetzung der AU-/ AL-Rente</li> </ul>	
<b>Mindestrente (AU-/ AL-Rente)</b>	50 EUR monatlich
<b>Nach Beitragsfreistellung</b>	25 EUR monatlich
<b>Mindestbeitrag</b>	keiner
<b>Höchstrente (AU-/ AL-Rente)</b>	AU-Rente grundsätzlich in Höhe der monatlichen Finanzierungsrate des zugrundeliegenden Darlehens bzw. bei mehreren Darlehen in Höhe der Summe der monatlichen Darlehensraten, max. 2.500 EUR. AL-Rente max. in Höhe der AU-Rente (kann auch kleiner gewählt werden)
<b>Mindestversicherungsdauer</b>	10 Jahre
<b>Maximale Versicherungsdauer</b>	Gesamtlaufzeit des zugrundeliegenden Darlehensvertrags. Bei mehreren Darlehen ist die Laufzeit des längsten Darlehensvertrags maßgeblich. Insgesamt längstens 35 Jahre
<b>Mindest-/Höchsteintrittsalter der versicherten Person</b>	18/57 Jahre
<b>Höchstendalter der versicherten Person</b>	67 Jahre
<b>Gesundheitsprüfung</b>	Keine, stattdessen Wartezeit 6 Monate, Sofortschutz bei Unfall bei AU und Tod
<b>Besonderheiten</b>	
Partnerversicherung	Nicht möglich

<b>Überschussbeteiligung</b>	Keine
<b>Sondertarif</b>	Nicht möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Baufinanzierungs-Schutzbrief (DLV)	E-DLV00010Z0
Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV)	E-DLV0024Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	
Baufinanzierungs-Schutzbrief (DLV)	SAUU.C(DL)
Baufinanzierungs-Schutzbrief (DLV) mit ALV	SAUU.C.AL1(DL)



## 5.2 Pflegevorsorge

### 5.2.1 PflegePolice Flexi

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die PflegePolice Flexi eignet sich für anspruchsvolle Kunden, die sich und Ihre Angehörigen vor den finanziellen Belastungen einer Pflegebedürftigkeit **flexibel und planbar** absichern wollen. Personen, die eine private Absicherung des Pflegefallrisikos für notwendig halten und eventuell bereits durch Pflegefälle in der eigenen Familie oder im Bekanntenkreis sensibilisiert sind, gehören zur Zielgruppe. Die PflegePolice Flexi bietet einen umfassenden Pflegeschutz mit wählbaren Extras (z. B. Kapitalzahlung) gegen **laufende oder abgekürzte** Beitragszahlung, auch in Kombination mit einer Einmalzahlung bei Vertragsabschluss und beitragsmindernden Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit.

#### Leistungsmerkmale

Bei der PflegePolice Flexi handelt es sich um ein selbstständiges Produkt mit lebenslangem finanziellen Schutz im Pflegefall. Durch die Zahlung einer lebenslang garantierten Rente im Pflegefall bietet die PflegePolice Flexi eine hohe Planungssicherheit; die garantierte Pflegerente wird durch Überschüsse erhöht. Die Höhe der Pflegerente richtet sich dabei nach der vom Kunden wählbaren Leistungsstaffelung (siehe Beschreibung unter Begriff der Pflegebedürftigkeit). Sie wird sowohl bei **ambulanter** als auch bei **stationärer** Pflege gezahlt.

Zusätzlich kann eine **einmalige** Kapitalzahlung bei erstmaligem Eintritt von mind. Pflegegrad 3 vereinbart werden.

Eine **Beitragsbefreiung** für die Pflegerente und für die ggf. versicherte einmalige Kapitalzahlung erfolgt ab Pflegegrad 2.

#### Leistung bei Tod

Wenn die versicherte Person stirbt und bei Eintritt des Todes nicht pflegebedürftig ist oder aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit in Pflegegrad 1 eingestuft wird, erbringen wir eine Todesfallleistung. Diese entspricht den bis dahin gezahlten Beiträgen, maximal jedoch einer gesamten jährlichen Pflegerente in Pflegegrad 5. Wenn bereits Pflegerenten in Pflegegrad 1 gezahlt werden, werden diese von dem ermittelten Betrag abgezogen.

Bei Erhöhungen und Zuwachs wächst der Maximalbetrag entsprechend des Verhältnisses zur Hauptversicherung mit. Bei Beitragsfreistellung sinkt der Maximalbetrag im selben Verhältnis wie die Pflegerente.

#### Begriff der Pflegebedürftigkeit

Die versicherte Person gilt als pflegebedürftig, wenn sie aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit mind. in Pflegegrad 1 eingestuft wird.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb der Hilfe anderer bedarf und sie körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen kann.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer voraussichtlich für mind. 6 Monate ununterbrochen bestehen oder bereits 6 Monate bestanden haben.

Die Pflegebedürftigkeit beurteilt sich nach den nachfolgenden 6 Bereichen, denen bestimmte Kriterien zugeordnet sind. Diesen Kriterien sind zur Beurteilung der Schwere der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten Kategorien zugeordnet. Die Bereiche, Kriterien und Kategorien entsprechen denjenigen des Sozialgesetzbuchs (SGB) XI (Stand 01. 01. 2017).

- a) Mobilität
- b) Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- c) Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- d) Selbstversorgung
- e) Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- f) Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Abhängig von der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten wird die Pflegebedürftigkeit in 5 Pflegegrade eingestuft. Die Pflegegrade entsprechen ebenfalls denjenigen des SGB XI (Stand 01. 01. 2017).

Pflegegrad 1:	geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 2:	erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 3:	schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 4:	schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 5:	schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Zur Bestimmung des Pflegegrads werden, wie oben beschrieben, den 6 Bereichen Kriterien zugeordnet. Diese Kriterien werden anhand von Kategorien beurteilt. Die Kategorien stellen die in den Kriterien zum Ausdruck kommenden verschiedenen Schweregrade der Beeinträchtigungen dar. Den Kategorien werden in Bezug auf die einzelnen Kriterien Einzelpunkte zugeordnet. Diese werden je Bereich nach gesetzlichen Vorschriften unterschiedlich gewichtet. Anschließend werden die gewichteten Punkte aller Bereiche addiert. Aus dieser Gesamtpunktzahl ergibt sich der entsprechende Pflegegrad:

Pflegegrad 1:	ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte
Pflegegrad 2:	ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte
Pflegegrad 3:	ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte
Pflegegrad 4:	ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkte
Pflegegrad 5:	ab 90 bis 100 Gesamtpunkte

Die Bestimmung des Pflegegrads erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die Details des Verfahrens können § 15 und der Anlage 2 zu § 15 SGB XI (Stand 01. 01. 2017) entnommen werden.

Die **Leistungsstaffelung** für Pflegegrad 1–5 **kann vom Kunden gewählt werden**. Dabei muss in der jeweils höheren Stufe mind. der gleiche Prozentsatz versichert sein wie in der niedrigeren. Die Leistung für Pflegegrad 2–4 muss mind. 10 % betragen; die Leistung für Pflegegrad 5 ist immer 100 %. Für Pflegegrad 1 kann bis Alter 70 entweder 0 % oder ein flexibler Prozentsatz zwischen 10 % und 20 % gewählt werden. Ab Alter 71 ist nur 0 % möglich.

## **Pflege-Serviceleistungen**

Bei der PflegePolice Flexi werden anlässlich der Leistungsprüfung folgende Serviceleistungen erbracht:

- nach Eingang der Schadensmeldung wird der Kunde umgehend – spätestens nach 48 Stunden – von seinem persönlichen Ansprechpartner angerufen
- der persönliche Ansprechpartner steht dem Kunden bei allen Fragen rund um die Schadensprüfung, insbesondere bei Fragen zu den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, telefonisch zur Verfügung
- Leistungsentscheidung spätestens 1 Woche nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen sowie regelmäßige Zwischenbescheide während der Leistungsprüfung.

## **Service- und Assistancelleistungen**

### **Während der Versicherungsdauer**

Während der gesamten Vertragsdauer, unabhängig vom Eintritt des Pflegefalls, können die versicherte Person oder die Pflegeperson und nahe Angehörige eine individuelle Pflegebegleitung telefonisch oder vor Ort verlangen:

- Beratung über Pflegeleistungen verschiedener Träger der Pflegepflichtversicherung und Leistungsbeantragung nach SGB XI
- Beraten über bzw. nennen und vermitteln einer „Pflege-Unterstützung“: Psychologischer Mediator zur familiären Konfliktlösung, Pflegedienste, Pflegeheime, Pflegegeschulungen, Informationen zur Prävention (z. B. Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung), Demenzberatung, Selbsthilfegruppen, Wohnumfeld, behindertengerechter Fahrzeugumbau
- Beraten über bzw. nennen und vermitteln einer „sonstigen Unterstützung“: Erledigung von Einkäufen, Wäscheservice, Wohnungsreinigung, Gartenpflege, etc. (nur telefonisch)

### **Ab Eintritt Pflegefall**

Ab Eintritt des Pflegefalls der versicherten Person (ab Eintritt von Pflegegrad 1 bzw. des niedrigsten bei uns versicherten Pflegegrads) erbringen wir auf Wunsch folgende Leistungen:

- Garantierte Pflegeheimplatzvermittlung in Deutschland innerhalb von 24 h
- Hausnotruf: Kostenersatz bis zu 30 EUR/Monat

<b>Nachweis der Pflegebedürftigkeit</b>	
Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.	
<b>Beitragszahlung</b>	Durchlaufend, abgekürzt
Abgekürzte Beitragszahlung ist möglich, mind. beträgt die Beitragszahlungsdauer 5 Jahre. Bei Vertragsabschluss ist sowohl bei durchlaufender als auch bei abgekürzter Beitragszahlung eine Kombination mit Einmalbeitrag möglich.	
<b>Zuwachs</b>	Möglich
In Höhe von 1 %, 2 %, 3 %, 4 % oder 5 % des Vorjahresbeitrags. Der Zuwachs endet, wenn die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 70 erreicht hat.	
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	
Einmalige Kapitalzahlung bei mind. Pflegegrad 3 (SPK).	
<b>Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Pflegerente (PflegePolice Flexi)</li> <li>• Beitragsmindernde Zuzahlungen</li> <li>• Pflege-Wechseloption aufgrund gesetzlicher Änderungen</li> </ul>	
<b>Mindestbeitrag</b>	60 EUR im Jahr
<b>Mindestrente</b>	1.800 EUR jährliche garantierte Pflegerente (bei Pflegegrad 5)
<b>Höchstrente</b>	48.000 EUR jährliche garantierte Pflegerente (bei Pflegegrad 5)
<b>Mindest-/Höchst Eintrittsalter der versicherten Person</b>	
15 Jahre/75 Jahre	
<b>Versicherungsdauer</b>	Lebenslang
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)</b>	
PflegePolice Flexi:	E---A0228Z0
<b>Kurzbezeichnungen</b>	
PflegePolice Flexi:	PR
Einmalige Kapitalzahlung bei mind. Pflegegrad 3:	SPK

## 5.2.2 PflegeRente

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die PflegeRente ist vor allem für sicherheitsorientierte Kunden ab Alter 50 mit freiem Kapital, aber auch für Wiederanlagekunden aus ablaufenden Verträgen geeignet, die sich und ihre Angehörigen gegen die finanziellen Belastungen einer Pflegebedürftigkeit absichern wollen. Personen, die eine private Absicherung des Pflegefallrisikos für notwendig halten und eventuell bereits durch Pflegefälle in der eigenen Familie oder im Bekanntenkreis sensibilisiert sind, gehören zur Zielgruppe.

Die PflegeRente bietet eine umfangreiche Pflegeabsicherung und die Möglichkeit, das Thema „Pflege“ mit einer **Einmalzahlung** abschließend zu behandeln.

### Leistungsmerkmale

Bei der PflegeRente handelt es sich um ein selbstständiges Produkt mit lebenslangem Pflegeschutz. Neben der Zahlung der vereinbarten Rente im Pflegefall gibt es ein Deckungskapital für die Todesfallleistung, das im Sicherungsvermögen von Allianz Leben angelegt ist und durch Überschüsse gespeist wird. Außerdem enthält das Produkt einen Erhöhungsbetrag für die Todesfallleistung. Dieser gleicht zu Vertragsbeginn die Differenz zwischen Einmalbeitrag und Startwert des Deckungskapitals für die Todesfallleistung aus. Danach sinkt er jährlich gleichmäßig bis zum Alter 95 auf null. Die Risikobeiträge für diesen Erhöhungsbetrag werden aus dem Deckungskapital für die Todesfallleistung entnommen.

### Leistung bei Tod

Im Todesfall werden das Deckungskapital für die Todesfallleistung, der Erhöhungsbetrag, Schlussüberschüsse und die Beteiligung an den ► Bewertungsreserven ausgezahlt.

Werden Pflegerenten gezahlt, sinkt der Erhöhungsbetrag jeweils um die gezahlte Pflegerente. Entnahmen reduzieren das Deckungskapital für die Todesfallleistung und den Erhöhungsbetrag und somit die gesamte Todesfallleistung.

### Begriff der Pflegebedürftigkeit

Die versicherte Person gilt als pflegebedürftig, wenn sie aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit mindestens in Pflegegrad 1 eingestuft wird.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb der Hilfe anderer bedarf und sie körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen kann.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer voraussichtlich für mind. 6 Monate ununterbrochen bestehen oder bereits 6 Monate bestanden haben.

Die Pflegebedürftigkeit beurteilt sich nach den nachfolgenden 6 Bereichen, denen bestimmte Kriterien zugeordnet sind. Diesen Kriterien sind zur Beurteilung der Schwere der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten Kategorien zugeordnet. Die Bereiche, Kriterien und Kategorien entsprechen denjenigen des Sozialgesetzbuchs (SGB) XI (Stand 01. 01. 2017).

- a) Mobilität
- b) Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- c) Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- d) Selbstversorgung
- e) Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- f) Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Abhängig von der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten wird die Pflegebedürftigkeit in 5 Pflegegrade eingestuft. Die Pflegegrade entsprechen ebenfalls denjenigen des SGB XI (Stand 01. 01. 2017).

Pflegegrad 1:	geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 2:	erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 3:	schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 4:	schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 5:	schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Zur Bestimmung des Pflegegrads werden, wie oben beschrieben, den 6 Bereichen Kriterien zugeordnet. Diese Kriterien werden anhand von Kategorien beurteilt. Die Kategorien stellen die in den Kriterien zum Ausdruck kommenden verschiedenen Schweregrade der Beeinträchtigungen dar. Den Kategorien werden in Bezug auf die einzelnen Kriterien Einzelpunkte zugeordnet. Diese werden je Bereich nach gesetzlichen Vorschriften unterschiedlich gewichtet. Anschließend werden die gewichteten Punkte aller Bereiche addiert. Aus dieser Gesamtpunktzahl ergibt sich der entsprechende Pflegegrad:

Pflegegrad 1:	ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte
Pflegegrad 2:	ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte
Pflegegrad 3:	ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte
Pflegegrad 4:	ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkte
Pflegegrad 5:	ab 90 bis 100 Gesamtpunkte

Die Bestimmung des Pflegegrads erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die Details des Verfahrens können § 15 und der Anlage 2 zu § 15 SGB XI (Stand 01. 01. 2017) entnommen werden.

Die Leistung in Prozent der garantierten Pflegerente gliedert sich wie folgt:

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
20 %	30 %	50 %	80 %	100 %

## **Pflege-Serviceleistungen**

Bei der PflegeRente werden anlässlich der Leistungsprüfung folgende Serviceleistungen erbracht:

- nach Eingang der Schadensmeldung wird der Kunde umgehend – spätestens nach 48 Stunden – von seinem persönlichen Ansprechpartner angerufen
- der persönliche Ansprechpartner steht dem Kunden bei allen Fragen rund um die Schadensprüfung, insbesondere bei Fragen zu den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, telefonisch zur Verfügung
- Leistungsentscheidung spätestens 1 Woche nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen sowie regelmäßige Zwischenbescheide während der Leistungsprüfung.

## **Service- und Assistenzleistungen während der Versicherungsdauer**

Während der gesamten Vertragsdauer, unabhängig vom Eintritt des Pflegefalls, können die versicherte Person oder die Pflegeperson und nahe Angehörige eine individuelle Pflegebegleitung telefonisch oder vor Ort verlangen:

- Beratung über Pflegeleistungen verschiedener Träger der Pflegepflichtversicherung und Leistungsbeantragung nach SGB XI
- Beraten über bzw. nennen und vermitteln einer „Pflege-Unterstützung“: Psychologischer Mediator zur familiären Konfliktlösung, Pflegedienste, Pflegeheime, Pflegeschulungen, Informationen zur Prävention (z. B. Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung), Demenzberatung, Selbsthilfegruppen, Wohnumfeld, behindertengerechter Fahrzeugumbau
- Beraten über bzw. nennen und vermitteln einer „sonstigen Unterstützung“: Erledigung von Einkäufen, Wäscheservice, Wohnungsreinigung, Gartenpflege, etc. (nur telefonisch)

### **Ab Eintritt Pflegefall**

Ab Eintritt des Pflegefalls der versicherten Person (ab Eintritt von Pflegegrad 1 bzw. des niedrigsten bei uns versicherten Pflegegrads) erbringen wir auf Wunsch folgende Leistungen:

- Garantierte Pflegeheimplatzvermittlung in Deutschland innerhalb von 24 h
- Hausnotruf: Kostenersatz bis zu 30 EUR/Monat

<b>Nachweis der Pflegebedürftigkeit</b>	
Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.	
<b>Beitragszahlung</b>	Einmalbeitrag
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	
Keine	
<b>Optionen zu Vertragsbeginn</b>	Erhöhung der Pflegerente (PflegeRente)
<b>Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Pflegerente (PflegeRente)</li> <li>• Pflege-Wechsoption aufgrund gesetzlicher Änderungen</li> </ul> <p>Auszahlungsoption:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnahmen</li> </ul> <p>Hinweis: Eine <b>frühzeitige</b> Entnahme ist mit Nachteilen für den Kunden verbunden und sollte <b>in den Anfangsjahren</b> nur in Ausnahmefällen getätigt werden.</p>	
<b>Mindestbeitrag</b>	Keiner
<b>Mindestrente</b>	
600 EUR jährliche garantierte Pflegerente (bei Pflegegrad 5)	
<b>Höchstrente</b>	
60.000 EUR jährliche garantierte Pflegerente (bei Pflegegrad 5)	
<b>Mindest-/Höchst Eintrittsalter der versicherten Person</b>	
15 Jahre/75 Jahre	
<b>Versicherungsdauer</b>	Lebenslang
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit	Erhöhung des Deckungskapitals für die Todesfallleistung
Nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit	Zusatzrente und Erhöhung des Deckungskapitals für die Todesfallleistung
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
PflegeRente:	E----0227Z0
Presse-Versorgung:	E-PRE0227Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	(St)L14EBPS



## 5.2.3 Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption (als Zusatzbaustein)

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption eignet sich für alle Kunden, für die die Arbeitskraftsicherung in Betracht kommt und die gleichzeitig sich und ihre Angehörigen vor den finanziellen Belastungen einer Pflegebedürftigkeit absichern wollen. Dieser Zusatzbaustein kann deshalb in Verbindung mit

- **Selbstständigen Versicherungen** (Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice (SBV), Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice, BerufsunfähigkeitsStartPolice (BU12), Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice (EBV), BerufsunfähigkeitsPolice Invest (BUFO), KörperSchutzPolice (KSP)), oder in Verbindung mit
- **BU-Zusatzversicherungen** (Berufsunfähigkeitsrente zur PrivatRente KomfortDynamik (RFKU1GD), PrivatRente InvestFlex (Green) (RF(AF)1U und RF(AF)1UGD), PrivatRente IndexSelect (Plus) (RIIU1 und RIITU1), PrivatRente Perspektive (RSKU1), KinderPolice KomfortDynamik (RFJKU1U), KinderPolice InvestFlex (Green) (RF(AF)JA1U und RF(AF)JA1UGD), KinderPolice IndexSelect (Plus) (RIIU1 und RIITU1), KinderPolice Perspektive (RSKU1), StartPolice Perspektive (RSKU21), jeweils gegen laufenden Beitrag) angeboten werden.

Darüber hinaus kann die Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption auch zu den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen werden.

Dabei gilt, dass die Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption ausschließlich zur BU Plus Variante mit Krankschreibung und Krebs bzw. KSP integrierbar ist.

### Leistungsmerkmale

Die Pflegezusatzrente inklusive Pflegeanschlussoption besteht aus 3 Komponenten, die nur gemeinsam abgeschlossen werden können:

#### 1. Pflegezusatzrente

Während der BU(Z)-/DU(Z)-/KSP-Versicherungsdauer wird bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit **zusätzlich** (zur Rente der zugrunde liegenden Versicherung) eine **lebenslange Pflegerente** gezahlt, solange die versicherte Person pflegebedürftig ist. Bei Abschluss entspricht die vereinbarte Pflegerente inklusive Überschussbeteiligung standardmäßig der Höhe der vereinbarten Gesamrente der zugrunde liegenden Versicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Pflegerente und Rente der zugrunde liegenden Versicherung allerdings auch voneinander abweichen (z. B. bei Erreichen der Höchstreute).

Eine bei der zugrunde liegenden BU(Z)-/DU(Z)-/KSP-Versicherung vereinbarte **Karenz** gilt auch für die Pflegezusatzversicherung, d. h. eine Leistung aus der Pflegezusatzversicherung wird erst nach Ablauf der Karenzzeit des zugrunde liegenden Bausteins fällig.

#### 2. Beitragsbefreiung

Bei Beitragsbefreiung der zugrunde liegenden BU(Z)-/DU(Z)-/KSP-Versicherung erfolgt auch eine Befreiung der Pflegezusatzrente.

#### 3. Pflegeanschlussoption

Wenn die versicherte Person nicht pflegebedürftig ist und der Vertrag nicht auf Veranlassung des VN's beitragsfrei gestellt wurde, hat sie im Anschluss an die BU(Z)-/DU(Z)-/KSP-Versicherungsdauer sowie im Rahmen einer vorzeitigen Optierung (5, 15 und 25 Jahre vor Ende der Versicherungsdauer) das **Recht**, eine **Pflegeversicherung mit lebenslangem Versicherungsschutz ohne erneute Risikoprüfung** abzuschließen. Somit kann der Versicherungsnehmer auch im Leistungsfall der zugrunde liegenden Versicherung, z. B. bei Berufsunfähigkeit, oder bei Beitragsfreiheit aufgrund abgekürzter Beitragszahlungsdauer die Option ausüben.

<b>Definition der Pflegebedürftigkeit</b>	
Die Definition der Pflegebedürftigkeit ist analog zur Definition der Pflegebedürftigkeit in den Bedingungen der zugrunde liegenden Versicherung. Eine Person gilt damit als pflegebedürftig, wenn sie aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit mind. in Pflegegrad 2 eingestuft wird (siehe auch Kapitel 5.2.1). Im Rahmen der Pflegezusatzversicherung gibt es keine Unterscheidung nach Pflegegraden; ab Pflegegrad 2 wird immer die volle Leistung gezahlt.	
<b>Beitragszahlung</b>	Laufend
<b>Zuwachs</b>	Möglich
Zuwachs in Höhe des vereinbarten Satzes für gesamte Versicherung; die Verhältnisse zwischen zugrunde liegender Versicherung und Pflegezusatzrente bleiben erhalten, solange die maximale Pflegerente nicht erreicht wird.	
<b>Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente/Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten</li> <li>• Umwandlung in eine Selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge/Ergänzende Berufsunfähigkeitsvorsorge</li> </ul>	
<b>Mindest-/Höchstrente</b>	
Pflegezusatzversicherung: Mindestrente: Gemäß der zugrunde liegenden Versicherung Höchstrente: Die maximal versicherte garantierte Pflegerente beträgt 24.000 EUR p. a.	
Anschlussoption: Die jährliche garantierte Pflegerente darf nicht höher als die zuletzt versicherte BU(Z)-/DU(Z)-/KSP-Rente der zugrunde liegenden Versicherung und max. 24.000 EUR sein.	
<b>Mindest-/Höchsteintrittsalter der versicherten Person</b>	
Gemäß der zugrunde liegenden Versicherung	
<b>Höchstendalter der versicherten Person</b>	
Gemäß der zugrunde liegenden Versicherung	
<b>Besonderheiten</b>	
Im Fall einer garantiert steigenden Rente der zugrunde liegenden Versicherung steigt die Pflegerente nicht mit.	
<b>Sondertarif</b>	Möglich
Die Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption wird nicht als bAV-Versicherung angeboten (gilt für alle Durchführungswege). Der Einschluss zu Selbstständigen/Ergänzenden BU- sowie KSP-Versicherungen, die als ergänzende Privatvorsorge zu bAV-Verträgen innerhalb des Firmengeschäftes abgeschlossen werden, ist möglich.	
<b>Presse-Versorgung</b>	Möglich
<b>Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)</b>	
Gemäß der zugrunde liegenden Versicherung	
<b>Kurzbezeichnung</b>	PS

## 5.2.4 Kinderpflegerente

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Eltern bzw. Großeltern, die sich und ihr Kind gegen die finanziellen Folgen einer Pflegebedürftigkeit des Kindes absichern möchten, können die KinderPolice KomfortDynamik, InvestFlex (Green), IndexSelect (Plus), sowie die KinderPolice Perspektive mit dem Baustein Kinderpflegerente kombinieren. Im Fall der Pflegebedürftigkeit kann dem Kind so ein lebenslanges Einkommen gesichert werden. Die Kinderpflegerente kann später in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge, Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge oder in eine KörperSchutzPolice umgewandelt werden.

### Leistungsmerkmale

Wird das Kind innerhalb der Versicherungsdauer (längstens bis Alter 27) pflegebedürftig mit mind. Pflegegrad 2 im Sinne der Versicherungsbedingungen, erbringen wir folgende Leistungen:

- Beitragsbefreiung für alle Bausteine der Versicherung
- Zahlung einer Pflegerente.

Die Versicherungsleistungen erbringen wir, solange die versicherte Person lebt und pflegebedürftig mit mind. Pflegegrad 2 ist, längstens jedoch bis zum Ende der Aufschubdauer. Anschließend wird die Altersrente gezahlt. Der Baustein Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit (auch mit Dynamik möglich, siehe dazu Kapitel 5.1.1.1) kann nicht alleine abgeschlossen werden. Darüber hinaus kann die Kinderpflegerente mit dem Baustein Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers ergänzt werden.

### Begriff der Pflegebedürftigkeit

Die versicherte Person ist pflegebedürftig im Sinne unserer Versicherungsbedingungen, wenn sie aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit mind. in Pflegegrad 2 eingestuft wird.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb der Hilfe anderer bedarf und sie körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen kann.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer voraussichtlich für mind. 6 Monate ununterbrochen bestehen oder bereits 6 Monate bestanden haben.

Die Pflegebedürftigkeit beurteilt sich nach den nachfolgenden 6 Bereichen, denen bestimmte Kriterien zugeordnet sind. Diesen Kriterien sind zur Beurteilung der Schwere der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten Kategorien zugeordnet. Die Bereiche, Kriterien und Kategorien entsprechen denjenigen des Sozialgesetzbuchs (SGB) XI (§ 14 und § 15 einschließlich der Anlagen), (Stand 01.01.2017).

- a) Mobilität
- b) Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- c) Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- d) Selbstversorgung
- e) Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- f) Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Abhängig von der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten wird die Pflegebedürftigkeit in 5 Pflegegrade eingestuft. Die Pflegegrade entsprechen ebenfalls denjenigen des SGB XI (Stand 01. 01. 2017).

Pflegegrad 1:	geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 2:	erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 3:	schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 4:	schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 5:	schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Zur Bestimmung des Pflegegrads werden, wie oben beschrieben, den 6 Bereichen Kriterien zugeordnet. Diese Kriterien werden anhand von Kategorien beurteilt. Die Kategorien stellen die in den Kriterien zum Ausdruck kommenden verschiedenen Schweregrade der Beeinträchtigungen dar. Bei Kindern werden die Kategorien zu den Kriterien der oben unter a), b), d) und f) genannten Bereiche abhängig vom Alter des Kindes durch einen Vergleich mit altersentsprechend entwickelten Kindern beurteilt (siehe § 15 Absatz 6, SGB XI, Stand 01. 01. 2017). Es wird somit berücksichtigt, dass Kinder im Laufe ihrer Entwicklung in unterschiedlichem Alter Fähigkeiten und Selbstständigkeit erlernen.

Den Kategorien werden in Bezug auf die einzelnen Kriterien Einzelpunkte zugeordnet. Diese werden je Bereich nach gesetzlichen Vorschriften unterschiedlich gewichtet. Anschließend werden die gewichteten Punkte aller Bereiche addiert. Aus dieser Gesamtpunktzahl ergibt sich der entsprechende Pflegegrad. Die versicherte Person ist pflegebedürftig bei Einstufung mind. in den Pflegegrad 2, was ab 27 Gesamtpunkten gegeben ist (bis zum vollendeten 18. Lebensmonat Pflegegrad 2: ab 12,5 Gesamtpunkten, § 15 Absatz 7, SGB XI, Stand 01.01.2017).

Die Bestimmung des Pflegegrads erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

#### **Nachweis der Pflegebedürftigkeit**

Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

**Beitragszahlung** Durchlaufend, Einmalbeitrag

**Zuwachs** Möglich

Prozentuales Verhältnis der Kinderpflegerente zur KinderPolice KomfortDynamik, InvestFlex (Green)/IndexSelect (Plus)/Perspektive bleibt erhalten.

#### **Versicherungsdauer der Kinderpflegerente**

Die Kinderpflegerente kann maximal bis zum Alter 27 des Kindes versichert werden. Danach erhöht der wegfallende Beitrag der Kinderpflegerente den Baustein zur Altersvorsorge. In der AMIS Modellrechnung wird diese Erhöhung nicht berücksichtigt, da sich der Kunde auch für die Fortführung mit reduziertem Beitrag entscheiden kann.

#### **Versicherungs- und Leistungsdauer der Kinderpflegerente und Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers**

Die Versicherungsdauer der Kinderpflegerente und der Beitragsbefreiung läuft maximal bis Alter 27 des Kindes, sie geht dabei nicht über das Alter 67 des versicherten Versorgers hinaus. Die Leistungsdauer der Kinderpflegerente geht bis zum Beginn der Altersrente des versicherten Kindes, maximal bis Alter 67.

Die Leistungsdauer der Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes geht bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer der KinderPolice KomfortDynamik, InvestFlex (Green)/IndexSelect (Plus)/Perspektive. Die Leistungsdauer der Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des Versorgers geht bis zum Ende der Versicherungsdauer der Kinderpflegerente.

## Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

Spezielle Optionen bei der KinderPolice KomfortDynamik, InvestFlex (Green)/IndexSelect (Plus)/Perspektive:

- Umwandlung in eine Arbeitskraftsicherung mit optionalem Einschluss eines Pflegebausteins
- Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Basisrente mit Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Berufsunfähigkeitsvorsore mit Dienstunfähigkeitsabsicherung
- Beitragsüberprüfungsoption (bei Einschluss von Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers)

**Mindest-/Höchstrente** 250 EUR/1.500 EUR monatlich

**Mindest-/Höchsteintrittsalter des Kindes** 6 Monate/16 Jahre

### Beteiligung an den Überschüssen

Vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit	Schlussüberschuss; bei Einschluss von Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des Versorgers gilt für den Beitragsbefreiungsbaustein Verrechnung
--------------------------------------	--

Nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit	Erhöhung der laufenden Pflegerente
---------------------------------------	------------------------------------

### Besonderheiten

Der Baustein Kinderpflegerente kann nur zur KinderPolice KomfortDynamik, InvestFlex (Green)/IndexSelect (Plus)/Perspektive abgeschlossen werden.

**Presse-Versorgung** Nicht möglich

### Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)

Kinderpflegerente:	E----0157Z0
Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder bei Tod oder BU des Versorgers:	E----0158Z0

### Kurzbezeichnung

Kinderpflegerente:	KBKP
Kindervorsorge:	BBKP

# 6 Kindervorsorge

## Inhalt

6.1 AusbildungsPolice	290
6.2 KinderPolice KomfortDynamik	293
6.3 KinderPolice InvestFlex (Green)	298
6.4 KinderPolice IndexSelect (Plus)	304
6.5 KinderPolice Perspektive	310

# 6 Kindervorsorge

Zur Absicherung dieser wichtigen Zielgruppe, sei es zur Ausbildung, für das Alter oder bei Pflegebedürftigkeit und Berufsunfähigkeit ergeben sich individuelle Produktlösungen für eine sichere Zukunft.

## 6.1 AusbildungsPolice

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Eltern, Großeltern, Verwandte und Bekannte, z. B. Paten, die die Ausbildung eines Kindes finanziell unterstützen wollen, sind die Zielgruppe der AusbildungsPolice. Sie eignet sich insbesondere, um finanzielle Mittel für das Studium, die Berufsausbildung oder die Geschäftsgründung eines Kindes – unabhängig vom Leben der Versorger – zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt bereitzustellen.

### Leistungsmerkmale

#### Erleben

Erlebt das Kind den vereinbarten Rentenbeginn, wird die Garantierente 6 Jahre lang je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vorschüssig gezahlt.

Anstelle der temporären Rente kann auch die einmalige Kapitalzahlung gewählt werden. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals, kombiniert mit einer temporären Rente aus dem restlichen Betrag. Auch in der Rentenbezugszeit kann ein Kapitalabruf erfolgen, solange eine Todesfalleistung versichert ist (siehe Option Auszahlung im Rentenbezug in Kapitel 2.2).

#### Tod des Kindes

Bei Tod des zu versorgenden Kindes während der ► Aufschubdauer erlischt die AusbildungsPolice. War der Baustein beitragspflichtig, so erstatten wir die eingezahlten Beiträge höchstens bis zum Betrag der versicherten Kapitalzahlung. Ist der Rückkaufswert höher als die Summe der eingezahlten Beiträge, zahlen wir den Rückkaufswert. War der Baustein aufgrund des Todes des Versorgers oder vorzeitiger Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei, wird der Rückkaufswert ausgezahlt.

Bei Tod des Kindes nach Rentenbeginn wird eine ► Todesfalleistung ab Rentenbeginn in Höhe der dreifachen jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig.

#### Tod des versicherten Versorgers

Bei Tod des Versorgers (bei einer AusbildungsPolice für Partner bei Tod des zuerst sterbenden Versorgers) wird der Baustein ohne Herabsetzung der Garantierente beitragsfrei weitergeführt. Zusätzlich kann vereinbart werden, dass bei Berufsunfähigkeit des (ersten) Versorgers eine Beitragsbefreiung erfolgt (zu den Varianten der Berufsunfähigkeitsvorsorge siehe Kapitel 5.1.1).

Zusätzlich kommen folgende Leistungsmerkmale hinzu:

Innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt eines Kindes/Adoption eines Minderjährigen wird im Todesfall eine Kapitalzahlung von zusätzlich 25.000 EUR fällig (ohne Anzeige). Mit Anzeige innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Ereignis verlängert sich der zusätzliche beitragsfreie Todesfallschutz auf 6 Monate. Bei Mehrfachgeburten bzw. -adoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal.

<b>Beitragszahlung</b>	Durchlaufend, abgekürzt
Die Mindestbeitragszahlungsdauer beträgt 5 Jahre.	
<b>Zuwachs</b>	Möglich
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	
Hinterbliebenenvorsorge	Kapital bei Unfalltod <ul style="list-style-type: none"> <li>• mind. 100 % des Garantiekapitals</li> </ul>
Berufsunfähigkeitsvorsorge	Beitragsbefreiung (auch mit Dynamik) möglich
<b>Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
Erhöhungsoptionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Zahlungen (schon ab 200 EUR, siehe Kapitel 2.2)</li> <li>• Erhöhung der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge (Nachversicherung)</li> <li>▶ Flexibler Leistungszeitpunkt (nur Vorziehen, siehe Kapitel 2.2)</li> <li>• Veränderung der Beitragszahlungsdauer (nur Verlängerung, siehe Kapitel 2.2)</li> </ul> Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit</li> <li>• Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung</li> <li>• Policendarlehen</li> </ul> Auszahlungsoptionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnahmen</li> <li>• Kapital</li> </ul>	
<b>Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbeginn)</li> <li>• Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn</li> </ul>	
<b>Mindestrente</b>	200 EUR im Jahr
<b>Mindestbeitrag</b>	Keiner
Die Mindestbeitragssumme beträgt 3.000 EUR.	
<b>Mindest-/Höchst Eintrittsalter der versicherten Person</b>	15/80 Jahre
<b>Mindest-/Höchst Eintrittsalter des Kindes</b>	Ab Geburt/14 Jahre
<b>Höchstendalter der versicherten Person bei Rentenbeginn</b>	85 Jahre
<b>Höchstendalter des Kindes bei Rentenbeginn</b>	25 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	5 Jahre



<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Standardmäßig Bonus
Rentenbezugszeit	Kompakte Überschussrente
<b>Besonderheiten</b>	
Partnerversicherung	Möglich
<b>Sondertarif</b>	Nur möglich innerhalb der Rahmenkonstruktion Finanzdienstleister sowie bei Sammel- und Rahmenverträgen
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	E----0154Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	RK3(P)

## 6.2 KinderPolice KomfortDynamik

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Eltern, Großeltern, Paten und alle weiteren Personen, denen die finanzielle Versorgung des Kindes wichtig ist, kommen als Zielgruppe in Frage. Die KinderPolice KomfortDynamik ist der Einstieg in eine umfassende lebensbegleitende Vorsorge, die die Lebensphasen des Kindes (Ausbildung, Volljährigkeit, Beruf, Rente) durch spezielle Optionen von Anfang an abdeckt. Darüber hinaus ergeben sich durch den frühzeitigen Start der Vorsorge erhebliche Zinseszinsseffekte bzw. Wertentwicklungschancen durch die chancenorientierte Kapitalanlage.

Die KinderPolice KomfortDynamik eignet sich insbesondere für Kunden, die die Chancen des Kapitalmarkts nutzen und den Komfort eines gesamthaft gemanagten Anlagekonzeptes durch die Experten der Allianz mit weltweitem Anlage-Knowhow genießen wollen. Das Vorsorgekonzept KomfortDynamik zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Chancen und Risiken aus.

Das leistungsstarke Sicherungsvermögen wird dabei um das KomfortDynamik Sondervermögen (Dynamik-Komponente) ergänzt. Dadurch kann zum einen der Anteil an Substanzwerten in der gesamten Kapitalanlage deutlich erhöht werden. Zum anderen kann dynamisch von den Veränderungen des Kapitalmarkts profitiert werden. Die Kombination mit dem Sicherungsvermögen ermöglicht dabei gleichzeitig eine hohe Stabilität in der Kapitalanlage.

Ein Sicherungspaket (dynamische Garantierhöhung und Ablaufmanagement) sorgt zusätzlich durch Erhöhung des Garantiekapitals dafür, dass Schwankungen reduziert werden. Für eine ausgewogene Balance aus Renditechancen und Sicherheit kann bei Vertragsabschluss ein Garantieniveau von 80 % der eingezahlten Beiträge gewählt werden. Wünscht der Kunde noch mehr Renditechancen, kann er sich für ein Garantieniveau von 60 % entscheiden. Bei einem Abschluss gegen Einmalbeitrag steht für sicherheitsorientierte Kunden zusätzlich ein Garantieniveau von 90 % zur Verfügung.

Die KinderPolice KomfortDynamik kann außerdem mit einer Pflegevorsorge, bestehend aus einer Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und einer Kinderpflegerente, kombiniert werden. Außerdem kann eine Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers eingeschlossen werden.

### Leistungsmerkmale

Die Grundlage der KinderPolice KomfortDynamik ist eine Zukunftsrente KomfortDynamik (siehe Kapitel 3.1.1, inkl. der dort beschriebenen, zusätzlichen Leistungsmerkmale). Zur Sicherstellung der Garantien, d. h. des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente werden Teile des Policenwerts im Sicherungskapital geführt (siehe Kapitel 3.1.1).

Versicherte Person ist das Kind, Versicherungsnehmer eine volljährige Person, i. d. R. Eltern, Großeltern oder Paten.

## **Erleben**

Erlebt das Kind den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Bei Vertragsabschluss garantieren wir, dass zum vereinbarten Rentenbeginn auf jeden Fall das gewählte Garantieniveau in Höhe von 60 % oder 80 % (bei Einmalbeitrag auch 90 %) der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge zur Verfügung steht. Auch wird bereits bei Vertragsabschluss eine garantierte Mindestrente zugesagt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für Sofortrenten gelten, berechnet. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor. Statt der lebenslangen Rente kann der Versicherungsnehmer zum Ende der Aufschubdauer auch eine einmalige Kapitalzahlung wählen. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals, kombiniert mit einer Rente aus dem restlichen Betrag. Auch in der Rentenbezugszeit kann ein Kapitalabruf erfolgen, solange eine Todesfallleistung versichert ist (siehe Option Auszahlung im Rentenbezug in Kapitel 2.2).

## **Tod des Kindes**

Bei Tod des Kindes in der Aufschubdauer wird die Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt.

Standardmäßig wird bei Tod des Kindes nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Kindes nach Rentenbeginn die am Ende der Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven, abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, geleistet wird (Leistungsbild R4).

## **Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers**

Sofern mitversichert, erfolgt bei Tod, Berufsunfähigkeit, Krankschreibung oder einer Krebserkrankung des versicherten Versorgers für alle Bausteine der Versicherung eine Beitragsbefreiung.

## **Pflegebedürftigkeit des Kindes**

Ist die Pflegevorsorge mitversichert, erfolgt bei Pflegebedürftigkeit des Kindes eine Beitragsbefreiung. Aus dem Zusatzbaustein Kinderpflegerente wird ggf. eine Pflegerente bis zum Beginn der Altersrente gezahlt. Einzelheiten zur Kinderpflegerente finden Sie in Kapitel 5.2.4.

## KomfortDynamik Sondervermögen

Das KomfortDynamik Sondervermögen setzt sich aus verschiedenen Vermögensgegenständen zusammen. Dies sind insbesondere Aktien, Unternehmensanleihen und Schwellenländeranleihen. Das KomfortDynamik Sondervermögen wird getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens geführt. Der Wert des KomfortDynamik Sondervermögens hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der im KomfortDynamik Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände ab.

### Beitragszahlung

Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag

Bei laufender Beitragszahlung mind. bis Alter 18, mind. 5 Jahre (sofern Kinderpflegerente mitversichert). Ohne Kinderpflegerente beträgt die Mindestbeitragszahlungsdauer 1 Jahr bei laufender Beitragszahlung (bei jährlicher Zahlungsweise 2 Jahre).

### Zuwachs

Möglich

Es gelten die Regelungen der Zukunftsrente KomfortDynamik.

## Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

### Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes

Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und Kinderpflegerente mind. 3.000 EUR, höchstens 18.000 EUR jährlich (mind. 250 EUR, höchstens 1.500 EUR monatlich). Besonderheiten zur Versicherungs- und Leistungsdauer im Rahmen von KinderPolicen siehe Kapitel 5.2.4

### Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers

Stirbt der versicherte Versorger oder wird er während der Versicherungsdauer des Bausteins zu mind. 50 % berufsunfähig oder liegen die Voraussetzungen für eine Leistung wegen Krankenschreibung oder Leistungen wegen Krebs gemäß Kapitel 5.1.1 vor, erfolgt eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für alle eingeschlossenen Bausteine.

### Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers

Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und Kinderpflegerente mind. 3.000 EUR, höchstens 18.000 EUR jährlich (mind. 250 EUR, höchstens 1.500 EUR monatlich) und Beitragsbefreiung bei Tod, Berufsunfähigkeit oder wegen Krankenschreibung (Kapitel 5.1.1) des versicherten Versorgers. Besonderheiten zur Versicherungs- und Leistungsdauer im Rahmen von KinderPolicen siehe Kapitel 5.2.4.

Bei Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers und gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit der versicherten Person wird die Leistung aus dem Baustein nur einmal erbracht.

### Berufs- bzw. Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung

Beitragsbefreiung und Rente (jährlich höchstens 150 % der Summe der vereinbarten Beiträge, ohne die vereinbarten Beiträge für die Berufsunfähigkeits- bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und Kinderpflegerente). Zu den möglichen Varianten siehe Kapitel 5.

### Kinderpflegerente gegen Einmalbeitrag

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

Generell gelten die Optionen der Zukunftsrente KomfortDynamik mit der Besonderheit:

► Zuzahlung: Hier gelten für die KinderPolice eigene Regelungen, siehe Kapitel 2 Optionen oder unter Abänderungen der jeweiligen Allianz Versicherungsbedingung (AVB)

- Beitragserhöhung
- Veränderung der Beitragszahlungsdauer

Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit
- Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung
- Policendarlehen
- Herabsetzung der Beiträge

Auszahlungsoptionen:

- Entnahmen
- Kapital

Spezielle Optionen bei der KinderPolice KomfortDynamik:

- Nachträglicher Einschluss Kinderpflegerente
- Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Basisrente mit Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. mit Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung
- Volljährigkeit: Übertragung auf die versicherte Person
- Berufsstart: vorübergehende beitragsfreie Berufsunfähigkeitsvorsorge
- Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung mit optionalem Einschluss eines Pflegebausteins

### Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbeginn)
- Temporäre Rentenzahlung
- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn, Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn

<b>Mindesteintrittsalter des Kindes</b>	0 Jahre
---	---------

Ist eine Absicherung bei Pflegebedürftigkeit eingeschlossen, muss das Kind mind. 6 Monate alt sein. Das Mindestalter des Kindes für den Einschluss der BU-Vorsorge liegt bei 10 Jahren bzw. bei Einschluss einer Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung bei 15 Jahren.

Des versicherten Versorgers:	15 Jahre
Des Versicherungsnehmers:	18 Jahre

<b>Höchsteintrittsalter des Kindes</b>	16 Jahre
--	----------

Des versicherten Versorgers:	Bei Einschluss der Beitragsbefreiung bei Tod oder BU 54 Jahre
------------------------------	---

<b>Mindestrentenbeginnalter des Kindes</b>	55 Jahre
<b>Höchstalter des Kindes zum vereinbarten Rentenbeginn</b>	67 Jahre
<b>Höchstrentenbeginnalter des Kindes nach Ablauf der zusätzlichen Aufschubdauer</b>	85 Jahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente
Baustein Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers oder Pflegebedürftigkeit des Kindes	Verrechnung
<b>Sondertarif</b>	
Gegen Einmalbeitrag	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)</b>	
Zukunftsrente KomfortDynamik:	E----0270Z0
Vorübergehende beitragsfreie Berufsunfähigkeitsvorsorge:	E----0156Z0
Kinderpflegerente:	E----0157Z0
Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder bei Tod oder BU des Versorgers:	E----0158Z0
Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers:	E----0162Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	
KinderPolice KomfortDynamik:	RFJKU1U
• mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und Kinderpflegerente:	RFJKU1UKBKP
• mit Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers:	RFJKU1UBJ
• mit Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers oder Pflegebedürftigkeit des Kindes sowie Kinderpflegerente:	RFJKU1UBBKP

## 6.3 KinderPolice InvestFlex (Green)

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Eltern, Großeltern, Paten und alle weiteren Personen, denen die finanzielle Versorgung des Kindes wichtig ist, kommen als Zielgruppe in Frage. Die KinderPolice InvestFlex (Green) ist der Einstieg in eine umfassende lebensbegleitende Vorsorge, die die Lebensphasen des Kindes (Ausbildung, Volljährigkeit, Beruf, Rente) durch spezielle Optionen von Anfang an abdeckt. Darüber hinaus ergeben sich durch den frühzeitigen Start der Vorsorge erhebliche Zinseszinsseffekte bzw. Wertentwicklungschancen der Fondsanlage.

Die KinderPolice InvestFlex (Green) eignet sich für Kunden, die aktiv die Kapitalanlage mitgestalten wollen.

Bei Vertragsabschluss kann sich der Kunde für die KinderPolice InvestFlex oder die Tarifvariante KinderPolice InvestFlex Green entscheiden. Die bei Vertragsabschluss gewählte Variante kann während der Laufzeit nicht mehr geändert werden.

Bei der KinderPolice InvestFlex steht eine breite Auswahl an qualitätsgeprüften Fonds aus den unterschiedlichsten Segmenten (z.B. Aktien Global, ETFs, Mischfonds (gemanagte Strategien), Anleihen) zur Verfügung. Bei der KinderPolice InvestFlex Green kann der Kunde aus einem ausgewogenen Angebot an qualitätsgeprüften und chancenorientierten Fonds wählen, die ausnahmslos nachhaltig sind, d. h. sich auf spezifische Nachhaltigkeitsaspekte (z.B. Klimawandel, Umweltschutz, Ethik oder spezielle Anlagegrundsätze) fokussieren.

Bei beiden Varianten kann je nach gewünschter Balance zwischen Renditechancen und Sicherheit bei Vertragsabschluss *ein Garantieniveau* von 10 % bis 80 % der eingezahlten Beiträge gewählt werden (bei einem Abschluss gegen Einmalbeitrag steht für sicherheitsorientierte Kunden zusätzlich *ein Garantieniveau* von 90 % zur Verfügung). Innerhalb dieser Bandbreite kann das Garantieniveau in Schritten von 10 Prozentpunkten bei Vertragsabschluss festgelegt und während der Aufschubdauer unter bestimmten Voraussetzungen erhöht oder abgesenkt werden.

Auch kann sich der Kunde bei beiden Varianten für 0 % (*kein Garantieniveau*) entscheiden. Die KinderPolice InvestFlex (Green) kann außerdem mit einer Pflegevorsorge, bestehend aus einer Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und einer Kinderpflegerente, kombiniert werden. Außerdem kann eine Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers eingeschlossen werden.

### Leistungsmerkmale

Wird *kein Garantieniveau* gewählt, ist der Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex.

Bei *einem Garantieniveau* von 10 % bis 80 % (bei Einmalbeitrag bis 90 %) ist der Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (siehe Kapitel 3.1.2, inkl. der dort beschriebenen, zusätzlichen Leistungsmerkmale).

Sofern *ein Garantieniveau* von 10 % bis 80 % (bei Einmalbeitrag bis 90 %) vereinbart worden ist, werden zur Sicherstellung der Garantien, d. h. des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente Teile des Policenwerts im Sicherungskapital geführt (siehe Kapitel 3.1.2).

Versicherte Person ist das Kind, Versicherungsnehmer eine volljährige Person, i. d. R. Eltern, Großeltern oder Paten.

## Erleben

Erlebt das Kind den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Sofern für die KinderPolice InvestFlex (Green) *kein Garantieniveau* vereinbart wurde, berechnen wir die ab Rentenbeginn garantierte Rente aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Policenwert mit dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (Rentenberechnung zum Rentenbeginn).

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR Policenwert ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

Sofern für die KinderPolice InvestFlex (Green) *ein Garantieniveau* vereinbart wurde, garantieren wir bei Vertragsabschluss, dass zum vereinbarten Rentenbeginn auf jeden Fall das gewählte Garantieniveau in Höhe von 10 % – 80 % (bei Einmalbeitrag bis 90 %) der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge zur Verfügung steht. Auch wird bereits bei Vertragsabschluss eine garantierte Mindestrente zugesagt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch, wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

## Tod des Kindes

Sofern *kein Garantieniveau* vereinbart wurde, wird bei Tod des Kindes in der Aufschubdauer der Policenwert fällig.

Wurde *ein Garantieniveau* vereinbart, wird bei Tod des Kindes in der Aufschubdauer die Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt.

Standardmäßig wird bei Tod des Kindes nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Sofern *kein Garantieniveau* gewählt wurde, kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Kindes nach Rentenbeginn der am Ende der Aufschubdauer vorhandene Policenwert, abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, geleistet wird (Leistungsbild R4).

Sofern *ein Garantieniveau* gewählt wurde, kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Kindes nach Rentenbeginn die am Ende der Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven, abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, geleistet wird (Leistungsbild R4).



### **Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers**

Sofern mitversichert, erfolgt bei Tod, Berufsunfähigkeit, Krankschreibung oder einer Krebserkrankung des versicherten Versorgers für alle Bausteine der Versicherung eine Beitragsbefreiung.

### **Pflegebedürftigkeit des Kindes**

Ist die Pflegevorsorge mitversichert, erfolgt bei Pflegebedürftigkeit des Kindes eine Beitragsbefreiung. Aus dem Zusatzbaustein Kinderpflegerente wird ggf. eine Pflegerente bis zum Beginn der Altersrente gezahlt. Einzelheiten zur Kinderpflegerente finden Sie in Kapitel 5.2.4.

### **Fondsanlage**

Vor Rentenbeginn werden mit den Beiträgen, soweit sie nicht im Sicherungskapital angelegt werden, entsprechend der vom Versicherungsnehmer festgelegten Aufteilung Anteileinheiten an den Fonds erworben. Dem Kunden steht bei der KinderPolice InvestFlex ein breites ► TopFonds-Universum für vielfältige Investmentansätze zur Verfügung. Bei der KinderPolice InvestFlex Green kann der Kunde aus einem fokussierten Fondsangebot ► TopFonds-Universum Green mit ausnahmslos Fonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen wählen.

Bei beiden Varianten kann sich der Kunde für ggf. angebotene gemanagte Vorsorgedepots (► Anlagestrategie) und/oder Mischfonds (gemanagte Strategie) entscheiden und/oder eine individuelle Fondsauswahl treffen. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben. Fondswechsel bzw. ein gesamthafter Wechsel einer ► Anlagestrategie sind jederzeit und ohne zusätzliche Kosten möglich.

Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt maßgeblich von der Wertentwicklung der vom Versicherungsnehmer gewählten Fonds bzw. ► Anlagestrategien ab.

### **Beitragszahlung**

Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag

Bei laufender Beitragszahlung mind. bis Alter 18, mind. 5 Jahre (sofern Kinderpflegerente mitversichert). Ohne Kinderpflegerente beträgt die Mindestbeitragszahlungsdauer 1 Jahr bei laufender Beitragszahlung (bei jährlicher Zahlungsweise 2 Jahre).

### **Zuwachs**

Möglich

Es gelten die Regelungen der Zukunftsrente InvestFlex und Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie.

## **Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss**

### **Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes**

Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und Kinderpflegerente mind. 3.000 EUR, höchstens 18.000 EUR jährlich (mind. 250 EUR, höchstens 1.500 EUR monatlich). Besonderheiten zur Versicherungs- und Leistungsdauer im Rahmen von KinderPolicen siehe Kapitel 5.2.4.

### **Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers**

Stirbt der versicherte Versorger oder wird er während der Versicherungsdauer des Bausteins zu mind. 50 % berufsunfähig oder liegen die Voraussetzungen für eine Leistung wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs gemäß Kapitel 5.1.1 vor, erfolgt eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für alle eingeschlossenen Bausteine.

### **Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers**

Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und Kinderpflegerente mind. 3.000 EUR, höchstens 18.000 EUR jährlich (mind. 250 EUR, höchstens 1.500 EUR monatlich) und Beitragsbefreiung bei Tod, Berufsunfähigkeit oder wegen Krankschreibung (Kapitel 5.1.1) des versicherten Versorgers. Besonderheiten zur Versicherungs- und Leistungsdauer im Rahmen von KinderPolicen siehe Kapitel 5.2.4.

Bei Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers und gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit der versicherten Person wird die Leistung aus dem Baustein nur einmal erbracht.

### **Berufs- bzw. Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung**

Beitragsbefreiung und Rente (jährlich höchstens 150 % der Summe der vereinbarten Beiträge, ohne die vereinbarten Beiträge für die Berufsunfähigkeits-, bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und Kinderpflegerente). Zu den möglichen Varianten siehe Kapitel 5.

### **Kinderpflegerente gegen Einmalbeitrag**

## Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

Generell gelten die Optionen der Zukunftsrente InvestFlex/InvestFlex mit Garantie mit der Besonderheit:

► Zuzahlung: Hier gelten für die KinderPolice eigene Regelungen, siehe Kapitel 2 Optionen oder unter Abänderungen der jeweiligen Allianz Versicherungsbedingung (AVB)

- Beitragserhöhung
- Veränderung der Beitragszahlungsdauer

Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit
- Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung
- Policendarlehen
- Herabsetzung der Beiträge

Auszahlungsoptionen:

- Entnahmen
- Kapital

Spezielle Optionen bei fondsgebundenen Versicherungen:

- Neuaufteilung der Anlagebeträge
- Umschichtung der Anteileinheiten der Fonds
- Übertragung des Fondsvermögens

Spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde:

- Anpassung des Garantieniveaus während der Aufschubdauer
- (De-)Aktivierung der dynamischen Garantierhöhung während der Aufschubdauer

Spezielle Optionen bei der KinderPolice InvestFlex (Green):

- Nachträglicher Einschluss Kinderpflegerente
- Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Basisrente mit Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung
- Volljährigkeit: Übertragung auf die versicherte Person
- Berufsstart: vorübergehende beitragsfreie Berufsunfähigkeitsvorsorge
- Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung mit optionalem Einschluss eines Pflegebausteins
- erweiterte kostenlose Entnahmemöglichkeit z. B. für Ausbildung (außer Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie)

## Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbeginn)
- Temporäre Rentenzahlung
- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn, Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn

**Mindesteintrittsalter des Kindes** 0 Jahre

Ist eine Absicherung bei Pflegebedürftigkeit eingeschlossen, muss das Kind mind. 6 Monate alt sein. Das Mindestalter des Kindes für den Einschluss der BU-Vorsorge liegt bei 10 Jahren bzw. bei Einschluss einer Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung bei 15 Jahren.

Des versicherten Versorgers: 15 Jahre  
Des Versicherungsnehmers: 18 Jahre

**Höchsteintrittsalter des Kindes** 16 Jahre

Des versicherten Versorgers: Bei Einschluss der Beitragsbefreiung bei Tod oder BU 54 Jahre

<b>Mindestrentenbeginnalter des Kindes</b>	55 Jahre
<b>Höchstalter des Kindes zum vereinbarten Rentenbeginn</b>	67 Jahre
<b>Höchstrentenbeginnalter des Kindes nach Ablauf der zusätzlichen Aufschubdauer</b>	85 Jahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Anlage in den Fonds
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente
Baustein Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers oder Pflegebedürftigkeit des Kindes	Verrechnung
<b>Sondertarif</b>	
Gegen Einmalbeitrag	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung	Möglich
<b>Tarifvariante ► Net Asset Value (NAV)</b>	
Bei der KinderPolice InvestFlex (Green), sofern kein Garantieniveau vereinbart wurde	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Zukunftsrente InvestFlex:	E----0195Z0
Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie:	E----0194Z0
Vorübergehende beitragsfreie Berufsunfähigkeitsvorsorge:	E----0156Z0
Kinderpflegerente:	E----0157Z0
Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder bei Tod oder BU des Versorgers:	E----0158Z0
Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers:	E----0162Z0
<b>Kurzbezeichnung</b> (Ergänzung für die Varianten InvestFlex Green: „AF“)	
KinderPolice InvestFlex (Green):	RF(AF)JA1U, RF(AF)JA1UGD
• mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und Kinderpflegerente:	RF(AF)JA1UKBKP, RF(AF)JA1UGDKBKP
• mit Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers:	RF(AF)JA1UBJ, RF(AF)JA1UGDBJ
• mit Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers oder Pflegebedürftigkeit des Kindes sowie Kinderpflegerente:	RF(AF)JA1UBBKP, RF(AF)JA1UGDBBKP

## 6.4 KinderPolice IndexSelect (Plus)

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Eltern, Großeltern, Paten und alle weiteren Personen, denen die finanzielle Versorgung des Kindes wichtig ist, kommen als Zielgruppe in Frage. Die KinderPolice IndexSelect (Plus) ist der Einstieg in eine umfassende lebensbegleitende Vorsorge, die die Lebensphasen des Kindes (Ausbildung, Volljährigkeit, Beruf, Rente) durch spezielle Optionen von Anfang an abdeckt.

Die KinderPolice IndexSelect (Plus) spricht insbesondere Kunden an, die neben gewissen Renditechancen des Kapitalmarktes großen Wert auf Sicherheiten legen und auf die Stabilität des Sicherungsvermögens nicht verzichten wollen. Mit diesem Sicherungsvermögen erwirtschaftet Allianz Leben Überschüsse. Über die Verwendung der festgelegten jährlichen Überschussanteile kann der Kunde für jedes Indexjahr neu entscheiden. Dabei kann er diese dem Vertrag entweder als sichere Verzinsung gutschreiben lassen oder er entscheidet sich für die Indexpartizipation nach einem vertraglich festgelegten Verfahren. Erreichte Erträge werden jährlich gesichert.

Bei Vertragsabschluss kann sich der Kunde für die IndexSelect oder IndexSelect Plus entscheiden. Die bei Vertragsabschluss gewählte Variante kann während der Laufzeit nicht mehr geändert werden.

Die Kombination mit einer Pflegevorsorge, bestehend aus Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und Kinderpflegerente, ist möglich. Außerdem kann eine Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers eingeschlossen werden.

Der Grundbaustein IndexSelect ist für Kunden geeignet, die bei einem Garantieniveau von mind. 90 % an der Wertentwicklung des europäischen Aktienindex EURO STOXX 50® und des US-amerikanischen Aktienindex S&P 500® nach einem vertraglich festgelegten Verfahren partizipieren möchten.

Für Kunden, die sich höhere Renditechancen wünschen, ist der Grundbaustein IndexSelect Plus geeignet. Bei diesem Grundbaustein kann der Kunde – bei einem Garantieniveau von 80 % – jährlich einen sogenannten Chancenturbo einsetzen, um so eine stärkere Beteiligung an der Wertentwicklung der Indizes nach einem vertraglich festgelegten Verfahren zu erreichen.

### Leistungsmerkmale

Versicherte Person ist das Kind, Versicherungsnehmer eine volljährige Person, i. d. R. Eltern, Großeltern oder Paten.

#### Erleben

Bei Vertragsabschluss garantieren wir, dass zum vereinbarten Rentenbeginn abhängig von der Wahl des Kunden auf jeden Fall das gewählte Garantieniveau von 80 % (IndexSelect Plus) oder von mind. 90 % (IndexSelect) der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zur Verfügung stehen. Auch wird bereits bei Vertragsschluss eine garantierte Mindestrente zugesagt.

Erlebt das Kind den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist.

Statt der lebenslangen Rente kann der Versicherungsnehmer eine einmalige Kapitalzahlung (siehe Auszahlungsoptionen Kapitel 2.2) wählen. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals kombiniert mit einer Rente aus dem restlichen Betrag. Es ist auch eine temporäre Rentenzahlung möglich.

#### **Tod des Kindes**

Bei Tod des Kindes in der ► Aufschubdauer wird die Summe aus dem ► Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven geleistet.

Standardmäßig wird bei Tod des Kindes nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Kindes nach Rentenbeginn die am Ende der Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten geleistet wird (Leistungsbild R4).

#### **Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers**

Sofern mitversichert, erfolgt bei Tod, Berufsunfähigkeit, Krankschreibung oder einer Krebserkrankung des versicherten Versorgers für alle Bausteine der Versicherung eine Beitragsbefreiung (siehe Kapitel 5.1.1).

#### **Pflegebedürftigkeit des Kindes**

Ist die Pflegevorsorge mitversichert, erfolgt bei Pflegebedürftigkeit des Kindes eine Beitragsbefreiung. Aus dem Zusatzbaustein Kinderpflegerente wird ggf. eine Pflegerente bis zum Beginn der Altersrente gezahlt. Einzelheiten zur Kinderpflegerente finden Sie in Kapitel 5.2.4.

#### **Wertentwicklung**

Detaillierte Informationen zur Wertentwicklung des Vorsorgekonzeptes IndexSelect erhalten Sie in Kapitel 3.1.3.

#### **Beitragszahlung**

Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag

Bei laufender Beitragszahlung mind. bis Alter 18, mind. 5 Jahre (sofern Kinderpflegerente mitversichert). Ohne Kinderpflegerente beträgt die Mindestbeitragszahlungsdauer bei laufender Beitragszahlung 1 Jahr.

#### **Zuwachs**

Möglich

Es gelten die Regelungen der Zukunftsrente IndexSelect/IndexSelect Plus (siehe Kapitel 3.1.3).

#### **Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss**

##### **Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes**

Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und Kinderpflegerente mind. 3.000 EUR, höchstens 18.000 EUR jährlich (mind. 250 EUR, höchstens 1.500 EUR monatlich). Besonderheiten zur Versicherungs- und Leistungsdauer im Rahmen von KinderPolicen siehe Kapitel 5.2.4.

##### **Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers**

Stirbt der versicherte Versorger oder wird er während der Versicherungsdauer des Bausteins zu mind. 50 % berufsunfähig oder liegen die Voraussetzungen für eine Leistung wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs gemäß Kapitel 5.1.1 vor, erfolgt eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für alle eingeschlossenen Bausteine.

**Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers**

Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und Kinderpflegerente mind. 3.000 EUR, höchstens 18.000 EUR jährlich (mind. 250 EUR, höchstens 1.500 EUR monatlich) und Beitragsbefreiung bei Tod, Berufsunfähigkeit oder Krankschreibung (Kapitel 5.1.1) des versicherten Versorgers. Besonderheiten zur Versicherungs- und Leistungsdauer im Rahmen von KinderPolicen siehe Kapitel 5.2.4.

Bei Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers und gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit des Kindes wird die Leistung aus dem Baustein nur einmal erbracht.

**Berufs- bzw. Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung**

Beitragsbefreiung und Rente (jährlich höchstens 150 % der Summe der vereinbarten Beiträge, ohne die vereinbarten Beiträge für die Berufsunfähigkeits-, bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und Kinderpflegerente). Zu den möglichen Varianten siehe Kapitel 5., Kinderpflegerente und Berufsunfähigkeitsvorsorge können nicht gleichzeitig eingeschlossen werden.

**Kinderpflegerente gegen Einmalbeitrag**

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

Generell gelten die Optionen der Zukunftsrente IndexSelect mit der Besonderheit:

► Zuzahlung: Hier gelten für die KinderPolice eigene Regelungen, siehe Kapitel 2 Optionen oder unter Abänderungen der jeweiligen Allianz Versicherungsbedingung (AVB)

- Beitragserhöhung
- Veränderung der Beitragszahlungsdauer

Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit
- Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung
- Policendarlehen
- Herabsetzung der Beiträge

Auszahlungsoptionen:

- Entnahmen
- Kapital

Spezielle Optionen bei der KinderPolice IndexSelect (Plus):

- Nachträglicher Einschluss Kinderpflegerente
- Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Basisrente mit Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung
- Volljährigkeit: Übertragung auf die versicherte Person
- Berufsstart: vorübergehende beitragsfreie Berufsunfähigkeitsvorsorge
- Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung mit optionalem Einschluss eines Pflegebausteins

### Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbeginn)
- Temporäre Rentenzahlung
- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn
- Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn

**Mindesteintrittsalter des Kindes** 0 Jahre

Ist eine Absicherung bei Pflegebedürftigkeit eingeschlossen, muss das Kind mind. 6 Monate alt sein. Das Mindestalter des Kindes für den Einschluss der BU-Vorsorge liegt bei 10 Jahren bzw. bei Einschluss einer Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung bei 15 Jahren.

Des versicherten Versorgers: 15 Jahre  
Des Versicherungsnehmers: 18 Jahre

**Höcheintrittsalter des Kindes** 16 Jahre

Des versicherten Versorgers: Bei Einschluss der Beitragsbefreiung bei Tod oder BU 54 Jahre

**Mindestrentenbeginnalter des Kindes** 55 Jahre

**Höchstalter des Kindes zum vereinbarten Rentenbeginn** 67 Jahre

**Höchstrentenbeginnalter des Kindes nach Ablauf der zusätzlichen Aufschubdauer** 85 Jahre



<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Indexpartizipation oder sichere Verzinsung; auch eine Mischform von Indexpartizipation und sicherer Verzinsung ist möglich (sog. Quotierung). Aktivierung des Chancenturbos ist nur bei 100 %-iger Indexpartizipation möglich.
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente
Baustein Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers oder Pflegebedürftigkeit des Kindes	Verrechnung
<b>Sondertarif</b>	
Gegen Einmalbeitrag	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung mit Garantieniveau 80 % (IndexSelect Plus)	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung mit Garantieniveau mind. 90 % (IndexSelect)	Obligatorisch
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)</b>	
Zukunftsrente IndexSelect (Plus):	E----0025Z0
Vorübergehende beitragsfreie Berufsunfähigkeitsvorsorge:	E----0156Z0
Kinderpflegerente:	E----0157Z0
Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder bei Tod oder BU des Versorgers:	E----0158Z0
Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers:	E----0162Z0

## Kurzbezeichnung

### KinderPolice IndexSelect (RIIU1)

- mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und Kinderpflegerente: RIIU1KBKP
- mit Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers: RIIU1BJ
- mit Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers oder Pflegebedürftigkeit des Kindes sowie Kinderpflegerente: RIIU1BBKP

### KinderPolice IndexSelect Plus (RIITU1)

- mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und Kinderpflegerente: RIITU1KBKP
- mit Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers: RIITU1BJ
- mit Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers oder Pflegebedürftigkeit des Kindes sowie Kinderpflegerente: RIITU1BBKP

## 6.5 KinderPolice Perspektive

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Eltern, Großeltern, Paten und alle weiteren Personen, denen die finanzielle Versorgung des Kindes wichtig ist, kommen als Zielgruppe in Frage. Die KinderPolice Perspektive ist der Einstieg in eine umfassende lebensbegleitende Vorsorge des Kindes. Die KinderPolice Perspektive eignet sich für sehr sicherheitsorientierte Kunden, die vollständig auf das leistungsstarke Sicherungsvermögen setzen wollen. Die Stabilität und Ertragskraft des Sicherungsvermögens sind die Basis für eine attraktive Überschussbeteiligung, durch die sich das Gesamtkapital gleichmäßig bei geringen Schwankungen aufbaut. Mit der Rentenberechnung zum Rentenbeginn besteht die Chance, von den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen (z. B. Zins) für SofortRenten zu profitieren.

Die KinderPolice Perspektive kann mit einer Pflegevorsorge kombiniert werden. Außerdem kann eine Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers eingeschlossen werden.

### Leistungsmerkmale

Die Grundlage der KinderPolice Perspektive ist eine Zukunftsrente Perspektive (siehe Kapitel 3.1.4, inkl. der dort beschriebenen, zusätzlichen Leistungsmerkmale). Versicherte Person ist das Kind, Versicherungsnehmer eine volljährige Person, i. d. R. Eltern, Großeltern oder Paten.

#### Erleben

Bei Vertragsabschluss garantieren wir, dass zum vereinbarten Rentenbeginn auf jeden Fall das endfällige Garantiekapital zur Verfügung steht. Bei abweichenden Zahlungsverläufen (z. B. Beitragsfreistellung) umfasst das Garantiekapital mind. 90 % der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge. Auch wird bereits bei Vertragsschluss eine garantierte Mindestrente zugesagt.

Erlebt das Kind den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Gesamtkapital mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen, die auch für SofortRenten gelten (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente gezahlt.

Statt der lebenslangen Rente kann der Versicherungsnehmer auch eine einmalige Kapitalzahlung (siehe Auszahlungsoption Kapital in Kapitel 2.2) wählen. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals, kombiniert mit einer Rente aus dem restlichen Betrag. Auch in der Rentenbezugszeit kann ein Kapitalabruf erfolgen, solange eine Todesfallleistung versichert ist (siehe Option Auszahlung im Rentenbezug in Kapitel 2.2).

#### Tod

Bei Tod des Versicherten in der Aufschubdauer wird die Summe aus dem Deckungskapital für die Altersvorsorge, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt.

Standardmäßig wird bei Tod des Kindes nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Kindes nach Rentenbeginn das bei Rentenbeginn vorhandene Kapital, abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, geleistet wird (Leistungsbild R4).

### **Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers**

Sofern mitversichert, erfolgt bei Tod, Berufsunfähigkeit, Krankschreibung oder einer Krebserkrankung des versicherten Versorgers für alle Bausteine der Versicherung eine Beitragsbefreiung (siehe Kapitel 5.1.1).

### **Pflegebedürftigkeit des Kindes**

Ist die Pflegevorsorge mitversichert, erfolgt auch bei Pflegebedürftigkeit des Kindes eine Beitragsbefreiung. Aus dem Zusatzbaustein Kinderpflegerente wird ggf. eine Pflegerente bis zum Beginn der Altersrente gezahlt. Einzelheiten zur Kinderpflegerente finden Sie in Kapitel 5.2.4.

### **Beitragszahlung**

Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag

Bei laufender Beitragszahlung mind. bis Alter 18, mind. 5 Jahre (sofern Kinderpflegerente mitversichert). Ohne Kinderpflegerente beträgt die Mindestbeitragszahlungsdauer 1 Jahr (bei jährlicher Zahlungsweise 2 Jahre). Einmalbeitrag ist bei Einschluss einer Kinderpflegerente nicht möglich.

### **Zuwachs**

Möglich

Es gelten die Regelungen der Zukunftsrente Perspektive.

### **Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss**

#### **Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes**

Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und Kinderpflegerente mind. 3.000 EUR, höchstens 18.000 EUR jährlich (mind. 250 EUR, höchstens 1.500 EUR monatlich). Besonderheiten zur Versicherungs- und Leistungsdauer im Rahmen von KinderPolicen siehe Kapitel 5.2.4.

#### **Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers**

Stirbt der versicherte Versorger oder wird er während der Versicherungsdauer des Bausteins zu mind. 50 % berufsunfähig oder liegen die Voraussetzungen für eine Leistung wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs gemäß Kapitel 5.1.1 vor, erfolgt eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für alle eingeschlossenen Bausteine.

#### **Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers**

Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes und Kinderpflegerente mind. 3.000 EUR, höchstens 18.000 EUR jährlich (mind. 250 EUR, höchstens 1.500 EUR monatlich) und Beitragsbefreiung bei Tod, Berufsunfähigkeit oder wegen Krankschreibung (siehe Kapitel 5.1.1) des versicherten Versorgers. Besonderheiten zur Versicherungs- und Leistungsdauer im Rahmen von KinderPolicen siehe Kapitel 5.2.4.

Bei Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers und gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit des Kindes wird die Leistung aus dem Baustein nur einmal erbracht.

#### **Berufs- bzw. Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung**

Beitragsbefreiung und Rente (jährlich höchstens 150 % der Summe der vereinbarten Beiträge, ohne die vereinbarten Beiträge für die Berufsunfähigkeits- bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und Kinderpflegerente). Zu den möglichen Varianten siehe Kapitel 5.

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

Generell gelten die Optionen der Zukunftsrente Perspektive mit der Besonderheit:

► Zuzahlung: Hier gelten für die KinderPolice eigene Regelungen, siehe Kapitel 2 Optionen oder unter Abänderungen der jeweiligen Allianz Versicherungsbedingung (AVB)

- Beitragserhöhung
- Veränderung der Beitragszahlungsdauer

Optionen zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit
- Teilbeitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung
- Policendarlehen
- Herabsetzung der Beiträge

Auszahlungsoptionen:

- Entnahmen
- Kapital

Spezielle Optionen bei der KinderPolice Perspektive:

- Nachträglicher Einschluss Kinderpflegerente
- Umwandlung der Kinderpflegerente in eine BasisRente mit Berufs- bzw. Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung
- Volljährigkeit: Übertragung auf die versicherte Person
- Berufsstart: vorübergehende beitragsfreie Berufsunfähigkeitsvorsorge
- Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung mit optionalem Einschluss eines Pflegebausteins

### Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbeginn)
- Temporäre Rentenzahlung
- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn
- Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn

**Mindesteintrittsalter des Kindes** 0 Jahre

Ist eine Absicherung bei Pflegebedürftigkeit eingeschlossen, muss das Kind mind. 6 Monate alt sein. Das Mindestalter des Kindes für den Einschluss der BU-Vorsorge liegt bei 10 Jahren bzw. bei Einschluss einer Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung bei 15 Jahren.

Des versicherten Versorgers: 15 Jahre

Des Versicherungsnehmers: 18 Jahre

**Höcheintrittsalter des Kindes** 16 Jahre

Des versicherten Versorgers: Bei Einschluss der Beitragsbefreiung bei Tod oder BU 54 Jahre

**Mindestrentenbeginnalter des Kindes** 55 Jahre

**Höchstalter des Kindes zum vereinbarten Rentenbeginn** 67 Jahre

**Höchstrentenbeginnalter des Kindes nach Ablauf der zusätzlichen Aufschubdauer** 85 Jahre

<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Standardmäßig Kapitalbonus, wahlweise erweiterter Kapitalbonus
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente oder Zusatzrente
Baustein Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers oder Pflegebedürftigkeit des Kindes	Verrechnung
<b>Sondertarif</b>	
Gegen Einmalbeitrag	Möglich
Gegen laufende Beitragszahlung mit Garantieniveau mind. 90 %	Obligatorisch
<b>Presse-Versorgung</b>	
Nicht möglich	
<b>Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)</b>	
Zukunftsrente Perspektive: Vorübergehende beitragsfreie Berufsunfähigkeitsvorsorge: Kinderpflegerente:	E----0170Z0  E----0156Z0 E----0157Z0
Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder bei Tod oder BU des Versorgers: Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufs- unfähigkeit des Versorgers:	E----0158Z0  E----0162Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	
KinderPolice Perspektive RSKU1 • mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftig- keit des Kindes und Kinderpflegerente: • mit Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers: • mit Beitragsbefreiung bei Tod oder BU des versicherten Versorgers oder Pflegebedürftig- keit des Kindes sowie Kinderpflegerente:	RSKU1KBKP  RSKU1BJ  RSKU1BBKP

# 7 Vermögen

## Inhalt

7.1 SchatzBriefe	316
7.1.1 SchatzBrief KomfortDynamik	316
7.1.2 SchatzBrief InvestFlex (Green)	319
7.1.3 SchatzBrief IndexSelect (Plus)	323
7.1.4 SchatzBrief Perspektive	326
7.2 VermögensPolicen	328
7.2.1 VermögensPolice	328
7.2.2 VermögensPolice Invest (Green)	330
7.3 PrivateFinancePolice	332
7.4 ParkDepot	336

# 7 Vermögen

In diesem Kapitel wird der Vorsorgebereich „Vermögen“ mit seinen Möglichkeiten zur steuerlich sinnvollen Vermögensbildung und -übertragung mit einem breiten Spektrum von eher sicherheitsbetont bis renditeorientiert vorgestellt.

## 7.1 SchatzBriefe

### 7.1.1 SchatzBrief KomfortDynamik

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Der Schatzbrief KomfortDynamik dient der chancenorientierten Altersvorsorge und eignet sich insbesondere für Kunden, die für ihre Altersvorsorge die Chancen des Kapitalmarkts nutzen und den Komfort eines gesamthaft gemanagten Anlagekonzeptes durch die Experten der Allianz mit weltweitem Anlage-Knowhow genießen wollen. Das Vorsorgekonzept KomfortDynamik zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Chancen und Risiken aus.

Der SchatzBrief KomfortDynamik wird gegen Einmalbetrag abgeschlossen. Um die steuerlichen Bedingungen bestmöglich auszunutzen, wird das Produkt idealerweise mit einer Laufzeit von 12 Jahren und mit einem ► Endalter von mind. 62 Jahren angeboten. Bei einer Kapitalauszahlung im Erlebensfall sind die Erträge dann nur zur Hälfte zu versteuern.

#### Leistungsmerkmale

Die Grundlage des SchatzBriefs KomfortDynamik ist eine Zukunftsrente KomfortDynamik (siehe Kapitel 3.1.1, inkl. der dort beschriebenen zusätzlichen Leistungsmerkmale). Der SchatzBrief KomfortDynamik zeichnet sich durch ein leistungsstarkes Sicherungsvermögen aus, welches um das ► KomfortDynamik Sondervermögen (Dynamik-Komponente) ergänzt wird. Dadurch kann sowohl der Anteil an Substanzwerten in der gesamten Kapitalanlage deutlich erhöht werden als auch dynamisch von den Veränderungen des Kapitalmarkts profitiert werden. Die Kombination mit dem Sicherungsvermögen ermöglicht dabei gleichzeitig eine hohe Stabilität in der Kapitalanlage.

Für eine ausgewogene Balance aus Renditechancen und Sicherheit kann bei Vertragsabschluss ein Garantieniveau von 80 % der eingezahlten Beiträge gewählt werden. Für sicherheitsorientierte Kunden steht auch ein Garantieniveau von 90 % zur Verfügung. Wünscht der Kunde mehr Renditechancen, kann er sich auch für ein Garantieniveau von 60 % entscheiden.

Durch eine ausgewogene Mischung zwischen dem KomfortDynamik Sondervermögen und Sicherungsvermögen können Renditechancen bei gleichzeitiger Sicherstellung der Garantien, d. h. des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente, genutzt werden. Zur Sicherstellung der Garantien werden Teile des Policenwerts als Sicherungskapital geführt.



## **Erleben**

Bei Vertragsabschluss garantieren wir dem Kunden, dass zum vereinbarten Rentenbeginn auf jeden Fall das gewählte Garantieniveau in Höhe von 80 %, 90 % oder 60 % der Summe des Einmalbeitrags zur Altersvorsorge zur Verfügung steht. Auch wird dem Kunden bereits bei Vertragsabschluss eine garantierte Mindestrente zugesagt.

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch, wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor. Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist.

Statt der lebenslangen Rente kann der Versicherungsnehmer zum Ende der Aufschubdauer auch eine einmalige Kapitalzahlung wählen. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals, kombiniert mit einer Rente aus dem restlichen Betrag. Auch in der Rentenbezugszeit kann ein Kapitalabruf erfolgen, solange eine Todesfallleistung versichert ist (siehe Option Auszahlung im Rentenbezug in Kapitel 2.2).

## **Tod**

Bei Tod des Versicherten während der ► Aufschubdauer wird die Summe aus dem ► Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt.

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn, die am Ende der Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven, abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, geleistet wird (Leistungsbild R4).

<b>Beitragszahlung</b>	Einmalbeitrag
<b>Zuwachs</b>	Nicht möglich
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsschluss</b>	Keine
<b>Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Zuzahlungen</li> <li>▶ Flexibler Leistungszeitpunkt</li> </ul> <p>Auszahlungsoptionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnahmen</li> <li>• Kapital</li> </ul>	
<b>Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbezug)</li> <li>• Temporäre Rentenzahlung</li> <li>• Einschluss einer Pflegerente</li> <li>• Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn, Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn</li> </ul>	
<b>Besonderheiten</b>	
Der SchatzBrief KomfortDynamik ist auch als SchatzBrief Transfer möglich. Bei Vertragsabschluss ist der Erblasser Versicherungsnehmer, der Erbe versicherte Person.	
<b>Mindestrente bei Rentenbeginn</b>	200 EUR im Jahr
<b>Mindesteinmalbeitrag</b>	3.000 EUR
<b>Mindest-/Höchst Eintrittsalter der versicherten Person</b>	0/75 Jahre
<b>Höchstalter bei Rentenbeginn der versicherten Person</b>	85 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	10 Jahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente, Zusatzrente oder Auszahlung der Überschussanteile
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)</b>	
Zukunftsrente KomfortDynamik	E----0270Z0
<b>Kurzbezeichnungen</b>	
SchatzBrief KomfortDynamik	RFKU1EBGD, StRFKU1EBGD

## 7.1.2 SchatzBrief InvestFlex (Green)

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Der SchatzBrief InvestFlex (Green) dient der chancenorientierten Altersvorsorge und ist besonders geeignet für Personen, die aktiv die Kapitalanlage mitgestalten möchten. Die Chance auf Erzielung höherer ► Renditen ist mit einem höheren Risiko in Form von Kapitalmarktschwankungen verbunden.

Bei Vertragsabschluss kann sich der Kunde für den SchatzBrief InvestFlex oder den SchatzBrief InvestFlex (Green) entscheiden. Die bei Vertragsabschluss gewählte Variante kann während der Laufzeit nicht mehr geändert werden.

Beim SchatzBrief InvestFlex steht eine breite Auswahl an qualitätsgeprüften Fonds aus den unterschiedlichsten Segmenten (z. B. Aktien Global, ETFs, Mischfonds (gemangte Strategie), Anleihen) zur Verfügung ► TopFonds-Universum. Beim SchatzBrief InvestFlex (Green) kann der Kunde aus einem ausgewogenen Angebot an qualitätsgeprüften und chancenorientierten Fonds wählen, die ausschließlich nachhaltig sind, d. h. sich auf spezifische Nachhaltigkeitsaspekte (z. B. Klimawandel, Umweltschutz, Ethik oder spezielle Anlagegrundsätze) fokussieren.

Der SchatzBrief InvestFlex (Green) wird gegen Einmalbeitrag abgeschlossen. Um den steuerlichen Bedingungen bestmöglich Rechnung zu tragen, wird das Produkt mit einer Laufzeit von 12 Jahren und einem ► Endalter von mind. 62 Jahren angeboten. Bei einer Kapitalauszahlung im Erlebensfall sind die Erträge dann nur zur Hälfte zu versteuern.

### Leistungsmerkmale

Beim SchatzBrief InvestFlex (Green) kann der Kunde bei Vertragsabschluss je nach gewünschter Balance zwischen Renditechancen und Sicherheit bei Vertragsabschluss *ein Garantieniveau* von 10 % bis 90 % vereinbaren. Innerhalb dieser Bandbreite kann das Garantieniveau in Schritten von 10 Prozentpunkten bei Vertragsabschluss festgelegt und während der Aufschubdauer unter bestimmten Voraussetzungen erhöht oder abgesenkt werden. Dank des Zusammenspiels der individuell auswählbaren Fondsanlage und dem Sicherungskapital können, je nach gewähltem Garantieniveau, attraktive Renditechancen und die stabilisierende Wirkung des Sicherungsvermögens individuell gewichtet werden. Der Grundbaustein ist eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie.

Für Kunden, die vollständig auf die Chancen der Kapitalmärkte setzen wollen, ist auch 0 % möglich (*kein Garantieniveau*). Der Grundbaustein ist eine Zukunftsrente InvestFlex.

### Erleben

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Sofern für den SchatzBrief InvestFlex (Green) *kein Garantieniveau* vereinbart wurde, berechnen wir die ab Rentenbeginn garantierte Rente aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Policenwert mit dem zum Rentenbeginn dann aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR Policenwert ist.

Sofern für den SchatzBrief InvestFlex (Green) *ein Garantieniveau* vereinbart wurde, garantieren wir dem Kunden bei Vertragsabschluss, dass zum vereinbarten Rentenbeginn auf jeden Fall das gewählte Garantieniveau in Höhe von 10 % bis 90 % der Summe des Einmalbeitrags zur Altersvorsorge zur Verfügung steht. Auch wird dem Kunden bereits bei Vertragsabschluss eine garantierte Mindestrente zugesagt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn aktuell berechneten Rentenfaktor (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor. Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist.

Statt der lebenslangen Rente kann der Versicherungsnehmer beim SchatzBrief InvestFlex (Green) zum Ende der Aufschubdauer auch eine einmalige Kapitalzahlung wählen. Bei Fonds, die keine ► institutionelle Anteilsklasse sind, kann sich der Versicherungsnehmer die Anteilseinheiten der Fonds auf ein persönliches Depot übertragen lassen. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals, kombiniert mit einer Rente aus dem restlichen Betrag. Auch eine temporäre Rentenzahlung ist möglich.

Auch in der Rentenbezugszeit kann ein Kapitalabruf erfolgen, solange eine Todesfallleistung versichert ist (siehe Option Auszahlung im Rentenbezug in Kapitel 2.2).

## **Tod**

Sofern für den SchatzBrief InvestFlex (Green) *kein Garantieniveau* vereinbart wurde, wird bei Tod in der ► Aufschubdauer der ► Policenwert fällig.

Wurde für den SchatzBrief InvestFlex (Green) *ein Garantieniveau* vereinbart, wird bei Tod in der ► Aufschubdauer die Summe aus dem ► Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt.

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Sofern *kein Garantieniveau* vereinbart wurde, kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn der am Ende der Aufschubdauer vorhandene Policenwert, abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, geleistet wird (Leistungsbild R4).

Sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde, kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn die am Ende der Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven, abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, geleistet wird (Leistungsbild R4).

## Fondsanlage

Vor Rentenbeginn werden mit den Beiträgen, soweit sie bei Wahl eines Garantieniveaus nicht im Sicherungskapital angelegt werden, entsprechend der vom Versicherungsnehmer festgelegten Aufteilung Anteilseinheiten der Fonds erworben. Dem Kunden steht beim SchatzBrief InvestFlex ein breites und erstklassiges ► TopFonds-Universum für vielfältige Investmentansätze zur Verfügung. Beim SchatzBrief InvestFlex Green kann der Kunde aus einem fokussierten Fondsangebot ausnahmslos Fonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen wählen ► TopFonds-Universum Green.

Bei beiden Varianten kann sich der Kunde für ggf. angebotene gemanagte Vorsorgedepots (Anlagestrategie) und/oder Mischfonds (gemanagte Strategie) entscheiden und/oder eine individuelle Fondsauswahl treffen.

Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben. Ein Fondswechsel bzw. ein gesamthafter Wechsel einer ► Anlagestrategie ist jederzeit und ohne zusätzliche Kosten möglich.

Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt maßgeblich von der Wertentwicklung der vom Versicherungsnehmer gewählten Fonds bzw. ► Anlagestrategien und vom gewählten Garantieniveau ab.

<b>Beitragszahlung</b>	Einmalbeitrag
------------------------	---------------

<b>Zuwachs</b>	Nicht möglich
----------------	---------------

<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	Keine
---	-------

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Zuzahlungen
- Flexibler Leistungszeitpunkt

Auszahlungsoptionen:

- Entnahmen
- Kapital

Spezielle Optionen bei fondsgebundenen Versicherungen:

- Neuaufteilung der Anlagebeträge (für Zuzahlungen)
- Umschichtung der Anteilseinheiten der Fonds
- Übertragung des Fondsvermögens

Spezielle Optionen bei InvestFlex (Green), sofern *ein Garantieniveau* vereinbart wurde:

- Anpassung des Garantieniveaus während der Aufschubdauer
- (De-)Aktivierung der dynamischen Garantieerhöhung während der Aufschubdauer

### Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbeginn)
- Temporäre Rentenzahlung
- Einschluss einer Pflegerente
- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn, Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn

### Besonderheiten

Der SchatzBrief InvestFlex (Green) ist auch als SchatzBrief Transfer möglich. Bei Vertragsabschluss ist der Erblasser Versicherungsnehmer, der Erbe versicherte Person.

<b>Mindestrente bei Rentenbeginn</b>	200 EUR im Jahr
<b>Mindesteinmalbeitrag</b>	3.000 EUR
<b>Mindest-/Höchst Eintrittsalter der versicherten Person</b>	0/75 Jahre
<b>Höchstalter bei Rentenbeginn der versicherten Person</b>	85 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	10 Jahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Anlage in Fonds
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente, Zusatzrente oder Auszahlung der Überschussanteile
<b>Tarifvariante ► Net Asset Value (NAV)</b>	
Beim SchatzBrief InvestFlex (Green), sofern kein Garantieniveau vereinbart wurde	Möglich
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Mit der entsprechenden Tarifkombination Abbildung möglich (ohne Bezeichnung SchatzBrief)
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Zukunftsrente InvestFlex:	E----0195Z0
Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie:	E----0194Z0
<b>Kurzbezeichnung (Ergänzung für die Varianten InvestFlex Green: „AF“)</b>	
SchatzBrief InvestFlex (Green):	RF(AF)1UEB, StRF(AF)1UEB
SchatzBrief InvestFlex (Green) mit Garantie:	RF(AF)1UEBGD, StRF(AF)1UEBGD

### 7.1.3 SchatzBrief IndexSelect (Plus)

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Der SchatzBrief IndexSelect (Plus) spricht insbesondere Kunden an, die gewisse Renditechancen des Kapitalmarkts zum Vermögensaufbau nutzen wollen, dabei großen Wert auf Sicherheiten legen und auf die Stabilität des Sicherungsvermögens setzen. Mit diesem Sicherungsvermögen erwirtschaftet Allianz Leben Überschüsse. Über die Verwendung der festgelegten jährlichen Überschussanteile kann der Kunde für jedes Indexjahr neu entscheiden. Dabei kann er diese dem Vertrag entweder als sichere Verzinsung gutschreiben lassen oder er entscheidet sich für die Indexpartizipation nach einem vertraglich festgelegten Verfahren. Erreichte Erträge werden jährlich gesichert.

Bei Vertragsabschluss kann sich der Kunde für die IndexSelect oder IndexSelect Plus entscheiden. Die bei Vertragsabschluss gewählte Variante kann während der Laufzeit nicht mehr geändert werden.

Der SchatzBrief IndexSelect (Plus) wird gegen Einmalbeitrag abgeschlossen. Um den steuerlichen Bedingungen bestmöglich Rechnung zu tragen, wird das Produkt mit einer Laufzeit von 12 Jahren und einem Endalter von mind. 62 Jahren angeboten. Bei einer Kapitalauszahlung im Erlebensfall sind die Erträge dann nur zur Hälfte zu versteuern.

#### Leistungsmerkmale

Grundlage des SchatzBriefs IndexSelect (Plus) ist eine Zukunftsrente IndexSelect oder Zukunftsrente IndexSelect Plus (siehe Kapitel 3.1.3).

Der Grundbaustein IndexSelect ist für Kunden geeignet, die bei einem Garantieniveau von mind. 90 % an der Wertentwicklung des europäischen Aktienindex EURO STOXX 50® und des US-amerikanischen Aktienindex S&P 500® nach einem vertraglich festgelegten Verfahren partizipieren möchten.

Für Kunden, die sich höhere Renditechancen wünschen, ist der Grundbaustein IndexSelect Plus. Bei diesem Grundbaustein kann der Kunde – bei einem Garantieniveau von 80 % – jährlich einen sogenannten Chancenturbo einsetzen, um so eine stärkere Beteiligung an der Wertentwicklung der Indizes nach einem vertraglich festgelegten Verfahren zu erreichen.

#### Erleben

Bei Vertragsabschluss garantieren wir dem Kunden, dass zum vereinbarten Rentenbeginn je nach Wahl des Kunden auf jeden Fall das gewählte Garantieniveau von 80 % (IndexSelect Plus) oder von mind. 90 % (IndexSelect) des Einmalbeitrags zur Verfügung steht. Auch wird dem Kunden bereits bei Vertragsabschluss eine garantierte Mindestrente zugesagt.

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zum Rentenbeginn aktuell berechneten Rentenfaktor (Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente gezahlt.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus der Summe aus dem Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist.

Statt der lebenslangen Rente kann der Versicherungsnehmer zum Ende der Aufschubdauer auch eine einmalige Kapitalzahlung wählen. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals, kombiniert mit einer Rente aus dem restlichen Betrag. Auch in der Rentenbezugszeit kann ein Kapitalabruf erfolgen, solange eine Todesfallleistung versichert ist (siehe Option Auszahlung im Rentenbezug in Kapitel 2.2).

### Tod

Bei Tod des Versicherten während der ▶ Aufschubdauer wird die Summe aus dem ▶ Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven geleistet.

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn die am Ende der Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem Policenwert, einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil, einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Beteiligung an den Bewertungsreserven abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten geleistet wird (Leistungsbild R4).

<b>Beitragszahlung</b>	Einmalbeitrag
------------------------	---------------

<b>Zuwachs</b>	Nicht möglich
----------------	---------------

<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsschluss</b>	Keine
---	-------

### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- ▶ Zuzahlungen
- ▶ Flexibler Leistungszeitpunkt

Auszahlungsoptionen:

- Entnahmen
- Kapital

### Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbeginn)
- Temporäre Rentenzahlung
- Einschluss einer Pflegerente
- Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn
- Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn



<b>Besonderheiten</b>	
Der SchatzBrief IndexSelect (Plus) ist auch als SchatzBrief Transfer möglich. Bei Vertragsabschluss ist der Erblasser Versicherungsnehmer, der Erbe versicherte Person.	
<b>Mindestrente bei Rentenbeginn</b>	200 EUR im Jahr
<b>Mindesteinmalbeitrag</b>	3.000 EUR
<b>Mindest-/Höchsteintrittsalter der versicherten Person</b>	0/73 Jahre
<b>Höchstalter bei Rentenbeginn der versicherten Person</b>	85 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	12 Indexjahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Indexpartizipation oder sichere Verzinsung; es ist auch eine Mischform aus Indexpartizipation und sicherer Verzinsung möglich (sog. Quotierung); Aktivierung des Chancenturbos ist nur bei einer 100 %-igen Indexpartizipation möglich
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise Zusatzrente
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Zukunftsrente IndexSelect (Plus):	E----0025Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	
IndexSelect:	RIIU1EB, StRIIU1EB
IndexSelect Plus:	RIITU1EB, StRIITU1EB

## 7.1.4 SchatzBrief Perspektive

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Der SchatzBrief Perspektive dient der sicherheitsorientierten Anlage von Kapital zur Altersvorsorge in Form einer Rente oder einer Kapitalzahlung. Der SchatzBrief Perspektive ist für sehr sicherheitsorientierte Kunden geeignet, die vollständig auf das leistungsstarke Sicherungsvermögen setzen wollen. Die Stabilität und Ertragskraft des Sicherungsvermögens sind die Basis für eine attraktive Überschussbeteiligung, durch die sich das Gesamtkapital gleichmäßig bei geringen Schwankungen aufbaut. Zudem steht zum Rentenbeginn ein Garantiekapital zur Verfügung. Zum Rentenbeginn ergibt sich aufgrund der Rentenberechnung zum Rentenbeginn die Chance, von den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen (z. B. Zins) für SofortRenten zu profitieren. Es wird jedoch mind. die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente gezahlt. Sie bietet Planungssicherheit.

Der SchatzBrief Perspektive wird gegen Einmalbeitrag abgeschlossen. Um die steuerlichen Bedingungen bestmöglich auszunutzen, wird das Produkt idealerweise mit einer Laufzeit von 12 Jahren und mit einem ► Endalter von mind. 62 Jahren angeboten. Bei einer Kapitalauszahlung im Erlebensfall sind die Erträge dann nur zur Hälfte zu versteuern.

### Leistungsmerkmale

Grundlage des SchatzBriefs Perspektive ist eine Zukunftsrente Perspektive (siehe Kapitel 3.1.4, inkl. der dort beschriebenen, zusätzlichen Leistungsmerkmale).

#### Erleben

Bei Vertragsabschluss garantieren wir dem Kunden, dass zum vereinbarten Rentenbeginn auf jeden Fall das Garantiekapital zur Verfügung steht. Auch wird ihm bereits bei Vertragsabschluss eine garantierte Mindestrente zugesagt.

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Gesamtkapital mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen, die auch für SofortRenten gelten (► Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Ist die so berechnete Rente geringer als die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente gezahlt.

Statt der lebenslangen Rente kann der Versicherungsnehmer auch eine einmalige Kapitalzahlung wählen. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals, kombiniert mit einer Rente aus dem restlichen Betrag. Auch in der Rentenbezugszeit kann ein Kapitalabruf erfolgen, solange eine Todesfalleistung versichert ist (siehe Option Auszahlung im Rentenbezug in Kapitel 2.2).

#### Tod

Bei Tod des Versicherten in der ► Aufschubdauer wird die Summe aus dem Deckungskapital für die Altersvorsorge, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt.

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn eine Todesfalleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfalleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfalleistung gewählt werden (Details siehe Todesfalleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn das bei Rentenbeginn vorhandene Kapital, abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten, geleistet wird (Leistungsbild R4).

<b>Beitragszahlung</b>	Einmalbeitrag
<b>Zuwachs</b>	Nicht möglich
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	Keine
<b>Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Zuzahlungen</li> <li>▶ Flexibler Leistungszeitpunkt</li> </ul> <p>Auszahlungsoptionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnahmen</li> <li>• Kapital</li> </ul>	
<b>Optionen zum Rentenbeginn (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszahlung im Rentenbezug (nach Rentenbeginn)</li> <li>• Temporäre Rentenzahlung</li> <li>• Einschluss einer Pflegerente</li> <li>• Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn</li> <li>• Änderung der Todesfallleistung zum Rentenbeginn</li> </ul>	
<b>Besonderheiten</b>	
Der SchatzBrief Perspektive ist auch als SchatzBrief Transfer möglich. Bei Vertragsabschluss ist der Erblasser Versicherungsnehmer, der Erbe versicherte Person.	
<b>Mindestrente bei Rentenbeginn</b>	200 EUR jährlich
<b>Mindesteinmalbeitrag</b>	3.000 EUR
<b>Mindest-/Höchst Eintrittsalter der versicherten Person</b>	0/75 Jahre
<b>Höchstalter bei Rentenbeginn der versicherten Person</b>	85 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	10 Jahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Kapitalbonus
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente, Zusatzrente oder Auszahlung der Überschussanteile
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Mit der entsprechenden Tarifkombination Abbildung möglich (ohne Bezeichnung Schatzbrief)
<b>Versicherungsbedingungen (Bezeichnungen laut Downloadcenter)</b>	
Zukunftsrente Perspektive:	E---0170Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	RSKU1EB, StRSKU1EB

## 7.2 VermögensPolicen

### 7.2.1 VermögensPolice

#### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die VermögensPolice ist besonders für Kunden geeignet, die lebenslang die Ertragskraft und die Stärke des Sicherungsvermögens für ihr Vorsorgekapital nutzen möchten und dabei die Chance auf eine jährliche Überschussbeteiligung wahrnehmen wollen.

Sie eignet sich auch, um Vermögen oder Teile davon später einkommensteuerfrei zu übertragen oder zu vererben – ohne es vorzeitig aus der Hand zu geben. Zur Erhöhung der finanziellen Flexibilität kann bei Bedarf Kapital entnommen werden. Die VermögensPolice ist eine sichere Anlage. Sie eignet sich für Kunden, die von einem möglichst gleichmäßigen Wachstum ihrer Kapitalanlage profitieren und eine attraktive Überschussbeteiligung erhalten möchten.

Zu steuerlichen Fragen bei Entnahmen, Vererbung oder Übertragung siehe Kapitel 10.5, Abschnitt B.

#### Leistungsmerkmale

Bei der VermögensPolice handelt es sich um eine lebenslange Risikoversicherung mit einem vertraglich vereinbarten Garantiekapital bei Tod.

Bei Tod der versicherten Person werden in den ersten beiden Jahren 100 % des Deckungskapitals gezahlt. Im dritten Jahr werden 110 % des Deckungskapitals als Todesfallleistung fällig. Ab dem vierten Jahr reduziert sich dieser Prozentsatz bis zum Ende der kalkulatorischen Lebenserwartung, frühestens bis zum achten Versicherungsjahr gleichmäßig bis auf 101 %. Über diesen Zeitpunkt hinaus beträgt die Todesfallsumme 101 % des Deckungskapitals.

Es ist keine Risikoprüfung erforderlich.

#### Beitragszahlung

Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag

Ab einem Eintrittsalter 70 ist nur noch Einmalbeitrag möglich.

#### Zuwachs

Möglich bis Alter 70

#### Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Keine

#### Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

- ▶ Zuzahlungen
- Veränderung der Beitragszahlungsdauer

Option zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit

Auszahlungsoptionen:

- Entnahmen
- Kapital

<b>Mindestbeitrag</b>	
Die Mindestbeitragssumme beträgt 3.000 EUR. Es werden nur die Beiträge bis Alter 85 berücksichtigt.	
<b>Höchstbeitragssumme</b>	
Die Höchstbeitragssumme beträgt 2,5 Mio. EUR. Diese bezieht sich auf den Einmalbeitrag bzw. bei laufenden Beiträgen auf die Beitragssumme der ersten 10 Jahre. Die Höchstbeitragssumme gilt pro versicherte Person für die VermögensPolice und die VermögensPolice Invest (Green) zusammen.	
<b>Mindest-/Höchsteintrittsalter der versicherten Person</b> 0/80 Jahre	
Bei laufender Beitragszahlung ist das Höchsteintrittsalter auf 70 Jahre beschränkt.	
<b>Versicherungsdauer</b>	Lebenslang
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	Bonus
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
VermögensPolice:	E---0110Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	L11, StL11

## 7.2.2 VermögensPolice Invest (Green)

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die VermögensPolice Invest (Green) ist besonders für Kunden geeignet, die lebenslang die Chancen des Kapitalmarkts für ihr Vorsorgekapital nutzen möchten und dabei eine attraktive Rendite erwirtschaften wollen. Sie eignet sich auch, um Vermögen oder Teile davon später einkommensteuerfrei zu übertragen oder zu vererben – ohne es vorzeitig aus der Hand zu geben. Zur Erhöhung der finanziellen Flexibilität kann bei Bedarf Kapital entnommen werden. Die VermögensPolice Invest (Green) spricht vor allem Personen an, die aktiv Kapitalmarktchancen nutzen und die Kapitalanlage mitgestalten wollen.

Bei Vertragsabschluss kann sich der Kunde für die VermögensPolice Invest oder die VermögensPolice Invest Green entscheiden. Die bei Vertragsabschluss gewählte Variante kann während der Laufzeit nicht mehr geändert werden.

Bei der VermögensPolice Invest steht eine breite Auswahl an qualitätsgeprüften Fonds aus den unterschiedlichsten Segmenten (z. B. Aktien Global, ETFs, Mischfonds (gemanagte Strategie), Anleihen) zur Verfügung ► TopFonds-Universum. Bei der VermögensPolice Invest Green kann der Kunde aus einem ausgewogenen Angebot an qualitätsgeprüften und chancenorientierten Fonds wählen, die ausnahmslos nachhaltig sind, d. h. sich auf spezifische Nachhaltigkeitsaspekte (z. B. Klimawandel, Umweltschutz, Ethik oder spezielle Anlagegrundsätze) fokussieren.

Zu steuerlichen Fragen bei Entnahmen, Vererbung oder Übertragung siehe Kapitel 10.5, Abschnitt B.

### Leistungsmerkmale

Bei der VermögensPolice Invest (Green) handelt es sich um eine lebenslange fondsgebundene Risikoversicherung mit Kapitalzahlung bei Tod.

Bei Tod der versicherten Person werden in den ersten beiden Jahren 100 % des Policenwerts gezahlt. Im dritten Jahr werden 110 % des Policenwerts als Todesfallleistung fällig. Ab dem vierten Jahr reduziert sich dieser Prozentsatz bis zum Ende der kalkulatorischen Lebenserwartung, frühestens bis zum achten Versicherungsjahr gleichmäßig bis auf 101 %. Über diesen Zeitpunkt hinaus beträgt die Todesfallleistung 101 % des Policenwerts.

Es ist keine Risikoprüfung erforderlich.

### Fondsanlage

Dem Kunden steht bei der VermögensPolice Invest ein breites ► TopFonds-Universum für vielfältige Investmentansätze zur Verfügung. Bei der VermögensPolice Invest Green kann der Kunde aus einem fokussierten Fondsangebot an ausnahmslos nachhaltigen Fonds wählen ► TopFonds-Universum Green.

Bei beiden Varianten kann sich der Kunde für ggf. gemanagte Vorsorgedepots (Anlagestrategie) und/oder Mischfonds (gemanagte Strategie) entscheiden und/oder eine individuelle Fondsauswahl treffen. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

Ein Fondswechsel bzw. ein gesamthafter Wechsel einer ► Anlagestrategie ist jederzeit und ohne zusätzliche Kosten möglich.

### Beitragszahlung

Durchlaufend, abgekürzt, Einmalbeitrag

Ab einem Eintrittsalter 70 ist nur noch ein Einmalbeitrag möglich.

### Zuwachs

Möglich bis Alter 70

### Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss

Keine

## Optionen während der Vertragsdauer (detaillierte Informationen in Kapitel 2.2)

### ► Zuzahlungen

- Veränderung der Beitragszahlungsdauer

Option zur Steuerung der finanziellen Belastung:

- Stundung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit

Auszahlungsoptionen:

- Entnahmen
- Kapital

Spezielle Optionen bei fondsgebundenen Versicherungen:

- Neuaufteilung der Anlagebeträge
- Umschichtung der Anteilseinheiten der Fonds
- Übertragung des Fondsvermögens

## Mindestbeitrag

Die Mindestbeitragssumme beträgt 3.000 EUR. Es werden Beiträge bis Alter 85 berücksichtigt.

## Höchstbeitragssumme

Die Höchstbeitragssumme beträgt 2,5 Mio. EUR. Diese bezieht sich auf den Einmalbeitrag bzw. bei laufenden Beiträgen auf die Beitragssumme der ersten 10 Jahre. Die Höchstbeitragssumme gilt pro versicherte Person für die VermögensPolice und die VermögensPolice Invest (Green) zusammen.

**Mindest-/Höchsteintrittsalter der versicherten Person** 0/80 Jahre

Bei laufender Beitragszahlung beträgt das Höchsteintrittsalter 70 Jahre.

**Versicherungsdauer** Lebenslang

**Beteiligung an den Überschüssen** Anlage in Fonds

**Sondertarif** Möglich

**Tarifvariante ► Net Asset Value (NAV)** Möglich

**Presse-Versorgung** Nicht möglich

**Versicherungsbedingungen** (Bezeichnungen laut Downloadcenter)

VermögensPolice Invest: E----0207Z0

**Kurzbezeichnung (Ergänzung für die Varianten InvestFlex Green: „AF“)**

VermögensPolice InvestFlex (Green) LF(AF)11, StLF(AF)11

## 7.3 PrivateFinancePolice

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Die PrivateFinancePolice dient der chancenorientierten Altersvorsorge und eignet sich insbesondere für Kunden, die für ihre Altersvorsorge von den Renditechancen alternativer Anlagen profitieren und ihre bestehenden Anlagen zur Altersvorsorge wirksam diversifizieren wollen. Den Chancen der Kapitalmärkte gegenüber sind sie aufgeschlossen, nehmen Schwankungen in der Wertentwicklung des Policenwerts sowie Verlustrisiken in Kauf und können auf eine garantierte Kapitalleistung verzichten. Einschränkungen in der Verfügbarkeit akzeptieren sie.

Die PrivateFinancePolice wird gegen Einmalbeitrag abgeschlossen. Um den steuerlichen Bedingungen bestmöglich Rechnung zu tragen, wird das Produkt mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren und einem Endalter von mind. 62 Jahren abgeschlossen. Bei einer Kapitalauszahlung im Erlebensfall sind die Erträge dann nur zur Hälfte zu versteuern.

### Leistungsmerkmale

Der Policenwert der PrivateFinancePolice entwickelt sich grundsätzlich entsprechend der Wertentwicklung eines sogenannten Referenzportfolios. Dieses Referenzportfolio bildet die Wertentwicklung ausgewählter alternativer Anlagen ab, die im allgemeinen Sicherungsvermögen von Allianz Leben gehalten werden. Dies ermöglicht, von den Renditechancen alternativer Anlagen zu profitieren, ohne in diese investiert zu sein.

Die Wertentwicklung des Policenwerts hängt somit grundsätzlich von der Wertentwicklung des Referenzportfolios ab. Die Ermittlung des Werts der dem Referenzportfolio zugrundeliegenden Anlagen ist aufgrund des hohen Aufwands nur quartalweise und zeitversetzt möglich. Daher erfolgt die Bestimmung der Wertentwicklung des Referenzportfolios quartalsweise zu vier Stichtagen pro Jahr und jeweils zeitversetzt um drei Monate. Bei der Ermittlung der Wertentwicklung des Referenzportfolios wird ein Ausgleich für die Bereitstellung von Liquidität während der Vertragsdauer wertmindernd angesetzt

Es gibt weder ein garantiertes Mindestkapital noch eine garantierte Mindestrente.

### Erleben

Erlebt der Versicherte den vereinbarten Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Policenwert mit dem zum Rentenbeginn aktuell berechneten Rentenfaktor (Rentenberechnung zum Rentenbeginn). Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft geltenden aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR Policenwert ist.

Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt maßgeblich von der Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Statt der lebenslangen Rente kann der Versicherungsnehmer zum Ende der Aufschubdauer auch eine einmalige Kapitalzahlung wählen. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals, kombiniert mit einer Rente aus dem restlichen Betrag. Auch in der Rentenbezugszeit kann ein Kapitalabruf erfolgen, solange eine Todesfallleistung versichert ist.



## Tod

Bei Tod des Versicherten während der Aufschubdauer zahlen wir ein einmaliges Kapital.

Bei der Ermittlung der Höhe der Todesfallleistung unterscheiden wir wie folgt:

- Wenn die Todesfallmeldung bis zum zweiten Bewertungstichtag nach Versicherungsbeginn und Geldeingang eingeht, zahlen wir den einmaligen Beitrag abzüglich der Abschluss- und Vertriebskosten, verzinst mit einem festen Zinssatz ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum Eingang der Todesfallmeldung.
- Wenn die Todesfallmeldung nach dem zweiten Bewertungstichtag nach Versicherungsbeginn und Geldeingang eingeht, zahlen wir den Policenwert, den wir ausgehend vom Eingang der Todesfallmeldung zum vorletzten Bewertungstichtag ermittelt haben. Das gilt auch, wenn der Todesfall in den letzten sechs Monaten vor Rentenbeginn eintritt. Ab dem Folgetag dieses Bewertungstichtags verzinsen wir den Policenwert bis zum Eingang der Todesfallmeldung mit einem festen Zinssatz. (Details siehe Abschnitt Zinsphasen)

Standardmäßig wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild R3). Die Vorbelegung des Vielfachen erfolgt, wenn möglich, immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Es kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

Es kann auch vereinbart werden, dass bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn der am Ende der Aufschubdauer vorhandene Policenwert, abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten, geleistet wird (Leistungsbild R4).

Zusätzlich kommt folgendes Leistungsmerkmal hinzu:

Innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt eines Kindes/Adoption eines Minderjährigen wird im Todesfall eine Kapitalzahlung von zusätzlich 25.000 EUR fällig (ohne Anzeige). Mit Anzeige innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Ereignis verlängert sich der zusätzliche beitragsfreie Todesfallschutz auf 9 Monate. Bei Mehrfachgeburten bzw. -adoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal.

Es ist keine Risikoprüfung erforderlich.

<b>Beitragszahlung</b>	Einmalbeitrag
------------------------	---------------

<b>Zuwachs</b>	Nicht möglich
----------------	---------------

<b>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Bausteinen bei Vertragsabschluss</b>	Keine
---	-------

## Optionen

Die Optionen zur PrivateFinancePolice werden ausschließlich in diesem Kapitel beschrieben (keine Beschreibung in Kapitel 2.2). Weitere Informationen zu den Optionen können den Versicherungsbedingungen entnommen werden.

### Vorziehen der Leistung – Voraussetzungen:

- Frühestens ab einem Alter von 55 Jahren und frühestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn
- Antrag auf Vorziehen der Leistung mind. 6 Monate vor gewünschtem Rentenbeginn
- Vorgezogener Rentenbeginn fällt auf einen Quartalsbeginn
- Gesamtrente beträgt mind. 200 EUR jährlich

### Aufschieben der Leistung – Voraussetzungen:

- Frühestens ab einem Alter von 55 Jahren, max. bis zu einem Alter von 85 Jahren
- Antrag auf Aufschieben der Leistung mind. 6 Monate vor ursprünglich vereinbartem Rentenbeginn
- Aufgeschobener Rentenbeginn fällt auf einen Quartalsbeginn

**Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn – Voraussetzungen:**

- Antrag auf Kapitalleistung mind. einen Monat vor vereinbartem Rentenbeginn
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des Policenwerts neu berechnete Rente mind. 200 EUR jährlich betragen
- Erleben des vereinbarten Rentenbeginns

**Kapitalleistung nach Beginn der Rentenzahlung – Voraussetzungen:**

- Kapitalzahlung auf die vorhandenen Mittel bzw. Todesfallleistung begrenzt
- Bei Kombination aus Kapitalzahlung und Rente muss mind. eine Rente von 200 EUR jährlich verbleiben

**Temporäre Rentenzahlung – Voraussetzungen:**

- Antrag auf temporäre Rentenzahlung mind. einen Monat vor vereinbartem Rentenbeginn
- Höhe und Dauer der Rentenzahlung u. a. abhängig vom Alter zum Rentenbeginn

**Änderung der Todesfallleistung ab Rentenbeginn - Voraussetzung:**

- Antrag auf Änderung der Kapitalzahlung für den Todesfall mind. einen Monat vor vereinbartem Rentenbeginn

**Einschluss einer Pflegerente ab Rentenbeginn – Voraussetzungen:**

- Antrag auf Einschluss einer Pflegerente mind. einen Monat vor vereinbartem Rentenbeginn
- Kein Antrag auf temporäre Rentenzahlung gestellt

**Änderung der Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn – Voraussetzung:**

- Antrag auf Änderung der Überschussanteile zum Rentenbeginn mind. einen Monat vor vereinbartem Rentenbeginn

**Entnahmen und Zuzahlungen sind nicht möglich.**

**Besonderheiten Zinsphasen**

Für den Zeitraum bis zum ersten Quartalsstichtag nach Versicherungsbeginn und Geldeingang wird der Policenwert mit einem festen Zinssatz verzinst. Eine solche Zinsphase ist außerdem in den letzten sechs Monaten vor dem Rentenbeginn oder für vorzeitige Auszahlungen bei Tod oder Kündigung vorgesehen.

Informationen zur aktuellen Höhe des Zinssatzes sind unter [www.allianz.de/pfp-info](http://www.allianz.de/pfp-info) abrufbar.

**Besonderheiten bei Kündigung**

Im Falle einer Kündigung wird der Rückkaufswert gezahlt. Dieser entspricht dem Policenwert der Versicherung und kann erst drei Monate nach dem Kündigungstermin ermittelt werden. Die Auszahlung erfolgt daher zeitverzögert nach drei Monaten. Von dem ermittelten Rückkaufswert wird ein Abzug vorgenommen.

Für den Zeitraum ab Wirksamkeit der Kündigung bis zur Auszahlung erhält der Kunde eine feste Verzinsung.

**Steuerliche Besonderheiten im Kündigungsfall**

- Im Kündigungsfall gilt folgendes: Zinsen, die für den Zeitraum zwischen Kündigungstermin und Auszahlung gezahlt werden, unterliegen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG der Besteuerung durch den Steuerabzug (25 % KESt, SolZ und ggf. KiSt). Durch den Steuerabzug ist die jeweilige Steuer abgegolten („Abgeltungsteuer“).
- Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag unterliegt der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG

<b>Mindestrente bei Rentenbeginn</b>	200 EUR im Jahr
<b>Mindesteinmalbeitrag</b>	10.000 EUR
<b>Mindest-/Höchst Eintrittsalter der versicherten Person</b>	0/73 Jahre
<b>Höchstalter bei Rentenbeginn der versicherten Person</b>	85 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	12 Jahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Aufschubdauer	Vor Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung
Rentenbezugszeit	Standardmäßig Überschussrente, wahlweise kombinierte Überschussrente, Zusatzrente oder Auszahlung der Überschussanteile
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Tarifvariante ► Net Asset Value (NAV)</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
Zukunftsrente PrivateFinancePolice	E---0297Z0
<b>Kurzbezeichnungen</b>	
PrivateFinancePolice	RAI1EB

## 7.4 ParkDepot

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Im **Allianz ParkDepot (APD)** können Kunden insbesondere Fremdmittel parken, bis sie eine Entscheidung über die Weiterverwendung der Mittel getroffen haben.

Im **Allianz ParkDepot Wiederanlage (APDW)** können Kunden ihre Leistungen aus ablaufenden Altersvorsorgeverträgen bei Allianz Leben oder fällig werdende Todesfallleistungen aller Produkte von Allianz Leben parken, bis sie eine Entscheidung über die Weiterverwendung der Mittel getroffen haben. Hiervon ausgeschlossen sind Leistungen aus Kapitalisierungsprodukten (wie z. B. aus dem Allianz PortfolioKonzept) der Allianz Leben.

Vorteile des APD(W):

- bequemer Abschluss
- Zinseszinsseffekt – Gutschrift und Mitverzinsung aufgelaufener Zinsen
- kurzfristige Verfügbarkeit

Das Parken von Geldern in einem APD ist dabei bis zu einem Höchstanlagebetrag von 1.000.000 EUR je Vertragspartner möglich. Pro Kunde ist maximal ein APD abschließbar.

Die Höchstsummen der APDW-Variante sind unbegrenzt bis maximal zur Gesamtleistung des ablaufenden Altersvorsorgevertrags. Bezogen auf jeden ablaufenden Vertrag kann jeweils ein APDW abgeschlossen werden.

Alle 3 Monate erfolgt eine automatische Information an den Kunden über das Guthaben und die aktuellen Konditionen.

Während sich die Gelder im APD(W) befinden, sollte der Kunde vom zuständigen Vermittler ausführlich über deren weitere Verwendung beraten werden.

Das **Allianz Parkdepot Wiederanlage** gibt es auch für **juristische Personen (APDWJ)**, siehe Besonderheiten APDWJ am Kapitelende.

### Leistungsmerkmale

Garantierte Verzinsung für die Dauer von jeweils 3 Kalendermonaten. Bei Tod des Depotinhabers werden auf Wunsch der Hinterbliebenen das Kapital und die bis dahin aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt.

### Verzinsung

Der Kunde erhält auf den Anlagebetrag für die Dauer von 3 Kalendermonaten eine garantierte Verzinsung. Zu Beginn jedes weiteren Dreimonatszeitraums (Zinsfestschreibungszeit) wird der Zins überprüft und ggf. neu festgesetzt. Die Verzinsung beginnt, sobald Allianz Leben über den Anlagebetrag verfügt. Erfolgt die Einzahlung aus einem bei Allianz Leben geführten Vorvertrag, beginnt die Verzinsung mit Eingang des Zahlungsauftrages, nicht jedoch vor Ende des Vorvertrages. Die Zinserträge aus dem APD(W) unterliegen einer 25 %igen Kapitalertragsteuer zuzüglich eines Solidaritätszuschlags (5,5 % der Kapitalertragsteuer) und der Kirchensteuer.

Im APDW gilt die für einen Dreimonatszeitraum garantierte Verzinsung bis zu einem Gesamtanlagebetrag von 500.000 EUR. Wird dieser Betrag überstiegen, kann ein abweichender Zinssatz festgelegt werden.

Die Steuerbeträge sind bei Zufluss der Zinsen jeweils am Ende eines Garantiezeitraums oder bei Beendigung des ParkDepots von Allianz Leben an das Finanzamt abzuführen. Eine Freistellung ist möglich. Ein Freistellungsauftrag zum ParkDepot kann begrenzt für ein bestimmtes Jahr oder ohne Nennung eines Zeitraumes (Gültigkeit damit bis zur Erteilung eines neuen Freistellungsauftrags) erteilt werden.

#### Laufzeit

APDs können bis maximal fünf Jahre abgeschlossen werden. Die maximale Vertragslaufzeit des APDW beträgt zwei Jahre.

Die Zinsfestschreibungszeit (siehe Verzinsung) beträgt bei beiden Varianten drei Kalendermonate. Sie verlängert sich automatisch um jeweils drei weitere Monate, falls der Kunde nicht widerruft. Die kurzfristige Verfügbarkeit ist gewährleistet. Der Vertrag kann in Textform jederzeit ganz oder teilweise gekündigt werden. Teilauszahlungen sind ab 1.000 EUR möglich (das verbleibende Kapital muss mind. 3.000 EUR betragen). Entscheidet sich der Kunde vor Ablauf des laufenden Dreimonatszeitraums für ein Produkt der Allianz Gruppe, so erfolgt die Auszahlung ohne einen Zinsabschlag. Ansonsten wird der Auszahlungsbetrag vom Beginn der jeweiligen Garantiezeit bis zum Kündigungstermin nicht mit dem vereinbarten Zinssatz verzinst. Für diesen Zeitraum legen wir der Verzinsung des Auszahlungsbetrags einen Zinssatz in Höhe von 50 % des vereinbarten Zinssatzes zu Grunde.

#### Depoteröffnung

##### Fällig werdende Ablaufleistungen von Allianz Leben

Mit dem Ablaufbrief vier Monate vor Fälligkeit der Versicherung erhält der Kunde einen Kurzantrag, die für einen Abschluss unterschrieben zurückgegeben werden muss. Dem Ablaufbrief sind die Bedingungen zum Allianz ParkDepot Wiederanlage beigelegt.

##### Sonstige Kundengelder

Hierfür steht die Basisbroschüre (mit Kurzantrag) „Allianz ParkDepot“ (VM---0764Z0) zur Verfügung.

#### Besonderheiten Allianz ParkDepot Wiederanlage für juristische Personen (APDWJ)

Die Produktgestaltung für juristische Personen und Privatpersonen ist weitgehend identisch, es sind allerdings besondere Rahmenbedingungen beim APDWJ zu beachten:

Die **Legitimation des Vertragspartners** kann z. B. über einen Handelsregisterauszug und Fotokopie des Personalausweises der für die juristische Person handelnden Person oder bei Vereinen über einen Vereinsregisterauszug erfolgen.

Zielgruppe des APDWJ sind u. a.:

- Firmenkunden (z. B. GmbH's, BGB-Gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften, Aktiengesellschaften) zur Anlage kurzfristig liquider Mittel
- Firmenkunden im Hinblick auf bAV-Produkte und das Parken bei Allianz Leben fällig gewordener Versicherungsleistungen (z. B. aus FIR)
- Erbengemeinschaften
- Stiftungen
- Eingetragene Vereine (e.V.)
- Einzelunternehmen Besonderheiten
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

Das APDWJ ist nicht möglich für:

- Banken, Sparkassen, Kreditinstitute, Versicherungen oder andere Finanzdienstleister
- Beteiligungs-, Investment-, Immobilien-, (Wohnungs-) Baugesellschaften, Baugenossenschaften, Bauträger oder Ähnliches
- Vermögensverwalter / Family Offices
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (bspw. Gemeinden, Kommunen, Krankenkassen)

<b>Mindestanlagebetrag für APD und APDW(J)</b>	3.000 EUR
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
ParkDepot	
APD	E----0041Z0
APDW(J)	E----0042Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	APD, APDW, APDWJ

# 8 Zukunftsvorsorge

## Inhalt

8.1 FOURMORE

340

# 8 Zukunftsvorsorge

In diesem Kapitel wird Ihnen die Zukunftsvorsorge FOURMORE mit ihrer Funktionsweise, ihren Besonderheiten und dem dazugehörigen Leistungsbild beschrieben. Produktdetails werden Ihnen im Folgenden näher erläutert.

## 8.1 FOURMORE

### Anwendungsbereich/Zielgruppe

Das voll digitale Zukunftsprodukt FOURMORE mit seinen attraktiven Renditechancen richtet sich an drei Zielgruppen: An junge und digitalaffine Kunden, die keine langfristigen Zahlungsverpflichtungen eingehen möchten, an Kunden mit hohen Einmalzahlungen, denen eine hohe Flexibilität wichtig ist, sowie an Kunden, die laufende Einzahlungen mit der Möglichkeit verbinden möchten, jederzeit hohe einmalige Einzahlungen zu tätigen.

Es handelt sich bei FOURMORE um eine private Rentenversicherung, die die Kapitalanlage und den Wertsicherungsmechanismus der KomfortDynamik nutzt. Durch die Flexibilität hinsichtlich der Zahlungsmöglichkeiten und der vollständigen digitalen Umsetzung positioniert sich FOURMORE ergänzend zu den bestehenden PrivatRenten-Lösungen.

### Besonderheiten

FOURMORE zeichnet sich durch eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Zahlungsmöglichkeiten aus. So gehen Kunden keine langfristigen Zahlungsverpflichtungen ein. Einzahlen, Geld auszahlen lassen ohne zusätzliche Kosten und Einrichten und Aussetzen von regelmäßigen Einzahlungen sind jederzeit möglich. Pro Kunde können bis zu 5 FOURMORE-Verträge abgeschlossen werden.

Zudem hat FOURMORE eine einfache und transparente Kostenstruktur. Diese besteht vor Rentenbeginn aus zwei Kosten-Komponenten:

- Einmalig je Einzahlung und
- jährlich in Prozent des Policenwerts

Lässt sich der Kunde Geld auszahlen, fallen die einmaligen Kosten für die danach folgenden (Wieder-)Einzahlungen erst dann wieder an, wenn der Auszahlungsbetrag (zzgl. etwaiger darauf entfallender Steuern) überschritten wird.

Informationen zu Ein- und Auszahlungen sowie der tagesaktuelle Stand des Vertrages sind bei FOURMORE jederzeit und von jedem Endgerät im Onlineportal einsehbar. Änderungen sind dabei unmittelbar für den Kunden sichtbar.

Durch die Kombination aus dem Sicherungskapital und dem chancenorientierten Sondervermögen (KomfortDynamik Sondervermögen) können Kunden für die Zukunft chancenorientiert und sicher vorsorgen. Das Garantieniveau von 80 % der Einzahlungen zum Rentenbeginn ermöglicht dabei, dass ein attraktiver Teil der Einzahlungen in das Sondervermögen investiert werden kann, mit dem der Kunde an den Chancen des Kapitalmarkts partizipieren kann. Durch die Kombination mit dem Sicherungskapital genießen Kunden gleichzeitig eine hohe Stabilität in ihrer Zukunftsvorsorge.



Die Ergänzung des Sicherungskapitals um den Wert der Beteiligung am Sondervermögen wird dabei durch die Allianz vertragsindividuell vorgenommen. Die Aufteilung wird während der Vertragslaufzeit börsentäglich durch einen Wertsicherungsmechanismus (Wertsicherungskonzept) überprüft. Deshalb kann sich das Verhältnis zwischen Sicherungskapital und Wert der Beteiligung am Sondervermögen während der Ansparphase verändern.

Das Garantiekapital zum vereinbarten Rentenbeginn kann während der Laufzeit durch die dynamische Garantierhöhung und das Ablaufmanagement steigen (Details siehe Kapitel 3.1.1 PrivatRente KomfortDynamik).

## Leistungsmerkmale

### Wert der Zukunftsvorsorge

Bei FOURMORE entspricht der Wert der Zukunftsvorsorge zum Ende der Ansparphase der Summe aus dem Wert der Beteiligung am Sondervermögen, dem Wert des Sicherungskapitals und der endfälligen Überschussbeteiligung (Schlussüberschuss und Beteiligung an Bewertungsreserven).

Die Summe aus Sicherungskapital und Beteiligung am Sondervermögen ergibt den ► Policenwert.

Es steht zum vereinbarten Rentenbeginn mind. das Garantiekapital zur Verfügung.

Zum Rentenbeginn wird der Wert der Zukunftsvorsorge ins Sicherungsvermögen überführt.

### Erleben

Bei Vertragsabschluss garantieren wir dem Kunden, dass zum vereinbarten Rentenbeginn (Garantiertermin) mind. das Garantiekapital zur Verfügung steht.

Erlebt der Versicherte den Rentenbeginn, wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang gezahlt.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus dem zum Ende der Ansparphase vorhandenen Wert der Zukunftsvorsorge mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen, die auch für SofortRenten gelten (Rentenberechnung zum Rentenbeginn).

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn mit den dann im Neugeschäft aktuellen Rechnungsgrundlagen, die für SofortRenten gelten, berechnet. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente für je 10.000 EUR aus dem Wert der Zukunftsvorsorge ist. Der zum Rentenbeginn berechnete Rentenfaktor ist mind. so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt zudem maßgeblich von der Wertentwicklung des Sondervermögens ab. Daher kann sie erst ab Rentenbeginn voll garantiert werden.

Statt der lebenslangen Rente kann der Versicherungsnehmer auch eine einmalige Kapitalzahlung (siehe unten) wählen. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, d. h. Inanspruchnahme eines Teils des Kapitals, kombiniert mit einer Rente aus dem restlichen Betrag. Auch in der Rentenbezugszeit kann ein Kapitalabruf erfolgen (siehe unten).

### Tod

Bei Tod des Versicherten während der Ansparphase wird der Wert der Zukunftsvorsorge gezahlt.

Bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn wird eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig. Die Einstellung des Vielfachen erfolgt immer so, dass bis zum Alter 90 Jahre eine Todesfallleistung versichert ist. Zum Rentenbeginn kann auch eine individuelle Höhe der Todesfallleistung gewählt werden (Details siehe Todesfallleistung ab Rentenbeginn in Kapitel 11).

## Optionen

Die Optionen zu FOURMORE werden ausschließlich in diesem Kapitel beschrieben (keine Beschreibung in Kapitel 2.2). Weitere Informationen zu den Optionen können den Versicherungsbedingungen entnommen werden.

### Optionen während der Vertragsdauer

Vorziehen der Leistung – Voraussetzungen:

- Frühestens ab einem Alter von 55 Jahren und frühestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn
- Antrag auf Vorziehen der Leistung mind. einen Monat vor gewünschtem Rentenbeginn
- Gesamtrente beträgt mind. 10 EUR monatlich

Aufschieben der Leistung – Voraussetzungen:

- Höchstens bis zu einem Alter von 85 Jahren
- Antrag auf Aufschieben der Leistung mind. einen Monat vor vereinbartem Rentenbeginn

Kapitalleistung zum Rentenbeginn - Voraussetzungen:

- Antrag auf Kapitalleistung mind. einen Monat vor vereinbartem Rentenbeginn
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des Werts der Zukunftsvorsorge neu berechnete Rente mind. 10 EUR monatlich betragen
- Erleben des vereinbarten Rentenbeginns

Kapitalleistung nach Beginn der Rentenzahlung – Voraussetzung:

- Kapitalzahlung auf die vorhandenen Mittel bzw. Todesfallleistung begrenzt

Temporäre Rentenzahlung – Voraussetzungen:

- Antrag auf temporäre Rentenzahlung mind. einen Monat vor vereinbartem Rentenbeginn
- Höhe und Dauer der Rentenzahlung u. a. abhängig vom Alter zum Rentenbeginn

### Optionen zum Rentenbeginn

Änderung der Todesfallleistung:

- Wenn eine Todesfallleistung nach Rentenbeginn vereinbart ist, kann diese zum Rentenbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert werden.
- Höchstgrenze wird unter anderem abhängig vom Alter bei Rentenbeginn, der durchschnittlichen Lebenserwartung und bei einer temporären Rente zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer festgelegt
- Antrag für Änderung mind. einen Monat vor vereinbartem Rentenbeginn
- Auswirkungen: Höhe der lebenslangen Rente und des garantierten Rentenfaktors kann sich ändern

## Steuerliche Besonderheiten

Es ist zu beachten, dass steuerrechtlich jede Einzahlung einen neuen Vertrag begründet und jede Auszahlung anteilig diesen Einzelverträgen zuzuordnen ist.

Einzahlungen für die Zukunftsvorsorge FOURMORE können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen aus der Zukunftsvorsorge FOURMORE werden entsprechend denen einer Rentenversicherung mit Auszahlungsoption Kapital (Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht) (siehe Kapitel 10.5.3.) versteuert.

<b>Mindestrente (Garantierente)</b>	10 EUR im Jahr
<b>Erste Einzahlung</b>	<b>mind. 25 EUR</b>
<p><b>Einmalige Einzahlungen/Regelmäßige Einzahlungen</b>  Der Kunde kann flexibel Einzahlungen vornehmen oder eine regelmäßige Einzahlung einrichten. Einzahlungen müssen zwischen 25 EUR und 99.999 EUR liegen. Insgesamt darf die Summe der Einzahlungen abzüglich Auszahlungen und den auf die Auszahlungen angefallenen Steuern 500.000 EUR nicht übersteigen.</p> <p><b>Auszahlung</b>  Mind. 100 EUR, maximaler Auszahlungsbetrag wird kundenindividuell im Onlineportal ausgewiesen.</p>	
<b>Mindest-/Höchsteintrittsalter der versicherten Person</b>	18/73 Jahre
<b>Höchstalter bei Rentenbeginn der versicherten Person</b>	85 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	12 Jahre
<b>Beteiligung an den Überschüssen</b>	
Ansparphase	Anlage im Sondervermögen
Rentenbezugszeit	Überschussrente
<b>Sondertarif</b>	Möglich
<b>Presse-Versorgung</b>	Nicht möglich
<b>Versicherungsbedingungen</b> (Bezeichnungen laut Downloadcenter)	
<b>Zukunftsvorsorge FOURMORE:</b>	E----1000Z0
<b>Kurzbezeichnung</b>	MRFXU70U

# 10 Wissenswertes rund um Antrag und Vertrag

## Inhalt

10.5 Steuerliche Bestimmungen für Lebensversicherungen	346
A. Einkommensteuer	346
10.5.1 Altersvorsorgevertrag mit staatlicher Förderung (RiesterRenten)	346
10.5.2 BasisRenten	352
10.5.3 Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital (Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht)	359
10.5.4 Rentenversicherungen ohne Auszahlungsoption Kapital (Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht)	369
10.5.5 Sofortbeginnende temporäre Rentenversicherung nach Leistungsbild tR4	372
10.5.6 Fondsgebundene Rentenversicherung	373
10.5.7 Kapital-Lebensversicherungen (Lebensversicherung mit Kapitalzahlung bei Tod und im Erlebensfall)	374
10.5.8 RisikoLebensversicherung (Lebensversicherung mit Kapitalzahlung im Todesfall)	378
10.5.9 Todesfall-Risikoversicherung mit lebenslanger Versicherungsdauer	379
10.5.10 Selbstständige Pflege-, Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherungen	380
10.5.11 KörperSchutzPolice	381
10.5.12 Arbeitsunfähigkeitsversicherung	382
10.5.13 Arbeitslosigkeitsversicherung	382
10.5.14 Direktversicherungen	382
10.5.15 Rückdeckungsversicherungen	388
10.5.16 Kapitalisierungsverträge (ParkDepot)	389
B. Erbschaft- und Schenkungsteuer	389
10.5.17 Steuerpflicht dem Grunde nach	389
10.5.18 Steuerpflichtiger Erwerb einer Lebensversicherung	391
C. Versicherungsteuer	391

# 10 Wissenswertes rund um Antrag und Vertrag

## 10.5 Steuerliche Bestimmungen für Lebensversicherungen

### A. Einkommensteuer

#### 10.5.1 Altersvorsorgevertrag mit staatlicher Förderung (RiesterRenten)

Hinweis: Altersvorsorgeverträge mit staatlicher Förderung sind die allgemein bekannten RiesterRenten. Daneben gibt es die sog. „Riester-Darlehen“. An dieser Stelle soll nur auf die RiesterRenten eingegangen werden.

Für Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (RiesterRenten) (siehe Kapitel 10.5.1.2) können begünstigte Personen (siehe Kapitel 10.5.1.1) eine Altersvorsorgezulage (siehe Kapitel 10.5.1.3) erhalten. Falls es günstiger ist, können die Beiträge als Sonderausgaben die Einkommensteuerbelastung mindern (siehe Kapitel 10.5.1.4); dadurch ergibt sich zusätzlich eine Steuerersparnis.

Die Altersvorsorge von zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern (siehe Kapitel 10.5.1.1), die nicht selbst Begünstigte sind, wird ebenfalls durch die Altersvorsorgezulage gefördert. Der ergänzende Sonderausgabenabzug steht diesen Personen allerdings nicht zu.

##### 10.5.1.1 Begünstigte Personen

Die besondere steuerliche Förderung von RiesterRenten (Altersvorsorgezulage und ergänzende Steuerersparnis) können insbesondere erhalten:

- Pflichtversicherte in der Deutschen Rentenversicherung (insbesondere Arbeitnehmer; rentenversicherungspflichtige Selbstständige) und Gleichgestellte

- Beamte, Soldaten, Richter und Gleichgestellte, wenn sie der Weitergabe von Daten durch ihre Besoldungsstelle an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen zur Ermittlung der Zulageberechtigung schriftlich eingewilligt haben
- Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, sofern sie in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind
- Bezieher von Arbeitslosengeld II, die zuvor nach den vorstehenden Kriterien begünstigt waren.

Ausgeschlossen sind dagegen insbesondere Selbstständige, Pflichtversicherte in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder geringfügig Beschäftigte, für die der Arbeitgeber ausschließlich den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag zahlt (sogenannte 520-EUR Arbeitsverhältnisse).

Ein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner, der nicht selbst Begünstigter ist, kann die staatliche Altersvorsorgezulage erhalten, wenn er von seinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, der Begünstigter ist, nicht dauernd getrennt lebt, die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU oder einem EWR-Staat haben, für ihn eine eigene RiesterRente besteht und er – ab 2012 – für diese mind. 60 EUR jährlich zahlt (zulageberechtigter Ehegatte/eingetragener Lebenspartner). Des Weiteren darf die Auszahlungsphase der RiesterRente noch nicht begonnen haben.

### 10.5.1.2 Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (RiesterRenten)

Beiträge zu RiesterRenten werden mit Altersvorsorgezulage und ergänzender Steuerersparnis gefördert, wenn der Altersvorsorgevertrag vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zertifiziert worden ist.

Die Zertifizierung wird erteilt, wenn die Vertragsbedingungen die gesetzlichen Anforderungen an einen Altersvorsorgevertrag erfüllen und das Unternehmen (z. B. ein Lebensversicherungsunternehmen) berechtigt ist, den Altersvorsorgevertrag abzuschließen (§ 1 Abs. 1 und 2 AltZertG).

RiesterRenten können frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres (Vertragsabschluss vor 2012: Vollendung des 60. Lebensjahres) Leistungen vorsehen in Form

- einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder
- von längstens bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres zu zahlenden gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Raten eines Auszahlungsplans und daran anschließenden lebenslang gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Renten aus einer bei Beginn des Auszahlungsplan abzuschließenden Rentenversicherung.

Zinsen, Erträge oder Überschussanteile, die während der Auszahlungsphase erzielt werden, können von der Rente oder den Raten unabhängig ausgezahlt werden.

Bei Beginn der Auszahlungsphase kann eine Teil-Kapitalzahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Vorsorgekapitals geleistet werden.

Bis zu 12 monatliche Leistungen können vereinbarungsgemäß zu einer Auszahlung zusammengefasst und Kleinbetragsrenten (ab 2024 bis 35,35 EUR monatlich) abgefunden werden. Für Verträge ab 2018 kann der Vertragspartner wählen, ob er die Abfindung der Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase oder im darauffolgenden Jahr ausgezahlt haben möchte. Für die Besteuerung der Abfindungszahlung ist die Anwendung der sogenannten „Fünftelungsregelung“ möglich.

Außerdem kann das geförderte Altersvorsorgevermögen einer RiesterRente in vollem Umfang oder teilweise als sog. „Altersvorsorge-Eigenheimbetrag“ entnommen werden. Bei einer Teilentnahme muss das im Vertrag verbleibende geförderte Altersvorsorgevermögen mind. 3.000 EUR betragen. Eine Entnahme (Mindestentnahmebetrag 3.000 EUR) ist bis zum Auszahlungsbeginn möglich:

- unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer eigenen Wohnimmobilie im EU-/EWR-Raum, die als Hauptwohnung genutzt wird,
- zur Entschuldung einer Wohnimmobilie im EU-/EWR-Raum, die als Hauptwohnung genutzt wird,
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung bzw. zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens oder
- für einen barriere-reduzierenden Umbau oder (ab 2024) eine energetische Sanierung der eigenen Wohnimmobilie im EU-/EWR-Raum, sofern der entnommene Betrag – abweichend vom oben genannten Mindestentnahmebetrag – mind. 20.000 EUR (6.000 EUR bei einem Umbau oder einer energetischen Sanierung innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung/Herstellung) beträgt. Bei einer energetischen Sanierung handelt es sich um eine Maßnahme im Sinne des § 35c Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG. Sie muss von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Für die Umbaumaßnahme oder die energetische Sanierung dürfen weder Zuschüsse beantragt noch eine steuerliche Förderung nach § 33 bzw. § 35a oder § 35c EStG geltend gemacht werden. Zudem muss die zweckgerechte Verwendung der Mittel durch einen Sachverständigen bestätigt werden.

### 10.5.1.3 Förderung durch Altersvorsorgezulagen

Jedem Begünstigten (siehe Kapitel 10.5.1.1) steht die Grundzulage zu, wenn er Beiträge zu seiner RiesterRente leistet. Zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, die nicht selbst Begünstigte sind (siehe Kapitel 10.5.1.1), wird die Grundzulage gewährt, wenn sie eine eigene RiesterRente abgeschlossen, für diese mind.

60 EUR jährlich gezahlt haben und der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner Beiträge zu seiner RiesterRente gezahlt hat.

Zusätzlich erhält ein Begünstigter oder ein zulageberechtigter Ehegatte/eingetragener Lebenspartner zu der Grundzulage eine Kinderzulage für jedes Kind, für das ihm gegenüber Kindergeld festgesetzt wurde. Bei verheirateten Eltern, die zusammen veranlagt werden können, steht die Kinderzulage der Mutter zu, sofern die Eltern keine Zuordnung beim Vater wählen; bei Eltern, die miteinander eine Lebenspartnerschaft führen, ist die Kinderzulage dem Lebenspartner zuzuordnen, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wurde, auf Antrag beider Eltern dem anderen Lebenspartner.

Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn die begünstigte Person (siehe Kapitel 10.5.1.1) den Mindesteigenbeitrag für ihren Altersvorsorgevertrag gezahlt hat.

Der Mindesteigenbeitrag beträgt 4 % des rentenversicherungspflichtigen Arbeitslohns, der bezogenen Besoldung oder Amtsbezüge oder der gleichgestellten Bemessungsgrundlagen im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Alterssicherung für Landwirte: im zweitvorangegangenen Kalenderjahr), höchstens 2.100 EUR abzüglich der Grundzulage des Begünstigten, der evtl. Grundzulage seines zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners und der evtl. Kinderzulagen.

Der Mindesteigenbeitrag darf einen zu leistenden Sockelbetrag nicht unterschreiten.

Der Sockelbetrag beträgt 60 EUR jährlich.

Die Altersvorsorgezulage (Grund- und Kinderzulage) wird einem Begünstigten und ggf. seinem zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner nur anteilig gewährt, wenn der Begünstigte weniger aufwendet als den Mindesteigenbeitrag bzw. den Sockelbetrag.

Die Altersvorsorgezulage wird nur für Beiträge zu höchstens zwei Verträgen gewährt. Der Mindesteigenbeitrag bzw. Sockelbetrag muss zugunsten dieser Verträge gezahlt worden sein. Die Zulage wird im Verhältnis der Beitragsleistungen auf diese Verträge aufgeteilt.

Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, die nicht selbst Begünstigte sind (siehe Kapitel 10.5.1.1), können – ab 2012 – eine Zulage (nur) erhalten, wenn sie eine eigene RiesterRente abgeschlossen haben und auf diesen Vertrag mind. 60 EUR eingezahlt haben; der Beitrag des dann zulageberechtigten Partners wird nicht auf den Mindest-Eigenbeitrag der begünstigten Person angerechnet. Erbringt der begünstigte Ehegatte/eingetragene Lebenspartner seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der beiden Partnern zustehenden Altersvorsorgezulage (einschließlich der Kinderzulage) bzw. den ggf. mind. zu erbringenden Sockelbetrag, steht beiden Personen die volle Zulage zu.

Wird dieser Betrag vom begünstigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner nur zu einem Teilbetrag geleistet, wird für beide Partner nur eine verminderte Altersvorsorgezulage gewährt.

Die Altersvorsorgezulage wird nur auf Antrag gewährt. Der Begünstigte kann den Anbieter widerruflich bevollmächtigen, den Zulagenantrag für ihn zu stellen.

#### 10.5.1.4 Förderung durch zusätzlichen Sonderausgabenabzug

Falls es für den Begünstigten (siehe Kapitel 10.5.1.1) günstiger als die Inanspruchnahme der Altersvorsorgezulage ist, können Beiträge zur RiesterRente bis zu den besonderen Höchstbeträgen für die zusätzliche Altersvorsorge von jährlich 2.100 EUR als zusätzliche Sonderausgaben abgezogen werden.

Bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern steht der zusätzliche Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, der Begünstigter ist, gesondert jeweils für die Altersvorsorgebeiträge zu seinem Vertrag zu. Dem zwar zulageberechtigten, aber selbst nicht begünstigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner steht der zusätzliche Sonderausgabenabzug nicht zu. Die Zulage und Eigenbeiträge des zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners können jedoch im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgaben-Höchstbetrags (in diesem Fall: 2.160 EUR)

berücksichtigt werden, der dem begünstigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner zusteht.

Für den zusätzlichen Sonderausgabenabzug sind die Zulagen (Grund- und ggf. Kinderzulage) den Altersvorsorgebeiträgen gleichgestellt. Der zusätzliche Sonderausgabenabzug ist deshalb bereits bei Zahlung eines Eigenbeitrags in Höhe des Höchstbetrags abzüglich der erhaltenen Zulagen ausgeschöpft.

Übersteigt die aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug entstehende Steuerersparnis den Anspruch auf Altersvorsorgezulage, wird der Differenzbetrag zur Zulage der begünstigten Person mit der Veranlagung zur Einkommensteuer vergütet. Die zusätzliche Steuerersparnis führt ggf. auch zu einem verminderten Solidaritätszuschlag und ggf. zu einer geringeren Kirchensteuer.

Die Zulagen betragen:	Grundzulage	Kinderzulage pro Kind
	175 EUR	185 EUR
für ab 2008 geborene Kinder		300 EUR
Ab 2008 einmaliger Zuschlag zur Grundzulage für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Jahres der erstmaligen Beitragszahlung noch nicht 25 Jahre alt sind	200 EUR („Berufseinsteiger-Bonus“)	



#### 10.5.1.5 Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§ 92a EStG)

Das geförderte Altersvorsorgevermögen einer RiesterRente kann vom Versorgenden ganz oder teilweise als sog. „Altersvorsorge-Eigenheimbetrag“ entnommen werden. Bei einer Teilentnahme muss das im Vertrag verbleibende geförderte Altersvorsorgevermögen mind. 3.000 EUR betragen.

Eine Entnahme (Mindestentnahmebetrag 3.000 EUR) ist bis zum Auszahlungsbeginn möglich:

- unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer eigenen Wohnimmobilie im EU-/EWR-Raum, die als Hauptwohnung genutzt wird,
- zur Entschuldung einer Wohnimmobilie im EU-/EWR-Raum, die als Hauptwohnung genutzt wird,
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung bzw. zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens oder
- für einen barriere-reduzierenden Umbau oder (ab 2024) eine energetische Sanierung der eigenen Wohnimmobilie im EU-/EWR-Raum, sofern der entnommene Betrag – abweichend vom oben genannten Mindestentnahmebetrag – mind. 20.000 EUR (6.000 EUR bei einem Umbau oder einer energetischen Sanierung innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung/Herstellung) beträgt. Bei einer energetischen Sanierung handelt es sich um eine Maßnahme im Sinne des § 35c Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG. Sie muss von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Für die Umbaumaßnahme oder die energetische Sanierung dürfen weder Zuschüsse beantragt noch eine steuerliche Förderung nach § 33 bzw. § 35a oder § 35c EStG geltend gemacht werden. Zudem muss die zweckgerechte Verwendung der Mittel durch einen Sachverständigen bestätigt werden.

Der Zulageberechtigte muss die Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags bis spätestens 10 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase bei der Zentralen Stelle für Altersvorsorgevermögen der ZfA beantragen. Ihr hat er nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Entnahme vorliegen.

Ist eine Entnahme zulässig, ermächtigt die ZfA den Anbieter zur Auszahlung. Der entnommene Altersvorsorge-Entnahmebetrag ist in ein sog. „Wohnförderkonto“ einzustellen, das grundsätzlich zu der RiesterRente zu führen ist, aus der das Altersvorsorgevermögen entnommen worden ist. Der Betrag des Wohnförderkontos erhöht sich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres um 2 %.

Der Bestand des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase der RiesterRente ist ab diesem Zeitpunkt bis zum Alter 85 des Zulageberechtigten in gleichmäßigen Raten als fiktive Einnahme der sonstigen Einkünfte zu versteuern (§ 22 Nr. 5 EStG). Statt dieser laufenden Besteuerung kann der Zulageberechtigte jederzeit in der Auszahlungsphase bei der zentralen Stelle die einmalige Besteuerung des Wohnförderkontos beantragen; in diesem Fall gelten 70 % des Stands des Wohnförderkontos als fiktive Einnahme.

#### 10.5.1.6 Rückzahlung der steuerlichen Förderung bei „schädlicher Verwendung“ des geförderten Altersvorsorgevermögens

Wird das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Altersvorsorge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder nicht nach den Regeln des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags an den Versorgenden ausgezahlt („schädliche Verwendung“), ist die steuerliche Förderung (Altersvorsorgezulage sowie ggf. die ergänzende Steuerersparnis durch zusätzlichen Sonderausgabenabzug) zurückzuzahlen. Die steuerliche Förderung ist jedoch nicht zurückzuzahlen, soweit das geförderte Altersvorsorgevermögen bei Tod des Versorgenden auf eine bestehende oder neu abzuschließende RiesterRente des mit ihm zusammenveranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder als Folge einer Ehescheidung/Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft u. a. auf einen solchen Vertrag des geschiedenen Ehegatten/Lebenspartners übertragen wird.

Außerdem besteht keine Rückzahlungsverpflichtung für die Zulagen und die ergänzende Steuerersparnis, wenn bei Tod des Versorgenden aus dem geförderten

Altersvorsorgevermögen Hinterbliebenenrenten an die dafür begünstigten Personen gezahlt werden (Ehegatte/eingetragener Lebenspartner und Kinder, für die dem überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bei der Einkommensteuer-Veranlagung ein Kinderfreibetrag gewährt wird).

Eine schädliche Verwendung liegt ebenfalls nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen im Rahmen eines Anbieterwechsels auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen wird.

Das Unternehmen, mit dem die Riester-Rente besteht, hat der Finanzverwaltung die schädliche Verwendung anzuzeigen. Den daraufhin von der Finanzbehörde ermittelten Rückzahlungsbetrag hat das Unternehmen von der Auszahlung einzuhalten und an die Finanzverwaltung abzuführen.

Ebenso ist die Förderung zurückzuzahlen, wenn der Zulageberechtigte (begünstigte Person, ggf. zulageberechtigter Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner) ab Beginn der Auszahlungsphase seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat, der nicht EU- oder EWR- Mitglied ist, hat.

#### **10.5.1.7 Besteuerung des Wohnförderkontos bei Aufgabe der Selbstnutzung einer mit dem Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finanzierten Wohnung**

Wird die Selbstnutzung einer Wohnung, für deren Finanzierung ein Altersvorsorge-Vertrag eingesetzt worden ist, vor Alter 85 dauerhaft aufgegeben, muss der Bestand des Wohnförderkontos als Einmalbezug versteuert werden. Ausnahmen hiervon gelten u. a. bei Investition in ein selbstgenutztes Folgeobjekt, berufsbedingtem Umzug, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit. Verstirbt der Begünstigte, kann der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner das Wohnförderkonto ggf. fortführen.

#### **10.5.1.8 Sonderausgabenabzug für Versicherungsbeiträge im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen**

Alternativ zu der besonderen steuerlichen Förderung für RiesterRenten besteht für RiesterRenten in Form von Rentenversicherungen auch die Möglichkeit, die Beiträge gemäß § 10 EStG als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der dafür vorgesehenen Höchstbeträge geltend zu machen. Es sind dafür die dort geltenden spezifischen Anforderungen einzuhalten (siehe Erläuterungen zu Kapiteln 10.5.1 bis 10.5.5; insbesondere muss die RiesterRente vor 2005 abgeschlossen sein). Diese Möglichkeit des Sonderausgaben-Abzugs führt wegen der in aller Regel durch andere Versicherungsbeiträge (ab 2010 insbesondere Krankenversicherungsbeiträge) ausgeschöpften Höchstbeträge oftmals zu keiner Steuerersparnis.

Wird für Beiträge der Abzug als Vorsorgeaufwendungen gewählt, kann für sie nicht zugleich die Förderung mit Altersvorsorgezulage und dem ergänzenden Sonderausgabenabzug beansprucht werden.

#### **10.5.1.9 Besteuerung der Leistungen aus RiesterRenten**

Leistungen aus RiesterRenten sind unabhängig davon, ob sie als Leibrente oder als Rate eines Auszahlungsplans bezogen werden, als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Die Leistungen gehören in vollem Umfang zu den sonstigen Einkünften, soweit sie auf den staatlichen Zulagen und auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, für die Altersvorsorgezulage gezahlt oder für die eine Steuerersparnis durch den ergänzenden Sonderausgabenabzug erzielt wurde. Soweit Leistungen in den Fällen einer „schädlichen Verwendung“ oder bei Umzug in ein Nicht-EU-/EWR-Land gezahlt werden (siehe Kapitel 10.5.1.6), verringern sich die nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuernden Leistungen um die Altersvorsorgebeiträge des Vorsorgenden und um die Zulagen, die dem Vertrag gutgeschrieben wurden.

Leistungen, die als lebenslange Leibrente aus einer Rentenversicherung gezahlt werden, sind nach § 22 Nr. 5 EStG mit dem Ertragsanteil aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern, soweit sie auf Beiträgen beruhen, für die keine Altersvorsorgezulage gewährt oder die nicht als Sonderausgaben nach § 10a EStG abgezogen wurden. In den Raten eines Auszahlungsplans enthaltene Erträge gehören ebenfalls zu den sonstigen Einkünften, soweit sie auf Beiträgen beruhen, für die keine Altersvorsorgezulage gewährt oder die nicht als Sonderausgaben nach § 10a EStG abgezogen wurden.

Kapitalzahlungen aus RiesterRenten sind in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und der Beitragssumme zu versteuern, soweit sie auf Beiträgen beruhen, für die keine Altersvorsorgezulage gewährt worden ist und die nicht als Sonderausgaben gemäß § 10a EStG abgezogen wurden und der Vertrag nach dem 31. 12. 2004 abgeschlossen wurde. Bestand dieser Vertrag im Zeitpunkt der Kapitalzahlung bereits mind. 12 Jahre und ist der Steuerpflichtige mind. 62 Jahre (bei Vertragsabschluss vor 2012: 60 Jahre) alt, ist lediglich der halbe Unterschiedsbetrag zu versteuern.

Kapitalzahlungen aus vor dem 01. 01. 2005 abgeschlossenen RiesterRenten unterliegen mit den rechnungs- und außerrechnungsmäßigen Zinsen der Einkommensteuer, soweit sie auf Beiträgen beruhen, für die keine Altersvorsorgezulage gewährt worden ist und die nicht als Sonderausgaben gemäß § 10a EStG abgezogen wurden.

Diese Form der Besteuerung gilt auch bei einer schädlichen Verwendung. Ausgangswert für den Unterschiedsbetrag bzw. den halben Unterschiedsbetrag ist in diesen Fällen das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Altersvorsorgezulagen (Grund- und Kinderzulagen).

Von den steuerpflichtigen Leistungen aus einer RiesterRente ist stets keine Kapitalertragsteuer einzubehalten.

## 10.5.2 BasisRenten

Die BasisRente ist eine Rentenversicherung mit ausschließlich lebenslanger monatlicher Rentenzahlung frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor 2012: 60. Lebensjahres) des Versicherungsnehmers für dessen eigene Altersvorsorge ohne Auszahlungsoption Kapital. Die ergänzende Absicherung der Berufsunfähigkeit/Dienstunfähigkeit oder die ergänzende Absicherung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners und/oder der Kinder mit Leistungen in Form von Hinterbliebenen-Renten kann zusätzlich vereinbart werden. Die Vererblichkeit der Renten oder eine Verfügungsmöglichkeit über die Ansprüche (Kapitalisierung, Veräußerung, Übertragung, Beleihung) ist ausgeschlossen (siehe auch Kapitel 3, Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, BasisRente).

### 10.5.2.1 Beiträge als Sonderausgaben

#### Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu BasisRenten-Versicherungen dem Grunde nach

Beiträge (einmalige, variable oder laufende) und ► Zuzahlungen sind im Rahmen des „Höchstbetrages für Basisvorsorge-Aufwendungen“ als Sonderausgaben abziehbar, wenn sie für einen zertifizierten BasisRentenvertrag geleistet werden und (bis 2019) der Versicherungsnehmer damit einverstanden ist, dass der Versicherer die Höhe der gezahlten Beiträge nach Ablauf des Beitragsjahres an die Finanzverwaltung übermittelt.

Die Zertifizierung eines BasisRentenvertrages erfordert, dass

- die Beiträge vom Versicherungsnehmer zum Aufbau seiner eigenen (kapitalgedeckten) Versorgung im Alter gezahlt werden (Versicherungsnehmer = versicherte Person = Beitragszahler; bei zusammenveranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern: ggf. der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner)
- der Versicherungsvertrag vorsieht, dass – nur eine Leibrente mit monatlichen Rentenraten während der gesamten

- Lebensdauer des Versicherungsnehmers (und nicht darüber hinaus) gezahlt wird und die Rentenzahlung frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor 2012: 60. Lebensjahr) des Versicherungsnehmers beginnt und
- sofern zur Ergänzung der Versorgung im Alter im Vertrag zusätzlich vereinbart, bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. der verminderten Erwerbsfähigkeit eine Berufsunfähigkeits-/Dienstunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrente oder bei Tod des Versicherungsnehmers eine Witwen-/Witwenrente an den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder eine Waisenrente an die Kinder gezahlt wird und
  - keine weitere Auszahlungsansprüche bestehen,
- ausgeschlossen ist, dass die Ansprüche aus dem Vertrag vererbt, übertragen, beliehen, veräußert oder kapitalisiert werden können – die Abfindung einer Kleinbetragsrente ist zulässig; bezugsberechtigt für die Leistung im Alter kann deshalb nur der Versicherungsnehmer sein. Die Leistungen der Hinterbliebenenversorgung können jeweils nur von dem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern bzw. der Waise bezogen werden, für die eine solche Leistung vorgesehen ist
  - die Beiträge an einen begünstigten Anbieter u. a. an ein Versicherungsunternehmen, eine Pensionskasse oder ein Pensionsfonds gezahlt werden.

#### **Sonderausgabenabzug für „Basisvorsorge-Aufwendungen“ der Höhe nach**

Beiträge für BasisRente-Versicherungen können unbeschränkt Steuerpflichtige gemeinsam mit den Beiträgen für die Deutsche Rentenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) und Beiträgen für eine berufsständische Versorgung oder landwirtschaftliche Alterskasse bis zu einem „Höchstbetrag für Basisvorsorge-Aufwendungen“ als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

#### **Berechnung des Sonderausgabenabzugs**

Für die Berechnung des Sonderausgabenabzugs gilt folgendes Schema.

##### **1. Schritt**

Ermittlung der „Basisvorsorge-Aufwendungen“:

- bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern:
  - der Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur Deutschen Rentenversicherung oder
- bei Versicherten einer landwirtschaftlichen Alterskasse:
  - der Beitrag an die landwirtschaftliche Alterskasse einschließlich eines ggf. gezahlten steuerfreien Arbeitgeberbeitrags oder
- bei Versicherten einer berufsständischen Versorgung:
  - der Beitrag für die berufsständische Versorgung einschließlich eines ggf. gezahlten steuerfreien Arbeitgeberbeitrags und
- von allen:
  - + Beiträge für BasisRente-Versicherungen

= Summe der „Basisvorsorge-Aufwendungen“

##### **2. Schritt**

Begrenzung (Maximierung) der „Basisvorsorge-Aufwendungen“ auf den Höchstbetrag für diese Aufwendungen:

- der „Höchstbetrag für Basisvorsorge-Aufwendungen“ beträgt in 2024 27.566 EUR\* (55.132 EUR\* bei zusammenveranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern)
- bei Beamten und gleich zu behandelnden Personen sowie Abgeordneten der Landtage, des Bundestags und des Europäischen Parlaments wird der Höchstbetrag von 27.566 EUR/55.132 EUR\* jährlich um einen Betrag gemindert, der als Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur DRV zu zahlen wäre, wenn der Beamte oder die maßgebende andere Person Versicherungspflichtiger der DRV wäre (gleich zu behandelnde Personen sind insbesondere beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die anlässlich

\*Seit 2015 gilt ein dynamischer Höchstbetrag, der dem jeweils geltenden jährlichen Höchstbetrag der knappschaftlichen Rentenversicherung entspricht.

ihrer Tätigkeit einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben; es kommt nicht darauf an, ob ein Anspruch auf Leistungen aus einer Direktversicherung, von einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Unterstützungskasse besteht oder Leistungen unmittelbar vom Arbeitgeber selbst zugesagt worden sind).

Bemessungsgrundlage für den fiktiven Gesamtbeitrag zur DRV sind die erzielten steuerpflichtigen Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht begründet haben. Der fiktive Gesamtbeitrag zur DRV wird dabei höchstens aus der BBG Ost zur DRV errechnet.

Höchstbetrag 2024 (27.566 EUR/55.132 EUR)\*  
– fiktiver Gesamtbeitrag zur DRV aus dem Gehalt oder den Bezügen u. a.  
= reduzierter Höchstbetrag für Beamte u. a.

Ist die Summe der „Basisvorsorge-Aufwendungen“ geringer als der Höchstbetrag von 27.566 EUR/55.132 EUR\* bzw. der reduzierte Höchstbetrag, ist mit dem Betrag der Summe der „Basisvorsorge-Aufwendungen“ (siehe 1. Schritt) weiterzurechnen. Ist der Höchstbetrag von 27.566 EUR/55.132 EUR\* bzw. der reduzierte Höchstbetrag geringer als die Summe der „Basisvorsorge-Aufwendungen“, ist mit dem Höchstbetrag bzw. dem reduzierten Höchstbetrag weiterzurechnen.

= abzugsfähige (maximierte) „Basisvorsorge-Aufwendungen“

### 3. Schritt

Ermittlung des steuerwirksamen Anteils während der Übergangsphase auf die nachgelagerte Besteuerung:

Von 2005 bis 2022 (Übergangszeit auf die nachgelagerte Besteuerung beim Sonderausgabenabzug von „Basisvorsorge-Aufwendungen“) sind die berücksichtigungsfähigen „Basisvorsorge-Aufwendungen“ nur mit einem Teilbetrag steuerwirksam. Im Jahr 2022 sind die geleisteten „Basisvorsorge-Aufwendungen“, höchstens die maximierten Aufwendungen (siehe 2. Schritt), zu 94 % steuerwirksam. Ab dem Jahr 2023 können 100 % der Beiträge steuerwirksam abgezogen werden.

### 4. Schritt

Minderung des steuerwirksamen Anteils der abzugsfähigen „Basisvorsorge-Aufwendungen“ bei Arbeitnehmern:  
steuerwirksamer Anteil der abzugsfähigen „Basisvorsorge-Aufwendungen“  
– steuerfreier Arbeitgeberanteil zur Deutschen Rentenversicherung oder diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers (z. B. zu einer Befreiungsversicherung).

### Ergebnis

= steuerwirksamer Anteil der abzugsfähigen „Basisvorsorge-Aufwendungen“ (von Arbeitnehmern)  
= als Sonderausgaben abzuziehender Betrag.

\*Seit 2015 gilt ein dynamischer Höchstbetrag, der dem jeweils geltenden jährlichen Höchstbetrag der knappschaftlichen Rentenversicherung entspricht.

### Beispiel (bei rentenversicherungspflichtigem Arbeitnehmer):

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil des Beitrags zur DRV bei BBG/DRV (West) für 2024 von 90.600 EUR und einem Beitragssatz der DRV für 2024 von 18,6 %, z. B.: 16.852 EUR  
+ Beiträge für BasisRente, z. B.: 4.800 EUR  
= Summe der „Basisvorsorge-Aufwendungen“ des rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers: 21.652 EUR

Höchstbetrag für „Basisvorsorge-Aufwendungen“ (bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern): 27.566 EUR\*

= Maximierung der „Basisvorsorge-Aufwendungen“ auf Höchstbetrag (bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern): 27.566 EUR\*

= berücksichtigungsfähige „Basisvorsorge-Aufwendungen“ (des rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers): 21.652 EUR

Steuerwirksamer Anteil der berücksichtigungsfähigen „Basisvorsorge-Aufwendungen“, im Jahr 2024: 100 %

= steuerwirksamer Anteil der berücksichtigungsfähigen „Basisvorsorge-Aufwendungen“ (des rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers) im Jahr 2024  
21.652 EUR x 100 %): 21.652 EUR

– bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern vom steuerwirksamen Anteil der berücksichtigungsfähigen „Basisvorsorge-Aufwendungen“ abzuziehender Arbeitgeberanteil zur DRV: 8.426 EUR

= steuerwirksamer Anteil der berücksichtigungsfähigen „Basisvorsorge-Aufwendungen“ des rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers  
(21.652 EUR – 8.426 EUR): 13.226 EUR

- Begrenzung des Sonderausgabenabzugs von BasisRente-Beiträgen bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern:

Wegen der Beiträge zur DRV, die bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern stets zu zahlen sind, können rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer jährlich Beiträge für eine BasisRente-Versicherung bis zur Differenz zwischen dem Höchstbetrag in 2024 von 27.566 EUR\* (55.132 EUR\* bei zusammenveranlagten Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartnern) und dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur DRV steuerlich berücksichtigen (für einzelveranlagte Arbeitnehmer max. 27.566 EUR\* – 16.852 EUR\*): 10.714 EUR

- Begrenzung des Sonderausgabenabzugs von BasisRente-Beiträgen bei Beamten und gleich zu behandelnden Personen sowie Abgeordneten:

Beamte und gleich zu behandelnde Personen (z. B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer mit Anspruch auf eine Altersversorgung aus dem Dienstverhältnis) sowie Abgeordnete können Beiträge zu BasisRente-Versicherungen bis zu dem reduzierten Höchstbetrag (Minderung des Höchstbetrags von 27.566 EUR/55.132 EUR\* um den fiktiven Gesamtbeitrag zur DRV; siehe Berechnungsschema – max. begrenzt auf BBG zur DRV (Ost)) steuerlich berücksichtigen.

- Begrenzung des Sonderausgabenabzugs von Basis-Rente-Beiträgen bei den Personen, die nicht zu den beiden vorgenannten Gruppen gehören (insbesondere Selbstständige, Rentner, Pensionäre u. a.): Diesem Personenkreis steht der „Höchstbetrag für Basisvorsorge-Aufwendungen“ jährlich in voller Höhe für Beiträge zu Basis-Rente-Versicherungen zur Verfügung.

\*Seit 2015 gilt ein dynamischer Höchstbetrag, der dem jeweils geltenden jährlichen Höchstbetrag der knappschaftlichen Rentenversicherung entspricht.

„Basisvorsorge-Aufwendungen“ (Beiträge zur DRV, zur berufsständischen Versorgung landwirtschaftliche Alterskasse oder zu BasisRente-Versicherungen), die den jährlichen Höchstbetrag von 27.566 EUR\* (55.132 EUR\* bei zusammenveranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern) überschreiten, werden bei der Ermittlung des Sonderausgabenabzugs nicht berücksichtigt.

#### 10.5.2.2 Besteuerung der Leistungen

Renten aus BasisRente-Versicherungen werden seit 2005 stets „nachgelagert“ besteuert. Renten, die bereits vor 2005 begonnen haben oder die in den Jahren 2005 bis 2039 beginnen (Übergangszeit auf die nachgelagerte Besteuerung der Leistungen), werden allerdings nur mit einem Teilbetrag der gesamten Rentenzahlung besteuert. Ab 2040 beginnende Renten sind in vollem Umfang zu versteuern.

Der steuerfreie Anteil der Renten, die vor 2040 begonnen haben oder beginnen werden, ist abhängig:

- vom Kalenderjahr des Rentenbeginns
- von dem prozentualen Besteuerungsanteil der Rente, der nach dem Rentenbeginnjahr zu bestimmen ist
- von der Jahresrente
  - die 2006 gezahlt wird, falls die Rente (i. d. R. der DRV oder von berufsständischen Versicherungen) vor dem oder im Jahr 2005 begonnen hat, oder
  - die im zweiten Jahr des Rentenbezugs gezahlt wird, falls die Rente in den Jahren 2005 bis 2039 begonnen hat oder beginnt.

Der prozentuale Besteuerungsanteil beträgt bei einem Beginn der Rente in den Jahren

Beginnjahr	Besteuerungsanteil
vor 2005	50 %
2005	50 %
2006	52 %
2007	54 %
2008	56 %
2009	58 %
2010	60 %
2011	62 %
2012	64 %
2013	66 %
2014	68 %
2015	70 %
2016	72 %
2017	74 %
2018	76 %
2019	78 %
2020	80 %
2022	82 %
2024	84 %
2026	86 %
2028	88 %
2030	90 %
2032	92 %
2034	94 %
2036	96 %
2038	98 %
ab 2040	100 %

Bei einer Rente, die vor 2005 begonnen hat bleibt die jährliche Rente ab 2007 während der gesamten künftigen Laufzeit der Rente konstant in Höhe des Betrags einkommen-

\*Seit 2015 gilt ein dynamischer Höchstbetrag, der dem jeweils geltenden jährlichen Höchstbetrag der knappschaftlichen Rentenversicherung entspricht.

steuerfrei, in dessen Höhe die Rente des Jahres 2006 nach dem prozentualen Anteil der obigen Tabelle steuerfrei bleibt. Bei Renten, die in den Jahren 2005 bis 2058 beginnen, bleibt die jährliche Rente ab dem dritten Jahr des Rentenbezugs während der gesamten künftigen Laufzeit der Rente konstant in Höhe des Betrags einkommensteuerfrei, in dessen Höhe die Rente im zweiten Jahr des Rentenbezugs nach dem prozentualen Anteil der obigen Tabelle steuerfrei bleibt.

Regelmäßige Erhöhungen der Rente haben keine Auswirkungen auf die Höhe des Freibetrags und führen daher auch nicht zu einer Aufstockung des Freibetrags.

Dagegen ist der Freibetrag bei einer außerordentlichen Änderung der Rentenhöhe im Verhältnis der Rentenhöhe vor und nach der Änderung anzupassen.

Werden aus derselben Versicherung nacheinander

- Renten der gleichen Rentenart (z. B. Berufsunfähigkeitsrenten bei wiederholter Berufsunfähigkeit) oder
- Renten aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen (z. B. Ende der Leistungsdauer einer Berufsunfähigkeitsrente und anschließender Bezug einer Altersrente oder Ende der Altersrente bei Tod des Versicherten und Beginn einer Hinterbliebenenrente) bezogen, ist der prozentuale steuerfreie Anteil nach dem Beginnjahr der nachfolgenden Rente abzüglich der Laufzeit der vorhergehenden Rente(n) zu bestimmen; es ist

allerdings von einem (kombinierten) Rentenbeginn frühestens im Jahr 2005 auszugehen.

**Beispiel** für die Besteuerung einer monatlichen Rente von 1.000 EUR, die am 01. 07. 2020 beginnt und sich regelmäßig erhöht:

Summe der Renten im Jahr 2020  
 (6 x 1.000 EUR): 6.000 EUR  
 Steuerpflichtiger Anteil: 80 %  
 Zu versteuernder Betrag der Rente: 4.800 EUR  
 Steuerfreier Anteil der Rente: 20 %  
 Steuerfreier Betrag der Rente: 1.100 EUR

Summe der Renten im Jahr 2021  
 (6 x 1.000 EUR + 6 x 1.040 EUR): 12.240 EUR  
 Steuerpflichtiger Anteil: 80 %  
 Zu versteuernder Betrag der Rente: 9.792 EUR  
 Steuerfreier Anteil der Rente: 20 %  
 Steuerfreier Betrag der Rente: 2.448 EUR

Summe der Renten im Jahr 2022  
 (6 x 1.040 EUR + 6 x 1.080 EUR): 12.720 EUR  
 – Freibetrag (steuerfreier Betrag der Rente im Jahr 2021): 2.448 EUR  
 = zu versteuernder Betrag der Rente: 10.272 EUR

Summe der Renten im Jahr 2023  
 (6 x 1.080 EUR + 6 x 1.120 EUR): 13.200 EUR  
 – Freibetrag (steuerfreier Betrag der Rente im Jahr 2021): 2.448 EUR  
 = zu versteuernder Betrag der Rente: 10.752 EUR

Summe der Renten im Jahr 2024  
 (6 x 1.120 EUR + 6 x 1.160 EUR): 13.680 EUR  
 – Freibetrag (steuerfreier Betrag der Renten im Jahr 2021): 2.448 EUR  
 = zu versteuernder Betrag der Rente: 11.232 EUR



Im Beginnjahr und im zweiten Jahr des Rentenbezugs beträgt der prozentuale steuerfreie Anteil bei einem Rentenbeginn

Beginnjahr	Prozentualer steuerfreier Anteil	Maßgebend in den Jahren
vor 2005	50 %	2005 und 2006
2005	50 %	2005 und 2006
2006	48 %	2006 und 2007
2007	46 %	2007 und 2008
2008	44 %	2008 und 2009
2009	42 %	2009 und 2010
2010	40 %	2010 und 2011
2011	38 %	2011 und 2012
2012	36 %	2012 und 2013
2013	34 %	2013 und 2014
2014	32 %	2014 und 2015
2015	30 %	2015 und 2016
2016	28 %	2016 und 2017
2017	26 %	2017 und 2018
2018	24 %	2018 und 2019
2019	22 %	2019 und 2020
2020	20 %	2020 und 2021
2021	19 %	2021 und 2022
2022	18 %	2022 und 2023
2023	17 %	2023 und 2024
2024	16 %	2024 und 2025
2025	15 %	2025 und 2026
2026	14 %	2026 und 2027
2027	13 %	2027 und 2028
2028	12 %	2028 und 2029
2029	11 %	2029 und 2030
2030	10 %	2030 und 2031
2031	9 %	2031 und 2032
2032	8 %	2032 und 2033
2033	7 %	2033 und 2034
2034	6 %	2034 und 2035
2035	5 %	2035 und 2036
2036	4 %	2036 und 2037
2037	3 %	2037 und 2038
2038	2 %	2038 und 2039
2039	1 %	2039 und 2040
ab 2040	0 %	ab 2040

### 10.5.3 Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital (Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht)

Bei Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung, die bei unserer Gesellschaft abgeschlossen werden, ist seit 2007 stets die Auszahlungsoption Kapital vereinbart.

#### 10.5.3.1 Abschluss n a c h 2004

##### Abzug der Beiträge als Sonderausgaben

Beiträge zu Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital, die nach 2004 abgeschlossen worden sind, können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Der Sonderausgabenabzug ist aber auch dann ausgeschlossen, wenn der Versicherungsvertrag zwar vor 2005 abgeschlossen wurde, die Versicherung aber erst nach 2004 begann oder der erste Beitrag erst nach 2004 gezahlt wurde.

##### Besteuerung der Versicherungsleistung

Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt bei einem Vertragsabschluss nach dem 01. 07. 2010 eine steuerlich anzuerkennende Rentenversicherung nur dann vor, wenn bereits bei Abschluss des Vertrages eine garantierte Leibrente in Form eines konkreten Geldbetrages festgelegt wird oder ein konkreter Rentenfaktor garantiert wird; es ist allerdings zulässig, eine Anpassung der Rente oder des Rentenfaktors nach § 163 VVG zu vereinbaren. Bei Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Vertragsabschluss nach dem 31. 12. 2004 und vor dem 01. 07. 2010 werden die Anforderungen der Finanzverwaltung erfüllt, wenn Grundlagen für die Berechnung der Rentenhöhe oder des Rentenfaktors spätestens ab dem 01. 07. 2010 hinreichend konkret vereinbart sind. Auch in diesen Fällen dürfen die vereinbarten Berechnungsgrundlagen mit Zustimmung eines Treuhänders abgeändert werden.

Die Rentenversicherungen von Allianz Leben erfüllen diese Anforderungen.

Die Finanzverwaltung geht bei Rentenversicherungen mit aufgeschobener Renten-

zahlung, die nach dem 01. 07. 2010 abgeschlossen werden, außerdem nur dann von einer steuerlich anzuerkennenden Rentenversicherung aus, wenn die aufgeschobene Rente innerhalb der ersten 90 % der Zeitspanne zwischen dem Vertragsbeginn und dem Alter des Versicherten bei dessen mittlerer Lebenserwartung beginnt. Die mittlere statistische Lebenserwartung ist nach der Sterbetafel zu bestimmen, die dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegt.

Beispiel:

Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn 25 Jahre

mittlere Lebenserwartung nach der Sterbetafel, die der Rentenversicherung zugrunde liegt 85 Jahre

Zeitspanne zwischen Vertragsbeginn und mittlerer Lebenserwartung 60 Jahre

90 % dieser Zeitspanne 54 Jahre

spätest möglicher Rentenbeginn: 25 Jahre + 54 Jahre = 79 Jahre

Die Rentenversicherungen von Allianz Leben erfüllen auch bei dem spätest möglichen Rentenbeginn-Alter von 85 Jahren diese Anforderung der Finanzverwaltung.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital, die nach 2004 abgeschlossen worden sind und – soweit erforderlich – die zuvor beschriebenen Anforderungen erfüllen. Sie sind außerdem anzuwenden bei Rentenversicherungen, die vor 2005 mit einem Versicherungsbeginn nach dem 31. 03. 2005 abgeschlossen wurden.

##### Kapitalzahlungen und sonstige Leistungen (außer lebenslang zu zahlende Renten)

- **Kapitalzahlungen bei Tod des Versicherten:** Todesfallleistungen sind grundsätzlich und in vollem Umfang einkommensteuerfrei. Ab 2015 sind Todesfallleistungen (z. B. Beitragsrückzahlungen bei Tod) einkommensteuerpflichtig, soweit der Steuerpflichtige den Vertrag von einer anderen Person ent-

geltlich erworben hat. Steuerpflichtig ist der Unterschiedsbetrag aus Versicherungsleistung und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt der Versicherungsleistung. Die Steuerpflicht entfällt, wenn die versicherte Person den Vertrag erworben hat oder Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeits-, familien- oder erbrechtlicher Art erfüllt werden. Eine Besteuerung mit dem halben Unterschiedsbetrag ist nicht möglich. Von den Auszahlungen ist stets keine Kapitalertragsteuer einzubehalten.

- **Kapitalzahlungen und sonstige Leistungen, die vor dem Tod der versicherten Person(en) gezahlt werden (Ausnahme: Rentenraten einer lebenslangen Leibrente) („Erlebensfall-Leistung“):** Werden Versicherungsleistungen aufgrund der ausgeübten Auszahlungsoption Kapital, als Entnahmen, bei Kündigung des Vertrages oder aufgrund einer vereinbarten, nicht lebenslangen Rentenzahlung (Renten aus abgekürzten Leibrenten) erbracht, sind nur die in den Versicherungsleistungen enthaltenen Erträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) zu versteuern.

Wird eine Erlebensfall-Leistung (Kapitalzahlung oder eine der beschriebenen sonstigen Leistungen

- **n a c h** Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor 2012: 60. Lebensjahr) des Steuerpflichtigen und **n a c h** Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss gezahlt, gilt die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und der für sie gezahlten Beitragssumme (halber Wertzuwachs) als Ertrag.

Der halbe Wertzuwachs unterliegt stets dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif. Im Zeitpunkt der Auszahlung ist von dem gesamten Wertzuwachs 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich 5,5 % hiervon als Solidaritätszuschlag und ggf. ein Kirchensteuer-Zuschlag abzuführen. Die Kapitalertragsteuer wird auf die individuelle Einkommensteuer angerechnet; sie hat keine abgeltende Wirkung. Die Erträge sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

- **v o r** Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor 2012: 60. Lebensjahr) des Steuerpflichtigen oder **v o r** Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss gezahlt, gilt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der für sie gezahlten Beitragssumme als Ertrag.

Die Erträge (in Höhe des gesamten Wertzuwachses) unterliegen einer Kapitalertragsteuer von 25 %, dem Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Kapitalertragsteuer und ggf. einem Kirchensteuer-Zuschlag. Durch den Steuerabzug ist die jeweilige Steuer abgegolten („Abgeltungsteuer“).

In diesen Fällen unterbleibt die Festsetzung von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für diese Erträge.

Für Erträge, die der Abgeltungsteuer unterlegen haben, kann der Steuerpflichtige die Festsetzung der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) bzw. die Veranlagung der Kirchensteuer beantragen. Dadurch kann der beim Kapitalertragsteuer-Abzug ggf. noch nicht abgezogene Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt oder ein anderweitiger Verlust aus Kapitalanlagen verrechnet werden. Wenn es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, werden die Kapitalerträge auf seinen Antrag hin nach dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif besteuert. Die Kapitalertragsteuer hat dann keine abgeltende Wirkung und wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

Als für die Versicherungsleistung im Erlebensfall oder bei ► Kündigung geleistete Beiträge gelten die Beiträge, die für die Altersrente einschließlich einer evtl. mit-versicherten Beitragsrückzahlung zu zahlen sind, und die Beiträge, die für einen Baustein „Kapital bei Tod“ oder „Hinterbliebenenrente“ geleistet werden, wenn diese Bausteine als ein Teil des abgeschlossenen Versicherungsvertrages den Versicherungsschutz der Rentenversicherung ergänzen. Beitragsanteile für die zusätzliche Absicherung bei Eintritt der Invalidität (Berufs- oder Erwerbsunfähig-

keit), bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit oder bei Unfalltod gelten dagegen nicht als Beiträge, die für die Versicherungsleistung gezahlt worden sind.

Bei Teilleistungen (z. B. bei Entnahmen, Teilkündigungen, Ausübung der Auszahlungsoption Kapital in Höhe eines Teilbetrages oder Rentenraten einer abgekürzten Leibrente) wird der Wertzuwachs jeweils durch Abzug eines auf die Teilleistungen entfallenden Anteils der berücksichtigungsfähigen Beiträge ermittelt. Bei jeder Teilleistung ist gesondert zu prüfen, ob die Auszahlung nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss und ab Alter 62 Jahre (bei Vertragsabschluss vor 2012: Alter 60 Jahre) erfolgt.

Steuerpflichtiger ist derjenige, der die Leistung als Anspruchsberechtigter erhält (z. B. der Versicherungsnehmer, der Bezugsberechtigte oder der Zessionar, der anspruchsberechtigt auf die Versicherungsleistung ist).

Die Erträge gehören zu den Einnahmen des Kalenderjahres, indem sie dem Steuerpflichtigen zufließen (z. B. ihm bar ausgezahlt oder überwiesen worden sind).

Der Kapitalertragsteuer-Abzug (und damit auch der Abzug von Abgeltungsteuer) unterbleibt stets, soweit dem Versicherungsunternehmen ein Freistellungsauftrag erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde (siehe Kapitel 10.5.3.2; Stichwort „Freistellung vom Kapitalertragsteuer-Abzug“).

#### Lebenslang zu zahlende Renten

Lebenslang zu zahlende Renten einer steuerlich anerkannten Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (siehe die eingangs beschriebenen Anforderungen) unterliegen mit dem Ertragsteil für Leibrenten als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. Sie unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer und Abgeltungsteuer.

Das Versicherungsunternehmen muss aber die von ihm gezahlten Renten eines Jahres unter Benennung des Empfängers einer zentralen Stelle der Finanzverwaltung melden (Rentenbezugsmitteilung). Der Rentenempfänger ist vom Versicherungsunternehmen über diese Rentenbezugsmitteilung jeweils zu informieren.

Der Ertragsanteil ist nach dem Alter des Versicherten bei Beginn der Rentenzahlung nach der Tabelle in § 22 EStG zu ermitteln; er gilt während der gesamten Dauer der Rentenzahlung.

Durch die Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten unterliegen die Erträge der Einkommensteuer, die während der Dauer der Rentenzahlung aus dem Rentenskapital erzielt werden und in den Renten enthalten sind. Der Ertragsanteil von lebenslang laufenden Renten beträgt bei einem Beginn der Rentenzahlung im Alter

58	59	60	61	62
24%	23%	22%	22%	21%
63	64	65	66	67
20%	19%	18%	18%	17%

der Rente.

Für die einkommensteuerliche Beurteilung laufender Rentenzahlungen aus einer Versicherung mit garantierter Rentenleistung ist maßgebend, ob die Rentengarantiezeit länger ist als die durchschnittliche Lebenserwartung der versicherten Person bei Rentenbeginn. Die durchschnittliche Lebenserwartung ist nach der Sterbetafel zu bestimmen, die der Kalkulation der Rentenversicherung bei Vertragsabschluss zugrunde lag. Ist der Zeitraum für die Todesfallleistung kürzer oder gleich der voraussichtlichen durchschnittlichen Lebenserwartung des Versicherten, wird die versicherte Rente lediglich mit dem Ertragsanteil besteuert. Sollte der Zeitraum für die Todes-

falleistung länger als die durchschnittliche Lebenserwartung des Versicherten ab Rentenbeginn sein, sind die Renten nicht mit dem Ertragsanteil nach § 22 EStG, sondern einzeln als jeweils gesonderte Kapitalzahlungen (Teilleistungen) im Erlebensfall in Höhe der darin enthaltenen Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

Ist die vereinbarte Rentengarantiezeit nicht länger als die durchschnittliche Lebenserwartung des Versicherten und werden nach dessen Tod die vereinbarten Garantierenten gezahlt, sind diese weiterhin mit dem Ertragsanteil der vereinbarten Leibrente zu versteuern.

Werden laufende Rentenzahlungsansprüche einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht abgefunden, sind die darin enthaltenen Erträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Die 12/62-Regel (bei Vertragsabschluss ab 2012; 12/60-Regel bei Vertragsabschluss vor 2012) ist anzuwenden.

#### Leistungen nach dem entgeltlichen Erwerb von Versicherungsansprüchen ab 2008

Nach einem entgeltlichen Erwerb ist der Wertzuwachs zur Bestimmung der steuerpflichtigen Erträge in einer Kapitalzahlung (Versicherungsleistung, Entnahme oder Rückkaufswert) zu ermitteln als Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung einerseits und den Anschaffungskosten und den ab dem Erwerb für die Versicherungsleistung gezahlten Beiträgen andererseits.

Wird nach einem Erwerb des Versicherungsvertrages die Kapitalzahlung aus der Rentenversicherung

– nach Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor 2012: 60. Lebensjahr) des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss gezahlt, gilt der halbe Wertzuwachs als Ertrag. Er unterliegt stets dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif. Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % hiervon als Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird auf den gesamten Unterschiedsbetrag zwischen der Kapital-

zahlung und der Summe der Beiträge einbehalten. Die Kapitalertragsteuer wird auf die individuelle Einkommensteuer angerechnet; sie hat keine abgeltende Wirkung. Die Erträge sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

– vor Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor 2012: 60. Lebensjahr) des Steuerpflichtigen oder vor Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss gezahlt, gilt der gesamte besonders ermittelte Wertzuwachs als Ertrag. Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % hiervon als Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird auf den gesamten Unterschiedsbetrag zwischen der Kapitalzahlung und der Summe der Beiträge einbehalten. Die Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Ist der steuerpflichtige Ertrag nach dem Erwerb der Versicherung geringer als die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, kann der Steuerpflichtige die Festsetzung der Einkommensteuer auf die niedrigere Bemessungsgrundlage mit dem besonderen Steuersatz von 25 % des Wertzuwachses beantragen.

#### **Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009:**

Werden Versicherungsansprüche nach 2008 veräußert, unterliegen daraus erzielte Gewinne als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem besonderen Einkommensteuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer) der Einkommensteuer. Wenn es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, wird der Veräußerungserlös auf seinen Antrag hin nach dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif besteuert.

Veräußerungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den bis dahin gezahlten Beiträgen.

Der Veräußerungsgewinn ist in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Vom Veräußerungsgewinn ist keine Kapitalertragsteuer abzuführen; Versicherungsunternehmen müssen eine ihnen bekannt gewordene Veräußerung von Versicherungsansprüchen der Finanzverwaltung mitteilen.

### Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge, Berufsunfähigkeitsvorsorge und Pflegevorsorge

Beiträge für die Bausteine „Berufsunfähigkeitsvorsorge“, „Pflegevorsorge“ und „Kapital bei Unfalltod“ können im Rahmen des „Höchstbetrags für sonstige Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben abgezogen werden.

Wird der Baustein zur Altersvorsorge mit einem Baustein „Kapital bei Tod“ kombiniert und die Auszahlungsoption Kapital von vornherein vereinbart oder ausgeübt, liegt steuerlich eine gemischte Kapital-Lebensversicherung vor (siehe Erläuterungen unter Kapitel 10.5.7).

Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen kann zum Rentenbeginn ein Versicherungsschutz für den Pflegefall eingeschlossen werden. Bei der Ausübung der Option sind die Erträge aus der Aufschubdauer zum Zeitpunkt des Einschlusses der Pflegerente als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern (KESt- Einbehalt). Die Anwendung der 12/62- Regel (Vertragsabschluss ab 2012) ist möglich. Die lebenslange Altersrente unterliegt mit dem sog. Ertragsanteil der Besteuerung. Die Pflegerente ist grundsätzlich steuerfrei.

Lebenslang zu zahlende Witwen-/Witwerrenten unterliegen mit dem Ertragsanteil für Leibrenten als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer (§ 22 EStG). Waisenrenten, die nur bis zu einem Höchstalter des Kindes gezahlt werden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV ebenfalls als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Renten aus Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, die während einer befristeten Rentenzahlungsdauer gezahlt werden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV zu versteuern. Die Ertragsanteile gehören zu den sonstigen Einkünften.

Kapitalleistungen aus den ergänzenden Bausteinen, die nicht als Versicherungsleistung im Erlebensfall gezahlt werden (z. B. bei Tod), sind stets einkommensteuerfrei.

Ebenso sind Renten aus dem Baustein Pflegevorsorge einkommensteuerfrei, wenn sie dem Pflegebedürftigen zustehen.

### 10.5.3.2 Abschluss vor 2005

Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung, die vor 2005 abgeschlossen worden sind, müssen die unter Kapitel 10.5.3.1 nach dem Stichwort „Besteuerung der Versicherungsleistung“ beschriebenen Anforderungen der Finanzverwaltung nicht erfüllen.

#### Abzug der Beiträge als Sonderausgaben

Laufende Beiträge zu Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital, die vor 2005 mit einem Versicherungsbeginn spätestens im Jahr 2004 abgeschlossen worden sind und zu denen ein Beitrag vor 2005 gezahlt wurde, werden zu 88 % als Vorsorgeaufwendungen auch noch nach 2004

- im Rahmen der Höchstbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ oder
- im Rahmen der letztmalig in 2019 vorzunehmenden Günstigerprüfung (Übergangsregelung für den Abzug von Sonderausgaben beim Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung von Altersvorsorgeleistungen) steuerlich gefördert (Abzug als Sonderausgaben).

Die Beiträge sind allerdings nur abzugsfähig, wenn:

die vereinbarte Sperrfrist, in der die Auszahlungsoption Kapital gegenüber dem Versicherer nicht ausgeübt werden kann, mind. 12 Jahre beträgt (siehe Beginn der Mindestvertragsdauer/Sperrfrist bzw. ▶ Beitragszahlungsdauer) eine mind. fünfjährige Beitragszahlungsdauer vereinbart ist (siehe Beginn der Mindestvertragsdauer/Sperrfrist bzw. Beitragszahlungsdauer).

Ist bei diesen Rentenversicherungen zusätzlich ein Kapital bei Tod während der ▶ Aufschubdauer mitversichert, sind die Beiträge nur dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn der steuerlich ausreichende Mindest-Todesfallschutz für Lebensversicherungsverträge mit Vertragsabschluss nach dem 31. 03. 1996 und vor dem 01. 01. 2005 versichert ist (siehe Mindest-Todesfallschutz). Werden bei Tod während der ▶ Aufschub-

dauer lediglich die Beiträge (ggf. zuzüglich Überschussanteilen) zurückgezahlt, ist ein Mindest-Todesfallschutz nicht einzuhalten (z. B. Zukunftsrente Klassik mit Beitragsrückzahlung-Plus RS2). Laufende Beiträge zu Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital sind dagegen keine Vorsorgeaufwendungen, wenn der Versicherungsvertrag mit einer ► Beitragszahlungsdauer von weniger als 5 Jahren oder einer Sperrfrist für die Ausübung der Auszahlungsoption Kapital von weniger als 12 Jahren abgeschlossen ist (siehe Beginn der Mindestvertragsdauer/ Sperrfrist bzw. Beitragszahlungsdauer).

Einmalbeiträge für Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital sind stets keine Vorsorgeaufwendungen.

Werden Ansprüche aus einer Rentenversicherung mit Auszahlungsoption Kapital steuerschädlich entgeltlich erworben (Kauf sog. „gebrauchter“ Versicherungen), sind die Beiträge des Erwerbers vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen. Die Beiträge sind jedoch weiterhin als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Höchstbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ oder der bis 2019 vorzunehmenden Günstigerprüfung abziehbar, wenn die Ansprüche aus der Versicherung auf den neuen Versicherungsnehmer wegen arbeitsvertraglicher oder familienrechtlicher Vereinbarungen (z. B. Versicherungsnehmerwechsel bei Direktversicherungen oder infolge von Erb-/Scheidungsaueinandersetzungen) übertragen werden. Das Abzugsverbot gilt in den „Altfällen“ außerdem dann nicht, wenn die Versicherungsansprüche unentgeltlich (z. B. durch eine Schenkung) übertragen werden.

Beiträge zu Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital können außerdem nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn Ansprüche aus der Versicherung steuerschädlich zur Sicherung oder Rückzahlung von Darlehen eingesetzt worden sind (siehe „Versicherung und Finanzierung“). In diesen Fällen ist – von Ausnahmen abgesehen – auch die Steuerersparnis zurückzuzahlen, die vor einem steuerschädlichen Einsatz durch den Sonderausgabenabzug der Beiträge erzielt wurde.

### Abzugsberechtigter

Zum Abzug von Versicherungsbeiträgen als Sonderausgaben ist nur der Versicherungsnehmer selbst für die von ihm aufgetragenen Beiträge berechtigt. Bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, die zusammenveranlagt werden, ist es für den Abzug von Sonderausgaben ohne Bedeutung, welcher der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners Versicherungsnehmer und welcher Beitragszahler ist.

### Beginn der Mindestvertragsdauer/ Sperrfrist bzw. Beitragszahlungsdauer

Als Beginn der Mindestvertragsdauer/Sperrfrist bzw. der Beitragszahlungsdauer gilt der im Versicherungsschein genannte Versicherungsbeginn, falls die Police innerhalb von 3 Monaten nach diesem Zeitpunkt ausgestellt und der Einlösungsbeitrag innerhalb dieses Zeitraumes bezahlt wurde. Wird die Dreimonatsfrist überschritten, beginnt die steuerliche Mindestvertragsdauer/Sperrfrist bzw. Beitragszahlungsdauer im Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung. Beiträge, die auf die Versicherungszeit vor Zahlung des Einlösungsbeitrags entfallen, gelten steuerlich als Einmalbeiträge.

Diese Dreimonatsregelung gilt jedoch nicht für die Bestimmung, ob der Versicherungsvertrag noch vor 2005 abgeschlossen worden ist.

Bei vereinbarter Beitragsspitze ist der Beginn der vorgeschalteten RisikoLebensversicherung steuerlich unbeachtlich. Für die Mindestvertragsdauer/Sperrfrist bzw. Beitragszahlungsdauer der Bausteine zur Altersvorsorge ist der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns dieser Bausteine maßgebend.

### Mindest-Todesfallschutz

Ein ausreichender Todesfallschutz ist eingehalten, wenn spätestens ab dem vierten Versicherungsjahr ein Kapital bei Tod von mind. 60 % der insgesamt für die Versicherung zu zahlenden Beiträge (ohne Beitragsanteile für evtl. eingeschlossene Bausteine zur Berufsunfähigkeits- bzw. Pflegevorsorge) zu erbringen ist.

## Versicherung und Finanzierung

Für Versicherungen, die nach dem 13. 02. 1992 zur Sicherung oder Tilgung eines Darlehens eingesetzt werden, dessen Zinsen steuerlich Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen, können die Beiträge nur dann als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Höchstbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ oder der bis 2019 vorzunehmenden Günstigerprüfung berücksichtigt werden, wenn:

- mit dem Darlehen unmittelbar und ausschließlich Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes finanziert werden, das dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt (z. B. Anlagevermögen) und keine Forderung ist
- die zur Sicherung oder Tilgung eingesetzten Versicherungsansprüche die mit dem Darlehen finanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes nicht übersteigen.

Werden die Voraussetzungen für einen steuerunschädlichen Einsatz der Versicherung bei Finanzierung nicht erfüllt, sind die Beiträge keine Sonderausgaben und die Zinsen aus der Versicherung gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Dienen Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Erlebensfall insgesamt nicht länger als 3 Jahre nur der Sicherung, aber nicht der Tilgung von betrieblichen Darlehen, sind die Beiträge nur in den Kalenderjahren nicht als Sonderausgaben abziehbar, in denen die Versicherungsansprüche zur Sicherung eingesetzt wurden. Die für diesen Zeitraum gutgeschriebenen Zinsen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

## Vertragsänderungen (Novationen)

Wird während der Vertragslaufzeit ein wesentliches Merkmal des Versicherungsvertrages erweitert, ist die Erweiterung nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich wie eine neue, separat abgeschlossene Versicherung zu beurteilen. Als wesentliche Vertragsmerkmale gelten:

- die Höhe des Versicherungsbeitrages
- die Höhe des Garantiekapitals/der Garantierente
- die ► Beitragszahlungsdauer
- die Versicherungsdauer.

Bei Vertragsänderungen nach 2004 liegt in den Fällen eines hinzugekommenen „separaten Teils“ des Versicherungsvertrags insoweit eine nach dem Stichtag 31. 12. 2004 abgeschlossene „neue“ Versicherung vor. Auf den hinzugekommenen „separaten Teil“ sind die Steuerregelungen für Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital mit einem Abschluss nach 2004 anzuwenden (siehe Kapitel 10.5.3.1).

Bei von vornherein fest vereinbarten Erhöhungen des Versicherungsbeitrages zur Erhöhung des Garantiekapitals/der Garantierente (= Zuwachs) und bei vereinbarten Zuzahlungen zur Abkürzung der Beitragszahlungs- oder Versicherungsdauer (siehe Zuzahlungen, Beitragserhöhungen) werden ausnahmsweise keine steuerlich gesondert zu behandelnden Vertragserweiterungen angenommen. Die Finanzverwaltung geht allerdings bei außerordentlichen Beitragserhöhungen von einem Gestaltungsmissbrauch aus, der im Zeitpunkt der Beitragserhöhung zu einer „neuen“, nach 2004 abgeschlossenen Versicherung führen soll.

### ► Zuzahlungen, Beitragserhöhungen

Zuzahlungen zur Abkürzung der Beitragszahlungs- oder Versicherungsdauer bzw. Beitragserhöhungen zur Leistungserhöhung (= Zuwachs) sind steuerlich begünstigt, wenn sie aufgrund eines von vornherein vereinbarten oder eines vor 2005 nachträglich vereinbarten Rechts geleistet werden und die noch ausstehende Vertragsdauer im Zeitpunkt der Vereinbarung der steuerlichen Mindestvertragsdauer von 12 Jahren entspricht (siehe Beginn der Mindestvertragsdauer/ Sperrfrist bzw. Beitragszahlungsdauer).

Die Zuzahlung zur Abkürzung der Vertragslaufzeit ist steuerlich unbedenklich, wenn:

- die Gesamtlaufzeit der Versicherung nach der Dauerabkürzung 12 Jahre nicht unterschreitet
- die Zuzahlung frühestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss erfolgt
- die Restlaufzeit der Versicherung nach der Zuzahlung mind. 5 Jahre beträgt
- die Zuzahlung pro Kalenderjahr nicht mehr als 10 %, während der vereinbarten Vertragslaufzeit insgesamt nicht mehr als 20 % des Garantiekapitals beträgt.



War das Recht auf Vertragsänderung im Zeitpunkt der Zuzahlung nicht vereinbart, ist die Zuzahlung steuerlich nicht begünstigt, d. h. ein Abzug der Beitragsteile als Sonderausgaben ist nicht möglich, und die Erträge aus dem steuerlich separat zu behandelnden Erhöhungsteil sind – wie aus einer Rentenversicherung mit Vertragsabschluss nach 2004 – als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Soll die Beitragszahlungs- oder Versicherungsdauer anstelle einer einmaligen Zuzahlung durch technischen Beitrag abgekürzt werden (= Dauerabkürzung), sind die Erhöhungsbeiträge steuerbegünstigt, wenn sie aufgrund eines von vornherein vereinbarten oder nachträglich vereinbarten Rechts geleistet werden, die noch ausstehende Vertragsdauer im Zeitpunkt der Vereinbarung des Rechts der steuerlichen Mindestvertragsdauer von 12 Jahren entspricht und die Dauerabkürzung in dem gewählten Umfang durch eine Zuzahlung steuerlich unbedenklich wäre.

Seit dem 01. 01. 1993 ist das Recht auf Zuzahlung zur Dauerabkürzung bzw. das Recht auf Dauerabkürzung durch technischen Beitrag standardmäßig vereinbart.

Für davor abgeschlossene Verträge gilt das Recht ebenfalls ab dem 01. 01. 1993 als vereinbart. Soll die Versicherungsdauer durch technischen Beitrag abgekürzt werden (= Dauerabkürzung), sind die Erhöhungsbeiträge nur dann steuerbegünstigt, wenn die Restlaufzeit des Vertrags ab dem Termin, seit dem das Recht auf Vertragsänderung besteht, mind. 12 Jahre beträgt.

Ist ein Recht auf Vertragsänderung vor 2005 nicht vereinbart worden oder sind die genannten Kriterien einer steuerlich begünstigten Zuzahlung bei einer ab 2005 geleisteten Zuzahlung oder die Anforderungen an einen steuerlich begünstigten technischen Beitrag bei einer Beitragserhöhung ab 2005 nicht eingehalten, ist die Zuzahlung oder die Beitragserhöhung steuerlich als

Beitrag eines insoweit nach 2004 abgeschlossenen Vertrags zu behandeln. Ein Abzug als Vorsorgeaufwendungen ist dann nicht möglich und die anteiligen Erträge der Versicherung sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern (siehe Kapitel 10.5.3.1).

Bei von vornherein vereinbarten außerordentlichen Erhöhungen des laufend zu zahlenden Beitrags geht die Finanzverwaltung von keinem Gestaltungsmissbrauch aus, wenn der Beitrag pro Jahr um höchstens 20 % oder um höchstens 250 EUR pro Jahr erhöht wird oder wenn der erhöhte Beitrag nicht höher ist als der Beitrag, der sich bei einer jährlichen Beitragserhöhung um 20 % des jeweiligen Vorbeitrags seit Vertragsabschluss ergeben hätte. Steuerlich soll im Zeitpunkt der Beitragserhöhung ein „neuer“ Vertrag abgeschlossen worden sein, wenn die Erhöhung die Grenzbeträge überschreitet.

### **Besteuerung der Versicherungsleistung**

#### Renten

Lebenslang zu zahlende Renten unterliegen mit dem Ertragsanteil für Leibrenten als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ist nach dem Alter des Versicherten bei Beginn der Rentenzahlung nach der Tabelle in § 22 EStG zu ermitteln und gilt unverändert während der gesamten Dauer der Rentenzahlung.

Durch die Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten unterliegen die Zinsen der Einkommensteuer, die während der Dauer der Rentenzahlung aus dem Rentenkapital erzielt und in den Renten ausgezahlt werden.

Für die einkommensteuerliche Beurteilung laufender Rentenzahlungen aus einer Versicherung mit garantierter Rentenleistung ist maßgebend, ob die ► Rentengarantiezeit länger ist als die durchschnittliche Lebenserwartung des Versicherten bei Rentenbeginn. Ist der Zeitraum für die Todesfallleistung kürzer oder gleich der voraussichtlichen durchschnittlichen Lebenserwartung des Versicherten, wird die versicherte Rente lediglich mit dem Ertragsanteil versteuert.

Ist die vereinbarte Rentengarantiezeit nicht länger als die durchschnittliche Lebenserwartung des Versicherten und werden nach dessen Tod die vereinbarten Garantierenten gezahlt, sind diese weiterhin mit dem Ertragsanteil der vereinbarten Leibrente zu versteuern.

Temporäre Rentenzahlungen mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil nach § 55 EStDV zu versteuern. Werden im Todesfall während der zeitlich befristeten Rentenzahlung garantierte Rentenleistungen fällig, muss der Zeitraum, in dem eine Todesfalleistung gezahlt wird, mind. 5 Jahre kürzer als die vereinbarte Rentenzahlungsdauer sein (Ausnahme AusbildungsPolice).

Renten aus vor 2005 abgeschlossenen Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer oder Abgeltungsteuer. Das Versicherungsunternehmen muss aber die von ihm gezahlten Renten eines Jahres unter Benennung des Empfängers einer zentralen Stelle der Finanzverwaltung melden (sogenannte Rentenbezugsmitteilungen). Der Rentenempfänger ist vom Versicherungsunternehmen über diese Rentenbezugsmitteilung jeweils zu informieren.

Leistungen vor Beginn der Rentenzahlung  
Beiträge, die im Todesfall während der ▶ Aufschubdauer zurückgezahlt werden (= Beitragsrückzahlung), sind stets einkommensteuerfrei.

Andere Kapitaleistungen aus Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital sind vor Beginn der Rentenzahlung ebenfalls in vollem Umfang einkommensteuerfrei, wenn sie

– aus einer Versicherung gezahlt werden, deren Beiträge als Sonderausgaben abzugsfähig sind (siehe Kapitel 10.5.3.2 Abzug der Beiträge als Sonderausgaben), und

– im Versicherungsfall (Tod der versicherten Person oder Ausübung der Auszahlungsoption Kapital zum Ende der ▶ Aufschubdauer) ausgezahlt werden oder  
– im Fall einer ▶ Kündigung des Vertrages mit laufender Beitragszahlung nach Ablauf von 12 Jahren ausgezahlt werden oder  
– mit Beiträgen (einer gleichartigen Versicherung) verrechnet werden.

Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten (z. B. wenn die Sperrfrist für die Auszahlungsoption Kapital nicht eingehalten wird, die ▶ Beitragszahlungsdauer kürzer als 5 Jahre ist oder Versicherungsansprüche steuerschädlich entgeltlich erworben wurden bzw. steuerschädlich für Finanzierungen eingesetzt wurden), sind die in den Leistungen enthaltenen Zinsen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ganz oder teilweise als Einkünfte aus Kapitalvermögen einkommensteuerpflichtig.

Zu versteuernde Zinsen unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25 %, dem Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Kapitalertragsteuer und ggf. einem Kirchensteuerzuschlag. Durch den Steuerabzug ist die jeweilige Steuer abgegolten („Abgeltungsteuer“). In diesen Fällen unterbleibt die Festsetzung von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für diese Erträge. Für Erträge, die der Abgeltungsteuer unterlegen haben, kann der Steuerpflichtige die Festsetzung der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 % (zuzüglich 5,5 % hiervon als Solidaritätszuschlag, Antrag Kirchensteuer) beantragen. Dadurch kann der beim Kapitalertragsteuer-Abzug ggf. noch nicht abgezogene Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt oder ein anderweitiger Verlust aus Kapitalanlagen verrechnet werden. Wenn es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, werden die Erträge auf dessen Antrag hin nach dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif besteuert. Die Kapitalertragsteuer hat dann keine abgeltende Wirkung und wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

Der Kapitalertragsteuerabzug unterbleibt stets, soweit dem Versicherungsunternehmen ein Freistellungsauftrag erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde.

#### Leistungen nach dem entgeltlichen Erwerb von Versicherungsansprüchen

Nach einem entgeltlichen Erwerb des Versicherungsvertrages sind die ab dem Zeitpunkt des entgeltlichen Erwerbs rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen aus der Versicherung einkommensteuerpflichtig.

Abweichend von dem Betrag der steuerpflichtigen Zinsen ab dem entgeltlichen Erwerb gelten die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen aus der Gesamtdauer des Vertrags als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Von dieser Bemessungsgrundlage sind 25 % Kapitalertragsteuer, der Solidaritätszuschlag von 5,5 % hiervon sowie ggf. ein Kirchensteuerzuschlag abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Sind die steuerpflichtigen Zinsen nach einer Veräußerung geringer als die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, kann der Steuerpflichtige die Festsetzung der Einkommensteuer abweichend von der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 % (zuzüglich 5,5 % hiervon als Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) der steuerpflichtigen rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen beantragen.

#### **Freistellung vom Kapitalertragsteuer-Abzug**

Versicherungsunternehmen müssen keine Kapitalertragsteuer und keinen Solidaritätszuschlag sowie evtl. Kirchensteuer-Zuschlag einbehalten, soweit der Steuerpflichtige einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Eine Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug ist auch nach Einführung der Abgeltungsteuer seit 2009 bis zu einem Betrag von 1.000 EUR/2.000 EUR (Alleinstehende/

zusammenveranlagte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner) möglich. Der Gesamtbetrag kann auf mehrere Freistellungsaufträge zur Vorlage bei verschiedenen Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen aufgeteilt werden. Der Auftrag kann zudem zeitlich befristet oder für unbestimmte Dauer erteilt werden.

Vom Kapitalertragsteuerabzug (und damit seit 2009 der Abgeltungsteuer) kann ebenfalls abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, die das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen ausstellt, vorlegt.

#### **Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009:**

Werden Versicherungsansprüche nach 2008 veräußert, unterliegen daraus erzielte Gewinne aus Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer, wenn die Zinsen aus der Versicherung im Falle einer ► Kündigung zum Veräußerungszeitpunkt zu versteuern wären. Die steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne unterliegen mit dem besonderen Steuersatz von 25 % der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer). Wenn es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, wird der Veräußerungserlös auf seinen Antrag hin nach dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif besteuert. Veräußerungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den bis dahin gezahlten Beiträgen.

Der Veräußerungsgewinn ist in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Vom Veräußerungsgewinn ist keine Kapitalertragsteuer abzuführen; Versicherungsunternehmen müssen eine ihnen bekannt gewordene Veräußerung von Versicherungsansprüchen der Finanzverwaltung mitteilen.

### **Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge, Berufsunfähigkeitsvorsorge und Pflegevorsorge**

Beiträge für Bausteine, die den Baustein zur Altersvorsorge ergänzen und von vornherein mit diesem Baustein oder nachträglich, aber vor 2005, zu diesem Baustein abgeschlossen worden sind, können im Rahmen der Höchstbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ oder der bis 2019 vorzunehmenden Günstigerprüfung als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn die Beitragszahlungen für den Baustein zur Altersvorsorge steuerbegünstigt sind.

Wird der Baustein zur Altersvorsorge mit einem Kapital bei Tod kombiniert und die Auszahlungsoption Kapital von vornherein vereinbart oder ausgeübt, liegt steuerlich eine gemischte Kapital-Lebensversicherung vor (siehe Erläuterungen unter Kapitel 10.5.7).

Lebenslang zu zahlende Witwen-/Witwerrenten unterliegen mit dem Ertragsanteil für Leibrenten als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer (§ 22 EStG). Waisenrenten, die nur bis zu einem Höchstalter des Kindes gezahlt werden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV ebenfalls als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Renten aus Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, die während einer befristeten Rentenzahlungsdauer gezahlt werden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV zu versteuern. Die Ertragsanteile gehören zu den sonstigen Einkünften.

Kapitalleistungen bei Unfalltod sowie Renten aus Bausteinen zur Pflegevorsorge sind einkommensteuerfrei.

### **10.5.4 Rentenversicherungen ohne Auszahlungsoption Kapital (Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht)**

Sofortbeginnende temporäre Rentenversicherung nach Leistungsbild tR4 (siehe Kapitel 10.5.5).

Zur Abgrenzung:

Bei Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung ist seit dem 01. 01. 2007 stets die Auszahlungsoption Kapital vorgesehen. In diesen Fällen liegt steuerlich keine Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht vor.

Sofortbeginnende Rentenversicherungen (z. B. sofortbeginnende temporäre Rentenversicherung tR3) sind stets Rentenversicherungen ohne Auszahlungsoption Kapital.

#### **10.5.4.1 Abschluss nach 2004**

Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Auszahlungsoption Kapital, die nach 2004 abgeschlossen worden sind, müssen die in Kapitel 10.5.3.1 beschriebenen Anforderungen der Finanzverwaltung erfüllen. Bei den nachfolgenden Regelungen ist unterstellt, dass diese Anforderungen der Finanzverwaltung – soweit erforderlich – eingehalten werden.

Für Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung gelten die unter Kapitel 10.5.3.1 nach dem Stichwort „Besteuerung der Versicherungsleistung“ beschriebenen Anforderungen nicht.

#### **Beiträge als Sonderausgaben**

Beiträge zu Rentenversicherungen ohne Auszahlungsoption Kapital mit Vertragsabschluss oder Versicherungsbeginn oder erster Beitragszahlung nach 2004 können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

**Besteuerung der Versicherungsleistung**  
Kapitalzahlungen und sonstige Leistungen  
(außer lebenslang zu zahlende Renten)

- **Kapitalzahlungen bei Tod des Versicherten:**  
Todesfalleistungen sind grundsätzlich und in vollem Umfang einkommensteuerfrei. Ab 2015 sind Todesfalleistungen (z. B. Beitragsrückzahlungen bei Tod) einkommensteuerpflichtig, soweit der Steuerpflichtige den Vertrag von einer anderen Person entgeltlich erworben hat. Steuerpflichtig ist der Unterschiedsbetrag aus Versicherungsleistung und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt der Versicherungsleistung. Die Steuerpflicht entfällt, wenn die versicherte Person den Vertrag erworben hat oder Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeits-, familien- oder erbrechtlicher Art erfüllt werden. Eine Besteuerung mit dem halben Unterschiedsbetrag ist nicht möglich. Von den Auszahlungen ist stets keine Kapitalertragsteuer einzubehalten.
- Kapitalzahlungen und sonstige Leistungen (z. B. Entnahmen, Rückkaufswerte oder temporäre Rentenraten) aus Rentenversicherungen ohne Auszahlungsoption Kapital, die ab 2007 abgeschlossen worden sind, sind nur mit den darin enthaltenen Erträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Außerdem sind Erträge steuerpflichtig, die bei ► Kündigung/Entnahme einer nach 2004 und vor 2007 abgeschlossenen Rentenversicherung ohne Auszahlungsoption Kapital im Rückkaufswert enthalten sind.

Wird eine Erlebensfall-Leistung (Kapitalzahlung oder eine der beschriebenen sonstigen Leistungen)

- n a c h Vollendung des 62. Lebensjahrs (bei Vertragsabschluss vor 2012: 60. Lebensjahr) des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss gezahlt, gilt die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und der für sie gezahlten Beitragssumme (halber Wertzuwachs) als Ertrag.

Der halbe Wertzuwachs unterliegt stets dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif. Im Zeitpunkt der Auszahlung sind 25 % Kapitalertragsteuer und zusätzlich 5,5 % der Kapitalertragsteuer als Solidaritätszuschlag sowie ggf. ein Kirchensteuer-Zuschlag vom gesamten Wertzuwachs abzuführen. Die Kapitalertragsteuer wird auf die individuelle Einkommensteuer angerechnet; sie hat keine abgeltende Wirkung. Die Erträge sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

- v o r Vollendung des 62. Lebensjahrs (bei Vertragsabschluss nach 2012: 60. Lebensjahr) des Steuerpflichtigen oder vor Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss gezahlt, gilt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der für sie gezahlten Beitragssumme als Ertrag.

Die Erträge unterliegen einer Kapitalertragsteuer von 25 %, dem Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Kapitalertragsteuer und ggf. einem Kirchensteuer-Zuschlag. Durch den Steuerabzug ist die jeweilige Steuer abgegolten („Abgeltungsteuer“). In diesen Fällen unterbleibt die Festsetzung von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für diese Erträge. Für Erträge, die der Abgeltungsteuer unterlegen haben, kann der Steuerpflichtige die Festsetzung der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) bzw. die Veranlagung der Kirchensteuer beantragen. Dadurch kann der beim Kapitalertragsteuer-Abzug ggf. noch nicht abgezogene Sparer-Pauschbetrag von 1.000 EUR/2.000 EUR (Alleinstehende/zusammenveranlagte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner) berücksichtigt oder ein anderweitiger Verlust aus Kapitalanlagen verrechnet werden. Wenn es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, werden die Erträge auf dessen Antrag hin nach dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif besteuert. Die Kapitalertragsteuer hat dann keine abgeltende Wirkung und wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

Als für die Versicherungsleistung im Erlebensfall oder nach einer ► Kündigung geleistete Beiträge gelten die Beiträge, die für die Altersrente einschließlich einer evtl. mitversicherten Beitragsrückzahlung zu zahlen sind, und die Beiträge, die für einen Baustein „Kapital bei Tod“ oder „Hinterbliebenenrente“ geleistet werden, wenn diese Bausteine als ein Teil des abgeschlossenen Versicherungsvertrags den Versicherungsschutz der Rentenversicherung ergänzen. Beitragsanteile für die zusätzliche Absicherung bei Eintritt der Invalidität (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit), bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit oder bei Unfalltod gelten dagegen nicht als Beiträge, die für die Versicherungsleistung gezahlt worden sind.

Bei Teilleistungen (z. B. Entnahmen, Teilkündigungen oder Rentenraten einer abgekürzten Leibrente) wird der Wertzuwachs jeweils durch Abzug eines auf die Teilleistungen entfallenden Anteils der berücksichtigungsfähigen Beiträge ermittelt. Bei jeder Teilleistung ist gesondert zu prüfen, ob die Auszahlung nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss und ab Alter 62 (bei Vertragsabschluss vor 2012: Alter 60) erfolgt.

Der Kapitalertragsteuerabzug (und damit ab 2009 auch der Abzug von Abgeltungssteuer) unterbleibt stets, soweit dem Versicherungsunternehmen ein Freistellungsauftrag erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde (siehe Kapitel 10.5.3.2; Stichwort „Freistellung vom Kapitalertragsteuer-Abzug“).

– Übergangsregelung:

Abgekürzte (temporäre) Renten aus Verträgen mit Vertragsbeginn zwischen 2004 und 2007 (Übergangsregelung für temporäre Renten).

Renten aus einer Rentenversicherung ohne Auszahlungsoption Kapital mit vereinbarter nicht lebenslanger Rentenzah-

lung (abgekürzte Leibrenten) sind mit dem Ertragsanteil nach § 55 EStDV als sonstige Einkünfte zu versteuern, wenn der Vertrag nach 2004 und vor 2007 mit einer temporären Rentenzahlung von mind. 5 Jahren abgeschlossen worden ist. Werden im Todesfall während der zeitlich befristeten Rentenzahlung garantierte Rentenleistungen fällig, muss der Zeitraum, in dem eine Todesfallleistung gezahlt wird, mind. 5 Jahre kürzer als die vereinbarte Rentenzahlungsdauer sein.

#### Lebenslang zu zahlende Renten

Lebenslang zu zahlende Renten unterliegen mit dem Ertragsanteil für Leibrenten als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer (siehe auch weitere Aussagen in Kapitel 10.5.3.1, Abschnitt „Besteuerung der Versicherungsleistung“, Stichwort „lebenslang zu zahlende Renten“).

Renten, die zu den sonstigen Einkünften gehören, unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer oder Abgeltungssteuer.

#### Leistungen nach dem entgeltlichen Erwerb von Versicherungsansprüchen ab 2008

Siehe Kapitel 10.5.3.1 „Besteuerung der Versicherungsleistung“, Stichwort „Leistungen nach dem entgeltlichen Erwerb von Versicherungsansprüchen ab 2008“.

#### **Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009:**

Siehe Kapitel 10.5.3.1 Abschnitt „Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009“.

#### **10.5.4.2 Abschluss v o r 2005**

##### **Abzug der Beiträge als Sonderausgaben**

Die Beiträge zu Rentenversicherungen ohne Auszahlungsoption Kapital, die vor 2005 mit einem Versicherungsbeginn spätestens im Jahr 2004 abgeschlossen worden sind und zu denen ein Beitrag vor 2005 gezahlt

wurde, werden als Vorsorgeaufwendungen auch noch nach 2004

- im Rahmen der Höchstbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ oder
- im Rahmen der Günstigerprüfung (Übergangsregelung bis 2019) für den Abzug von Sonderausgaben beim Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung von Altersvorsorge-Leistungen steuerlich gefördert (Abzug als Sonderausgaben). Es ist ohne Bedeutung, ob die Beiträge als Einmalzahlung oder in Form laufender Beitragszahlung geleistet werden.

Siehe auch Kapitel 10.5.3.2 Stichwort „Abzugberechtigter“ sowie die Absätze zum Erwerb von Versicherungsansprüchen in „Abzug der Beiträge als Sonderausgaben“.

Werden Rentenversicherungen ohne Auszahlungsoption Kapital steuerschädlich zur Sicherung oder Rückzahlung von Darlehen eingesetzt, können die Beiträge nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. In diesen Fällen ist – von Ausnahmen abgesehen – auch die Steuerersparnis zurückzuzahlen, die vor einem schädlichen Einsatz durch den Sonderausgabenabzug der Beiträge erzielt wurde (siehe Kapitel 10.5.3.2 „Versicherung und Finanzierung“).

#### **Vertragsänderungen (Novationen)**

Siehe Kapitel 10.5.3.2 „Vertragsänderungen“ (Novationen)

#### **Zuzahlungen, Beitragserhöhungen**

Siehe Kapitel 10.5.3.2 „Zuzahlungen, Beitragserhöhungen“.

#### **Besteuerung der Versicherungsleistung**

Siehe Erläuterungen unter Kapitel 10.5.3.2, Abschnitt „Besteuerung der Versicherungsleistung“.

#### **Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009:**

Siehe Kapitel 10.5.3.2 Abschnitt „Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009“.

## **10.5.5 Sofortbeginnende temporäre Rentenversicherung nach Leistungsbild tR4**

### **10.5.5.1 Abschluss n a c h 2004**

#### Beiträge als Sonderausgaben

Einmalbeiträge zu einer sofortbeginnenden temporären Rentenversicherungen mit Vertragsabschluss oder Versicherungsbeginn nach 2004 können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

### **10.5.5.2 Besteuerung der Versicherungsleistung** Kapitalzahlungen und sonstige Leistungen

- Kapitalzahlungen bei Tod des Versicherten: Im Todesfall wird standardmäßig der Einmalbeitrag abzüglich bereits geleisteter Gesamtraten gezahlt. In diesen Fällen unterliegt als steuerpflichtiger Ertrag die Kapitalzahlung abzüglich des noch nicht mit Rentenraten verrechneten anteiligen Beitrags.
- Kapitalzahlungen und sonstige Leistungen im Erlebensfall (z. B. temporäre Rentenzahlungen, Entnahmen oder Rückkaufswerte) sind nur mit den darin enthaltenen Erträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) zu versteuern. Eine Anwendung der 12/62-Regelung (hälftiger Unterschiedsbetrag) ist **nicht** möglich.

Die Erträge unterliegen einer Kapitalertragsteuer von 25 %, dem Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Kapitalertragsteuer und ggf. einem Kirchensteuer-Zuschlag. Durch den Steuerabzug ist die jeweilige Steuer abgegolten („Abgeltungsteuer“). In diesen Fällen unterbleibt die Festsetzung von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für diese Erträge. Für Erträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen haben, kann der Steuerpflichtige die Festsetzung der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) bzw. die Veranlagung der Kirchensteuer beantragen. Dadurch kann der beim Kapitalertragsteuer-Abzug ggf. noch nicht

abgezogene Sparer-Pauschbetrag von 1.000 EUR/2.000 EUR (Alleinstehende/zusammenveranlagte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner) berücksichtigt oder ein anderweitiger Verlust aus Kapitalanlagen verrechnet werden.

Wenn es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, werden die Erträge auf dessen Antrag hin nach dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif besteuert. Die Kapitalertragsteuer hat dann keine abgeltende Wirkung und wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

Der Kapitalertragsteuerabzug (und damit ab 2009 auch der Abzug von Abgeltungsteuer) unterbleibt stets, soweit dem Versicherungsunternehmen ein Freistellungsauftrag erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde (siehe Kapitel 10.5.3.2; Stichwort „Freistellung vom Kapitalertragsteuer-Abzug“).

## 10.5.6 Fondsgebundene Rentenversicherung

Fondsgebundene Rentenversicherungen enthalten standardmäßig eine Auszahlungsoption Kapital.

Fondsgebundene Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung, die nach 2004 abgeschlossen worden sind, müssen die in Kapitel 10.5.3.1 nach dem Stichwort „Besteuerung der Versicherungsleistung“ beschriebenen Anforderungen der Finanzverwaltung erfüllen, damit sie steuerlich als Rentenversicherung behandelt werden.

### 10.5.6.1 Abschluss n a c h 2004

Siehe Erläuterungen unter Kapitel 10.5.3.1.

Bei Kapitalleistungen aus der fondsgebundenen Rentenversicherung PrivatRente InvestFlex findet die Teilfreistellung auf die Erträge aus Investmentfonds Anwendung.

Wird statt einer Auszahlung der Versicherungsleistung die Übertragung von Fondsanteilen ins persönliche Depot gewählt, so ist diese Übertragung steuerlich als Zufluss der Versicherungsleistung anzusehen. Die Besteuerung entspricht der der Versicherungsleistung in Geld. Zur Deckung der evtl. entstehenden KEST müssen Anteileinheiten der Fonds veräußert werden.

Die Übertragung von Fondsanteilen im Todesfall stellt eine steuerfreie Todesfallleistung bzw. steuerfreie Auszahlung von Überschüssen dar.

### 10.5.6.2 Abschluss v o r 2005

#### Beiträge als Sonderausgaben

Die Beiträge zu fondsgebundenen Rentenversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

#### Besteuerung der Versicherungsleistung

##### Renten

Siehe Kapitel 10.5.3.2, Abschnitt „Besteuerung der Versicherungsleistung“, Stichwort „Renten“.

##### Auszahlungsoption Kapital

Wird eine einmalige Kapitalzahlung fällig oder werden die Fondsanteile auf ein persönliches Depot des Versicherungsnehmers übertragen, sind diese Leistungen in vollem Umfang einkommensteuerfrei, wenn sie

- aus einer steuerbegünstigten Versicherung gezahlt werden (= Aufschubdauer mind. 12 Jahre, ► Beitragszahlungsdauer mind. 5 Jahre, Anforderungen an den Mindest-Todesfallschutz sind eingehalten) und
- im Versicherungsfall (Ausübung der Auszahlungsoption Kapital zum Ende der ► Aufschubdauer) oder
- im Fall der ► Kündigung des Vertrags nach Ablauf von 12 Jahren erbracht werden.



Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten (z. B. wenn die Sperrfrist für die Auszahlungsoption Kapital nicht eingehalten wird oder die Beitragszahlungsdauer kürzer als 5 Jahre ist), sind die in den Leistungen enthaltenen Erträge einkommensteuerpflichtig.

Ertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Fondsanteile und den Sparanteilen der Beiträge. Ist bei fondsgebundenen Rentenversicherungen ein Garantiekapital bei Erleben mitversichert (PrivatRente InvestFlex (Green), sofern ein Garantieniveau vereinbart wurde), erhöhen die enthaltenen rechnungs- und außerrechnungsmäßigen Zinsen die steuerpflichtigen Erträge.

Zur Besteuerung der Erträge siehe Kapitel 10.5.3.2 Abschnitt „Besteuerung der Versicherungsleistung“, Stichwort „Leistungen vor Beginn der Rentenzahlung“.

#### **Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009:**

Siehe Kapitel 10.5.3.2 Abschnitt „Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009“.

#### **Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge, Berufsunfähigkeitsvorsorge und Pflegevorsorge:**

Beiträge für Bausteine, die den Baustein zur Altersvorsorge ergänzen, können ebenfalls nicht im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Lebenslang zu zahlende Witwen-/Witwerrenten unterliegen mit dem Ertragsanteil für Leibrenten als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer (§ 22 EStG). Waisenrenten, die nur bis zu einem Höchstalter des Kindes gezahlt werden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV ebenfalls als sonstige Einkünfte zu versteuern. Renten aus Bausteinen zur Berufsunfähigkeit, die während einer befristeten Rentenzahlungsdauer gezahlt werden, sind als zeitlich befristete

Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV zu versteuern. Die Ertragsanteile gehören zu den sonstigen Einkünften. Kapitalleistungen bei Unfalltod sowie Renten aus Bausteinen zur Pflegevorsorge sind einkommensteuerfrei.

### **10.5.7 Kapital-Lebensversicherungen (Lebensversicherung mit Kapitalzahlung bei Tod und im Erlebensfall)**

Wird der Baustein zur Altersvorsorge (Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Auszahlungsoption Kapital) mit einem Baustein Kapital bei Tod kombiniert und die Auszahlungsoption Kapital von vornherein vereinbart oder ausgeübt, liegt steuerlich eine gemischte Kapital-Lebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall (= gemischte Kapital-Lebensversicherung) vor, beispielsweise bei R1C100 oder R1PCP100. Von einer Kapital-Lebensversicherung ist nach Auffassung der Finanzverwaltung dann auszugehen, wenn der Vertrag ein nennenswertes Versicherungswagnis aufweist.

#### **10.5.7.1 Abschluss nach 2004**

##### **Abzug der Beiträge als Sonderausgaben**

Beiträge zu Kapital-Lebensversicherungen mit Vertragsabschluss oder Versicherungsbeginn oder erster Beitragszahlung nach 2004 können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

##### **Besteuerung der Versicherungsleistung Kapitalzahlungen**

- **Kapitalzahlungen bei Tod des Versicherten:** Todesfallleistungen sind grundsätzlich und in vollem Umfang einkommensteuerfrei, wenn der Versicherungsvertrag ein nennenswertes Versicherungswagnis des Versicherungsunternehmens aufweist. Ab 2015 sind Todesfallleistungen (z. B. Beitragsrückzahlungen bei Tod) einkommensteuerpflichtig, soweit der Steuerpflichtige den Vertrag von einer anderen Person entgeltlich erworben hat. Voraussetzung ist, dass

der Versicherungsvertrag ein nennenswertes Versicherungswagnis aufweist. Steuerpflichtig ist der Unterschiedsbetrag aus Versicherungsleistung und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt der Versicherungsleistung. Die Steuerpflicht entfällt, wenn die versicherte Person den Vertrag erworben hat oder Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeits-, familien- oder erbrechtlicher Art erfüllt werden. Eine Besteuerung mit dem halben Unterschiedsbetrag ist nicht möglich. Von den Auszahlungen ist stets keine Kapitalertragsteuer einzubehalten.

- **Kapitalzahlungen im Erlebensfall oder bei**
  - ▶ **Kündigung eines Vertrags**, der ein nennenswertes Versicherungswagnis enthält: Werden Versicherungsleistungen aus Kapital-Lebensversicherungen im Erlebensfall oder nach einer ▶ Kündigung des Vertrags gezahlt, sind nur die in der Versicherungsleistung enthaltenen Erträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) zu versteuern.

Eine Entnahme von Vorsorgekapital oder die teilweise oder vollständige Auszahlung von Überschussanteilen aus einer Kapital-Lebensversicherung wird von der Finanzverwaltung wie eine Kapitalzahlung im Erlebensfall behandelt.

Wird die Versicherungsleistung im Erlebensfall oder bei ▶ Kündigung:

- **n a c h** Vollendung des 62. Lebensjahrs (bei Vertragsabschluss vor 2012: 60. Lebensjahres) des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss gezahlt, gilt nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und der für sie gezahlten Beitragssumme (halber Wertzuwachs) als Ertrag, wenn die Kapital-Lebensversicherung den hierfür gesetzlich geforderten ausreichenden Mindest-Todesfallschutz aufweist.

Der halbe Wertzuwachs unterliegt stets dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif.

Im Zeitpunkt der Auszahlung sind 25 % Kapitalertragsteuer und zusätzlich 5,5 % der Kapitalertragsteuer als Solidaritätszuschlag sowie ggf. ein Kirchensteuer-Zuschlag vom gesamten Wertzuwachs abzuführen. Die Kapitalertragsteuer wird auf die individuelle Einkommensteuer angerechnet; sie hat keine abgeltende Wirkung. Die Erträge sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

- **v o r** Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor 2012: 60. Lebensjahres) des Steuerpflichtigen oder vor Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss oder aus einer Kapital-Lebensversicherung ohne ausreichenden Mindest-Todesfallschutz gezahlt, gilt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der für sie gezahlten Beitragssumme als Ertrag.

Die Erträge unterliegen einer Kapitalertragsteuer von 25 %, dem Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Kapitalertragsteuer und ggf. einem Kirchensteuer-Zuschlag.

Durch den Steuerabzug ist die jeweilige Steuer abgegolten („Abgeltungsteuer“). In diesen Fällen unterbleibt die Festsetzung von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für diese Erträge. Für Erträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen haben, kann der Steuerpflichtige die Festsetzung der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) bzw. die Veranlagung der Kirchensteuer beantragen. Dadurch kann der beim Kapitalertragsteuer-Abzug ggf. noch nicht abgezogene Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt oder ein anderweitiger Verlust aus Kapitalanlagen verrechnet werden. Wenn es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, werden die Erträge auf dessen Antrag hin nach dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif besteuert. Die Kapitalertragsteuer hat dann keine abgeltende Wirkung und wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

Kapital-Lebensversicherungen mit Vertragsabschluss oder erstmaliger Beitragszahlung nach dem 31. 03. 2009 müssen einen ausreichenden Mindest-Todesfallschutz aufweisen, damit die Erträge in einer Leistung im Erlebensfall, in einer Entnahme oder im Rückkaufswert nur in Höhe des halben Wertzuwachses bemessen werden können. Der gesetzlich geforderte ausreichende Mindest-Todesfallschutz erfordert eine höhere Risikoübernahme des Versicherungsunternehmens als der für die Annahme einer Lebensversicherung notwendige nennenswerte Todesfallschutz.

Ein ausreichender Mindest-Todesfallschutz besteht,

- bei Kapital-Lebensversicherungen mit vereinbarter (laufender) Beitragszahlung während der gesamten Versicherungsdauer: wenn die vereinbarte Leistung bei Tod während der gesamten Vertragsdauer mind. 50 % der Beitragssumme des Vertrags beträgt; maßgebend sind die berücksichtigungsfähigen Beiträge (siehe Kapitel 10.5.3.1 Stichwort „Besteuerung der Versicherungsleistung“) oder
- bei Kapital-Lebensversicherungen allgemein:  
wenn die vereinbarte Leistung bei Tod spätestens ab dem 6. Jahr nach dem Vertragsabschluss (Versicherungsbeginn) um mind. 10 % des Deckungskapitals, des Zeitwerts (bei fondsgebundenen Lebensversicherungen) oder der Summe der gezahlten Beiträge höher ist als das Deckungskapital oder der Zeitwert; der %-Satz darf ab dem 7. Jahr jährlich gleichmäßig bis auf „0 %“ bei Vertragsende sinken. Der fallende Todesfallschutz kann nicht bei Versicherungen mit lebenslanger Versicherungsdauer (z. B. Allianz Vermögens-Police) vereinbart werden (weil solche Verträge keine zeitliche Befristung der Versicherungsdauer aufweisen).

Als für die auszuzahlende Versicherungsleistung im Erlebensfall oder nach einer

- Kündigung geleistete Beiträge gelten die für den „Baustein zur Altersvorsorge“ zu zahlenden Beiträge und die Beiträge, die für den Baustein „Kapital bei Tod“ zu zahlen sind.

Beitragsanteile für die zusätzliche Absicherung bei Eintritt der Invalidität (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit), bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit oder bei Unfalltod gelten dagegen nicht als Beiträge, die für die Versicherungsleistung gezahlt worden sind.

Bei Teilleistungen (z. B. bei Entnahmen oder Teilkündigungen) wird der Wertzuwachs jeweils durch Abzug eines auf die Teilleistungen entfallenden Anteils der berücksichtigungsfähigen Beiträge ermittelt. Bei jeder Teilleistung ist gesondert zu prüfen, ob die Auszahlung nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss und ab Alter 62 Jahre (bei Vertragsabschluss vor 2012: 60 Jahre) erfolgt.

Steuerpflichtiger ist derjenige, der die Leistung als Anspruchsberechtigter erhält (z. B. der Versicherungsnehmer, der Bezugsberechtigte oder der Zessionar, der anspruchsberechtigt auf die Versicherungsleistung ist).

Die Erträge gehören zu den Einnahmen des Kalenderjahres, in dem sie dem Steuerpflichtigen zufließen (z. B. ihm bar ausbezahlt oder überwiesen worden sind).

Der Kapitalertragsteuerabzug (und damit seit 2009 auch der Abzug von Abgeltungsteuer) unterbleibt stets, soweit dem Versicherungsunternehmen ein Freistellungsauftrag erteilt wurde (siehe Kapitel 10.5.3.2; Stichwort „Freistellung vom Kapitalertragsteuer-Abzug“).

#### Leistungen nach dem entgeltlichen Erwerb von Versicherungsansprüchen ab 2008

Siehe Kapitel 10.5.3.2 „Besteuerung der Versicherungsleistung“, Stichwort „Leistungen nach dem entgeltlichen Erwerb von Versicherungsansprüchen ab 2008“.

#### **Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009:**

Siehe Kapitel 10.5.3.1 Abschnitt „Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009“.

### **Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge, Berufsunfähigkeits- oder Pflegevorsorge**

Beiträge für die Bausteine „Berufsunfähigkeitsvorsorge“, „Kapital bei Unfalltod“ und „Pflegevorsorge“, die den Baustein zur Altersvorsorge ergänzen, können im Rahmen des Höchstbeitrags für sonstige Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden.

Lebenslang zu zahlende Witwen-/Witwerrenten unterliegen mit dem Ertragsanteil für Leibrenten als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer (§ 22 EStG). Waisenrenten, die nur bis zu einem Höchstalter des Kindes gezahlt werden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV ebenfalls als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Renten aus Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, die während einer befristeten Rentenzahlungsdauer gezahlt werden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV zu versteuern. Die Ertragsanteile gehören zu den sonstigen Einkünften.

Kapitalleistungen aus den ergänzenden Bausteinen, die nicht als Versicherungsleistung im Erlebensfall gezahlt werden (z. B. bei Tod), sind stets einkommensteuerfrei. Ebenso sind Renten aus dem Baustein Pflegevorsorge einkommensteuerfrei.

#### **10.5.7.2 Abschluss vor 2005**

##### **Abzug der Beiträge als Sonderausgaben**

Laufende Beiträge zu Kapital-Lebensversicherungen, die vor 2005 mit einem Versicherungsbeginn spätestens im Jahr 2004 abgeschlossen worden sind und zu denen ein Beitrag vor 2005 gezahlt wurde, werden zu 88 % als Vorsorgeaufwendungen auch noch nach 2004

- im Rahmen der Höchstbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ oder
- im Rahmen der bis 2019 vorzunehmenden Günstigerprüfung (Übergangsregelung für den Abzug von Sonderausgaben beim Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung von Altersvorsorge-Leistungen) steuerlich gefördert (Abzug als Sonderausgaben).

Die Beiträge sind allerdings nur abzugsfähig, wenn

- die Versicherungsdauer mind. 12 Jahre beträgt (siehe Beginn der Mindestvertragsdauer/Sperrfrist bzw. ► Beitragszahlungsdauer) und
- eine mind. 5-jährige Beitragszahlungsdauer vereinbart ist (siehe Beginn der Mindestvertragsdauer/Sperrfrist bzw. Beitragszahlungsdauer) und
- die Todesfallleistung – in der Regel – mind. 60 % der maßgebenden Beitragssumme beträgt (siehe Mindest-Todesfallschutz).

Es gelten außerdem dieselben Kriterien wie bei Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital (siehe Erläuterungen unter Kapitel 10.5.3.2).

##### **Vertragsänderungen (Novationen)**

Siehe Kapitel 10.5.3.2 „Vertragsänderungen“ (Novationen).

##### **Zuzahlungen, Beitragserhöhungen**

Siehe Kapitel 10.5.3.2 „Zuzahlungen, Beitragserhöhungen“.

### **Besteuerung der Versicherungsleistung** Kapitalleistungen

Kapitalleistungen aus begünstigten Versicherungen sind einkommensteuerfrei, wenn sie

- im Versicherungsfall (Tod der versicherten Person oder Erlebensfall) ausgezahlt werden oder
- im Fall einer ► Kündigung des Vertrages mit laufender Beitragszahlung nach Ablauf von 12 Jahren ausgezahlt werden oder
- mit Beiträgen (einer gleichartigen Versicherung) verrechnet werden.

Werden die Voraussetzungen für eine steuerliche Förderung der gemischten Kapital-Lebensversicherung nicht erfüllt, sind die in den Leistungen enthaltenen Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) zu versteuern.

Zu versteuernde Zinsen unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25 %, dem Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Kapitalertragsteuer und ggf. einem Kirchensteuer-Zuschlag. Durch den Steuerabzug ist die jeweilige Steuer abgegolten („Abgeltungssteuer“). In diesen Fällen unterbleibt die Festsetzung von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für diese Erträge. Für Zinsen, die der Abgeltungssteuer unterliegen haben, kann der Steuerpflichtige die Festsetzung der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) bzw. die Veranlagung der Kirchensteuer beantragen. Dadurch kann der bei Kapitalertragsteuer-Abzug ggf. noch nicht abgezogene Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt oder ein anderweitiger Verlust aus Kapitalanlagen verrechnet werden. Wenn es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, werden die Kapitalerträge auf seinen Antrag hin nach dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif besteuert. Die Kapitalertragsteuer hat dann keine abgeltende Wirkung und wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

Der Kapitalertragsteuerabzug unterbleibt stets, soweit dem Versicherungsunternehmen ein Freistellungsauftrag erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde (siehe Kapitel 10.5.3.2 Stichwort „Freistellung vom Kapitalertragsteuer-Abzug“).

### Leistungen nach dem entgeltlichen Erwerb von Versicherungsansprüchen

Siehe Kapitel 10.5.3.2 „Besteuerung der Versicherungsleistung“ Stichwort „Leistungen nach dem entgeltlichen Erwerb von Versicherungsansprüchen“.

### **Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009:**

Siehe Kapitel 10.5.3.2 Abschnitt „Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009“.

### **Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge, Berufsunfähigkeitsvorsorge und Pflegevorsorge**

Siehe Erläuterungen unter Kapitel 10.5.3.2, Abschnitt „Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge, Berufsunfähigkeitsvorsorge und Pflegevorsorge“.

## **10.5.8 RisikoLebensversicherung (Lebensversicherung mit Kapitalzahlung im Todesfall)**

### **Beiträge als Sonderausgaben**

Beiträge für eine RisikoLebensversicherung mit befristeter Versicherungsdauer können – unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, des Versicherungsbeginns oder der ersten Beitragszahlung – bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Es ist ohne Bedeutung, ob die Beiträge als Einmalzahlung oder in Form der laufenden Beitragszahlung geleistet werden.

Siehe auch Kapitel 10.5.3.2 Stichwort „Abzugsberechtigter“.

### Besteuerung der Versicherungsleistung

Die im Todesfall zu erbringende Kapitalzahlung ist einkommensteuerfrei.

### Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge und Berufsunfähigkeitsvorsorge

Beiträge für die Bausteine „Kapital bei Unfalltod“ oder „Berufsunfähigkeitsvorsorge“ können im Rahmen der Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden.

Kapitalleistungen aus den ergänzenden Bausteinen, die nicht als Versicherungsleistung im Erlebensfall gezahlt werden (z. B. bei Tod durch Unfall), sind stets einkommensteuerfrei. Renten aus den Bausteinen zur Pflegevorsorge sind ebenfalls stets einkommensteuerfrei.

## 10.5.9 Todesfall-Risikoversicherung mit lebenslanger Versicherungsdauer

Bei Todesfall-Risikoversicherungen mit lebenslanger Versicherungsdauer wird eine Kapitalleistung bei Tod der versicherten Person gezahlt. Die Versicherungsdauer einer solchen Versicherung ist zeitlich nicht begrenzt.

### Beiträge als Sonderausgaben

Beiträge für lebenslange Todesfall-Risikoversicherungen mit Vertragsabschluss oder Versicherungsbeginn oder erster Beitragszahlung nach 2004 können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

### Besteuerung der Versicherungsleistung bei Vertragsabschluss nach 2004

#### Kapitalzahlungen

Todesfallleistungen, sind grundsätzlich und in vollem Umfang einkommensteuerfrei, wenn der Versicherungsvertrag ein nennenswertes Versicherungswagnis des Versicherungsunternehmens (Todesfallschutz) aufweist.

Ab 2015 sind Todesfallleistungen einkommensteuerpflichtig, soweit der Steuerpflichtige den Vertrag von einer anderen Person entgeltlich erworben hat. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsvertrag ein nennens-

wertes Versicherungswagnis aufweist.

Steuerpflichtig ist der Unterschiedsbetrag aus Versicherungsleistung und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt der Versicherungsleistung. Die Steuerpflicht entfällt, wenn die versicherte Person den Vertrag erworben hat oder Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeits-, familien- oder erbrechtlicher Art erfüllt werden. Eine Besteuerung mit dem halben Unterschiedsbetrag ist nicht möglich. Von den Auszahlungen ist stets keine Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Werden Versicherungsleistungen nach einer

- ▶ Kündigung des Vertrages oder bei einer Entnahme von Vorsorgekapital gezahlt, sind nur die in der Versicherungsleistung enthaltenen Erträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) zu versteuern (siehe Kapitel 10.5.6.1, Stichwort „Besteuerung der Versicherungsleistung, Kapitalzahlungen im Erlebensfall“).

Bei der steuerlichen Beurteilung dieser Vertragsform ist besonders zu beachten, dass

- die vereinbarte Leistung bei Tod

- spätestens ab dem 6. Jahr nach dem Vertragsabschluss (Versicherungsbeginn) um mind. 10 % des Deckungskapitals, des Zeitwerts (bei fondsgebundenen Lebensversicherungen) oder der Summe der gezahlten Beiträge höher sein muss als das Deckungskapital oder der Zeitwert und

- der ausreichende Mindest-Todesfallschutz von dem Ausgangswert 10 % des Deckungskapitals oder des Zeitwerts nicht jährlich gleichmäßig bis auf „0 %“ bei Vertragsende sinken darf (weil solche Verträge keine zeitliche Befristung der Versicherungsdauer aufweisen).

Sind diese steuerlichen Anforderungen nicht erfüllt (so z.B. bei der Vermögens-Police), so unterliegen die Erträge (erhaltenen Versicherungsleistungen abzüglich der für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträge) der Besteuerung. Die Erträge werden mit einer Kapitalertragsteuer von 25 %, 5,5 % hiervon als Solidaritätszuschlag

und ggf. einem Kirchensteuer-Zuschlag versteuert. Durch den Steuerabzug ist die Steuer abgegolten („Abgeltungsteuer“) und es findet keine weitere Festsetzung nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz mehr statt. Ist es für den Steuerpflichtigen günstiger, die Erträge stattdessen nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zu besteuern, ist dies auf Antrag beim Finanzamt möglich.

#### Leistungen nach dem entgeltlichen Erwerb von Versicherungsansprüchen ab 2008

Bei Entnahme oder Kündigung ist der Wertzuwachs zur Bestimmung der steuerpflichtigen Erträge der Kapitalzahlung zu ermitteln als Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung einerseits und den Anschaffungskosten und den ab dem Erwerb für die Versicherungsleistung gezahlten Beiträge andererseits.

Unterliegt eine Versicherungsleistung nach einem Erwerb der Kapitalertragsteuer, ist die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und den hierfür insgesamt gezahlten Beiträgen die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Ist der beschriebene Wertzuwachs nach einer Veräußerung geringer als die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, kann der Steuerpflichtige die Festsetzung der Einkommensteuer abweichend von der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 % (zuzüglich 5,5% hiervon als Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) des Wertzuwachses beantragen.

#### **Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009:**

Werden Versicherungsansprüche nach 2008 veräußert, unterliegen daraus erzielte Gewinne als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer mit dem besonderen Einkommensteuer-Satz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer und ggf. Kirchensteuer).

Wenn es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, wird der Veräußerungserlös auf seinen Antrag hin nach dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif besteuert.

Veräußerungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den bis dahin gezahlten Beiträgen.

Der Veräußerungsgewinn ist in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Vom Veräußerungsgewinn ist keine Kapitalertragsteuer abzuführen; Versicherungsunternehmen müssen eine ihnen bekannt gewordene Veräußerung von Versicherungsansprüchen der Finanzverwaltung mitteilen.

#### **Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge und Berufsunfähigkeitsvorsorge**

Siehe Kapitel 10.5.8.

### **10.5.10 Selbstständige Pflege-, Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherungen**

#### **10.5.10.1 Beiträge als Sonderausgaben**

Beiträge zu Pflege-, Berufsunfähigkeits-, oder Dienstunfähigkeitsversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden.

#### **10.5.10.2 Besteuerung der Versicherungsleistung**

##### **Rentenzahlungen bei Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit**

Renten, die während einer befristeten Rentenzahlungsdauer gezahlt werden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV zu versteuern. Die Ertragsanteile gehören zu den sonstigen Einkünften. Sie unterliegen mit dem individuellen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer der Einkommensteuer.

Wird bei Versicherungen mit der Überschussverwendung Ansammlungsbonus bzw. Fondsanlage bei Eintritt der Berufsunfähigkeit/Dienstunfähigkeit die garantierte Rente durch das Deckungskapital des Ansammlungsbonus bzw. durch den Fondswert erhöht, wird der Erhöhungsbetrag wie die garantierte Rente besteuert.

### **Rentenzahlungen bei Pflegebedürftigkeit**

Rentenzahlungen, die dem Pflegebedürftigen selbst zustehen, sind nach § 3 Nr. 1 a) EStG einkommensteuerfrei.

### **Kapitalzahlungen und sonstige Leistungen**

Kapitalzahlungen und sonstige Leistungen (z. B. bei der PflegeRente neben dem Rückkaufswert auch Entnahmen aus dem gebildeten Vorsorgekapital) sind nur mit den darin enthaltenen Erträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Wird die Leistung

– n a c h Vollendung des 62. Lebensjahres (Vertragsabschluss vor 2012: 60. Lebensjahr) des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss gezahlt, gilt die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und der (ggf.) anteilig für sie gezahlten Beitragssumme (halber Wertzuwachs) als Ertrag.

Der halbe Wertzuwachs unterliegt stets dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif. Im Zeitpunkt der Auszahlung sind 25 % Kapitalertragsteuer und zusätzlich 5,5 % der Kapitalertragsteuer als Solidaritätszuschlag sowie ggf. ein Kirchensteuer-Zuschlag vom gesamten Wertzuwachs abzuführen. Die Kapitalertragsteuer wird auf die individuelle Einkommensteuer angerechnet; sie hat keine abgeltende Wirkung. Die Erträge sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

– V o r Vollendung des 62. Lebensjahres (Vertragsabschluss vor 2012: 60. Lebensjahr) des Steuerpflichtigen oder vor Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss gezahlt, gilt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der (ggf.) anteilig für sie gezahlten Beitragssumme als Ertrag.

Die Erträge unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25 %, dem Solidaritätszuschlag von 5,5 % sowie ggf. einem Kirchensteuer-Zuschlag. Durch den Steuerabzug ist die jeweilige Steuer abgegolten. Ist es für den Steuerpflichtigen günstiger, die Erträge stattdessen nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zu besteuern, ist dies auf Antrag beim Finanzamt möglich.

### **Kapitalzahlungen bei Tod des Versicherten**

Kapitalzahlungen, die bei Tod der versicherten Person erbracht werden (z.B. Beitragsrückzahlungen bei Tod) sind stets und in vollem Umfang einkommensteuerfrei.

### **Zahlungen aus den Überschussbeteiligungen**

Werden Überschussanteile ausbezahlt bzw. bei Überschussverwendung „Fondsanlage“ die Fondsanteile in ein persönliches Depot übertragen, sind diese Leistungen steuerfrei.

### **Entnahmen**

Bei der Selbstständigen Berufsunfähigkeits (und Dienstunfähigkeits-) Police mit Überschussverwendung Ansammlungsbonus oder Fondsanlage/BU Invest bzw. bei der Ergänzenden BerufsunfähigkeitsPolice und der KörperSchutzPolice mit Überschussverwendung oder Ansammlungsbonus sind Entnahmen einkommensteuerfrei. Gleiches gilt bei der Entnahme/Übernahme der Beiträge aus dem Überschussguthaben.

### **Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009:**

Siehe Kapitel 10.5.3.1 Abschnitt „Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009“.

## **10.5.11 KörperSchutzPolice**

### **10.5.11.1 Beiträge**

Beiträge für Versicherungen nach der Art der KörperSchutzPolicen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

### **10.5.11.2 Besteuerung der Leistungen aus KörperSchutzPolicen**

#### **Rentenzahlungen aus der KörperSchutzPolice**

Renten, die während einer befristeten Rentenzahlungsdauer gezahlt werden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV zu versteuern. Die Ertragsanteile gehören zu den sonstigen Einkünften. Sie unterliegen mit dem individuellen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer der Einkommensteuer.



Kapitalzahlungen aus der KörperSchutzPolice bei schwerer Krankheit

Die Kapitalzahlung ist einkommensteuerfrei.

**Zahlungen aus den Überschussbeteiligungen**

Werden Überschussanteile ausbezahlt, sind diese Leistungen steuerfrei.

**Baustein zur Pflegevorsorge**

Beiträge für den Baustein „Pflegevorsorge“ können im Rahmen des „Höchstbetrags für sonstige Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben abgezogen werden.

Renten aus dem Baustein „Pflegevorsorge“ sind einkommenssteuerfrei, wenn sie dem Pflegebedürftigen selbst zustehen.

**Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009:**

Siehe Kapitel 10.5.3.1 Abschnitt „Besteuerung des Erlöses aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen ab 2009“.

## 10.5.12 Arbeitsunfähigkeitsversicherung

(z. B. Baufinanzierungs-Schutzbrief)

### 10.5.12.1 Beiträge

Die Beiträge zu Arbeitsunfähigkeitsversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer grundsätzlich nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

### 10.5.12.2 Besteuerung der Versicherungsleistung

Renten, die bei Arbeitsunfähigkeit während einer befristeten Rentenzahlungsdauer gezahlt werden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV zu versteuern. Die Ertragsanteile gehören zu den sonstigen Einkünften. Sie unterliegen mit dem individuellen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer der Einkommensteuer.

## 10.5.13 Arbeitslosigkeitsversicherung

(z. B. Baufinanzierungs-Schutzbrief)

### 10.5.13.1 Beiträge

Beiträge zu Arbeitslosigkeitsversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden.

### 10.5.13.2 Besteuerung der Leistung

Renten, die bei Arbeitslosigkeit während einer befristeten Rentenzahlungsdauer gezahlt werden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV zu versteuern. Die Ertragsanteile gehören zu den sonstigen Einkünften.

Sie unterliegen mit dem individuellen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer der Einkommensteuer.

## 10.5.14 Direktversicherungen

### 10.5.14.1 Beiträge

Beiträge zu Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig. Beiträge zu einer Direktversicherung zählen steuerlich im Zeitpunkt der Beitragszahlung zum Arbeitslohn des Arbeitnehmers.

Beiträge zu einer Direktversicherung sind beim Arbeitnehmer seit 2005 steuerfrei, wenn die Anforderungen des § 3 Nr. 63 EStG eingehalten werden (siehe Kapitel 10.5.13.1.1); Leistungen, die auf den steuerfreien Beiträgen beruhen, sind allerdings im Zeitpunkt der Zahlung in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern.

Hat ein Arbeitnehmer die Steuerfreiheit der Beiträge abgewählt oder erfüllt der Versicherungsvertrag die Anforderungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht, unterliegen die Beiträge der Lohnsteuer. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer individuell nach den steuerlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers oder – falls die Voraussetzungen vorliegen – mit einem pauschalen Satz nach § 40b EStG (in der am 31. 12. 2004 geltenden Fassung) ermitteln.

Die Lohnsteuer-Pauschalierung kann gewählt werden, wenn vor dem 01.01.2018 mind. ein Beitrag rechtmäßig nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde. Ist diese personenbezogene Voraussetzung erfüllt, kann § 40b EStG a. F. – unabhängig von Vertragsänderungen oder Arbeitgeberwechseln – ein Leben lang angewandt werden.

Im Falle des Arbeitgeberwechsels genügt es, wenn der Arbeitnehmer diese persönliche Voraussetzung gegenüber seinem neuen Arbeitgeber z. B. durch eine Gehaltsabrechnung oder Bescheinigung des Vorarbeitgebers nachweist.

Individuell lohnversteuerte Beiträge können mit Altersvorsorgezulage und ergänzender Steuerersparnis gefördert werden (siehe Kapitel 10.5.13.1.3) oder im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden (siehe Kapitel 10.5.13.1.4).

#### **10.5.14.1.1 Steuerfreiheit der Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG**

Beiträge des Arbeitgebers aus einem ersten Dienstverhältnis (Lohnsteuer-Klasse I bis V) für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind einkommensteuerfrei, wenn eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder von Raten eines Auszahlungsplans mit Anschlussrente nach Maßgabe der Regelungen für RiesterRenten vorgesehen ist. Es ist jedoch auch möglich, eine 30%ige Teilkapitalauszahlung des zu Beginn der Auszahlung zur Verfügung stehenden Vorsorgekapitals und/oder ein Wahlrecht zu vereinbaren, nach dessen Ausübung das Vorsorgekapital in einem Kapitalbetrag und nicht als Rente ausgezahlt wird.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind die Beiträge für eine Direktversicherung außerdem nur dann nach § 3 Nr. 63 EStG einkommensteuerfrei, wenn:

- Leistungen für die Altersversorgung des Arbeitnehmers grundsätzlich frühestens ab dem 62. Lebensjahr (bei Zusagen vor 2012: 60. Lebensjahr) vorgesehen sind
- Versorgungsleistungen bei Tod des Arbeitnehmers lediglich zugunsten des Ehegatten, der Kinder und Stiefkinder i. S. d. EStG, des geschiedenen Ehegatten, des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin oder des Partners/der Partnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zugesagt worden sind.

Ausgenommen von dieser Beschränkung ist die Zahlung eines angemessenen Sterbegelds (von – insgesamt – nicht mehr als 8.000 EUR).

Beiträge eines Arbeitgebers sind jährlich

- bis zu 8 % der BBG DRV West einkommensteuerfrei. Beiträge zugunsten einer nach § 40b EStG a.F. pauschalbesteuerten Versorgung werden von den 8 % abgezogen. Bei bAV Beiträgen, die nach § 10a EStG oder durch Zulagen riestergefördert sind, ist zu unterscheiden. Wird für diese Beiträge auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG verzichtet, so mindern die riestergeförderten Beiträge das steuerfreie Dotierungsvolumen von 8 %. Wird nicht auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet, kann das steuerfreie Dotierungsvolumen von 8 % in vollem Umfang genutzt und für die darüber hinaus geleisteten, individuell zu steuernden Beiträge die Riester-Förderung beansprucht werden.

Zusätzlich können Beiträge, die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt werden, nach einer Vervielfachungsregelung steuerfrei belassen werden. Beitragszahlungen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses sind steuerfrei, sofern sie 4 % der BBG DRV West, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis zum aktuellen Arbeitgeber bestand, nicht übersteigen. Berücksichtigt werden max. 10 Jahre. Parallel dazu kann auch die Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG genutzt werden. Allerdings vermindern die pauschalbesteuerten Beiträge das steuerfreie Vervielfältigungsvolumen nach § 3 Nr. 63 EStG.

#### 10.5.14.1.2 Pauschale Lohnsteuer auf Direktversicherungsbeiträge

Beiträge zu Direktversicherungen können pauschal lohnversteuert werden, wenn

- vor dem 01.01.2018 mind. ein Beitrag zur Direktversicherung rechtmäßig pauschal nach § 40b EStG (alte Fassung) lohnversteuert wurde
- die Direktversicherung den Anforderungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht entspricht (siehe Kapitel 10.5.10.1.1, z. B. als Leistung der Altersvorsorge eine Kapitalzahlung vereinbart ist) oder
- der Arbeitnehmer – in den anderen Fällen – die Steuerfreiheit der Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG abgewählt hat und
- die Gesamtleistung im Alter frühestens ab dem 60. Lebensjahr des Arbeitnehmers fällig wird,
- der Arbeitgeber die pauschale Steuer als Schuldner übernimmt
- eine Versicherungsdauer bzw. eine Sperrfrist für die Ausübung der Auszahlungsoption Kapital bei Rentenversicherungen von mind. 5 Jahren vereinbart ist (Ausnahmen zur Erfüllung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes sind möglich),
- bei Kapital-Lebensversicherungen bzw. Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital ein steuerlich ausreichender Mindest-Todesfallschutz von mind. 60 % der maßgebenden Beiträge mitversichert ist,
- eine vorzeitige ► Kündigung der Versicherung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist,
- eine Bezugsrechtsverfügung (Abtretung bzw. Beleihung) durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist,
- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen wurde und folgende Jahreshöchstbeträge nicht überschritten werden:
  - bei Einzel-Direktversicherungen 1.752 EUR
  - bei „gemeinsamen Direktversicherungen“ bis 2.148 EUR, sofern der durchschnittliche Betrag 1.752 EUR nicht übersteigt
  - bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis ein Vielfaches von 1.752 EUR.

Werden die Beiträge zu einer Direktversicherung pauschal besteuert, beträgt die Lohnsteuer 20 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (zzt. 5,5 % hiervon) und eventuell anfallender pauschaler Kirchensteuer.

Eine Direktversicherung liegt auch dann vor, wenn die Beiträge des Arbeitgebers in der Weise finanziert werden, dass sie anstelle bisher gezahlten Barlohns treten (= Entgeltumwandlung). Umfasst die Entgeltumwandlung auch die pauschale Steuer des Arbeitgebers, gilt diese als zugeflossener Arbeitslohn und mindert die Bemessungsgrundlage für die individuell festzusetzende Lohnsteuer des Arbeitnehmers nicht (§ 40 Abs. 3 EStG).

Eine Direktversicherung soll den Anforderungen an § 3 Nr. 63 EStG auch bereits dann nicht entsprechen, wenn nach dem Vertrag vererbliche Leistungen vorgesehen sind oder Leistungen bei Tod des Arbeitnehmers auch an andere Personen als den Ehegatten, die Kinder oder Stiefkinder, den geschiedenen Ehegatten, die Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder die Lebensgefährten zu erbringen sind (Ausnahme: angemessenes Sterbegeld von – insgesamt – nicht mehr als 8.000 EUR).

Erfüllt eine Direktversicherung die Anforderungen des § 3 Nr. 63 EStG, konnte der Arbeitnehmer auf die Steuerfreiheit der Beiträge zugunsten der Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG verzichten. Die Lohnsteuer-Pauschalierung kann gewählt werden, wenn vor dem 01.01.2018 mind. ein Beitrag rechtmäßig nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde. Ist diese personenbezogene Voraussetzung erfüllt, kann § 40b EStG a. F. – unabhängig von Vertragsänderungen oder Arbeitgeberwechseln – ein Leben lang angewandt werden.

Im Falle des Arbeitgeberwechsels genügt es, wenn der Arbeitnehmer diese persönliche Voraussetzung gegenüber seinem neuen Arbeitgeber z. B. durch eine Gehaltsabrechnung oder Bescheinigung des Vorarbeitgebers nachweist.

### 10.5.14.1.3 Förderung von Direktversicherungsbeiträgen mit Altersvorsorgezulage und ergänzender Steuerersparnis

Ein Arbeitnehmer, der zum begünstigten Personenkreis gehört, kann für individuell versteuerte Direktversicherungsbeiträge die Altersvorsorgezulage und den ergänzenden Sonderausgabenabzug erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen steht aus der Beitragszahlung zugunsten einer Direktversicherung des Arbeitnehmers auch dessen zulageberechtigtem Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner die Altersvorsorgezulage zu.

Direktversicherungsbeiträge sind individuell zu versteuern, wenn der Arbeitnehmer für Direktversicherungsbeiträge, die auf einer Entgeltumwandlungsvereinbarung beruhen, die Steuerfreiheit der Beiträge, ggf. im Einvernehmen mit seinem Arbeitgeber, abgewählt hat. Diese Abwahl des § 3 Nr. 63 EStG führt zu einer Kürzung des steuerfreien Höchstbetrags.

#### Begünstigte Personen

Siehe Kapitel 10.5.1.1.

#### Förderfähige Beiträge (Altersvorsorgebeiträge)

Beiträge zu einer Direktversicherung, die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn gezahlt werden, gehören zu den förderfähigen Beiträgen, wenn aus der Direktversicherung eine lebenslange Altersvorsorge des Arbeitnehmers in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans mit Anschlussrente nach Maßgabe der Regelungen für Riester-Renten vorgesehen ist.

Eine lebenslange Altersvorsorge des Arbeitnehmers ist auch dann vorgesehen, wenn eine 30 %ige Teil-Kapitalauszahlung des zu Beginn der Auszahlung zur Verfügung stehenden Vorsorgekapitals und/oder ein Wahlrecht vereinbart ist, nach dessen Ausübung das Vorsorgekapital in einem Kapitalbetrag und nicht als Rente ausgezahlt wird.

Förderfähig sind außerdem Beitragsanteile für die Absicherung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder für die Sicherung von Hinterbliebenen, wenn die versicherten Leistungen als – ggf. abgekürzte – Renten erbracht werden.

#### Förderung durch Altersvorsorgezulage

Jedem Begünstigten steht die Grundzulage zu, wenn Altersvorsorgebeiträge für eine Direktversicherung mit einem Bezugsrecht zu seinen Gunsten gezahlt werden. In diesen Fällen kann auch der zulageberechtigte Ehegatte/eingetragene Lebenspartner, der nicht selbst Begünstigter (siehe Kapitel 10.5.1.1) ist, die Grundzulage erhalten. Zusätzlich erhält ein Begünstigter oder ein zulageberechtigter Ehegatte/eingetragener Lebenspartner außer der Grundzulage für jedes Kind, für das ihm gegenüber Kindergeld festgesetzt wurde, eine Kinderzulage.

Bei verheirateten Eltern, die zusammenveranlagt werden können, steht die Kinderzulage der Mutter zu, sofern die Eltern keine Zuordnung beim Vater wählen; bei Eltern, die miteinander eine Lebenspartnerschaft führen, ist die Kinderzulage dem Lebenspartner zuzuordnen, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wurde, auf Antrag beider Eltern dem anderen Lebenspartner. Zu der Höhe der Zulage, den dafür aufzuwendenden Mindesteigenbeitrag und den evtl. maßgebenden Sockelbetrag (siehe Kapitel 10.5.1.3).

#### Förderung durch Sonderausgabenabzug

Siehe Kapitel 10.5.1.4.

#### Rückzahlung der steuerlichen Förderung bei „schädlicher Verwendung“ des geförderten Altersvorsorgevermögens

Wird das geförderte Altersvorsorgevermögen einer Direktversicherung nicht als lebenslange Altersvorsorge (= lebenslange gleich bleibende oder steigende monatliche Leibrente bzw. 30 %ige Teilkapitalzahlung) an den begünstigten Arbeitnehmer ausgezahlt („schädliche Verwendung“), ist die

steuerliche Förderung (Altersvorsorgezulage und ergänzende Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) zurückzuzahlen. Für Einzelheiten siehe Kapitel 10.5.1.6 „Rückzahlung der steuerlichen Förderung bei „schädlicher Verwendung“ des geförderten Altersvorsorgevermögens“.

Es ist förderunschädlich, wenn

- das geförderte Altersvorsorgevermögen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine neue Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zugunsten von lebenslangen Versorgungsleistungen i. S. d. Regelungen für Riester-Renten oder
- gefördertes Altersvorsorgevermögen als Folge einer Ehescheidung/Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft u. a. auf einen Altersvorsorgevertrag des geschiedenen Ehegatten/Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft übertragen wird.

#### 10.5.14.1.4 Sonderausgabenabzug für Direktversicherungsbeiträge im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen

Individuell versteuerte Beiträge für Direktversicherungen können unter den nachfolgenden Voraussetzungen als Sonderausgaben abgezogen werden.

##### Abschluss n a c h 2004

Beiträge zu Direktversicherungen mit Vertragsabschluss oder Versicherungsbeginn oder erster Beitragszahlung nach 2004, die nicht in der Form einer „BasisRente“ abgeschlossen worden sind, können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Ausgenommen davon sind Direktversicherungen in Form von Risiko-Lebensversicherungen (Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Todesfall). Beiträge zu Risiko-Lebensversicherungen können im Rahmen der Höchstbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

##### Abschluss v o r 2005

Beiträge zu Direktversicherungen in Form von Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital, von Rentenversicherungen ohne Auszahlungsoption Kapital und von Kapital-Lebensversicherungen können auch noch nach 2004

- im Rahmen der Höchstbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ oder
- im Rahmen der bis 2019 vorzunehmenden Günstigerprüfung (Übergangsregelung für den Abzug von Sonderausgaben beim Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung von Altersvorsorge-Leistungen) als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie vor 2005 mit einem Versicherungsbeginn spätestens im Jahr 2004 abgeschlossen worden sind und ein Beitrag vor 2005 gezahlt wurde (siehe Kapitel 10.5.3.2, 10.5.4.2, 10.5.7.2).

Beiträge zu Direktversicherungen in Form von Risiko-Lebensversicherungen können auch bei einem Vertragsabschluss oder Versicherungsbeginn vor 2005 im Rahmen der Höchstbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ berücksichtigt werden.

Beiträge zu Direktversicherungen in Form von fondsgebundenen Rentenversicherungen sind dagegen stets vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen (siehe Kapitel 10.5.6.2).

##### 10.5.14.1.5 Förderbetrag nach § 100 EStG

Zahlt der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr mind. einen Betrag in Höhe von 240 EUR (max. 960 EUR) an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung, so kann er den Förderbetrag nach § 100 EStG in Anspruch nehmen.

Die Förderung nach § 100 EStG kann nur für Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttoarbeitslohn von max. 2.575 EUR in Anspruch genommen werden.

Der Förderbetrag beläuft sich auf 30 % des begünstigten Arbeitgeberbeitrags. Begünstigt sind Arbeitgeberbeiträge in Höhe von max. 960 EUR. Damit beträgt der Förderbetrag max. 288 EUR im Jahr.

Der Arbeitgeber darf vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer für jeden Arbeitnehmer mit einem ersten Dienstverhältnis einen Teilbetrag des Arbeitgeberbeitrags zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Förderbetrag) entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen.

Die Förderung nach § 100 EStG wird nicht auf das Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet. Eine Förderung nach § 100 EStG ist nicht bei Entgeltumwandlungen möglich.

#### **10.5.14.2 Besteuerung der Leistungen aus Direktversicherungen**

Steuerpflichtige Leistungen aus Direktversicherungen gehören stets zu den sonstigen Einkünften (§ 22 EStG). Die seit 2009 wirksamen Regelungen für die Abgeltungsteuer gelten deshalb für Leistungen aus Direktversicherungen nicht.

##### **10.5.14.2.1 Leistungen aus Direktversicherungen, die auf steuerfreien oder auf geförderten Beiträgen beruhen**

Leistungen aus Direktversicherungen sind in

- vollem Umfang als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern, soweit sie auf
- steuerfreien Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG, § 100 EStG auf Altersvorsorgebeiträgen, die mit Altersvorsorgezulage und ergänzendem Sonderausgaben-Abzug gefördert wurden, oder
- auf Altersvorsorgezulagen beruhen.

Diese Form der Leistungsbesteuerung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des Versicherungsbeginns oder der Erteilung der Versicherungszusage.

Soweit solche Leistungen in den Fällen einer „schädlichen Verwendung“ gezahlt werden oder wenn sich der Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt des Zulageberechtigten ab der Auszahlungsphase in einem Nicht-EU-/EWR-Land befindet, verringern sich die zu versteuernden Leistungen um die Altersvorsorgebeiträge des Vorsorgenden und um die Zulagen, die der Direktversicherung gutgeschrieben wurden. Wird die Leistung in diesen Fällen nach Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Zusage vor 2012:

60. Lebensjahr) und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern.

##### **10.5.14.2.2 Leistungen aus Direktversicherungen, die auf pauschal versteuerten oder auf individuell versteuerten und nicht geförderten Beiträgen beruhen**

Leistungen, die in Form von Leibrenten aus einer Direktversicherung gezahlt werden, sind mit dem Ertragsanteil aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppel-Buchstabe bb EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern, soweit sie auf Beiträgen beruhen, für die keine Altersvorsorgezulage gewährt oder die nicht als Sonderausgaben nach § 10a EStG abgezogen wurden.

Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen, die auf Beiträgen beruhen, für die keine Altersvorsorgezulage gewährt oder die nicht als Sonderausgaben nach § 10a EStG abgezogen wurden, sind:

- regelmäßig einkommensteuerfrei, wenn die Versicherungen vor 2005 mit einem Versicherungsbeginn vor dem 01. 04. 2005 abgeschlossen worden sind (siehe Kapitel 10.5.3.2 Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital, 10.5.4.2 Rentenversicherung ohne Auszahlungsoption Kapital, 10.5.5.2 fondsgebundene Rentenversicherung oder 10.5.6.2 Kapital-Lebensversicherungen)
- in Höhe des Ertrags zu versteuern, wenn die Versicherung nach 2004 abgeschlossen worden ist und die Versicherungsleistung im Erlebensfall oder nach einer ► Kündigung des Vertrags ausgezahlt wird (siehe Kapitel 10.5.3.1 Rentenversicherung mit Auszahlungsoption Kapital, 10.5.4.1 Rentenversicherung ohne Auszahlungsoption Kapital, 10.5.5.1 fondsgebundene Rentenversicherung oder 10.5.6.1 Kapital-Lebensversicherung)
- Wird die Leistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Verträge vor 2012: 60. Lebensjahr) des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss gezahlt, gilt lediglich die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und der für sie als steuerpflichtiger Ertrag.

## 10.5.15 Rückdeckungsversicherungen

### 10.5.15.1 Beiträge

Beiträge zu betrieblich veranlassten Risiko-Lebensversicherungen, Kapital-Lebensversicherungen, Rentenversicherungen und fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherungen sind steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig (z. B. Schlüsselkraftversicherungen oder Rückdeckungsversicherungen zu Pensionszusagen oder Zeitkonten).

Wird der Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt, können die Beiträge zu Kapital-, Rentenversicherungen und fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen im Jahr der Veräußerung sofort und in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Beiträge für Risiko-Lebensversicherungen und Zusatzbausteine können auch von §-4-Abs.-3-EStG-Rechnern im Zeitpunkt der Beitragszahlung sofort gewinnmindernd als Betriebsausgaben abgezogen werden.

### 10.5.15.2 Besteuerung der Versicherungsleistung

Rückdeckungsversicherungen gehören regelmäßig zum Betriebsvermögen eines Unternehmens. Die Höhe der steuerpflichtigen Leistung aus der Versicherung wird daher durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung), Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder – im Bereich der Land- und Forstwirtschaft – im Wege der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ermittelt.

#### 10.5.15.2.1 Noch nicht fällige Ansprüche

Noch nicht fällige Ansprüche aus Kapital- oder Rentenversicherungen oder fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherungen, die zum Betriebsvermögen gehören, sind von bilanzierenden Steuerpflichtigen mit dem Aktivwert anzusetzen.

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung entfällt eine Aktivierung des noch nicht fälligen Versicherungsanspruchs.

#### 10.5.15.2.2 Fällige Ansprüche

Fällige Ansprüche aus Risiko-Lebensversicherungen, Kapitalversicherungen oder fondsgebundenen Lebensversicherungen sowie hierfür eventuell gewährte Zinsen sind mit dem Nennwert zu aktivieren. Fällige Ansprüche aus Rentenversicherungen sowie fondsgebundenen Rentenversicherungen werden mit den Aktivwerten bilanziert.

Die vereinnahmten Renten sind Betriebseinnahmen. Im Gegenzug ist der bis dato bilanzierte Aktivwert für die Versicherungsansprüche gewinnmindernd aufzulösen.

Erfolgt die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung, sind fällige Leistungen aus Risiko-Lebensversicherungen, Kapital-Lebensversicherungen, fondsgebundenen Lebensversicherungen und Zusatzbausteinen als Betriebseinnahmen zu erfassen. Vereinnahmte Renten aus Rentenversicherungen oder fondsgebundenen Rentenversicherungen sind ebenfalls Betriebseinnahmen.

#### 10.5.15.3 Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer

Von den Zinsen/Erträgen aus betrieblichen Lebensversicherungen ist Kapitalertragsteuer abzuführen, wenn die Zinsen/Erträge einer entsprechenden privaten Lebensversicherung der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Bei Versicherungen mit Vertragsabschluss ab 2005 wird für die Ermittlung der Kapitalertragsteuer stets der Unterschiedsbetrag zwischen der ausbezahlten Versicherungsleistung und der für sie gezahlten Beitragssumme zugrunde gelegt. Von dieser Bemessungsgrundlage werden im Zeitpunkt der Auszahlung 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich 5,5 % der Kapitalertragsteuer als Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an die Finanzverwaltung abgeführt.

Der Kapitalertragsteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Versicherungsansprüche aktiviert worden sind oder die Leistungen als Betriebseinnahmen zu erfassen sind.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet, soweit sie auf die veranlagten Einkünfte entfallen. Die Kapitalertragsteuer hat bei betrieblichen Lebensversicherungen keine abgeltende Wirkung. Von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften, Vereine u. a. können den Kapitalertragsteuerabzug vermeiden, wenn sie dem Versicherungsunternehmen eine Bescheinigung des Finanzamts über die Steuerbefreiung vorlegen. Kapitalzahlungen aus Risiko-Lebensversicherungen unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer.

### 10.5.16 Kapitalisierungsverträge (ParkDepot)

Erträge aus einem Kapitalisierungsvertrag (ParkDepot) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG).

#### 10.5.16.1 Kapitalisierungsverträge (ParkDepot) mit Vertragsabschluss nach 2006

Von den Erträgen eines nach 2006 vereinbarten Allianz ParkDepots hat die Allianz Leben seit 2009 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags (5,5 % der Kapitalertragsteuer) und des Kirchensteuer-Zuschlags an die Finanzverwaltung abzuführen.

Durch den Steuerabzug ist die jeweilige Steuer abgegolten („Abgeltungsteuer“). In diesen Fällen unterbleibt die Festsetzung von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für diese Erträge.

Für Erträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen haben, kann der Steuerpflichtige die Festsetzung der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) bzw. die Veranlagung der Kirchensteuer beantragen. Dadurch kann der beim Kapitalertragsteuer-Abzug ggf. noch nicht abgezogene Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt oder ein anderweitiger Verlust aus Kapitalanlagen verrechnet werden. Wenn es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, werden die Kapitalerträge auf seinen Antrag hin nach dem allgemeinen

Einkommensteuer-Tarif besteuert. Die Kapitalertragsteuer hat dann keine abgeltende Wirkung und wird auf die Einkommensteuer angerechnet. Generell keine abgeltende Wirkung hat die Kapitalertragsteuer, wenn die Erträge aus einem Allianz ParkDepot einem Betriebsvermögen zufließen (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus selbstständiger Arbeit).

#### 10.5.16.2 Abschluss eines Kapitalisierungsvertrags (ParkDepot) vor 2007

Ist ein Allianz ParkDepot vor 2007 abgeschlossen worden, hat Allianz Leben von den Erträgen stets keine Kapitalertragsteuer („Abgeltungsteuer“) abzuführen. Der Steuerpflichtige muss die Erträge in seiner Steuererklärung angeben. Erträge, die seit 2009 zufließen, unterliegen der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuersatz von 25 % (zuzüglich 5,5 % hiervon als Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) (Abgeltungsteuer).

Wenn es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, werden die Kapitalerträge auf seinen Antrag hin nach dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif besteuert.

## B. Erbschaft- und Schenkungsteuer

### 10.5.17 Steuerpflicht dem Grunde nach

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen oder Kapital-Lebensversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie durch eine Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod über ein Bezugsrecht bzw. als Teil des Nachlasses erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer selbst die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Die Steuerklasse, in die der Erwerb fällt, bestimmt sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis der Beteiligten.



Steuerklasse I	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehegatte</li> <li>• Eingetragene Lebenspartner</li> <li>• Kinder und Stiefkinder</li> <li>• Kinder der zuvor genannten Kinder und Stiefkinder (Enkelkinder)</li> <li>• Eltern und Großeltern (bei Erwerb von Todes wegen).</li> </ul>
Steuerklasse II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern und Großeltern (soweit nicht in Steuerklasse I)</li> <li>• Geschwister und deren Kinder (Nichten, Neffen)</li> <li>• Stiefeltern</li> <li>• Schwiegerkinder und -eltern</li> <li>• der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.</li> </ul>
Steuerklasse III	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle übrigen Erwerber.</li> </ul>

Steuerfrei bleibt der Erwerb des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners in Höhe von

500.000 EUR,

der Kinder und Stiefkinder sowie der Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder in Höhe von

400.000 EUR,

der Kinder von Kindern und Stiefkindern (wenn die Kinder und Stiefkinder noch leben) in Höhe von

200.000 EUR,

der Eltern und Großeltern (bei Erwerb von Todes wegen) in Höhe von

100.000 EUR,

der Personen in Steuerklasse II (Eltern und Großeltern bei Schenkungen; Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte oder Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft) in Höhe von

20.000 EUR,

der Personen in Steuerklasse III (alle übrigen Erwerber außer Lebenspartner) in Höhe von

20.000 EUR.

Diese Freibeträge sind bei einem Erwerb von mehreren Personen gesondert anzusetzen und bei jedem Einzelerwerb grundsätzlich in voller Höhe abziehbar. Jedem Kind steht

beispielsweise sowohl für einen Erwerb vom Vater als auch für einen von der Mutter der Freibetrag von jeweils 400.000 EUR zu.

Neben dem allgemeinen Freibetrag wird bei einem Erwerb von Todes wegen ein Versorgungsfreibetrag gewährt:

dem überlebenden Ehegatten oder dem überlebenden eingetragenen Lebenspartner in Höhe von

256.000 EUR,

den Kindern und Stiefkindern altersabhängig (bis zum 27. Lebensjahr) in Höhe von

52.000 EUR bis 10.300 EUR.

Der Versorgungsfreibetrag ist um den Kapitalwert erbschaftsteuerfreier Versorgungsbezüge zu kürzen.

### Direktversicherung

Leistungen aus einer Direktversicherung an den Arbeitnehmer unterliegen nicht der Erbschaftsteuer. Erhalten Witwen/Witwer oder Waisen des Arbeitnehmers über ein Bezugsrecht Leistungen aus einer Versicherung, sind diese, soweit sie angemessen sind, ebenfalls nicht erbschaftsteuerpflichtig. Leistungen, die an Hinterbliebene (Witwen/Witwer oder Waisen) von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, sind – unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs – erbschaftsteuerpflichtig.

### 10.5.18 Steuerpflichtiger Erwerb einer Lebensversicherung

Fällige Ansprüche aus Kapital-Lebensversicherungen sind mit dem Nennwert und fällige Ansprüche auf Leibrenten sind mit ihrem Kapitalwert (§§ 13 bis 16 BewG) anzusetzen.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Kapital-Lebens- oder Rentenversicherungen, die nicht zu einem Betriebsvermögen (eines bilanzierenden Gewerbebetriebs oder freiberuflich Tätigen) gehören, sind mit dem nachgewiesenen Rückkaufswert anzusetzen. Neben dem Rückkaufswert sind Gewinnansammlungsguthaben als befristete Kapitalforderungen mit dem Nennwert anzusetzen.

Lebensversicherungen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, sind von bilanzierenden Steuerpflichtigen mit den Steuerbilanzwerten („Aktivwert“) anzusetzen. Lebensversicherungen, die zum Vermögen eines Land- und Forstwirts oder zum Betriebsvermögen eines nichtbilanzierenden Gewerbetreibenden oder freiberuflich Tätigen gehören, sind mit dem Rückkaufswert anzusetzen.

## C. Versicherungsteuer

### Abschluss nach 31.12.2021

Beiträge zu Versicherungen, die Leistungen im Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters vorsehen, sind in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a VersStG von der Versicherungsteuer befreit.

Beiträge zu Versicherungen, die Leistungen im Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufsunfähigkeit (dazu zählt auch Dienst- und Arbeitsunfähigkeit) oder der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen, sind in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG von der Versicherungsteuer befreit, wenn die Versicherungsleistung an die versicherte Person selbst oder ihre nahen

Angehörigen im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetz oder § 15 Abgabenordnung (zum Beispiel Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister) zu erbringen ist (begünstigter Personenkreis). Sind die Voraussetzungen zum begünstigten Personenkreis nicht erfüllt, wird in Deutschland Versicherungsteuer fällig.

Abweichend davon unterliegt eine Versicherung, der eine gesetzliche (Betriebsrentengesetz) oder vertragliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber der versicherten Person zugrunde liegt, jedoch nicht der deutschen Versicherungsteuer.

Die Beschränkung auf den begünstigten Personenkreis gilt nicht, wenn die Versicherung zur Sicherung einer Verbindlichkeit der versicherten Person oder eines nahen Angehörigen der versicherten Person gemäß § 7 Pflegezeitgesetz oder gemäß § 15 Abgabenordnung abgetreten oder verpfändet wird. In diesem Fall kann der Sicherungsnehmer sich als Bezugsberechtigten benennen. Das Gleiche gilt für eine Versicherung, mit der das Risiko der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit eines Kreditnehmers zugunsten des Kreditinstituts versichert wird.

Beiträge zu Arbeitslosenversicherungen unterliegen der Versicherungsteuer in Höhe von 19 %.

### Abschluss vor 1.1.2022

Lebensversicherungsbeiträge, Beiträge zu Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen (dazu zählen auch Dienst- und Arbeitsunfähigkeitsversicherungen) sowie Beiträge zu Pflegeversicherungen sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) i.d.F. 5.12.2012 von der Versicherungsteuer befreit.

Beiträge zu Arbeitslosenversicherungen unterliegen der Versicherungsteuer in Höhe von 19 %.